Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Christian Eschenbach

Annalen der Rostockschen Academie

5. Band (1794/1795)

1795

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173

Band (Zeitschrift) Freier Zugang

Annalen
der
Rostockschen Academie.

Fünfter Band,

von

Joh. Christ. Eschenbach,
Prof. der Rechte.

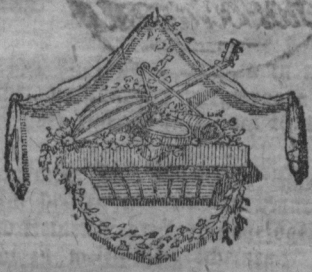

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Rostock,
gedruckt in der Adlerschen Officin,
und in Commission bey K. C. Stiller.
1795.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741639173/phys_0001

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

ARCHIV DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0002

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 1. Stück.

Den 1. Julius 1794.

I.

Vorerinnerung.

Beym Anfange dieses neuen Bandes sey es mir erlaubt, meine Leser an dasjenige zurücke zu erinnern, was ich vormalen (1. B. S. 393. 2. B. S. 398. 4. B. S. 1.) über den Zweck und die Einrichtung dieser Blätter, die von der Einrichtung bisheriger ähnlicher Schriften in mehreren Stücken abweicht, umständlich vorgetragen habe. Jetzt will ich blos über einen Punct noch einige Worte hinzufügen.

Die Nachrichten von andern deutschen Academien, welche ich im dritten und vierten Bande aus allerley Büchern und kleinen Schriften ausgezogen habe, dürften vielleicht zu weitläuftig scheinen: bevorab, da manches darunter unzuverläßig und unvollständig, auch manches mit einander nicht vereinbarlich ist, und ich mich außer Stande befinde, es zu berichtigen. Es ist dabey vorauszusehen, daß wenn die jetzige Art von Reisebeschreibungen und von Briefen über die deutschen Academien noch lange Mode bleiben sollte, diese Auszüge in der Folge noch manches Blatt einnehmen werden. Ich halte mich aber überzeugt, daß die Aufnahme dieser Nachrichten nützlich sey. In Mecklenburg bekümmern sich sehr wenige um die Grundsätze, nach welchen die Einrichtung der Academien im Allgemeinen

zu beurtheilen ist: sogar das Raisonnement des seel. Michaelis ist den meisten Gelehrten, auch wohl solchen, die es eigentlich Amts halber lesen müßten, blos dem Nahmen nach bekannt. Von dem Zustande anderer einzelnen Academien wissen wenige mehr, als was sie in ihren Studenten Jahren selbst bemerket und gehöret haben: wie unzuverlässig dies aber ist, wie oft dabey der äußere Schein und die Pralereyen einzelner Professoren denjenigen blenden, der nicht alles genau untersuchen will und kann, läßt sich leicht ermessen. Gleichwohl aber hält sich mancher von denen, die nichts weiter wissen, doch berechtiget, über die Academien überhaupt, und über unsere Academie insbesondere, entscheidende Urtheile zu fällen. Wenn ich also durch diese Auszüge meine Leser mit den academischen Verfassungen im Allgemeinen bekannter zu machen suche, und zugleich durch die Nachrichten von andern Academien zeige, daß einestheils daselbst mehrere Hülfsmittel vorhanden sind, die hier erst nach und nach angeschaft werden müssen, anderntheils aber eines größeren Fonds, einer beträchtlichern Zahl der Studirenden, und vieler Hülfsmittel ungeachtet, doch noch nicht alles vollkommen ist, und auch die berühmtesten Academien mehreren nachtheiligen Urtheilen nicht entgehen: so wird doch hoffentlich mancher darin Gründe finden, ein richtigeres Urtheil zu fällen, oder übereilte Aeußerungen zu würdigen.

Wenn erst mehrere Data gesammelt sind, werde ich durch deren Zusammenstellung ein zutreffendes Urtheil noch mehr zu erleichtern im Stande seyn: einstweilen aber wird der fünfte Abschnitt des Registers zum dritten und vierten Bande die erfoderlichen Nachweisungen geben.

Im übrigen aber werde ich auch in diesem Bande den erweiterten Plan, der in den beyden letzteren angenommen ist, völlig beybehalten.

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741639173/phys_0004

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Dritter Jahrgang, 1 Stück. Januar, 1794. Schwerin, ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) An die Religion bey gegenwärtigen Zeitläuften, ein Gedicht von Hrn. H. R. Ditmar. 2) Einführung der Industrie-Schulen auf dem Lande. — Das Rescript vom 29 Aug. 1792, und Auszüge aus den Berichten der Beamten zu Neustadt, Boizenburg und Dömitz. 3) Fragen die vaterländische Geschichte des Mittelalters betreffend. Fortsetzung. (4. B. S. 397.) — Diesmal die Fragen, c) Welches war der wendische Nahme des obotritischen Fürsten Niclot, Stammvaters des Durchl. Meckl. Regierhauses, den Helmold durch Maior terræ übersetzt? und d) Ist das ehemalige Kloster Broda wirklich in dem Besitze des Heringsfanges gewesen? Die Beantwortung gesamter vier Fragen beruhet auf Muthmaßungen. 4) Dritter Nachtrag zu dem Verzeichniß der in Kupfer gestochenen Bildnisse eingebohrner und recipirter Mecklenburger, von Hrn. M. Siemssen. — Von Gelehrten diesmal: Jac. Colerus, Joh. Colerus, H. Müller, J. Lütkemann, und J. C. v. Quistorp. 5) Characteristik der verschiedenen Arten von Revolutionsfreunden jetziger Zeit. — Unbestimmte Betrachtungen. 6) Verzeichniß der gesammten vaterländischen medicinischen Disputationen. Fortsetzung. (4. B. S. 210.) 7) Ueber die Sprache des gemeinen Mannes in Mecklenburg mit Hinsicht auf Kanzelvortrag, von Hrn. A. C. B. Ackermann. — Hr. A. hat bemerkt, daß der gemeine Mann viele hochdeutsche Wörter gar nicht oder falsch verstehet, und dadurch insbesondere der Kanzelvortrag seine Wirkung verliert. 8) Entdeckter Hauptfehler bey Verfertigung der einheimischen Ziegelsteine, von Hrn. M. Siemssen. — Die Ziegelerde muß, ehe sie gebraucht wird, einen Winter hindurch im Freyen liegen, damit Luft Regen und

Frost das Auswittern der beygemischten Salze befördere. 9) Bitte um Bekantmachung eines Mittels zur Vertreibung der Maulwürfe. 10) Zweyter Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Manufacturen und Fabriken im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin.

3.

An die hiesige Juristen Facultät ist folgendes Rescript ergangen, dessen eigentliche nächste Veranlassung mir zur Zeit nicht zuverlässig bekannt ist:

Friederich Franz, v. G. G. Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Es ist aus dem jüngsten Lections-Verzeichniß der juristischen Facultät bekannt, daß auf Unserer dortigen Academie über das mecklenburgische Staatsrecht, nach Anleitung des von dem Doctor Hagemeister zu Greifswald herausgegebenen Versuchs, Collegia gelesen werden. Wir misbilligen solches keinesweges, und glauben zu euch Uns versehen zu können, daß die Docenten von selbst nicht ermangeln werden, in ihren Vorlesungen das Fehlerhafte, Unbestimmte und Irrthümliche nach ihren Kenntnissen der Reichs- und Landes-Gesetze und Verfassung zu berichtigen. Euch aber auch darauf noch aufmerksam zu machen, finden Wir uns um deswillen bewogen, weil das, was in jenem Buche und zum Theil in der darüber edirten Recension, besonders wegen der Religions- und kirchlichen Angelegenheiten, und der solcherhalb geäußerten Sentiments vorkommt, schon Bedenklichkeiten veranlaßt hat, und auch nach Unserm eigenen Dafürhalten vielleicht noch immer in Zukunft mal nachtheilige Folgen erregen mögte. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8 April 1794.

4.

Als im vorigen Jahre die Steuer wegen des Reichscontingents verkündiget, und auf die Mitglieder der hiesigen Academie erstrecket ward, waren manche

der

der Meinung, daß hiesige Academieverwandte zu Steuern dieser Art niemalen etwas beygetragen hätten. Da die Nachrichten hierüber auf dem nächsten Wege wegen Unvollständigkeit und Mangel der Ordnung im academischen Archiv nicht zu erlangen waren: so ward es nöthig, sie auf einem andern Wege möglichst zusammen zu suchen. Und da entstand zuerst die Frage, ob die Academieverwandte in den Contributions-Edicten vyriger Zeiten ausgenommen wären. Daß dies nicht sey, ergab sich bald. Inzwischen da in der Folge wiederum bey irgend jemanden ein Zweifel entstehen könnte: so will ich aus einigen dieser Contributions-Edicte einen Auszug machen. Es wird sich zugleich daraus ergeben, daß der Beytrag vormals viel geringer gewesen.

I. Auszug aus dem Contributions-Edict Herzogs Christian Ludwigs zu Abführung der hinterstelligen Römermonate, d. d. Schwerin, den 26 Sept. 1688.

Ordnen daneben und gebieten, daß zu völliger Herbeybringung dieser Anlage ferner nachgesetzte vier Classes und Stände in Acht zu nehmen.

Da dann zum ersten Stande gehören alle fürstl. Hof- und Hofgerichts-Räthe, Officiers, und andere Bediente bey Hofe; dann folgends die von Adel, adeliche Wittwen und Jungfrauen, beydes in Städten und auf dem Lande, welche keine eigene Landgüter haben, und von der Einsaat also nicht steuern, (jedoch Nothdürftige und Kloster Jungfern ausgenommen,) — alle fürstl. Haupt- und Amtleute, abgedankte Ober-Officiers bis auf Rittmeister und Capitains; so ihr häusliches Wesen an gewissen Orten und eigen Feuer und Heerd haben, *Professores* und andere seßhafte *Membra* in Unserer Universität Rostock, die Superintendenten, Seniores, Pastores, und Archidiaconi, alle Doctores, Licentiati, Advocati und Medici, Procuratores, Oberforstmeister, Elbzollverwalter, — diese alle geben vor sich sechs Gülden, und die Frau drey Gülden. Die Kinder, so in

ihrer Eltern Brode leben, und kein eigen Gewerbe oder Mittel haben, werden mit der Steuer sowohl als die studirende Jugend übersehen: diejenigen aber, so ihr eigen Gewerbe treiben, oder ihren Eltern in deren Handthierung oder Handwerken dienen, geben, wenn sie das vierzehnte Jahr erreichet, zwey Gülden.

II. Auszug aus Herzogs Friedrich Wilhelm Contributions-Edict zu der Reichs-Hülfe und gemeinen Landesausgaben. — Gegeben zu Rostock, den 18 Sept. 1703.

Viertens die Clerisey, unter welcher verstanden werden alle *Professores* und andere seßhafte *Membra* in Unserer Universität Rostock, Superintendenten, Hofprediger, Praepositi und Seniores, Pastores und Archidiaconi, Diaconi, wie auch Oeconomi, Organisten, Schulbediente und Vorsteher der Kirchen in den Städten, geben von ihrer Besoldung und Einkommen von hundert ℛ. 1 ℛ. —

Sechstens, die Doctores, Licentiati, Advocati, Medici, steuern mit ihrer Familie 4 ℛ.

Deren Wittwen, wenn sie keine Nahrung treiben, auch keine Güter im Lande haben, bleiben frey.

III. Auszug aus Herzogs Christian Ludwig, als Kaiserl. Commissarii, Contributions-Edict, zu Aufbringung von 50 Römermonaten zu der Reichshülfe. — Gegeben zu Schwerin, den 18. Nov. 1738.

Die von Adel und andere Landbegüterte, Hof- und Gerichts-Bediente, Haupt- und Amt-Leute, Küchenmeister, Amt- und Küchen-Schreiber, Haus-Voigte, adeliche Wittwen und Jungfrauen, (jedoch diejenigen, so sich kundbarer Armuth halber ihrer Hände Arbeit ernähren müssen, wie auch Kloster-Jungfrauen ausgenommen,) Erb- und andere Jungfrauen adlichen und bürgerlichen Standes, Officiers, Superintendenten, *Professores*, Doctores, Advocati, Medici, Procuratores, Praepositi, Prediger in den Städten und auf dem Lande, Bürgermeister, Stadt-Voigte, Raths-

Rathsverwandten, Secretarii, Oeconomi, Rectores, Con- et Sub-Rectores, Cantores in den Städten Parchim, Güstrow, Schwerin und Boizenburg, item vornehme Brauer daselbst, — diese alle geben für sich 1 ℛ. 24 ß., für die Frau 36 ß., für ein Kind über 14 Jahr 18 ß.

Jedoch, daß die studirende Jugend in allen 4 Classen, wenn sie das 18 Jahr erreichet, und bey den Studiis zu verbleiben gemeinet, ganz ausgenommen seyn solle.

5.

Ueber den Dichtergeist der heiligen Schriftsteller und Iesu Christi, von Doctor *L. T. Kosegarten.* Aus dem lateinischen übersetzt. Greifswald, bey I. H. Eckard, Acad. Buchdr. 1794. 4 Bogen in Octav.

Der Uebersetzer dieser Inaugural-Disputation (4. B. S. 273.) — nach manchen kleinen Daten vermuthe ich, daß es der Verf. selbst ist, — glaubt, daß dieselbe Interesse genug für das größere Publicum habe, und liefert demselben also eine Uebersetzung, „die solange genießbar seyn wird, bis der Verf. mit einer von neuem durchgearbeiteten Ausgabe, etwa in einem Folgeband der Rhapsodien, das Publicum beschenkt „

Daß mein Urtheil mit dem Urtheile des Uebersetzers, wer er auch sey, nicht übereinstimme, habe ich seiner Zeit gesagt. Jetzt will ich beyläufig noch bemerken, daß die in dem 10 Stücke der neuen Leipziger gelehrten Anzeigen von diesem Jahre enthaltene Nachricht, daß die hiesige Theol. Facultät aus eigenem Antriebe dem Hrn. R. die Doctorwürde ertheilet habe, wenn man sie in dem gewöhnlichen Sinne nimmt, der von mir eingezogenen Erkundigung zufolge unrichtig sey, indem dies auf Ersuchen des Hrn. R. und gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühren geschehen ist.

Aus

6.

Aus einer im 6. Bande der N. A. D. B. S. 462. enthaltenen Recension erhellet, daß vor verschiedenen Jahren in Kopenhagen ein Abentheurer sich aufgehalten, der eigentlich Johann Gottlieb Hermann heißt, und seines Handwerks ein sächsischer Unterkanonier gewesen, sich aber dort Pallini genannt, geprediget, Bücher geschrieben, Unterricht gegeben, und eine Freymäurer-Loge stiften wollen. Wahrscheinlich dürfte dies derselbe Mann seyn, von dem ich kürzlich (4. B. S. 312) ein während seines Aufenthalts in Schwerin gedrucktes Buch angezeiget, und der sich nach dem Staatscalender von 1793, 2 Th. S. 211, eigentlich *M.* Pallini genannt hat. *) Ich bemerke dies hier, theils um die gedachte Anzeige von seinem Buche zu vervollständigen, theils um dadurch zu veranlassen, daß eine Nachricht von seiner Anwesenheit in Schwerin das Publicum auf diesen vermuthlich noch herumschweifenden Abentheurer aufmerksam mache.

7.

Am 14. Apr. d. J. hat die medicinische Facultät den Hrn. Joh. Aug. Gottfr. Böttcher, aus Celle gebürtig, nach eingelieferter Probeschrift zum Doctor erkläret.

*) So eben finde ich in einem Hamburger Auctions Catalogen noch folgendes vermuthlich auch von ihm herrührende Buch: Pallini, G. F. der geschickte Kinderlehrer, Münster, 1785, Oct.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 2. Stück.

Den 22. Julius 1794.

I.

Ueber das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden, und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände, von D. Adolf Felix Heinrich Posse, des Staats- und Lehnrechts ordentlichem Lehrer zu Rostock. Rostock und Leipzig, in der Stillerschen Buchhandlung, 1794. 15 Bogen in Octav.

Eigentlich hatte der Hr. Verf. den Zweck, zu zeigen, auf welchen Gründen das Landstandschaftsrecht in deutschen Territorien beruhe, und in wiefern aus demselben die gemeine Meynung, nach welcher den Landständen ein Recht zur Repräsentation des ganzen Landes beygelegt wird, gerechtfertiget werden könne. Weil er aber das Eigenthum der Grundstücke in einem Lande als den alleinigen Grund der Landstandschaft annimmt, so ließ er die Lehre vom Staatseigenthume vorausgehen, da diese sonst als Einwand gegen seine Theorie hätte gebraucht werden können. Er zeigt demnach in der ersten Abtheilung, die mehr als die Hälfte des Buches einnimmt, daß die Lehre vom Staatseigenthume, nach welcher der regierenden Gewalt ein Eigenthumsrecht an allen einzelnen Grundstücken des Landes zustehen soll, die unter den neuern Publicisten noch Biener und Fischer vertheidigen, keine hinlängliche Gründe für sich habe, vielmehr

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0011

einem jeden Privatmann ein völliges Eigenthum der Grundstücke, die er in einem Staate besitzt, zustehen könne, auch die Regalien des Landesherrn nicht ein Antheil am Eigenthume sind, sondern als Hoheitsrechte angesehen werden müssen. In der zweyten Abhandlung folgen alsdann die Gründe, aus welchen gefolgert wird, daß in den Zeiten, wo die Landstände in den deutschen Staaten ihren Bestand erhielten, blos das Landeigenthum ein Recht dazu gab, wenn auch in der Folge andere Modificationen irgendwo eingetreten sind; daß diese bey der Regierung des Landes nur das negative Recht haben, Verfügungen, die ihre persönliche Freiheit zu strenge oder zwecklos einschränken, oder sie in dem freyen Besitze ihres Vermögens stören, oder sie mit unnöthigen Abgaben belästigen, abzuwenden; und daß sich ein allgemeines positives Repräsentationsrecht, vermöge dessen sie gesammte Landeseinwohner vorstellteten, und ihnen sowohl Verbindlichkeiten auflegen als Rechte erwerben könnten, nicht behaupten lasse. An einigen Stellen sind diese Grundsätze auf Mecklenburg angewandt. So ist z. E. daraus, daß die Landstandschaft sich auf das Eigenthum begründet, und nach dem Landesvergleich das Stimmrecht nicht durch andere ausgeübt werden kann, S. 221. die Folge hergeleitet, daß ein blosses Pfandrecht, wenn es auch mit einem Benutzungsrechte verbunden wäre, dem Pfandinhaber keine Landstandschaft gewähre.

2.

Beyträge zu den Staatswissenschaften, mit besonderer Rücksicht auf teutsche Provinzen, entworfen von Hermann Friederich Becker, Forstinspector zu Röverhagen bey Rostock, Mitglied der naturforschenden Gesellschaft zu Jena. Ersten Bandes zweytes Stück, mit zweyen Kupfern. Rostock und Leipzig, in der Stillerschen Buchhandlung, 1794. 9 Bogen in Octav.

Enthält: 1) Von Benutzung verschiedener mecklenburgischen Gewächse zur Lohe, vom Hospitalmeister

ster J. M. Tarnow. — Der zweyte Abschnitt einer größern Schrift, die im ersten von den Gärbereyen im Allgemeinen, und im dritten von den rostockschen Rothgärbereyen insbesondere handelt. Ich hätte gewünscht, daß statt dieses zweyten der dritte Abschnitt gewählt wäre, in welchem der Verf. bey seiner genauen Bekanntschaft mit einigen hiesigen Gärbern vielleicht manche interessante Nachricht geben könnte, da die beyden ersten wohl nur bekannte, aus andern Büchern entlehnte Dinge enthalten werden. In einem Zusatz bemerket der Hr. B., daß die Rinde der im Winter in der rechten Wadelzeit gefälleten gesunden Eichen ebenfalls in der folgenden Lohzeit reife, und ihre Trennung wenig mehr Mühe als bey den grünen Eichen koste. 2) Von einer nützlichen Maschine, vom Hrn. Prof. Schadeloock. — Eine Abbildung und Beschreibung einer Winde, bey der die gehobene Last nicht zurückschießen kann, nach einem im hiesigen Museo befindlichen, der Sage nach aus Frankreich gekommenen Modell. 3) Wie können Academien zweckmäßiger für den Staat eingerichtet werden? — Hr. B. schlägt vor, sie durch Vermehrung mit einigen Lehrern solchergestalt einzurichten, daß auch der Landmann, der Kaufmann und der Handwerker daselbst sein Gewerbe wissenschaftlich erlernen können, giebt auch einen Cursum an, in welchem Landleute das Nöthige binnen 2 Jahren hören würden, und wendet den Vorschlag auf unsre Academie an. Ob eine solche Lehranstalt für Handwerker nicht aus mehr als einem Grunde für sich besonders einzurichten wäre, muß ich überlassen: imübrigen ist der Vorschlag, für die Cameralwissenschaften mehrere Lehrer anzusetzen, als bisher gewöhnlich gewesen, bereits von andern geschehen, und in Heidelberg, auch gewissermaßen in Marburg schon realisiret: und in Rostock wird bey einer richtigen Anwendung des von Smithschen Vermächtnisses eine solche Vermehrung der Lehrer und der Anstalten im Kameralfache mit der Zeit von selbst folgen. Vorjetzt bedurfte es also nicht sowohl des allgemeinen Raths, als vielmehr

einer detaillirteren Darstellung des Gegenstandes. 4) Vergleichung zweyer Erbpachten, von Pfarr- und Kirchenländereyen, davon die erstere im Jahr 1760 die andere aber 1793 geschlossen ist. — Eine Ursache, warum manche Erbpacht-Contracte nicht ganz zutreffend abgefaßt sind, liegt wohl darin, daß sie von den Superintendenten abgefaßt worden, welche die dazu erforderlichen juristischen und ökonomischen Kenntnisse aus einem ältern Formular entlehnten, auch nicht immer gerne Erinnerungen eines Sachverständigen annahmen. Auch kommt sehr viel darauf an, ob den Predigern oder der Guthsherrschaft am meisten an der Berichtigung der Erbpacht gelegen ist: der Prediger zu Y. mögte zu jeder andern Zeit, früher oder später, so gute Bedingungen nicht erhalten haben. 5) Vorschläge, Gebäude, besonders Landgebäude, durch Windableiter und zweckmäßige Verbindungen gegen die Gewalt des Sturms zu sichern. — Ein hier umgearbeiteter und erweiterter auch durch Zeichnungen erläuterter Aufsatz aus der Monatsschrift von und für Mecklenburg. (3. B. S. 184.)

3.

Ich habe noch die Anzeige von dem am 7. April 1792 erfolgten Todesfall des Hrn. C. R. Friedrich *) Martini in Schwerin nachzuholen. Er war 1727 den 16 August zu Marnitz, wo sein Vater Prediger war, gebohren. Er ward zuerst von Hauslehrern, und danächst auf den Schulen zu Parchim und Wismar unterrichtet. Im Jahre 1749 bezog er die hiesige Academie, und blieb drey Jahre hindurch auf derselben. Nach geendigten academischen Jahren übernahm er die Stelle eines Hauslehrers bey dem Hrn.

*) Auf seinen Schriften hat er sich gewöhnlich nur Friederich genannt: in unserer academischen Matrikel heißt er Friederich Heinrich: und nach der unter der 5. Nummer angeführten Schrift scheint er noch einen Vornahmen gehabt zu haben, und Magister gewesen zu seyn.

Hrn. K. H. von Lange zu Neukloster. Im Jahre 1756 ward er als Hofdiaconus nach Schwerin berufen, und 1759 zum wirklichen Hofprediger ernannt. Bey Gelegenheit der Vermählung der Prinzessin Sophia Friederica mit dem Erbprinzen von Dännemark wurde er 1774 Consistorialrath, und 1776 ward ihm neben der Hofpredigerstelle auch die Stifts-Superintendentur und erste Predigerstelle an der Domkirche übertragen; einige Jahre nachher erhielt er überdem noch einen Theil von der bisherigen rostockschen Superintendentur. Schriften sind von ihm nicht herausgegeben, als einige Gelegenheitsreden. Es sind folgende: 1) Die freudigen Aussichten eines wahren Christen in seine himmlische Behausung, wenn gleich das Haus seiner sterblichen Leibeshütte schnell und plötzlich zerbrochen wird, wurden bey dem Sarge Sr. Excellenz des wailand Hochwohlgebohrnen Herrn Geheimen Raths und Cammer-Präsidententens Christian Carl von Both in einer Standrede abgehandelt von Friederich Martini, Hofprediger. Schwerin, den 7. November 1768. Gedruckt und verlegt von Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker, 1½ Bogen in Quart. 2) Rede bey der Confirmation der Durchlauchtigsten Prinzessin von Mecklenburg Sophia Friederica, in der Schloßkirche zu Schwerin den 11. Jul. 1773 gehalten von Friederich Martini, Hofprediger. Rostock, in der Koppenschen Buchhandlung, 1772. 2 Bogen in Quart. 3) Traurede von den wohlthätigen Einflüssen der Religion auf die Glückseeligkeit des menschlichen Lebens, bey der hohen Vermählung des Durchlauchtigsten Dänischen Erbprinzen Friederichs Königl. Hoheit mit der Durchlauchtigsten Mecklenburgischen Prinzessin Sophie Friederike Königl. Hoheit, den 11. October 1774. in der grossen Domkirche zu Schwerin gehalten von Friederich Martini, Herz. Mecklenburgischen Consistorialrath und Hofprediger. Schwerin, 1774, gedruckt und verlegt von Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker, 1 Bogen in Quart. 4) Der Gnadenlohn guter und rechtschaffener

Arbeiter in dem Dienst des Herrn, bey der Beerdigung des weiland Hochwürdigen und Hochgelahrten Herrn Consistorialraths und Superintendenten Menckel aus dem vorgeschriebenen Leichentext Matth. 20, 8. den 27. Jul. 1775 in der Domkirche zu Schwerin der vornehmen und volkreichen Trauerversammlung in öffentlicher Gedächtnißrede vorgestellet von Friederich Martini, Herzogl. Consistorialrath und Hofprediger. (Ist in der Leichenschrift auf den seel. Menckel S. 21-34. zu finden.) 5) Rede bey der Einweihung eines neuen Gottesackers, der ausserhalb der Stadt für die Einwohner auf der Neustadt angeleget ist. Gehalten am 14. Jul. 1778. von M. J. F. Martini, Herzogl. Mecklenb. Consistorialrath, ersten Hofprediger und Superintendenten zu Schwerin. Schwerin, gedruckt und zu haben bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 1 Bogen in Octav. — Handelt von den heilsamen und anständigen Betrachtungen bey unsern christlichen Gräbern und Gottesäckern. 6) Die überschwengliche Macht der göttlichen Gnade, welche sich an dem weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig, geb. Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Ritter des Königl. Dänischen Elephanten- und Polnischen weißen Adlerordens, in Seinen letzten Stunden vorzüglich verherrlichet, wurde auf dem zur förmlichen Beerdigung und feyerlichen Beysetzung Hochverordneten Tag des 14. Octobers 1778 in einer kurzen Standrede geschildert, und in der Kirche zu St. Nicolai hieselbst bey einer Hochansehnlichen und vornehmen Trauerversammlung vorgetragen von Friederich Martini, Herzogl. Meckl. Consistorialrath, Superintendenten und ersten Hofprediger. Schwerin, gedruckt und zu haben bey W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 1½ Bogen in Quart. 7) Gedächtnißpredigt auf den Hochseeligen Herrn Herzog Friederich, weiland regierenden Herzog zu Mecklenburg, den 12. Jun. 1785 in der Hofkirche zu Schwerin gehalten von

Frie-

Friederich Martini, Herzogl. Meckl. Consistorialrath, Superint. und ersten Hofprediger. Schwerin, gedruckt und zu haben bey W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker, 2 Bogen in Quart. — Es wird da in der Satz erörtert, daß eine treue Anwendung des gegenwärtigen Lebens nach den Vorschriften des Christenthums uns auch den herrlichsten Gnadenlohn in jenem zukünftigen himmlischen Leben getrost und zuverlässig erwarten lasse. — Gewinn für die Wissenschaften ist in diesen Gelegenheitsschriften, die auch nur auf besondere Veranlassungen dem Drucke übergeben wurden, nicht enthalten.

Bey der Trennung der hiesigen Academie 1760 hat er auch einige Besorgungen übernommen: wie vielen Antheil er aber eigentlich an den damaligen Einrichtungen gehabt, habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

4.

Ueber die Worte Christi: Ihr sollt nicht wähnen, daß ich kommen bin, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen. Ich bin nicht kommen aufzulösen, sondern zu erfüllen. Matth. 5, 17. von Carl Johann Christoph Michaelsen, der Theol. Kandidat. Rostock gedruckt in der Müllerschen Officin, 1794. 2½ Bogen in Quart.

Am Schlusse der Abhandlung wird dasjenige, was zur Erklärung der Stelle gesagt worden, in folgender Umschreibung zusammengefaßt: „Unterhaltet nicht den irrigen Wahn, ich sey dazu gekommen, um die im A. T. enthaltenen Verordnungen und Gesetze, besonders die moralischen abzuschaffen. Keine derselben werde ich für ungültig erklären, sondern sie vielmehr alle als Lehren einschärfen, und durch meinen Wandel bestätigen." Wäre auf die Erklärungen anderer Gelehrten, und auf Stellen ähnlichen Inhalts mehrere Rücksicht genommen: so würde man mit dieser Probeschrift eines Stipendiaten wohl zufrieden seyn können.

5.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0017

5.

Ueber den Character des Menschen. Von M. Georg August Flemming. Hamburg, bey Bachmann und Gundermann, 1794. 5½ Bogen in Octav.

Ein Paar kleine Aufsätze ähnlichen Inhalts von dem Hrn. Verf. habe ich im vorigen Bande (4. B. S. 384.) angezeiget. Auch dieser erschöpft den Gegenstand noch nicht. Zuerst wird in vier Kapitteln von der Entwickelungsart des menschlichen Geistes, von der Selbstbildung, von dem Character, und von der Grundlegung des eigennützigen Charakters gehandelt. Der Character ist hier durch die bestimmte Denkart eines Individuums nach seinen Verhältnissen als Mensch erkläret. Denn folgt eine Characteristik kleiner Menschen nach ihren Characteren und den Handlungsarten jedes Characters. Vielleicht interessiret irgend einen meiner Leser folgende tabellarische Uebersicht dieses Abschnittes: 1) Gutherzigkeit, ist ehrlich, mitleidig, schüchtern. 2) Hochmuth, ist herrschsüchtig, despotisch gegen Niedere, zornig, auszeichnungssüchtig. 3) Ehrgeiz, ist empfindlich, eitel, eifersüchtig, rachsüchtig, intrigenhaft, hitzig. 4) Eigensinnigkeit, ist zanksüchtig, trotzig, störrisch, hämisch, ärgerlich. 5) Leichtsinn, ist unvorsichtig, offenherzig, vertraulich. 6) Unselbstständigkeit, ist unzuverlässig, unentschlossen, muthlos. 7) Schmeicheley, ist frech, zudringlich, zuvorkommend höflich. 8) Heucheley ist falsch, kriechend, verstellend. 9) Geiz, ist misgünstig, schadenfroh, furchtsam. 10) Verschlossenheit, ist mistrauisch, argwöhnisch. 11) Windbeuteley, ist pralerisch, neugierig, vorwitzig, galant. — Das Buch ist dem Hrn. G. C. S. Rehberg in Hannover gewidmet.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 3. Stück.

Den 12. August 1794.

1.

Am 24. Jun. ward der Hr. H. R. **Witte**, wie gewöhnlich, zum Rector der Academie auf das nächste Jahr erwählet, und trat dies Amt am 1 Jul an. Nach der Anzeige des abgehenden Rectors sind vom 1 Jul. 1793 bis zum 30 Jun. 1794 zusammen 52 Studirende eingeschrieben, und die Zahl gesamter Studirenden betrug jetzt 120. Das Decanat in den Facultäten haben erhalten, Hr. Prof. **Pries**, Hr. V. D. **Martini**, Hr. H. R. **Vogel** und Hr. Prof. **Schadeloock**, und die Inspection über den Freytisch ist auf den Hrn. Prof. **Wiese** übergegangen. Beysitzer des engern Concilii sind für das folgende Jahr Hr. H. R. **Rönnberg**, als gewesener Rector, und Hr. V. D. **Martini**, als der nächste in der Ordnung: da der letzte ein Mitglied der Juristenfacultät ist, so hat es diesmal keines ausserordentlichen juristischen Beysitzers bedurft.

2.

Nachdem die ersten vier Bände dieser Annalen vollendet sind, wird es schon möglich werden, verschiedene allgemeine Resultate aus den einzelnen darin enthaltenen Nachrichten abzuleiten. Freylich wird einjeder nach seinen besondern Zwecken und Grundsätzen dies selbst thun können und müssen; aber in Absicht

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0019

einiger der hauptsächlichern Gegenstände dieser Blätter werde ich selbst zu Zeiten die Anwendung versuchen.

Ich mache den Anfang mit der Beantwortung der Frage: **Was haben Mecklenburgs Schriftsteller, und insbesondere die rostockschen Professoren, in dem Zeitraum von Neujahr 1788 bis Ostern 1794, den diese 4 Bände umfassen, durch Druckschriften für die Wissenschaften geleistet?** Nach den vorliegenden Daten wird die Antwort folgende seyn.

I. Im theologischen Fache haben uns Hr. C. F. **Müller** (3. B. S. 47.) und Hr. P. **Thube** (2. B. S. 116.) Compendia der Dogmatik geliefert, und Hr. C. R. **Döderlein** hat noch vor seinem Tode die Einleitung zu einem ausführlichen System der Dogmatik, das er für seine Lebenszeit viel zu weitläuftig zugeschnitten hatte, beendiget. (1. B. S. 302.) Es ist aber wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Wissenschaft durch diese drey Bücher gar nichts gewonnen haben. Auch des Hrn. G. S. **Velthusens** Religionsbücher, davon während seines hiesigen Aufenthalts eine zweyte Auflage erschien, (3 B. S. 49.) haben meines Ermessens einen sehr geringen Werth. Zwey Abhandlungen über die Gottheit Christi, die eine vom Hrn. C. R. **Döderlein**, (1. B. S. 250.) die andere von dem sogenannten **Joh Aspontanus**, (1. B. S. 271.) imgleichen eine philosophisch-theologische Abhandlung über einen verwandten Gegenstand von Hrn. C. R. **Nasch**, (1. B. S. 390.) dürften eben so entbehrlich seyn. Dahingegen ist die Abhandlung des Hrn. Prof. **Martini** über eine Stelle des Jesaias, (3. B. S. 73.) soviel ich gefunden, durchgängig mit Beyfall aufgenommen. Ferner ist des Hrn. G. S. **Velthusen** Erklärung einer Stelle des Hiob (1. B. S. 389. 2 B. S. 73.) zu den guten Schriften zu rechnen. Auch sind die Schrifterklärungen des Hn. P. **Hane** (1. B. S. 393. 3. B. S. 40.) gerühmt worden. Ob des Hrn. Prof. **Fuchs** (1. B. S. 371.) und des Hrn. R. **Brinkmann** (4. B. S. 208.) Ueberse-

versetzungen einiger Stücke des N. T. wirklich einigen Nutzen haben, getraue ich mir nicht zu bestimmen. Die Kirchengeschichte hat durch eine Schrift des Hrn. Prof. Zieglers (3. B. S. 205.) einen kleinen Beytrag erhalten. An Predigten hat es zwar nicht gefehlet, sie sind aber nicht vorzüglich gewesen: indessen dürften des Hrn. P. Brückners Epistelpredigten (4. B. S. 263.) darunter noch die besten seyn. Ob in einigen kleineren Schriften irgend ein einzelner theologischer Satz besser, als bisher in andern Büchern, entwickelt sey, kann ich nicht beurtheilen. Einer Schrift des Hrn. P. Schneider, die sich durch ihre Sonderbarkeit auszeichnet, (1. B. S. 387.) muß ich aus dieser Ursache noch gedenken.

II. Angehenden Liebhabern der orientalischen Litteratur werden die Anleitungen des Hrn. H. R. Tychsen zur arabischen und syrischen Sprache (3. B. S. 81. 4. B. S. 25.) Dienste leisten: und seine Anfangsgründe zur muhammedanischen Münzkunde (4. B. S. 209.) sind das erste Buch, welches eine kurze Uebersicht dieser ganzen Wissenschaft gewähret. Wem der Gegenstand seiner Erklärungen cufischer Inschriften, (1. B. S. 66. 168. 2. B. S. 65.) und die Controverse über die Aechtheit samaritanischer Münzen (1 B. S. 66. 3. B. S. 129. 4. B. S. 345. 371.) etwan geringfügig scheint, der kann doch daraus den Beweis entnehmen, daß die orientalische Litteratur bey uns in größerem Umfange, als auf manchen andern Academien, erlernet werden könne.

III. Hr. Prof. Weber hat seine Theorie von den Proceßkosten in einer zweyten vermehrten Auflage (4. B. S. 41.) vertheidiget. Unter seinen Gegnern ist Hr. P. D. Hennemann (1. B. S. 302. 4. B. S. 95.) der erste und erheblichste gewesen. Das peinliche Recht des Hrn. O. A. R. Quistorp, das er zuerst bey seinem Aufenthalte in Rostock herausgab, ist in der angenommenen Periode in einer vierten verbesserten Ausgabe (1. B. S. 392.) erschienen, und hat seinen Vorzug vor dem ähnlichen Werke des Hrn. Dorn be-

hauptet. Hr. Prof. Weber hat die erste Abtheilung einer Abhandlung über Injurien und Schmähschriften (4. B. S. 97) ans Licht gestellet, welche hoffentlich den gewöhnlichen Vortrag dieses Gegenstandes merklich verändern wird. Von meiner vollständigen Abhandlung über den Criminalproceß (1. B. S. 6. 161.) ist, weil zur Fortsetzung die Gelegenheit ermangelte, blos der Anfang erschienen: eben der Grund hat die Herausgabe eines zweyten Faseikels meiner commentationum iuridicarum (1. B. S. 7.) verhindert. Hr. Doct. Koppe hat eine Sammlung kleiner juristischer Schriften von verschiedenen Verfassern schon zum dritten Male mit einem veränderten Titel angefangen. (1. B. S. 9. 42. 265. 381. 4. B. S. 161.) hat aber alle drey Male im ersten Jahre abgebrochen. Von seinem Lexicon juristischer Schriftsteller (4. B. S. 201.) ist der erste Band und von seinem juristischen Almanach (3. B. S. 337. 4. B. S. 337.) sind zwey Jahre herausgekommen. Unter den kleineren Schriften sind einige nicht ohne Nutzen. (1. B. S. 10. 297. 2. B. S. 297.) Unser einheimisches Privatrecht hat durch Hrn. H. R. Ditmars zweyte Fortsetzung des Spaldingschen Repertorii (2. B. S. 89.) durch die Abhandlung des Hrn C. R. Masch vom Gnadenjahre, (4. B. S. 216.) und einige kleinere Schriften (1. B. S. 178. 4. B. S. 121. 229.) gewonnen.

IV. Für das deutsche Staatsrecht ist die mühsame Abhandlung des Hrn. Prof. Posse über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privat-Verlassenschaften, (1. B. S. 341.) die er beym Antritt seiner hiesigen Lehrstelle herausgab, zu bemerken. Ferner gehört hieher die Abhandlung des Hrn H. R. Rönnberg über die symbolischen Bücher in Bezug aufs Staatsrecht, (1. B. S. 233.) die durch den in einem benachbarten Lande gemachten unerwarteten Gebrauch zum zweyten Mal aufgelegt, (2. B. S. 25.) hienächst von mehreren Gegnern angefochten, (2. B. S. 225. 250. 377. 3. B. S. 55. 105. 129. 293. 4. B. S. 393.) und von ihrem Verf. durch zweene Fortsetzungen,

gen, (3. B. S. 341. 4. B. S. 353. 393.) wenn gleich ohne Erfolg, vertheidiget ist. Auch Hr. C. R. Masch hat sich an diesen Gegenstand, ebenfalls nicht mit Glück, gewaget. (2. B. S. 127.) Das mecklenb. Staatsrecht, welchem ein auswärtiger Gelehrter, Hr. Doct. Hagemeister den wichtigen Dienst geleistet, in einem eigenen Lehrbuche eine vollständige Uebersicht desselben zu geben, hat durch die neue Staatskanzley des Hrn. H. R. Mantzel (2. B. S. 393. 3. B. S. 329.) und des Hrn. H. R. Spalding Landesverhandlungen (4. B. S. 24.) beträchtliche Hülfsmittel erhalten. Auch sind über einzelne Gegenstände desselben verschiedene Schriften erschienen, die ich unten, Nr. XVI. anführen werde.

V. Im medicinischen Fache hat Hr. H. R. Vogel eine Encyclopädie (2. B. S. 337.) herausgegeben. Von seinem Handbuche der practischen Arzneywissenschaft ist der erste Theil in einer dritten Auflage, (1. B. S. 257.) und von allen dreyen bisher erschienenen Theilen eine lateinische Uebersetzung zum Behuf der Ausländer, (2. B. S. 137. 3. B. S. 9. 297.) ans Licht getreten. Noch sind von eben demselben zwey Abhandlungen über einzelne Gegenstände der Arzneykunde (1. B. S. 241. 3. B. S. 361.) zu bemerken. Hr. Prof. Weber hat in seiner Helkologie (3. B. S. 385.) die Lehre von den Geschwüren nach einer andern als der bisher gewöhnlichen Methode abgehandelt. Auch dürften einige der kleinern Schriften Lob verdienen.

VI. Für die Chemie, die vormals in unserm Vaterlande so sehr vernachlässiget ist, hat Hr. Prof. Link durch die mit mehreren Zusätzen begleitete Uebersetzung von Lavoisiers kleinen Schriften (4. B. S. 9. 249.) ein erhebliches Werk vollendet. Eben desselben Beyträge zur Naturgeschichte, Chemie und Botanik, davon jetzt das erste Stück (4. B. S. 361.) herausgekommen, wird ihm Gelegenheit geben, noch mehr für diese Wissenschaften zu leisten. Hr. Prof. Josephi hat in seiner Naturgeschichte des Menschen (2. B. S.

120.) die bisherigen Bemerkungen über diesen Gegenstand gesammelt, und den ersten Band seiner Anatomie der Säugthiere mit einem Nachtrage vermehrt. (3. B. S 201.) Hrn. Nahmmachers Mechanismus der künstlichen Electricität (4. B. S. 295.) ist die einzige physicalische Schrift gewesen. Eine genauere Uebersicht der mecklenburgischen Naturgeschichte, als vorher zu haben war, gewähren die Verzeichnisse des Hrn. B M. Timm von den Pflanzen, (1. B. S. 121.) des Hrn. J. F. Becker von den wildwachsenden Bäumen und Sträuchen, (2. B. S. 329.) und des Hrn. M. Siemssen von den Mineralien, (3. B S. 249.) Fischen (4. B S. 217.) und Vögeln. (4. B. S. 305.) Letzterer hat auch in seinem Magazin für die einheimische Naturkunde und Oeconomie (3. B. S. 113) kleinere Aufsätze aus diesem Fache zu sammeln angefangen. Mühsam, und auch für die allgemeine Naturgeschichte brauchbar ist des Hrn. K. R Tode Darstellung der mecklenburgischen Schwämme, davon bis jetzt 2 Theile ans Licht getreten sind. (2 B. S. 385. 3. B. S. 64) Noch gehört hieher die Abhandlung des Hrn. H N. Witte über die egyptischen Pyramiden, (1. B. S, 321.) die zwar blos eine Hypothese enthält, aber uns auch dann, wenn der Augenschein diese nicht bestätigen sollte, eine richtigere Kenntniß von diesem merkwürdigen Gegenstande verschaffen wird: ein sonderbarer, darüber ohne Noth erregter Streit (3. B. S. 39. 4. B S. 375.) veranlaßte noch eine besondere Vertheidigung, (3. B. S. 313)

VII. Für die Mathematik ist wenig geschehen. Ich weiß nur die von dem Hrn. Prof. Hecker verbesserten mecklenburgischen Calender, eine kleine Abhandlung des Hrn. F. J. Becker (1. B. S. 7.) und die Mühlenbaukunst des Hrn. Behrens (1. B. S. 310.) zu nennen.

(Das Uebrige künftig.)

3.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Dritter Jahrgang, 2. Stück. Februar, 1794. Schwerin ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Antwort auf das Gegenstück über ein Paar Gegenworte ꝛc. (4. B. S. 394.) — Ich darf hier nur die Frage bemerken, die der Verf. seinem Gegner vorlegt: Warum er blos der Ritterschaft und nicht auch der Landschaft den Bezug auf den §. 106. und 107. zur Last lege? 2) Fortgesetzter Mecklenburg-Sicilianischer Briefwechsel des Hrn. H. R. Tychsen. 3) Menschenfreundliche und belohnte Handlung einiger Unterthanen des Amtes Wredenhagen. — Fünf Personen zogen einen ins Wasser gefallenen Menschen mit Mühe aus dem Eise, und erhielten, ob er gleich bald nachhin starb, auf Befehl der Herzogl. Regierung jeder einen Thaler zur Belohnung. 4) Kurz bemerkter Ungrund zweyer neuerlich gewagten Behauptungen aus dem Mecklenburgischen Staatsrecht. — Die Sätze: a) die strelitzische Beysitzerstelle beym Hofgerichte sey ein Staatsservitut zum Besten eines Fürsten, dem die alleinige Unterhaltung eines Appellationsgerichtes zu kostbar wird, und b) der Herzog zu Schwerin habe allein das Recht, Landtage auszuschreiben, werden dahin berichtiget, daß a) das Hof- und Landgericht ein beyden Häusern gemeinschaftlich zustehendes Dicasterium sey, und b) der Herzog von Schwerin zwar den Landtag anordne, aber beyde ihn ausschreiben. 5) Einige Worte von und über die Walkendorfer Gespenstergeschichte, von Hrn. Hempel —. Es war, wie die gerichtliche Untersuchung ergab, ein Betrug, der auch den dortigen Prediger täuschte. 6) Das wunderbare Ey, ein vaterländisches Märchen, vermuthlich von eben demselben 7) Mittel zur Vertreibung der Maulwürfe. 8) An die Herausgeber dieser Monatsschrift. — Zur Beförderung der Kenntniß vom Rechte bey den geringern Ständen (4. B. S. 133. 134.) soll die Monatsschrift einzelne Stücke desselben,

selben, und Nachrichten von entschiedenen Processen, mittheilen.

Aus dem Umschlage ist übrigens zu ersehen, daß der Hr. Mag. Siemssen sich von der bis zum Ende des vorigen Jahrganges besorgten Herausgabe dieser Monatsschrift losgesaget, und Hr. F. J. Becker nunmehr der alleinige Redacteur sey.

4.

Lodovico Ariosto's Satyren. Aus dem Italiänischen. Von Christian Wilhelm Ahlwardt, d. W. M. Berlin, bey Friederich Maurer, 1794. 7½ Bogen in Octav.

Diese Uebersetzung, von welcher schon eine Probe in der rostockschen Monatsschrift enthalten ist, (4. B. S. 224) ist durchgängig in reimlosen Jamben. Ueber ihre Treue kann ich nicht urtheilen: aber ich glaube, daß eine prosaische Uebersetzung Vorzüge gehabt haben würde, da es so schwer ist, den an sich einförmigen Jamben einen gefälligen Gang zu geben.

5.

In dem von dem Hrn. Prof. Gren zu Halle herausgegebenen Journal der Physik, im 2 Hefte des 6. Bandes, oder wie es auf dem Umschlage heißt, im 17. Hefte, findet sich unter den eigenthümlichen Abhandlungen: „1. Schreiben an den Herausgeber über einige vom Hrn. H. R. Lichtenberg gemachte Einwürfe gegen das antiphlogistische System und gegen die Auflösung des Wassers in der Luft, vom Hrn. Zylius in Rostock.*) 2. Antwort des Herausgebers auf vorstehendes Schreiben.“ In den vorhergehenden 16 Heften ist keine solche Abhandlung eines Mecklenburgischen Gelehrten enthalten.

*) Er ist jetzt Hauslehrer beym Hrn. Doctor Oerthling hieselbst.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 4. Stück.

Den 26. August 1794.

1.

Gallerie der ältern und neuern Gesundheitslehrer für das schöne Geschlecht, von D. Adolph Friedrich Nolde, öffentlichen ausserordentlichen Lehrer der Geburtshülfe, Frauenzimmer- und Kinderkrankheiten an der Universität zu Rostock. Erster Band. Rostock und Leipzig, 1794. In der Stillerschen Buchhandlung. 1 Alph. 7 Bogen in gr. Octav.

Unter den seit mehreren Jahren für das weibliche Geschlecht herausgegebenen Schriften ist auch eine ziemliche Anzahl von solchen, welche die physische Erziehung und Diätetik betreffen. Sie insgesamt zu lesen, ist unmöglich, eine Auswahl darunter zu treffen, mislich, und alles, was darin vorgeschlagen wird, zu befolgen, bedenklich. Der Hr. Verf. glaubte also den Damen einen Dienst zu leisten, wenn er ihnen einen kernichten Auszug aus allen bisherigen Schriften dieser Art lieferte, die Behauptungen ihrer Verfasser da, wo es nöthig ist, mit Erläuterungen und Bemerkungen begleitete, und solchergestalt eine zweckmässige Uebersicht des ganzen Inhalts aller dieser Bücher verschaffte. Er hofft dies in drey solchen Bänden bewerkstelligen zu können.

Der erste Band enthält die Auszüge aus 30 Schriften. Er ist mühsam ausgearbeitet, und ich glaube, daß

er zu den nützlichen Werken gehöret. Bey dem großen Format und kleinen Druck enthält er eine ziemliche Anzahl von Gegenständen; indeß ist es doch nur ein Theil eines größern Werkes, das der Hr. Verf. vormals (4. B. S. 240.) auf Subscription ankündigte.

Die auf dem Titel befindliche Benennung, Professor der Geburtshülfe, Frauenzimmer- und Kinderkrankheiten ist eine selbstgewählte Benennung, indem dem Hrn. Verf. in seiner Bestallung kein bestimmtes Fach zur vorzüglichen Bearbeitung angewiesen ist. Sollte auch die medicinische Facultät zu Nominal-Professuren eingerichtet werden, so mögten doch die Frauenzimmer- und Kinderkrankheiten wohl nicht füglich ein namentlicher Gegenstand einer solchen Professur werden.

2.

Fortsetzung der kurzen Uebersicht gesamter Schriften mecklenburgischer Gelehrten von 1788 bis Ostern 1794. —

VIII. Dem ganzen Umfange der Cameral-Wissenschaften sind die vom Hrn. F. J. Becker angefangenen Beyträge (4. B. S. 202.) gewidmet. Das, wenn gleich nicht vollkommene, dennoch in mancher Hinsicht brauchbare Werk des Hrn. H. M. v. Engel über die Landwirthschaft ward mit dem dritten Theile (1. B. S. 335.) beschlossen.

IX. Zur Philosophie gehören, des Hrn. D. Engel schöne Abhandlung: „Wir werden uns wiedersehen," davon die zweyte Ausgabe (1. B. S. 391.) mit einem Nachtrage vermehrt ans Licht trat; des Hrn. A. B. Langguth Entwurf eines neuen Systems, (3. B. S. 244.) blos ein Beweis einer ungewöhnlichen Neigung zu den Wissenschaften in einer ungünstigen Lage; des Hrn. Ass. Sibeth Probe eines Vernunftrechts, (4. B. S. 42.) einem besondern auf diesem Wege vielleicht nicht zu erreichenden Zwecke gewidmet; und des Hrn. Flemming Analytik des Gefühlvermögens,

gens, (4. B. S. 264.) eine Probe kantischer Philosophie.

X. Die mecklenburgische Geschichte hat ein brauchbares Handbuch durch den Hrn. P. Aepinus erhalten, das ich noch nicht habe anzeigen können. Die Urkunden-Sammlung des Hrn. L. R. Rudloff (1. B. S. 193. 304.) ist leider bald unterbrochen. Das evangelische Mecklenburg des P. Schröder (1. B. S. 104. 248. 4. B. S. 240.) ist zwar nur eine weitschweifige und fehlerhafte Compilation, enthält aber unter der Menge unerheblicher doch dann und wann vielleicht eine nützliche Nachricht; inzwischen ist es auch bey dem dritten Theile abgebrochen. Die einheimische Statistik hat in dem alljährlich verbesserten Staatscalender des Hrn. L. G. Rudloff ein fortdaurendes wichtiges Hülfsmittel, das durch den in dieser Periode hinzugekommenen strelitzischen Staatscalender ergänzt wird. Durch die Vollendung der großen Schmettauischen Charte (4. B. S 380.) ist für die mecklenburgische Geographie soviel geleistet, daß bis auf eine kleinere auch schon angekündigte Charte, und eine genaue astronomische Berechnung der Länge und Breite wenig zu wünschen übrig ist. Noch leistet ein genau gefertigter Auctions Catalog (3. B. S. 295) einige Dienste in der mecklenburgischen Münzkunde. Dahingegen aber ist zum Behuf der Welt- und Staaten-Geschichte nichts geschehen, als daß die erste Hälfte der vom seel. Toze im Manuscript nachgelassenen Geschichte des Mittelalters (2. B. S. 342.) dem Drucke übergeben worden.

XI. Zur allgemeinen Gelehrten-Geschichte gehören des Hrn. D. Koppe vorhin schon angeführtes Lexicon und Almanach. Der einheimischen sind gegenwärtige Annalen gewidmet. Auch ist noch des Hrn. H. R. Tychsens Geschichte der academischen Bibliothek (2. B. S. 177.) zu bemerken.

XII. Die griechische und lateinische Litteratur hat nur zwey Beyträge erhalten. Erstere durch des Hrn. M. Ahlwardts Erklärung des Theocrit, (3. B.

S. 345.) letztere durch die Chrestomathie des Hrn. P. Walthers. (3. B. S. 320.) Von unsern Schullehrern sind zwar einige Programmen herausgegeben; sie enthalten aber nichts aus diesem Fache.

XIII. Die Pädagogik ist durch des Hrn. H. R. Witte acad. Encyclopädie und Methodologie (4. B. S. 177.) bereichert worden: der medicinischen Encyclopädie und Methodologie des Hrn. H. R. Vogels ist vorhin schon gedacht. Eine von dem Hrn. D. Detharding angefangene Folge von Lehrbüchern für hiesige Leseschulen, (1. B. S. 4. 26. 2. B. S. 105. 145. 369.) war nicht so abgefaßt und vorbereitet, daß der gute Endzweck des Verf. hätte erreicht werden können. Eine Abhandlung des Hrn. P. Holsten über die Ehrbegierde, in pädagogischer Rücksicht betrachtet, (4. B. S. 134.) dürfte keinen großen Werth haben.

XIV. Aus dem Fache der schönen Wissenschaften sind blos einige Schauspiele anzuführen, die zwar nicht zu den vorzüglichsten, aber doch auch nicht zu den schlechten gehören, des Hrn. D. Engels Biondetta, (3. S. S. 263.) und des Hrn. Max Rollers Graf von Santa Vecchia, (3. B. S. 353.) und die Dichterfamilie. (4. B. S. 289.)

XV. An Zeitschriften, zu denen man auch noch diese Annalen und einige Schriften des Hrn. D. Koppe rechnen kann, hat es uns ebenfalls nicht gefehlet. Des Hrn. C. R. Müller kritische Beyträge, (3. B. S. 121.) sind mit dem fünften Bande geschlossen, vermuthlich, weil sie nur für Crusianer lesbar waren. Das Wochenblatt des Hrn. Prof. Josephi (3 B. S. 65. 217. 361. 4. B. S. 136.) fand ebenfalls nicht Beyfall genug, um bis zum Schlusse des zweyten Jahrgangs auszudauren. In der Monatsschrift von und für Mecklenburg, welche diese ganze Periode hindurch im Gange gewesen ist, ist zwar der größere Theil von Aufsätzen unerheblich geblieben: inzwischen sind denn doch auch mehrere brauchbare Aufsätze über allerhand Gegenstände darin zu finden. Bey einer besse-

ren

ren Einrichtung und unter strengerer Direction würde sie ungleich mehr geleistet haben. Des Hrn. Prof. Wehnert gemeinnützige Blätter sind auch nicht von unerheblichen Artikeln frey, und bey einem langsamen Fortgange bisher nur bis zum zweyten Bande gekommen. Noch weniger Beyfall fand die rostockische Monatsschrift die nur ein Jahr dauerte.

XVI. In zweyen dieser Zeitschriften ist manches über die in Mecklenburg während dieser Periode vorzüglich zur Sprache gekommenen einheimischen Angelegenheiten enthalten; indeß sind doch auch manche einzelne dahin gehörige Schriften zum Vorschein gekommen. Der rostockische Erbvertrag (1. B. S. 18.) und die darüber zwischen der Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock entstandene Streitigkeiten haben zwey Druckschriften veranlasset, darin die streitigen Puncte dargelegt werden. (1. B. S. 169. 218.) Der über diese Streitigkeiten nachhin getroffene Vergleich ist noch nicht im Druck erschienen. Das Indigenat hat ein Paar Schriften bewirket, (2. B. S. 109.) die aber, zusammengenommen mit dem, was darüber in der Monatsschrift von und für Mecklenburg vorkomt, den Gegenstand noch nicht erschöpfen. Ueber die Schwedtsche Successsion habe ich nur die beyden ersten diesseitigen Deductionen (2. B. St. 305.) anzeigen können; das Uebrige wird noch nachzuholen seyn. Die Schisbarmachung der Elde ist der Gegenstand mehrerer kleinen Schriften, die von denen verschiedene auch Data für andere Gegenstände enthalten. Die Ansprache des Hauses Mecklenburg an einige Strasburger Canonicate ist in einer kurzen Deduction (3. B. S. 25.) in Erinnerung gebracht. Und das Reichscontingent hat den Anfang einer Sammlung der öffentlichen Verhandlungen (4. B. S. 250.) eine Abhandlung des Hrn. V. D. Prehn (4. B. S. 329.) und eine rostockische Deduction (4. B. St. 281.) veranlasset: der ganze Gegenstand wird aber erst künftig seine völlige Aufklärung finden.

XVII. Vielleicht wird es nicht überflüssig seyn, des Antheils, den Mecklenburger an auswärtigen Preisaufgaben genommen haben, zu erwähnen. H. H. R. Witte erhielt den in Kopenhagen ausgesetzten Preis über die Frage, ob eine Nationaltracht nützlich oder schädlich sey. (3. B. S. 57.) Seine Abhandlung über die Beschädigungen öffentlicher Zierrathen, (3. B. S. 185.) war nicht eben so glücklich. Hr. P. Schmidt erhielt zu Hamburg (4. B. S. 92.) und zu Erfurt (4. B. S. 390.) einen Antheil an ausgesetzten Preisen. Den Preis, welchen die göttingische Academie für Studirende seit einigen Jahren aussetzt, erhielten im juristischen Fache einige Mecklenburger, die sich vorher in ihrem Vaterlande gebildet hatten, der Hr. C. R. v. Kamptz (2. B. S. 234.) und der Hr. H. R. Wiese. (3. B. S. 32.) Letzterem (2. B. S. 152.) und dem Hrn. D. Brandenburg (4. B. S. 40.) ward auch das Accessit zuerkannt.

XVIII. Wie viel Antheil die Professoren hiesiger Academie an diesen schriftstellerischen Arbeiten haben, ergiebt sich zwar aus dem Gesagten schon. Inzwischen, da ich in dem vorstehenden Verzeichnis alles übergangen habe, was in Hinsicht auf die Wissenschaften übergangen werden konnte, bey den öffentlichen Lehrern der Universität aber in anderer Hinsicht auch Gelegenheitsschriften noch in Betracht kommen: so will ich alles, was aus ihrer Feder floß, noch besonders bemerken. 1) Hr. O. K. R. Velthusen hat hieselbst ausser den bey Nr. I. genannten Schriften noch verschiedene kleine Stücke herausgegeben: (1. B. S. 225. 373. 2. B. S. 97. 145. 217. 289.) sie sind aber alle unerheblich. 2) Hr. C. R. Hartmann hat vier Abschnitte einer Abhandlung, welche die Eintheilung des Gehorsams Christi in den thätigen und leidenden gegen die Ketzer Töllner und Döderlein vertheidigen soll, drucken lassen: (2. B. 257. 281. 369. 3. B. S. 1.) sie sind aber blos ein Beyspiel der ältern scholastischen längst verworfenen Disputirmethode. 3) Vom Hrn. Prof. Becker sind nur einige Programmen (1. B. S. 16.

357. 3. B. S. 161. 257. 265.) erschienen. 4) Hr. H. R. Tychsen hat ausser den unter Nr. II. und XI. angeführten Schriften ein in einer Processache gegebenes Erachten gegen den Hrn. O. C. R. Teller und Hrn. Lohnstein zu vertheidigen sich bemühet. (1. B. S. 73.) 5) Hr. Prof. Lasius hat sich bey seinem hohen Alter auf die drey Rectoral-Programmen beschränkt. (4. B. S. 33. 105. 137.) 6) Hr. H. R. Rönnberg hat außer der Abh. von den symbolischen Büchern und ihren Fortsetzungen noch eine Rede (1. B. S. 18.) drucken lassen. 6) Gesamte Schriften des Hrn. H. R. Witte sind vorhin unter Nr. VI. XIII. und XVII. bemerket. 7) Hr. V. D. Martini hat ein Programm geschrieben. (2. B. S. 17.) 8) Hr. G. C. R. Spangenberg hat nichts herausgegeben. 9) Hr. Prof. Wiese ebenfalls nichts. 10) Vom Hrn. Prof. Schadeloock sind ein Programm (1. B. S. 189.) und einige Aufsätze in der Monatsschrift von und für Mecklenburg erschienen. 11) Außer den unter Nr. III. und XI. angeführten Schriften habe ich noch eine Abh. über die Nominal-Professuren (1. B. S. 13.) drucken lassen. 12) Hr. Prof. Hecker hat außer den Calendern nichts herausgegeben. 13) Vom Hrn. Prof. Pries sind zwey Rectoral-Programmen (1. B. S. 113. 189.) vorhanden. 14) Hr. Prof. Karsten hat ein Programm (1. B. S. 298.) geschrieben. 15) Gesammte hiesige Schriften des Hrn. Prof. Weber, des Juristen, sind unter Nr. III. angeführt. 16) Hr. H. R. Vogel hat außer den schon vorhin vorgekommenen Schriften noch eine Disputation (4. B. S. 145.) abgefasset. 17) Hr. Prof. Martini schrieb außer der vorhin erwähnten Abhandlung noch ein Programm. (4. B. S. 297.) 18) Hr. Prof. Weber, der Medicus, hat außer seiner Helkologie gleichfalls ein Programm vertheilen lassen. (1. B. S. 217.) 19) Vom Hrn. H. R. Norrmann ist in dieser Periode nichts herausgegeben. 20) Eine den Hrn. Prof. Posse zum Verfasser habende Schrift ist unter Nr. IV. bemerket. 21) Vom Hrn. Prof.

Jo-

Josephi ist noch die bey Einweihung des anatomischen Theaters gehaltene Rede (2. B. S. 241.) beyzufügen. 22) Die hiesigen Schriften des Hrn. Prof. Link sind alle angeführt. 23) Hr. Prof. Ziegler hat ausser der vorhin gedachten Schrift während seines hiesigen Aufenthalts kein Buch weiter herausgegeben. 24) Vom Hrn. Prof. Nolde ist ein Programm (1. B. S. 349.) geschrieben. —

Wenn nicht zufällige Veranlassungen diese Annalen früher unterbrechen, will ich diese Uebersicht im neunten Bande fortsetzen.

3.

Diejenigen Schriftsteller, welche zur Befriedigung der unbegränzten Lesesucht der Deutschen alle Messe eine ziemliche Anzahl mittelmässiger und schlechter Bücher in die Welt schicken, wählen sich öfters Gegenstände aus der Geschichte, die sie auf ihre Weise behandeln: und da trift dann das Loos zuweilen auch die mecklenburgische Geschichte. So finde ich zufällig zwey Aufsätze in dem ersten 1791 zu Stettin herausgekommenen Theile eines Buches, das den Titel hat: Schwärmerey und Traum, in Fragmenten, Romanen und Dialogen, von Johann von Magdeburg. Nämlich: V. Schwärmerey bey einer verwelkten Rose. Das Dörflein Mecklenburg. Die Ruinen von Tadmor oder Palmyra; und VII. Westphals Schreiben an Albrecht den Schönen, Etwas zur Charakteristik des 16 Jahrhunderts. (Aus Mörks Versuch einer urkundlichen Bestätigung des evangelischen Gottesdienstes in Schwerin entlehnt.) Ueberflüssig wird es nicht seyn, dies hier zu bemerken, und dem Geschichtsforscher zu sagen, daß er sich um diese Aufsätze gar nicht bekümmern dürfe.

4.

Hr. Mag. Siemssen ist von der Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle zu ihrem Mitgliede aufgenommen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 5. Stück.

Den 2. September 1794.

1.

D. Samuel Gottlieb Vogel's, Hofraths und Professors in Rostock, Handbuch der practischen Arzneywissenschaft zum Gebrauche für angehende Aerzte. Dritter Theil. Zweyte viel vermehrte Ausgabe. Stendal, bey Franzen und Grosse, 1794. 1 Alph. 8 Bogen in Octav.

Von diesem Theile ist die erste Auflage im Jahr 1788, 1 Alph. 5 Bog. stark, erschienen. Aus der auch hier wieder abgedruckten Vorrede derselben bemerke ich, daß der Hr. Verf. vormalen einen Ruf nach Pavia gehabt hat, den nachhin Frank annahm, und daß er 1786 auch nach Rußland als Provinzial-Arzt berufen worden. Den Inhalt habe ich bey Gelegenheit der lateinischen Uebersetzung, (3. B. S. 297.) schon angegeben. Den vierten Theil, der die fieberhaften Krankheiten beschließen soll, verspricht der Hr. Verf. noch in dem jetzigen Jahre zu liefern.

2.

Ich habe bey Gelegenheit der Anzeige des 72. Heftes der Schlözerschen Staatsanzeigen versprochen, das Erkenntniß der hiesigen Juristen-Facultät in der

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0035

Sache des Bürgermeisters Bührenheim zu Bükeburg abdrucken zu lassen; (4. B. S. 389.) und ich entledige mich hiedurch dieses Versprechens, nachdem sich ergeben hat, daß es unter den Beylagen der angeführten Deduction, woselbst sonst die andern hiesigen Urtheln mit ihren Entscheidungsgründen unter Nr. 386. 387. 389. 390. 391. 392. sich finden, nicht mit abgedruckt sey.

Urthel.

In Denunciationssachen des Gräfl. Schaumburg-Lippischen Fiscals Lodemann zu Bükeburg, Denuncianten, wider den Bürgermeister Bührenheim, Denunciaten, am andern Theil, wegen angeschuldigter Aufwiegelung, erkennen und sprechen Gräflich Schaumburg-Lippische zur Vormundschaftl. Justizcanzley verordnete Räthe nach zuvor eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht:

Daß Fiscalis, da er in dieser Sache als Denunciant aufgetreten, und der Untersuchungs Prozeß darauf eingeleitet worden, sich aller ferneren Einmischung zu enthalten habe, insoferne nicht neue Thathandlungen des Denunciaten neue Zusätze zu seiner bisherigen Denunciation erfodern. Dagegen bleibt der Justizkanzley unbenommen, die angefangene, und bewandten Umständen nach vorjetzo zu sistirende Untersuchung fortzusetzen, sobald sich anderweitige hinlängliche Anzeigen eines von dem Denunciaten bey Gelegenheit der Beschwerde-Sammlung begangenen Verbrechens ergeben dürften.

Entscheidungsgründe.

Es hatte die hohe Gräfliche Vormundschaft sich bewogen gefunden, aus Veranlassung der von einigen dortigen Geistlichen erregten Unruhen und übergebenen Beschwerde-Schrift nicht nur darauf einige Resolutionen zu ertheilen, und davon dem Bükeburgischen Stadtrath Abschrift zugehen zu lassen, sondern auch in dem dieserhalb an denselben unterm 22. Dec. 1789 abgelassenen Rescript zu befehlen, daß dieser Magistrat bey einer schicklichen Gelegenheit der Bürgerschaft jene hohe

Reso-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0036

Resolutionen bekannt machen, und hinzufügen sollte, wie der hohen Gräfl. Vormundschaft nichts angenehmer sey, als jede gegründete Beschwerde der Unterthanen so gut und geschwinde als immer möglich heben zu können. (Num. Act. 19.) Diese Gelegenheit nutzte jetziger Denunciat dazu, daß er mit einigen Bürgern zusammentrat, ihnen eine ziemlich beträchtliche Anzahl von ihm selbst gesammelter vermeintlicher Beschwerden vorlegte, wozu noch ein und anderer der Bürger andere hinzufügte; und darauf mit einem dortigen Advocaten und Notario Rüding die Abrede nahm, daß dieser gesammte Beschwerden in einer an den Stadtmagistrat gerichteten Vorstellung vortragen solle, damit sodann selbige unter Begleitung eines Vor- und Unterstützungsschreibens dieses Stadtraths der hohen Vormundschaft mögte übergeben werden. Gedachter Rüding hat diese Vorstellung verfertiget, die hierauf in dem Hause des Denunciaten auf seinen besondern Betrieb von den Rathsbeysitzern und einigen aus der Gemeine ist unterschrieben, und danächst aus gleichem Auftrage in der Stadt umhergetragen worden, damit die gesammte Bürgerschaft solche unterschreiben möge. Ist letzteres auch von 158 Bürgern geschehen, und die Uebergabe beym Magistrat an dem sogenannten Köhrtage, den 11 Jan. 1790, vor sich gegangen, worauf jedoch mehrere Bürger zu Protocoll erkläret haben, wie sie ihre aus Uebereilung geschehene Unterschrift zurücknehmen wollten, obwohl auch andere wenige Bürger dahin ihre Erklärung abgegeben haben, daß sie annoch unterschreiben wollten. (Num. Act. 4. und 5.) Sind demnächst über die Fassung der Bittschrift und deren Inhalt unter den Bürgern selbst Uneinigkeiten, und zum Theil harter Wortwechsel entstanden, und ist nach geschehener Bedeutung deren Abänderung durch den Syndicum Krieger beliebet worden, wiewohl zuletzt, soviel Acta ergeben, die Uebergabe gedachter Beschwerden bey der hohen Vormundschaft ganz unterblieben ist. Hat aber in der Folge Fiscalis daher sich bewogen gefunden, hievon unterm 2 Jun. 1790 der

ARCHIV DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741639173/phys_0037

Gräfl. Justizkanzley eine Anzeige zu machen, den ganzen Vorfall als eine beabsichtigte Aufwiegelung geruhiger Bürgerschaft zu betrachten, deren sich einige Magistratspersonen und besonders der Bürgermeister **Bühren heim** schuldig gemacht, auch nach und nach mehrere Personen nahmhaft zu machen, aus deren gerichtlichen Aussagen sich demnächst das Nähere ergeben würde. Ist auch auf diese Denunciation von der Gräfl. Justizkanzley die Untersuchung angefangen, und viele Personen theils summarisch theils eydlich verhöret, imgleichen der Denunciat B. summarisch über das ihm zur Last gelegte vernommen worden, (Num. Act. 48.) nachdem Fiscalis noch zuvor unterm 16 Apr. 1791 einen sogenannten **fernerweitigen Vortrag** übergeben, und darin sich bemühet hatte, aus den bisherigen Zeugen-Aussagen alles das zu sammeln, was gedachtem Bürgermeister seiner Meinung nach zur Last komme, und ihn der beygemessenen Aufwiegeley schuldig mache. Ist ferner dem Denunciaten aufgegeben worden, seine etwa habende Vertheidigungsgründe beyzubringen, weigert sich hingegen selbiger dessen, und meint, daß das ganze bisherige Verfahren ungültig und nichtig sey, da ihm bisher von dem, was wider ihn angebracht, nichts bekannt gemacht, noch wer sein Ankläger sey, in den an ihn ergangenen Ladungen ausgedrückt worden. Sind endlich auf weiteres Instantiiren des Fiscals, welcher zugleich zur Rechtfertigung des bisherigen Verfahrens auf eine von ihm zu den Acten gebrachte Landesverordnung vom 22 Sept. 1786 Bezug nimmt, Inhalts deren die Gerichte in dergleichen Sachen nur inquisitorisch verfahren, und den Prozeß darin gänzlich nach der Eigenschaft des Untersuchungsprozesses von Gerichtswegen instruiren und führen sollen, diese Acten für beschlossen angenommen und versandt worden, um nunmehr in dieser Untersuchungssache ein den Acten und Gesetzen angemessenes Erkenntniß abzufassen.

(Die Fortsetzung nächstens.)

3.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0038

3.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Dritter Jahrgang. 3 Stück. May, 1794. Schwerin, ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Evangelische Religionsgeschichte des Stifts Strasburg, mit vorzüglicher Rücksicht auf die daselbst erblich gegründeten Domherrenstellen des Herzogl. Hauses Mecklenburg, vom Hrn. H. R. Gumpelzhaimer in Regensburg. — Ist abgebrochen. 2) Eine Blume auf das Grab eines Mecklenburgers von Ausländern. — Eine erhebliche Hülfsleistung, die der verstorbene Zollverwalter Schulz zu Dömitz einem auf der Elbe in Gefahr gerathenen Schiffe bewiesen, ist in den magdeburgischen gemeinnützigen Blättern gerühmet. 3) Unterschied der Forstgrundsätze in Betreff der Anpflanzung oder Aufziehung durch Besaamungen. — Ich führe blos folgende Stelle daraus an: „Das Landesgesetz, nach welchem „jeder Bauer anstatt eines ihm angewiesenen Eichen- „oder Büchenbaums 6 junge Eichen- oder Buch-Hester „zum Wachsthum befördern soll, (Samml. Meckl. „Landesgesetze, 3. Theil, S. 160.) so wie die Ver„ordnung von 1773, nach welcher jeder Hauswirth „jährlich 5, jeder Cossat 3, jeder Büdner 2 junge „Eichen pflanzen und in Anwachs bringen soll, (ebend. „S. 189.) sind in keiner Kraft, so leicht sie auch in „Erfüllung kommen könnten." 4) Ueber die Veredlung der Gewächse, von A. G. Susemihl, zweyte Fortsetzung. (4. B. S. 210.) — Mehrere Versuche. 5) Ueber die Vertreibung der Maulwürfe. 6) Ueber die Unruhe deutscher Handwerksgesellen. — Die hier angegebenen Mittel, schleunige und ernsthafte Vorkehr beym Anfange der Unordnung, Aufhebung der Schüttinge, und die Wahl friedfertiger Altgesellen, dürften noch nicht genügen, dem immer zunehmenden Unfug zu steuren. 7) Vorstellung eines Landmannes an die Herren Professoren der Landesacademie. — Der Verfasser dieses Aufsatzes ist angeblich ein Land-

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741639173/phys_0039

mann, der außer den Zeitungen und der Monatsschrift wenig lieset, und hat gehoffet, daß die Lehrer der hiesigen Academie sich die Tilgung der Misbräuche, Beförderung der Aufklärung, und zweckmäßigen Unterricht der Bürger des Landes, das sie ernährt, und zu seinem Glücke und Wohlstand zum Theil von ferne berufen hat, beschäftigen würden. Er fodert sie also hiezu auf, und nennet insbesondere Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens, Anzeige der Mängel des Landgesangbuches und Abfassung besserer ascetischer Schriften, imgleichen Recepte und Vorschläge zur Verbesserung der Medicinal-Anstalten, und dergleichen mehr, als Gegenstände dieser Bemühungen. In dem ersten Puncte hat er freylich Recht, ein Hauptzweck der hiesigen Academie muß es seyn, Aufklärung und Kenntnisse in Mecklenburg zu verbreiten. Aber sie kann nicht jedem Einwohner unsers Landes alle Kenntnisse verschaffen, die ihm abgehen, und am wenigsten wird das auf dem Wege geschehen können, den der Verf. wünscht. Leute, die sehr wenig außer der Monatsschrift und den Zeitungen lesen, und doch von dem Wahn, bloß durch diese Lektüre aufgeklärt zu werden, geplagt sind, gehören zu den incurabeln Patienten, denen man bloß rathen kann, auch die Monatsschrift aufzugeben, und sich mit den Zeitungen zu begnügen. 8) Ueber das Hagemeistersche Mecklenburgische Staatsrecht. Aus der Jen. all. Litt. Zeitung. — Eine durch die Recension des Buchs, (4. B. S. 346.) veranlaßte Antikritik des Hrn. H. und die Antwort des Recensenten. 9) Empfehlung der Walze mit eisernen Spitzen. 10) Der stinkende Nebel oder Höheranch. 11) Ein bewährtes Mittel, frühzeitige und viele Bienenschwärme zu bekommen. 12) Erprobtes Mittel gegen den Biß eines tollen Hundes. 13) Untrügliches Mittel wider den sogenannten Adel in den Fingern. 14) An den Herzogl. Oberroßarzt Steinhoff. 15) Anfrage um ein Mittel gegen den Biß der hiesigen Nattern. 16) Zwey Fragen von Wichtigkeit ans mecklenburgische Publikum, zur baldmöglichen gründlichen beliebigen

gen Beantwortung. — Sie heißen: a) Ob adliche Bauern im Strelitzischen außer dem landüblichen Kopfgelde auch wohl die sogenannten Monatsgelder an das Herzogl. Amt entrichten? b) Ob ein Herzogl. Pachtgut durch die Verpfändung an eine adliche Herrschaft eo ipso völlig adlich werde, dergestalt, daß die Bauern aller ihrer ursprünglichen Privilegien und Beneficien gänzlich verlustig sind, und nun von ihrer jetzigen Herrschaft willkührlich behandelt werden können, unerachtet sie außer Kopf und Schutzgeld die sogenannten Monatsgelder gleich andern fürstlichen Bauern noch immer ans Herzogl. Amt entrichten? — In einem zweyten Falle wird der Anfrager wohl thun, sich von dem Gegenstande zuvörderst einen deutlichen Begriff zu verschaffen, damit er seine Fragen richtiger abfassen könne. 17) Gute Abfertigung.

4.

In der letztern Ostermesse ist erschienen: „Lebensbeschreibungen und litterarische Nachrichten von berühmten Kameralisten, Fabrikanten, Kaufleuten und Landwirthen, herausgegeben von J. D. A. Höck, Gräfl Isenburg-Meerholzischen Regierungssecretair ꝛc. Ersten Bandes erste Hälfte. Nürnberg 1794." Unter den Personen, von denen Nachrichten geliefert worden, sind auch zwey Mecklenburger, wenn man nicht etwa den Hrn. Staatsminister v Waiz, Freyh. v. Eschen, auch noch hieher rechnen wollte. Da beyde Artikel zu den kürzesten gehören, so will ich sie mit Weglassung der Anzeige von den Schriften, die nicht genau genug ist, ganz hersetzen. „II. Johann Colerus, ein Sohn des zu Rostock verstorbenen Superintendenten und Consistorial-Assessors Jac. Colerus, ist zu Goldberg in Schlesien am Ende des 16 Jahrhunderts gebohren. Er wurde Magister, und nachgehends Archidiaconus zu Parchim im Mecklenburgischen, und starb 1639 den 23 Oct. — XXVI. Daniel Gottfried Schreber ist in der Schulpforte, wo sein Vater als Rector stand, am

am 8 Januar 1709 gebohren. Von den übrigen Lebensumständen dieses um die Aufnahme der Kameralwissenschaften so verdienten Mannes habe ich nur folgendes ausfindig machen können. Er bekam — in welchem Jahre? ist mir unbekannt, — von dem Hochfürstl. Hause Sachsen Weißenfels den Character eines Commissionsraths, und wurde lange Zeit bey der zum ehemaligen Creditwesen dieses Hauses subdelegirten Commission zur Revision der in Pacht und auf Administration gestandenen Aemter gebraucht, wobey er Gelegenheit hatte, im Cameralfache viele Einsichten zu erlangen. Er wurde Doctor iuris bey Einweihung der Universität zu Erlangen 1743, Doctor legens zu Halle 1747, Professor der Philosophie und Cameralwissenschaften und Condirector zu Bützow 1760, ordentlicher Lehrer der Oeconomie, Politik und Cameralwissenschaften zu Leipzig, und Mitglied der dasigen ökonomischen Societät 1764. Er starb am 22 May 1777." — Man wird hieraus den Werth dieses Buchs leicht ersehen.

5.

In dem neuen Magazin für Schullehrer, herausgegeben von *G. A. Ruperti* und *H. Schlichthorst*, im ersten Stücke des zweyten Bandes (Göttingen 1793) ist abgedruckt: IV. De libris apotelesmaticis, *Manethonis* nomini vulgo addictis, commentatio *W. C. L. Ziegleri*, Phil. et Theol. Doct. huiusque Prof. in Acad. Rostoch. Eine Abhandlung, die der Hr. Verf. zu der Zeit aufsetzte, als er noch Mitglied des philologischen Seminarii in Göttingen war.

6.

An die Stelle des zum Acciserath ernannten Herrn Doct. **Crumbiegel** ist Herr Doct. **Burchard**, der Jüngere, bisheriger Privatdocent, wiederum Fiscal beym Consistorio und der hiesigen Justizkanzley geworden.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0042

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 6. Stück.

Den 9. September 1794.

I.

Ueber Injurien und Schmähschriften, von D. Adolph Dieterich Weber, Professor zu Rostock. Zweite Abtheilung. Schwerin und Wismar, in der Boednerschen Buchhandlung, 1794. 14½ Bogen in Octav.

Mit dieser zweyten Abtheilung ist das Werk noch nicht beendiget, vielmehr wird noch eine dritte Abtheilung folgen. Die jetzige ist folgendes Inhalts: 14) Von der Privatgenugthuung des Beleidigten, und den verschiedenen Arten derselben überhaupt, besonders über Abbitte, Ehrenerklärung, und Wiederruf. — Diese letzteren Arten der Genugthuung haben wahrscheinlich ihr Daseyn dem canonischen Rechte zu verdanken. Der Wiederruf findet statt, wenn jemand eine beleidigende Unwahrheit gesagt hat: die Abbitte, wenn jemand auf eine andere Art beschimpft ist: und die Ehrenerklärung, (bey welcher die Formel gar nicht paßt, daß der Erklärende nichts als alles Gute vom Kläger wisse,) wenn die Absicht zu beleidigen zweifelhaft geblieben ist. Diese Arten der Genugthuung sowohl als die Büßung mit Gelde sind Privatstrafen, keine Entschädigung. 15) Ueber die eigenmächtige Wiedervergeltung, oder sogenannte Retorsion der Injurien. — Im römischen Rechte ist sie

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0043

nicht begründet: und der Gerichtsgebrauch, auf den sich manche Criminalisten, wenn sie keine andere Gründe wissen, zu berufen pflegen, ist völlig schwankend. Man muß zuvörderst die Vertheidigung gegen den Injurianten, und die eigentliche Retorsion, die in einer Selbstrache bestehet, unterscheiden. Gebilligt ist diese letztere in den Gesetzen zwar nicht: sie benimmt aber dem Retorquenten das Recht zur Injurienklage; und auch der erste Injuriant kann deshalb keine Klage anstellen, wenn der Retorquent nicht die Gränzen der Wiedervergeltung sehr überschritten hat. Wenn auf Injurien öffentliche Strafe folgt, gewährt die vorausgegangene Injurie dem Retorquenten einen Milderungsgrund. Alle übrigen sonst gewöhnlichen Behauptungen über diesen Gegenstand sind schwerlich zu vertheidigen. 16) Von der öffentlichen Strafe der Injurien. — Nach dem römischen Rechte findet bey den Injurien nicht allein eine Privatstrafe, sondern auch eine öffentliche Strafe auf des Injuriaten Verlangen Statt: verbunden aber können beyde nicht werden. Daß die Injurien bey uns aufgehöret hätten, ein Privatverbrechen zu seyn, und der Richter also von Amtswegen verfahren könne, imgleichen, daß eine Privatstrafe und öffentliche Strafe zugleich erkannt werden könne, läßt sich mit keinen gültigen Gründen behaupten: dahingegen findet Entschädigung bey beyden Arten von Strafen Statt. Nur Beleidigungen, die einer im Staate öffentlich constituirten Auctorität wiederfahren, oder in einen an sich schon sträflichen Mißbrauch, oder eine Verletzung öffentlicher Anstalten, oder eine Uebertretung öffentlicher Dienstpflichten ausarten, sind öffentlich zu bestrafen. 17) Von den gerichtlichen Rechtsmitteln, welche wegen der Injurien Statt finden. — Obgleich die Obrigkeit dafür sorgen muß, daß öffentlich zur Kränkung anderer aufgestellte Dinge sogleich hinweg genommen, und die Thäter aufgesucht werden: so billiget es der Hr. Verf. doch nicht, daß man dem Denuncianten Belohnungen versichert. Dagegen läßt er die Provocationem ex L. Diffamari

famari zu. Bey demjenigen, was über die eigentlichen Injurienklagen in den Lehrbüchern gesagt zu werden pflegt, sind bisweilen nähere Bestimmungen nöthig. 18) Rechtsmittel und Einreden, deren sich der Beklagte bedienen kann; besonders auch über die Verjährung der Injurienklagen. — Bey der Einrede der stillschweigenden Erlassung der Injurien hat man viele Handlungen mit Unrecht als solche angegeben, die diese Wirkung hätten. Bey der Verjährung ist es am gerathensten, das Gesetz, welches ein Jahr dazu bestimmt, auf die Fälle, wo auf Wiederruf, Abbitte, und Ehrenerklärung, imgleichen von dem Injuriaten auf Erkennung einer öffentlichen Strafe angetragen wird, zu erstrecken, und von einem anno continuo zu erklären. 19) Ueber die Injurien der Schriftsteller. — Die völlige Preßfreyheit, welche unstreitig allen Censuranstalten vorzuziehen ist, giebt gleichwohl kein Recht zu unerlaubten Handlungen, und insbesondere nicht zu Injurien. Um jedoch hierüber die Gränzen richtig zu bestimmen, ist es nöthig, theils auf das, was gesagt ist, theils auf die Art und Weise, wie es gesagt ist, zu sehen. Das, was gesagt ist, ist entweder eine Thatsache oder ein Urtheil. Insoferne nicht der Schriftsteller zur Verschwiegenheit in Ansehung gewisser Dinge aus besondern Verhältnissen verbunden ist, ist er im Wege Rechtens völlig gesichert, wenn die Thatsachen, die er anführt, entweder nicht geläugnet werden, oder doch erweislich sind, gesetzt auch, daß die Bekanntmachung in den Augen des Moralisten eine äußerst schlechte Handlung wäre. Und jedes Urtheil, über alles, was vorgeht, mithin auch öffentlicher Tadel, ist an sich erlaubt, wenn nur die dabey etwa vorausgesetzten Thatsachen völlig wahr sind. Doch muß beydes, sowohl die Erzählung der Thatsache, als die Aeußerung des Tadels nicht auf eine beleidigende Art geschehen: insbesondere müssen alle Schimpfworte vermieden werden; es muß nicht zur Verachtung oder Kränkung anderer eine solche Art der Darstellung gewählt werden, welche bloß darauf berechnet

ist, den Muthwillen des ungebildeten Publici wider einen Gegenstand zu reizen, oder dem öffentlichen Gespötte und Gelächter desselben eine Nahrung zu verschaffen; und es muß keine unerlaubte Art der öffentlichen Verbreitung, die an sich schon eine absichtliche Beleidigung mit sich führt, hinzukommen.

Die versprochene Vergleichung mit der bisherigen gewöhnlichen Meinung (4. B. S. 99.) werde ich also erst beym dritten Theile hinzufügen können.

2.

Fortsetzung des Erkenntnisses in der Bührenheimschen Sache. (5. B. S. 34.) — In Gemäßheit dieser bisher angezogenen, durchgängig in den Acten begründeten Umstände dürfte der Vortrag des Fiscalis völlig richtig, und der Denunciat B. des ihm angeschuldigten Verbrechens der Aufwiegelung schuldig befunden zu seyn scheinen; da dieser es selbst einräumen muß, und über dies sowohl aus den Aussagen mehrerer Personen, welche deshalb vernommen worden, als auch aus dem ganzen Zusammenhange sich ergiebt, daß er der erste war, welcher die Beschwerden der Bürgerschaft aufsuchte und sammelte, selbige wenigstens größtentheils angab, darauf sich einen Sachwald auswählte, der die solcherhalb zu entwerfende Vorstellung aufsetzen, und den Bürgern vorlesen mußte; ferner diesen Mann selbst bezahlte, und zur Beschönigung dieses seines Verfahrens überall ein von der hohen Vormundschaft erlassenes Reskript anzog, dessen Inhalt er misdeutete, indem dasselbe blos im Allgemeinen die gnädigste Versicherung gab, daß einer jeden gerechten Beschwerde der Bürgerschaft solle willig und baldigst abgeholfen werden, mit nichten aber dahin abzielte, daß nunmehr alle vermeinte Beschwerden sollten aufgesucht, die Bürgerschaft zu deren Sammlung aufgemuntert, und sie sodann bey der Landesherrschaft übergeben werden; noch mehr diese Anschuldigung dadurch dem Anschein nach bestätiget wird, daß

der

der Denunciat eine große Anzahl solcher Beschwerden sammelte, die nach der fiscalischen Anzeige ungegründet waren, und dahin abzielten, die rechtmäßig hergebrachten landesherrlichen Gerechtsamen zu bestreiten, und solche der hohen Vormundschaft aus den Händen zu winden, welches sich dadurch noch weiter zu bestätigen scheint, weil würklich in der Folge der Magistrat und die Bürgerschaft, als die Sache von selbigen reiflicher erwogen ward, Bedenken trug, diese Beschwerden in der Maaße, wie sie waren vorgetragen worden, der hohen Landesherrschaft zu überreichen; zumalen da die fiscalische Beschuldigung, als ob Denunciat die Absicht gehabt habe, daß seine Beschwerdeschrift, sobald selbige von der Bürgerschaft war unterschrieben worden, nicht allererst dem Magistrat behändiget, sondern alsbald der hohen Vormundschaft eingereicht werden sollen, für gegründet anscheinlich wohl kann angenommen werden, in Erwägung, daß der Rathsbeysitzer Dohm eben dieses in seiner gerichtlichen Aussage bejahet, und mit vieler Zuverläßigkeit behauptet: „er sey zu dem Denunciaten ins Haus abgeholet „worden, der ihm sodann in Gegenwart des sich all„da befundenen Advocati Rüding, welcher die Schrift „mit dem Sohne des BM. B. collationiret hätte, „den weiteren Auftrag gegeben habe, daß er und „Schmale die Schrift nunmehro zu Ihro Durchl. „der Fürstin überbringen müßte;" welche Uebergabe blos dadurch sey hintertrieben worden, daß Dohm dieses Scriptum, statt es der Fürstin zu überreichen, dem versammelten Stadtrath zur Deliberation vorgelegt habe; (Nr. act. 8.) wobey die hierunter obgewaltete strafbare Absicht des Denunciaten sich anscheinlich dadurch noch deutlicher zu Tage legt, daß derselbe die beyden Rathsbeysitzer Dohm und Schmale durch allerley Vorspiegelungen vermogt, die Vorstellung zu unterschreiben, auch dem Dohm, welcher an dem Abend wenigstens seine Unterschrift verweigerte, vorgehalten: „er sey dazu als Rathsbeysitzer schuldig," so wie er auf ähnliche Weise dem Schmale, welcher

die in solcher Schrift vorhandenen Puncte weder gelesen noch verstanden zu haben gestehet, seine Unterschrift abnöthigte, und ihn dazu, daß er diese Schrift der Bürgerschaft zur gleichen Unterschrift vorlegen und umhertragen mußte, durch die ihm gemachte unrichtige Vorstellung bewog: „daß er dazu als Vorsteher der „Bürger verbunden sey;" (Num. act. 10. wozu noch kommt, daß wenigstens bey einigen Bürgern Drohungen sind gebraucht worden, um sie zur Unterschrift zu bewegen, und ein großer Theil derselben den ganzen Inhalt der zu unterschreibenden Vorstellung nicht kannte, auch anscheinlich es keinem Zweifel unterworfen bleibt, daß der Denunciat hievon die erste Triebfeder gewesen, der durch seine dazu gebrauchten Vertrauten zur Erreichung seiner Absicht dergleichen bewürkte, besonders da auch sein Sohn sich hiebey überall wirksam bewies, und an dem 14 Januar 1790, an welchem Tage es so sehr unruhig zugieng, sich mit unter der Zahl der Personen befand, welche die andern Bürger anreizten, auf ihren Protestationen und Lärmen zu bestehen; (Num. act. 8.) und es aus mehreren Umständen erhellen will, daß es derzeit sehr leicht habe zum öffentlichen Aufstand kommen können, indem schon auf dem Rathhause sehr bedenkliche Reden geführet wurden, — wie denn der Schlösser **Bornemann** selbst eingestehen muß, daß er sich dergleichen habe zu Schulden kommen lassen, obwohl er sich dabey bemühet hat, die Sache von einer andern Seite vorzustellen, wodurch sie weniger strafbar erscheinet; (Num. act. 44.) — endlich auch in Ansehung des vom Fiscal in dieser Sache beobachteten Benehmens anscheinlich nichts zu erinnern übrig bleibt, da derselbe nicht als Kläger aufgetreten ist, sondern als Denunciant, und in dieser letzteren Eigenschaft allerdings die Befugniß hatte, alles das näher zu entwickeln und dem Gerichte bemerklicher zu machen, was er in actis bereits fand, wodurch seine Denunciation weiter begründet ward.

(Die zweyte Fortsetzung nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741639173/phys_0048

3.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Dritter Jahrgang, 4 Stück. April, 1794. Schwerin, 2c. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Evang. Religions-Geschichte des Stifts Straßburg, 2c. Fortsetzung. 2) Ueber die verschiedenen Arten der Gerste, vom Hrn. F. J. Becker. — In Mecklenburg werden nur zwey Arten, und die eine nicht häufig gebauet. 3) Neue Erfindung. — Wasserschleudern, bey Feuersbrünsten zu gebrauchen. 4) Nachricht von dem Bau der Stadtschule zu Rostock, und einigen verwandten Gegenständen, vom Herrn Mag. Plagemann. — Ist noch unvollendet. 5) Frühlingsopfer, der Fürstin Mecklenburgs auf ihrer Flur zur Weihe der Ehrfurcht dargebracht, von Hrn. Ackermann. 6) Ueber eine 179. zu Berlin erschienene statistisch geographische Beschreibung der Fürstenthümer Anspach und Baireuth und des Herzogthums Mecklenburg, vom Hrn. Mag. Jacobi. — Strenge Rüge vieler Fehler in diesem mir bey Abfassung dieses Aufsatzes noch nicht vorgekommenen Buche. 7) Auffoderung an Rostocks Bürger, sich einen schön gelegenen Ort zum Vergnügungsplatz einrichten zu lassen, vom Hrn. F. J. Becker. — Den Platz, den er vorschlägt, ist der Schnatermann an der Warnow, Warnemünde gegenüber. „Ich kann bezeugen, sagt er, „daß ich in Mecklenburg, welches ich ziemlich durchgereiset „bin, wenige Oerter gefunden habe, die so viele Vorzüge „der schönen Natur genießen, als dieser." Ließe sich an der Westseite von Warnemünde mit etwa gleichen Kosten ein Gehölze anziehen, so würde Warnemünde doch immer wohl den Vorzug behalten. 8) Hat ein Gutsbesitzer bey Aufhebung der Leibeigenschaft Mangel an Leuten zu befürchten? — Nach des Verf. Ueberzeugung nicht.

4.

Bey der Anzeige des ersten Theils der neuesten Ausgabe von Tozens Staatskunde (2. B. S. 356.) habe ich

ich des Processes gedacht, der über das Verlagsrecht dieses Buches zwischen dem Hrn. Cand. Voigt, als Erben des Verf. und der Bödnerschen Buchhandlung geführet ist. Er ward nachhin 1792 dahin entschieden, daß die Bödnersche Buchhandlung die vom Hrn. Prof. Heinze umgearbeitete Ausgabe der Tozischen Einleitung zu verlegen und verkaufen befugt sey, Hr. Cand. Voigt hingegen blos die von dem verstorbenen Verfasser hinterlassenen Zusätze, Anmerkungen und Verbesserungen besonders herausgeben könne. Ich würde bey Gelegenheit von diesem Entscheidung noch eine umständlichere Nachricht ertheilet haben, kann dessen aber jetzt überhoben seyn, da das von der Facultät zu Rinteln eingeholte Erkenntniß mit seinen Entscheidungsgründen in dem „Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. — von Ernst Martin Gräff, Leipzig, 1794." als die zweyte Beylage, S. 108, f. vollständig abgedruckt ist. Ebendaselbst ist auch das in dieser Sache abgegebene Gutachten verschiedener Buchhändler (3. B. S. 152.) wieder abgedruckt worden. Ich füge nur noch hinzu, daß es zwar anfänglich das Ansehen hatte, als wenn beyde Theile sich bey dem Erkenntnisse nicht beruhigen würden, daß aber doch ein Vergleich eintrat, nach welchem der Hr. C. V. auch die in seinen Händen befindlichen Zusätze und Verbesserungen des seel. Toze der Bödnerschen Buchhandlung überlassen hat.

5.

Ueber die zur Lohe tauglichen Mecklenburgischen Gewächse. Von J. M. Tarnow. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Officin. 2½ Bogen in Octav.

Ein besonderer Abdruck eines in den Beyträgen des Hrn. F. J. Beckers (5. B. S. 10) befindlichen Aufsatzes, der zugleich als Probeschrift bey dem Sassischen Stipendio dienen sollte.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 7. Stück.

Den 16. September 1794.

1.

Systematisches Verzeichniß der Mecklenburgischen Conchylien. Herausgegeben von M. Adolph Christian Siemssen, der Königl. Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle Mitglied. Schwerin, bey Wilh. Bärensprung, 1794. 2½ Bogen in Octav.

Nach diesem Verzeichnisse, das den Hrn. Doct. Detharding zum Verfasser hat, kennet man bisher in Mecklenburg 14 Arten von Muscheln und 45 Arten von Schnecken. Er hatte dasselbe eigentlich dem Hrn. Mag. Siemssen, als einen Beytrag zu dessen Magazin für die mecklenburgische Naturgeschichte und Oeconomie, zugestellet: dieser glaubte aber manchem einen Gefallen zu thun, wenn er es lieber eben so, wie seine eigenen Verzeichnisse der hiesigen Vögel, Fische und Mineralien besonders abdrucken liesse.

2.

Am 23. April d. J. verstarb an den Folgen eines Schlagflusses der Hr. Geheime Kanzleyrath und Professor der Medicin, Hr. Peter Ludolph Spangenberg, im 55 Jahre seines Alters. Als practi-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0051

scher Arzt ward er sehr geschätzt: aber geschrieben hat er meines Wissens nichts, als vielleicht seine Inaugural Disputation *). Er ist in Göttingen den 4. April 1740 geboren, ward 1764 Doctor, hielt sich einige Zeit in Hannover als practischer Arzt auf, und ward nachhin Leibarzt in Ludwigslust mit dem Character eines Hofraths. Im Jahre 1774 ward er mit einigen andern dort beym Hoflager angestellten Personen aus Gründen, über die das Publicum keine zuverläßige Nachricht erhalten hat, aus Ludwigslust entfernet, und kam nach Bützow. Hier erhielt er den Titel eines Professors, aber zugleich eine völlige Befreyung von allen academischen Arbeiten, deren er sich auch bedient hat, obgleich er in den Lectionscatalogen gewöhnlich Collegia anzukündigen pflegte; nur daß er nach Detharddings Tode einigen Antheil an den Geschäften der medicinischen Facultät gehabt **). Dabey ward ihm als eine Pension ein Professorengehalt von 700 rℳ bewilliget. Als nachhin die Durchl. verwittwete Herzogin Rostock

*) Disputatio medica inauguralis de chorea Sancti Viti, quam in Academia Georgia-Augusta gratiosae Facultatis medicae consensu pro gradu doctorali summisque in arte medica honoribus inlustribus ac privilegiis more maiorum solenniter obtinendis die XXIII. mensis Martii MDCCLXIV. in auditorio medico publicae eruditorum disquisitioni exponet Petrus Ludolphus Spangenberg, Goettingensis. Göttingae, litteris Ioannis Henr. Schulzii, Acad. Typogr. Mit der Dedication an Werlhof 6 Bogen in Quart.

**) Das Nähere hierüber ergiebt sich aus folgendem damals ergangenen Rescripte:

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wann mit dem Tode Unsers weiland Hofraths und Professors Detharding daselbst der Fall eingetreten ist daß die ganze bis dahin in seiner Person allein bestandene medicinische Facultät Unserer Universität Bützow erlediget, und zu anderweitiger Unserer Landesherrlichen Besetzung eröfnet worden; Wir aber zu desto collegialischerem Betrieb der Geschäf-

Rostock zu ihrem Aufenthaltsorte wählte, erhielte er bey ihr wiederum die Stelle eines Leibarztes, und kam nach Rostock mit Beybehaltung seines Professorengehalts. Bey der Restauration der Academie ward er durch das Notificatorium vom 7 Apr. 1789 (1. B. S. 188. 195.) unter die hiesigen Professoren aufgenommen,

schäfte derselben, auch zur Verhütung aller Unordnung und Mißverständnisse, der gnädigsten Entschliessung geworden sind, daß selbige gleich den übrigen Facultäten auf Unserer Friedrichs Universität nach Vorschrift des XXIX. XXX. und XXXI. Artikels Unserer derselben ertheilten Privilegien künftig aus sämtlichen ordentlichen Professoren der Arzney-Gelahrheit unter gleicher Theilnehmung an allen Rechten und Verbindlichkeiten des Decani und der übrigen Professoren der medicinischen Facultät bestehen solle: so sollet ihr, Unsere Hofräthe und Professores Schaarschmidt und Spangenberg sowohl, als ihr, Unser Professor Graumann, zu ordentlichen Mitgliedern Unserer medicinischen Facultät alsdort kraft dieses von Uns berufen und angewiesen seyn; also und dergestalt, daß das Officium Decani samt der damit verknüpften Direction aller Facultäts-Geschäfte alle halbe Jahre zur gewöhnlichen Zeit nach Ordnung des Alters unter euch abwechsele, die Prüfung der Candidaten gleich allen übrigen collegialischen Arbeiten von euch gemeinschaftlich verrichtet, dahingegen aber auch alle Belohnungen und Emolumente dafür verhältnißmäßig unter euch vertheilet, übrigens auch die Promotions Handlungen, nach vorgängiger Unserer besondern Cession von dem jedesmaligen Decano, als Procancellario, in dessen Decanate der Candidatus sich gemeldet hat, verwaltet werden sollen. Jedoch wollen Wir aus besondern Gnaden euch, Unsere Hofräthe Schaarschmidt und Spangenberg, resp. in Betracht eures Alters und Gesundheitszustandes von der Verbindlichkeit zu disputiren, gänzlich entbinden, und die Actus disputatorios euch, Unserm Professor Graumann einstweilen allein übertragen haben, wogegen letzterem auch die mit solchem Actu unmittelbar verbundene Vortheile allein überlassen, beyde erstere jedoch den Actum Promotionis in vorbeschriebener Ordnung selbst zu übernehmen verbunden, und an den damit vergesellschafteten Einnahmen gleichmäßig zu participiren befugt seyn sollen. An dem ꝛc. Schwerin, den 23. Decemb. 1784.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0053

men: er lehnte aber auf dem Grunde seiner bützowschen Professorbestallung allen Antheil an Concilien- und Facultätsgeschäften (1. B. S. 220.) und eben so alle medicinische Vorlesungen ab. Freylich ist auch in den hiesigen Lectionsverzeichnissen gewöhnlich ein Collegium über einen Theil der Therapie angekündiget: da es aber allgemein bekannt war, daß dies kein Ernst sey, so wäre es meines Ermessens besser gewesen, ihn im Lectionscatalog ganz zu übergehen. Inzwischen erhielt er hier noch eine Zulage von 100 ℛ und den Character eines Geheimen Kanzleyraths. (1. B. S. 144.) Seit einer schweren Krankheit, die ihn während seines Aufenthalts in Bützow befiel, war er häufig dem Schwindel unterworfen. Seine Beerdigung, die nach seinem Wunsche ausserhalb der Stadt geschehen sollte, aber dem ungeachtet in einer hiesigen Kirche geschahe, gab zu einem anonymischen Avertissement auf einem Quartblatt die Veranlassung, das mit hamburger und altonaischen Zeitungen hieher zur Vertheilung kam. Es rechtfertiget die unterbliebene Befolgung der Anordnung des Verstorbenen mit dem Preise von fünf und zwanzig ℛ, den der Vorsteher des Hospitals zum St. Georg für die Begräbnißstelle foderte.

3.

Zweyte Fortsetzung des Erkenntnisses der hiesigen Juristenfacultät in der Bürenheimschen Sache. (5. B. S. 44.) — Gleichwohl hat alles bisher angezogene unser Erkenntniß abzuändern uns nicht bestimmen mögen, vielmehr wird selbiges sich völlig gerechtfertiget darstellen, sobald man dagegen rechtlich erwäget, daß allhier auf eine von dem Fiscal Lodemann eingereichte Denunciation, wobey derselbe nach und nach mehrere zur Begründung derselben zweckdienlich erachtete Umstände und allenfalls gerichtlich abzuhörende Personen nahmhaft gemacht hat, eine gerichtliche Untersuchung wieder die von dem Denuncianten nahmhaft gemachte Personen und insbeson-

besondere gegen den BM. B. von der Gräfl. Justiz-kanzley sey verfüget und bisher fortgesetzet worden. Bey dieser von Amts wegen nach Anleitung der Landesverordnung vom 22 Sept. 1786 (Num. act. 4. Vol. II.) angefangenen Untersuchung blieb es völlig dem richterlichen Ermessen überlassen, ob und in wie ferne von demjenigen Gebrauch zu machen sey, was denunciantischer Seits war angezeiget worden: und das untersuchende Gericht konnte mit vollem Rechte, die von der zur Untersuchung stehenden Sache wahrscheinlich eine Wissenschaft habenden ohne Vorwissen des Denunciaten vernehmen, ihre Aussagen zu Protocoll nehmen, und den Denunciaten selbst auf gleiche Weise summarisch über die Sache verhören, ohne ihm sowenig von der Denunciation selbst, als von den Aussagen der Zeugen etwas kund werden zu lassen, oder ihm in der an ihn ergangenen Ladung von dem etwas bekannt zu machen, worüber er würde befragt werden. Eben so wenig bedurfte es bisher einer Bekanntmachung, wer der Angeber sey, als welches nur sodann von dem Beschuldigten rechtlich verlangt werden kann, wenn entweder das Beymessen für ganz ungegründet befunden wird, und die völlige Unschuld dargethan ist, oder wenn solches zur gänzlichen Rechtfertigung des Inculpaten nothwendig werden will, welches beydes allhier nicht zutrift. Daher auch alle die vermeintlichen Nullitäten unerfindlich sind, welche in der sogenannten Remonstration und Protestation vom 17 November, so wie vorher in seiner beschwerenden Vorstellung vom 15 Oct. 1791, denunciatischer Seits hieraus haben wollen abgeleitet werden. (de BOEHMER *in medit. ad C. C. C. art. VI. §. 6.* ibique cit. BRUNNEMANN *proc crim, cap. I §. 7.*) Dahingegen aber auch dem Denuncianten oblag, sich überall nicht weiter in die Untersuchungssache zu mischen, oder dem Richter darin vorzugreifen, daß er über des Denunciati Schuld oder Unschuld, auch deren Größe zu urtheilen sich herausnehme. (Delator facta delatione cum lite eiusque prosecutione nullum in posterum

habet commercium, immo eo ipso, quod non accusat, sed factum tantum manifestat, iudici totius causae discussionem relinquit. de BOEHMER l. c. § 4.) Womit die obgedachte Landesverordnung völlig übereinkommt, welche den an einigen Orten sonst üblichen processum mixtum ausdrücklich verwirft, und will, daß nur der Untersuchungs Proceß nach der Regel Statt finden solle, wodurch jedoch der Landesherrschaft unbenommen bleibt, in besondern Fällen hievon dadurch eine Ausnahme zu machen, daß von denselben sodann gleich Anfangs ein Ankläger bestellet, oder Fiscalis seines Amts wahrzunehmen besonders aufgefodert werde, daß also nie ein processus mixtus, sondern ein reiner entweder inquisitorius oder accusatorius jedesmal eintreten solle: und in dieser Hinsicht es wohl schicklicher gewesen seyn dürfte, wenn Fiscalis den so rubricirten fernerweitigen Vortrag vom 16 Apr samt seinen folgenden Eingaben nicht zu den Acten gebracht hätte.

In Rücksicht auf den Denunciaten, und das, was demselben ist beygemessen worden, kommt nun weiter zur Erwägung, daß es zwar allerdings nicht nur von andern bezeugt, sondern von ihm ebenfalls eingestanden wird, daß er die erste Veranlassung zur Sammlung der Bürger Beschwerden selbst angegeben, und verschiedenen Bürgern mitgetheilet, und mit selbigen darüber sich berathschlaget habe; daß aber auch alles dieses, an sich betrachtet, nichts sträfliches sey, vielmehr einem jeden Unterthan in jedem Staate es erlaubt bleibe, sowohl für sich, als auch in Verbindung mit andern seine vermeinten Beschwerden, sie mögen nun gegründet oder ungegründet seyn, der Landesherrschaft in gehöriger Ordnung und Bescheidenheit vorzutragen; daher denn auch nicht besonders viel darauf ankommen kann, ob Denunciat das hohe Rescript vom 22 Dec. 1789 richtig erkläret, oder darin ein mehreres zu finden geglaubt habe, als würklich darin stand; und eben so wenig es von sehr großer Erheblichkeit seyn mag, ob einige Beschwerden würklich übertrieben worden,

und

und den Landesherrlichen Gerechtsamen entgegen liefen; wiewohl auch dieses bisher nicht völlig in den Acten ist aufgeklaret worden, sondern nur soviel aus dem Benehmen des Magistrats und des Synd. Krieger sich ergeben will, daß die ganze Fassung für unschicklich sey gehalten, auch es nicht rathsam sey befunden worden, alles auf einmal der hohen Vormundschaft vorstellig zu machen. Dann die Aussage des Dohm, als ob der Denunciat die Absicht gehabt, und erstern dazu ausersehen habe, um solches durchzusetzen, daß die durch den Adv. Rüding entworfene Beschwerdeschrift nicht zuvor bey dem Stadtrath eingereicht, sondern alsbald der hohen Vormundschaft übergeben werde, ganz ungegründet ist, indem der Schmale, welchem doch derselbige Auftrag, und zwar zu gleicher Zeit mit dem Dohm geworden seyn soll, davon nichts weiß, und Denunciat sich sehr gut gegen diesen Vorwurf vertheidiget, es auch in der That ungereimt gewesen seyn würde, eine Schrift, welche, wie der Augenschein ergiebt, bloß an den Magistrat gerichtet war, dennoch bey der Landesherrschaft zu übergeben. Hingegen das, worauf diese Untersuchung vorzüglich gerichtet war, und welches auch den eigentlichen Gegenstand der fiscalischen Angabe betraf, eine hiebey zum Augenmerk gehabte Aufwiegelung der dortigen Bürgerschaft sich aus den bisher abgehaltenen Protocollen nicht genugsam bestättiget, um darauf eine anderweitige nähere Untersuchung zu gründen; vielmehr die meisten Bürger sagen, daß es zu ihrer völligen Wahl gestanden habe, ob sie an jener Bittschrift hätten Theil nehmen wollen oder nicht, so wie diese Schrift öffentlich zu dem gedachten Zweck umher getragen ward, und in der Folge bald einige ihre Nahmen auslöschen liessen, andere aber erklärten, wie sie daran ebenfalls Theil zu nehmen wünschten. Eben also es nicht erweislich ist, daß die am 14 Jan. 1790 erregten Unruhen, da einige für und andere wieder eine Abänderung der Beschwerden mit Heftigkeit stritten, auch Drohungen von einigen ausgestoßen wurden, mittel-

mittelbar oder unmittelbar von dem Denunciaten sind veranlasset worden, sondern im Gegentheil das Zeugniß des Synd. Krieger (Num. act. 33.) für denselben vortheilhaft lautet, als welcher bezeuget, daß nach seinem abgegebenen Erachten auch der BM. B. sich eine Abänderung der Beschwerden habe gefallen lassen.

(Der Beschluß künftig.)

4.

In dem zweyten Stücke des neuen Magazins für Schullehrer, herausgegeben von *G. A. Ruperti* und *H. Schlichthorst*, das auch unter dem Titel: Commentationes philologicae, Vol. 1, ausgegeben wird, findet sich: VII. Velthusens Bemerkungen über die zu große Anzahl der Studirenden. — Sie sind, so wie fast alle seine in den letzteren Jahren ausgearbeiteten Schriften, rhapsodisch und oberflächlich: ich finde also Bedenken, hievon einen Auszug zu machen, obgleich der Gegenstand es sonst erfoderte. XVI. Ein Epigramm und ein rheinländisches Winzerlied, vermuthlich von eben demselben, und so schlecht, daß ich nicht weiß, wie die Herausgeber sie in eine Sammlung aufnehmen konnten, in welche sie gar nicht gehören.

5.

Hr. D. Friedr. Wilh. Sibeth zu Güstrow ist an die Stelle seines Bruders, der diesem Amte entsagt hat, städtischer Assessor beym Land- und Hofgerichte geworden.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0058

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 8. Stück.

Den 30. September 1794.

I.

Index praelectionum publice priuatimque in Academia Rostochiensi per hiemem inde a die XIV Octobris anni MDCCLXXXXIV habendarum. Litteris Adlerianis. 1 Bogen in Quart.

Gesammte Vorlesungen, welche in diesem Lections-Verzeichnisse für das kommende halbe Jahr von den Lehrern üblichermaßen vorgeschlagen worden, sind folgende:

Von Professoren.

I. In der theologischen Facultät. 1) Vom Hn. C. R. Hartmann, insofern er nach fast zurückgelegten 80 Jahre dazu noch im Stande seyn wird, die Dogmatik nach dem Carpzov um 9 u. 10 U. die Symbolik um 11 Uhr, die Exegetik nach dem Baumgarten um 2 U., die Harmonie der Evangelisten um 5 U. und ein Disputatorium an 2 Tagen der Woche um 4 U. 2) Vom Hn. Prof. Pries, die Kirchengeschichte von Constantin dem Großen bis zu Luthern um 10 U., und der zweyte Theil der Dogmatik um 2 U. 3) Vom Hn. Prof. Martini, die theologische Encyclopädie um 8 U., die Erklärung des Hiob und der Sprichwörter Salomons um 11 U., die Erklärung des Johannes und der katholischen Briefe um 2 U., und öffentlich Disputirübungen, auch die gewöhnlichen

Uebungen der Seminaristen im Erklären, Predigen und Catechesiren. 4) Vom Hn. Prof. Ziegler, die Dogmatik um 9 U., und der erste Theil der allg. Kirchengeschichte um 2 U., auch öffentlich die Reformationsgeschichte Sonnabends um 8 u. 10 U.

II. In der Juristen-Facultät. 1) Vom Hn. D. Martini, ein Examinatorium über die Pandecten, das Lehnrecht nach dem Böhmer, und das mecklenburgische Privatrecht nach eignen Sätzen. 2) Vom Hn. Prof. Wiese, Fortsetzung seiner practischen Vorlesungen und des canonischen Rechts, imgleichen das Criminalrecht nach dem Meister und die mecklenburgische Geschichte nach dem Buchholz. 3) Vom Prof. Eschenbach, die Pandecten nach dem Hellfeld um 11 u. 2 U., der Civilproceß nach dem Knorr, und ein Examinatorium über die Institutionen. 4) Vom Hn. Prof. Weber, die Lehre von den Klagen nach dem Schmid oder das Criminalrecht nach dem Meister um 8 U., Fortsetzung der Pandecten nach dem Hellfeld um 9 U. und öffentlich die Theorie des Civilprocesses. 5) Vom Hn. Prof. Posse, das Staatsrecht nach dem Pütter um 8 U., das deutsche Recht nach dem Runde um 10 U. und das Lehnrecht nach dem Böhmer um 11 U.

III. In der medicinischen Facultät. 1) Vom Hn. H. R. Vogel, die Arzneymittellehre nach dem Mönch, die medicinische Encyclopädie und der erste Theil der clinischen Arzneygelahrtheit. 2) Vom Hn. Prof. Weber, die allgemeine medicinische Pathologie nach eigenen Sätzen um 9 U., die besondere nach dem Junker um 2 U., und die Lehre von den Kennzeichen der Gesundheit Mitwochs und Sonnabends um 11 U. 3) Vom Hn. Prof. Josephi, eine Anleitung zu anatomischen Uebungen, Vormittags, anatomische Demonstrationen um 2 U., die allgemeine und besondere Pathologie um 3 U., der erste Theil der Chirurgie, deren Litterairgeschichte und die chirurgische Arzneymittellehre in sich fassend, um 5 U., und die Naturgeschichte des Menschen nach seinem eignen Lehrbuche Mittwochs und Sonnabends um 11 U. 3) Vom Hn.

Prof.

Prof. Nolde, die Entbindungskunst um 11 U., die Krankheiten des weiblichen Geschlechts an 4 Tagen, die Pathologie und Therapie der venerischen Krankheiten an den beyden andern Tagen um 2 U., und die allgemeine Pathologie nach dem Gaubius.

IV. In der philosophischen Facultät. 1) Vom Hn. Prof. Becker, die Logik nach dem Steinbart um 11 U., und die Experimentalphysik nach dem Erxleben um 2 U. 2) Vom Hn. H. R. Tychsen, Erklärung des Hiob an 4 Tagen, und die Anfangsgründe der ebräischen Sprache an den beyden andern um 9 U., die Anweisung zur syrischen Sprache ebenfalls an 4 Tagen und an den andern beyden die Fortsetzung des Unterrichts im Arabischen um 10 U., auch die orientalische Litterairgeschichte. 3) Vom Hn. Prof. Lasius, griechische und römische Philologie, soweit es eine ihn befallene Augenschwäche erlauben wird. 4) Vom Hn. H. R. Rönnberg, die Fortsetzung der philosophischen Moral um 8 U., die juristische Encyclopädie und Methodologie nach dem Schott um 9 U., die Reichsgeschichte nach dem Pütter um 2 U., das mecklenburgische Staatsrecht nach dem Hagemeister um 3 U., und ein Zeitungscollegium um 5 U. 5) Vom Hn. H. R. Witte, die Logik um 8 U., die Metaphysik nach dem Jacobs um 10 Uhr., und das Naturrecht nach dem Höpfner um 3 U. 6) Vom Hn. Prof. Schadeloock, die Logik und Metaphysik nach dem Feder, die ebene und sphärische Trigonometrie und die mathematische Geographie nach dem Karsten. 7) Vom Hn. Prof. Hecker, die reine Mathematik nach dem Kästner, die Mechanik nach dem Karsten, und öffentlich die Buchstabenrechnung und die Algebra. 8) Vom Hn. Prof. Karsten, die Policeywissenschaft nach Dictaten um 11 U., und privatissime die Landbaukunst um 1 u. 2 U. 9) Vom Hn. H. R. Norrmann, die Staatengeschichte nach dem Meusel um 9 U., die Technologie nach dem Beckmann, und privatissime entweder die neuesten Welthändel oder die Geographie. 10) Vom Hn. Prof. Link, die Experimental-Chemie um 10 U.

die Experimental-Pharmacie um 11 U., und die Naturgeschichte nach dem Blumenbach um 2 U., auch öffentlich die Erklärung der cryptogamischen und anderer im Winter und Frühling blühenden Pflanzen.

Von Privat-Docenten.

I. In der Theologie. Vom Hn. Mag. **Tarnow**, die Erklärung der vier Evangelisten nach dem Griesbach, mit Rücksicht auf Predigttexte.

II. In der Rechtsgelahrtheit. 1) Vom Hn. Doct. **Burchard**, d. A. die Alterthümer des römischen Rechts nach dem Selchow und die Institutionen nach dem Höpfner. 2) Vom Hn. Doct. **Wiese**, die Pandecten nach dem Hellfeld um 8, 10 und 3 U. 3) Vom Hn. Doct. **Brandenburg**, die Institutionen nach dem Waldeck, ein Examinatorium darüber an 2 Tagen der Woche, und die Geschichte des römischen Rechts nach dem Selchow.

III. In der Philosophie. 1) Vom Hn. Mag. **Plagemann**, die Erklärung auserlesener Satyren des Horaz und Juvenal. 2) Vom Hn. Mag. **Ludwig**, die Reichsgeschichte nach dem Pütter. 3) Vom Hn. Mag. **Tarnow**, die philosophische Moral. 4) Vom Hn. Mag. **Westphal**, die Erklärung von Horazens Oden. 5) Vom Hn. Mag. **Siemssen**, die Naturgeschichte, vorzüglich für Theologen nach dem Funk, die ökonomische Zoologie, die Technologie nach dem Beckmann, und entweder die Litterairgeschichte der Specialphysik oder die Special-Mineralogie. 6) Vom Hn. Mag. **Flemming**, die Philosophie der Religion nach dem Schaumann, und die Theorie des menschlichen Vorstellungsvermögens nach dem Reinhold.

2.

Dritte und letzte Fortsetzung des Erkenntnisses der hiesigen Juristen-Facultät in der Bührenheimischen Sache (5. B. S. 52.) — Inzwischen ist es nicht zu verkennen, daß dem ungeachtet das Benehmen des Denunciaten bey der von ihm veranstalteten Entwerfung der Beschwerden

den noch nicht ganz schuldfrey sich darstellet, sondern noch mancher entfernter Verdacht übrig bleibt, daß derselbe wohl eine böse Absicht möge geheget haben. Denn so war es wenigstens nicht der Ordnung gemäß, daß derselbe zuvor die Beschwerdeschrift entwerfen, und die Zustimmung einzelner Bürger theils selbst, theils durch andere bewürken ließ, ehe darüber bey dem Magistrat Vortrag geschehen war, als welches der dortigen Verfassung ganz entgegen läuft, wie solches durch die beyden eydlichen Zeugnisse des BM. Holzapfel und des Stadtsynd. Krieger (Num. act. 45 u. 46.) völlig ist erwiesen worden: und auf gleiche Weise scheint es eine geheime Absicht zu verrathen, daß zur Verfertigung dieser Schrift nicht der Synd. Krieger, sondern ein Advocat und Notarius Rüding von ihm gebraucht ward, da doch ersterer vermöge seiner Amtspflicht dazu angewiesen ist, und Denunciat den Letztern aus seiner Tasche bezahlen mußte, er auch nicht mit Recht solcherhalb aus dem Aerario einen Ersatz erwarten durfte, indem der Syndicus dergleichen von Amtswegen zu entwerfen verpflichtet ist: ferner beyde Rathsbeysitzer Dohm und Schmale behaupten, daß sie von den Beschwerden nicht genau sind unterrichtet gewesen, und gleichwohl der BM. B. sie durch schiefe Vorstellungen dahin gebracht habe, sich zu unterschreiben: demnächst es auffallend wird, daß der Sohn des Denunciaten sich bey dieser Sache vom Anfange und am 14. Jan. so sehr geschäftig bewiesen, auch den Bürgern zugeredet habe, darauf zu bestehen, daß die Schrift in ihrer ursprünglichen Fassung höhern Orts übergeben werde: zu welchem allen noch kommt, daß dieser Mann durch die Aussagen einiger Zeugen als ein solcher dargestellet wird, der mit dem C. R. Froriep und dem Past. Rauschenbusch in einer sehr genauen Verbindung gestanden hat, (Num. act. 38) und eben darum besonders andere nicht zu billigende Maasregeln beynahe um dieselbe Zeit unternahm, wie aus dem Num. act. 33 in fine sich mit mehrerem ergiebt: so daß Denunciat noch stets manchen Verdacht gegen

sich hat, welcher zwar zur Begründung einer specialis inquisitionis wegen zu entfernter Anzeigen nicht hinreicht, aber doch das Gericht berechtigt, die Untersuchung nicht als gänzlich geendigt oder aufgehoben anzusehen, sondern im Gegentheil auf das Betragen des Denunciaten auch in Zukunft ein wachsames Auge zu haben, und sorgfältig zu beachten, ob jener Verdacht sich in der Folge mehre oder etwas wider ihn hervorgebe, damit sodann die angefangene Untersuchung weiter könne fortgesetzet werden: in solchem Fall aber blos eine absolutio ab instantia eintreten kann, deren Unterschied von der absolutione plenaria oder definitiua sehr richtig DE BOEHMER *ad art. 99.* C. C. C. §. 1. bemerket hat.

Endlich hat der Kostenpunct um so mehr in der Urthel können übergangen werden, da Fiscalis, als Denunciant dergleichen überhaupt nicht begehren kann, und auf dessen andere nachherige Anträge überall keine Rücksicht zu nehmen ist, auch bis dahin dem Denunciaten kein würkliches Verbrechen hat erweislich gemacht werden können: obwohl auf der andern Seite er es sich allerdings beyzumessen hat, daß er durch sein Benehmen wider sich einen Verdacht erregte, welcher die Untersuchung im Allgemeinen begründete, und den Denuncianten außer Verantwortung setzt, davon im entgegen gesetzten Fall auch Fiscalis nicht würde auszunehmen seyn, wie solches schon Leyser Sp. 56. med. 6. richtig bemerket hat. Rostock, den 25 Apr. 1792. —

Sachverständige Leser werden nun, mit Rücksicht auf das, was ich ehedeß über die Verschiedenheit der Grundsätze von der absolutione ab instantia bemerket, (4 B. S. 261.) vergleichen und urtheilen können.

Einige allgemeine Bemerkungen über Erkenntnisse dieser Art, die ich noch beyzufügen versprach, sollen nächstens folgen.

3.

Auf einem Bogen in gr. Octav sind vorläufig die beyden Vorlesungen abgedruckt, welche der Hr. Graf von Hertzberg am 30 Jan. d. J. in der Versammlung der Academie der Wissenschaften zu Berlin gehalten, und Hr. R. Formey eingesandt hatte. Erstere hat den Titel: Discours, qui a eté prononcé par le Ministre d'etat, *Comte de Hertzberg*, Curateur et Membre de l'Academie des Sciences, dans l'assemblée publique de l'Academie des Sciences a Berlin, le 30 Janvier 1794: und handelt unter andern von den liaisons politiques, qui existent depuis les tems les plus reculés entre les Souverains et les Etats du Brandebourg et du Mecklenbourg. Da die diesen Gegenstand betreffende Stelle nur kurz ist, und einige auffallende Aeußerungen enthält, so will ich sie ganz hersetzen.

Les anciens Marggraves du Brandebourg ayant eu des pretentions de feodalité sur plusieurs parties du Mecklenbourg, et nommement sur les pays de Werle, de Venedie et de Stargard, qui ont souvent entrainé des guerres, le grand Electeur Frederic I, celui qui a acquis en 1415 l'Electorat de Brandebourg et posé la base de la presente monarchie Prussienne, a renoncé en 1427 par un veritable esprit de moderation et de politique a ses pretentions feodales sur le pays de Mecklenbourg, et les a converties en pacte de succession hereditaire: ce qui a eté affermi encore davantage par un traité formel d' alliance hereditaire conclu en 1442, et a eté confirmé par tous les Empereurs suivans, ainsi que par la paix de Westphalie, et par un nombre de traités d'union et d' alliance hereditaire, dont le dernier a eté conclu de mon tems en 1752, par le feu Roi Frederic II et par le Duc Chretien Louis, de sorte que les deux Souverains se sont promis mutuellement toute amitié et assistence, et qu'on a assuré a la maison de Brandebourg la succession eventuelle a tout le Duché de

de Mecklenbourg, au cas, que la presente maison ducale masculine vienne a manquer, et que les Etats du Mecklenbourg sont obligés des a present de preter un hommage eventuel aux Princes Electeurs de Brandebourg. La situation de ce Duché est d'ailleurs telle, qu'il est garanti de tous cotés par les Etats Prussiens contre toute attaque hostile, et que dans *le sens politique et militaire* il appartient deja a la monarchie Prussienne, sans en faire une partie integrante. En consequence de ce principe d' amitié mutuelle, lorsqu'il s'agissoit en 1778 de la succession du dernier Electeur et Duc de Baviere, et la maison ducale de Mecklenbourg, ayant obtenu d'un des anciens Empereurs l'exspectative sur le Landgraviat de Leuchtenberg, situé dans le Haut-Palatinat, j'ai proposé dans les negociations de la paix de Teschen, et j'ai fait stipuler dans l'Article 15 de cette paix, que l'Empereur regnant accorderoit le privilege *de non appellando* illimité a la dite maison ducale, pour lui servir d'equivalent quelconque de sa pretention sur le Landgraviat de Leuchtenberg; ce qui a pourtant souffert jusqu'ici des difficultés dans l'execution. Par la meme raison notre Roi regnant a rendu au Duc de Mecklenbourg quelque tems apres son avenement au trone les trois baillages de Mecklenbourg, que ses deux predecesseurs avoient pris en sequestre pour le fraix d'une certaine execution du cercle de Basse-Saxe, faite dans le tems du Duc Charles Leopold: et Sa Majeste a donné dans cette occasion une preuve eclatante de sa magnanimité equitable et genereuse par une negotiation, que j'ai eu le bonheur de conduire a une heureuse fin.

Ich muß es denjenigen, die vollständig mit den nöthigen Hülfsmitteln versehen sind, überlassen, verschiedene von diesen Angaben, über deren Bestand ich zweifelhaft geblieben bin, genauer zu prüfen, und sonach entweder zu bestätigen, oder zu berichtigen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 9. Stück.

Den 7. October 1794.

I.

Q. D. B. V. Dissertatio inauguralis iuridica de praescriptione actionis pignoraticiae directae, quam in Academia Rostochiensi incl. ICtorum Ordine consentiente, Praeside Viro perillustri, Domino *Iohanne Matthia Martini*, Consistorii Ducalis Vice-Directore, Philos. et Iuris vtriusque Doctore, huiusque Prof. Publ. Ord. Facult. iurid. Seniore, pro summis in vtroque iure honoribus obtinendis publico eruditorum examini submittit auctor, *Carolus Friedericus Voigt*, Buetzouiensis. Rostochii, d. — Mart. A. O. R. MDCCXCIV. 8 Bogen in Quart.

Caroli Friederici Voigt, ICti Buetzouiensis, commentatio inauguralis iuridica, de praescriptione actionis pignoraticiae directae. Lipsiae, in bibliopolio Herteliano, MDCCXCIV.

In dieser Inaugural-Schrift werden die Sätze ausgeführt, daß nach dem römischen Rechte die Verjährung der aus dem Pfandcontract entspringenden directen Klage erst alsdann ihren Anfang nehme, wenn die Schuld, wofür das Pfand dem Gläubiger hingegeben ist, durch Bezahlung oder auf andere Art gehoben worden, und alsdann in 30 Jahren vollendet werde, weil dieselbe nicht eher als nach gehobener

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0067

Schuld angestellet werden darf, mithin auch nicht eher dem Schuldner eine Nachlässigkeit in dem Verfolg seines Rechtes beygemessen werden kann; daß also auch dann, wenn die Schuld selbst durch Verjährung gehoben wird, die Verjährung dieser Klage ebenfalls erst ihren Anfang nehme, wenn jene vorangehende Verjährung geendiget worden, inzwischen aber, weil durch die Verjährung der Schuld nur die obligatio ciuilis nicht naturalis wegfällt, dieser Klage in solchem Falle noch immer die Einrede der vorher zu berichtigenden Schuld entgegen stehe; und daß endlich das canonische Recht durch die Bestimmung, ein Besitzer einer fremden Sache müsse sich die ganze Verjährungszeit hindurch in bona fide befinden, eine Beschränkung der Vorschriften des römischen Rechtes bewirket habe.

Die Abhandlung selbst ist mit Fleiß und einer guten Kenntniß der neuern Litteratur abgefaßt. Die Promotion ist auf Verlangen des Hrn. Verf. zur Zeit ausgesetzt worden, der sich zwar bisher in seiner Vaterstadt Bützow aufgehalten, aber bald nachhin nach Greifswald gegangen ist, wo er sich hauptsächlich der Advocatur gewidmet hat.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Dritter Jahrgang, 5 Stück. May, 1794. Schwerin ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) den Beschluß der evangelischen Religionsgeschichte des Stiftes Strasburg, ꝛc. von Hrn. H. R. Gumpelzhaimer. Beschluß. (5. B. S. 37 — 47.) — In dem westphälischen Frieden ist zwar das Anrecht an diese Stellen nur bedingt zugestanden, wenn nämlich die Protestanten sich selbige nach den sonst verglichenen allgemeinen Grundsätzen zueignen könnten: und der Magistrat der Stadt Strasburg zögerte daher mit der Restitution. Nachdem aber der Fürstbischof das Recht der Protestanten stillschweigend anerkannt, indem er den Bruderhof mit Zubehör in dem

dem Verzeichnisse desjenigen, was er begehrte, weggelassen hatte; auch ein gemeinschaftliches Schreiben der catholischen und protestantischen Gesandten zu Münster vom 9 März 1649 den Magistrat nochmalen aufgefodert, den Bruderhof nebst dem halben Dorfe Lampertsheim und sonstigen Einkünften den Protestanten einzuräumen: so erhielt Doct. Heuß, als Bevollmächtigter der evangelischen Domcapitularen sogleich am 31 May den förmlichen Besitz. Bey der nachherigen Einziehung dieser Stellen ist von der Reunionscammer zu Breisach unterm 11 Jul. 1687 eine förmliche Entscheidung*) zum Nachtheil der protestantischen Domcapitularen ergangen. 2) Hrn. M. Plagemanns Nachricht vom Bau der Stadtschule zu Rostock, ꝛc. Fortsetzung. 3) Ueber das Steigen der mecklenburgischen Landgüter in Kauf und Pacht. — Oberflächliche Aeußerungen, in denen man weder eine überzeugende Nachweisung der eigentlichen Ursachen, noch gründliche Erörterungen über die Dauer dieser Preise vorfindet. 4) Einige Bemerkungen über die Landesacademie. — Ich habe bereits mehrmalen erwähnet, daß viele Einwohner Mecklenburgs, durch mangelhafte Begriffe von den Academien überhaupt, und von der hiesigen Academie insbesondere, irre geleitet, allerhand seltsame und unbegründete Urtheile über uns fällen. Hier ist ein solches Urtheil, über mancherley academische Gegenstände, förmlich zu Papier gebracht. Zwar zeigt seine Fassung schon, daß es eine nicht gehörig durchdachte und flüchtig hingeworfene Rhapsodie ist: indeß wird es der Zweck dieser Blätter erfodern, die erste Gelegenheit zur Berichtigung solcher Urtheile wahrzunehmen. Die Hauptsätze in diesen Bemerkungen sind folgende: Es sey a) soviel an die Academie gewandt, und werde noch daran gewandt: gleichwohl sey b) der Zweck, sie in Flor zu bringen, noch nicht erreicht, und es zeigten sich die Wirkungen nicht von der Art, wie sie von gelehrten und berühmten

*) Ob einige zu dieser Erzählung gehörigen Beweisurkunden irgendwo abgedruckt sind, ist nicht anzugeben.

Männern zu erwarten gewesen. c) Es herrsche ein laues Benehmen zwischen Lehrern und Zuhörern. d) Bey den Studirenden fehle der Fleiß, den man auf andern Academien antrift. e) Den Studirenden fehle es an Aufmunterung. f) Die Professoren entzögen sich dem Umgange der Studenten. g) Abschreckende und Haß erregende Erörterungen, insbesondere die Verfolgung der academischen Orden müßten vermieden werden, und die Professoren lieber selbst in die Orden treten. h) Man solle der Academie einen solchen Schwung geben, als der war, durch den Göttingen schnell stieg, das heißt, disputiren, graduiren, schreiben, und jede auch geringe Veränderung publik machen. i) Es müßten gelehrte Zeitungen geschrieben werden. k) Das meiste könnten und müßten die Professoren hieben bewürken. — Wenn der Verf. dieses Aufsatzes erwogen hätte, daß den Professoren selbst gerade mit am meisten daran liege, die Academie im Flor zu sehen, und daß also ihr eigener Vortheil sie schon auffodern werde, alles, was von ihnen allein abhängt, zu thun, daß ferner seine Bemerkungen auf die allerbekanntesten Dinge hinweisen, die der Aufmerksamkeit Anderer unmöglich entgangen seyn können, folglich, wenn demungeachtet seine Ideen nicht längst befolgt sind, es erhebliche ihm unbekannte Gegengründe und Hindernisse geben müsse; so würde er dienlich gefunden haben, erst nähere Erkundigung einzuziehen, und dann würde manche Aeußerung weggeblieben seyn. Folgende Gegenbemerkungen werden ihn und jeden Leser hoffentlich überzeugen, daß der größere Theil seiner Bemerkungen unrichtig sey. a) Wahrscheinlich versteht der Verf unter dem unbestimmten Worte, **soviel**, daß schon **genug**, oder gar, daß noch **mehr**, als die Nothdurft erfodert, an die hiesige Academie gewandt sey. Wie er dies aber so zuversichtlich habe behaupten können, da er einestheils schwerlich weiß, **wieviel** eigentlich eine Academie erfodert, und **wieviel** an die hiesige Academie gewandt ist, und gewandt wird, anderntheils aber aus diesen

Anmq.

Annalen, die er nach seinen Aeußerungen lieset, wissen konnte, daß noch bey weitem das Nothwendige nicht vorhanden sey, ist mir unbegreiflich. Vorjetzt genüge es ihm und denjenigen, welche dies etwa ohne weitere Untersuchung bisher geglaubt haben mögten, die Versicherung zu ertheilen, daß zwar der Salarienfond**) der fürstlichen Professoren meistens hinreichend seyn mögte, daß aber der Salarienfond der räthlichen Professoren es bey weitem nicht sey, und daß der Fiscus, (der Fond für alle übrige academische Bedürfnisse,) noch sehr erheblicher Unterstützungen bedürfe. Wer in den Finanzangelegenheiten unsers Vaterlandes nicht ein völliger Fremdling ist, der könnte a priori schon wissen, daß eine sofortige vollständige Dotirung der zu restaurirenden Academie unmöglich sey. Wenn also auch b) die Aufnahme der Academie allein von den Verwendungen abhinge, die für sie gemacht worden: so wäre es schon große Inconsequenz, bey unzureichenden Verwendungen, und bey dem großen Mangel academischer Hülfsmittel jetzt schon den Flor der Academie zu erwarten; vielmehr würde dieser mit der Anweisung des erfoderlichen Fonds einen gleich langsamen Schritt halten. Aber zum Flor einer Academie werden noch mehrere theils von Vorsorge theils von Zufällen abhängende Dinge erfodert. Die Professoren können dabey nichts weiter thun, als daß sie den nöthigen Unterricht ertheilen, durch Druckschriften sich als Kunstverständige legitimiren, und die ihrer Administration überlassenen Dinge zweckmäßig besorgen. Das erste ist, mit Ausnahme einiger Nebencollegien, die nur von einer geringen Zahl der Studirenden besucht zu werden pflegen, und zu denen noch Hülfsmittel fehlen, bisher geschehen: und würde gewiß in der Maaße geschehen, daß der größte Theil der Studirenden unbedenklich seinen ganzen Cursum

**) Der auf andern Academien nicht anwendliche Unterschied des Salarienfonds und des academischen Fiscus beruhet auf dem §. 200 des neuen Erbvertrags. (2. B. S. 79.)

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741639173/phys_0071

hier vollenden könnte, wenn diese nur mehr Fleiß bewiesen, die deshalb gemachten Anordnungen befolgten, und die Collegia ordentlich bezahlten. Das zweyte wird zwar durch den Mangel der Hülfsmittel, durch die Nothwendigkeit der Nebengeschäfte bey manchen Professpren, und selbst durch die Lage des Orts unglaublich erschweret; inzwischen haben verschiedene doch noch etwas mehr gethan, als unter diesen Umständen verlangt werden konnte; und es wird mit der Zeit, wenn manche Anlagen weiter vorbereitet sind, daran wohl nicht fehlen. Wiewohl dabey auch zu wünschen ist, daß kein hiesiger Lehrer ein Vielschreiber werde, indem wenige gut ausgearbeitete Bücher ihren Ruf sicherer gründen. Und auch in Absicht des dritten Punctes wird keine erhebliche Erinnerung gemacht werden können, als daß es an einer festen Disciplin fehlet. Hiebey liegt aber auch vieles außer dem Vermögen der Professoren: und es läßt sich dies Uebel nicht ganz heben, so lange das Meiste von den alle Jahr wechselnden Grundsätzen des Rectors abhängt. Vermuthlich wird ein neuerer Vorfall den Flor der Academie, insoferne man ihn in der Zahl der Studirenden sucht, noch mehr herabsetzen. c) Daß zwischen den Lehrern und Studirenden seit drey Jahren ein laues Benehmen herrsche, ist in Absicht eines großen Theils der Studirenden freylich wahr. Dies kann aber nicht anders seyn, solange nicht unter den Letztern ein ganz anderer Ton herrschend wird. Wer sich bisher durch Fleiß und ein regelmäßiges Betragen ausgezeichnet, und eine nähere Verbindung mit seinen Lehrern gesucht hat, wird sich, soviel ich das übersehen kann, zu beschweren keine Ursache haben. Wem es aber an dem einen oder an dem andern fehlt, darf auf das Zutrauen seiner Lehrer keine Ansprache machen, gehet auch in der Regel denselben außer den Hörsälen möglichst aus dem Wege. d) Nicht minder hat es seine Richtigkeit, daß der Mangel des erfoderlichen Fleißes einige Jahre hindurch bey dem größern Theile sehr sichtbar ist. Die allgemeinen mir bekannten Ursachen

sind,

sind, der Mangel an den nöthigen Schulkenntnissen, die Unordnung im Studiren während des hiesigen Aufenthalts, das beständige Zuhausereisen in den Ferien, und der Glaube, man werde eben so gut, wie viele andere, befördert werden, wenn man auch auf der Academie eben kein großer Gelehrter geworden. Wenn auf die in der Verordnung vom 6 Nov. v. J. (4. B. S. 371.) erfoderten Zeugnisse künftig eben die Rücksicht genommen wird, als in andern Ländern, so werden die letzteren Ursachen nach und nach wegfallen: wie aber dem zu frühen Abgange von den Schulen vorzubeugen ist, sehe ich noch nicht ab.

(Das Uebrige im folgenden Stücke.)

3.

Kiel und seine Gegend. Uebersetzung aus Baggesens Labyrinth. Von C. F. Cramer. Altona und Leipzig, in der Kayenschen Buchhandlung, 1793. 6 Bogen in Octav.

Kiel, Eutin, Lübeck. Uebersetzung aus Baggesens Labyrinth. Von Carl Friedrich Cramer. Altona und Leipzig, in der Kayenschen Buchhandlung, 1794. 12 Bogen in Octav.

Manche Bücher muß man kennen, blos um überzeugt zu seyn, daß nichts zweckmäßiges darin zu finden ist. Das ist auch der Fall mit diesem Buche, welches noch zwey andere Titel hat, indem es auch das zehnte und eilfte Stück des Menschlichen Lebens seyn soll, und am zutreffendsten: Baggesen oder das Labyrinth, eine Reise in die Schweiz und Frankreich, erstes und zweytes Stück betitelt ist. Die sonderbare Einrichtung mag ein anderer beschreiben. Da ich bey den ersten Stücken des menschlichen Lebens schon die Erfahrung gemacht, daß ich das Meiste in diesem Buche nicht ganz verstehe; so suchte ich bloß nach Nachrichten von der Universität zu Kiel, die jener Titel erwarten ließ: aber ich habe nichts gefunden, was ich hier anführen könnte. Denn

das

das wenige, was im zweyten Stück S. 52. 53. u. 77. davon gesagt wird, hat kein allgemeines Interesse.

4.

In dem erst in abgewichener Ostermesse fertig gewordenen vierten Bande der vom Hrn. Dir. B. F. Jepernick gesammelten „Miscellaneen zum Lehnrechte," habe ich die vormals (4 B. S. 229.) angezeigte Abhandlung des Hrn. C. R. v. Kampz über die Schulzenlehne im Mecklenburgischen unter Nr. 1. wieder vorgefunden. Eben daselbst ist unter Nr. V. des Hrn. G. A. R. Lyers Nachricht von der mecklenburgischen Landtags-Resolution, die Einlösung der adjudicirten Lehnstücke betreffend, wieder abgedruckt.

5.

Unterm 18 Sept. hat die philosophische Facultät den Hrn. Cand. Joh. Georg Becker, aus Rostock gebürtig, zum Magister ernannt.

6.

In der „Sammlung auserlesener Abhandlungen über „die interessantesten Gegenstände der Chemie, aus „dem lateinischen übersetzt, und mit einigen Anmerkungen „begleitet von C. F. A. Hochheimer, Leipzig, 1793." ist auch zuletzt des Hrn. Doct. Rosegartens Inaugural-Disputation unter der Aufschrift, Untersuchung des Camphers, enthalten, aber mit keinen Anmerkungen des Herausgebers versehen. In der Vorrede ist bemerket, daß sie auch in die „Leipziger Sammlungen zur Physik und Naturgeschichte" aufgenommen sey, und daß die darinn angezeigten Untersuchungen unter Anleitung des Hrn. H. R. Gmelin vorgenommen werden. (1. B. S. 136.)

Annalen der Rostockschen Academie.

5. Band. 10. Stück.

Den 14. October 1794.

I.

Ioannis Christiani Brandenburg, Rostochio Megapolitani, commentatio iuridica, exponens differentias iuris romani inter pupillos et minores, tutores et curatores; nec non principia de applicatione eorum hodierna. Quam in honorifico ciuium academicorum certamine praemio decernendo proxime accedere iudicauit inclytus Georgiae Augustae Iureconsultorum Ordo die IV. Iun. MDCCXCII. *Symbol.* Non est Teutonico cumulata pecunia cordi, Nec sibi quaerit opes, sed pulchrae laudis honores. *Günther. Ligurin. L. III.* Hannoverae, in bibliopolio aulico apud Helwing. 1793. 7¼ Bogen in Octav.

Gewöhnlich erklärt man den Titel der Reichspoliceyordnung, welcher von den Vormundschaften handelt, dahin, daß der Unterschied des römischen Rechts unter den Vormündern der Unmündigen und den Curatoren der Minderjährigen durch dies allgemein lautende Reichsgesetz aufgehoben sey. In den vorigen Zeiten, wo man sich bey deutschen Gesetzen manche unnöthige Restriction aus dem römischen Rechte erlaubte, fehlte es nicht an Rechtsgelehrten, welche den Unterschied unter den gedachten Vormündern und Curatoren ungerne aufgeben wollten; und auch in den

neuern Zeiten hat unter andern **Waldeck** in seinem sonst vorzüglichen Lehrbuche über die Institutionen diese Meinung wieder aufgenommen. Dieses seines Lehrers Meinung hat denn auch der Hr. Verf. angenommen. Er beruft sich in dem §. 11. zum Beweise dieser Meinung darauf, daß a) in dem Gesetze der Pupillen sowohl als der Minderjährigen erwähnt werde, b) daß in der R. P. O. von 1548 von den Pupillen und minderjährigen Kindern der Ausdruck gebraucht werde, **bis sie zu ihren vogtbaren und mannbaren Jahren gekommen**, wo denn **mannbar** auf die Zeit der Pubertät, **vogtbar** auf die Zeit der Großjährigkeit gehe, c) daß an einer Stelle der **Vormünder** und **Vorsteher** erwähnt werde, unter welchem letztern Ausdrucke die Curatoren verstanden werden müssen. Aber diese Gründe mögten wohl nicht genügen, denn a) der Pupillen und Minderjährigen wird gerade zu dem Endzweck mehrmalen ausdrücklich erwähnet, um zu bemerken, daß die Vormundschaft sich auf beyde, nicht auf erstere allein erstrecken solle, wie das gleich die Ueberschrift des Titels, **von der Pupillen und minderjährigen Kinder Tutorn und Vormündern**, ergibt; b) der Zusatz, **und mannbaren**, ist ja in der R. P. O. von 1577 weggelassen, und also jetzt nicht weiter als Grund zu gebrauchen: wollte man aber auch darauf noch Bezug nehmen, und ihn nicht für gleichbedeutend mit dem Worte **vogtbar** achten, so würde dieser doch wohl besser von mannlichen und jener von weiblichen Pflegbefohlnen verstanden werden: und endlich ist es c) eine ganz willkührliche Behauptung, daß durch das Wort, **Vorsteher**, curatores minorum angedeutet werden sollen, indem der Ausdruck, **Vormünder und Vorsteher**, eben so gut als in der Ueberschrift, **Tutorn und Vormünder**, eine in den damahligen Zeiten sehr gewöhnliche Verbindung zweyer gleichbedeutenden Ausdrücke seyn dürfte, auch die ganze übrige Fassung des Titels einen solchen Unterschied nicht begünstiget. Ueberdem verdienet die gewöhnliche Erklä-

rung

rung auch deshalb den Vorzug, weil sie eines Theils den Gegenstand merklich simplificiret, und andern Theils, weil der Grundsatz des römischen Rechts, auf welchen die ganze Distinction beruhet, daß ein Knabe von 14 und ein Mädgen von 12 Jahren in der Regel keiner weitern Aufsicht über ihre Personen bedürfen, durch die Erfahrung als völlig unrichtig dargestellt wird.

Im übrigen kann ich, wenn ich gleich in der Hauptsache verschieden denke, dieser Abhandlung das Lob einer sorgfältigen Bearbeitung nicht versagen.

2.

Beschluß der Anzeige des 5. Stückes der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg (5. B. S. 66.) — c) Unter demjenigen, was zur Aufmunterung des Fleisses vorgeschlagen wird, kann nur die Austheilung von Preisen als ein gerade hiezu führendes Mittel angesehen werden: es ist aber bey uns, — anderer Gründe zu geschweigen, — schon deshalb unanwendlich, weil wir keinen Fond dazu haben. Um wissenschaftliche und Sprachgesellschaften bekümmert sich der Unfleißige noch weniger, als um seine Collegia: auch sucht er schwerlich den Umgang mit Professoren, der mancherley Erinnerungen und Prüfungen, die er gar nicht wünscht, veranlasset. f) Dieser Umgang mit Professoren, dessen noch besonders gedacht worden, ist von zwiefacher Art, nachdem entweder gesellschaftliche Unterhaltung oder Belehrung und guter Rath dabey beabsichtiget wird. Zu dem Umgange der ersteren Art fehlt es vielen Professoren an Zeit, wie das schon von andern bemerkt ist. (2. B. S. 18.) Auch bedarf der Studirende dessen in Rostock so sehr nicht, weil er mit mäßigen Kosten, wenn er sich anständig beträgt, in manchen öffentlichen Gesellschaften Zutritt hat. Zu dieser Classe müssen auch der vormalige Clubb und die nachherigen Winterbälle gerechnet werden: wie der Verf. auf den sonderbaren

Einfall gerathen ist, im Assembleezimmer und auf dem Tanzplatze gelehrten Unterricht zu verlange, begreife ich nicht. Erheblicher für den Studirenden ist die zweyte Art des Umgangs: aber ich glaube auch nicht, daß irgend ein Lehrer sich entziehet, seinen Zuhörern, auf welche sich dieser Umgang beschränken muß, dazu einige Zeit zu widmen; vielmehr wird derselbe nach meiner Erfahrung von den Studirenden nicht sehr gesucht. Bey einigen mag das Bewußtseyn des Unfleisses, darüber man Ermahnungen erwartet, der unterbliebenen Bezahlung deb Honorarii, die entschuldiget werden müßte, u. d. g. diese Entfernung veranlassen: aber es müssen dazu noch Ursachen vorhanden seyn, die ich nicht kenne. Insbesondere weiß ich nicht zu erklären, woher so selten über die Einrichtung des Studirens in einem bevorstehenden halben Jahre ein Rath von dem Lehrer begehrt wird. — Gleichfalls glaube ich nicht, daß irgend ein Professor sich bisher entzogen hat, demjenigen Studirenden, der am Schlusse seiner academischen Jahre eine Disputation oder Abhandlung ausarbeiten will, und sich zu rechter Zeit meldet, einen angemessenen Gegenstand nachzuweisen, die hauptsächlichsten Hülfsmittel anzugeben, und den Entwurf nachzusehen: nur daß diese Bemühung, wenn darauf viel Zeit verwandt werden muß, nicht ohne Vergütung begehret werden kann. Ich insbesondere habe seit etwa 12 Jahren einigen von meinen Zuhörern, bey denen ich in andern Vorlesungen Fleiß und Fähigkeit bemerkte, unentgeldlich eine Anweisung zur Verfertigung theoretischer juristischer Aufsätze gegeben. Vor der Restauration fehlte es, der geringeren Anzahl der Studirenden ungeachtet, nicht an solchen, die diese Gelegenheit nutzten: von allen seit der Restauration immatriculirten hat nur ein einziger davon Gebrauch gemacht. Zwar sind mehrere kleine Abhandlungen, wenn ein Stipendium es zur Nothwendigkeit machte, im Nahmen hiesiger Studirenden gedruckt: aber ich müßte mich sehr irren, wenn nicht ein großer Theil davon fremde Fabrikate wären. Woher es Unrecht sey,

bey

bey den äußerst schlechten Stücken, die darunter befindlich sind, geradezu zu sagen, daß sie nur zu Maculatur taugen, wünschte ich zu wissen: wenn man sie loben wollte, würde man mehrere Misgeburten dieser Art veranlassen, sich selbst nachtheiligen Urtheilen blos stellen, und der Academie schaden. Meisterstücke wird man nicht erwarten können, selbst nicht, wenn sie unter Anleitung eines Lehrers ausgearbeitet werden: aber ganz schlecht und unbrauchbar müssen sie doch auch nicht seyn. g) Wenn der Verf. die Studentenorden in Schutz nehmen will, so wird er bessere Gründe vorbringen müssen, um sie zu rechtfertigen. Bis itzt ist es nicht erwiesen, daß sie irgend einen würklichen Nutzen hätten, wie denn insbesondere die Renommisterey nach den Grundsätzen unsers Zeitalters wahrscheinlich schon ganz von den Academien verschwunden seyn würde, wenn es keine Orden und keine Fechtmeister gäbe. Dahingegen haben die Orden nach dem Urtheile vieler Zeugen von allen Gattungen immer erheblichen Schaden gestiftet. (3. B. S. 277. 324. 4. B. S. 32. 77. 149. 307.) Wäre aber dieser Schade auch geringer, als er angegeben wird, so könnte man sie doch nicht dulden, so lange die Vorschriften bestehen, durch welche sie verboten sind. Bey dem Rathe, daß Professoren selbst in die Orden treten sollten, sind die Collisionen nicht erwogen, in welche diese kommen würden. h) Die Aufforderung, Göttingen nachzuahmen, zeigt, daß der Verf. in der deutschen Gelehrtengeschichte nicht sehr bekannt ist. Ohne einen Münchhausen und ohne die großen Hülfsquellen, welche diesem und seinen Nachfolgern zu Gebote standen, wäre Göttingen nicht geworden, was es ist: und wir sollten eben das ohne diese Hülfsmittel thun? Ob das Disputiren jetzt noch den Werth habe, den man ihm ehemals beylegte, bezweifle ich: auf alle Fälle fehlt es aber an Respondenten, welche die dabey unumgänglichen Kosten übernehmen, und an Opponenten, die sich dabey bemühen wollen. Grabuirt wird vielleicht schon zu viel. Jede Kleinigkeit in dem Intell. Blatt zur Allg. Litt.

Zeitung oder Allg. deutschen Bibliothek auszupreisen, wäre eine gelehrte Charlatanerie, deren wir entbehren können, da die Redacteurs dieser Blätter ihrem Plane nach selbst sich dergleichen Nachrichten verschaffen wollen. i) Rostockschе gelehrte Zeitungen nützen meines Ermessens weder den Wissenschaften noch der Academie, wenn sie nicht eine andere Einrichtung, als die meisten andern, erhalten. Mir scheint es daher besser, daß hiesige Lehrer, so wie bisher, an andern guten kritischen Blättern arbeiten. Ich weiß zwar wohl, daß viele anders denken: aber ich werde bey erster Gelegenheit meine Gründe umständlicher, als jetzt geschehen kann, vortragen. k) Es wird ßch hieraus schon ergeben, daß von den Professoren ungleich weniger abhängt, als man gewöhnlich glaubt. Zufällige Hindernisse, z. E. die Lage der Stadt, den schweren Münzfuß, die Theurung des Ortes, u. d. g. können sie nicht entfernen; den Fond können sie nicht vergrößern; den Mangel der Schulwissenschaften und des Fleisses bey den Studirenden können sie nicht ergänzen. Indessen will ich nicht behaupten, daß nicht einiges von den Professoren abhänge, was noch geschehen könnte. Dann muß man aber nicht allen das zur Last legen, was etwa der einzelne verabsäumt; nicht im Allgemeinen sprechen, sondern die vermeintlichen Mängel specieller angeben. Alsdann wird sich bestimmen lassen, wie weit ein solcher Vorwurf Grund habe. Wenn nur zur Vermehrung des Fonds noch etwas mehr geschiehet, als in den letzten Jahren geschehen ist, und zur Verbesserung des Tons unter den Studenten fortdaurende ernstliche Maasregeln genommen werden: so wird die Academie nach und nach gewiß eine andere Gestalt erhalten. Manche kleinere Hindernisse, die entweder nur die Zeit heben kann, oder die mit jenen beyden Hauptbindernissen in unzertrennlicher Verbindung stehen, werden aufhören: und einige andere Dinge, — deren ich hier nicht erwähne, weil das ohne allen Nutzen wäre, — werden sich ändern. —

5) Der Netzcanal und Netzcanalbau, beschrieben von A. C. Holsche. Zur Beherzigung für die edlen Patrioten Mecklenburgs, die die Elde schiffbar zu sehen wünschen. — Enthält blos die Nachricht, daß beym Netzcanal eine massive Schleuse nicht angemessen war, folglich auch bey uns hölzerne Schleusen den Vorzug verdienen dürften. 6) — 10) Anfragen.

3.

Resultate der philosophirenden Vernunft über die Natur des Vergnügens, der Schönheit und des Erhabenen. Leipzig, bey Siegfried Lebrecht Crusius, 1793. 17 Bogen in Octav.

In dem vorigjährigen Staatscalender ist diese Schrift, und eine von dem Verf. zu gleicher Zeit herausgegebene Uebersetzung einer Schrift des de Pouilly unter den mecklenburgischen Schriften aufgeführt, und Boizenburg als der jetzige Aufenthaltsort des Verf., Hrn. Cand. G. Dreves, angegeben. Ich werde also davon ebenfalls eine Anzeige machen müssen. Der Endzweck der Schrift ist, das Wesentlichste von demjenigen, was die vorzüglichen neuern Philosophen über die angezeigten drey Gegenstände geschrieben haben, in einem möglichst gedrängten Auszuge zu liefern. Dem zu Folge sind 1) über das Vergnügen die Grundsätze des du Bos, Wolf und Mendelssohn, Helvetius, Sulzer, Platner, Villaume, Abicht und Reinhold, 2) über die Schönheit die Grundsätze des Wolf, Crousaz, Hutcheson, Andre, Hogarth, Burke, Home, Mengs, Winkelmann, Diderot, Shaftsbury, Sulzer, Mendelssohn, Herder, Hemsterhuis, Moritz, Camper Alison und Kant, und 3) über das Erhabene die Grundsätze des Burke, Home, Mendelssohn und Kant zusammengestellet, auch hin und wieder mit einigen Anmerkungen begleitet. Zu einer Vergleichung des Auszugs mit den Quellen fehlet mir die Zeit: so viel sich aber ohne eine solche Vergleichung urtheilen läßt,

läßt, glaube ich, werden die Leser mit dem Vortrage zufrieden seyn können. Und da die Zahl unserer Bücher es nur in wenigen Fällen erlaubt, alles, was zu einem Gegenstande gehört, vollständig zu lesen, so werden dergleichen Auszüge manchem, dem dadurch eine Erleichterung bewirket wird, immer willkommen seyn.

4.

Mit der Ueberschrift, über die französische Revolution, hat der Hr. Pred. Thube auf zwey Octavblättern eine Nachricht drucken lassen, in welcher er einige Stellen seiner Schrift über die Offenbarung Johannis (2. B. S. 116.) aus der französischen Revolution erläutert. Der Verf., sagt er, "hat durch den gegenwärtigen Vortrag darzuthun versucht, daß er die heilige Schrift richtig verstehe, und sein Forschen in der Offenbarung keine Thorheit gewesen sey." Vielleicht lebt er selbst noch lange genug, um sich einmal durch Erfahrung zu überzeugen, daß es vergebliche Mühe sey, von dem gedachten unverständlichen Buche einen Theil der Vergangenheit aufs gezwungenste anzupassen, und aus dem Ueberreste die Schicksale der Zukunft errathen zu wollen.

5.

Am 26. Sept. erhielt der Hr. Ludw. Heinr. Borchert, aus Schwerin, nachdem er seine nächstens anzuzeigende Inaugural-Disputation vertheidiget hatte, im Auditorio unter den gewöhnlichen Förmlichkeiten die juristische Doctorwürde.

6.

Der 16 Jahrgang von den Predigtauszügen des Hrn. Seniors Gerling ist im Jahre 1793, wie gewöhnlich, ausgegeben, und auch gesammelt zu haben.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. II. Stück.

Den 21. October 1794.

I.

Die erleichterte lateinische Syntaxis, nach Anleitung der vorzüglichsten ältern und neuern Grammatiker, zum Gebrauch junger Stylisten, den Bedürfnissen unsers Zeitalters gemäß eingerichtet von M. Georg Ludwig Otto Plagemann, Rector der lateinischen Schule in Rostock. Rostock und Leipzig 1794. In Carl Christoph Stillers Buchhandlung. 13 Bogen in Octav.

Obgleich die mehresten von den Schwierigkeiten, die sich bey Erlernung der lateinischen Sprache finden, in der Einrichtung unserer Schulen und in den Lehrern liegen dürften: so ist doch das Verdienst derer, welche sich mit einer Verbesserung der Schulbücher beschäftigen, nicht zu verkennen. Soviel ich ohne genaue Vergleichung mit andern neuern Grammatiken, wozu mir die Zeit fehlt, sehen kann, ist die Verminderung der Regeln und die Erklärung der Beyspiele durch eine deutsche Uebersetzung, dasjenige, was diesem Buche hauptsächlich eigen ist. Dem Ideale, das ich mir von einer solchen Syntax bilde, ist diese Anleitung nicht ganz gemäß: ich glaube aber, daß ein Mann, der soviele Jahre in dieser Sprache

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741639173/phys_0083

mit Beyfall Unterricht gegeben hat, ein competenterer Richter sey, als ich bin.

Uebrigens wird folgende Inhaltsanzeige der 18 Capittel, aus welchen das Buch besteht, einen ungefähren Begriff der Anordnung geben. 1) Von der Apposition; 2) Verbindung des Adiectiui mit dem Substantiuo; 3) Vom Gebrauch und Unterschiede des Pronominis reciproci, sui, sibi, se oder sese, auch suus, sua, suum und des Pronominis demonstratiui, eius, ei, eum, eo, eorum, u. s. w.; 4) Gebrauch des Pronominis relatiui, qui, quae, quod; 5) Von den Adiectiuis numeralibus i 6) Vom Gebrauch des Nominatiui; 7) Vom Gebr. des Genitiui; 8) Vom Gebr. des Datiui; 9) Vom Gebr. des Accusatiui; 10) Vom Gebr. des Vocatiui; 11) Vom Gebr. des Ablatiui; 12) Vom Verbo; 13) Vom rechten Gebrauch der Temporum des Verbi, ihrer Verwechselung, und wie sie auf einander folgen; 14) Von den Modis; 15) Von den Supinis; 16) Von den Gerundiis; 17) Von dem rechten Gebrauch des Participii futuri passiui, 18) Von den Participiis und der Participialconstruction.

2.

Oeffentliche Verhandlungen wegen Regulirung und Richtigstellung der mecklenburgischen Lehnferde, auch der zu leistenden Roßdienste. 1794. 11 Bogen in Fol.

In dem §. 469 und 470 des Erbvergleichs ist verabredet, daß nach vollendeter Vermessung wegen ordentlicher Regulirung und Richtigstellung der Lehnpferde, auch deren Gebrauchs und Aufgebots der Antrag auf einem Landtage erfolgen, und ein beständiges Regulativ verglichen werden, inzwischen zugleich versichert seyn solle, daß keinem Vasallen für die Ritterpferde jemals einige Geldschatzung könne auferlegt werden. Dieser Antrag ist auf dem vorigjährigen außerordentlichen Landtage erfolgt, hat aber sogleich eine Streitigkeit veranlasset, davon hier die Actenstücke bis

zum

zum April d. J. vorgelegt werden. Ich will sie nach ihrem wesentlichen Inhalte einzeln anzeigen. I. II. Schwerinsche und Strelitzische Landtags-Proposition über diesen Gegenstand. — Es werden darin der Gebrauch und das Aufgebot der Lehn- und Ritterpferde als ein schickliches Vorkehrungsmittel zur Sicherheit und Vertheidigung des Landes in Antrag gebracht, und die ritterschaftlichen Vorschläge und Erklärungen erfodert. In der Schwerinschen Proposition wird noch insbesondere ein berichtigtes Verzeichniß von dem Bestand der bey jedem Gute herkömmlichen Lehnpferde begehret: und als Bewegungsgrund angeführt, daß die Ritterschaft einen ganz unentgeldlichen Genuß der vollen Hälfte ihrer Güter nicht verlangen werde. III. Antwort auf die Schwerinsche Landtags-Proposition. — Es wird auf die Divisions-Matrikel von 1621, und deren 1709 erfolgte Ratification Bezug gemacht, und darüber, ob die hiedurch ausgemittelte Zahl von 192 11/180 Pferden für das Herzogthum Schwerin, und 157 13/30 Pferden für das Herzogthum Güstrow mit Ausschluß des Stargardschen Kreises grundleglich gemacht werden solle, die höchste Erklärung erbeten. Auf den Grund von einem nicht zu verlangenden unentgeldlichen Genuß der nicht contribuablen Hälfte der Güter ist zugleich geantwortet: a) der von der Landeshoheit und Landstandschaft ganz unabhängige Lehncontract beruhe bloß auf wechselseitigen Vertrag, der nur conventionelle Verhältnisse hervorbringe, b) es werde außer der Heerwart noch die Hofwart, mithin bey Verlobungen, Beylagern, Ordensfesten, Trauerfällen und Manngerichten, der Lehndienst unentgeldlich geleistet, und c) das nutzbare Eigenthum des mecklenburgischen Lehnmanns sey bey Veräußerungen und Successionsfällen so sehr, als irgendwo, manchen gesetzlichen Lasten unterworfen, auch wären diese Lehns-Onera bey der Alienabilität der mecklenburgischen Lehngüter so ergiebig und wiederkehrend, daß man die Voraussetzung des freyen Besitzes und Genusses der Hälfte eines Lehnguts nicht einräumen kön-

ne. IV. Antwort auf die strelitzische Proposition. — Ist blos dilatorisch, weil man eine vorherige Berichtigung der Zahl der Lehnpferde für den schwerinschen Antheil nöthig hielt. V. Die sogenannte Divisionsmatrikel von 1621. — Aus der Anlage einer strelitzischen Deduction hier wieder abgedruckt. Sie giebt die Roßdienste für das Herzogthum Schwerin, nach damaliger Theilung berechnet, zu $201\frac{433}{630}$ Pferden, und für das Herzogthum Güstrow zu $204\frac{4975}{6205}$ Pferden an. VI. VII. Beyde Landtagsabschiede. — In beyden wird ein vollständiges Verzeichniß der Ritterpferde, nebst den Vorschlägen zu deren Gebrauch, binnen 6 Monaten erfodert, widrigenfalls ersteres nach den im Herzogl. Archiv befindlichen Nachrichten verfertiget und publiciret werden solle. In dem schwerinschen Abschiede ist noch bemerkt, daß die Specification der Ritterpferde von 1621 gleich bey ihrer Entstehung für eilfertig und unpräjudicirlich erkläret, auch bloß zur Kenntniß der damaligen beyden herzoglichen Linien entworfen, der Entwurf von 1709 aber schon in der Landtagsproposition von 1710 für unbefriedigend gehalten, mindestens dem jetzigen Bedürfnisse nicht mehr angemessen sey. VIII. Vorstellung an beyde Durchl. Herzöge. Nach Anführung mancher factischen Umstände erkläret die Ritterschaft, wie sie sich berechtiget halte, bey Bestimmung der Zahl der Lehnpferde keine andere Norm, als die Divisionsmatrikel von 1621 grundlegelich werden zu lassen, nur müßten a) die feuda extra curtem, z. B. Stavenow, Neuhaus, Freyenstein und Langerwisch im Brandenburgischen, b) die seit 1709 eingezogenen Lehne, c) die incamerirten Güter, und d) die etwa aller Roßdienste entlassenen Allodialgüter abgerechnet werden. Dabey wird zum Zweck der im Landesvergleiche bezielten Richtigstellung vorgeschlagen, daß die festzusetzende Zahl der Roßdienste sodann auf die Hufen mit Einschluß der Kloster-Districts-Kämmerey und Oeconomie-Hufen repartiret werden könnten: zugleich aber wird bedungen, daß die Landesfolge zugleich ihre Bestimmung erhalte, theils weil

der

der Landesvergleich beyde verbinde, theils weil die von Lehngütern zu erwartende Landesfolge durch Stellung der Lehn und Ritterpferde zu einem geringern Verhältniß gemindert werde. Noch wird etwas über den künftigen Gebrauch hinzugefüget, das aber nur im Allgemeinen auf den Fall der äußersten Noth, der den Lehnherrn oder dessen lehnbare Lande trift, hinweiset. IX. Herzoglich schwerinsches Rescript vom 17 März 1794. (Ein strelitzisches Rescript vom 26 März ist der Anzeige nach gleichen wesentlichen Inhalts.) — Es wird darin der Bezug auf die Specification von 1621 nochmals abgewiesen, und allen Besitzern adlicher Güter, mit Ausnahme derjenigen Allodial-Güter, welchen alle Mann- und Roßdienste erweißlich erlassen sind, aufgegeben, binnen 2 Monaten den wahren Werth und Ertrag der contributionsfreyen Hälfte ihrer Hufen und Güter anzugeben, und auch die Zahl der Pferde und Rosse, welche ein jeder zu Leistung der Ritter- und Manndienste von jeder Hufe stellen zu können vermeynet, eigentlich zu bestimmen. Beyläufig wird noch angeführet, daß die Ritterschaft seit der Fehde mit der Stadt Lübeck im Jahr 1506 zum Besten ihres Lehnherrn und Vaterlandes kein Ritterpferd gesattelt, weniger bestiegen habe. X. Vorstellung des Engern Ausschusses vom 31 May 1794. — Von den vorhin bemerkten Rescripten ward ans Reichscammergericht appelliret: inzwischen aber, derselben unbeschadet, diese nochmalige Vorstellung erlassen. An factischen Gründen enthält sie bloß, daß Herzog Gustav Adolph 1658 die Hälfte der Roßdienste seines Antheils, die der Zeit zu 100 Pferden gerechnet worden, aufgeboten, streifende Partheyen und loses Gesindel, von denen das Land litt, abzuhalten: und daß die Ritterschaft damalen diese Heerfahrt mit 8000 rℳ gelöset, um dafür soviel Reuter auf ein Jahr zu unterhalten.

Ich habe diesen umständlichen Auszug geliefert, theils weil dieses Gegenstandes wahrscheinlich noch öfterer gedacht werden wird, und also ein völliger Begriff desselben nöthig ist, theils weil die im §. 7. und 469

geschehene Erwähnung der Immunität und der Landfolge in Verbindung mit den Lehnpferden, — da doch jene beyde bloß auf den Landesherrn, diese bloß auf den Lehnsherrn Bezug haben, und also ihrer Natur nach ganz verschiedene Rücksichten erfodern, — auch in diesen Actenstücken eine ähnliche Verbindung veranlaßt hat, die einen richtigen Begriff von der Sache erschweret.

Uebrigens wird diese, vom Engern Ausschuß in die Aemter vertheilte Druckschrift vorzüglich merkwürdig werden, wenn auf gleiche Art von nun an fortgefahren wird, von allen erheblichen Landesangelegenheiten gesammten Eingesessenen hinlängliche Kenntniß zu verschaffen. Ein bloßer Auszug aus den Acten würde zwar in der Regel genügend, und ungleich kürzer und wohlfeiler seyn, als der Abdruck gesamter Actenstücke: indeß kann auch die Wahl des Letzteren zuweilen gute Gründe für sich haben.

3.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Dritter Jahrgang, 6. Stück. Jun. 1794. Schwerin, 2c. 4½ Bogen in Quart.

Enthält: 1) Hrn. M. Plagemanns Nachricht vom Bau der Stadtschule in Rostock, 2c. Fortsetzung. 2) Hrn. P. Hane Fragen, die vaterländische Geschichte des Mittelalters betreffend. — Diesmal: c) Welches war der Begriff einer Hufe im Mittelalter? 3) Ein Paar Worte an meine Collegen, die Aerzte Mecklenburgs — Der Verf. wünscht ein zweckmäßiges Dispensatorium, eine billige Arzneymittelaxe, die Abschaffung der Neujahrsgeschenke, welche die Apotheker den Aerzten machen, und ein wohl eingerichtetes Collegium medicum. 4) Ein Paar Worte zum Besten der Lehrlinge. — Der Verf. hält es für nachtheilig, daß sie mit Du angeredet, bey ihrem Vornamen genannt, und nicht an ihres Herrn Tisch gezogen werden. Die beyden erstern Stücke scheinen mir

mir gleichgültig: das Letztere ist, so viel ich weiß, nicht allgemein, und sollte billig ganz abgeschaft werden. 5) Freundschaftliches Ersuchen an einen Kameralisten zur Beantwortung einiger Fragen, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffen. — Der Verf., seiner Angabe nach Eigenthümer von ansehnlichen Lehngütern, will die Leibeigenschaft aufheben. Seine Bauern hat er schon in Erbpacht gesetzt: sie zahlen ihm dabey kein Geld sondern Naturalien, und bezahlen in 10 Jahren ihr Inventarium. Die Erbpacht soll so lange dauern, als Erben auf der Stelle sind *): sterben aber alle aus, so fällt das Grundstück dem Hauptgut wieder zu. Auch hat er sich die Jurisdiction vorbehalten, und das Recht, wenn der Erbpacht-Contract nicht erfüllt wird, das Grundstück wieder zu sich zu nehmen, imgleichen das Vorpachtsrecht, wenn der Besitzer es an andere verpachten wollte: verkaufen kann inzwischen der Erbpächter seine Rechte gar nicht. Bey der wirklichen Ausführung seines Plans wird dieser Gegenstand noch zu mehrerer Reife kommen, und der Verf. das Vergnügen haben, ihn dem Publico vollständig bekannt zu machen. Mit den Einliegern verfährt er, wie überall geschiehet: nur daß ihnen sowohl als dem Gutsherrn frey stehet, bey einander zu bleiben oder nicht, und ihre Kinder völlige Freyheit haben. Für Arme, Wittwen, Waisen und Schulen hat er gute Anstalten errichtet, die auch künftig den freyen Leuten zu Gute kommen werden **). Nun frägt er: a) Ob er zu Ausführung seines Vorhabens Landesherrlichen oder gar Landes-Consens haben müsse? und b) Welches sind die Ursachen, warum man in Mecklenburg Anstand nimmt, die Leibeigenschaft aufzuheben, da dies doch in so vielen Ländern geschehen, für welche Segen, Wohlstand und

*) In welcher Maaße aber, wenn mehrere Erben vorhanden sind?

**) Eins fehlt bey dieser Beschreibung, nämlich die Benennung der ansehnlichen Landgüter, auf denen die etwanigen Ungläubigen sich durch den Augenschein von der Richtigkeit der Angaben überführen können.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0089

und Zufriedenheit daraus geflossen ist? 6) Wie man sich Unterbretter im Bette und Wassereimer auf eine überaus leichte und wohlfeile Art verschaffen könne? 7) Die Natur, selbst unser bester Lehrer und zuverlässigster Prophet in Ansehung der kommenden Witterung und der davon abhängenden oder darauf folgenden Frucht- oder Unfruchtbarkeit. — Ist noch unbeendiget. 8) Nachricht von dem Zustande des Armen-Instituts zu Schwerin von Ostern 1793 bis dahin 1794. 9) Vorschlag, wie eine bessere Reinigung der Gassen in Rostock bewürkt werden könnte, von einem rostockschen Bürger. — Der Vorschlag ist nicht ausführbar, auch, wenn er es wäre, für einige Straßen, z. B. für die Blutstraße, nicht anpassend. 10) Unterhaltende und belehrende practische Rechtsvorkommenheiten. — Ist abgebrochen.

4.

Kallimachos Hymnen und Epigrammen. Aus dem Griechischen. Von *Christian Wilhelm Ahlwardt*, d. W. M. Berlin, bey Friedrich Maurer, 1794. 14 Bogen in Octav.

Gegenwärtige Uebersetzung aus einer alten, so wie eine andere kürzlich angezeigte aus einer lebenden Sprache sind Beweise, daß der Hr. Verf., dem sein jetziges Amt wohl nicht viele Gelegenheit dazu giebt, in seinen Nebenstunden das Studium fortsetze, dem er sich hier widmete. Gesamte Hymnen und ein Theil der Epigrammen sind in einer metrischen Uebersetzung geliefert, die mit den nothwendigsten Anmerkungen versehen ist. Auch hier fühlet man an mehrern Stellen, daß der Versbau dem Uebersetzer lästig geworden ist. Das Buch ist E. E. Rathe der Stadt Rostock zugeeignet.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0090

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 12. Stück.

Den 28. October 1794.

1.

Specimen semiologiae medicinalis criticae de sopore, interdum periculi vacuo, quin imo salutari, pro impetrando in Academia Rostochiensi gradu Doctoris examini publico submittit *Io. Aug. Godofr. Boettcher*, Cella-Hannoveranus. Rostochii, literis Adlerianis, CIↃ. IↃ. CC. XC. IV. 7½ Bogen in Octav.

Eine genauere Entwickelung der in dieser Gradualschrift umständlich vorgetragenen Grundsätze getraue ich mir mit Zuverlässigkeit nicht zu geben. Ich begnüge mich also, zu bemerken, daß sie zwey Hauptabschnitte habe: *sectio prior*, qua auctoris sententia de causis atque effectibus somni naturalis proponitur; *sectio posterior*, qua criticae leges accommodantur ad soporem, qui aut periculo vacat, aut salutem portendit, rite aestimandum.

2.

In dem April des Genius der Zeit findet sich gleich Anfangs eine Beantwortung der Frage: Sind Carcerstrafen auf Universitäten zweckmäßig oder zweckwidrig? Nachdem einiges über den Zweck der Strafen vorangeschickt, und bemerkt worden, „es liege am Tage, daß jede Strafe, insoweit sie das

Gesetz zum warnenden oder abschreckenden Beyspiel dictiret, ungerecht sey, und man kein haltbares Princip angeben könne, aus welchem sich dieses Recht" (vermuthlich, einen solchen Zweck bey den Strafgesetzen unterzulegen,) „ableiten ließe," so wird die Besserung des Gestraften, als der einzige Zweck der Carcerstrafen vorausgesetzt, und dieser Zweck von dreyen Seiten betrachtet; erstlich in Hinsicht der Moralität, dann des Fleißes im Studiren, und endlich der Sorge für Ordnung in Geldsachen.

Unter Moralität begreift der Verf. das, „was man gewöhnlich tugendhaft und anständig nennt, die Beobachtung der moralischen Gesetze in Hinsicht des Geschlechtstriebes, und aller Aeußerungen desselben," (wessen? doch nicht des Geschlechtstriebes?) „sie mögen in Worten oder Werken bestehen, ein feines Gefühl für Wohlstand, und eine gewisse Delikatesse im Betragen. Diese Moralität wird durch Carcerstrafen nicht befördert, weil es eine allgemein eingestandene Wahrheit ist, daß Gefängnißstrafen überhaupt nie bessern, wohl aber den Eingekerkerten zu jeglichem Verbrechen hundertmal geschickter, als er vorher war, wieder von sich lassen." Und weil das einmal unterdrückte Ehrgefühl sich nicht wieder herstellen läßt, so ist nach des Verf. Erfahrung „Eine Carcerstrafe das sicherste Unterpfand mehrerer folgenden." Dazu kommt die Geschäftlosigkeit. „Der Student hat einen verzärtelten Körper und eine verzärtelte Seele, das eine durch zu wenig, das andere durch zu viel Anstrengung: beydes findet sich in so hohem Grade in andern Ständen nicht vereinigt." Weil nun „die Jahre des Studenten wahrlich zur Enthaltsamkeit des Geschlechtstriebes nicht einladen," so sind, „die geschäftlosen Stunden auf dem Carcer die gefährlichsten und schlüpfrigsten. Dies erscheint von einer noch bedenklichern Seite, wenn man die innere Beschaffenheit und Oeconomie des Carcers betrachtet. Es ist zwar Gesetz, daß die Eingekerkerten weiter keine Gesellschaft um sich haben sollen; allein es versteht sich, daß dieses Gesetz nicht

be-

beobachtet wird, sondern immer ein Schwarm von Freunden die eingeschlossenen Brüder umgiebt. Es werden auf Kosten der Gefangenen berauschende Getränke geholt, die Grillen vertrunken, mutherhebende Lieder angestimmt, Zoten gerissen, kurz alles, was sich von einem solchen Haufen erwarten läßt, wird hier exercirt. Damit das Maas der Sünde voll werde, so tritt die freche Aufwärterin jetzt mit dem Essen oder Coffee in die Stube: und nun beginnt der eigentliche Unterricht in dem Laster der Ausschweifung. Die Veteranen gehen mit ihrem Beyspiel voran, dann wird der schüchterne Neuling zur rühmlichen Nachahmung aufgemuntert, und so geschieht denn der erste Schritt, dem die andern bald nachfolgen *). Doch nicht bloß die moralische Gesundheit, sondern selbst die Gesundheit des Körpers leidet durch das Carcer."

„Blicken wir auf die Hauptsache, warum Eltern ihre Söhne den Vätern der hohen Schule anvertrauen, auf die Einsammlung und Erweiterung der Kenntnisse, so bedarf es nicht des scharfsichtigsten Auges, um einzusehen, daß die Carcerstrafe dieser Absicht schnurstracks entgegen arbeite. Sie reißt den fleißigen, Ordnung liebenden Jüngling auf eine oder mehr Wochen aus dem Cirkel seiner Arbeiten heraus. Hiedurch entsteht in den Vorlesungen, welche er besucht, eine Lücke, er verliert den ganzen Zusammenhang, hört oft die Conclusion, ohne die Prämissen gehört zu haben. Dies äußert den schädlichsten Einfluß auf Fleiß und Thätigkeit. Es kann mir doch nichts helfen, denkt er, daß ich fortfahre, ich erhalte doch nichts vollständiges, ich habe nun einmal in allen meinen Collegien eine zu große Lücke, als daß ich sie ausfüllen könnte, ich muß

*) Es ist zwar sichtliche Inconsequenz, daß der Verfasser dem Carcer Dinge zur Last legt, die nach den Gesetzen dabey nicht Statt finden sollen, und auf den Wohnzimmern, in schlechten Gasthöfen und an vielen andern Orten eher vorgehen können. Indeß zeigt dieser Vorwürf, wie sehr diejenigen Rectoren unrecht handeln, die gegen die Vorschrift der Gesetze die Gesellschaften im Carcer begünstigen.

dieses halbe Jahr Preis geben. So schwindet denn ein halbes Jahr in Unfleiß dahin: und das zweyte, dritte, vierte? O wer hiernach noch fragt, der muß das cras des Faullenzers noch nicht kennen, denn in die Classe der Faullenzer tritt nun dieser durch das Carcer zum Unfleiß verleitete Jüngling. Noch ein anderer Umstand ist hiebey nicht zu übersehen, daß der Student von seinen Lehrern selbst genöthiget wird, ihre Vorlesungen zu versäumen. Er muß jetzt, er mag wollen oder nicht, nothwendig auf den Gedanken geleitet werden, daß auf die unausgesetzte Besuchung der Lehrstunden so gar viel nicht ankomme. Er wird hinfort bey dem geringsten Anlaß es weit leichter übers Herz bringen, die Lehrstunden hintenan zu setzen. Auch erstickt das Carcer schon durch das lange Müssigsitzen allen Trieb zum Fleiße, und erweckt dagegen den Hang zum Nichtsthun. Vielleicht, daß sich aller Unfleiß auf Universitäten, wo nicht ganz, doch größtentheils, vom Carcer, wenn man auf die entfernte Veranlassung sieht, herschreiben mag."

„Sollte man nicht von academischen Strafen mit Recht verlangen können, daß sie den Studenten, wenn auch nicht zur Ordnung in Geldsachen hinführen, denselben doch wenigstens nicht von dieser Ordnung abführen? Dennoch zwecken Carcerstrafen auf dies Letztere ab. Auf dem Carcer mangelt es nicht an Gelegenheit Geld zu verzehren, hiezu kommt die Ausgabe für den Pedell oder Carcerwärter, dabey darf man nicht vergessen, daß oft einige Tage abgekauft werden. Dies geschieht bald aus richterlicher Nachsicht, bald wird es dem Studenten zur Pflicht gemacht*). Daß diese abgekauften Tage nicht wohlfeil zu stehen kommen, bedarf keiner Erinnerung. Auf diese Art muß die Wohnung auf dem Carcer mit 5, 10, 20, oft 30 ℛ. bezahlt werden. Den Wucherern lacht auch immer das Herz im Leibe, wenn sie von Carcerstrafen hören, denn diese

*) Wenn der Vorwurf, der hierin zu liegen scheint, Wahrheit ist: so würde der Verf. wohl gethan haben, die Academie zu nennen, welche er trift.

diese sind ein sicherer Vorbote eines baldigen Verdienstes."

Am Schlusse macht der Verf. sich noch den Einwurf, daß alsdann eine andere Strafe an die Stelle des Carcers treten müsse. Er meint zwar, es gehöre nicht mit in seinen Plan, diese zu bestimmen, (allerdings mögte das doch wohl dahin gehören, denn wenn andere Strafen nicht zweckmäßiger sind, so müßte man ja aus Nothwendigkeit das Carcer beybehalten!) er bringt inzwischen Conduitenlisten in Vorschlag, die an den Landesfürsten und die Collegia, von welchen die künftige Beförderung abhängt, gesandt werden sollen.

Diese Hauptzüge des Aufsatzes, meistens mit den eigenen Worten des Verf. ausgedruckt, werden hoffentlich schon zeigen, daß dieser zu den Schriftstellern gehört, die noch viel lernen müßten, ehe sie sich anmaßen sollten, andere zu belehren. Fast scheint es, daß er seinen eigenen academischen Lebenswandel beschreibt, und sich durch das mehrmalen erduldete Carcer entschuldigen will. Indeß hätte er nicht von einem Studirenden auf alle schließen, und die Einrichtung des Carcers auf der Universität, wo er studirte, als allgemein annehmen sollen. Was andere schon längst über diesen Gegenstand geschrieben, scheint ihm völlig unbekannt zu seyn, und daß die Conduitenlisten, wenn sie auch als Strafe betrachtet werden könnten, dennoch viel mehr Gründe gegen sich haben, als das Carcer, scheint er nicht zu ahnden.

Ich würde diesen Aufsatz, in dem der Mangel richtiger Begriffe so sichtbar ist, für einen Lückenbüßer angesehen, und sein Daseyn ganz kurz angezeigt haben, wenn nicht zu meinem Befremden der Herausgeber des Journals in einer Note geäußert hätte, daß er die **größte Aufmerksamkeit zu verdienen scheine.**

Ebenderselbe sagt auch noch, es sey ein Hauptfehler der Universitäten, daß sie in einem Alter, wo junge Leute der meisten Erziehung bedürften, gar nicht auf Erziehung sehen, und daher der ganze Geist der Academien ungereimt sey; daß, wenn die billig zu nehmen-

den Rücksichten des Erziehers und des zu Erziehenden einträten, sich für ruchlose Jünglinge schon passende Belehrungen ausfindig machen ließen, z. B. strengere Aufsicht, Anhalten zum Fleiße, Auflegung gewisser Arbeiten in eigener dazu bestimmter ehrenvoller und gesunder Wohnung ohne Verlust der Freyheit, u. d. g; daß man keine Carcerknechte sondern würdige Männer und Gelehrte zu Aufsehern gebrauchen müßte; daß der Haß gegen die Lehrer eine noch zu bemerkende Folge der Carcerstrafen sey.

Ich füge zur Berichtigung dieser Aeußerungen, deren Ungrund jeder, der nur eine Academie kennet, leicht ermessen kann, jetzt nur folgendes hinzu. Wenn Eltern und Vormünder ihre Kinder und Pflegbefohlnen solange auf der Schule ließen, als sie noch einer Erziehung bedürfen, welches bey den meisten füglich geschehen kann, so dürfte von einer Erziehung der Studirenden auf Academien die Rede nicht seyn, und diese kämen viel besser vorbereitet, als jetzt gewöhnlich geschiehet, zur Academie. Die Schuld liegt also nicht an der Einrichtung der Academien, sondern an denen, die unerzogene und fehlerhaft erzogene Jünglinge dahin schicken, und dann den academischen Lehrern das aufbürden wollen, was sie selbst verabsäumten, was diese aber, wenn sie auch den Willen dazu hätten, in ihrer Lage schlechterdings nicht besorgen können. Man müßte, wenn eine Erziehung der Studirenden unumgänglich nothwendig ist, noch eine besondere Erziehungs-Anstalt mit den Academien verbinden, und ausser den Professoren noch besondere Erzieher der Studirenden ansetzen. Ob aber dies nicht dem Staate sowohl als den meisten Studirenden zu kostbar fallen würde, und ob es einen erheblichen Nutzen hätte, (woran die Beyspiele einzelner Studirenden, die einen eigenen Erzieher unter dem Nahmen eines Hofmeisters mitbringen, und mancher Professoren, die Studirende ins Haus und in eine Art von Aufsicht nehmen, sehr zweifeln lassen,) getraue ich mir nicht zu entscheiden. Wenigstens müßten diejenigen, die dieser Meynung sind,

erst

erst die Möglichkeit der Erziehung auf Academien genauer und im völligen Detail darlegen: es wird sich alsdann zeigen, ob ihr Vorschlag so beschaffen ist, daß er in irgend einem Staate realisiret, und vom Publico unterstützt wird.

Ueber die Carcerstrafen hätte ich freylich auch noch einiges zu sagen: es mangelt mir aber jetzt der Raum, und ich muß es also bis zu einer andern Gelegenheit aussetzen.

3.

Ueber die Mecklenburgische Koppelwirthschaft. Ein Versuch über deren Anwendbarkeit in der Mark Brandenburg. Berlin, 1793. Bey Haude und Spener. $3\frac{1}{2}$ Bogen in gr. Octav.

Vor einigen Jahren bestimmte die Academie der Wissenschaften zu Berlin die Anwendlichkeit der in Mecklenburg und Hollstein eingeführten Koppelwirthschaft in der Mark Brandenburg zum Gegenstande einer Preisaufgabe: und dies veranlaßte den Hrn. Verf., einen im Mecklenburg-Schwerinschen angesessenen Edelmann, diesen Aufsatz zu entwerfen. Er hat zweene Abschnitte: in dem ersten wird die mecklenburgische Koppelwirthschaft beschrieben, und in dem zweyten wird ihre Anwendlichkeit im Brandenburgischen dargethan. In einem Vorbericht wird noch von der Stallfutterung gehandelt, und es sind die Gründe angeführt, warum selbige im Großen nur an wenigen Orten möglich ist. Der Vortrag ist bey aller Kürze deutlich und zutreffend: und wird auch demjenigen, der sonst keinen Begriff von diesem Gegenstande hat, eine Erklärung desselben verschaffen.

4.

Gedichte, herausgegeben von *I. D. Hartmann*, d. Meckl. Minist. Cand. Rostock, gedruckt bei Christian Müller, 1794. 16 Bogen in Octav.

Schon mehrmalen habe ich bemerkt, daß Gedichte jetzt in Mecklenburg nicht gedeihen wollen: und ich muß diese Bemerkung bey dieser Sammlung wieder-

derholen, in der ich kein einziges Stück gefunden, das durch den Druck aufbehalten zu werden verdiente. Von dem Herausgeber ist nur etwa der vierte Theil derselben, die übrigen sind von dem Hrn. Cand. **Christian Rosegarten.**

5.

Worauf haftet die Mecklenburgische Herzogswürde? Eine staatsrechtliche Untersuchung vom Kanzleyrath **von Kampz** in Neustrelitz. Neubrandenburg, bey C. G. Korb, Herzogl. Hofbuchdrucker, 1794. 2 Bogen in Octav.

Hr. Doct. Hagemeister, („dem wir" sagt der Hr. Verf. beyläufig, „**recht viel** zu verdanken haben, man critisire ihn, wie man wolle,") schreibt in seinem Staatsrechte, die Herzogliche Würde ruhe auf einem Theil des Landes, dem besonders sogenannten Herzogthum Mecklenburg, (das er von dem Fürstenthum Wenden, der Grafschaft Schwerin und den Herrschaften Rostock und Stargard unterscheidet,) und sey nicht, wie bey manchen andern deutschen Reichslanden etwas blos persönliches der regierenden Familie. Und auch der Hr. L. R. **Rudloff** scheint in seiner Geschichte dieser Meinung zu seyn. Vermuthlich hat die jetzige Fassung des herzoglichen Titels diese Aeußerungen veranlaßt. Der Herr Verfasser erweiset also aus den bekannten kaiserlichen Diplomen von 1348 und 1373, daß zuvörderst die Fürsten **Albrecht** und **Johann** mit ihren Nachkommen zu Reichsfürsten und Herzögen ernannt worden, demnächst aber auch noch besonders gesammten Ländern, welche sie damals besaßen, und darunter in der zweyten Urkunde namentlich auch der Herrschaft Stargard, die Eigenschaft eines Herzogthums beygelegt sey: mithin diese Fürstenwürde sowohl auf die Familie als auf gesammte damalige Länder, nicht auf den Theil, den man jetzo das Herzogthum Mecklenburg zu nennen pflegt, hafte.

Annalen der Rostockschen Academie.

5. Band. 13. Stück.

Den 4. Nov. 1794.

1.

Dissertatio inauguralis iuridica de indole actionum de pauperie et de pastu, quam, consensu incl. ICtorum Ordinis in Academia Rostochiensi, Praeside *Iv. Matth. Martini*, Consistorii Ducalis Vice-Directore, Philos. et Iuris vtriusque Doctore, huiusque Professore publico ordinario, Facultatis iuridicae Seniore ac hodie Decano, pro rite impetrandis summis in vtroque iure honoribus die XXVI. Sept. A. S. 1794. h. l. q. c. publicae eruditorum inquisitioni proponit *Ludovicus Henricus Borchert*, Suetinensis. Rostochii, litteris Adlerianis. 4 Bogen in Quart.

Ueber die Natur der Klagen de pauperie und de pastu, insbesondere der Letzteren, hat uns das römische Gesetz keine hinlängliche Auskunft gegeben, und die aus dem deutschen Recht hinzukommende Lehre von den Pfändungen hebt die Bedenklichkeiten nicht. Der Hr. Verf. hat daher einige hieher gehörige Puncte einer nochmaligen Erörterung werth geachtet. Er handelt also von dem Ursprunge beyder Klagen, von der dabey anzunehmenden ratione legis, von den Fällen, wo sie Statt finden und wo sie nicht eintreten können, insbesondere von ihren Verhältnissen gegen die Aquilische Klage, und zuletzt beyläufig

noch von der Pfändung. Ueber manche hiebey vorkommende Sätze, insbesondere über die Erklärung des L. 1. §. 6. D. si quadr. paup. fec. dic. und des L. 7. §. 6. D. de dol. mal. denke ich anders: indessen ist bey der großen Unzulänglichkeit der Gesetze keine allgemeine Uebereinstimmung zu hoffen.

2.

Einige Bemerkungen über akademische Gegenstände. Von dem Regierungsrath Carl Friedrich Elsässer zu Stuttgard. Stuttgard bey Erhard und Löfland, 1793, 5½ Bogen in Octav.

Unstreitig verdienen die Bemerkungen eines Mannes, der selbst mehrere Jahre akademischer Lehrer gewesen ist, ungleich mehr Aufmerksamkeit, als die jetzt so sehr gewöhnlichen Urtheile solcher Leute, die in ihren Studentenjahren blos die Außenseite der Universitäten haben kennen lernen, und in große Verlegenheit kommen würden, wenn man ihnen die Ausführung ihrer Vorschläge, oder die Abhelfung der Mängel, die sie rügen, überlassen wollte. Von einem Buche dieser Art wird also eine umständliche Anzeige nothwendig.

Es sind eigentlich sieben Gegenstände, die derselbe erörtert. 1. **Ueber den akademischen Vortrag des Lehrers** Der Hr. Verf. bedauert, daß man bey Anstellung der Lehrer auf deren mündlichen Vortrag zu wenig sieht, und denselben blos nach ihren Schriften beurtheilt, da doch nach der Erfahrung eine große Verschiedenheit zwischen dem schriftlichen und mündlichen Vortrage obwalte. Er räth daher, auswärtige Professoren nicht anders zu berufen, als wenn zuvor einige sachverständige Männer abgeschickt gewesen, ihren mündlichen Vortrag zu untersuchen: und andern Competenten es zur Pflicht zu machen, daß sie vorher einige Probevorlesungen halten. Er misbilliget dabey, daß man diejenigen Professoren, die sich als Schriftsteller rühmlich zeigen, denen vorziehet, die ihre ganze Zeit auf Vorlesungen wenden, und dadurch

der

der Academie seines Ermessens mehr nützen. Zugleich erkläret er sich über die Erfordernisse dieses Vortrags. Es muß derselbe deutlich und geordnet seyn: und die Aufmerksamkeit des Zuhörers auch bey trocknen Gegenständen unterhalten. Da es unter den Zuhörern helle, mittelmäßige und von der Natur stiefmütterlich ausgerüstete Köpfe giebt, so muß auf die mittlere Klasse, welche die größte ist, am meisten Rücksicht genommen werden: der letzten Klasse kann man nicht nachhelfen, ohne die bessern Köpfe zu ermüden, und sich selbst in der Fortschreitung hinderlich zu seyn, und sie müssen sich, wenn sie nur Geld haben, an Privatissima halten. In Vorlesungen, wo Zuhörer zusammen kommen, welche zum ersten, zweyten und dritten Male hören, muß der Lehrer sich vorzüglich um diejenigen bekümmern, welche zum ersten Male da sind, aber zugleich seinen Vortrag so einrichten, daß die übrigen nicht ganz unbefriedigt bleiben. Wenn Studenten aus mehreren Facultäten zusammen kommen, muß jeder Kunstausdruck erkläret werden. Die Materie muß nach Verhältniß der Zeit vertheilet werden. Wer seinen Vortrag so einrichtet, als wenn der größte Theil der Zuhörer zu academischen Lehrern gebildet werden solle, verfehlt des Zweckes, dem ganzen Hörsaal zu nützen. — (Meines Ermessens unterscheidet der Hr. Verf. den angenehmen und den gründlichen Vortrag nicht hinlänglich: dieser ist Hauptsache, ihn kann und muß jeder gute Professor durchaus haben; jener hilft ohne Gründlichkeit nicht, und er ist meistens Naturgabe. Deutlichkeit ist eine unerläßliche Pflicht; die Ordnung giebt aber das Compendium, dem man, bis auf seltnere Ausnahmen, folgen muß. Nach Verschiedenheit der Vorlesungen, da entweder der Studirende einen Theil der Wissenschaften in seinen Hauptsätzen und im Zusammenhange übersehen lernen, oder auch mit den erheblichsten Stücken des weiteren Details, mit den Schwierigkeiten, die noch aufzulösen sind, mit den verschiedenen Meinungen der Gelehrten und ihren Gründen, mit der Methode, die Bücher selbst zu gebrau-

brauchen und die Wahrheit herauszufinden, bekannt gemacht werden soll, müssen die Vorlesungen sehr verschieden eingerichtet seyn. Und Vorlesungen dieser letzteren Art dürften allerdings so eingerichtet werden müssen, als wenn alle Zuhörer zu academischen Lehrern bestimmt wären: denn dazu hat man keine besondere Collegia, vielmehr ist die Absicht, daß jeder Zuhörer soviel lerne, um sich zu jedem Amte und Studio, bey welchem es auf die vorgetragene Wissenschaft ankomt, nach vollendeten academischen Jahren durch eigenes Studiren fortzuhelfen. Der bloße Geschäftsmann darf freylich verschiedenes nicht kennen, was der academische Gelehrte wissen muß: aber er ist nicht eher, als bis seine Geschäfte bestimmt sind, im Stande, zu beurtheilen, auf welche Gegenstände er sich einschränken könne: vielmehr ist es eine gewisse Quelle der Unwissenheit, wenn der Lehrer in den Vorlesungen das, was schwierig ist, übergeht, blos seine eigene Meinung vorträgt, und den Zuhörer mehr zum Glauben als zum Prüfen anführt. Uebrigens wäre freylich gegen den Vorschlag des Hrn. Verf., jeden zu berufenden Lehrer erst zu prüfen, nichts zu erinnern, wenn nur die Männer, die den Lehrer vor der Vocation auf Academien oder in Probevorlesungen hören sollen, zuverlässig sind. Immer wird aber doch zugleich auf die Schriften desselben hauptsächlich mit zu sehen seyn, da sich ohnedem schwerlich beurtheilen läßt, ob jemand gründliche und vollständige Kenntnisse habe.) II. **Vom Prorectorate.** Dies Amt ist mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden, und nicht wünschenswerth. Die Einrichtung ist auch sonderbar genug, daß Theologen, Juristen, Mediciner und Philosophen abwechseln. Wenn gleich Verbesserungsvorschläge, die die bisherigen Verhältnisse ganz umändern, nicht wohl durchgesetzt werden können, so wird die übliche Verfassung doch eine kleine Umformung zulassen. Nämlich, a) das Prorectorat daure wenigstens ein ganzes Jahr, b) der Prorector erhalte, als solcher, einen größern Gehalt, als es Sitte ist, c) jedem Senatsmit-

glied

glied stehe frey, das Prorectorat zum zweyten Male zu verbitten, d) der Prorectoratseyd werde nur beym ersten Male förmlich abgeleistet, e) der Rector werde nicht mit Actenarbeiten so sehr, wie zu andern Zeiten, belästiget, f) bey wirklichen Fehlern, wenn sie nur nicht Vorsatz oder Leidenschaft zur Quelle haben, verfahre die academische Curatel mit äußerster Schonung, und lasse die Art der Zurechtweisung und den buchstäblichen Inhalt der Rescripte nicht allgemein bekannt werden, indem sonst seine Auctorität dahin ist, g) wenn die Studenten sich vereinigen, und Beschwerden gegen den Prorector und Senat vortragen, müssen keine Verfügungen, welche in die Sache eingreifen, getroffen, keine Ministerialfingerzeige, welche im Grunde als Verweise anzusehen sind, gegeben, sondern blos vollständige Berichte abgefodert werden: h) der Rector soll bey keiner Versammlung zwey Stimmen, sondern blos ein Votum decisivum haben; i) er muß keinen Antheil an den Strafgeldern haben; k) er lasse sich unpartheyische und strenge Handhabung der Justizpflege empfohlen seyn, da diese am meisten auf die academischen Jünglinge wirkt, und allgemeine Hochachtung zeugt; l) er hüte sich vor einseitiger und geheimer Correspondenz mit seinen Obern in Amtssachen. — (Ich würde es doch, theils um den Geschäften ihre Ordnung zu geben, theils um den Rector vieler Verdrießlichkeiten und unnöthiger Arbeiten zu überheben, ganz nothwendig halten, daß alle juristische Geschäfte vom Rectorate getrennt werden. Daß der Theolog, der Mediciner und der Philosoph sie nicht zutreffend besorgen könne, und daß auch seine bloße Einmischung andern die Besorgung erschwere, ist einleuchtend. Im übrigen kann ich dem dritten Vorschlage meinen Beyfall nicht geben: die angeführten Gründe treffen meistens auch schon das erste Rectorat, dazu wird die Last, die man dem einen abnehmen will, andern aufgebürdet; und auf Academien, die nicht stark besetzt sind, und alle halbe Jahr einen Rector wählen, würde sehr bald entweder gar kein Rector zu haben seyn, oder des Amt solchen Per-

sonen zufallen, die viel Neigung aber desto weniger Fähigkeit, — was nach einer traurigen Erfahrung oft mit einander verbunden ist, — dazu haben. Sonst ist die Verlängerung des Rectorats auf ein ganzes Jahr (1. B. S. 90.) und die Aufhebung des ehemaligen Antheils an den Strafgefällen, (4. B. S. 260.) den uns schon eingeführt, zwey Vota hat der Rector hier nie gehabt, und die förmliche Wiederholung des Rectoratseydes ist ebenfalls in dem Zeitraume von 1760 bis 1789 unterblieben, dürfte auch in der Folge wohl unterbleiben, auch würde der Rectoratseyd am besten mit dem Professoreneyde sogleich verbunden.)

(Die Fortsetzung folgt.)

3.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Dritter Jahrgang, 7. Stück. Jul. 1794. Schwerin ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Zuruf des Durchl. regierenden Herzogs von Mecklenburg-Schwerin an sein Volk, durch die zufälligen Gedanken eines Reisenden beym Marmorsarge des verstorbenen Herzogs Friederichs, auf dem Umschlag des 6. Stücks dieser Monatsschrift, veranlaßt. — Auf dem zuerst gelben, dann rothen, und nun blauen Umschlage dieser Monatsschrift sind unter andern häufig Verse zu finden. Ein solches Gedicht auf dem Umschlage des vorigen Monats, das keinen poetischen Werth hat, ist die Veranlassung dieses Zurufes geworden. Er lautet folgendergestalt: "Mit innigst gerührten Herzen danke ich öffentlich hiedurch dem Verfasser der Verse, die auf dem Umschlag des Journals von und für Mecklenburg stehen. — Das Schmeichelhafte, was in denselben für meine Person enthalten ist, hat mich nicht angetrieben, meinen Dank öffentlich an den Tag zu legen, sondern weil der Verfasser meinen ewig geliebten und unvergeßlichen Oncle, Wohlthäter und Freund, dem ganzen Mecklenburg dadurch in Anerinnerung bringt. Ich rufe euch meinem liebern Volke zu: Vergeßt ihn nie! Er ist nicht

allein für euch gute Mecklenburger zu früh gestorben, sondern auch für mich! Ludwigslust, den 5. Jul. 1794. Friederich Franz, H. z. M.“ 2) Ueber die Policey, vorzüglich in der Stadt Schwerin. — Klagen über den Mangel der Policeyanstalten. 3) Etwas vom Neujahrgeben der rostockschen Prediger. — Eine Gewohnheit, die ursprünglich nicht unrecht gewesen seyn mag, aber jetzt besser aufgehoben würde, sobald nur irgend ein Surrogat der Einnahme ausgemittelt werden kann. 4) Beantwortung der Anfrage, die Gewinnung des Kleesaamens betreffend. — Beschreibung des Verfahrens, welches Hr. Pens. Berkholz zu Kassebom beobachtet. 5) Ein Pendant zu Nr. 6. des Decemberstücks vom vorigen Jahr. (4. B. S. 397.) — Der Verf. hält den Grundsatz, daß man die Bevölkerung befördern müsse, für die Ursache, daß mehr Handwerksmeister, als sich füglich ernähren können, und folglich auch zu viele Handwerksgesellen in Deutschland zu finden sind. Sollte man also eine geschlossene Zahl von Handwerkern vorziehen? Und würden dann alle Gesellen ankommen? 6) An das verehrungswürdige Herzogliche Armencollegium in Schwerin. — Eine Bitte, daß dasselbe einen Plan entwerfe, wie fürs platte Land die Betteley abgestellet, der wirklich Arme aber unterstützt und versorgt werden könne. 7) Nachtrag zum Verzeichniß der gesammten mecklenburgischen Schulschriften, vom Hrn. Doctor Jugler. 8) Bemerkungen über den Wetterschlag, der unlängst in hiesiges Manufacturhaus fuhr, und nicht zündete. 9) Der Natur, selbst unser bester Lehrer und zuverlässigster Prophet in Ansehung der kommenden Witterung, und der davon abhängenden oder darauf folgenden Frucht- oder Unfruchtbarkeit, vom Hrn. P. Friederich zu Cammin. — Unter dieser nicht ganz passenden Rubrik findet man eine ziemliche Anzahl Regeln, nach welchen manche Leute die kommende Witterung prophezeyen. 10) Anecdote aus dem 15. Jahrhundert. 11) Unterhaltende und belehrende practische Rechtsvorkommenheiten. — Ist noch nicht beendiget.

12)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0105

12) Statistische Bruchstücke über Rostocks Verfassung. — Sind ebenfalls abgebrochen. 14) und 15) Antworten auf vorhergehende Anfragen. 16) Wiederholte Bitte an das resp. gelehrte und geehrte Publicum um baldige Beantwortung der beyden Fragen, Nr. 16. des dritten Stücks. (5. B. S. 39.) 17) Nachricht von einem neu aufgenommenen Specialplan von Ludwigslust. — Hr. B. J. Behrens hat ihn in Kupfer gestochen, und bietet ihn auf Subscription an.

4.

Theorie der angenehmen Empfindungen. Aus dem Französischen des Hrn. *Levesque de Pouilly*. Jena in der akademischen Buchhandlung, 1793. 17½ Bogen in Octav.

Ich zeige dieses Buch nur in soferne an, als es eine von dem Hrn. Cand. Dreves (5. B. S. 79.) gemachte Uebersetzung ist, die derselbe auf den Rath seines Lehrers, Hn. Prof. Reinhold, unternahm. Es ist bereits eine ältere Uebersetzung davon vorhanden.

5.

In dem 22. Hefte des Journals der Physik hat Hr. Prof. Gren unter den eigenthümlichen Abhandlungen Nr. 6. ein Schreiben des Hrn. Zylius in Rostock über de Lucs Lehre von der Verdünstung und dem Regen abdrucken lassen.

6.

Die in der Monatsschrift von und für Mecklenburg enthaltene evangelische Religionsgeschichte des Bisthums Strasburg vom Hrn. H. R. Gumpelzheimer (5. B. S. 66.) ist auch besonders abgedruckt zu haben.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741639173/phys_0106

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 14. Stück.

Den 11. Nov. 1794.

I.

Fortsetzung des Repertorium über alle Landes-Angelegenheiten, welche auf den seit dem Erbvergleich vom Jahr 1755 in Mecklenburg gehaltenen öffentlichen Landes-Versammlungen verhandelt worden, entworfen von C. A. H. **Wolff**, Doctor der Rechte und Landes-Secretaire. Rostock, gedruckt bey Christian Müller, E. E. Raths-Buchdrucker. (1794.) 1 Alph. 21 Bogen in Octav.

In dem Jahre 1786 erschien das Werk, wovon das gegenwärtige eine Fortsetzung ist, unter dem Titel: „Repertorium über alle Landes-Angelegenheiten, welche auf den seit dem Erbvergleich vom Jahr 1755 bis zum Ante-Comitial-Convent des Jahrs 1784 in Mecklenburg gehaltenen öffentlichen Landes-Versammlungen verhandelt worden, entworfen von **Christoph August Henrich Wolff**, Landes-Secretaire. Rostock, gedruckt bey Christian Müller, E. E. Raths-Buchdrucker." (4 Alphabeth 5 Bogen.) Und die gegenwärtige Fortsetzung geht bis zum Landtage von 1792. Die Einrichtung weicht darin von der gewöhnlichen Einrichtung ähnlicher Bücher ab, daß nicht der wesentliche Inhalt der Protocolle, sondern blos die einzelnen Gegenstände, von denen sie handeln, im allgemeinen angegeben sind. So heißt es z. B. „**Journal**, pto. der dem Engern-Ausschuß aufgetra-

„genen Berichtigung der hin und wieder in Journalen „vorkommenden, die Ritter und Landschaft interessi„renden Aufsätze, L. T. P. v. J. 1787, p. 241. p. „246. 247. L. T. P. v. J. 1789. p. 5. p. 54. 55. „p. 108. p. 113. 114.“ Wer mehr von der Sache wissen will, muß die Landtags- und Convents-Protocolle, und da auch diese nicht immer einen vollständigen Begriff geben, die übrigen Acten zu Rathe ziehen. Für diejenigen, die die Landes-Acten nachzusehen Gelegenheit haben, dient dies Register also allerdings zur Erleichterung der Aufsuchung: andere ersehen nur die Gegenstände der Verhandlungen, und diese sind nicht selten so allgemein angegeben, daß ein bestimmter Begriff dabey nicht möglich ist, (wie auch das vorhin angeführte Beyspiel zeigt.) Es war daher dem Hrn. Verf. schon bey der ersten Sammlung, wie er in der Vorrede derselben anführet, der Wunsch geäussert worden, daß er in seinem Repertorio von der ganzen Verhandlung der Sachen, und insbesondere von deren Ausgang Nachricht geben mögte, und er hatte, da er selbst nicht in Abrede seyn konnte, daß dies in mancher Hinsicht von größern Nutzen seyn würde, gewissermaßen versprochen, bey der Fortsetzung des Werks diesen Wunsch nach Möglichkeit zu erfüllen. Er nimt aber dies Versprechen hier zurücke, weil ihm von der Landtagsversammlung 1792 vorgeschrieben worden, den ersten Plan beyzubehalten, indem Publicität hier vielleicht nicht durchgehends unschädlich seyn dürfte. Obgleich dieser Grund wohl nicht ganz zutreffend ist, indem sich bey Protocollen, davon so viele Abschriften circuliren, keine Geheimhaltung denken läßt: so wird man doch jetzt dem Herrn Verf. diesen Mangel des Buches nicht zurechnen können, sondern mit dem geringeren Vortheil, den es immer noch gewähret, zufrieden seyn müssen.

2.

Fortsetzung der Anzeige von Elsässers Bemerkungen über academische Gegenstände. —

III.

III. Von academischen Senaten. A) Ihre meisten Beschäftigungen schlagen in das juristische Fach ein: die juristische Facultät ist also in dem Senat die wichtigste, aber auch diejenige, auf welche alles Unangenehme von den höhern Behörden und den übrigen Senatsmitgliedern zurücke gewälzt wird. Kommt von der Höhe herab ein Verweis, eine Drohung, oder irgend etwas Vulkanisches, so ziehen sich die sämmtlichen übrigen Facultäten in bester Ordnung zurück, überlassen die ganze Auseinandersetzung des Werks den Juristen, bezeugen, daß sie die Sache nicht verstehen, und alle Ursache gehabt hätten, den Kunstverständigen beyzutreten, mit einem Worte: saluant animam. Wird aber ein Belobungs-Decret eröffnet, dann nehmen alle gleichen Antheil an dieser Herrlichkeit, falten die Hände mit Behaglichkeit, und — nos poma natamus. Die Juristen sind immer übel daran. Wird ihre Meinung zum Concluso des Senats, und dieses zieht diese oder jene Unannehmlichkeit nach sich: so gehts ut supra. Werden die Juristen aber herausvotirt, und es bricht über das antijuristische Conclusum ein Wetter aus, so bleiben doch die Juristen bey den damit interessirten Partheyen, u. s. w. die armen Sünder, weil man ganz vernünftig schließt, daß diese den Ton angegeben haben. Bey Proceßsachen, und andern in die Tiefe der Rechtswissenschaft eingehenden Sachen, läßt sich ein Wiederspruch der andern Facultäten, welcher die Wirkung haben sollte, ein entgegengesetztes Conclusum hervorzubringen, nicht leicht annehmen. Allein, wenn die Juristen unter sich selbst getheilt sind? Alsdann hängt das Conclusum blos vom Zufall und nicht von Gründen ab. Auch wenn der gerechte und einstimmige Ausspruch der juristischen Mitglieder nur auf rechtlichen Spitzfindigkeiten beruht, das Gegentheil sich aber durch popnlaire Billigkeit empfiehlt, so daß die übrigen Facultäten, als Naturmenschen, den juristischen Unsinn gar nicht verdauen können, dann geht es nach dem, quod recta ratio dictitat, und es wird der Schluß gefaßt, daß die Vernunft vor dem römischen Recht die Oberhand be-

halten soll. Das beynahe einzige Mittel für diese Krankheit ist, von Seiten der Juristen-Facultät den sämmtlichen übrigen Mitgliedern die Alternative zu lassen, entweder Gnade und Ungnade, Dank und Undank, Lob und Verweise gemeinschaftlich zu genießen, oder zu betrauren; oder aber in eigentlichen juristischen Angelegenheiten ihre Stimme zu suspendiren, und sich höchstens eine Consultativstimme anzumaßen. B) Ein anderer Umstand, welcher eine Anzeige verdient, ist, daß über die merkwürdigen Schicksale und Veränderungen der Universität entweder gar keine Annalen oder Memorabilienbücher geführt, oder diese schlecht besorgt werden. Wenn diese Annalen nach einem regelmäßigen Plan eingerichtet werden, so leisten sie unglaubliche Dienste. Man hat eine Uebersicht über das Ganze, und kann sich im Detail unterrichten, wenn der Ort und Fascikel getreu angegeben werden, wo die Original-Acten verwahrt liegen. Ein neues Mitglied des Senats kann daraus in wenigen Monaten das lernen, wozu ohne dieses Hülfsmittel mehrere Jahre nöthig sind, oder wozu es ohne dasselbe niemals gelangen würde; Berichte und Gegenvorstellungen an die höhern Behörden können geschwinder in Ordnung gebracht werden; die Materialien zur Geschichte der Universität liegen schon vorräthig, und bedürfen nur der Einkleidung; und bey processualischen Irrungen wird man sogleich in den Stand gesetzt, das Gegründete von dem Ungegründeten zu unterscheiden. Da die Abfassung dieser Annalen nicht von jedem Rector erwartet werden kann, so wäre dies Geschäft ausschließend einem Mitgliede der Juristen-Facultät, unter Bestimmung einer verhältnißmäßigen Belohnung, jedoch ohne mit seinen Collegen abzuwechseln, zu übertragen. C) Ohne allen Nutzen scheint es zu seyn, daß Professoren den besondern Sitzungen, welche ökonomischen Angelegenheiten gewidmet sind, beywohnen. Wenige Professoren haben in diesen Fächern solide Kenntnisse, und können sich diese auch nicht wohl erwerben. Es ist also einem solchen Mann unbehaglich, Sitzungen dieser Art zu besuchen;

chen; der Zeitverschwendung nicht zu erwähnen. Mithin dürfte es zweckmäßiger seyn, diese durch andere sachkundige Männer, welche vorher vom Rector zu beeidigen wären, ausschließend besorgen, und die Lehrer ganz aus dem Spiel zu lassen. D) Die Senatsgeschäfte werden theils in den Sitzungen, theils mittelst eines schriftlichen Vortrages in Ordnung gebracht; letzteres geschiehet bey geringfügigen und Eile habenden Sachen. Hiebey ist es Misbrauch, wenn in Sachen, die vor den ganzen Senat gehören, die Kapsel nur an die Decane gehet, wenn absichtlich die Kapsel in einer, den Absichten des Rectors gemäßen Ordnung umgehet, wenn sie vor vollendeten Umlauf dem Rector wieder zurücke gebracht werden muß, um allenfalls neue Modificationen in Absicht der übrigen Gänge zu treffen, wenn das Votum einzelner Mitglieder dadurch entfernet wird, daß diesen zu einer Zeit, wo sie gewiß nicht zu Hause sind, die Kapsel zugehet. Auch sollten billig bey der Einladung zu einer Sitzung, die wichtigern Deliberations-Gegenstände alle bekannt gemacht werden, und bey Sachen, welche Vorbereitung erfodern, die Acten oder eine genauere Nachricht, vorher circuliren. E) Die Bestellung tüchtiger Pedellen, und eine wohlgeordnete Reihe bewaffneter Männer zum Dienste der Universität, ist ein interessanterer Artikel, als man vielleicht dafür hält. Der Pedell ist ein geplagter, und häufig zu gefährlichen Expeditionen bestimmter, aber in Hinsicht auf die Erhaltung der Ordnung wichtiger Mann. Bey der Wahl desselben muß man sich durch keine Gründe, besonders durch keine Empfehlungen abhalten lassen, einen tauglichen Mann zu wählen. Zwey in gleicher Besoldung stehende Pedellen werden auch bey einer noch so gering bevölkerten Universität zum Bedürfniß: der Prorector kann, wenn der Hauptpedell krank ist, mit einem Postscript von Quasigehülfen nicht fortkommen. Sie sind gut zu bezahlen, damit sie nicht aus Dürftigkeit zu Schritten verleitet werden, die sie verächtlich oder lächerlich machen: aber auch bey der ersten erwiesenen niederträchti-

gen Handlung ohne Barmherzigkeit zu entlassen. Bey dem einen sehe man mehr auf körperliche Kräfte, bey dem andern auf einen verhältnißweise gebildeteren Verstand: immer aber auf einen vorher gut geführten Lebenswandel. Auch die den Pedellen untergeordnete Mannschaft ist besser zu bezahlen, als bisher geschieht: von Personen, welche schlecht bezahlt werden, ist nichts Gutes, und keine Anhänglichkeit an das Wohl der Universität zu erwarten. — (So weit der Herr Verf. Bey demjenigen, was über die Juristen gesagt ist, will ich bloß Referent bleiben. Den großen Nutzen vollständiger Annalen wird wohl niemand bezweifeln: bey uns ist seit der Restauration für die Ordnung und erhaltung der Acten vorläufig gesorgt; für die vorigen Zeiten sieht es ebenfalls traurig aus. Nützlich dürfte es übrigens doch immer bleiben, daß einige dazu qualificirte Professoren auf die Finanzeinrichtungen, von denen sobiel abhängt, genaue Aufsicht haben: fremden Personen alles zu überlassen, ist bedenklich. Die bey Behandlung der Geschäfte angegebenen Misbräuche, sind doch bey uns nicht leicht zu besorgen: alles, was keine grosse Eile erfodert, wird zuerst in Missiven, deren Gang eine, nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Ordnung hat, vorgetragen, und dann in monatlichen Conventen, wo nöthig, völlig reguliret. Die genaue Auswahl und hinlängliche Besoldung der Pedellen und der Wache ist freylich sehr zu empfehlen, aber es fehlt nur häufig an dem Fond, diese Kosten zu bestreiten.)

(Der Beschluß künftig.)

3.

Ich habe schon vor geraumer Zeit (2 B. S. 218.) bemerket, daß man der hiesigen Academie, obwohl ohne hinlänglichen Grund, den Vorwurf gemacht, daß es auf derselben zu viele Ferien gäbe; und nachhin (3 B. S. 242.) die Herzogliche Verordnung eingerücket, welche diese Ferien in Grundlage einer ältern Vorschrift (2 B. S. 157.) wiederholt bestimmte. Misverstandene Begriffe von academischer Freyheit, und

Abnei-

Abneigung von einem anhaltenden Fleiße, haben die Befolgung dieser Verordnung bisher meistens unmöglich gemacht. Landeskinder, die zur Zeit den größten Theil der hiesigen Studirenden ausmachen, reisen häufig vor Anfang der bestimmten Ferien zu Hause, und kommen mit dem Ablauf derselben noch nicht zurücke: der Lehrer ist also gegen seinen Wunsch genöthiget, sich nach ihnen zu richten, bis einmal andere Mittel den erfoderlichen Fleiß anzuwenden empfehlen werden. Um inzwischen das zu thun, was bey der gegenwärtigen Lage der Dinge möglich ist, ward man des Entschlusses, die Erndte-Ferien, da auch deren Ausdehnung versucht ward, ganz aufzuheben, und nach eingegangener höchsten Approbation ward diese Einrichtung durch folgenden Anschlag bekannt gemacht:

„Da die unvermeidlichen Pfingst-Ferien bereits den zu den Sommer-Vorlesungen auf hiesiger Academie bestimmten Zeitraum beschränken, und dies durch die bisher üblichen Erndte-Ferien noch mehr hat geschehen müssen: so sind Letztere, nach deshalb eingegangener höchsten Genehmigung, von jetzt an, für die Zukunft auf immer aufgehoben worden. Es wird daher solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und hegen wir daneben mit Recht das Vertrauen, die nachbleibenden Ferien werden von den Zuhörern weder zu früh genommen, noch zu weit ausgedehnt werden, damit die noch fortwährenden Vorlesungen ordentlich beendiget, und die folgenden zur rechten Zeit wiederum angefangen werden können. Rostock, den 10ten Jul. 1794."

4.

Carl Christoph Albert Heinrich v. Kamptz, Herzogl. Mecklenburgischen Canzley-Raths zu Neustrelitz, Versuch über das Longobardische Lehnsgesetz. II. F. 45. Göttingen, bey Johann Christian Dieterich, 1794. 7½ Bogen in Octav.

Eine Umarbeitung derjenigen Abhandlung, die vormalen zu Göttingen den Preis erhielt, (2 B. S. 234.)

234.) in einigen Puncten nach der jetzigen Ueberzeugung des Hrn. Verf. berichtiget. Das Resultat ist nunmehr folgendes: das Gesetz hat zur Absicht, dem Vater die vermeintliche Unehre, daß sich zu seiner Erbschaft kein Erbe finden wolle, zu ersparen; es trift blos Kinder des ersten Grades, nicht den Enkel; jener muß aus den Früchten des ihm angefallenen Lehns die eigentlichen Schulden des Vaters, nicht aber Vermächtnisse und andere Aeußerungen der Freygebigkeit entrichten; doch stehet ihm dabey nicht allein die Wohlthat der Competenz zu, sondern er wird auch durch die Wohlthat des Inventariums von aller Verbindlichkeit in Absicht der Früchte des Lehns gänzlich befreyet; bey Reichslehnen findet das Gesetz gar keine Anwendung. Wer bey einigen Sätzen der Meinung des Hrn. Verf. nicht beypflichtet, wird doch mit der Ausführung zufrieden seyn.

5.

In dem mit dem 1 Hefte des 10 Bandes der neuen allgemeinen deutschen Bibliothek ausgegebenen 21 Intelligenzblatte wird gesagt, daß Herr Mag Ahlwardt einige philosophische Schriften drucken lassen. Das ist aber wahrscheinlich ein Irrthum. Während seines hiesigen Aufenthalts hat er unter seinem Nahmen bloß die Anmerkungen über den Theocrit (3 B. S. 345.) und nach seiner Abreise die Uebersetzungen des Ariost (5. B. S. 24.) und Kallimachus (5. B. S. 88.) herausgegeben. Daß er anonymisch philosophische Schriften ans Licht gestellet hätte, kann ich nach mancherley Daten nicht glauben. Vermuthlich hat man also die angeführten Schriften darunter verstanden, die man denn doch eigentlich keine philosophische Schriften nennen kann.

6.

Auch in die deutsche Monatsschrift, Jun. 1794, ist ein sehr unbedeutendes Gedicht vom Hr. G. S. Velthusen, XII. Politisches Zeitgebet, eingerückt.

Annalen der Rostockschen Academie.

5. Band. 15. Stück.

Den 18. Nov. 1794.

1.

Beyträge zur Naturgeschichte, von H. F. Link, Doct. der Arzneygel. und Weltweish. ord. Prof. der Naturgesch. Chemie und Botanik zu Rostock, der königl. Societ. d. Wiss. z. G. Correspondent, der naturforsch. Gesellsch. zu Jena Ehrenmitglied, der physik. Privatgesellsch. z. Göttingen ordentl. Mitglied. Zweytes Stück. Ueber die Lebenskräfte in naturhistorischer Rücksicht, und die Classification der Säugthiere. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1795. 8½ Bogen in Octav.

Ueber die Lebenskräfte in naturhist. Rücksicht und die Classification der Säugthiere, von H. F. Link, ꝛc.

Der Haupt-Inhalt dieses zweyten Stückes ist auf dem Titel schon angegeben: ich füge nur hinzu, daß auf die beyden daselbst benannten Abhandlungen noch Zusätze und Berichtigungen zu dem ersten Stücke dieser Beyträge folgen. Eine genauere Anzeige des Inhalts muß ich andern gelehrten Blättern überlassen.

2.

Beschluß der Anzeige von Elsässers Bemerkungen über academische Gegenstände — IV. Von der Beförderung zur Würde eines Doctors, Licentiaten, ꝛc. Es werden Studenten

zu Doctoren, ꝛc. creirt, nicht weil sie die nöthigen Kenntnisse zu diesen Würden sich erworben haben, sondern weil sie anzeigen, daß sie diesen oder jenen Hut verlangen, und die Gebühren zu bezahlen bereit sind. Man geht bey den Prüfung gewöhnlich so schonend mit den Candidaten, welche unter aller Kritik sind, um, daß das Tentamen und Rigorosum auf ein eigentliches Possenspiel herausläuft. Die Gründe, warum dieser Gegenstand so gleichgültig behandelt wird, liegen in dem Emolument, welches die Facultisten von Promotionen zu beziehen haben, in der Idee, daß die Facultät oder gar die Universität die Kundschaft verliere, und in der Voraussetzung, daß der Candidat zu andern Universitäten seine Zuflucht nehmen werde. Der erste Grund ist aber nur von Erheblichkeit, wenn die Professoren einen zu niedrigen Gehalt haben: die übrigen Gründe taugen nichts. Man sorge also für einen bessern Gehalt, eine strengere Prüfung wird alsdann der Facultät einen besseren Ruf, und ihren Doctoren eine ausgezeichnetere Achtung verschaffen, mithin dadurch vielleicht die Kundschaft wachsen. Bey der theologischen Facultät sind die Gebühren verhältnißweise weit stärker, als bey den andern Facultäten. Zu wünschen wäre es, daß bey dem Empfang schwarzer Hüte alle Sportelnentrichtungen abgeschaft würden, um diese Würde dadurch, daß sie für kein Geld feil sey, noch hervorstechender zu machen. Die Facultät wäre freylich auf eine andere Weise schadlos zu halten: aber auch mit Nachdruck anzuweisen, daß sie mit der strengsten Unpartheylichkeit bey den Prüfungen zu Werk gehe. — (Warum bey der theologischen Facultät die Promotionen unentgeldlich geschehen sollten, sehe ich nicht ein; der angeführte Grund paßt völlig auch auf die andern Facultäten, und beweiset also zu viel. Sonst hat der Hr. Verf. im Wesentlichen wohl Recht: nur erfodert dieser Gegenstand eine umständlichere Betrachtung, die noch auf mehrere hier nicht berührte Puncte hingeleitet werden muß. Ich werde mich zu einer andern Zeit hierüber näher erklären.)

V. Von akademischen Freytischen und Sti-

Stipendien. Ein Geldsurrogat ist den wirklichen Freytischen vorzuziehen. Man mag den Weg einer Verpachtung an Speisewirthe, oder einer eignen Administration einschlagen, so ist das Resultat, daß Eigennützigkeiten unvermeidlich sind. Bey einem Geldsurrogat kann sich der Student nach Gefallen eine Kost aussuchen; man erspart sich Besoldungen, Hausmiethen, versteckte Rechnungen, Verdruß über elende Irrungen: allenfalls kann auch den Studenten durch diese Ersparniß soviel zugelegt werden, daß sie einen bessern Tisch haben. Der Zweifel, daß der Student beym baaren Geldempfang leichtsinnig werde, und dem Kosthern die Gebühr schuldig bleibe, hat einigen Schein, aber ein armer Student ist doch eben nicht geneigt, sich in Lagen zu stürzen, aus welchen keine Rettung zu hoffen ist, und sich dem Verlust dieser Gabe auszusetzen. Dies ist auch dadurch vorzubeugen, daß der Kosthern das Geld aus den Händen des Quästors empfängt. Bey den Stipendien werden theils die Professoren mit der Verwaltung geplagt, theils nicht immer diejenigen ausgewählet, die das Stipendium eigentlich haben sollten. Die Professoren sind also davon zu befreyen, und die richtige Vertheilung wäre durch öffentliche Bekanntmachung aller dahin einschlagenden Puncte darzulegen. — (In Absicht des Freytisches haben wir in Rostock schon seit der Restauration den Vorschlag des Hrn. Verf. befolgt. Zwar ist dagegen eingewandt worden, daß nun manche den Freytisch suchen, die sonst nicht darum anhalten würden, und daß jetzt manche den academischen Freytisch und einen Freytisch bey hiesigen Einwohnern zugleich haben, wodurch bey der geringen Zahl der academischen Freytische die Zahl der Convictoristen vergrößert wird: aber es dürfte doch besser seyn, das Geldsurrogat beyzubehalten. Was über die Stipendien gesagt wird, erschöpft die Sache bey weitem nicht.) VI. Von der Oberaufsicht über die Universität. Bald ist einem einzigen Mann unter der Benennung, Curator, bald einer ganzen Deputation diese Oberaufsicht

vertrauet. Die Anstellung eines Alleinherrschers ist für die Ruhe der Lehrer gefährlich. Er kann ungestraft so viel Böses thun, so fein und zugleich hart quälen, so empfindlich seine Rache fühlen lassen, daß die Furcht, seine Gunst zu verlieren, alle andere Rücksichten und Verhältnisse gleichsam erstickt. Unter den Professoren entsteht Mistrauen und Aengstlichkeit. Man hält den einen oder den andern, vielleicht mit Recht, für einen curatorischen Spiesträger und geheimen Correspondenten. Wenn er ein gewöhnlicher Mensch ist, und nur weniger schlimm handelt, als er etwa handeln könnte, wird er von den schüchternen Musen verhalbgöttert, und sein Haussecretair empfängt schon den Weyhrauch der Semiheroen. Kurz Freyheit im Denken und Handeln verliert, der Character der Senatsglieder artet in Kleinmüthigkeit aus, sie scheuen sich, die elendeste Kleinigkeit ohne Einholung gnädiger Genehmigung in Ordnung zu bringen, alle Selbstständigkeit hört auf. Würde aber auch ein moralisch trefflicher und einsichtsvoller Mann gewählt, so ist er doch gewöhnlich mit Hof- und ministeriellen Sachen überladen, und erhält jene Curatel nur als Nebendepartement, kann also nicht so thätig und wirksam seyn, als er selbst will und wünscht. Die Fürsorge für die hohe Schule muß ununterbrochen fortwirken. Also ist eine Deputation vorzuziehen: aber unter der Voraussetzung, daß Männer dazu ausgewählt werden, welche mit dem Gang der academischen Geschäfte vorher aus eigener Erfahrung bekannt, und nicht zu sehr mit andern Arbeiten überhäuft sind. Das Personale mögte aus einem Präses, 2 Rechtsgelehrten, einem Theologen, einem Arzt, einem Oeconomieverständigen, einem Secretair, und einem Kanzellisten bestehen. Dieselbe erschöpft etwa nur den geringsten Theil ihrer Bestimmung, wenn sie sich blos in die Gränzen einer Defensivanstalt zurückzieht, und nur durch äußere Anlässe in Bewegung gesetzt wird. Nein, sie muß auch ohne erhaltene Fingerzeige zum Wohl des Ganzen selbst wirken, und zugleich das Beste der einzelnen Glieder beherzigen. Von den Fortschrit-

schritten in der Gelehrsamkeit würde die Deputation durch würkliche Lesung der von den Lehrern geschriebenen Streitschriften, Programmen und Bücher unterrichtet. Die Vorlesungen selbst sollten von Zeit zu Zeit durch einzelne Mitglieder der Deputation besucht werden. Bey Vacationen wird sie, wenn sie auch nicht die Verbindlichkeit hat, Vorschläge von der Facultät, bey welcher eine Stelle offen steht, zu verlangen, solche doch mit Nutzen hören. Die Deputationsglieder haben die laufende Litteratur und die momentane Kenntniß desjenigen, was auf andern Universitäten in Hinsicht auf Lehrstühle, Vortrag, Schriften, Recensionen, Character und Aussichten der Lehrer, u. s. w. vorgeht, nicht so sehr in ihrer Gewalt, als die Lehrer der Facultät, in welcher ein Platz leer ist. Dazu ist es nicht rathsam, der Facultät ohne Noth einen Menschen als Collegen aufzudringen, weil Uneinigkeit unter den Facultisten die schlimmsten Folgen hat. Auch wird die Deputation durch solche Vorschläge in den Stand gesetzt, von dem gegenwärtig herrschenden Genius der Facultät im Ganzen sowohl als von den Planen, Nebenabsichten und Maschinerien der einzelnen Facultisten belehrt zu werden. — Ich glaube, daß die Oberaufsicht viel einfacher von demjenigen Collegio geführt werden kann, was über andere Anstalten im Staate die Oberaufsicht hat: ich halte daher eine solche besondere Deputation, wie sie der Hr. Verf. vorschlägt, unnöthig. Sie würde ebenfalls ihre großen Unbequemlichkeiten haben: und das Geld, was sie kostet, wird in der Regel zur unmittelbaren Verbesserung der academischen Anstalten besser angewandt seyn.]

VII. Von den Honorarien für die Collegia.

Die Vorausbezahlung ist der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen, wenn der Student die Erlaubniß hat, 2 oder 3 Stunden den Vorlesungen beyzuwohnen, ohne sich verbindlich zu machen, wenn der Professor der durch irgend einen Zufall behindert wird, die Vorlesung zu Ende zu bringen, für sich und seine Erben gesetzlich verbunden ist, alle Honorarien nach dem Zeit-

verhältniß zurückzuzahlen, und wenn arme Studenten, die sich durch ein Zeugniß ihrer competenten Obrigkeit als solche legitimiren, durch die Bank freygesprochen werden. Es übersteigt allen Glauben, wie der beste Lehrer, wenn keine Pränumeration eingeführt ist, hindangesetzt wird. Und gerade diejenigen, welche die Collegia unentgeldlich hören, werden dem Lehrer beschwerlicher, als die, welche bezahlen. Diese Ohnehosenmänner erlauben sich allen Unfug, geben den Ton an, werden zum Vortheil dieses oder jenes Lehrers, werden von Professoren oder wohlhabenden Studenten zu Erreichung leidenschaftlicher Absichten gebraucht, und setzen durch ihre Menge Plane durch, welchen gewissenhafte und uneigennützige Lehrer vergeblich entgegen arbeiten. Diesem Uebel kann der academische Senat allein unmöglich abhelfen. Die Freyheit, diesen Lehrer jenem vorzuziehen, muß offen bleiben. Die geheimen Verabredungen der Studenten bleiben dem Senat verborgen, und zu diesem Geheimniß trägt das eine oder andere Mitglied desselben aus diesem oder jenem Grunde selbst bey. Es mögte also das einzige Modifications- nicht Hebungsmittel übrig bleiben, daß die Anzahl der Studirenden auf eine menschenfreundliche Art, etwa wie durch eine angehängte würtembergische Verordnung von 1789. gemindert werde. — (Die Pränumeration der Collegien ist nach gegenwärtiger Lage der Dinge freylich nothwendig, aber sie wird meiner Meinung nach durch das Betragen einzelner Professoren am meisten gehindert. Wenn das Collegium, ohne daß an den Zuhörern die Schuld liegt, nicht zu Ende kommt, sollte ihnen der Billigkeit nach das ganze Honorarium zurücke gegeben werden.)

3.

Der Todesfall des Hrn. G. C. R. Spangenberg erfoderte nach Vorschrift des neuen Erbvertrags (1. B. S. 47.) einen Vorschlag von Seiten der medicinischen Facultät und des Concilii zur Wiederbesetzung

setzung dieser Stelle: die medicinische Facultät hat aber diesmal sich bewogen gefunden, von solcher Vorschrift abzugehen. Sie hatte nämlich gleich nach dem Tode ihres Collegen sich an die Herzogl. Regierung mit der Bitte gewandt, daß das Gehalt des Verstorbenen zu einer clinischen medicinisch-chirurgischen Anstalt verwendet werden möge, und als sie hierauf zur nähern Bestimmung ihres vermuthlich nur im Allgemeinen angebrachten Gesuches aufgefodert ward, so reichte sie dem Concilio statt der Anzeige der vorzuschlagenden Personen das ihr gewordene Responsum mit der Aeußerung ein, wie daraus die Hofnung deutlich hervorleuchte, daß ihre Wünsche würden erfüllet werden, und sich zugleich ergebe, daß die Wiederbesetzung dieser Stelle dermalen kein Gegenstand der Berathschlagung sey, deren Resultat die Herzogl. Regierung vom Concilio erwarte. Da inzwischen die Nomination nicht von der Facultät allein abhängt, und sie also zu dieser einseitigen Einleitung nicht befugt war; da ferner die von Herzogl. Regierung ergangene Antwort das nicht enthielt, was die medicinische Facultät daraus herleiten zu können glaubte; und da das Concilium zwar anerkannte, daß ein academischer Lehrer das, was von ihm erwartet wird, ohne die dazu erfoderlichen Hülfsmittel nicht leisten könne, und also insoferne selbst wünschte, daß, wenn dem zu berufenden Professor das ganze Gehalt des Verstorbenen nicht zugestanden werden sollte, der übrige Theil einstweilen zu den Bedürfnissen der medicinischen Facultät verwandt werde, aber denn doch die Einziehung einer ganzen Lehrstelle eben so nachtheilig als unnöthig hielt: so ward der Facultät geantwortet, daß man die Nomination wegen ihres Antrages, den man bey ermangelnder genauern Kenntniß desselben nicht einmal beurtheilen könne, nicht unterlassen werde, sondern sie zur Befolgung der vorgeschriebenen Ordnung nochmalen auffodern müsse, entstehenden Falles aber ohne ihre Mitwirkung die Nomination bewerkstelligen werde. Da sie ihre Theilnahme hierauf

noch-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0121

nochmals ablehnte: so wurden vom Concilio der Hr. Prof. Nolde hieselbst, der Hr. Prof Althof in Göttingen, und der Hr. Doct. Ebeling in Parchim in Vorschlag gebracht.

4.

Aufklärung des Volkes Glück und der Regenten Stütze. Ein Versuch von Fr. Beutell. Schwerin, gedruckt und verlegt von Wilh. Bärensprung, 1794. 3½ Bogen in Octav.

Aufklärung, deren Begriff in den neuern Zeiten so streitig geworden ist, nennt der Hr. Verf. „das rastlose Bestreben, alle Gegenstände, sie gehören für den Geist oder für den Körper, möglichst zu berichtigen; alles was auf Menschen Bezug hat, so zu behandeln, so zu bearbeiten, und zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, daß für Menschen reeller Nutzen entsteht, wie er der Natur und Freyheit ihrer Seele angemessen ist." Und im übrigen wiederholt er einiges von dem, was darüber in den neuern Zeiten gesagt ist. Wenn sein Aufsatz etwas dazu beytragen könnte, die in Mecklenburg sich findenden Gegner der Aufklärung, — die jedoch nur einige Gegenstände von der Aufklärung ausbescheiden, und nur einige dazu führende Mittel misbilligen, — zu bekehren: so würde dieser Localnutzen hinreichend seyn, den Druck einer Schrift zu rechtfertigen, die in wissenschaftlicher Rücksicht ganz entbehrlich seyn dürfte.

5.

Im October d. J. hat die Königl. märkische ökonomische Gesellschaft zu Potsdam den Hrn. Forstinspector Becker zu Röversdagen zu ihrem Ehrenmitgliede aufgenommen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 16. Stück.

Den 25. Nov. 1794.

I.

Ueber Protestantismus, Katholicismus, geheime Gesellschaften; das Verhältniß zwischen Staat und Religionsgesellschaften, und den Religionseid bey Protestanten. Oder Beantwortung einiger 1771 hierüber aufgeworfenen Fragen, die für Jeden, dem Religion theuer ist, auch annoch, und ganz besonders in unsern Tagen, äusserst wichtig sind. Von Herrmann Protestant. Iura rationis diuina. Frankfurt und Leipzig, 1793. 8½ Bogen in Octav.

Verschiedene Vorfälle neuerer Zeiten, insbesondere das Preuß. Religionsedict mit seinen Folgen, die Stelle in der Wahlcapitulation von den symbolischen Büchern, und die Nachrichten von dem geheimen, besonders durch Einleitungen der Exjesuiten verbreiteten Katholicismus, erregten in dem Verfasser die Besorgniß, daß der protestantischen Kirche eine große Gefahr drohe. Er hielt es also für nöthig, auf diese Gefahr aufmerksam zu machen; zu erinnern, daß es der erste Grundsatz des ächten Protestantismus (davon hier drey verschiedene Arten angenommen werden,) sey, sich nur nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung und nicht nach eines andern aufgezwungener Meinung in Religionssachen zu richten; und zu warnen, daß die Protestanten nicht selbst ihre Religionsfreyheit

durch Verpflichtungen auf die symbolischen Bücher einschränken, weil dies der erste Schritt zu einem gänzlichen Verluste derselben seyn werde. Er macht dabey bemerklich, daß einestheils die mancherley geheimen, von unbekannten Obern abhängenden, mehr oder minder einen blinden Gehorsam fodernden Gesellschaften am Ende auf den Katholicismus hinführen, und anderntheils mehrere protestantische Staatsobern in der Gewalt der Katholiken seyn dürften, wie denn verschiedene schon öffentlich zu dieser Kirche übergetreten. Um dies alles, und noch mehrere verwandte Gegenstände zu erörtern, wählte der Hr. Verfasser, — laut der von dem Hrn. D. Koppe mit dessen Genehmigung gemachten Anzeige, ist es der Hr. Mag. Tarnow, — die Form einer Beantwortung verschiedener in dem 15 Bande der allgemeinen deutschen Bibliothek, S. 37. f. aufgeworfener Fragen: welches aber einer für jeden Leser faßlichen Darstellung der Sache einigermaßen hinderlich gewesen ist.

Ich halte die Gefahr so groß nicht, als sie dem Hrn. Verf. zu seyn scheint; bin auch mit einigen in dieser Schrift vorkommenden Behauptungen nicht einverstanden: inzwischen hat es seinen guten Nutzen, die Hauptsache, worauf es hier ankomt, nämlich das Bedenkliche einer unbedingten Verpflichtung auf unsere jetzigen symbolischen Bücher, und sonstiger Einwürkungen der Staatsgewalt auf Lehrsätze, die mit dem Wohl und der Ruhe des Staates vereinbarlich sind, von mehr als einer Seite darzustellen.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Dritter Jahrgang, 8 Stück. August, 1794. Schwerin, ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Nachricht vom Bau der Stadtschule zu Rostock, vom Hrn. M. Plagemann. Beschluß. (5. B. S. 47. 67. 86.) — Das für die Schule und unten jetzt auch für die academischen Car-

cer

cer bestimmte, ehemals zum Johannis-Kloster gehörige Gebäude war durch die Länge der Zeit so wandelbar geworden, daß es in seinen vier Mauern ganz neu eingerichtet werden mußte. Die für die Schule bestimmten, auch durch eine günstige Lage sich auszeichnenden Zimmer erhielten also eine bessere, unsern Zeiten angemessene Gestalt, die der Hr. M. P. hier kurz beschreibt; zugleich aber seine Gedanken über einige, die hiesige Schule betreffende Gegenstände, insbesondere über die zu frühe Verwechselung derselben mit der Academie, eröfnet. 2) Verzeichniß der gesammten vaterländischen medicinischen Disputationen, vom Hrn. M. Siemssen. Beschluß. (4. B. S. 210. 5. B. S. 3.) 3) Vom Nutzen und Gebrauch der Teichmodde als Düngung, von Hrn. F. J. Becker. — Kurze Angabe, wie sie nach Verschiedenheit der Modde und der Felder verschieden gebraucht werden müsse. 4) Beantwortung der Frage: Ob ein Gutsherr ohne landesherrlichen Consens seine Leibeigenen freylassen könne und dürfe? (5. B. S. 87.) — Wer in dieser Monatsschrift Fragen aufwirft, muß sich freylich gefallen lassen, von wem und wie seine Fragen beantwortet werden: aber daß andere Leser damit belästiget werden, dergleichen Fragen und Antworten statt zweckmäßigerer Aufsätze zu lesen, ist übel. Der Verf. dieses Aufsatzes schließt mit folgenden Aeußerungen: „Wenn nun an sich klar und unbezweifelt ist, daß mit Freylassung der Leibeignen allerley Vernachtheiligungen des Hintersassen auf Privatgütern verbunden seyn können; so stehet einem Gutsherrn keinesweges frey, nach eigenem Gefallen die Leibeigenschaft aufzuheben.— Ist der Zweck wahrhaftig gut, so hält er gewiß vor der Landesregierung Probe, und darf sich keiner scheuen, damit hervorzugehen. Außerdem gehört die Freylassung der Leibeignen — zu Stiftungen, welche ohne landesherrliche Genehmigung nicht gültig sind. Auf den meisten Gütern wird das Recht über Leibeigne nicht mehr geübt, wenn es gleich nicht aufgehoben ist: in den Domainen ist lange keine Leibeigenschaft mehr vor-

handen. In der Nähe und in der Ferne wird scharf auf die Form gesehen, in welcher der geringe Landmann nun bestehen soll. Das Wesentliche davon trift man in der Behandlung der Domanial-Unterthanen an, jedoch so, daß daraus keine Handhabe wird, zwischen Landesherrn und Unterthan treten, und beyde Theile steuerbar machen zu können.„ Wer hieran noch nicht genug hat, mag den Aufsatz selbst lesen. 5) Ein kleiner Nachtrag zu dem Aufsatze: Ein Paar Worte an meine Collegen, die Aerzte Mecklenburgs. Vom Hrn. Doct. Jugler zu Lüchow. (5. B. S. 86.) — Erinnerungen gegen den gedachten Aufsatz. 6) Von Anbau der Luzerne, — aus den Annalen der markischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam. 7) Beunruhigender Zweifel über eine aus den Bemerkungen über einen besondern Wetterschlag hergeleitete Folge, nebst Bitte um gründliche Hebung desselben. (5. B. S. 103.) — Einer darin gewagten Behauptung wird eine Stelle aus einem Buche entgegengesetzt. Nach der mir gewordenen Versicherung eines Kunstverständigen, ist überhaupt jener Aufsatz mit mehreren Irrthümern angefüllt. 8) Antwort auf das Schreiben an das Armencollegium in Schwerin. (5. B. S. 103.) — Das Ansinnen wird abgelehnt, und vorläufig die bessere Beobachtung der schon vorhandenen Vorschriften empfohlen. 9) Vorschlag, wie die Bauernwirthschaften schnell verbessert werden können? — Da die Bauernwirthschaft im Allgemeinen so schlecht ist, daß es unverantwortlich wäre, zum Nachtheil des ganzen Landes solche Wirthschaften länger zu dulden, so würde es nach des Verf. Erachten am besten seyn, bey Sterbfällen von Bauern, die keine unversorgte Familien nachsen oder bey Absetzung schlechter Wirthe, die Hufen plus licitando zu verpachten, und die Leibeigenschaft aufzuheben. 10) Etwas von den Armen-Anstalten zu Friedland im Strelitzischen. — Ist abgebrochen. 11) Mittel wieder das sogenannte Wurmzeichnen des Viehes, oder den Biß giftiger Thiere. 12) Mittel zur Vertilgung der Maulwürfe. 13) Anfrage.

14)

14) Nachricht. — Dem unbekannten Einsender der Stelle aus der Geschichte eines dicken Mannes, 1 B. S. 74, Studenten-Unordnungen betreffend, wird angezeigt, daß die Monatsschrift für dergleichen reizbare Aufsätze keinen Platz habe.

3.

In dem vorigen Jahre sind zwey Verordnungen für die göttingische Academie ergangen, die im 56 u. 92 Stücke der Hannöverschen Anzeigen abgedruckt zu finden sind. Die erste vom 29. Jun. betrift die Satisfactions- und Alimentationsklagen gegen Studirende. Um dem hiemit bisher getriebenen Misbrauch abzuwenden, wird verordnet, „daß 1) bey Satisfactions-Klagen die Klägerin den Beweis einer würklichen Verführung zu übernehmen schuldig seyn solle, dergestalt, daß selbige, wenn sie diesen Beweis nicht nach aller Strenge zu führen vermag, abzuweisen sey; und daß das Gericht, bey Bestimmung des Betrages der im Fall einer erwiesenen Verführung für die Entehrung zu bezahlenden Gelder, nicht bloß an den in einigen Gerichten üblichen Maasstab von dem, was eine solche Person als Brautschatz einzubringen vermögend war, gebunden, sondern vielmehr ermächtigt seyn solle, solchen lediglich nach den persönlichen Umständen beyder Theile, und insonderheit nach dem Grade der angewandten Verführungskünste auszumitteln: 2) daß alle Satisfactions- und Alimentations-Klagen, imgleichen die Foderungen für Wochenbett und Kindtaufe nirgends als vor dem academischen Gerichte, und zwar vor Ablauf von 8 Wochen nach geschehener Niederkunft der geschwächten Personen, anzustellen sind, auch kein anderer, als ein vor Gericht darüber genehmigter Vergleich für gültig und verbindlich anzusehen sey, selbst auch alsdann nicht, wenn der Studirende den außergerichtlich eingegangenen Vergleich endlich bekräftigt haben sollte: und 3) daß Klagen der gedachten Art gegen Studirende nicht in ihrem Vaterland angebracht werden können.„ Die

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK
Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741639173/phys_0127

zweyte ist gegen die dortigen Ordensgesellschaften und geheimen Verbindungen gerichtet, und unterm 29 Oct. erlassen. Nach derselben sollen diese schon vorhin verbotene, aber dem Vernehmen nach wiederum existirende Verbindungen, sofort gänzlich aufgehoben, und den Mitgliedern auf das strengste bedeutet werden, sich aller Theilnahme an denselben zu enthalten; im Uebertretungsfalle aber sollen die Anführer, Verbreiter und zur Vermehrung thätigen Mitglieder unverzüglich ohne Ansehen der Person weggeschaft, und solches der Königlichen Regierung zur Anzeige gebracht werden; auch soll der Prorector sich von den Studirenden durch einen Handschlag die Enthaltung aller Theilnahme versprechen lassen."

Sie verdienen um so mehr eine Erwähnung, als sie beyde auf sehr richtige, aber auch sehr verkannte Grundsätze gebauet sind. Die erste bringt endlich einmal den in der Natur der Sache und im gemeinen Rechte begründeten, durch die Consistorien und andere Gerichte selten beachteten Unterschied zwischen dem Stupro und der Fornication wieder in Anwendung, dessen bisherige Vernachlässigung zwar manche unzüchtige Person und ihre Gehülfen begünstiget, aber geschwächten Personen, die würklich Mitleid verdienten, selten Vortheil gebracht hat. Die zweyte schränket mit Recht die Bestrafung bey den Ordensbrüdern auf die Vorsteher dieser Gesellschaften ein, obgleich freylich die bloße Wegschaffung derselben wohl nicht genüget; indem alsdann solche Personen dazu vorgeschoben werden, die durch eine Relegation nichts verlieren, allenfals durch einen angenommenen Nahmen alle Folgen dieser Strafe vereiteln, und daher sogleich durch andere wieder ersetzt werden.*) Diejenigen, welche alle Mitglieder eines Ordens bestraft wissen wollen, erwä-

*) Doch werden auch auf der andern Seite Strafen, die zu strenge und nicht ausführbar sind, z. E. die Ausschließung von aller künftigen Beförderung, oder gar die Entlassung aus einem bey der Entdeckung schon erhaltenen Amte, wegbleiben müssen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741639173/phys_0128

erwägen nicht genugsam, daß Studirende, die bloß durch falsche Vorspiegelungen verleitet, oder durch zufällige Lagen, welche zum Theil selbst durch Schuld der academischen Obrigkeit veranlasset werden, zum Beytritt bewogen sind, mit denen, die die Ordensverbindungen zur Erreichung unerlaubter Zwecke einführen und unterhalten, nicht in eine Classe gebracht werden können: und daß eine Ausrottung der Orden nicht anders möglich sey, als wenn erstere ohne alle Furcht für eine bey ihnen zwecklose und unbillige Strafe die Ordens-Einrichtungen und Misbräuche bekannt machen dürfen.

4.

Hr. v. Archenholz hatte in seiner Geschichte des siebenjährigen Krieges angegeben, daß die Preußen aus Mecklenburg, außer der großen Menge Fourage und Vieh, 16000 Recruten und 42 Millionen Thaler Brandschatzung erpresset. (4. B. S. 63.) Zur Berichtigung dieser übertriebenen Angabe, sandte ihm der Hr. Vice-Landmarschall v. Oerzen den Summarischen Auszug der gesammten Schäden und Kosten, welche während des siebenjährigen Krieges den Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowschen Landen durch die Königlich Preußischen Truppen wegen erzwungener Geldzahlungen, auch Korn-, Mehl-, Fourage-, Menschen-, Pferde- und Vieh-Lieferungen, imgleichen durch Execution und Durchmärsche verursachet worden sind, nebst andern Kosten und veranlaßten Schäden mehr. Diesen Auszug, welcher auf die Verzeichnisse sich begründet, die nach geendigtem Kriege auf öffentliche Veranlassung zu verschiedenen Zwecken gefertiget wurden, hat er in seiner Minerva, im Märzstücke des jetzigen Jahres, unter Nr. 10. mit der Ueberschrift, zur Geschichte von Mecklenburg im siebenjährigen Kriege, abdrucken lassen. Nach demselben betragen.

1) die baaren Contributionen, 3,845247 Rℓ 24 ß

2 L.

2 ß, 2) die Korn- und Fouragelieferungen, 2,690823 ℛ 26 ß 1 ₰, 3) die genommenen und gelieferten Menschen, 4395 Personen und 607628 ℛ 32 ß 5 ₰ *), 4) die Pferde und sonstiges Vieh, 1,059767 ℛ 41 ß 11 ₰, 5) wegen zugelegter Executionen, die Naturalienlieferungen nach verschiedenen Orten, die Geldererpressungen, Ranzionskosten, Stafettengelder, Bothenlohn und Reisekosten, 700466 ℛ 13 ß 4 ₰, 6) die Kosten, welche durch zugelegte Execution wegen der Geld- und Naturalienlieferungen, auch wegen verlangter Fuhren entstanden, imgleichen, was bey dieser Gelegenheit für Schaden verursacht ist, 212322 ℛ 3 ß 2 ₰, 7) was die Durchmärsche der Truppen verunkostet oder beschädiget haben, imgleichen die mancherley Douceurs, als Tafelgelder, ꝛc. auch was wegen Fuhren, Reitpferde, Bothenlohn, in diesem Betreff gefodert worden ist, 3,399054 ℛ 9 ß 9 ₰, 8) die Unkosten für Sauvegarde-Briefe, imgleichen, was durch Streifereyen und Marodeurs gewaltthätig genommen, oder sonst zu schaden gebracht ist, 337415 ℛ 37 ß 8 ₰. 9) was die Landwirthschaft und Haushaltung durch die mancherley Bedrückungen wegen unbestellt gebliebenen Ackerwerks und versäumter Hofdienste an Schaden gelitten, 1,449263 ℛ 19 ß 11 ₰, 10) allerley andere Beschädigungen außer denen, welche unter den vorstehenden Klassen nahmhaft gemacht sind, 502922 ℛ 32 ß 8 ₰, 11) Zinsen von vorstehenden Summen, zu 6 p. C. bis 1763 **) gerechnet, 1,695054 ℛ 27 ß, zusammen also 16,559966 ℛ 28 ß 1 ₰ im leichteren Gelde verschiedener Art, die der Hr. v. O. zu etwas mehr als 5 Millionen Friedrichsdor anschlägt.

*) Wie eigentlich dieser Geldansatz näher zu bestimmen sey, ist nicht angegeben.

**) Der eigentliche Termin ist nicht genauer zu ersehen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0130

Annalen der Rostockschen Academie.

5. Band. 17. Stück.

Den 2. Dec. 1794.

I.

Samuel Gottlieb Vogel, Hofrath und Professor zu Rostock, über den Nutzen und Gebrauch der Seebäder. Nebst der Ankündigung einer öffentlichen Seebadeanstalt, welche an der Ostsee in Mecklenburg angelegt wird. Mit zwey Kupfern. Erstes Bändchen. Stendal, bey Franzen und Grosse, 1794. 11 Bogen in Octav.

Im vorigen Jahre faßte der Durchl. Herzog den Entschluß, in der Gegend von Dobberan ein Seebad anlegen zu lassen: und der Hr. Hofrath Vogel erhielt den Auftrag, mit einem Bauverständigen mehrere andere Bäder zu bereisen, um die Vorschläge zu einer bequemen Einrichtung desto zutreffender machen zu können. Er richtete diesen Auftrag um Michaelis v. J. aus, und es ist in diesem Jahre der erste Anfang zu den Einrichtungen gemacht worden. Auch haben sich der Durchl. Herzog einige Wochen in der Badezeit schon daselbst aufgehalten, und mehrere Badegäste haben sich eingefunden. Der Hr. Verf. ist dadurch bewogen worden, in der vorliegenden Schrift das Publicum hinlänglich mit dieser neuen Badeanstalt bekannt zu machen, und zugleich das Brauchbarste und Nützlichste, was bisher über diesen Gegenstand gesagt ist, zu einer verständlichen

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0131

und leicht zu übersehenden Lectüre für Aerzte sowohl als andere Leser zu sammeln. Die Schrift hat 5 Abschnitte: 1) Kurze Geschichte der Seebäder, 2) von den Bestandtheilen des Seewassers, 3) von dem Nutzen des Seebades, 4) von der Art, das Seebad zu gebrauchen, 5) von dem innerlichen Gebrauche des Seewassers. In dem 1 Kapittel wird von den Einrichtungen, die zu Dobberan gemacht werden sollen, folgendes angezeigt: Nahe am Ufer der See wird ein 180 Fuß langes Gebäude von einem Stockwerke aufgeführt werden. In demselben befinden sich 11 Bäder, in welche das unmittelbar aus der See hergeleitete Wasser kalt oder erwärmt nach Verlangen gelassen werden kann. Jedes Badezimmer hat ein mit allen Bequemlichkeiten versehenes Kabinet zur Seite. Außerdem sind in diesem Hause noch Einrichtungen zum Tropfbade, Sprützbade und Dunstbade. Zur Aufnahme und Versammlung der Fremden dient ein besonderes geräumiges Conversationszimmer. Der Bademeister hat seine eigene Stube und Kammern, Küche, Keller, und was sonst zu einem kleinen Haushalt gehört. Uebrigens ist das Haus vorerst nicht zum Logiren bestimmt: doch können schwächliche Kranke, denen es zu beschwerlich fallen würde, alle Tage den kurzen Weg von Dobberan dahin zu machen, in einem vorhandenen besondern Krankenzimmer oder in den Kabinetten die Badezeit über bleiben. In Dobberan soll außer den schon vorhandenen Gelegenheiten ein großes Logirhaus gebauet werden, in welchem es an nichts fehlen wird, was zu einer guten Bewirthung erfoderlich ist. Zur Vermehrung der Annehmlichkeiten, die der Ort selbst schon darbietet, ist noch ein englischer Park von einigen tausend Quadratruthen im Umfange angelegt worden. Für diejenigen, welche in der offenen kalten See baden können, sind einige Badeböte gebauet, die 20 Fuß lang, und 18 Fuß breit sind. In denselben ist ein Badezimmer, und darin ein eingesenkter Badekasten, der unten durch das Boot in die See geht. Er kann nach Gefallen höher und nie-

niedriger gemacht werden, und läßt durch kleine Löcher immer frisches Wasser ein. In dem 2. Kapittel wird von einer durch den Hrn. Prof. Link angestellten chemischen Untersuchung des Wassers der Ostsee umständliche Nachricht gegeben. Nach derselben enthält ein Pfund Seewasser 1 Quentchen $27\frac{2}{3}$ Gran Kochsalz, $\frac{1}{2}$ Quentchen $3\frac{1}{3}$ Gran salzsaure Bittererde, 4 Gran Selenit, $\frac{1}{4}$ Gran Harzstoff, und $\frac{2}{3}$ Gran Bittersalz. Die beyden Kupfer stellen die Vorderseite des vorhin erwähnten Badehauses und ein Badeboot vor.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Dritter Jahrgang, 9 Stück. September, 1793. Schwerin, 2c. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Nachricht von einer intendirten Schiffbarmachung der Elde im Mecklenburg-Schwerinschen, und von einem zum Behuf derselben entworfenen Actien-Plane. — Dies ist das schon anderweitig bekannt gemachte Notificatorium der beyden Herren Commissarien vom 12 Aug. d. J. Nach demselben sind von den zu 750,000 ℛ̃ berechneten Kosten der Schiffbarmachung bereits circa 600000 ℛ̃ im Lande selbst, von den Durchlauchtigsten Herzögen, von dem Stargardschen Kreise in corpore, und von einzelnen Mitgliedern der mecklenburgischen Stände übernommen: die noch übrigen Actien jede zu 1000 ℛ̃ $N\frac{2}{3}$. werden nun auch andern Liebhabern angeboten. Sobald die Subscription voll ist, soll mit der wirklichen Arbeit der Anfang gemacht, und diese in 6 Jahren vollendet werden. Die Zahlung der subscribirten Summen geschiehet in 7 Terminen. Während der 6 Jahre, die zum Canalbau bestimmet sind, werden den Interessenten $3\frac{1}{2}$ p. C. Zinsen garantiret: sobald aber der Canal fertig und vollständig ist, werden die Auflünfte desselben unter der Gesellschaft vertheilet. Der erste, zwischen Sr. Herzogl. Durchlaucht und der Gesellschaft geschlossene Contract gilt fürs erste auf 50

Jahre, von der Zeit der Ablieferung des Canals angerechnet: nachhin stehet es Ersterem und seinen Nachfolgern, wenn sie es nicht gerathen finden sollten, den Contract, wie er ist, auf beliebige Zeit fortdauren zu lassen, frey, entweder sämtliche Actien für den Einkaufspreis einzulösen, oder mit den dermaligen Inhabern weiter, und auf neue Bedingungen, zu contrahiren. Im übrigen wird auf einen ausführlichern Actien-Plan, den ich noch nicht kenne, verwiesen. 2) Ueber den Unterschied der hollsteinschen und mecklenburgischen Landwirthschaft.— Die hollsteinsche Wirthschaft läßt sich im Ganzen in Mecklenburg nicht anwenden, weil der Boden und manche andere Dinge nicht gleich sind. Die Viehzucht ist bey derselben der erste Gegenstand, doch werden keine Schaafe, selbst nicht beym Frostwetter, auf der Weyde gelitten, weil man sich überzeugt hält, daß sie dem Grase schaden. Man nimmt alle Saaten hintereinander, und düngt außer einer Brache, die nur vorhanden ist, nach der dritten Saat in die Stoppel, nachhin ruhet das Land ununterbrochen. Jetzt vermehrt man die Schläge bis zu 13 und 14, die auch nur eine Brache behalten. 3) Vorschlag zur Einrichtung einer Hagelschadens-Assecuranzverbindung in Mecklenburg, von Hrn. J. J. Becker.— Jeder Landwirth, der daran Theil nehmen will, soll seine Aussaat im Durchschnitt, und den Preis, wofür er sein Korn versichern will, selbst bestimmen. Ein Schade, der noch nicht den 12 Theil des Ganzen beträgt, soll nicht ersetzt werden. Die übrige Einrichtung ergiebt sich von selbst. 4) Nachricht vom Herzogl. Schulmeister-Seminario in Ludwigslust, vom Hrn. Collab. Ackermann. — Wer sich zu einem Seminaristen meldet, wird zuerst examiniret, und, wenn er nicht tauglich befunden worden, sogleich abgewiesen, sonst aber tritt er in das Seminarium ein, sobald eine Stelle erlediget wird, und ihn die Ordnung trift. Zehn Seminaristen, denn zu mehreren reicht der Fond nicht hin, erhalten, außer Wäsche, Kleidung und Bücher, die sie selbst anschaffen

sen müssen, bis zu ihrer Anstellung als Schullehrer alles unentgeldlich. Während ihres Aufenthalts in Ludwigslust sind sie theils bey dem Unterricht in der dortigen Schule gegenwärtig, theils haben sie ihre eigenen Lehrstunden und sonstigen Beschäftigungen. Das Seminarium ward 1782 errichtet, anfänglich mit dem Waisenhause zu Schwerin verbunden, und nachhin nach Jesar verlegt: 1785 aber übernahm der Hr. H. P. Passow die Aufsicht, bewirkte dessen Versetzung nach Ludwigslust, und gab ihm die jetzige verbesserte Einrichtung. Der jährliche Fond desselben bestehet aus 500 ℛ Gold aus der Herzogl. Renterey, 200 ℛ Courant, welche die Ebertschen Erben für den Verlag des mecklenburgschen Gesangsbuchs alle Jahr geben, und 5 ℛ Zinsen von einem ersparten Capitale. Davon erhält jetzt der Inspector für die Beköstigung der Seminaristen 455 ℛ ℳ und als Gehalt 50 ℛ, der Berechner 20 ℛ und der Collaborator 100 ℛ: das übrige wird zu kleinen Ausgaben verwendet. Ich wünsche, daß der Hr. Verf. statt der Gedichte, die er bisher einrücken lassen, uns mehrere dergleichen statistische Nachrichten gebe. 5) Ueber die neueste Verordnung der Lüneburgischen Kämmerey zu Rostock vom 25. Aug. 1794 wider das Werfen des Unraths auf die Gassen daselbst. — In Rostock wird der Unrath aus den Häusern in der Regel auf die Gasse geworfen: insoferne er zum Dung brauchbar ist, wird er von den umliegenden Landleuten weggeholet, und zu dem Ende an zweenen Tagen der Woche zusammengefegt; Schutt, u. d. g. muß jeder Einwohner selbst wegbringen lassen. Diese bisherige Einrichtung hat manche Unbequemlichkeiten: ob inzwischen eine veränderte Einrichtung, die jetzt im Vorschlag ist, deren weniger haben werde, wird die Zeit lehren. Die größte der bisherigen Unbequemlichkeiten, daß die Excremente der Menschen in größeren Quantitäten auf die Straße geschüttet werden, ließe sich wohl vermeiden, wenn zu deren Wegtragung eigene Personen bestellet, und ihnen ein Platz, wo solche hinge-

geworfen werden müßten, angewiesen würde. Der Mangel einer solchen Vorkehr gab im August, wie die Ruhr hier eintrat *), zu einer Verordnung Anlaß, in welcher befohlen ward, „dergleichen faule Auswürfe allenfalls auf dem Hofe in eine tiefe Grube mit ungelöschten Kalk stark bestreuet zu werfen, oder an unpassable Oerter zu verscharren, oder so wegzubringen, daß dadurch alle gefährliche Ausdünstung vermieden werde.„ Das Unangemessene dieser Verordnung wird hier gezeiget. 6) Etwas zum Besten der Schweinzucht. 7) Grabschrift des Böswichts **Robespierre**, und 8) Die Ueberschrift denke man sich selbst hinzu. — Sind beydes Verse. 9) Antwort auf eine Anfrage. 9) und 10) Anfragen. 11) Berichtigung. — Hr. F. J. **Becker** erkläret auf Veranlassung meiner Anzeige, daß er nach dem Abtritt des Hrn. Mag. **Siemssen** der alleinige Redacteur sey, (5. B S. 24.) „daß er der **alleinige** Redacteur nicht sey, ob er gleich **allein genannt** werde.„ Vermuthlich hat dies noch auf die anonymischen Schwerinschen Mitarbeiter (2. B. S. 315.) Bezug: indeß harmoniret es nicht völlig mit einer Stelle in dem Vorberichte zum vierten Jahrgange, wo es heißt, „daß sich die jetzigen Herausgeber genannt haben.„ Daß es demungeachtet genannte und ungenannte Redacteurs bey diesem Journal gebe, habe ich freylich nicht vermuthen können.

3.

Beyträge zum Naturrecht. Erste Sammlung. Halle, in der Rengerschen Buchhandlung, 1794. 5 Bogen in Octav. — Zweyte Sammlung, 1794. 6 Bogen in Octav.

Bey der Anzeige einer voraufgegangenen Schrift des Hrn. Verf. (4. B. S. 42.) habe ich den Endzweck desselben umständlich angezeiget. Ich darf mich also

*) Sie war sehr gelinde, obgleich sich außerhalb Rostock das Gerücht verbreitet hatte, daß sie sehr bösartig sey.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0136

also jetzt nur darauf beziehen, und aus der Vorrede zu diesen Beyträgen folgendes über die fernere Bearbeitung hinzufügen: Meine Geschäfte erlauben mir nicht, meinem bereits entworfenen System des Naturrechts, oder wie ich es nun nenne, des Rechts unter den Menschen, diejenige Form zu geben, in der ich es nur vorlegen zu dürfen glaube. Ich habe mich daher entschlossen, je nachdem meine Musse es verstattet, einzelne Stücke aus demselben unter dem Titel, Beyträge ꝛc. nach einander herauszugeben. Die Absicht meines ganzen Werks ist aber die, positives Recht und Naturrecht näher mit einander zu verbinden. Die Philosophen konnten bisher zum positiven Recht nicht herunter, die Juristen zum Naturrecht nicht hinaufkommen; und zwischen beyden war eine Lücke, deren Ausfüllung nachgerade unter die unauflöslichen Probleme des menschlichen Verstandes gesetzt werden wollte. Ich schmeichle mir, dies Problem nicht nur gelöset, sondern auch das Naturrecht sowohl auf das, was es nur ist, zurückgebracht, als auch auf das, was es mit ist, verbreitet, sein Daseyn a priori in dem Reiche aller Wissenschaften begründet, und a posteriori durch die Untersuchung der Natur anderwärts her nicht erklärbarer Gegenstände bewiesen, seinen Daseynsgrund, seinen Erkenntnißgrund und Grundsatz gefunden, und endlich seine Uebereinstimmung mit den Grundbestandtheilen alles positiven Rechts dargelegt zu haben. Indessen sind die gegenwärtigen Abhandlungen nur Materialien zum Bau des Systems, und erst nach dessen Erscheinung wird man das Ganze beurtheilen können. Allemal wird aber auch in selbigem die Theorie der höhern Gründe des Rechts nur kurz und vielleicht mangelhaft seyn, da ich mich dem practischen Theile desselben oder denjenigen Principien zu nähern wünschte, auf welche sowohl die Theorie von Abfassung und Reformation der Gesetze gebauet werden muß, als auch welche selbst da, wo positive Gesetze nichts bestimmen, zum Nutzen der Menschheit angewandt werden können.

Ich

Ich füge nun noch die Ueberschriften der Abschnitte hinzu, aus welchen diese beyden Sammlungen bestehen: 1) Skizze eines Systems der reinen Vernunft. 2) Vom Daseyn. 3) Von der Freyheit. 4) Von der Moral. 5) Von den Verhältnißlehren. 6) Vom Recht unter den Menschen. 7) Vergleichung der Moral, der Verhältnißlehren und des Rechts unter den Menschen. 8) Ueber Recht und Unrecht, und das Recht. 9) Allgemeine Beschaffenheit des Naturrechts und der daran gränzenden Wissenschaften. 10) Analyse alles positiven Rechts. 11) Von der Entäußerung. 12) Von der Zueignung. 13) Von den Verletzungen oder vom Unrecht, 14) Ueber den Büchernachdruck. 15) Von den Gegenverletzungen. 16) Von den Verträgen zufolge des äußern reinen bloßen Rechts unter den Menschen. 17) Skizze des äußern reinen Rechts unter den Menschen.

Für diejenigen, welche der Inhalt interessiret, wird diese Angabe desselben hinreichen, ein weiterer Auszug läßt sich nicht füglich geben. Im übrigen wird meine vorige Anzeige ergeben, was ich darüber denke.

4.

Grundzüge zum vernünftigen Denken über die Religion, in einer Zuschrift an die Hochgräflichen Töchter, Friederike und Charlotte, Gräfinnen von Moltke, bey Gelegenheit ihrer Confirmation, von J. C. Wundemann, Prediger zu Walkendorf. Rostock, 1794, gedruckt in der Adlerschen Officin. 2⅞ Bogen in gr. Octav.

Allgemeine Betrachtungen über Lehren der christlichen Religion, über Einwürfe, die dagegen gemacht werden, und über die Grundsätze, nach denen man beyde beurtheilen muß. Deutliche Begriffe und bestimmten Ausdruck vermißt man an mehreren Stellen, und aus der Zahl der Bogen wird man, obgleich der Druck klein ist, schon ermessen, daß dieser Gegenstand auch in seinen wesentlichsten Theilen nicht erschöpft seyn könne.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0138

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 18. Stück.

Den 16. Dec. 1794.

I.

Ueber Reichsmatrikel, Reichscontingent, und Römermonate, sowohl im Allgemeinen, als im Bezug auf Mecklenburg, vom Hofrath und Professor Rönnberg in Rostock. Amicus Plato, Amicus Aristoteles, at — magis Amica *Veritas*. Leipzig, 1794, in Commission bey Johann Benjamin Fleischer. 21½ Bogen in Octav.

Hr. H. R. Rönnberg erklärt gleich im Anfange dieses Buches, daß sein Vortrag **mehr gemeinnützig als wissenschaftlich** seyn solle. Man wird es also von selbst schon erwarten, daß der eigentliche Gelehrte hier seine Rechnung nicht finde: ich zweifle inzwischen, ob auch andere hier eine angemessene Belehrung erhalten können. Was über die auf dem Titel bemerkten Gegenstände im Allgemeinen gesagt wird, ist wenig: und was darüber in besonderer Hinsicht auf Mecklenburg und Rostock vorgetragen ist, hat der Hr. V. D. **Prehn** (4. B. S. 329.) ungleich besser erörtert. Mit diesem ist der Hr. Verf. in Hinsicht der Verbindlichkeit der Stände und der Stadt Rostock zum Beytrage übrigens einstimmig: nur daß er auf dem Grunde des neuen zwischen der Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock getroffenen Vergleiches behauptet, daß diese Stadt statt des zwölften nur den vier und zwanzigsten Theil beytragen dürfe.

Auch bey einigen Nebenfragen z. B. von der Anwendlichkeit der Extrajudicial-Appellation, S. 108. f. von der Quote der Stadt Rostock, S. 146. und von der verschiedenen Berechnung derselben in dem gegenwärtigen Falle, S. 177. f. habe ich über das, was mir bisher zweifelhaft geblieben, keine nähere Aufklärung gefunden. Seine eigenthümliche Art des Vortrags ist aus seinen andern Schriften bekannt.

Ich begnüge mich also, für meine Leser einige einzelne, dies Buch betreffende Nachrichten anzuführen. Das Titelkupfer stellet dem Vernehmen nach den Kaiser vor, welcher in Gegenwart des Königs von Preußen und des Herzogs von Braunschweig dem Prinzen von Coburg das Reichspanier übergiebt. — Die, auch ohne Rücksicht auf die jetzt veränderten Umstände, ungewöhnliche Dedication lautet folgendergestalt: „Unserm guten Kaiser, **Franz dem zweyten**, der kam und sah und siegte, dem Sohne **Leopolds des Weisen**, dem Enkel **Marien Theresiens**, der durch den zweyten Eugen unsers Zeitalters, durch den glorreichen Prinzen **Friederich Josias von Coburg**, in vier Wochen die seynwollenden Neufranken aus Aachen und Lüttich, aus Belgien, Brabant und Flandern hinwegschlug; und **Friedrich Wilhelm dem zweyten**, dem guten so allgeliebten König der tapfern Brennen, der als deutscher Fürst und Mann nebst seinem sieggewohnten Heer den blutigen Kampf zur Errettung der Freyheit, Ordnung und Ruhe Deutschlands unmittelbar selbst gekämpft; so wie auch allen übrigen Kurfürsten Fürsten und Ständen des deutschen Reichs, welche voll hohen deutschen Muths in diesem ruhmwürdigen Kampf theils persönlich, theils durch ihre Lob, Ehre und Dank würdige Krieger mit für unser deutsches Vaterland gerungen, widmet, zum Beweise seiner Liebe, Ehrfurcht und Dank für ihre gegenwärtige, nicht allein für Deutschland, sondern auch für das ganze menschliche Geschlecht so wohlthätige Heldenarbeit, diese für seine deutschen Mitbrüder gemeinnützig seyn sollende Blätter, der Verfas-

ser.

ser. „ — Bey Gelegenheit der Streitigkeiten über den Erbvertrag hat der Hr. Verf. 1788 über die Frage: Ist denn der neue Erbvertrag der Stadt Rostock ihren Mitständen nachtheilig? eine Abhandlung geschrieben, und solche anonymisch herausgeben wollen. „Da er aber solche zuvor dem damaligen ersten Syndico der Stadt zur Prüfung übergeben, und solche zwar, mit Beyfall und Zufriedenheit beehrt, zurückbekommen, aber wegen des Abdrucks Bedenklichkeiten geäußert worden, die er nie erfahren hat: so hat er diese Abhandlung zum Zeugnisse, wie er über solche Misverständnisse gedacht und geschrieben, auf unserer Universitäts Bibliothek niedergelegt,„ auch ein Kapittel daraus in der Vorrede dieses Buches eingerückt.

In dieser Vorrede protestiret er feyerlich gegen den geäußerten Vorwurf, daß seine Behauptungen eine gewisse Convenienz in Rücksicht auf Fürstenhuld und Ministergewogenheit verriethen: seine Schrift hat aber doch die Veranlassung gegeben, daß das zweyte Quartier demselben die bisher bekleidete Stelle eines Syndici aufgekündiget hat: welches wieder eine Veranlassung ward, daß auch das erste Quartier dem Hrn. Prof. Wiese die Stelle ihres Syndici aufsagte.

2.

Bey Einrückung des Vergleiches der theologischen Facultät mit dem Herzoge Christian über die Erbschaft des Herrn von Gera (2. B. S. 98) versprach ich eine geschichtliche Erläuterung dieses Vertrages. Sie dürfte um so nöthiger seyn, da die vormaligen Theologen Burgmann und Becker bey der Trennung der Academie eine am 25 Sept. 1760 datirte Nachricht aufgesetzt haben, bey welcher sie die hier befindlichen, freylich immer noch sehr mangelhaften Papiere nicht genutzt haben, und die also mehrere Unrichtigkeiten enthält. Etwanige Ergänzungen meiner Nachricht werden vielleicht nur aus dem Herzoglichen Archive zu erhalten seyn.

Hans Christoph und Wilhelm, Herren *) von Gera, Söhne des Kayserlichen Rathes, Hans Christoph, Herrn von Gera, auf Arensfeld, Eschelberg, Waxenburg und Mühldorf, geboren 1591 und 1594, verließen um der lutherischen Religion willen ihr Vaterland Steyermark, und kamen zwischen 1630 und 1640 nach Mecklenburg. Der älteste wohnte auf Grossen Kussewitz, und starb 1654: seine Frau und Kinder waren schon vor ihm verstorben. Der jüngere starb am 10 May 1658, hatte gar keine Kinder gehabt, und seine Frau gleichfalls schon verschiedene Jahre vorher verloren. Wenige Tage vor seinem Ende, am 7 May, setzte er durch ein förmliches Testament die theologische Facultät zum Erben ein **). Diese trat denn auch die Erbschaft an, und ließ ein ordentliches Inventarium aufnehmen. Weil aber der Verstorbene 1640 das Amt Tempzin von Herzog Adolph Friedrich für 33000 ℛ℟ gepfändet, und es 1657 den Erben seiner verstorbenen Frau wieder abgetreten, inzwischen noch einen erheblichen Posten darin stehen hatte: so kam sie mit dem Bevollmächtigten der gedachten Erben in Unterhandlung, ob über die ganze Erbschaft oder bloß über das in dem cedirten Gute bestättigte Capital, erhellet nicht. Aber auch Herzog Christian wünschte diese Erbschaft, deren Ausmittelung den Theologen damalen vielleicht etwas schwer fiel, an sich zu bringen, vermuthlich um mit den Pfandinhabern des Amtes Tempzin sich desto besser

*) Sie haben sich bloß Herren v. Gera, nicht Freyherren geschrieben, ob sie gleich oft so benannt worden.

**) Die Worte des Testaments sind folgende. „Ferner setze und ordne ich wohlwissend und bedächtlich zu meinem wahren Erben in alle meine Haab und Güter, Recht und Gerechtigkeit, Eigenthum und Fruchtnießung, die theologische Facultät zu Rostock, jedoch mit diesem ausdrücklichen Bedinge, daß diese, nach ausgerichtetem Begräbniß und Abtragung meiner Schulden und Vermachungen, was alsdann übrig seyn wird, an gewisse Oerter bringen solle, damit die Reditus und jährliche Einkünfte davon besagter Facultät zum Besten können verwandt werden."

besser ausgleichen zu können. Die Facultät überließ also den ganzen Nachlaß ihrem Landesherrn für die mäßige Aversions-Summe von 2000 Rthl.

Dieser Vergleich, der nach vorerwehnter Nachricht von 1760 nicht so ganz freywillig geschlossen seyn soll ***), ward aber gar nicht erfüllet, und die Facultät bekam eben so wenig ihre Zinsen, als einige Creditoren ihre Befriedigung. Die Facultät und Johann Quistorp, welcher sich der Sache besonders annahm, erhielten auf ihre Vorstellungen meistens gar keine Antwort. Die Creditoren klagten endlich bey verschiedenen Gerichten, und beläftigten die theologische Facultät so sehr, daß Varenius sich bey seiner Reception bedungen, an dieser Erbschaft keinen Theil zu nehmen, und die Facultät zu ihren Statuten den Zusatz machte, daß eine solche Ausschließung weiter nicht Statt finden solle ****). Am Ende sind die Creditoren denn doch befriediget: aber die Facultät hat vor dem Vergleiche von 1793, (4. B. S. 316.

***) Auf dem Grunde einer mündlichen Ueberlieferung wird daselbst folgende Anecdote erzählt, und hiemit in Verbindung gebracht. Der Prof. Dorsch war von Herzog Adolph Friedrich, welcher mit seinem Prinzen Christian sehr unzufrieden gewesen, um Rath befragt, und dieser hatte brieflich zu strengen Maasregeln gerathen. Diesen Brief findet der Prinz unter den Papieren seines Vaters, wie er die Regierung antritt. Er kommt nach Rostock, läßt gesamte Mitglieder der theologischen Facultät zur Tafel laden, legt D. am Schlusse seinen Brief vor, und verlangt, da dieser ihn nicht ablängnen kann, unter heftigen Vorwürfen, daß er denselben mit verzehren solle: hat sich auch durch die Fürbitte der übrigen Professoren nur mit Mühe besänftigen lassen.

****) So erkannte das Reichskammergericht noch 1685, den 20 August, ein Mandatum C. C. an den Herzog und die Professoren der theologischen Facultät, daß diese die Sache in den vorigen Stand setzen oder aus eigenen Mitteln ein Debitum cum omni causſa abstatten, und alle Schäden ersetzen, jener aber bey weiterer Zahlungs-Verweigerung die Hypothek des Amtes Tempin abtreten solle.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0143

§. 3.) ihrer von Zeit zu Zeit wiederholten Vorstellungen ungeachtet, keinen Schilling erhalten.

Uebrigens leidet es wohl kein Bedenken, daß die Facultät bey dem Handel einen erheblichen Schaden gehabt. Zwar hat der Nachlaß keine 30000 Rthl. betragen, wie die Nachricht von 1760 besaget. Denn nach einer in Grundlage des Inventarii gemachten Specification betrug das Activ-Vermögen mit Ausschluß dessen, was nicht taxiret werden konnte, nur 29926 Rthl., wovon an Schulden und Vermächtnissen 8498 Rthl. 36 ß abgingen. Danächst war der Rückstand des Tempzinschen Pfandschillings mit 12500 Rthl. unter den Activ-Forderungen aufgeführt, der doch nach der 1665 zwischen der Kammer und den Pfandinhabern zugelegten Liquidation mit neunjährigen Zinsen nur 10212 Rthl. betrug: und eine Schönbergische ebenfalls zu 10000 Rthl. in Anschlag gebrachte Foderung ist wenigstens gröstentheils verloren gegangen. Weil aber die Kammer in der Folge noch bey mancher Schuld Abzüge machte, wie sie dann 1688 den Deßlerschen Erben statt 7078 Rthl., die sie mit den Zinsen foderten, durch einen Vergleich nur 3000 Rthl. bezahlte, und auf eingelösete Diamanten, Gold und Silber, davon letzteres 1898¼ Loth betrug, auch noch einen nicht unerheblichen Vortheil gehabt zu haben scheinet: so hat dieselbe, einem ungefähren Ueberschlage zufolge, nach Abzug aller Abgänge wenigstens 10000 Rthl. reine Einnahme gehabt. Und doch wurden der Facultät die jährlichen 100 Rthl. vorenthalten.

3.

In des Hrn. Prof. J. F. Fabri Beyträgen zur Geographie, Geschichte und Staatenkunde, im ersten Stücke des ersten Bandes, Nürnberg, 1794, findet man unter Nr. VII. einen kleinen, noch nicht 4 Seiten füllenden Aufsatz, mit der Ueberschrift: Neuburg im Mecklenburg-Schwerinschen, 1794. Der wesentliche Inhalt ist folgender: „Nach dem einstimmigen Zeugnisse aller vaterländischen Geschichtsschreiber

ber war N. ehedem ein Schloß, wozu Canut, Heinrichs Sohn, den Grundstein legte. In welchem Jahre dies eigentlich geschehen, ist ungewiß, doch muß es vor dem Jahr 1183 geschehen seyn, wo Canut nach Chemnitz Zeugniß starb. Von der Absicht desselben findet man nirgends etwas zuverlässiges: wahrscheinlich erbauete er es zu einem Zufluchtsorte vor den Verfolgungen seines ihm aufsätzigen Bruders Swentepölch. Und dieser Absicht mußte es vollkommen entsprechen, da es auf einem Berge im Walde nahe an einem Bache lag, und in seiner Mitte eine Quelle hatte, welche nicht von außen abgeschnitten werden konnte. Aber seine erste Existenz war von kurzer Dauer, denn mehr als wahrscheinlich ist es, daß es von den unruhigen Wenden gar bald zerstört worden ist, da wir von seiner zweyten Erbauung ungezweifelte Nachricht haben. Im Jahr 1244 nämlich fieng Johann der Theolog nach Latomi und anderer Zeugniß an, das Schlos zu N. wieder zu bauen, und zwar seiner Gemalin Luitgard zu Gefallen. Es sollte also wohl ein Lustschloß für diese Fürstin seyn. Es war mit drey tiefen Graben umgeben und mit Zugbrücken versehen. Sehr beträchtliche Ruinen machen diese Angabe glaubwürdig. Wenn aber Schröder im papistischen Mecklenburg muthmaßt, daß die Kirche zu eben der Zeit erbauet sey, so ist diese Muthmaßung wohl zu schwach, weil alle historische Beweise fehlen. Von der abermaligen Zerstörung habe ich nirgends eine sichere Spur auffinden können: höchst wahrscheinlich hat diese zweite Existenz ebenfals nur sehr kurz gedauert. Vielleicht haben die Einwohner von Wismar, welche während der Abwesenheit Heinrichs des Kreuzfahrers ihre Stadt befestigten, und das Schloß zu Mecklenburg wegbrachen, auch N. zerstöret: oder es geschahe dies durch den Regenten selbst, so wie bey vielen andern dergleichen Oertern, weil sie Zufluchtsörter der überaus häufigen Räuber waren. Gegenwärtig ist N. ein Kirchdorf und enthält 12 Häuser.

Im

Im zweyten Stücke findet sich unter Nr. XX: Ueber Anzahl der Einwohner auch Anzahl der Häuser in den Städten der Mecklenburg-Strelitzischen Lande. Auch aus diesem kurzen Aufsatze hebe ich folgendes aus. „Im Journale von und für Mecklenburg, 1792, 3. St., wird die Anzahl der Einwohner des Stargardschen Kreises auf 35,346 Seelen angegeben: eine Angabe, welche sich blos auf Berechnungen, nicht auf Zählungen gründet. Wahrscheinlich ist ihre Anzahl stärker. Nach den unter öffentlicher Auctorität erscheinenden Kirchentabellen von 1781 bis 1790 beträgt die Mittelzahl der gebohrnen Kinder 1601 $\frac{7}{10}$. Wenn man nun diese mit dem hier antretenden Multiplicator 31$\frac{1}{2}$ berechnet, so komt für den Stargardschen Kreis eine Volksmenge von 50,431 Seelen heraus. Nach eben dieser Berechnung sind im Fürstenthum Ratzeburg 9124 Menschen. Hiebey ist indessen noch zu bemerken, daß die Juden in dieser Summe nicht begriffen sind. In Altstrelitz beträgt ihre Anzahl auf 500, in Fürstenberg 200, in Mirow 40 Köpfe. Auch auf die Todtgebohrnen ist in den Kirchenlisten keine Rücksicht genommen. Sie sind übrigens bis jetzt noch nicht mit der gehörigen Genauigkeit abgefaßt, und es fehlen darin oft ganze Kirchspiele. Im Jahr 1793 waren in Neustrelitz 306 Häuser, in Neubrandenburg 239, Friedland 467, in Woldegk 222, in Altstrelitz 289, in Wesenberg 168, in Fürstenberg 255, in Stargard 135 Häuser.„ Noch folgt gleich darauf: XXI. Manufacturen und Fabriken im Mecklenburg-Strelitzischen, nebst Angabe der Anzahl der Mühlen, Ziegelscheunen, Kalköfen, Pech- und Theerschwälereyen. Es ist ein bloßer Auszug aus dem diesjährigen strelitzischen Staatscalender.

4.

Die Gesellschaft correspondirender schweizerischer Aerzte und Wundärzte hat im August d. J. die Herren Professoren Weber und Nolde zu Ehrenmitgliedern aufgenommen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 19. Stück.

Den 23. Dec. 1794.

I.

Beyträge zur Physik und Chemie, von *H. F. Link*, der Arzneygelahrtheit und Weltweisheit Doctor, ord. Prof. der Naturgesch. Chem. und Botanik, der königl. Societät zu Göttingen Correspondenten, der Naturf. Gesellsch. zu Jena Ehrenmitgliede, der physik. Privatgesellsch. zu Göttingen ord. Mitgliede. Erstes Stück. Ueber einige Grundlehren der Physik und Chemie. Rostock und Leipzig, bey Carl Christoph Stiller, 1795.

Ueber einige Grundlehren der Physik und Chemie. Von *H. F. Link*, &c. 7½ Bogen in Oct.

Eben dieselbe Einrichtung, welche des Hrn. Verf. Beyträge zur Naturgeschichte haben, (4. B. S. 361.) sollen auch diese Beyträge zur Physik und Chemie erhalten. Von Zeit zu Zeit will er kleine, zu diesen beyden Fächern gehörige Abhandlungen liefern, und dieselben in der Maaße abdrucken lassen, daß jeder sie nach seinem Belieben einzeln, unter dem zweyten, oder als eine ganze Sammlung, unter dem ersten gemeinschaftlichen Titel haben kann.

Das erste Stück enthält zwey Abhandlungen: 1) Ueber die Grundlehren der Physik, und 2) über die Auflösung, die Verwandtschaft, und Krystallisation der Körper. Ich bin mit beyden Wissenschaften nicht so-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0147

weit bekannt, daß ich eine genauere Anzeige von ihrem Inhalte übernehmen könnte.

2.

J. Meermanns, Freyherrn von Dalem, Reise durch Preußen, Oesterreich, Sicilien, und einige an jene Monarchien gränzende Länder, aus dem Holländischen übersetzt vom Professor Lueder in Braunschweig. 1. Theil, Braunschweig, 1794, finden sich fragmentarische Nachrichten von verschiedenen Universitäten, aus denen ich, dem Zwecke dieser Blätter gemäß, einiges ausziehe.

Göttingen, S. 31. f. Die Stadt liegt an der Leine in einem schönen Thale, und enthält innerhalb ihrer nicht unangenehmen Wälle noch sehr viele Gärten. Sie ist gut durchschnitten, aber elend gebauet. Blühete hier nicht die Georgia Augusta, so würde Göttingen außerhalb des Reichs nur den Geographen, und innerhalb desselben nur einigen Fabricanten und Kaufleuten bekannt seyn. Der große Münchhausen schuf hier vor mehr als einem halben Jahrhundert *) eine Academie, und arbeitete, so lange er lebte, mit unermüdetem Eifer und nie erkaltetem Streben für ihren Ruhm. Eine Summe von 30000 Thalern **) wird zu ihren Bedürfnissen verwandt. Die Besoldung der Professoren ist verschieden: aber ich zweifle, ob einer von ihnen über 1000 Thaler erhält. — Bekanntlich werden hier, wie auf allen deutschen Universitäten, die Collegia in der Muttersprache gelesen: nur Hr. Martens trägt zum Besten der Ausländer sein Völkerrecht in der französischen Sprache vor. Was man auch immer gegen diese Gewohnheit, in der Muttersprache zu lesen, sagen mag: unwiedersprechlich gewinnt doch der Vortrag, er wird unendlich natürlicher und faßlicher, und die Begriffe lassen sich so weit leichter von dem Lehrer dem Schüler mittheilen. Ein jun-

*) Die Reise ward 1791 gemacht.
**) Sollte diese Angabe nicht zu klein seyn?

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0148

junger Student, dessen Latein verwahrloset ist, versteht seinen Lehrer ganz: und der Lehrer, der im Anfange seines Amts die Sprache der Gelehrten nicht fließend genug spricht, oder in der Eleganz seines Styls und dem Strome seiner Phrasen gern sich selbst bewundert, verfällt nicht aufs Niederschreiben von Dictaten, die dann nachher nur allzuoft von Jahr zu Jahr unverändert abgelesen werden. — Die Vorlesungen sind hier halbjährig, auf den Holländischen Universitäten rechnet man auf jede Vorlesung ein Jahr. Aber man kennet hier weder müssige Sonnabende, noch jene endlosen Ferien, während welcher die academische Jugend so oft die eben erworbenen Kenntnisse wieder verlernt, und dann, wie zu einer fremden und beschwerlichen Arbeit, wieder zu den Hörsälen zurückkehrt. Wäre sonst sich alles gleich, so lernte man doch in Göttingen in drey Jahren soviel, als auf den holländischen Universitäten in fünf Jahren. Erwägt man aber noch die Menge der Lehrer, den Ruhm, den sich soviele derselben durch ihre Arbeiten erworben haben, die vortreflich gearbeiteten, und zum Theil in ganz Deutschland gebrauchten Compendien, die aus ihren Händen hervorgiengen, die Kunst im Unterrichten, die man hier vielleicht besser wie irgendwo versteht, die Hülfsmittel, die man anzuwenden weiß, um dem Schüler ein Interesse, und einen immer weiter treibenden Eifer für die Wissenschaften einzuflößen, die man ihm vorträgt: erwägt man das alles, so vergebe man es mir, wenn ich hier keine Parallelen ziehen kann, man verzeihe es der Dankbarkeit wegen, die ich für G. hege, wo ich zwey der nützlichsten Jahre meines Lebens zubrachte, eine Dankbarkeit, die nur mit dem letzten Herzschlage bey mir sich endigen kann. — Weit die meisten von den göttingischen Professoren haben durch ihre Schriften die gelehrte Welt bereichert, und fahren noch fort, neue Schätze zu liefern. Im Zeitalter des großen **Münchhausen** wurde sogar ein Professor, der nicht von Zeit zu Zeit etwas herausgab, eben nicht mit dem günstigsten Auge

ange

angeschauet. Durch Ertheilung von Hofraths-, Geheimen Justizraths-Titel, so wie anderer Titel der Art, sucht man den Lehrern ihre Arbeit zu versüßen. Und speculirende Buchhändler bezahlen die Werke eines in Ruf stehenden göttingischen Professors den Bogen mit 2, 3, und mehreren Louisd'ors. Von der Censur des Hannöverschen Consistoriums sind einzig sie im ganzen Lande betreyet: nur bey Schriften, das Staatsrecht des Churfürstenthums betreffend, findet eine Ausnahme Statt. ***) Das Betragen und die Sitten der Studirenden in Göttingen hängen von denjenigen ab, die durch Geburt, Kopf oder Vermögen im Stande sind, im Guten oder Bösen den Ton anzugeben: übrigens aber kann man den göttingischen Studenten den Ruhm des Fleißes vor vielen andern Academien ohne Bedenken zugestehen. Die strengen Prüfungen, ohne welche man in Deutschland zu mancherley Stellen nicht gelangen kann, tragen etwas dazu bey. Zu bedauern ist es, daß die Freymäurerey hier gar zu tiefe Wurzeln gefaßt, und dadurch einen Einfluß auf die Studien bekommen hat, den sie niemals hätte bekommen sollen. Professoren, die Mitglieder des Ordens sind, rauben auf diesem Wege ihren Amtsgehülfen, die eben die Wissenschaft lehren, aber den Eyd des ewigen Schweigens nicht geschworen haben, eine Menge Zuhörer: und es entstand so eine schädliche Trennung zwischen den Geweiheten und Ungeweiheten. Gleichwohl findet in Hannover, wo die Gesellschaft mit noch erhabenern Haupte sich zeigt, diese Verbindung keinen Tadel. Unter diejenigen, welche sich der Theologie widmen, scheint sich vor kurzem ein Geist der Denkfreyheit verbreitet zu haben, der Zügellosigkeit oder Despotismus zum Gefolge haben muß. Von 260 künftigen Dienern des Evangelii waren nur 17 in dem vorigen Jahre, welche den Vorlesun-

***) Es ist nicht Schuld des Auszugs, sondern eine in diesem Buche häufige Nachläßigkeit des Ausdrucks und der Verbindung, daß die Censur im Facte des Staatsrechts dem Consistorio beygelegt zu seyn scheint.

lesungen über die Dogmatik beywohnten: die übrigen glaubten ohne Zweifel durch dasjenige, was man ihnen sonst noch mittheilte, hinlänglich in den Stand gesetzt zu seyn, ihr Lehrgebäude sich selbst aufzuführen, und beym Antritt ihrer Aemter die ganze Lehre ihres Meisters verkündigen zu können. Die theologischen Professoren, ohne sich mit Ketten fesseln zu lassen, wie man sie in so vielen Synoden zu ganzen Centnern schmiedete, und ohne alle die neuen Lehren aufzunehmen, die man in andern Gegenden des Reichs mit so vielem Eifer aufstellte, erkennen wenigstens die heiligen Bücher für göttliche, und betrachten dieselben, wohl erklärt, als die einzigste sichere Richtschnur des Glaubens und der Moral. Uebrigens stehen hier die Studenten ganz unter der Jurisdiction ihrer Lehrer: diese verurtheilen zu Gefängnißstrafe bey gewöhnlichen Vergehungen, und auf schwere Verbrechen erfolgt das Consilium abeundi. Die Hülfsmittel betreffend, die man hier zur Unterstützung der Wissenschaften angeschaft hat, so verdient die Bibliothek durchaus obenan gestellt zu werden. Sie ist, wie die ganze Universität, ganz einzig in ihrer Art: trift man auch Bibliotheken in prächtigern Gebäuden, und von einer größern Anzahl von Büchern an. Ein einfach decorirter Saal im untern Geschoß und sieben Gallerien oder Säale im obern, auf deren Vervielfältigung man indeß schon bedacht gewesen ist, umfassen 150000 Stück Bücher. Der Haupt-Vorzug dieser Bibliothek besteht darin, daß sie, keine Wissenschaft, keine Sprache ausgenommen, in allem, was zum Gebrauch erfodert werden kann, vollständig ist; doch fehlt es ihr auch nicht an seltnen Werken und Manuscripten, und um jenen Vorzug ihr zu erhalten, spart man weder Mühe noch Kosten. Im Durchschnitt werden jährlich 3000 ℔ für diese Bibliothek verwandt. Ein Student, der auch nur das geringste Vertrauen sich erworben hat, kann ohne Mühe die Bücher, die er begehrt, erhalten und mit nach Hause nehmen. Mehrere Male war es schon der Fall, daß Gelehrte sich eine

geraume Zeit in Göttingen aufhielten, um die Bibliothek zu Arbeiten zu benutzen, die sie herauszugeben beschlossen hatten; und sehr angenehm war es einem Münchhausen, wenn ihm die fehlenden Werke angegeben wurden, um bey der ersten sich darbietenden Gelegenheit den Schatz mit denselben vergrößern zu können. — Das Observatorium, zu dem man einen Thurm der alten Stadtmauer benutzt hat, verdiente eine bessere und der Academie würdigere Stelle. Es verliert gegenwärtig 6 Grad vom Horizont. Ein zehnfüßiger Tubus von dem berühmten Herschel, der 2000 Thaler gekostet hat, ist das Stück, das hier die meiste Aufmerksamkeit auf sich zieht: es ist ein Geschenk der Königin von England. — Vom Prof. Lichtenberg hat man eine gute Sammlung physicalischer Instrumente gegen eine Leibrente für die Universität angekauft: doch behält er sie, solange er lebt, und auch seine Nachfolger in diesem Fache sollen die Bewahrer derselben seyn. — Auch hat man vor einigen Jahren von dem Hrn. Büttner ein Naturaliencabinet gegen eine Leibrente gekauft. Den Fond der Bibliothek benutzt man auch zur Vergrößerung dieses Kabinets. Bis jetzt bedeutet es nicht viel, wenn man das Mineralogische, und was von Kleidungsstücken und Waffen der Otaheiter und anderer Insulaner gesammelt ist, ausnimmt. — Das neuerbauete Entbindungshaus übertrift an Schönheit, was aber freylich nicht viel sagen will, alle Gebäude der Stadt. Auch zeigt es in der That nicht mehr, als eine edle Simplicität, und nicht jenen Lux, den man an verschiedenen ausländischen dem Himmel gewidmeten Gebäuden mit vollem Rechte tadelt. Die Landstände haben das Geld zum Bau hergegeben, und das Ministerium schaft die Summe, die es jährlich bedarf. — Diesem Entbindungshause gegenüber ist ein gewöhnliches Hospital, in welchem an 12 Betten klinische Vorlesungen gehalten werden. Und damit auf dieser Academie keine Wissenschaft einzig theoretisch gelesen werde, so ist die Einrichtung getroffen,

daß

daß sich junge Theologen an eben diesen Betten unter der Aufsicht ihrer Lehrer die Kunst, Kranke zu besuchen und zu trösten, erwerben können.

(Das Uebrige nächstens.)

3.

Ich habe bisher von unserm botanischen Garten nichts gemeldet, weil es weder nützlich noch möglich ist, einer Einrichtung eher zu erwähnen, bis sie entweder auf gewisse Art zu Stande gebracht, oder die angefangene Einleitung einstweilen abgebrochen ist. In den letzteren Zeiten vor 1760 hat die hiesige Academie gar keinen botanischen Garten gehabt, ob man gleich in dem Zeitraume von 1677 bis 1740 (ein Zeitpunct, den die Academie zur Erlangung eines guten Gebäudes an einer bequemen Gegend gar nicht genutzt hat,) in der Stadt mit leichter Mühe einen hinlänglich geräumigen Platz hätte erhalten können. In Bützow hat nach mündlichen Nachrichten, denn schriftliche habe ich nicht gefunden, Schreber bald Anfangs bewürket, daß ein botanischer Garten angeleget werde: es ist dazu ein Theil des Schloßgartens hergegeben, und jährlich eine Summe von 12 ℛ℮ zu Anschaffung von Sämereyen und Pflanzen ausgesetzt, auch in der Folge noch ein botanischer Gärtner mit 50 ℛ℮ Gehalt angestellet. Da die erstere Hebung auf 27 Jahre eine Summe von 324 ℛ℮ ausmacht: so hätte eine ziemliche Anzahl von Gewächsen vorhanden seyn können. Aber nach Schrebers Abgange hat sich niemand dieser Anstalt mit vollem Eifer angenommen, und daher waren zur Zeit der Restauration nur etwa 625 Pflanzen im bützowschen botanischen Garten vorhanden, die noch dazu von keinem großen Werthe, und wie es scheint, nicht zum Besten ausgesucht waren. Bey der Restauration der Academie wählte man, um den einmal vorhandenen botanischen Garten nicht wieder eingehen zu lassen, den Ausweg, daß man in Ermangelung eines eigenen Gartens, die Pflanzen dem hiesigen Gärtner Hädge dergestalt übergab, daß er sie in

sei-

seinem Garten aufnehmen und conservtren, mithin in soferne einen Theil seines Gartens einstweilen zum botanischen Garten hergeben sollte. Die Herzogliche Regierung accordirte ihm dafür jährlich 75 ℛ, und er erhielt die Bestallung als botanischer Gärtner. Er hielt inzwischen die in Bützow befindlichen Pflanzen nicht von dem Werthe, um deshalb nach Bützow zu reisen, einige Tage bey der Ablieferung zuzubringen, und sie hieher zu transportiren, sondern erklärte sich in dem damals geschlossenen Contracte, daß er sie alle für abgeliefert annehmen, und auf seine Kosten anschaffen wolle. Nach der Ankunft des Hrn. Prof. Link ist daher auf eine veränderte Einrichtung gedacht worden. Zu den kleinern Gewächsen ist in dem gedachten Garten ein bequemer Platz von 100 Quadratruthen bestimmet, und mit einer besondern Befriedigung versehen: auch ist für ein größeres Treibhaus gesorget. Statt der in Bützow gesammelten Pflanzen sind andere gewählet, deren Zahl jetzt über 1000 beträgt. Im übrigen aber ist die Einrichtung beybehalten, daß Hädge sie auf sein Risico unterhält, und wenn keine Prolongation des Contracts verabredet wird, nach 25 Jahren, im Herbste 1818, wieder abliefert. Dagegen ist vorhingedachte jährliche Summe bis auf 100 ℛ N. ⅔. erhöhet, und es sind ihm noch 6 Faden Holz für den Winter, imgleichen 8 ℛ Fuhrlohn bewilliget. Vor der Hand ist also diesem Bedürfniß zur Nothdurft abgeholfen, und wir haben dabey den Vortheil, daß auf einigen Excursionen an die nahe gelegene Ostsee auch eine ziemliche Anzahl von den Pflanzen des Meeres mitgenommen werden kann; wie denn auch schon die Warnow und der Wallgraben, an welche der Garten liegt, zu einigen Wasserpflanzen die Gelegenheit darbieten. Zur Zeit würde also zu diesem Behuf nichts weiter, als die Auswerfung einer bestimmten mäßigen Summe zur Erweiterung des botanischen Gartens, zu wünschen seyn.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 20. Stück.

Den 30. Dec. 1794.

I.

Christian Friedrich Georg Meisters, Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte zu Göttingen, ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Teutschland. Nach einem veränderten Plane fortgesetzt von Johann Christian Eschenbach, Prof. der Rechte zu Rostock. Sechster Theil. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1795. 11½ Bogen in Quart.

Ausführliche Abhandlung der General-Inquisition, von Johann Christian Eschenbach, Prof. der Rechte zu Rostock. Erster Theil ꝛc.

Schon vor mehreren Jahren faßte ich den Entschluß, Meisters ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes fortzusetzen, nur mit der Abänderung, daß ich das, was zum Particulair-Rechte einzelner deutscher Länder, zum alten deutschen Rechte, und zum Staatsrechte, Reichsprocesse und Fürstenrechte gehört, da es in einer solchen Verbindung entweder gar nicht, oder doch nicht füglich vollständig erörtert werden kann, imgleichen die von M. versprochenen Formulare, davon abzusondern nöthig hielt. Ich wählte damalen die Form, die mir in meiner Lage die bequemste war, einzelne Capittel in kleinen Gelegenheits-Schriften auszuarbeiten, um sie in der Folge auf gleiche Art, wie meine lateinischen Programmen

S. 7.) zu sammeln. Ich gab auch die beyden ersten Programmen (1. B. S. 6. 61.) heraus, und glaubte, daß es nach der Restauration an den Gelegenheiten zu mehreren Fortsetzungen nicht fehlen würde. Nachdem aber die Erfahrung mich belehret hat, daß ich mich geirret, so habe ich den Entschluß fassen müssen, eine andere Einrichtung zu treffen. Hier erscheinen also jene beyden ersten Abschnitte mit mehreren Veränderungen und Zusätzen: und der dritte Abschnitt von den Veranlassungen zur General-Inquisition. In diesem dritten Abschnitte bin ich darin von der gewöhnlichen, ohnehin überall nicht einstimmigen Lehre abgegangen, daß ich die Denunciation und die zufällige Nachricht von einem Verbrechen oder der Anzeigung eines Verbrechens, vorausgesetzt, daß beyde eine hinlängliche Wahrscheinlichkeit haben, als die beyden Veranlassungen annehme. In dem folgenden Theile werden diese beyden Veranlassungen genauer entwickelt werden.

2.

Beschluß des Auszugs aus Meermanns, Freyherrn v. Dalem, Reise, 1. Theil. — Helmstädt, S. 87 f. Achtzehn ordentliche Professoren bilden hier mit noch einem Dutzend außerordentlicher Professoren und einigen Magistern ein paar hundert junge Leute zu den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft. Die Nahmen einiger dieser Herren sind außerhalb den Mauern Helmstädts bekannt, wie z. B. die eines Crell, Beireis, und Bruns. Die Universitäts-Bibliothek, obgleich in einem geräumigen und schönen Saale aufgestellt, hat nicht viel Merkwürdiges aufzuweisen, auch wird wenig zugekauft: die Zahl der Bücher, unter welchen viele historische sind, mag sich auf 30,000 belaufen. Die Universitäts-Gebäude erinnern noch an die Architectur des Mittelalters. — Die Stadt Helmstädt ist klein, schlecht gebauet, und hat schlechte bald auf bald abwärts gehende Gassen: doch ist sie in einigen Theilen noch geräumig genug. Die Gegend umher

ist

ist angenehm, und ein schattenreicher Wall umschließt sie. Außer einer Nachricht vom Hrn. H. R. Beireis und seinen Sammlungen ist nichts weiter von Helmstädt gesagt.)

Wittenberg, S. 254. f. Prächtige Gebäude sucht man hier vergebens: doch entdeckt man hie und da ein einzelnes Haus, das von außen ein frohes Ansehn hat. Traurig ist es, hier noch einen so bedeutenden Theil der Stadt in eben der Verwüstung zu erblicken, welche bey der Belagerung vom Jahre 1760 in wenigen Tagen sein Loos ward. Wohl der vierte Theil der Gebäude wurde damals von den Flammen verzehrt, und die Ruinen, die doch nun nicht mehr rauchen, liegen noch beynahe alle fast unangerührt auf einander. Die Zahl der Einwohner ist durch dies Unglück bis auf 6000 vermindert. Auch hat die Stadt etwas Widriges und Todtes: und man sieht keine andere Kramwaaren feilbieten, als Semmel, die man hie und da auf einer Bank aufgestellt hat. — Die Universität gewährt der Stadt noch einige Unterstützung in ihrem kläglichen Zustande. Zwischen vier und fünfhundert Jünglinge trift man hier gewöhnlich, obgleich kein Gesetz da ist, das den Einwohnern des Churfürstenthums gebietet, eine einländische Universität zu besuchen: die Prüfungen aber, welchen die Juristen sich unterwerfen müssen, ehe sie zu gewissen öffentlichen Aemtern gelangen, machen dies rathsam. — Die Professoren der Theologie haben die größten Einkünfte, weil sie zugleich die Universitätsprediger-Stellen bekleiden: doch reicht dies nicht über 700 Thaler hinaus. Die Besoldung der übrigen ist bedeutend geringer, und sie müssen sich durch ihre Vorlesungen oder schriftstellerischen Arbeiten Nebenverdienste verschaffen. — Das ganze Kapital der Academie beträgt gegen 300,000 Thaler. Zwey Drittel davon bestehen in Ländereyen, in alten Zeiten für die Universität bestimmt; und dazu kommen einige Fonds, durch wohldenkende Privatpersonen hergegeben: das übrige Drittel wird unmittelbar von dem Churfürsten ertheilt,

und diese Summe verschaft dem Kabinette keinen geringen Einfluß in die die Universität betreffenden Angelegenheiten. Eigentlich steht die Universität unmittelbar unter dem Consistorium, und dann unter dem Geheimenrathe, ein Collegium, das mit dem Kabinette nicht verwechselt werden darf. Bey der Wahl eines Professors trift man folgende Ceremonien. Die Facultät, in welcher eine Stelle wieder besetzt werden muß, schlägt drey zur Wahl vor. Die übrigen Facultäten zusammengenommen haben die Macht, diese zu billigen oder zu verwerfen, und auf alle Fälle schlagen sie auch ihrer drey dem Consistorium vor. Die Wahl, welche dies Collegium trift, wird wiederum vom Geheimenrathe bestätigt oder verworfen. Wenn etwa die Professoren zu einem künftigen Gehülfen Männer vorgeschlagen haben sollten, von welchen sie zwar keine Verdunkelung, die Universität aber auch wenig Heil zu erwarten hätte, so verlangt wohl der Geheimerath eine ganz neue Nomination: auch ereignet es sich wohl einmal, daß derjenige, welchen man gern als Professor anstellen mögte, den Facultäten unmittelbar empfohlen wird. — In der academischen Bibliothek ist die Aufstellung der Bücher höchstraurig: verschlossene Kasten, mit hölzernen Gittern versehen, sichern die Bücher, die sie enthalten, gegen das Unglück gelesen zu werden. — Auch besitzt die Universität einen botanischen Garten und ein anatomisches Theater, aber kein Observatorium.

Leipzig, S. 262. f. Wenn Leipzig sich mit Göttingen, sowohl in Hinsicht auf die Zahl der Professoren vom ersten Range, als in Hinsicht auf soviele andere Hülfsmittel zur Beförderung der Studien messen wollte, so würde es, fürchte ich, nicht anders als besiegt vom Kampfplatze treten. Die Zahl der Studirenden wird hier noch wohl etwas größer seyn, als auf der hannöverschen Universität: die große Menge der Stipendiaten aber, welche man hier unter den Studenten findet, gereicht wahrlich den Wissenschaften mehr zum Nachtheil und zur Geringschätzung, als

zur

zur Erweiterung ihrer Gränzen. Unstreitig trift man zuweilen bey jungen Leuten aus niedrigem Stande glänzende Talente, und man thut wohl, wenn man sie, die sonst für die Gesellschaft verloren werden würden, durch mildthätige Unterstützung zur Entwickelung und Reife befördert. Aber diejenigen, welche besser bey der Schlachtbank oder auf des Schneiders Tische zu gebrauchen wären, als im Tempel der Musen, aus ihrem Kreise herausnehmen, und sie zum Predigt- Schul- oder Lehramt bestimmen, heißt ganz und gar nicht, den Begünstigten hervorziehn, sondern eine Handlung verrichten, welche diesem selbst und der bürgerlichen Gesellschaft schädlich ist. In Hinsicht auf die Wahl des Rectors und Assessors theilen sich die Professoren hier nicht nach den Facultäten, sondern nach vier Nationen: und jeder Student, aus welchem Lande Europens er auch kömmt, wird zu einer von diesen vier Nationen geschlagen. Das was in Wittenberg in Betreff der Anstellung der Professoren Statt findet, leidet hier einige Abweichung. Die Facultät der Vacatur stellt zwar drey Männer zur Wahl vor, aber die übrigen bemühen sich wenig dabey, und die Facultät stößt bey der Aufstellung der von ihr Gewählten selten auf Hindernisse. Die eigentliche Wahl hängt meistens von dem Landesherrn ab, der überdem alle ausserordentlichen Professoren unmittelbar anstellt. Diese aber erhalten eine geringe Besoldung, und nicht immer wird, wie denn die Natur der Sache dies auch nicht zuläßt, ihnen die Versicherung zu Theil, zur ordentlichen Professur einst erhoben zu werden. Die Universität besitzt 5 Collegia in der Stadt; diese waren ehemals Klöster oder andere fromme Stiftungen, und wurden sammt den dazu gehörigen Gütern der Universität zu ihrem Unterhalt geschenkt. Hier befinden sich die öffentlichen Hörsäale, und im Pauliner-Collegio ist die Universitäts-Kirche, und die Bibliothek. Diese letztere hat man in einem alten finstern Saale, der die Gestalt eines Winkelhakens hat, und der in viereckigte Behälter abgetheilt ist,

aufgestellt, und eine Menge alter und neuer Portraits von Professoren sind mher aufgehangt. Die Zahl der Bücher beträgt gegen 36000, wozu noch eine ansehnliche Sammlung von Manuscripten kommt. Doch sind diese meist alle schon gebraucht, und unter den Büchern findet man wenig neue: nur eine sehr geringe Summe ist zu dem Ankauf jährlich bestimmt worden. Ein Auditorium hinter jenem Bücherzaal hat man noch hinzugezogen, um das Legat des H. R. Böhme darin zu bewahren. Hr. Böhme schenkte vor etwa 10 Jahren einen Schatz, der aus den ausgesuchtesten historischen und publicistischen Schriften bestand. Diese Bücher sind nun schön gebunden, und füllen acht Schränke: allein sie sind nicht nur nach der kläglichsten Ordnung, nach ihrem Format nämlich, aufgestellt, sondern es fehlt auch hier an einem jährlichen Einkommen, um die Sammlung fortzusetzen. Der Hof wendet noch von Zeit zu Zeit einige Summen zum Nutzen der Universität an. Erst unlängst hat man auf Churfürstliche Rechnung ein artiges Observatorium oben auf dem Schlosse gebauet; mit Instrumenten war es indeß bey meiner Anwesenheit noch nicht versehen.

3.

Glaubwürdige Prophezeihungen in Beyspielen zur Beruhigung, Warnung und Unterhaltung. Den Lesegesellschaften Deutschlands und den Lehrern des Volks gewidmet von J. P. Friederich, Prediger zu Camin im Mecklenburgischen. Halle, in der Waisenhaus-Buchhandlung, 1794. 15 Bogen in Octav.

Ich wünsche es recht sehr, daß unsere Landprediger die viele Musse, welche ihnen ihre Amtsgeschäfte übrig lassen, zu schriftstellerischen Arbeiten verwenden: aber Vielschreiberey paßt sich für dieselben, Uebersetzungen abgerechnet, überall nicht, da eine Handbibliothek hiebey keine genügende Dienste leistet. Ich kann es also nicht billigen, daß der Hr. Verf. mit mehreren Büchern dieser Art hervortritt, die ohne

alle

alle Prüfung zusammengeschrieben sind, und keinen Nutzen schaffen können. Gleich die Hauptidee ist unrichtig: aus einzelnen Vorfällen kann man nicht anders einen ähnlichen Erfolg muthmaßen, als wenn alle Umstände gleich sind. Sieht man aber auf gesammte kleine Umstände des Vorfalles nicht, welche seltsame Anwendungen können daraus entstehen, und wieviel Schaden kann dadurch angerichtet werden: ist man dabey vollends so sorglos, daß man, wie hier geschehen ist, jede Erzählung für baare Wahrheit annimmt, welcher Unsinn wird dann noch übrig bleiben, den man nicht auf diese Art rechtfertigen könnte? Nur ein Exempel von Art, wie in diesem Buche kompiliret ist: jeder wird ähnliche sogleich finden können. Die Frage: XX. Sollte Unrecht, Frevel und Bosheit auch wohl schon im gegenwärtigen Leben vergolten werden? wird unter andern auch aus folgendem Beyspiele S. 178. beantwortet. „Der ehemalige Superintendent in Lüneburg, Dr. Petersen, der seiner verschiedenen sehr besondern Meynungen wegen bekannt ist, wurde endlich seines Amts auf eine sehr unbillige Weise entsetzt, (denn er hatte von allen seinen besondern Meynungen nie etwas auf die Kanzel gebracht,) und es war mehr als zu bekannt, daß die damaligen Prediger in Lüneburg sich sehr an ihm versündigt hatten. Allein Gott zeigte auch sehr bald sein Misfallen an ihrem Verhalten, indem nicht lange nach dem Abzuge dieses rechtschaffenen und gelehrten Mannes die drey jüngsten derselben in einem Monate starben, zwey andere aber auf eine andere Art empfindlich heimgesucht wurden, indem der eine auf dem rechten Auge blind, dem andern aber der rechte Arm gelähmt wurde. Ein vornehmer Rathsherr in Lüneburg ertheilte hievon dem D. P. Nachricht, und gab ihm dabey die Stellen des Propheten Zacharia 2, 8. 17. zu bedenken, wo der Herr also spricht: Ich vertilgete drey Hirten in Einem Monden, denn ich mochte ihrer nicht, so wollten sie mein auch nicht.— O Götzenhirten,

ten, die die Heerde lassen, das Schwerdt komme auf ihren Arm und ihr rechtes Auge: ihr Arm müsse verdorren, und ihr rechtes Auge dunkel werden. Die Hand Gottes war so sichtbar, daß selbst geringe Leute sie erkannten, und unter andern ein Schiffer, der nach Hamburg fuhr, auf seinem Schiffe frey und öffentlich sagte: Wer nun nicht siehet, daß die Priester dem Superintendenten Unrecht gethan, der muß stockblind seyn." Was soll man zu einem Schriftsteller sagen, der kein Bedenken findet, dergleichen Raritäten auszukramen?

4.

Auf die vom Concilio geschehene Präsentation zu der durch den Tod des seel. Hrn. G. K. R. Spangenberg erledigten medicinischen Lehrstelle (5. B. S. 120.) ist der bisherige außerordentliche Professor der Arzneygelahrtheit, Hr. Adolph Friederich Nolde, zum vierten ordentlichen Professor der Medicin ernannt, und unterm 20. Sept. als überzähliges Mitglied ins Concilium recipiret worden. Dem Vernehmen nach erhält er vorjetzt 200 Rthlr. Gehalt, die übrigen 600 Rthlr. von dem Gehalte des Verstorbenen werden demnach vor der Hand zu den noch fehlenden medicinischen Hülfsmitteln, nach dem Wunsche der medicinischen Facultät bestimmet werden können.

5.

Die Religion, eine Cantate, von Heinrich Julius Tode. In Musik gesetzt von Friedrich Ludwig Benda, ehemaligen Herzogl. Mecklenb. Cammercompositeur. Königsberg, auf Kosten des Verfassers, und in Commission bey Friedrich Nicolovius. $10\frac{1}{2}$ Bogen in Quersolio.

Von diesem Stücke kann ich blos das Daseyn angeben, da mir alle musicalische Kentnisse abgehen. Das eigentliche Jahr, in welchem es hr. ausgegeben ist, ist nicht bemerkt, wird aber, da es bey Breitkopf gedruckt worden, aus dem Leipziger Meßcatalogen mit ziemlicher Sicherheit zu ersehen seyn: nach 1788 ist es gewiß erschienen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0162

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 21. Stück.

Den 13. Jan. 1795.

I.

Verzeichniß der Titel, der Verfasser, und zum Theil des Haupt-Inhalts von den sämtlichen Büchern, woraus diejenige Bibliothek besteht, welche von der zur Beförderung des Guten und Wahren, Nützlichen und Schönen, vereinigten Rostockischen Lesegesellschaft errichtet ist. Erstes Stück. Nebst einer nöthigen Vorrede. Wer Arges thut, der hasset das Licht, wer aber Wahrheit sucht und Gutes thut, der kommt an das Licht. Joh. 5, 20. 21. Rostock, mit Adlerschen Schriften, 1794. 6 Bogen in Octav.

Ueber gute allgemeine Aufklärung und Geistesfreyheit. Ein Wort für die jetzige Zeit. Wer Arges thut, ꝛc. Aus einem glücklichen Lande, 1794. 2½ Bogen in Octav.

Wir haben hier in Rostock mehrere Lesegesellschaften, und zweene Leihbibliotheken, durch welche bey uns die Lectüre befördert, aber auch, was davon schwer zu trennen ist, die Sucht, viel und vielerley zu lesen, und der Debit mittelmäßiger Schriften begünstigt wird. Dem Zwecke dieser Blätter würde es nun zwar freylich angemessen seyn, von ihnen allen einige Nachricht zu geben; aber bey den Lesegesellschaften ist dies unmöglich, da manche eben so bald wieder ein Ende haben, als sie entstanden sind. Ich muß mich also begnügen, derer zu gedenken, die dazu ir-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741639173/phys_0163

gend eine besondere Veranlassung geben. (1. B. S. 5. 4. B. S. 130.)

Diejenige Lesegesellschaft, die dies Verzeichniß ihrer Bibliothek hat abdrucken lassen, ward im Jahre 1787 von dem Hrn. Mag. Tarnow zu Stande gebracht. Sie bestand aus Lesern von sehr verschiedenen Classen, Jahren und Fähigkeiten; daher sind denn auch Bücher von sehr verschiedenen Arten darin zur Circulation gebracht, inzwischen doch Romane und Comödien mehrentheils ausbeschieden. Sie erhielt die Einrichtung, daß gleich Anfangs jedem Interessenten ein Paar Bücher zugestellet wurden, die ein anderer nach 14 Tagen von demselben abholen ließ: in dieser Maaße circulirten alle Bücher, bis sie wieder an den ersten Leser zurücke kamen. Nach solchergestalt beendigten Umlaufe wurden 1789 neue Bücher angeschaft und zur gleichen Circulation vertheilet. Und mit dem Anfange des vorigen Jahres hat der dritte Umlauf angefangen, der bey 90 Interessenten etwa $3\frac{1}{2}$ Jahr währen wird.

Bey dem Ende des ersten Umlaufs beschloß die Gesellschaft, die angeschaften Bücher zusammen zu lassen, da der Hr. Mag. Tarnow sich zu deren unentgeldlicher Aufbewahrung und Distribution für diejenigen Interessenten, die sie nochmal lesen wollen, erbot. Und dies ist nun auch für die folgenden Umläufe festgesetzt. Zum Behuf dieses fernerweitigen Gebrauches ist gegenwärtiges Verzeichniß abgefaßt, das ein Nominal- und Real-Register zugleich enthält. Eine verhältnißmäßig lange Vorrede vertheidiget den Zweck dieser Lesegesellschaft, eine vernünftige Aufklärung: meines Ermessens bedurfte es deren nicht, da der gröss're Theil gebildeter Menschen darüber einverstanden ist, und die wenigen, welche dies aus Geistesschwäche oder Nebenabsichten in Zweifel ziehen, doch nicht werden bekehret werden.

Diese Vorrede ist mit Weglassung alles desjenigen, was einen localen Bezug hat, unter dem zweyten Titel auch besonders abgedruckt.

Uebrigens aber wäre zu wünschen, daß alle Lesegesell-

sellschaften sich auf einen besondern genau bestimmten Zweck beschränkten, und alle damit in Verbindung stehende Schriften vollständig anzuschaffen sich bemühten. Solange dies nicht beobachtet wird, werden sie immer aus vielen Fächern Etwas, und in keinem etwas Vollständiges haben; auch diejenigen Leser, die in mehrere dergleichen Gesellschaften getreten sind, und in allen eben dieselbigen Bücher sehr häufig wiederfinden, leicht ermüden; folglich werden sie einen geringeren Nutzen haben, und ihre Fortdauer selbst hindern.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Dritter Jahrgang, 10. Stück. October, 1794. Schwerin ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Ueber eine sehr allgemeine Vergiftung, der wir alle ausgesetzt sind, nebst Vorschlägen, derselben auf das Beste zu entgehen, vom Hrn. Prof. Hecker. — Der Hr. Verf. wiederholt kurz, was Ebell über die Bleyglasur des irdenen Küchengeschirrs umständlicher gesagt hat, und räth, alles Töpfergeschirr aus der Küche und vom Tische zu verbannen, oder, wenn man dies nicht kann, es wenigstens erst auszukochen. — Sollte es nicht schon hinlänglich erwiesen seyn, daß Hr. E. die Gefahr viel zu sehr übertreibe? 2) Zur Empfehlung einer vaterländischen Bienenschrift, vom Hrn. M. Siemssen. — Zwey Urtheile über die Schrift des Hrn. P. Friederich. (4. B. S. 167.) 3) Zweifel über den Vorschlag: Wie die Bauerwirthschaften schnell verbessert werden können? (5. B. S. 124.) — Der Verf. misbilligt diesen Vorschlag, weil der Bauernstand dadurch verarmen, und der Eigenthümer des Gehöftes, wenn er auch im Anfange eine höhere Pacht erhielte, dennoch in der Folge selbst darunter leiden würde. Die Aufhebung der Leibeigenschaft hält er nicht so empfehlungswerth, als manche neuere Schriftsteller. „Der Tagelöhner," setzt er hinzu, „besonders der freye,

ist einer der bedaurenswürdigsten Menschen, solange der Staat seinen Zustand nicht näher beherziget, und damit ist noch kein Anfang gemacht. Der Tagelöhner erwirbt sein Brod sparsam, wenn der Reiche oder Grundbesitzer ihm Arbeit gönnet, er muß für den gebotenen Lohn arbeiten oder darben, für ein klein Stück Acker, für einen Karren voll Heu in der Erndte frohnen, Hausmiethe, Priestergaben, Schul- Salz- Schutz-Geld, Contribution, in einer Münze erlegen, die ihm für seine Arbeit nie gereicht wird. Unfähig etwas zu erübrigen, sieht er dem Alter sorgenvoll entgegen, er weiß nicht, wo einst sein graues Haupt ruhen, wer ihn in Krankheit, im Wittwerstande pflegen wird, denn ach! seine Kinder müssen dem Selbstverdienst zueilen, und können auf einer gleich mühseeligen Bahn selten die Stütze der Eltern werden." 4) Verzeichniß der seit Publicirung des Hufenstandes in dem Landescataster verfügten Umschreibungen des Hufenstandes einzelner Güther, vom Hrn Landkasten-Einnehmer Röve. — Angenehm wird es vielen seyn, sich durch Vergleichung dieses Verzeichnisses mit dem gedruckten Catastro einen richtigen Begriff von diesen Veränderungen verschaffen zu können. 5) Wie wir hier in Mecklenburg gar leicht zu einem neuen Catechismus und Gesangbuche kommen könnten. — Von dem Gesangbuche und Catechismus selbst ist hier die Rede nicht, sondern von den Kosten des Ankaufs, die den Armen lästig fallen. Um unter diese 100,000 Exemplare unentgeldlich austheilen zu können, sollen die Vermögenden und Begüterten des Landes, besonders solche, die keine Erben haben, aufgefodert wegen, das dazu erfoderliche Geld, etwa 30,000 ℛ℮ als milde Stiftung zusammen zu bringen. Dagegen ist nun wohl nichts weiter einzuwenden, als daß viele Reiche und Begüterte die Monatsschrift nicht lesen, andere auf diesen Vorschlag nicht achten, und noch andere der Meinung seyn mögten, daß viele sonstige Gegenstände den Vorzug verdienten. Es wird also am besten seyn, den Hrn. Verf. dieses Aufsatzes zu-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0166

zuladen, daß er sich selbst das große Verdienst mache, diese 30,000 ℛ℮ zu colligiren: ohne Zweifel wird noch soviel übrig seyn, daß die Reisekosten durch ein so mäßiges Land davon bestritten werden können. 6) Herzogl. Mecklenb. Rescript, die Stadtwirthschaft im Strelitzischen betreffend. — Der Durchl. Herzog **Carl** hat beym Antritt seiner Regierung den Magistraten seines Landes zur Pflicht gemacht, ihm über den Gewerbestand der Städte überhaupt, und den Nahrungszustand der einzelnen Einwohner-Classen insbesondere, einen genauen Bericht abzustatten, auch künftig alle Jahre die etwanigen Veränderungen bekannt zu machen. — 7) Römischer Briefwechsel. — Ein Brief des Cardinals **Borgia** an den Hrn. H. R. **Tychsen**, durch die Schrift des Letzteren von den hasmonäischen Münzen veranlaßt. 8) Sollte würklich die Schifbarmachung der Elde nicht ohne Kastenschleusen zu beschaffen seyn? — Der Verf. hält es für möglich. 9) Anfrage an Blumenfreunde, von Hrn. **Susemihl** in Röbel. 10) Eine **kleine** Geschichte ihrer besondern, zusammentreffenden Umstände halber aber vielleicht merkwürdig, lehrreich, interessant, und also auch **groß genug**. 11) Ueber das empfohlne Heilmittel wieder den Natternbiß, von Hrn. M. **Siemssen**. 12) Noch etwas vom Vollbauchsabend, von ebendemselben. 13) Beytrag zum mecklenburgischen Staatsrechte, von ebendemselben. — Eine bloße Anzeige der Schrift des Hrn. v. **Kampz** über das eigentlich zum Herzogthum Mecklenburg erhobene Land. (5. B. S. 96.)

3.

Juristische Annalen aufs Jahr 1795, von D. **Johann Christian Knötzschke**r, Churfürstlich-Sächsischen Oberhofgerichts- und Consistorialadvocaten, auch Privatlehrer der Rechte auf der hohen Schule zu Leipzig. Mit 12 Kupfern. Merseburg und Leipzig bey Wagner und Compagnie. (Preis 1 ℛ℮ 4 gr.) 16½ Octavbogen in Calender-Format.

Aus diesem Buche, was in dem ersten Jahrgange die eigentliche Gestalt, die es haben soll, noch nicht erhalten hat, ist der 6 Abschnitt, welcher Nachrichten von den meisten Academien in Deutschland, und besonders deren Juristenfacultäten enthält, nebst einem dazu gehörigen Nachtrage hier zu bemerken. Nach der eigenen Angabe des Hrn. Verf. sind bloß die Nachrichten von den Juristen Facultäten zu Jena, Leipzig und Wittenberg etwas genauer, als in andern bekannten Büchern, angegeben. Ich will also auch nur aus diesen hier einiges anführen. — In Jena machen die 5 ordentlichen Professoren älterer Stiftung ein gedoppeltes Collegium aus, die Juristen Facultät und den Schöppenstuhl. Letzterer ist mit der Academie in gar keiner Verbindung, und hängt unmittelbar von den Herzogl. Höfen ab. Die Facultät hat ihre Sessionen in der Regel Dienstags und Freytags, Nachmittags von 4 bis 7 Uhr, in des Ordinarii Behausung. Dem, der promoviren will, kostet das erste Examen 86 ℛ℔, und das zweyte 70 ℛ℔, wozu nachhin noch die Kosten der Disputation hinzukommen. Der Schöppenstuhl hat aus eignen Mitteln einen Wittwenfiscus für die Wittwen und minderjährigen Kinder gestiftet, woraus diese jährlich 70 ℛ℔ erhalten. — In Leipzig haben die beyden ersten Professoren alter Stiftung eine Domherrnstelle in dem Stifte Merseburg, und der dritte ein Canonicat im Domstifte Naumburg. Gesamte 5 Professoren alter Stiftung machen mit 6 Doctoren, die ein besonders Anrecht an diese Stellen bey ihrer Promotion sich erworben haben, die Juristen Facultät aus. Der Ordinarius wird vom Geheimen Consilium ernannt. Er ist zugleich Decanus perpetuus, Consiliarius der Academie und erster Assessor im Oberhofgerichte auf der gelehrten Bank. Wenn eine andere Professur alter Stiftung erledigt wird, präsentiret die Facultät dem hohen Kirchenrathe drey Personen aus den ordentlichen Professoren neuer Stiftung, den außerordentlichen Professoren und den Privatlehrern; commendiret auch

öfters

öfters noch einige: der Kirchenrath erwählt alsdann einen aus den vorgeschlagenen Personen, und das Geheime Consilium bestättiget ihn. Bey der Ernennung ordentlicher Professoren neuer Stiftung und außerordentlicher Professoren präsentiret die Facultät nicht: doch wird, wenn der Bewerber sich noch nicht hinlänglich in der gelehrten Welt gezeigt hat, von derselben Bericht erfodert. Wer sich die Anwartschaft auf eine Stelle in der Facultät erwerben will, um künftig als Doctor daran Theil zu nehmen, muß dies in der Regel gleich bey dem ersten Examen anzeigen, und schon vorher sollenniter disputiren. Er zahlt alsdann für das erste Examen 84 ℛ 16 ggr. für das Rigorosum 108 ℛ 16 ggr., und für die Anwartschaft 289 ℛ 8 ggr. und disputiret in der Folge, außer seiner Inaugural-Disputation, noch einmal pro loco. Dann aber rückt er auch nach seiner vom Tage des ersten Examens zu berechnenden Anciennetät in die Facultät ein, und wird selbst, wenn er schon in einer auswärtigen Bedienung stehet, einberufen, wobey es denn von seiner Wahl abhängt, ob er kommen will. Bey demjenigen, der die Anwartschaft auf die Facultäts-Stellen nicht verlangt, kostet das erste Examen etwa 58 ℛ und das zweyte etwa 150 ℛ: doch betragen die übrigen Kosten bey der Promotion nach Verschiedenheit der Fälle, ohne dem Prandio noch 100 bis 200 ℛ. Die Disputationen werden eingetheilet in sollenne, minus sollenne und Schedular-Disputationen. Die sollennen Disputationen müssen wenigstens 3 bis 4 Bogen stark seyn, und werden an alle Facultäten ausgetheilet: die minus sollennen dürfen nur 1 bis 2 Bogen betragen, und werden eigentlich blos an die Mitglieder ausgetheilet: Schedulardisputationen enthalten nur Theses; das Recht, dabey zu präsidiren, muß den Doctoren von der Facultät besonders zugestanden seyn. Die Facultät hat seit 1711 auch das Recht Notarien zu ernennen. Sie hat ferner eine Wittwen-Casse, daraus jede Wittwe meistens etwa 80 ℛ erhebt. Die ordentlichen Professoren müssen ein viertägi-

tägiges, und die außerordentlichen ein zweytägiges Collegium über die Wissenschaft, zu der sie besonders berufen sind, öffentlich lesen. Das zweyte Mitglied in der Facultät hat den Titel Senior. (Mancher unerheblichen Formalien bey den Promotionen und andern Fällen gedenke ich nicht, da sie für Ausländer wenig Interesse haben.) — In Wittenberg bestehet die Facultät aus den 5 ordentlichen Professoren und 2 Mitgliedern des Raths von der gelehrten Bank, als ordentlichen, und einigen außerordentlichen *) Facultisten. Der jedesmalige Professor der Decretalen ist zugleich Ordinarius, Director des Consistorii, auch erster Assessor im Hofgericht und im Schöppenstuhle, und er macht die Rügen-Decisa allein. Er wird jedesmal vom Geheimen Consilio in Dresden unmittelbar ernannt. Die ordentlichen Professoren, imgleichen die ordentlichen und außerordentlichen Beysitzer, erwählt der Kirchenrath zu Dresden mit dem Geheimen Consilio aus mehreren von der Academie vorgeschlagenen Subjecten. Die Besetzung außerordentlicher Professuren geschiehet theils mit theils ohne Concurrenz der Juristen-Facultät **). Das Decanat geht der Reihe nach herum, und trift auch diejenigen Assessoren, die nicht Professoren sind: einen Kanzler oder Prokanzler kennt man bey den Promotionen nicht, auch keine Anwartschaften auf die Facultät. Ein Doctor erlegt für die Promotion an die Facultät zusammen 214 ℛ 7 ggr. Mit den übrigen gesammten Nebenkosten läßt sich der Aufwand nicht unter 350 ℛ bestreiten. —

*) Das eigentliche Verhältniß der außerordentlichen Beysitzer ist nicht angegeben.

**) Wer sie ernenne, und wie die Facultät concurrire, ist nicht angegeben.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 22. Stück.

Den 20. Jan. 1795.

1.

Lehrbuch zum ersten Unterrichte in der Lateinischen Sprache. Aus den besten alten und neuen Schulbüchern gesammelt, theils umgearbeitet, und mit Hülfsmitteln begleitet, von M. Georg Ludwig Otto Plagemann, Rector der lateinischen Stadtschule zu Rostock. Dritte Auflage. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1794. (Preis 12 gr.) 22 Bogen in Octav.

Nach der eigenen Versicherung des Hrn. Verf. bestehen die Verbesserungen dieser dritten Auflage nur in wenigen Kleinigkeiten, weil er seine besseren Ueberzeugungen der zweyten, von der ersten sich mehr unterscheidenden Auflage schon mitgetheilet hatte. Ich bemerke also nur für diejenigen, die das Buch gar nicht kennen, daß es eine für Knaben von 8 bis 10 Jahren bestimmte Chrestomathie ist bey welcher auf der Rückseite jedes Blattes die auf der ersten Seite vorkommenden Worte, mit der dazu gehörigen Erklärung abgedruckt sind. Die wiederholten Auflagen ergeben, daß es den Beyfall anderer Schulmänner gefunden.

2.

Universitäten-Revolution. Ein Glückwunsch für die Universität Halle an ihrem ersten Jubelfeste,

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0171

von J. G. Carl Schlüter, Doctor der Weltweisheit, ehemaligen Zögling dieser Universität. Cöthen, bey Johann August Aue, 1794. 8 Bogen in Oct.

„Ich ahnde," sagt der Verf. bald Anfangs, „oder ich muß irre werden an aller Philosophie, Patriotismus und Gemeingeist, von diesem Tage *) an eine allgemeine Universitäten-Revolution. Von Halle aus wird das Gute gehen, und sich über die andern Universitäten verbreiten: sie alle bedürfen einer Total-Veränderung, und auf allen ist es möglich, das Alte neu zu machen, wenn man nur will. Warum von Halle aus, da jede andre Universität dazu den Anfang machen kann? Ey, deswegen, weil noch keine den Anfang einer Verbesserung ihrer Einrichtung gemacht hat, und weil sich in diesem Jahre eine so wichtige Epoche für Halle ereignet, wo der Anfang recht füglich geschehen kann." Durch diese und ähnliche Aeußerungen entstehet bey dem Leser die Erwartung, daß er Gründe und Vorschläge zu einer großen Abänderung in den Einrichtungen unserer Academien finden werde. Und wenn er am Schlusse ist, so findet er nichts mehr, als übertriebene Klagen über einige bekannte Mängel in einem seltsamen Tone, und ein Paar unausführbare Vorschläge zu ihrer Abhelfung. Allenthalben ergiebt sich dabey, daß der Verf. den Gegenstand, über den er schrieb, viel zu wenig kannte, um darüber so entscheidend zu urtheilen: und sein Vortrag ist so ungeordnet und weitschweifig, daß er sich die Zeit, die der Schriftsteller zur Prüfung desjenigen, was er dem Publico vorlegt, in der Regel nehmen sollte, dazu schwerlich genommen haben kann. Eine genauere Angabe des Inhalts der 6 Briefe, woraus dies Büchlein bestehet, wird die Richtigkeit des Gesagten näher ergeben.

Im ersten Briefe rühmt er Halle, für welche Universität er eine große Vorliebe äußert, daß man dort überschwenglich viel lernen könne. Für Mediciner, Juristen, und Philosophen fehle es fast an keiner nützlichen

*) Dem Tage der Stiftungsfeyer.

lichen Anstalt: nur den Theologen fehle ein Prediger-Institut, um gute Prediger und Kanzelredner zu bilden, als wozu das jetzige theologische Seminarium nicht genüge. Beyläufig sagt er denn doch, daß die drey Bibliotheken für den Studenten wenig und für den Professor nicht viel taugen. Die Zahl der Bände giebt er bey der academischen Bibliothek zu 18000, bey der Waisenhaus-Bibliothek auf 20000 an. Im zweyten Briefe schlägt er vor, das Waisenhaus in eine Anstalt zur Erziehung künftiger Schullehrer zu verwandeln, und allenfals die Einkünfte des Klosters Bergen zu Hülfe zu nehmen. Jetzt soll die Einrichtung des Waisenhauses traurig seyn. Der dritte beschäftiget sich mit der Unfähigkeit der angehenden Studenten, welche auch in den preußischen Ländern häufig sich vorfinde, da die Schulzeugnisse nicht mit strenger Unpartheylichkeit gegeben würden. Er verlangt also, das ein von der Schule zur Academie gehender Student ein von sämtlichen Schullehrern und dem Magistrate ausgefertigtes Zeugniß seiner Kenntnisse und seiner Sitten mitbringe, und auf der Academie eine abermalige Prüfung in Gegenwart des ganzen academischen Senats vorgenommen werde, um den Werth den Schulzeugnisses zu bewähren. Die gewöhnliche Lebensart der Studenten, deren Unfleiß und Verschwendung mit schwarzen Farben geschildert wird, ist der Gegenstand des vierten Briefes. Weil es nichts tauge, wenn der studirende Jüngling zuviel oder zu wenig Geld habe, so wünscht er, daß dafür gesorgt werden möge, daß der reiche Student nicht zuviel Aufwand mache, und der Arme Unterstützung finde: und er ist geneigt, diesen Wunsch dahin zu erweitern, daß der Student höchstens 300 ℛ℮ erhalte, die auch für den verwöhnten Jüngling genug wären. Auf alle Fälle aber soll kein Student das Geld in Händen haben, sondern einer ökonomischen Commission unterworfen seyn. Borgen soll dem Studenten niemand, als allenfalls der Hauswirth bis auf 5 ℛ℮: und auch der reichste soll wöchentlich nicht über 2 ℛ℮

Taschengeld haben. Familien-Umgang soll der Student möglichst vermeiden, weil er zu sehr zerstreuet, und manche andere Bedenklichkeiten hat. Dagegen aber sollen die Professoren einen oder zwey Nachmittage dem Umgange mit Studenten widmen, um theils von gelehrten Dingen, doch ohne Disputiren, zu sprechen, theils sich freundschaftlich mit einander zu unterhalten. Außerdem soll auch ein besonders angestellter Censor auf das sittliche Betragen der Studenten genaue Acht haben, und, unter andern Mitteln zu Erreichung dieses Zwecks, unangemeldet auf die Studentenstuben gehen, auch sich bey dem Hauswirth nach der Aufführung der Häuslinge erkundigen. Im fünften Briefe ist hauptsächlich von Bordellen, Juden und Schauspielen die Rede. Die Vertreibung der beschnittenen Juden hält er für unzureichend, da die unbeschnittenen eben so viel Schaden anrichten. Die Schauspiele erlaubt er doch zu gewissen Zeiten. Endlich ist der sechste Brief den Duellen, den academischen Strafen und den Orden gewidmet. Gegen die Duelle schlägt er etwas gelindere Strafen vor, als bisher in den Studentengesetzen stehen. Die bisherigen academischen Strafen, Geldstrafe, Carcer und Relegation misbilliget er ganz: erstere, weil sie hauptsächlich die Aeltern trift, und bey dem Vermögenden eigentlich keine Strafe ist; das Carcer, weil es das moralische Gefühl abstumpft, in den Vorlesungen Lücken macht, und gewöhnlich mit großen Unordnungen vergesellschaftet ist; die Relegation endlich (welche er für ehrlos hält,) weil sie dem Reichen zu wenig, dem Armen zuviel schadet, und bey andern Leuten nicht in Anwendung ist. Welche Strafen an ihre Stelle treten sollen, ist nicht angegeben. Unerklärbar ist es, daß er bey diesem Abschnitte das Carcer allgemein misbilliget und wenige Seiten vorher selbst vorschlägt, die Provocation und die Annahme des Duells mit monatlicher Carcerstrafe bey Wasser und Brod ohne Bette zu bestrafen. Zugleich fodert er eine strenge Unpartheylichkeit in Anwendung der Strafgesetze. Endlich

macht

macht er zur Verhütung der Ordensverbindungen den sonderbaren Vorschlag, man solle den Studenten bey seiner Immatriculirung schweren lassen, daß er nie in einen Orden treten, diese Verbindungen, als Vereine schlechter nichtswürdiger Burschen öffentlich verachten und lächerlich machen, den Verbündeten nachspüren, und sie, wenn er gewisse Auskunft davon hat, denunciiren wolle, „wofür ihm, mit Verschweigung seines Nahmens und Versprechung gewisser Beförderung, wenn er etwas lernt, ein Douceur gegeben werden soll.„ Er soll ferner bey Abgang von der Universität wieder schweren, daß er in keinem Orden gewesen sey und noch sey: und diesen Eyd soll er bey Beförderungen wiederholen. Wer aber als Student in einem Orden betroffen wird, soll als ein Narr in allen Zeitungen genannt, und Zeitlebens auf eine Vestung gesetzt werden.

Und das ist es denn alles, was hier im Wesentlichen vorgetragen ist. Einige gelegentliche Aeußerungen über Nebendinge glaube ich füglich übergehen zu können.

3.

In der äußerlichen Einrichtung der Calender auf das angefangene 1795 Jahr ist keine Veränderung vorgegangen. In dem Quartcalender ist eine Abhandlung des Hrn. P. Plitt zu Neuenkirchen **vom Werthe der tragbaren Ländereyen** aufgenommen. Nach mancherley einzelnen Bemerkungen über die Vermehrung des Preises seit den ältern Zeiten, beantwortet er die beyden Fragen: I) woher die tragbaren Grundstücke in Mecklenburg so sehr im Preise gestiegen? und II) ob sie sich in dem jetzigen hohen Preise erhalten werden? Bey Beantwortung der ersten Frage unterscheidet er zwey Perioden: die eine vor dem siebenjährigen Kriege, wo die Einführung der Koppelwirthschaft und der dadurch vergrößerte Ertrag dies bewürkte; die andere in den letzten Zeiten, wo die Inoculation des Rindviehs, beständige Friedens-

jahre, hohe Kornpreise, gute, keinem totalen Miswachs ausgesetzte Jahre, das fremde Geld, womit die im Concurs stehenden Güter von Ausländern erkauft worden, und vor allen die Leichtigkeit, Geld zu niedrigen Zinsen zu leihen, als Ursachen des hohen Preises angenommen sind. Die zweyte Frage beantwortet er verneinend. Da der hohe Kornpreis in der Folge nicht bleiben, und die Leichtigkeit der Anleihen zu einem niedrigen Zinsfuße wieder aufhören dürfte, auch nicht darauf zu rechnen ist, daß Viehsterben, Krieg und andere Unglücksfälle uns immer verschonen sollten: so hält er es für glaublich, daß die Preise der Ländereyen wieder fallen, und diejenigen, die mit fremden Gelde gekauft oder gepachtet haben, sich nicht erhalten werden. — Im Wesentlichen ist dieser Aufsatz einem ähnlichen in der Monatsschrift von und für Mecklenburg (5. B. S. 67.) weit vorzuziehen; doch erschöpft er seinen Gegenstand nicht.

Für den Schillings-Calender hat ebenderselbe **Vorschläge, die Flachsarbeit zu einem vortheilhaften Nahrungszweig für den geringen Mann zu machen**, geliefert. Im Eingange nimmt er an, daß wenn Mecklenburg, Strelitz mitgerechnet, überhaupt 350,000 Menschen hat, die Städter etwa 70,000, die Guthsherren, Prediger, Pächter, Küster, Handwerker, und übrige freye Leute, 30,000, die Bauern, welche Gehöfte bewohnen, 80,000, und die Katenleute, 170,000 Personen ausmachen; wobey er denn auf eine Familie in der Stadt, Gesellen, Kinder und Dienstboten einbegriffen, 6 Personen, bey Gutsbesitzern 12 Personen, bey den Predigern, Holländern und Bauern 9 Personen, und bey Küstern, Handwerkern und Katenleuten 4 Personen rechnet. Diese Katenleute sind es nun, auf welche der Hr. Verf. besonders Rücksicht nimmt. Im Allgemeinen sagt er von ihnen: „Sie haben nichts als ihre Wohnung, und einen kleinen Garten, der nur selten 100 □Ruthen groß ist, und müssen sich also fast lediglich von ihrer Hände Arbeit ernähren. Ihr Tagelohn, gewöhnlich

8 ß

8 ß, oft noch weniger, ist noch derselbe, wie er vor 50 Jahren gewesen ist, ihre Bedürfnisse sind aber doppelt und darüber gestiegen. Sie müssen außer dem Korn, was sie des Winters in der Scheune verdienen, und das nährt sie mit Weib und Kindern kaum 4 Monate, alles andere zu den hohen Preisen kaufen, die schon viele Jahre nach einander bestehen. Kaum der dritte Theil bekomt Futter *) für seine Kuh zu den alten billigen Preisen, zwey Drittheile müssen es zu den itzigen theuren Preisen kaufen. — Könnten sie 2 Fuder Heu für ihre Kuh nach der billigen Kammer-Taxe bekommen; könnten sie dann den Mist von ihrem Vieh auf den Acker des Dorfs fahren, und davon eine Erndte haben; würde ihnen mit nothdürftiger Feurung an Hand gegangen; wäre ihnen erlaubt, außer der Kuh ein paar Schaafe, ein paar Schweine und eine Zuchtgans mit ihrem jährlichen Abwurf frey auf der Weide zu halten: so mag der alte Tagelohn immer bleiben. Wird ihnen aber dies erschweret, so können sie nicht soviel verdienen, daß sie sich und die Ihrigen ernähren." Man wird hiedurch das bestätiget finden, was ich von der traurigen Lage der Einlieger vormalen (2. B. S. 165. VIII. IX.) schon bemerket habe. Außer der Anweisung zum Bau und zur Bearbeitung des Flachses würde doch noch auf einen Punct besondere Rücksicht zu nehmen seyn, nämlich auf die Erleichterung des Absatzes. Es scheint zwar unbedenklich, daß unsere Kaufleute hiezu eben die Wege finden können, auf welchen das in andern Ländern verfertigte gröbere Lein abgehet; ich fürchte aber doch, daß unsere Landleute es höher im Preise halten, und manche Kaufleute sich Anfangs mit diesem Handel nicht befassen dürften. Hindernisse dieser Art, wenn sie im Anfange entstehen, würden die ganze Absicht vereiteln, und haben dies vielleicht schon bisher gethan.

Die

*) Ich würde noch hinzusetzen: manche können wegen fehlender Weide nicht einmal eine Kuh halten.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0177

4.

Die Walkendorfer Spuckgeschichte, den lieben Bürger- und Bauersleuten in Mecklenburg zur Lehre und Warnung beschrieben von Menschenlieb Nächstenfreund. Im April 1794. Schwerin, bey Wilhelm Bärensprung. $2\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Dieser aus der Monatsschrift von und für Mecklenburg (5. B. S. 23.) schon bekannte Vorfall wird hier nochmal in einem affectirt witzelnden Tone erzählt. Seinen Nutzen hat es freylich, daß dergleichen Vorfälle in dem Laade, wo sie sich zutragen, in ihrer wahren Gestalt vorgestellet werden. Da aber die lieben Bürger- und Bauersleute nicht jedesmal vier Schilling bezahlen können: so würde es rathsam seyn, darauf zu denken, daß dergleichen Aufsätze, aber ungleich kürzer und in einem andern Tone, dem Calender, der in mehrere Hände kommt, beygefüget werden.

5.

Schon vor verschiedenen Monaten hat der Hr. C. R Hartmann die Stelle eines Directors des hiesigen Ministerii niedergeleget. Da der Hr. Prof. Becker, der Hr. Past. Taddel und der Hr. Past. Brunow, die nach Maasgabe des § 79 des neuen Erbvertrags auf ihn folgen sollten, dieses Amt abgelehnet, so ist es von Herzogl. Regierung dem Archidiacono an der Jacobi Kirche, Hrn. Doct. Dethardding, übertragen worden.

6.

Hr. Prof. Link ist im Jun. v. J. zum Ehrenmitgliede der regensburgischen botanischen Gesellschaft aufgenommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0178

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 23. Stück.

Den 3. Febr. 1795.

1.

Physiologus Syrus, seu historia animalium XXXII in S. S. memoratorum, Syriace. E codice bibliothecae Vaticanae nunc primum edidit, vertit et illustrauit *Olaus Gerhardus Tychsen*, Ser. Ducl regn. a consiliis aulae, LL. OO. in Vniuersitate litt. Rostoch. P. P, O. Bibliothecae et Musei Praefectus, reg. Acad. Suecanae litt. hum. hist. et antiquitatum, reg. Soc. Scient. Vpsalienſis, et Soc. litt. Volscorum Velitris Sodalis. Rostochii, MDCCXCV, ex officina libraria Stilleriana. 13 Bogen in Octav.

Durch die Güte des Cardinals Borgia erhielt Hr. H. R. Tychsen die Abschrift einer vaticanischen Handschrift, welche er zuerst abdrucken läßt, und nicht allein mit einer Uebersetzung, sondern auch mit vielen Erläuterungen begleitet hat, welche Letztere hauptsächlich Vergleichungen mit den Nachrichten anderer Schriftsteller von eben diesen Thieren enthalten.

2.

Neues Mecklenburgisches Gesangbuch für die Hofgemeinen in Schwerin und Ludwigslust. Nebst einem Anhange von Gebeten, wie auch Evangelien und Episteln. Mit Herzogl. gnädigstem Special-Pri-

vilegiv. Das Exemplar dieses feinen Drucks kostet ungebunden 13 Schilling Courant. Im Verlage der Ebertschen Erben, 1794. 1 Alph. 15½ Bogen in Octav.

Seitdem Zollikofer durch sein Gesangbuch die Möglichkeit bewies, daß unsere zum Gebrauche beym öffentlichen Gottesdienste bestimmten Liedersammlungen nicht mit der gesunden Vernunft und dem guten Geschmacke im Wiederspruch stehen dürfen: sind in Deutschland soviele verbesserte Gesangbücher eingeführet worden, daß es schon ein eigenes Studium erfodert, sie alle zu sammeln, und unter sich zu vergleichen. Da in jedem dieser Gesangbücher ältere und neuere Lieder würkliche oder vermeinte Verbesserungen erhalten haben, und da auch theils in den Gesangbüchern selbst, theils in andern Schriften, neue geistliche Lieder in einer nicht geringen Zahl erschienen sind, — wie denn in dem jetzigen Gesangbuch sich ebenfalls sieben neue Lieder vom Hrn. K. R. Tode in Schwerin finden, — so sollte man glauben, daß die später herausgegebenen Gesangbücher manche Vorzüge vor dem zollikoferschen haben müßten. Aber im Ganzen betrachtet, habe ich unter denen, die mir zu Gesichte gekommen sind, noch keines gefunden, das ich demselben gleich schätzen könnte, obgleich manche einzelne glückliche Verbesserungen darin vorkommen: und auch die gegenwärtige durch die beyden Hofprediger, Herren C. F. Studemund und M. J. C. Passow veranstaltete Sammlung stehet demselben in Rücksicht auf die Auswahl der Lieder, und die Zweckmäßigkeit der meisten einzelnen Abänderungen meines Ermessens weit nach. Billig sollte sich an eine solche Arbeit keiner wagen, der nicht mit den Grundsätzen der schönen Wissenschaften genau bekannt, und mit Dichtergaben hinlänglich versehen ist, um die Stellen, die einer Verbesserung bedürfen, richtig zu bemerken, und selbst die Verbesserung übernehmen zu können.

Unter allen Veränderungen bekannter Lieder ist mir keine mehr aufgefallen, als die Abänderung des bekann-

kannten gellertschen Liedes: Wie groß ist des Allmächtgen Güte. Hier haben entweder die Herausgeber, oder ein anderer, den sie für einen größern Dichter, als Gellert war, angesehen, die 4 letzten Zeilen jeder Strophe folgendergestalt in zwey Zeilen verwandelt,

1. Mein, Dank sey ewig meine Pflicht,
   Denn Gott vergisset meiner nicht.
2. Wer giebt mir Seelenruh und Kraft?
   Er, dessen Allmacht alles schafft.
3. An diesem göttlich großen Heil
   Hast du um Christi willen Theil.
4. Sein Will ist der: Mensch liebe mich,
   Und deinen Nächsten gleich als dich.
5. Ich folge ihm, thu meine Pflicht,
   Fehl zwar, doch herrscht die Sünde nicht.
6. Sie sey mein Licht in Schmerz und Glück,
   Mein Trost im letzten Augenblick.

Sollte es wohl fehlen, daß Unwille über diese auffallende Verunstaltung des Dichters die Empfindungen, die der Gesang veranlassen sollte, bey allen, die das Original kennen, allezeit störe? Dazu kann ich den Grund dieser Veränderung durch keine Vermuthung herausbringen. Zuerst verfiel ich darauf, daß die in unsern Kirchen nicht übliche Melodie dazu die Veranlassung gegeben haben könne; aber sie ist doch an sich nicht schwer, wenigstens nicht so schwer, als die auch hier beybehaltene Melodie des Gesanges: Wachet auf, ruft uns die Stimme. Und wenn dies der Grund wäre, so war es doch angemessener, für eine leichtere Melodie zu sorgen, als das gute Lied so zu behandeln.

Freylich ist auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß dies Gesangbuch unendliche Vorzüge vor dem bisherigen mecklenburgischen Gesangbuch habe, das eines der schlechtesten unter allen protestantischen deutschen Gesangbüchern ist, ob es gleich erst vor etwa 30 Jahren eingeführet worden, und für die Zukunft einen traurigen Beweis liefert, wie weit die Theologie und

der gute Geschmack damalen durch die Bemühungen eines Döderlein und Consorten gesunken waren. Wenn also, wie laut der Vorrede die Absicht ist, dies Gesangbuch auch in den übrigen Gemeinen Mecklenburgs an die Stelle der alten unbrauchbaren Sammlung treten wird: so ist freylich immer ein gutes Werk gestiftet. Aber es geschahe doch nicht alles, was füglich hätte geschehen können: und einer besser gewählten Sammlung ist nun auf lange Zeit der Weg verschlossen.

Man misbillige es also nicht, daß neben diesem relativen Werthe auch auf das, was noch mehr hätte geleistet werden können, Rücksicht genommen wird. Auch in Rostock haben wir vor etwa 14 Jahren ein neues Gesangbuch erhalten, das, im Ganzen genommen, dem gegenwärtigen noch nachstehet.

Von der übrigen Einrichtung des Buches bemerke ich soviel, daß die Liedersammlung in drey Abschnitte eingetheilt ist, davon die erste Lieder über die christliche Glaubenslehre, die zweyte Lieder über die christliche Sittenlehre, und die dritte Lieder für besondere Zeiten, Stände und Fälle enthält. Ihre Zahl beträgt zusammen 493. Die Gebete sind zum Theil von den Herausgebern verfertiget. Und einige von den bisherigen Evangelien- und Epistel-Texten sind mit andern vertauscht worden, die zu ihrem Gebrauch zweckmäßiger schienen.

3.

Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Staats-Calender, 1795. Schwerin, gedruckt und zu haben bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 1 Alph. 2 Bogen in Octav.

Auch in diesen Jahre ist die Einrichtung dieses nützlichen Handbuches ebendieselbe geblieben, die ich bey den beyden vorigen Jahren (4. B. S. 57. 318.) umständlicher angezeiget. Unter den kleineren Veränderungen ist die Weglassung einer in gedachten Jahrgängen befindlichen Recapitulation der ritterschaftli-

chen

chen Hauptgüter, aus welcher das Verhältniß der eingebohrnen und recipirten adlichen gegen die nicht recipirten adlichen und bürgerlichen Güter-Besitzer zu ersehen war, wohl die erheblichste. Ich beschränke mich also auf folgende daraus entlehnte Bemerkungen. Hr. H. R. Vogel ist nebst dem Hrn. A. H. Wachenhusen als Director des Seebades zu Doberan angeführt. — Im Abschnitte von der mecklenburgischen Litteratur sind gerade soviele Stücke als im vorigen Jahre, nämlich 73, angegeben, wovon zur Theologie 5, zur Jurisprudenz 11, zum Staatsrecht, zur Staatsgeschichte und Statistik 16, zur Arzneygelehrsamkeit 10, zur Philosophie 4, zur Politik 6, zur Oeconomie und Naturgeschichte 7, zur Philologie 3, zur Litteratur und Pädagogik 3, zu den schönen Wissenschaften 2, zu den vermischten Schriften 5, und zur Mathematik 1, gerechnet ist. Unter ihnen ist die Inaugural-Disputation des Hrn. Cand. Voigt (4. B. S. 65.) unter dem Nahmen des Präses angeführet, da sie doch vom Respondenten ausgearbeitet ist: ferner ist Hr. L. R. Rudloff als Verfasser der Recension des Hagemeisterschen Staatsrechts, (4. B. S. 346.) und Hr. Prof. Weber als Verf. der Stuckerschen und Böttcherschen Disputationen (4. B. S. 321. 5. B. S. 89.) genannt. — Im vorigen Jahre (4. B. S. 320.) glaubte ich, daß dieser Abschnitt nicht mehr von dem Hrn. Doct. Koppe bearbeitet werde, weil Hr. L. R. R. in einer Note angeführt hatte, daß manche der aufgezählten Schriften ihm nur ihrem Titel nach bekannt geworden, und die Verfasser ihm also nicht beymessen mögten, wenn sie ihre Arbeiten unter einer unrichtigen Rubrik classificiret finden sollten: jetzt wird angezeigt, daß er damalen, so wie sonst, vom Hrn. Doct. R. sey, und der Herausgeber sich nur Zusätze und einzelne Veränderungen vorbehalte. — Billig hätte es berichtiget werden sollen, daß Hr. Doct. R. im vorigen Jahrgange eine Schrift von sich selbst, Comm. iurid. I. sistens quaestionem, an mulier, quae sciens obaerato nubit, privilegium dotis amittat, als bey

Palm in Erlangen herausgekommen angeführt, die angestellter Erkundigung zufolge im Jahr 1793 gewiß nicht, und wahrscheinlich noch jetzt nicht erschienen ist. — Die sämtlichen Wollarbeiter in 24 Städten des Landes, 201 Meister, haben im Jahre 1793 mit 123 Gesellen, 80 Lehrlingen und 1545 Spinnern 35419 Stein Wolle verarbeitet, welche im Ankauf 55997 rℳ 34 ß und an Zuthaten und andern Ausgaben 34723 rℳ 7 ß kosteten. — Nach einer Circular-Verordnung vom 16 May „sollen die Präpositen bey jährlicher Einreichung der Synodal-Verhandlungen von jedem Prediger, Schullehrer und Candidaten der Theologie in ihrer Präpositur namentlich anzeigen, was ihnen von dessen Lehre, Amtsführung und Wandel Gutes oder Böses bekannt ist, von welchen Anzeigen kein öffentlicher Gebrauch gemacht werden soll.„

4.

Durch den vor einiger Zeit (5. B. S. 89.) angezeigten Aufsatz über die Zweckmäßigkeit der Carcerstrafen auf Academien ist ein zweyter Aufsatz über eben diesen Gegenstand veranlaßt worden, der sich gleichfalls im Genius der Zeit findet, und die Aufschrift hat: Schreiben an den Verf. des Aufsatzes: Sind Carcerstrafen auf Universitäten zweckmäßig oder zweckwidrig? Er hat die erste Stelle im Julius erhalten. Auch der Verf. dieses zweyten Aufsatzes scheint der Meinung zu seyn, daß über die Carcerstrafen noch weiter nichts geschrieben worden: und er ist des Glaubens, daß ein academischer Lehrer nicht leicht die Mängel der Academien bekannt mache, indem dies von den übrigen auf alle Art gehindert werden würde. Inzwischen bemerket er denn doch, daß der Verf. des ersten Aufsatzes viel zu allgemein rede, und seine Vorwürfe schwerlich alle Academien träfen. Hauptsächlich aber ist es ihm darum zu thun, zu zeigen, daß die Conduitenlisten kein Surrogat der Carcerstrafen werden können. Zu diesem Behuf führet er folgende Gründe an: 1) Die künftigen ungewissen Folgen einer Con-

dui-

duitenliste würkten auf den leichtsinnigen Jüngling bey weitem nicht soviel als die gegenwärtige Carcerstrafe: 2) Bey allen den Aemtern im Staate, die der Landesherr nicht besetzt, werde die eingesandte Conduitenliste nicht in Betracht kommen: und auch bey den Aemtern, die der Landesherr besetzt, werde auf die Conduitenlisten nicht mehr Rücksicht genommen werden, als jetzt auf die größere Geschicklichkeit; 3) Sie würden nicht zuverlässiger werden, als jetzt academische Zeugnisse; 4) Wenn sie volle Wirkung haben sollten, wäre das viel härter, als Carcerstrafe, und es könnte dadurch ein talentvoller und fleißiger, aber zu einigen jugendlichen Ausschweifungen hingerissener junger Mensch auf sein ganzes Leben zurücke gesetzt werden, besonders wenn ein oder anderer academischer Lehrer, der bey Abfassung der Conduitenliste Einfluß hat, gegen ihn eingenommen wäre. 5) Immer könnten sie denn doch nur bey Landeskindern anwendlich werden. — Uebrigens gestehet der Verf., daß die Auffindung einer zweckmäßigern Strafe die Hauptschwierigkeit sey, und er eben so wenig ein angemessenes Surrogat anzugeben wisse, als der Verf. des ersten Aufsatzes. Er tröstet sich inzwischen mit der dunkeln Idee einer möglichen anderweitigen Einrichtung der Academien: darüber er durch Preisaufgaben und niedergesetzte Commissionen Vorschläge zu bewürken anräth, die danächst zur weitern Prüfung dem Publico vorgelegt werden sollen.

5.

In des Hrn. Doct. C. F. Weiße Museum für die Sächsische Geschichte Litteratur und Staatskunde, im ersten Stück des ersten Bandes, der im vorigen Jahre erschienen ist, ist eingerückt, V. Kurze Lebens- und Regierungsgeschichte des Herzogs zu Sachsen, Johann Wilhelm, aus Tilemann Heshusens Leichenrede auf diesen Fürsten, vom Prof. Lobethan in Zerbst. Die Rede, aus welcher der Auszug gemacht ist, hat

den

den Titel: D. *Til. Heshusii* oratio de vita, gubernatione et felici obitu *Ioh. Wilhelmi*, Duc. Sax. Regiom. 1573. 4.

6.

In dem politischen Journale von 1793 ist blos S. 1116. ein kurzes Schreiben aus dem Mecklenburgischen enthalten, das die erste Lieferung des Reichscontingents gegen Frankreich (4. B. S. 250.) und deren Veranlassung anzeigt.

7.

Am 12 Januar verstarb zu Parchim, wo er sich seit 14 Jahren als practischer Arzt aufgehalten, im 42 Jahre seines Alters, der Hr. Doctor Johann Philipp Ebeling. Er war 1753 in Lüneburg gebohren, hatte zu Göttingen, Strasburg, Edinburg und Glasgow studiret, und ist auch als Gelehrter rühmlichst bekannt, indem er nicht allein mehrere medicinische Schriften übersetzt, sondern Auszüge aus mehreren Reisebeschreibungen geliefert hat. Von einem Auszug aus Sinclairs statistischer Nachricht von Schottland war der zweyte Band bey seinem Tode unter der Presse.

8.

Vielerley Handwerk, vielerley Unglück. Posse in einem Aufzuge von Wilhelm Bröckelmann. Neustrelitz, in der Hofbuchhandlung. 1789. 4 Bogen in Octav.

Unser Staatscalender vom Jahre 1791 führet dieses Stück in der mecklenburgischen Litteratur mit auf. Ich hole es also nach, da ich es erst jetzt erhalten können, und bemerke, daß es, als Gedicht betrachtet, unter aller Critik ist.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 24. Stück.

Den 10. Febr. 1795.

1.

Ueber die jetzige politische Lage Europens. Nebst einem Anhange. An alle Gutgesinnten. Schleswig und Leipzig, bey Reinhold Jacob Boje, 1794. 3½ Bogen in Octav.

Auf den Glauben unsers Staatscalenders nehme ich diese Schrift als ein mecklenburgisches Product an. Der Verf. desselben besorgte an der Schwelle des Jahres 1794 mancherley Uebel von der Fortdauer des Krieges, und insbesondere, daß die mächtigern Stände des Reichs die Staaten mancher mindermächtigen Stände zur Entschädigung an sich ziehen mögten; und er foderte daher alle Gutgesinnten auf, den Frieden im vorigen Winter zu befördern. Ob nun gleich der Erfolg gezeigt hat, daß seine Idee von der politischen Lage Europens nicht ganz die richtige war, und ob gleich wenige Privatpersonen diese Lage sicher beurtheilen können: so wird man doch gerne noch im Februar 1795 in den Wunsch einstimmen, daß in diesem Winter ein dauerhafter Friede die mannigfachen Uebel des Krieges endige, und den Grund zu einer allmäligen Reformation mancher Einrichtungen lege, die einer Verbesserung bedürfen, und sich auf die Länge nicht so wie bisher durch das bloße Herkommen werden aufrecht erhalten lassen.

2. Neue

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Dritter Jahrgang, 11. Stück. November 1794. Schwerin, 2c. 4½ Bogen in Quart.

Enthält: 1) Hrn. B. J. Behrens Untersuchung der Frage: welches sind die Ursachen der so schädlichen Aufschwellungen der Flüsse und Bäche, und wie verhütet man alle daher entstehende Ueberschwemmungen? Beschluß. (3. B. S. 218.)— Ich, und vielleicht mehrere Leser dieser Monatsschrift, wünschen oft, daß einzelne Aufsätze nicht anders abgebrochen werden mögten, als wenn sie entweder für ein Stück zu lang sind, oder jede Abtheilung für sich völlig verständlich ist. Wenigstens aber müßte doch in jedem Bande alles beendigt seyn. 3) Sind Candidaten-Seminarien zu wünschen? Wie ist ihre Einrichtung am leichtesten zu Stande zu bringen?— Obgleich die Aufschrift ganz allgemein lautet, so ist doch bloß von jungen Theologen die Rede, welche die Academie verlassen haben, ohne zu dem Amt eines Predigers, dem sie sich gewidmet, hinlänglich vorbereitet, oder in dem Stande zu seyn, daß sie sich selbst forthelfen könnten. Um diesen nachzuhelfen, wird vorgeschlagen, daß ein Prediger, der dazu die erfoderlichen Talente hat, aus Patriotismus die Bemühung übernehme, 10 bis 12 Candidaten durch fortgesetzte schriftliche Ausarbeitungen von Predigten, dogmatischen und exegetischen Abhandlungen, u. d. g. zu üben. Der Aufseher soll die Art der Ausarbeitungen und ihre Gegenstände bestimmen, sie von allen zu seinem Seminario gehörigen Candidaten ausarbeiten lassen, die Arbeiten des einen allen übrigen zur schriftlichen Beurtheilung vorlegen, aus allen diesen Kritiken referiren, und sein eigenes Urtheil beyfügen, sodann aber von dem Verf. entweder einen nach diesen Erinnerungen verbesserten Aufsatz, oder die Angabe der Gründe, warum er die Erinnerungen nicht für zutreffend hält, erwar-

erwarten. Ich kann diesen Vorschlag aus folgenden Gründen nicht billigen. a) Wer die Academie verläßt, muß soweit seyn, daß er sich bis auf einige practische Uebungen selbst forthelfen kann: ist er es nicht, so haben ihm entweder die nöthigen Schulkenntnisse gemangelt, oder er hat auf der Academie keinen wenigstens mittleren Fleiß bewiesen, oder es fehlt auch an den natürlichen Fähigkeiten zum Studiren. In allen drey Fällen wird der Eintritt in eine solche Gesellschaft nicht helfen. b) Wenn auch die ganze Idee des wechselseitigen Kritisirens wegfiele, — denn wer selbst noch solcher Anleitung bedarf, kann fremde Arbeiten unmöglich richtig beurtheilen, — so doch ist die Bemühung des Aufsehers noch zu lästig und zu unangenehm, als daß man jemanden anmuthen könnte, sich damit zu befassen. c) Anstalten dieser Art würden den Unfleiß in den frühern Zeiten noch mehr befördern, und den Wahn nähren, daß man nachhin noch das Fehlende nachholen könne. Künftige Prediger bedürfen ihrer gerade am wenigsten, da der künftige Rechtsgelehrte, Arzt und Schulmann mehrerer gelehrten Kenntnisse bedarf, als sie, und für diese also noch eher gesorgt werden müßte. 3) Noch Etwas über die Vergnügensplätze für rostocksche Einwohner. — Es wird eine Promenade vor dem Steinthor, und von da nach dem Kröplinerthor gewünscht. 4) Noch ein paar Worte über den Begriff des Römermonats, vom Hrn. K. R. v. Kampz. — Es ist „der reichsgesetzlich bestimmte und als Reichssteuer zu erlegende einmonatliche Sold desjenigen Contingents, welches die Reichsmatrikel vom Jahr 1521 einem Reichsstand zum Römerzug auflegt, oder der einmonatliche Sold des Matrikularanschlags.“ 5) Rede bey Gelegenheit der von E. E. Rath dem vor demselben versammelten Hundertmänner-Collegium publicirten sogenannten Hauptproposition gehalten von dem Bürger und Kaufmann Joachim Heinrich Schröder, des ersten Quartiers Senior. Rostock, am 31. Oct. 1794. Nebst einem Anhang zu derselben, von einem Ungenannten. — Sie enthält

eine Klage über verschiedene Mängel hiesiger Einrichtungen, über den langsamen und unrichtigen Gang der Proceße, den Verfall des Waisenhauses, die traurige Beschaffenheit hiesiger Schulanstalten, die Verwaltung der Landgüter, die Fehler mancher Policeyanstalten, insbesondere der Armenordnung, und die Sorglosigkeit bey dem immer wachsenden Schuldenzustande, wiederholt auch einen schon ehemals gemachten Vorschlag zur richtigern Abtheilung der hauptsächlichern Geschäfte unter die bisherigen Departements. Und der Redner fodert E. E. Rath auf, endlich einmal ernstlich an die Beseitigung dieser Mängel zu denken. Der Ungenannte entschuldiget E. E. Rath, bemerket, daß ein Theil dieser Unvollkommenheiten auch auf die Rechnung der Bürgerschaft zu setzen sey, und daß besonders zwey große Mängel der Organisation a) in der unrichtigen Vertheilung der Geschäfte, und b) in der jährlichern Abwechselung der Personen bey denselben zu suchen sey. Der ungenannte Verfasser des Anhangs hat zwar insoferne Recht, daß die Unordnung in Rostock immer zunehmen wird, wenn nicht die Bürgerschaft würklich zweckmäßige Einrichtungen unterstützet. Auch hat er darin Recht, daß die beyden angeführten Mängel der Rostockschen Einrichtungen manches Gute, und insbesondere eine angemessene Ordnung behindern. Aber außer diesen beyden Mängeln giebt es mehrere eben so wesentliche, die zugleich gehoben werden müssen; und es fehlt noch bis jetzt an zweckmäßigen Vorschlägen, die Ordnung völlig herzustellen, die man doch immer von E. E. Rathe erwarten wird. Da es den guten Zweck ohne Zweifel befördert, wenn das heilige Dunkel, hinter welchem sich bisher unsere viel zu bunte städtische Einrichtung dergestalt verbarg, daß ich, ein gebohrner Rostocker, der manches davon in der Nähe kennen zu lernen Gelegenheit hatte, und von jeher darauf geachtet, dennoch keine vollständige Kenntniß aller einzelnen Theile dieser Einrichtung zu erlangen vermögend gewesen bin, durch Hülfe der Publicität durchbrochen wird: so wün-

sche

sche ich, daß mehrere dergleichen Aufsätze von Männern, die das Detail einzelner Departements ganz kennen, öffentlich bekannt gemacht werden. Nicht eher lassen sich Mängel heben, ehe man sie ganz kennet. 6) Ist der Kartoffelbau auf dem Schwerinschen Stadtfelde überhaupt vortheilhaft. — Wenn die dortigen Handwerker dadurch bewogen werden, ihr Hauptgeschäft zu vernachlässigen, ihre Lehrlinge zur Feldarbeit anhaltend zu gebrauchen, und nach bestellter Arbeit öfterer, als sonst, sich in einem Wirthshause zu erholen; so ist er wohl allerdings nachtheilig. 7) Auch ein Wort von der Schwerinschen Stadtverfassung, besonders aber ihrem bisherigen Grund- und Häuser-Cataster. — Das bisherige Cataster mag freylich unvollkommen seyn, aber der Vorschlag des Verf. würde die Prägravation nicht heben. Bey den auf einzelne Grundstücke haftenden Anlagen sind die nie ganz zu vermeidenden Ungleichheiten am unschädlichsten, wenn sie nur allgemein bekannt sind, weil der Käufer oder Erbe darnach den Werth bestimmen kann. 8) Ob man das Gerathen oder Misrathen des Buchweitzens wohl vorher wissen könne? — Der Verf. meint es. 9) Nachricht des Verlegers an die Interessenten dieser vaterländischen Monatsschrift. — Sie wird im folgenden Jahre fortdauern.

3.

Bemerkungen über Leipzig, und einige verkannte oder nicht genug erkannte Vorzüge und Verschönerungen dieser Stadt. In Briefen von *J. G. L.* Leipzig, bey I. B. Beygang, 1794. 5 Bogen in Octav.

Ueber die dortige Universität wird in diesen Blättern blos folgendes gesagt: S. 9. „Eine Zierde dieser Stadt, ein großer Gewinn der hiesigen Academie, und ein Denkmal der Liebe des jetzt regierenden Churfürsten zu den Wissenschaften, ist das Observatorium, welches nun statt des ehemaligen unbrauchbaren

Thurms aus der Bastion hervorsteigt. Damit es seiner Bestimmung vollkommen und bald entsprechen könne, hatte der 1789 verstorbene Land-Kammerrath Kregel v. Sternbach dem dabey anzustellenden Personale lange vor Vollendung des Baues 2000 Rℳ legirt. — Sachsens weiser Fürst, der das Gute nicht halb thut, wird diesem Institute und zugleich der hiesigen Academie aus dem reichen Schatz seiner astronomischen Instrumente eine vollständige Sammlung derselben zum Geschenke machen, sobald die in England bestellten kostbaren Herschelschen Instrumente werden angekommen seyn. Diejenigen, welche durch neu erfundene ihren practischen Nutzen verloren haben, werden der Vollständigkeit und der Geschichte dieser Wissenschaft halber von diesem Geschenke nicht ausgeschlossen seyn." Und S. 69. „Auch von dem jetzigen Zustande der hiesigen Universität wünschen Sie unterrichtet zu seyn. Zu zeigen, liebster Freund, was diese Academie jetzt ist, das ist ein verdriesliches Geschäft: angenehmer würde es seyn, zu zeigen, was sie war, und was sie seyn könnte. Alle Mittel, welche zur Erlernung und Erweiterung der Wissenschaften nothwendig sind oder dieselben begünstigen, sind hier im Ueberflusse anzutreffen. *) Außerdem, daß L. noch immer das Centrum des Buchhandels in Deutschland ist, sind dahin zu rechnen, die beyden hiesigen öffentlichen Bibliotheken, die Leyh-Bibliotheken und Lesegesellschaften, und besonders die Bequemlichkeit, daß man ohne viele Mühe und Schwierigkeiten sich eine Sammlung von guten alten Büchern verschaffen kann. Alle diese und viele andere günstige Umstände tragen ohne Zweifel viel zum leichtern Studiren und glücklichern Leben bey, und geben der hiesigen Academie einen Vorzug vor vielen ihrer Schwestern in Deutschland, von welchen vielleicht manche nur darum so sehr gepriesen und so häufig besucht werden, weil sie die Vor-

*) Hoffentlich wird man ja wohl am Schlusse des künftigen neunzehnten Jahrhunderts das auch von Rostock sagen können.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741639173/phys_0192

Vorzüge, die sie würklich besitzen, mehr geltend zu machen, und sich überhaupt besser aufs kokettiren verstehen. An Männern von gutem Willen und ausgebreiteten Kenntnissen in diesem und jenem Fache fehlt es hier auch nicht, und Sie können am besten mit denselben, nämlich mit allen ihren Werken, die kleinste Vorrede nicht ausgeschlossen, durch das sorgfältig abgefaßte Leipziger gelehrte Tagebuch bekannt werden. Und vielleicht ist auch die Zeit nicht mehr fern, wo die vielen würdigen Männer einst Muth zeigen, und die bekannten Mittel, sich geltend zu machen, anwenden werden, wo sie frey sich werden mittheilen, und nach ihren Einsichten urtheilen, lehren und schreiben können; wo das bekannte *Lipsia vult exspectari* nicht mehr so manchen talentvollen, aber unbemittelten Gelehrten abschrecken wird, sich an sie anzuschliessen; wo kein *discendo docens* es mehr wagen wird, das ehrwürdige Amt eines Lehrers künftiger Gelehrten, Staats- und Geschäftsmänner mit ihnen zu theilen; wo Gesetz und Policey in allen Fällen mehr als Rang und Reichthum gelten; und auch die letzte Spur jener Gelegenheiten vertilgt seyn wird, durch welche verleitet, die unerfahrne und unbesonnene Jugend Befriedigung ihrer Leidenschaften mit dem Verluste ihres Vermögens und sogar ihrer Tugend und Gesundheit erkaufen konnte; wo folglich entfernte Aeltern nicht für ihre Söhne fürchten dürfen, wenn sie anders unverderbt, mit Liebe zur Pflicht erfüllt, hieher kommen, und auch nur einigen Enthusiasmus für die Wissenschaften oder für ihre künftige Bestimmung mitbringen. Dann dürften vielleicht wieder Männer, wie ehmals, hier auftreten, welche lehrbegierige Jünglinge aus allen Gegenden Europens um sich versammelt, und sich von ganz Deutschland als dessen Lehrer verehrt sähen.„

8.

Ich habe noch die Anzeige von dem am 18 Jul. 1793 erfolgten Todesfall unsers Vicekanzlers, Hrn.

Hrn. Adolph Friederich Loccenius, nachzuholen, die ich damals aussetzte, weil mir eine genauere Nachweisung von einigen biographischen Daten versprochen ward. Da dieses Versprechen aber unerfüllt geblieben ist, so kann ich nur anführen, daß sein Vater Prediger im Strelitzischen gewesen, und vorher die Stelle eines Hauslehrers an einem der Herzogl. Höfe bekleidet habe; daß er anfänglich Theologie studiret, nachhin aber sich der Rechtsgelahrheit gewidmet, und in Halle unter Reutern die Disputation de foro competenti prouocationis ex lege Diffamari vertheidiget; daß er sich nach vollendeten academischen Jahren, mit dem Titel eines Hofraths begnadiget, einige Zeit in Rostock aufgehalten, und nachhin an die schwerinsche Justiz-Kanzley versetzt worden, bey welcher er durch unerwarteten Abgang anderer Mitglieder bald zu der Stelle eines Directors aufrückte; daß ihm und dem seel. Landrath v. Thomstorf nach des G. K. R. Aepinus und des J. R. v. Gundlach Tode die Stelle der Commissarien in den rostockschen Stadt-Angelegenheiten übertragen worden, und er, der eigentlich die Direction der Sache hatte, den Entwurf zu dem neuen rostockschen Erbvertrag (1. B. S. 18.) gemacht; daß er nachhin unvermuthet zum Vicekanzler und Curator der hiesigen Academie und zum Director des Consistorii ernannt worden, (2. B. S. 1.) und daß er endlich im 66. Jahre seines Alters gestorben. Was er als Vicekanzler und Curator der hiesigen Academie bewirket, werde ich, soweit es mir bekannt ist, zu einer andern Zeit anzeigen. In der jenaischen Litt. Zeitung *) ist der 10 Julius irrig als sein Todestag angegeben, und hinzugefügt, „daß ebengedachte beyde Bedienungen mehr eine honorable Abfindung **) als perennirende Dienstleistung bezeichnet," und deshalb nicht wieder besetzt sind.

*) Intell. Blatt. 1793. Nr. 101.

**) Wofür? Doch nicht für die Bewürkung und Abfassung des Erbvertrags?

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 25. Stück.

Den 17. Febr. 1795.

I.

Juristischer Almanach auf das Jahr 1794. Von D. Johann Christian Koppe. Rostock, bey dem Verfasser, und Leipzig in Commission der Hertelschen Buchhandlung, 1794. (Preis: Schreibpapier, 1 Rthlr. 20 gr. Druckpapier, 1 Rthlr. 8 gr.) Jahrbuch der Rechtsgelahrtheit von 1793. Durch D. Johann Christian Koppe. Rostock, ꝛc. 1 Alph. 9 Bogen in Octav.

Als ich den Entschluß faßte, diese Annalen zu schreiben, und in denselben das hiesige Publicum auf ein richtigeres Urtheil über academische und schriftstellerische Gegenstände hinzulenken, da ließ sich schon voraus sehen, daß dann und wann jemand mit der freymüthigen Aeußerung meiner Meinungen nicht zufrieden seyn würde, und daß mich insbesondere eben die Ausbrüche des Zorns erboßter Schriftsteller treffen würden, denen die Verfasser aller critischen Blätter von jeher ausgesetzt gewesen. Inzwischen traute ich mir Kälte genug zu, um bey dergleichen tragicomischen Anfällen gleichgültig zu bleiben, und durfte hoffen, daß ich meine Aeußerungen gegen jeden Unbefangenen durch Gründe soweit würde rechtfertigen können, als bey Gegenständen dieser Art eine Rechtfertigung möglich ist. Mich hat es also nicht befremdet, daß der Hr. D. K. auch in diesem Almanache seinen bittern

Unmuth auf eine Art äußert, die ihn auch dem auswärtigen Publico vollends kennbar macht. Auf mich wird das die Wirkung nicht haben, bey der Anzeige seiner Schriften von den bisherigen Grundsätzen abzugehen. Wenn jemand die Arbeiten des Mannes, der, statt Bücher selbst zu kennen und zu gebrauchen, meistens nur mit Titeln, Recensionen und allgemeinen Notizen bekannt ist, und statt selbst für die Wissenschaften etwas zu leisten, blos fremde Arbeiten sammelt und auszieht, dabey aber einen großen Lärm von seiner vermeinten Wichtigkeit macht, höher schätzen sollte, als ich, und wie es scheint, auch die Buchhändler: der lasse sich durch meine Meinung in der seinigen nicht stören.

Außer dem Calender enthält der gegenwärtige Jahrgang folgende Abschnitte: I. Uebersicht der juristischen Litteratur von 1793. II. Nachtrag zu der Uebersicht vom Jahr 1792. III. Nachtrag zu der Uebersicht vom Jahr 1791. IV. Nachtrag zu den Recensionen der juristischen Litteratur vom Jahr 1792. V. Nachtrag zu den Recensionen der Litteratur von 1791. VI. Nachtrag zu dem alphabetischen Verzeichnisse der mehresten jetztlebenden Rechts-Gelehrten in Deutschland, welche sich durch Schriften bekannt gemacht haben. VII. Oertliches Verzeichniß der jetztlebenden juristischen Schriftsteller. VIII. Verzeichniß der jetztlebenden Rechtslehrer auf den Universitäten und academischen Gymnasien in Deutschland. IX. Jetztlebende Rechtslehrer ausländischer Universitäten. X. Englands jetztlebende juristische Schriftsteller. Erste Hälfte. A — L. XI. Beförderungen, Belohnungen, Ehrenbezeugungen und Resignationen unter den deutschen Rechtsgelehrten im Jahr 1793. XII. Nachtrag zu diesem Artikel vom Jahre 1792. XIII. Nachtrag zu diesem Artikel vom Jahre 1791. XIV. Juristischer Nekrolog von 1793.

Da ich mein Urtheil über die beyden ersten Jahrgänge bey dem gegenwärtigen nicht ändern darf: so führe ich hier nur folgende einzelne Bemerkungen hinzu

hinzu. — Diesmal hat Hr. D. R. den Almanach auf eigne Kosten drucken lassen, dem Vernehmen nach, weil er mit mehreren Verlegern über die Bedingungen nicht einig werden konnte. — Die Ausgabe verzögerte sich dadurch bis Michaelis, und nun soll er allemal auf Michaelis erscheinen. — Er ist mit folgender Dedication versehen: „Dem Hochwohlgebohrnen „Herrn, Herrn E. J. W. E. v. Massow . . . „diesem Geschäftsmann erster Größe, philosophischen „Rechtsgelehrten und gründlichen Litterator, weiht „dies geringe Werk, dessen beyde erste Jahrgänge „von ihm der Anschaffung zur Regierungsbibliothek „würdig geachtet wurden, in Ehrfurcht der Verfasser.“ — Der Calender soll künftig wegbleiben, wogegen denn wahrscheinlich niemand etwas haben wird. — Die 5 ersten Artikel sind auf gewöhnliche Weise bearbeitet. Verschiedene Artikel, z. B. Nr. 17. die Kayserliche Notification der Geburt eines Erzherzogs an die Reichsversammlung, und Nr. 193. der von dieser erstattete Glückwunsch, lassen sich wohl schwerlich unter die juristischen Schriften rechnen. Als Verf. des Beytrags zum Pütterschen rechtlichen Bedenken (4. B. S. 137.) ist Hr. V. D. Prehn, und als Herausgeber des mecklenburgischen Reichscontingents gegen Frankreich (4. B. S. 250.) Hr. H. R. Rudloff genannt. Da der in dem vorigen Jahrgang gemachte Fehler wegen des Froriepschen Processes (4. B. S. 340.) diesmal noch nicht verbessert ist, so kann künftig zugleich mit angeführt werden, daß die zu Nr. 430. gehörigen Beylagen, soweit sie mit abgedruckt werden sollen, (zwischen durch sind nämlich mehrere ausgelassen,) allerdings erschienen sind, und das Buch mit den Beylagen zusammen 471 Seiten betrage. — Im sechsten Abschnitte ist wieder der Geburtstag und das Geburtsjahr des Hrn. Doct. Zoch als unbekannt angeführt. — Der neunte und zehnte Abschnitt ist größtentheils aus den Schriften des Hrn. P. Reuß entlehnt. — Im eilften Abschnitt wird angeführt, daß Hr. Adv. Stein Niedergerichts-Fiscal geworden sey: ob

denn dem Hrn. D. R. ein anderer Obergerichts-Fiscal bekannt seyn mag? — Der vierzehnte Abschnitt ist nicht vollständig abgedruckt, auch sind Nachträge zum Nekrolog von 1791 und 1792, imgleichen juristische Mannigfaltigkeiten zurück geblieben, weil das Buch sonst gegen die Messe nicht hätte fertig werden können, und die Leser werden ersucht, dies mit der Nothwendigkeit zu entschuldigen. Sie erhalten dabey über diesen Artikel in der Vorrede die unerwartete Nachricht daß der Hr. Verf. „ohne fremden Beystand nie, — „dies sey ein für allemal gesagt, — etwas thun „werde, als die vornehmsten Lebensumstände aufstellen, „und diesen ein Verzeichniß ihrer Schriften mit Bemerkung der in den wichtigsten kritischen Blättern „enthaltenen Urtheile folgen lassen." Ob die Käufer damit ganz zufrieden seyn werden, daß von dem ersten Versprechen in jeder Vorrede etwas abgedungen wird, mag die Zeit lehren.

2.

In des Hrn. O. C. R. Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie, welches im Jahre 1793 nach des Verfassers Tode mit dem 23 Theile geschlossen ist, sind verschiedene auf Mecklenburg Bezug habende Aufsätze enthalten, die ich hier anzeigen will. Im dritten Theile. III. Verzeichniß aller Domainen-Aemter, und der dazu gehörigen Höfe, Mühlen und Dörfer, und aller adlichen Güter, im Herzogthume Mecklenburg, Schwerinschen Antheils, aufgesetzt 1761. — Nachdem unser Staatskalender uns dies Verzeichniß besser und zuverlässiger liefert, hat dieser ältere Aufsatz gar keinen Werth: nur bey den hannöverschen Hypothekämtern ist nach einer aus Hannover erhaltenen Nachricht die Zahl der Hausstellen, der Leibeigenen, und der Aufkünfte angegeben, die ein fortdaurendes Interesse haben mögten: diese Angaben will ich also hier ausziehen. 1.) Bakendorf, 34 Hausstellen, 675 Leibeigene, 2831 Species-Thaler. 2.) Boizenburg, 199 Hausstellen, 1207 Leibeigene, 7689 Species-Thaler.

ler. 3.) Gadebusch, 182 Hausstellen, 343 Leibeigene, 6761 Species-Thaler. 4.) Grevismühlen, 144 Hausstellen, 2113 Leibeigene, 8092 Species-Thaler. 5.) Mecklenburg, 63 Hausstellen, 683 Leibeigene, 4896 Species-Thaler. 6.) Rehna, 176 Hausstellen, 1204 Leibeigene, 7158 Species-Thaler. 7.) Wittenburg, 139 Hausstellen, 1356 Leibeigene, 4949 Species-Thaler. 8.) Zarrenthin, 70 Hausstellen, 802 Leibeigene, 2275 Species-Thaler. Nähere Data, die man besonders über den Ansatz bey Berechnung der Einkünfte wünschen mögte, sind nicht angegeben. Siebenter Theil. III. Verzeichniß aller Domainen-Aemter, und der dazu gehörigen Meyereyen, Mühlen und Dörfer, auch aller adlichen Güter im Herzogthum Mecklenburg, strelitzischen Antheils. Aufgesetzt 1772. — Ist ebenfalls durch den strelitzischen Staatscalender entbehrlich geworden. Achter Theil. V. 6. Mecklenburg-Güstrowsche Anfoderung an Schweden, übergeben am 14. Sept. 1738, nebst Beylagen. — Dieser Artikel bestehet aus folgenden einzelnen Stücken. a) Promemoria des Dänischen Gesandten vom vorgedachten Dato. Es wird darin angeführet, daß Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen nebst Dero Prinzessin Schwester von wegen ihrer Mutter bey dieser Foderung mit interessiret, und Carl XII. solche selbst willig anerkannt und zu bezahlen versprochen. b) Species facti und Responsum juris über diese Foderung. Von wem diese Belehrung ertheilt sey, ist nicht bemerkt. c) Königs Johann II. Verschreibung auf 63000 Rthlr. Brautschatzgelder für seine Schwester die Prinzessin Elisabeth, Herzogs Christoph zu Mecklenburg Gemahlin, vom 29. Jun. 1581. d) König Carl IX. wiederholte Versicherung vom 2. Aug. 1605, an die Prinzessin Margaretha Elisabeth von Mecklenburg, auf 57283 Rthlr., so von den Brautschatzgeldern ihrer Mutter noch rückständig geblieben, ausgestellt. Aus dem Schwedischen übersetzt. e) Ehestiftung Herzogs Hans Albrechts und der Prinzessin Margaretha Elisabeth, d. d.

Stockholm, den 28. Sept. 1608. f) Nochmalige allgemeine Versicherung Königs Carls IX. über diese Gelder, vom 9. Oct. 1608. g) Der Herzogin Christina Margaretha von Mecklenburg Cession über diese Gelder an ihren Bruder Herzog Gustav Adolph, d. d. Wolfenbüttel, den 27. März 1666. h) Ebenderselben Cession über die bey E. E. Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft habende Foderung, vom gleichen Dato. i) Königs Carls IX Schuldverschreibung auf 12000 Rthl. an seine Schwester, Herzogin Elisabeth von Mecklenburg, d. d. Nyköping, den 22. Jul. 1590. aus dem Schwedischen übersetzt. k) Berechnung über diese Foderung. — Die Heyrathsgelder betragen 57283 Rthlr., Zinsen von 1605 bis 1714. zu 5 pro Cent 312,993½ Rthlr., die Anleihe 12000 Rthlr., Zinsen von 1590 bis 1714 zu 5 p. C. 74400 Rthlr., Agio auf diese Pöste von Speciesthalern gegen N⅓ zu 33⅓ p. C. gerechnet 152,225⅔ Rthlr. Interesse 1 p. C. auf 19 Jahre von 69283 Rthlr. gerechnet, 13163 Rthlr. 21 ßl. Species, Agio gegen N⅓ 4387 Rthlr. 9 ßl. Die ganze Summe war 1714 hiernach 626,452 Rthlr. 38 ßl. Neunter Theil. IV. Verzeichniß aller im Herzogthum Mecklenburg, schwerinschen Antheils, belegenen Güter, 1777. — Ein Auszug aus dem Staatscalender von 1777, zur Berichtigung des Aufsatzes im dritten Theile. Funfzehnter Theil. II. 3. Urkunden von des Herzogs zu Mecklenburg Carl Leopold Ehescheidung von seiner ersten Gemahlin Sophia Hedewig, und neuen Vermählung mit der russischen Prinzessin Catharina. Unter denselben ist, a) die Abschrift des von Ihro Hochfürstl. Durchl. der Frau Herzogin extorquiret gewordenen Compromisses, b) die Scheidungsurthel des Greifswaldschen Consistorii, c) der zu Berlin am 13. Sept. 1717. bis auf Ratification geschlossene Vergleich, d) Ehestiftung des Herzogs und der russischen Prinzessin, e) Bündniß des Herzogs und Kaisers Peter I, d. d. Danzig, den 8. Apr. 1716. Neunzehnter Theil. IV. 1. Beyträge zu der neuern Geschichte

des

des Herzogthums Mecklenburg. — Ein und zwanzig nicht erhebliche Briefe und Aufsätze, größtentheils die der Kayserlichen Bestättigung des Erbvergleichs von den damit unzufriedenen Mitgliedern der Ritterschaft entgegengesetzte Hindernisse betreffend.

3.

Im Jahre 1792 ward die Frage aufgeworfen: Wie viel Gehalt ein rostockscher Professor im Durchschnitte begehren könne? Um dieselbe beantworten zu können, hielt man es am gerathensten, zuvörderst eine Berechnung zu formiren, wieviel eine Familie dieses Standes, die nicht im Ueberfluß aber auch nicht kärglich lebet, im Durchschnitt gebrauche. Hieraus entstand damals folgende Rechnung:

Ein Professor, der eine Familie von drey Kindern und zwey weiblichen Domestiken hat, braucht in Rostock, wenn er anständig leben soll, im Durchschnitt,

1)	An Hausmiethe	100 Rtlr.
2)	Für Essen und Trinken, a) für sich und seine Frau, 150 Rtlr., b) für 3 Kinder, 150 Rtlr., c) für 2 Domestiken, 60 Rtlr.	360 —
3)	Für Coffee, Zucker, Wein,	60 —
4)	Für Holz, 7 Faden, mit der Bearbeitung, à 12 Rtlr. *)	84 —
5)	Für Kleidung, a) für Mann und Frau, 80 Rtlr. b) für 3 Kinder, 60 Rtlr. c) zur Wäsche, 25 Rtlr.	165 —
6)	Lohn für beyde Dienstboten	26 —
7)	Schulgeld und ähnliche Bedürfnisse für 3 Kinder,	50 —
8)	Für Bücher, Zeitungen, Correspondenz, u. d. g.	100 —
9)	Zu vermischten und zufälligen Ausgaben	80 —
	Zusammen	1025 Rtlr. Mehrere

*) Jetzt wäre dieser Ansatz etwas zu hoch, damals war er es nicht.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0201

Mehrere über diese Berechnung damalen gemachte Erinnerungen ergaben soviel, daß mancher einen und andern Ansatz etwas minderte, aber gewöhnlich dann auch einige andere wieder erhöhete, so daß die Schlußsumme keine große Abänderung erlitt. Weniger Uebereinstimmung fand sich in Absicht der eigentlich aufgeworfenen Frage: indeß scheint es doch, daß an einem Orte, wo auf Collegia nichts Gewisses zu rechnen ist, das Gehalt unter den gehörigen Voraussetzungen, im Durchschnitt mindestens 750 Rthlr. betragen sollte.

4.

Commentationes theologicae, editae a *Iohanne Casparo Velthusen*, ecclesiis sacrisque Ducat. Brem. et Verdens. Praefecto, *Christiano Theoph. Kuinoel*, Professore Lipsiensi, et *Georgio Alexandro Ruperti*, Gymnasii Stadensis Rectore. Volum. I. Lipsiae apud Johannem Ambrosium Barth, CIↃIↃCCXCIV. 1 Alph. 10 ½ Bogen in Octav.

Ich muß dieser Sammlung kleinerer theologischer Aufsätze insoferne gedenken, als unser ehemaliger College, der Hr. G. S. Velthusen, einer von den Herausgebern ist, und einzelne darin aufgenommene Stücke etwa eine Erwähnung erfodern. In letzterer Hinsicht ist diesmal anzuführen, daß ein Helmstädtsches Festprogramm des Hrn. G. S. V. von 1778, Hymnus Jesaiae Cap. XXVI, in diesem Bande die zweyte Stelle erhalten hat.

5.

In dem 97, 98 und 99. Stücke der hamburgischen Addreß-Comtoir-Nachrichten ist ein Auszug aus den Gedanken über die Kornausfuhr von Mecklenburg (4. B. S. 17.) enthalten.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0202

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 26. Stück.

Den 24. Febr. 1795.

I.

Gemeinnützige Aufsätze aus den Wissenschaften für alle Stände, zu den Rostockschen Nachrichten vom Jahre 1788—1794. Rostock. — Gedruckt und zu finden bey Christian Müller, E. E. Raths Buchdrucker. Wöchentlich ½ Bogen in Quart, nebst dem Intelligenzblatte, das auch in der Regel ½ Bogen ausmacht.

Seit dem Jahre 1765 ist dies Intelligenzblatt, das aber mit keinem besondern Titel versehen wird, und ein mit demselben verbundenes, wissenschaftlichen Aufsätzen gewidmetes Blatt im Gange. Zu Zeiten haben hiesige Gelehrte die in dem letzteren enthaltenen Aufsätze geliefert; zu andern Zeiten und insbesondere seit 1778 sind sie größtentheils aus Druckschriften entlehnt gewesen. Selten hat sich darin ein Aufsatz vorgefunden, der für die künftige Zeit zu bemerken gewesen wäre.

Zu wünschen wäre es, daß ein hiesiger Gelehrter die Besorgung dieser Beylage nach einem festen und zweckmäßigen Plane übernehme. Dem seel. V. K. Loccenius ist schon unterm 22 Aug. 1789 aus Herzogl. Regierung ein dieses Blatt betreffendes Commissorium zugegangen, dessen Daseyn ich aus seiner Instruction kenne, dessen Inhalt aber bis jetzt nicht bekannt geworden. Vermuthlich hat es eine ähnliche Einrichtung zum Zwecke gehabt: und die Erwartung, den Inhalt

desselben gelegentlich zu erfahren, ist die Ursache gewesen, daß ich die Anzeige dieses Intelligenzblattes und seiner Beylage bisher aussetzte.

2.

In des Herrn G. H. R. Gruners Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf das Jahr 1794 ist, außer einigen beyläufigen Aeußerungen, deren ich hier nicht erwähnen kann, ein Artikel enthalten, der auf academische Einrichtungen Bezug hat, nämlich: 12. Doctortitel und Nichtgelehrsamkeit, ein Widerspruch. Folgendes ist der wesentliche Inhalt dieses Aufsatzes, der auf einen andern im vorigen Jahre (4. B. S. 67.) genauen Bezug hat. „Es ist ein characteristischer Zug unserer Zeiten, alle Einrichtungen der Vorzeit unbrauchbar, pedantisch und unzweckmäßig zu finden, alles zu reformiren, was der Eitelkeit entgegen stehet, das alte Gebäude der Gelehrsamkeit umzustürzen, und mit stürmischer Hand ein neues aufzuführen, oder wohl gar sich mit dem Einreißen zu begnügen; alles Wissen, wie der gute Rousseau, für entbehrlich zu halten, und dennoch auf Belohnungen Ansprüche zu machen, die nur dem gelehrten Manne angehören. In den niedern und höhern Lehranstalten begnügt man sich mit einer oberflächlichen Kenntniß sogenannter gemeinnütziger Dinge, und vergißt nur den kleinen Umstand, daß der künftige Geschäftsmann damit nicht immer auskommen kann. — Aus lauter Liebe zur Gemeinnützigkeit will man auch alle Universitäten abgestellet wissen. Was sind sie mehr, sagt man, als die Rüstkammern der Pedanterey, die Aeltern und Jünglingen das Leben schwer machen, viel Geld wegnehmen, und nur zu oft den hofnungsvollen Sohn leer an Kenntnissen zurückschicken? Viel Böses von Universitäten, aber durch ein gefärbtes Glas gesehen. Gelehrsamkeit ist wohl an sich keine Pedanterey, und Mangel an Wissen ist wohl mehr das Loos des ungelehrigen oder liederlichen Sohns, als der gelehrten Anstalt. Und das Surrogat solcher Lehranstalten ist bis

jetzt

jetzt noch ein Problem. Solange man sich in allen Facultäten auf die Basis der alten Littrratur stützte, fehlte es nicht an reellen Gelehrten. Seitdem man anfing, dem Studium eine andere Richtung zu geben, den Unterricht in ein leichtes Gewand zu kleiden, das Spielende der Pädagogen aus den Philanthropinen und übrigen mercantilischen Lehrinstituten auf die Academien zu verpflanzen, alles, was gelehrten Anstrich hat, verächtlich ansah und behandelte, gelehrte Sprache für entbehrlich hielt, und gelehrte Uebungen für pedantisch erklärte, seitdem nehmen die gründlichen Gelehrten ab, und bey Besetzung solcher Aemter, wobey solide Kenntnisse das erste Erforderniß sind, wird der Mangel ziemlich sichtbar. Die vorgängige Kenntniß der alten Litteratur (und diese ist nicht blos Latein, wie manche wähnen,) flößt uns Neigung und dann Geschmack ein. — Die Uebung macht den Künstler und den Gelehrten vollkommen. Das ehemalige Studium bestand im Vortrag, in vielfachen und scharfen Prüfungen, in practischen Uebungen und Ausarbeitungen, in öffentlichen Disputationen. Wir lächeln über diese Pedantereyen der Vorwelt, und ertragen seitdem unsere Geistesleere ganz gelassen. Wir halten von allen solchen Thorheiten nichts, und können doch bis jetzt kein Surrogat erfinden, wodurch gleich große, gründlich gelehrte und thätige Männer erlangt werden. Das Fertigen gelehrter Probestücke war ein politischer Zwang zur litterärischen Thätigkeit, und erregte eine rühmliche Aemulation. Das öffentliche Vertheidigen war das unschuldige Mittel, die Ambition des jungen und alten Gelehrten anzufeuern, und dieselben mit der Kunst, fertig zu denken und zu sprechen, bekannt zu machen. Privatprüfungen führten zu öffentlichen Prüfungen, und so war das academische Leben gewiß mehr practisch, als jetzt, wo sich der Lehrer nicht selten am mechanischen Plaudern, Ablesen und Dictiren, der Student am Schreiben, Hören und Nichthören, oder am practischen Laufen begnügt. — Wir begehren das Prädicat, Doctor, und dispensiren uns dennoch von

jenen gelehrten Vorübungen, ohne welche eigentlich kein Doctor denkbar ist. Der Doctortitel war die Belohnung der gelehrten Kenntnisse, und gab erst ein Recht zur Praxis. Vieljähriges Studium gieng voran, vielfältige und vertheilte Prüfung folgte darauf, Schriftfertigung und Vertheidigung schlung sich als Pflicht an, und die Erlaubniß zur Praxis *) war das Resultat von allen. Ein solches Verfahren macht die Gelehrsamkeit ehrwürdig und wünschenswerth. Die Zeitumstände können Abänderungen in der Form der Prüfungen und Uebungen nothwendig machen, aber entbehrlich und überflüssig sind diese nie. Die Beybehaltung der lateinischen Sprache ist schier Pflicht, um den Layen und Ungeweiheten, so wie den Practicanten, das Eindringen zu erschweren. Die Vervielfältigung der Prüfungen kann nie schaden, aber wohl die Verminderung und Abkürzung. Die Strenge, Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit der Richter befördert die Ehre der Facultät. — Die ehemalige Gradation, Baccalaureen, Licentiaten und Doctoren, hatte ihre großen Vortheile für das Studium: sollte deren Wiedereinführung für unsere Zeiten minder nützlich seyn. Der deutsche, d. i. ungelehrte Arzt mag künftig Licentiat seyn und heißen, und so stehet der gelehrte Arzt gleichsam auf der höhern Staffel. Der Nahme ist sodann für das Publicum die Losung zur Beurtheilung des Practikers."

Ich will übrigens auch aus den vorhergehenden Jahren dieses Almanachs bey dieser Gelegenheit diejenigen Aufsätze kurz anführen, welche sich mit eigentlichen academischen Gegenständen beschäftigen.

Im ersten Almanach von 1782 finde ich dergleichen nicht. Eines rühmlichen Urtheils von Jan. Cornarius, S. 74, gedencke ich beyläufig. Aus dem Almanach von 1783 gehören hieher: S. 75. Der des

*) In der medicinischen Facultät ist freylich Doctorwürde und Erlaubniß zur Praxis mit einander verbunden gewesen; aber in andern Facultäten nicht in der Maaße.

hungrige und satte Professor, eine wahre Geschichte. S. 209. Mängel der Arzneykunde auf und außerhalb den Academien. Unrichtige Wahl der Professoren, die Nominalprofessuren, Unzweckmäßigkeit des Vortrags in den Vorlesungen, Mangel an manchen Vorlesungen, geringe Besoldungen, die Praxis der Professoren, Geringschätzung des Disputirens, und der Mangel an den nöthigen Hülfsmitteln, ist dasjenige, was dem Verf. auf den Academien nachtheilig scheint. S. 255. Doctorgebräuche und Doctorrechte. Im Almanach von 1784 ist nur ein Aufsatz dieser Art über den Doctoreyd der Aerzte enthalten. S. 142. Es wird darin das Unzutreffende des Doctoreydes, der auf manchen Academien üblich ist, gezeigt, und ein Formular vorgeschlagen, das auch noch manche gegründete Erinnerung leiden mögte. Der Almanach von 1785 enthält zwey hieher gehörige Aufsätze: S. 133. Mängel der Arzneykunde in, und außerhalb der Academien — Diesmal ist der Vortrag so geordnet, daß die Mängel der Professoren, der Zöglinge und der medicinischen Institute berührt wird. Ich ziehe daraus folgende Stelle aus. „Der Professor, wie ich mir ihn denke, soll den ganzen Umfang seiner Wissenschaft nach allen ihren Theilen **) kennen, die Litteratur alter und neuerer Zeit inne haben, das Gute, was jeder große Mann in diesem Fache jemals dachte oder schrieb, die Menge der gelieferten Materialien auswählen, ordnen, verarbeiten, und zum Unterricht bequem einrichten, und die Sprache der Gelehrten so verstehen, wie seine Muttersprache, kurz Meister der Kunst seyn, die er lehren will, und Meister der Sprache, in der er lehren soll." S. 250. Doctortoleranz. — Daß, wenn auch sonsten die academischen Statuten nur Katholiken oder Protestanten

**) Einige Uebertreibungen muß man abrechnen, dagegen aber hinzufügen, daß man von einem guten Professor Berichtigung und Bereicherung der Wissenschaft erwarte.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0207

zuließen, darauf jetzt nicht mehr bey Promotionen geachtet wird, und selbst Juden Doctoren werden können, nennt der Verf. Doctortoleranz. Zwey Aufsätze im Almanache von 1786, S. 171. Die medicinische Professorwahl, und S. 239. Warum disputiren die Aerzte auf den österreichischen Academien nicht mehr? sind ganz unerheblich. Der Almanach von 1787 liefert: S. 238. Professorvortrag. — „Die erste Erfoderniß eines brauchbaren Professors," sagt Hr. G. „ist Gelehrsamkeit, die zweyte guter mündlicher Vortrag. Jene giebt die Materialien, diese theilt sie andern auf eine schickliche Art mit. Jene macht den eigentlichen Professor, diese den nützlichen und beliebten Professor. Wenn beyde in einer Person vereinigt sind, und diese die große Kunst versteht, den Zöglingen aus dem reichen Schatze der erworbenen Kenntnisse soviel aufzutischen, als zu Stillung der Wißbegierde nöthig, und zur Erfüllung der künftigen Standespflichten erfoderlich ist, so kann man hoffen, daß der reine Gewinn, den ein solcher Mann gewähret, für die Welt beträchtlich seyn werde. Der übrige Vorrath von Gelehrsamkeit gereicht ihm zur Zierde und der Academie zum Ruhm. Je besser und leichter er dieselbe weiß ins Publicum zu bringen, desto mehr gehet der gelehrte Ruf vor ihm her, und immer hat die Academie, wo er stehet, davon einigen Nutzen. Denn der lehrbegierige offene Kopf eilet lieber dahin, wo berühmte Männer lehren, als wo er lauter unbekannte Nahmen und Gesichter findet. Nach dieser Voraussetzung giebt es nicht viel vollkommene Professoren. Immer wird das eine oder das andere fehlen. Sehr wenige sind so glücklich, beydes zu besitzen. Der große Gelehrte und berühmte Schriftsteller ist mehrmals ein schlechter und unbrauchbarer Lehrer, und umgekehrt wird der Mann, der wenig aber gut verdauete Gelehrsamkeit hat, und dieselbe den Zuhörern auf eine leichte und faßliche Art beybringen kann, folglich durch Herabstimmung und Fleiß zu ersetzen weiß, was an der Masse der gelehrten Kenntnisse

nisse abgehet, viel reellern Nutzen stiften. Inzwischen wünsche ich nicht, daß die Wahl mehr auf mittelmäßige Köpfe ***) als auf berühmte Männer fallen möge, da jene nach erhaltenem Amte sich selten über die alte Mittelmäßigkeit zu erheben, und durch anhaltendes Studiren sich zu vervollkommnen suchen, diese aber wenigstens durch ihren Ruf die Fremden herbey ziehen, und dadurch dem fleißigen und geübten Lehrer einen vollen Hörsaal schaffen." S. 269. Lieber keine Geburtshäuser, als auf Academien. — Der Vorwurf, daß sie bey den Studirenden Anlaß zum Sittenverderbniß geben könnten, wird wiederlegt. Drey im Almanache von 1788 befindliche Aufsätze, S. 99. Der Professor, S. 114. Die jetzige Studirmethode, und S. 232. Groß- und kleinstädtische Academien, glaube ich bloß dem Titel nach anführen zu dürfen. Auch im Almanach von 1789 sind drey Artikel, S. 55. Die academische Musterkarte, S. 68. Facultätsgutachten, S. 248. Kann die Facultät Doctoren der Wundarzney machen? und im Almanach von 1790 eine Abhandlung, S. 216. Auch ein Vorschlag zur Verbesserung des academischen Unterrichts, der Art, daß ihrer bloß im Vorbeygehen erwähnt werden darf. Dahingegen hebe ich aus einem Aufsatze in dem Almanach von 1791, S. 148. Wie ist den Unordnungen in Besuchung der medicinischen Vorlesungen abzuhelfen? eine Stelle aus, deren Anwendung meine hiesigen Leser leicht machen werden. „Nach der gewöhnlichen Einrichtung soll der Lehrer nicht vor dem gesetzten Termin anfangen, und denn muß er, weil die Herren größtentheils abwesend sind oder schwärmen, beym Anfange tändeln und am Ende den leeren Bänken predigen. In dem letzten Monate des Schuljahres hat die Hälfte der Zuhörer den Kurs beendigt, ist unthätig, ist auf Reisen zur Lust, oder bey

***) Hier ist eine Verwechselung der Begriffe. Der mittelmäßige Kopf ist etwas anders, als der Lehrer, von dem vorher die Rede war.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0209

bey den Anverwandten. Die Quelle dieses Uebels ist misverstandene Freyheit. Gesetzt also, der Fürst könne und wolle deshalb nicht allgemein befehlen, so bleibt ihm doch das Recht übrig, seine Landeskinder zum Fleiße und zum schuldigen Beendigen der Lehrstunden anzuweisen, das frühe Reisen nach Hause aber zu verbieten. Gerade diese machen die stärkste Anzahl aus: gerade diese sind die ersten Flüchtlinge, und erregen die Nachahmung beym Ausländer. Dieser anscheinende Zwang dient zum Besten des unüberlegten Jünglings: er gewöhnt sich dadurch frühzeitig an Fleiß, an Ordnung und Thätigkeit. Hier kann der Fürst abhelfen, wenn er nur will. Sorgt er aber nicht für die strenge Befolgung, läßt er die Gesetze nach Belieben vergessen oder befolgen, macht er selbst Ausnahmen von der Regel, so oft es beliebig oder räthlich ist: so kann dergleichen Verordnung nichts fruchten.

Im Allgemeinen merke ich, nachdem die Vergleichung aller dieser Aufsätze mich in den Stand gesetzt hat, sie im Ganzen zu beurtheilen, zuletzt noch an, daß sie bey weitem nicht alle gleichen Werth haben, und mehrere darunter sind, die zu flüchtig abgefaßt worden, auch einige eigne Ideen des Verf. zu oft wiederholt werden, und ein und anderes übertrieben wird: daß aber doch manche richtige aus der Erfahrung entlehnte Aeußerung Aufmerksamkeit verdiene.

3.

In dem Leipziger Meßcatalog von Michaelis 1793 ist ein commentarius perpetuus in Ieremiam Prophetam von unserm Hrn. Prof. Martini unter den künftig herauszugebenden Büchern angekündigt. Er ist aber vor der Hand zurückgeleget worden.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 27. Stück.

Den 3. März 1795.

I.

Dritte Abtheilung der zweyten Fortsetzung meiner Schrift über symbolische Bücher in Bezug aufs Staatsrecht, nebst Einladung zur ungeheuchelten Feyer des Pfingst-Festes, vom gegenwärtigen Rector der Universität, D. Jacob Friedrich Rönnberg, Hofrath und Professor hieselbst. Rostock, 1794, mit Adlerschen Schriften. 4 Bogen in Octav.

Mit dieser dritten Abtheilung schließt der Hr. Verf. seine Vertheidigung gegen den Verf. der Bemerkungen, der, wenn man dem, was hier gesagt ist, Glauben beymessen wollte, durchweg in allen Puncten Unrecht haben würde. Die streitigen Puncte sind inzwischen um keinen Schritt weiter gebracht: einmal war der Hr. Verf. auf dem Wege, sich genauer zu erklären, wie man die in den symbolischen Büchern enthaltenen Haupt- und Grund-Lehrsätze von den übrigen unterscheiden solle; aber kaum hat er durch einen sehr unbestimmten Bezug auf Döderlein, Morus und Plank diesen Punct zu berühren den Anfang gemacht, so ist er auch schon wieder bey einem andern Gegenstande. Und wenn man die Bemerkungen selbst zur Hand nimt, so findet man bey der Vergleichung, daß er die Gründe seines Gegners nicht vollständig angeführt, und selbst dasjenige, was mit gutem Grunde bestritten werden konnte, nicht zu-

treffend genug beantwortet habe. Auch wieder den Hrn. D. Hagemeister, den er dabey anscheinlich ganz misverstanden, ist S. 140. f. eine Episode eingerückt, die auf gleiche Art abgefaßt ist. Zur Probe führe ich eine Stelle daraus an, in welcher von dem §. 1. des 3 Tit. der Consistorial-Ordnung eine neue Erklärung gegeben wird. „In der Consistorial-Ordnung heißt es: Was die Gemeine betrift, so habe das Consistorium auch dahin zu sehen, daß aller Streit und Disputationen von der kirchlichen Lehre und Glauben vermieden, und die göttliche Lehre rein und unverfalscht im Lande erhalten und auf die Nachkömmlinge gebracht werde."

Uebrigens wiederholt derselbe in dieser Fortsetzung mehr als einmal die schon an andern Orten gemachte Aeußerung, daß die Studirstube dem Gelehrten nicht genüge, um die von ihm abgehandelten Gegenstände völlig zu beurtheilen, und er als Geschäftsmann darüber richtiger urtheilen könne. Ich weiß nun zwar eigentlich nicht, was gerade bey der Lehre von den symbolischen Büchern Geschäfte überhaupt, und die Geschäfte des Hrn. Verf. insbesondere für nähere Aufklärung geben könnten: indessen ist diese Aeußernng, mit der manche Practicanten ihre oberflächliche Kenntniß und begangenen Fehler entschuldigen, in dem Munde eines academischen Lehrers, der die Studirstube vorzüglich empfehlen sollte, so unerwartet, und für die, die sie ohne Prüfung für allgemein richtig anzunehmen geneigt seyn mögten, so nachtheilig, daß ich nicht umhin kann, sie auszuzeichnen. Ich weiß zwar bey dem unbestimmten Ausdrucke nicht, ob unter der Benennung der Studirstube die gelehrten Vorkenntnisse, oder die eigentliche Theorie, oder die schulgerechte Form des Vortrags, oder alle drey Stücke zusammen gemeinet sind: aber in jedem Falle muß ich warnen, daß man sich nicht überrede, es könne der Gelehrte, wenn er die Studirstube vernachlässiget hat, bey den Geschäften das Verabsäumte völlig nachholen

holen, und wissenschaftliche Gegenstände mit Zuversicht und zweckmäßig vortragen.

Ein gemeinschaftlicher Titel und eine Vorrede zu allen drey Abtheilungen ist zwar gegen Michaelis versprochen, aber bisher nicht erschienen.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Dritter Jahrgang, 12 Stück. December, 1794. Schwerin ꝛc. $4\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Enthält folgende Aufsätze: 1) Ueber die Nothwendigkeit der landesherrlichen Bestättigung der von einem Gutsbesitzer intendirten Aufhebung der Leibeigenschaft seiner Unterthanen. (5. B. S. 87.) — Der Verf. verneinet die Nothwendigkeit einer solchen Bestättigung, es mag nun durch beyderseitige Einwilligung des Gutsherrn und der Unterthanen das ganze Verhältniß gehoben werden, oder ersterer seinen Rechten entsagen wollen, soweit er es einseitig thun kann. Ob inzwischen bey einem Lehne nicht die Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten nöthig sey, müsse noch besonders untersuchet werden. Beyläufig äußert er, daß es nicht als Vortheil für die Leibeigenen angesehen werden könne, daß der Gutsherr sie im Nothfall unterstützen müsse, weil dies ihren Hang zur Faulheit nähre; und das Beyspiel anderer Staaten, in denen sich keine Leibeigenschaft findet, erweise hinlänglich, daß eine solche Unterstützung gar nicht nothwendig sey. 2) Noch ein Scherflein zur Geschichte und Abstellung der Betteley in unserm Vaterlande. — Ein Landmann schrieb vom August 1790 bis zum Julius 1791 alle Bettler, die zu ihm kamen, an, nur 24 Tage ausgenommen: ihrer waren in allen 946, und darunter 393 einheimische, 102 ausländische, 63 Handwerksburschen, und 388 Kinder. Als Ursachen dieser übertriebenen Betteley gibt er an, a) die Entfernung der Obrigkeiten und Beamten von manchen Dörfern, b) die Unzulänglichkeit der bisherigen Anstalten, das fremde Gesindel vom Lande abzuhal-

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK
Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741639173/phys_0213

ten, c) die Langsamkeit vieler und ansehnlicher Städte, ihre Armenanstalten einzurichten, d) den Umstand, daß die Schulzen auf den Dörfern häufig zugleich Krüger sind, und also um ihres Gewinnes willen die Bettler begünstigen. 3) Was haben Mecklenburgs Schriftsteller, und insbesondere die rostockschen Professoren in dem Zeitraum von Neujahr 1788 bis Ostern 1794 durch Druckschriften für die Wissenschaften geleistet? Beantwortet vom Prof. Eschenbach. — Ist aus diesen Annalen (5. B. S. 18.) ausgehoben. Dadurch, daß die Nachweisungen auf vorhergehende Stücke der Annalen ausgelassen werden mußten, die freylich in der Monatsschrift keinen Nutzen haben konnten, hat einiges doch eine andere Gestalt erhalten. 4) Nachricht von der allgemeinen Prediger-Wittwen und Waisen-Verpflegungs-Anstalt im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin, vom Hrn. Past. Mantzel. — Sie ist 1768 vom Hrn. Präp. Hermes gestiftet, und hat nachhin eine veränderte Einrichtung erhalten, nach welcher alle angehende Prediger, sobald sie sich verheyrathen, in diese Gesellschaft treten müssen. Von dem jetzigen Zustande wird durch eine tabellarische Berechnung für die Jahre 1776 — 1794 über die Zahl der Mitglieder und Wittwen, imgleichen die Einnahme, die Ausgabe und den Kassenbestand eine Uebersicht gegeben. Für eine einfache Portion von 20 ℛ ist doch außer einem Antrittsgelde von 5 ℛ der geringste Betrag jährlich 1 ℛ 24 ß und der höchste 9 ℛ 24 ß. Das gesammelte Kapital beträgt schon 15400 ℛ. Zu den Sonderbarkeiten gehört, daß die Kasse 1781 etwas durch Selbstverlag erwerben wollte, und den Verlag von Capobus practischen Unterricht im Christenthum, auch 1784 von Böklers Anleitung zum Catechisiren über den Meckl. Schwerinschen Landescatechismus, 1. und 2. St., übernahm: sie hat aber dies Geschäft aufgegeben, nachdem sie die Erfahrung gemacht, daß daben kein Vortheil sey. 5) Freudige Antwort eines Mecklenburgers auf den hohen Zuruf seines Durchl. Landesfürsten Friedrich Franz ꝛc. an

ihn

ihn und seine Mitbürger. Am Geburtstage desselben, den 10. Dec. 1794. — Acht ganze Seiten vorzüglich schlechter Verse rechtfertigen doch wohl den Wunsch, daß die Herausgeber ihre Leser mit dergleichen Sachen verschonen mögen. 6) Rede des Herzogs Carl von Mecklenburg-Strelitz an Seine getreuen Stände, bey dem anstatt der Huldigung von den letzteren geleisteten Handschlage am 22. Dec. 1794. — Angehängt ist noch die Beschreibung einer Huldigungs-Medaille, die auf der Hauptseite das Brustbild des Herzogs in der am Huldigungstage angelegten Landständischen Uniform mit der Umschrift, Carolus Megapolitanorum Dux, darstellt, und auf der Rückseite die Inschrift hat, Carolo-suo-laeta gens Megapolitana-die XXII Decembris-MDCCXCIV. 7) Anfragen. — Die erste heißt: „Woher mag es kommen, daß auf unsern Landtägen nicht mehr für das allgemeine Beste beschlossen wird, da doch noch soviele nöthige Verbesserungen, wozu Ritterschaft und Städte ihre Zustimmung geben müssen, im Lande vorgenommen werden könnten? Hält man dies dem Zweck der Landtagsversammlung nicht angemessen?“ 8) Für den Keichhusten.

3.

An die nicht adlichen Mitglieder der Mecklenburgischen Ritterschaft. Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker, 1795. 3½ Bogen in Quart.

Auf dem letzteren malchinschen Landtage sind zwey Dinge vorgekommen, die in der Geschichte des mecklenburgischen Indigenats bemerklich sind. Das eine ist die Reception des Hrn. Bar. v. Langermann, der vor mehreren Jahren, aus dem besondern Grunde der ehemaligen Ansässigkeit eines seiner Vorfahren am Ende des vorigen Jahrhunderts, als recipirt angesehen zu werden begehrte, und da dies abgelehnet ward, bey der Herzogl. Regierung und dem Hof- und Landgerichte Beschwerde führte, von einer nicht beyfälligen Urthel des letzteren Collegii aber an den Reichs-

hofrath appellirte, wo die Sache indeß nicht bis zur Entscheidung gekommen ist. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich ihn für den Verfasser der in der Monatsschrift von und für Mecklenburg enthaltenen unvollendeten Geschichte des mecklenburgischen Indigenats annehme, die nach dieser eingetretenen Veränderung also wohl unvollendet bleiben dürfte. Das zweyte ist eine Protestation des Hrn. Goldschmidt auf Mustin gegen die Wahl eines Kloster-Provisors, wozu er seine Stimme abgeben wollen, und damit nicht zugelassen ist. Dieser zweyte Vorfall hat die gegenwärtige Schrift veranlaßt. Er wird darin als eine Ausdehnung des ehemaligen Indigenats geschildert, indem nun in einer durch den Hrn. H. M. v. Oldenburg und Hrn. K. H. v. Plessen zum Landtags-Protocoll abgegebenen Erklärung, einestheils bürgerliche Eingesessene auch der Reception unfähig erklärt werden, und anderntheils nicht blos das Recht Klosterbedienungen zu bekleiden, sondern auch das Stimmrecht bey Wahlen zu den Klosterbedienungen (4. B. S. 362.) den eingebohrnen und recipirten Familien ausschließlich zugeeignet ist. Und es werden die bürgerlichen Gutsbesitzer eingeladen, „gemeinschaftliche Maasregeln zu nehmen, damit auf landesgrundgesetzlichen Wegen den die Landesverfassung zerstörenden privativen Zueignungen gemeinschaftlicher Rechte, den Verrückungen der landständischen Gleichheit, der schon ziemlich vorbereiteten gänzlichen Aufhebung freyer Repräsentation, der Abhängigkeit des Landes-Interesse von der Beurtheilung und Verwaltung einiger sich vordringenden Familien, der Herabsetzung der Landstandschaft zu Unbeträchtlichkeiten, gesteuert werde.“ Und dabey werden die Gründe angegeben, die die bürgerlichen Eingesessenen für sich anführen könnten.

In dem Vortrage dieser Gründe sind zu demjenigen, was man schon aus andern Druckschriften kennet, keine erhebliche historische Data hinzugekommen: auch ist die Darstellung der Sache weder vollständig noch überzeugend genug. Es zeigen vielmehr manche Stellen,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0216

len, so wie die kurz vorher angeführte, daß der Verfasser nicht mit voller Unbefangenheit geschrieben habe; und es sind daher auch verschiedene Aeußerungen eingeflossen, deren Richtigkeit gegründeten Zweifeln unterworfen seyn dürfte. Ob nicht die bisherige Einrichtung der Klöster, unter einigen Modificationen in Absicht der daran Theil nehmenden Personen, ohne Verletzung der Rechte jedes Einzelnen bestehen könne, und zum Wohl des Ganzen bestehen müsse, darauf ist gar keine Rücksicht genommen: gleichwohl mögte dies vorzüglich zu beachten seyn, da eine gänzliche Umkehrung der Dinge überhaupt selten rathsam, und meines Ermessens hiebey nicht nöthig ist.

4.

Als die Societät der nützlichen Wissenschaften in Erfurt vormals diejenige Preisfrage aussetzte, welche unser Landsmann, Hr. P. Schmidt zu Wahren, beantwortet hat, bemerkte sie zugleich, daß die Unzufriedenheit der Unterthanen, die man jetzt so häufig bemerkt, (4. B. S. 390.) hauptsächlich aus zwey Ursachen herzuleiten sey, nämlich aus der gegründeten oder irrigen Meinung des Volks, daß es von seinen Regenten und Obrigkeiten ungerecht, hart und despotisch behandelt werde; und aus falschen Begriffen von bürgerlicher Freyheit und dem Wesen einer guten Staatsverfassung. Als zweene Hauptmittel diese Unzufriedenheit zu heben, schlug sie also vor: 1) daß der Regent und dessen Stellvertreter sich nicht nur beständig einer gerechten, weisen und milden Regierung befleißigen, also unablässig die noch vorhandenen Fehler der Staatsverfassung aufsuchen und verbessern, eingeschlichene Misbräuche abschaffen, unnöthige Kosten dem Volke abnehmen, und ihm die nöthigen möglichst erleichtern, helfen und unterstützen, wo sie können, überhaupt alles thun, was ein billiges Volk von seinen Regenten und dessen Stellvertretern fodern kann, sondern daß sie auch diese Güte der Regierung allen Unterthanen recht einleuchtend und fühlbar zu machen suchen;

suchen; 2) daß man richtige und deutliche Begriffe von der wahren Bestimmung, Glückseligkeit und den Rechten der Menschen, von der wesentlichen Beschaffenheit eines wohleingerichteten Staats, von der natürlichen Freyheit, und der zur Sicherheit und Wohlfahrt aller Bürger nothwendigen Einschränkungen derselben, und von der Absicht und Unentbehrlichkeit der verschiedenen Stände mit gewissen zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Vorzügen und Rechten, verbreite. Die Societät verlangte in dieser Hinsicht von den Concurrenten zu dem ausgesetzten Preise besonders noch eine Beantwortung von vier Fragen, welche die von Seiten des Staats anzuwendenden Mittel zu vorgedachten Zwecken zum Gegenstande hatten. Einen Auszug aus den eingegangenen Beantwortungen hat sie unter dem besondern Titel: Ueber Erhaltung öffentlicher Ruhe in Deutschland und andern Staaten: Resultate der besten bey der Churmainz. Academie nützl. Wissenschaften über diesen Gegenstand eingegangenen Aufsätze, in den Actis Academiae Electoralis Moguntinae scientiarum vtilium, quae Erfurti est, ad annum MDCCLXXXXIII, Erf. 1794 geliefert. Und in diesem Auszuge sind die Vorschläge des Hn. P. Schmidt, mit der Ueberschrift: IV. An die Minister und Räthe der Fürsten. Ein Pendant zur Volksschrift, die nebst zwey an andern den Preis erhielt, von S. 33. bis 44. abgedruckt. Sie enthalten nur einiges von dem, was in andern Büchern vollständiger und zutreffender gesagt ist.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 28. Stück.

Den 10. März 1795.

I.

Beyträge zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden, von Dr. Adolph Dieterich Weber, der Rechtsgelahrtheit ordentlichen öffentlichen Lehrer zu Rostock. Zweyte verbesserte und vermehrte Ausgabe. Erstes Stück. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1795. 6½ Bogen in gr. Octav.

Bey der Anzeige der ersten Ausgabe (1. B. S. 278.) habe ich den Inhalt der 9 Aufsätze, aus welchen diese Schrift besteht, und ihren eigentlichen Nutzen schon angegeben. Ich ich darf also jetzt nur hinzufügen, daß nicht mehrere Aufsätze hinzugekommen, und die Veränderungen und Zusätze nicht sehr beträchtlich sind. Den damaligen besondern Zweck, sich zur Abfassung eines vollständigen Lehrbuchs über gesammte Klagen und Einreden, das uns eben so wohl, als ein zu Vorlesungen bequemes Handbuch noch immer fehlt, dadurch vorzubereiten, hat der Hr. Verfasser der Vorrede aufgegeben: dagegen aber verbreitet er sich in dieser Vorrede über die Erfodernisse eines solchen vollständigen Lehrbuchs. Ein hauptsächlicher Punkt ist doch dabey noch unerörtert geblieben: ob man nämlich die Einreden, so wie von Schmidt geschehen ist, nur blos als einen Anhang bey jeder Klage bemerken, oder denselben eine besondere, eben so umständ-

Er

ständliche Erörterung, wie bey den Klagen, nach dem Beyspiele Zangers, widmen müsse, auch ob nicht im letzteren Falle beydes in einem Buche zu verbinden sey. Von Zeit zu Zeit sollen diese Beyträge fortgesetzt werden: und dann dürften sie vollends den Bemerkungen anderer Rechtsgelehrten ähnlich werden.

2.

Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinsches Pro Memoria wegen Verweigerung der Kammerzieler für die Stadt und Herrschaft Wismar. Schwerin, 1794, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hof-Buchdrucker. 10 Bogen in Folio.

Bisher bezahlte man mecklenburgischer Seits die vollen ehemals auf das Herzogthum repartirten Kammerzieler, ohne für Wismar, Pöhl und Neukloster etwas abzurechnen. Wie dies im Jahre 1793 bemerkt ward, beschloß die Herzogl. Regierung, für die Zukunft an jedem Ziele für die abgetretenen Länder die Quote mit 38 ℳ 80 4/4 Kr. einzubehalten, und eröfnete dies ihrem Kammergerichts-Procurator, Hrn. v. Gülich. Anstatt, daß dieser es bey einer Anzeige von dem bisherigen Rechnungsfehler vorläufig hätte bewenden lassen können, bittet derselbe „um ein förderſamst gnädigstes Resolutum wegen Annahme des abseiten des Herzoglich-Mecklenburgischen Hauses an dem nächstfälligen 278 Ziel gemacht werden sollenden Abzugs à 38 ℳ 80 4/5 Kr.“ obgleich sich wohl vorhersehen ließ, daß das Reichskammergericht den Abzug ausdrücklich nicht würde billigen können. Er erhielt auch statt des Gebetenen das Decretum: „Das Gesuch des Supplicanten hat nicht Statt, da solches 1) dem notorischen Besitzstand entgegen ist, auch 2) von dem Reichsgutachten von 1686 in Ansehung der Kammerzieler niemal Gebrauch gemacht, und 3) von dem Herrn Herzogen von Mecklenburg selbst anerkannt worden, daß gedachtes Reichsgutachten auf die Zieler nicht gehe, weil sich in termino praeclusivo moderandorum vom Jahr 1722 nicht gemeldet worden,

den, es auch ohnehin 4) außer den Gränzen der Befugniß des Kayserl. Kammergerichts liegt, am Matricular-Fuß eine Moderation zu bewilligen. In Conf. d. 14 Mart. 1794." Auf Anrufen des Fiscalis generalis erfolgte hienächst unterm 1 Jul. v. J. noch eine Paritoria. Die Sache ist also vermittelst des gegenwärtigen Promemoria an die Reichsversammlung zu Regensburg gebracht. In dem ersten Abschnitte wird von der Reichssteuerbarkeit der Stadt und Herrschaft Wismar gehandelt, und im zweyten die Anwendung auf die Kammerzieler gemacht. Die unterbliebene Anzeige im Jahre 1722 wird damit gerechtfertiget, daß einestheils von keiner eigentlichen Moderation die Rede sey, und anderntheils im Jahre 1722 bey der damaligen Lage des Herzogs Carl Leopolds keine Anzeige habe geschehen können, solche auch nicht einmal nöthig gewesen, weil der Reichsschluß von 1719 diejenigen ausnimmt, die schon vorher dem Kaiser und Reiche diese Anzeige gemacht.

3.

Ich habe vormalen (3 B. S. 29. 42.) die Statuten der theol. Facultät vom Jahre 1564 abdrucken lassen, so wie sie sich in der Sammlung der damaligen Statuten im grünen Buche finden. In dem Facultäts-Buche der theologischen Facultät sind sie nun zwar mit der Ueberschrift: Statuta collegii Facultatis theologicae in Academia Roſtochienſi, decreta et ſcripta Anno 1564. Rectore et Concilio Academia iubente et approbante, ebenfalls enthalten: aber die Facultät hat sie nach und nach mit ihren eigenen Beschlüssen vermehret. Zur Vollständigkeit will ich auch diese hier liefern.

XXXVI. Pecunia ex promotionibus fiſco Facultatis, item Decano et Collegis, numerata ita diuidatur, vt pro ratione fiſci et neceſſitatis praeſentis ac Collegarum iudicio aliquid ex tota ſumma decerpatur, et in fiſcum reponatur. Reliquum ita diſtribuatur, vt Decanus duplum accipiat eius ſummae, quae

ad singulos peruenit, more etiam in aliis superioribus Facultatibus vsitato.

XXXVII. Vicecancellario, si vnus promouetur, vel in Licentiatum vel in Doctorem, dabitur ab eodem aureus Vngaricus vel dimidius Milresius; si duo erunt Promoti, aureus Anglicus; sin plures, integer Milresius vel duo Vngarici; praeter alia vsitata munera, quae in templo sub actu promotionis doctorum distribuuntur.

XXXVIII. Cum etiam deprehensum sit, priuatorum collegiorum et disputationum multitudinem publicas ordinarias lectiones interpellare, et iuniorum studia impedire magis quam promouere, decretum et statutum est, vt imposterum huiusmodi collegiis modus constituatur; et illa nullis nisi solis Theologiae Professoribus permittantur.

XXXIX. Disputationes ordinariae tantum sint anniuersariae non quadrantales, secundum ordinem receptionis Professorum Theologiae; liberis interim relictis aliis extraordinariis disputationibus, si modo cum consensu et approbatione Decani et reliquorum instituantur.

XL. Proinde nec hae ordinariae nec extraordinariae vllae, nec vllum aliquod scriptum theologicum, citra approhationem Decani et totius Facultatis publicari in hac Academia debet.

XLI. Respondentis partes publice vsurpare nemini permittatur, nisi qui vel semel in Philosophicis disputauerit, vel opponentis officio in disputationibus theologicis publicis bis functus fuerit, vel, si neutrum horum praestitit, in hac aliaue Academia per biennium laudabiliter vixerit.

XLII. Statutum est vnanimi cum Collegarum consensu, vt deinceps in promotionibus doctoralibus nostrae Facultatis Candidati Dnn. Collegis, qui id fieri cupiunt, pecuniam numerent loco holoserici, ita ut singulae holoserici vlnae aestimatae efficiant septem florenos, seu tres talerós imperiales cum dimidio.

XLIII.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741639173/phys_0222

XLIII. Placuit, vt deinceps pro censura disputationum ab iis, qui non sunt inopes, Decano soluatur ad minimum quadrans imperialis, sive XII solidi Lubecenses, pro singulis quaternioribus.

XLIV. Constitutum est, vt ab iis, qui gradum Licentiati sibi conferri petunt singulari promotione, tum Decano tum Procancellario certa pecunia offeratur; et si sit vnus, dentur sex imperiales Decano, sex Procancellario, si sint vno plures, a singulis dentur imperiales quatuor Decano, quatuor Procancellario.

XLV. Decanatus et Procancellariatus ordine deuoluatur ad collegas secundum tempus et ordinem receptionis in Facultatem, ita tamen, vt tum Decanatus tum Procancellariatus semel collegam, quem ordo tangit, praetereat. Quod si eodem tempore plures in Facultatem recepti, et eorum primus praetereatur, placuit concordiae retinendae caussa, vt praeterito vno reliqui etiam praeteriti censeantur.

XLVI. Constitutum est concordibus Dnnm. Collegarum votis, vt deinceps disputationes inaugurales ordine sub singulorum Dnnm. Collegarum praesidio habeantur, a primo ad vltimum, et sic in orbem progredendo: saluo examine Candidatorum priuato, quod Decano pro tempore debetur. Idem tenendum in habendis Promotionibus, (in quibus stricte obseruanda deinceps lex XX,) et officio Procancellarii, ita tamen, vt recepti in Facultatem vigore statuti Facultatis semel praetereantur.

XLVII. In omnium et singulorum studiosorum theologiae, (quorum nomina, hospitia, conditiones, Magnifici p. t. Rectores ex placito R. Concilii singulis mensibus Decano Facultatis theologicae indicabunt,) studia, vitam et mores sedulo inquirendum, ita vt quisque eorum accersitus de methodo studiorum probe informetur, et ad scrutinium verbi diuini atque serium pietatis exercitium per gratiam Dei suscitetur fideliter.

XLVIII. Placuit, ne quis imposterum in Facultatem theologicam reciperetur, nisi promittat, se, quod ad hereditatem Geranam attinet, Facultatis theologicae commoda, iura et honorem pro virili promouere, et se tam de incommodis quam commodis inde profluis participare velle.

XLIX. Respondenti sub Doctore vel Licentiato priuato pro censura disputationis, si vel uno vel duobus constiterit quaternioribus, numerabunt imperialem: si plures habuerit quaterniones, pro singulis solvent minimum XII solidos. Nostri vero Respondentes, si disputationis auctores fuerint, pro singulis quaternionibus numerent XII asses. Atque ita statutum praecedens XLIII declarare placuit.

L. Non hic sed alibi promotis Doctoribus vel Licentiatis non concedatur potestas collegia habendi et publice disputandi, nisi pro receptione in Facultatem soluerint XX imperales, ex quibus duplex portio cedat Decano. Atque ita statutum praecedens VI certa ratione declarandum fuit. Moneta sit bona.

LI. Placuit quoque, vt fisco Facultatis, (ne illa deterioris sit conditionis, quam ceterae Facultates,) pro examine a Candidato adhuc soluantur XL imperiales monetae prorsus bonae, qui pro more hactenus recepto inter Collegas ita distribuantur, ut Decanus, (sicut antehac ex XV,) ex imperialibus XXV duplam portionem accipiat, de reliquis aequaliter omnes participent.

LII. Sicut in Facultatibus Iuridica et Medica, ita et in nostra viduis ac liberis defunctorum Facultatis Professorum annus gratiae quoad accidentia est concedendus, huiusque respectu nouelli Professores ex primo et secundo Decanato integro accidentia non percipiant, ita ut septimanae, quibus illi ante initium Decanatus integri sunt recepti, in censum non veniant.

Hiemit schließen sich die ältern Statuten: in der Folge sind zwar noch, besonders in Absicht der Promotionen, mehrere Beschlüsse gefaßt; sie haben aber nicht

nicht die Form einer gleichen Fortsetzung der ältern Statuten erhalten.

4.

Noch in dem Jahre 1793 ist zu Berlin erschienen: „Practische Bemerkungen über die Anwendbarkeit „der Koppelwirthschaft in den Preußischen Staaten. „Ein Accesit. Nebst Anmerkungen über die vom Hrn. „Curator der Academie am 27. Sept. 1792, diesen „Gegenstand betreffend, gehaltene Vorlesung. Von „dem Geheimen Commerzien-Rath von Wolff." Ich erwähne ihrer, weil sie die mecklenburgische Schlag-Einrichtung für die Landgüter in der Mark empfiehlt; und auf diese Veranlassung mehrerer Aeußerungen über unsere Landwirthschaft enthält, die für manchen Mecklenburger ein Interesse haben könnten, wenn sie auch noch hin und wieder einer Berichtigung bedürften. Als Beyspiel führe ich seine Angabe vom Unterschiede der hollsteinschen und mecklenburgischen Wirthschaft S. 105. an: " 1) Der Hollsteiner nimmt 5 bis 6 Saaten nach einander: er kann daher in den letzteren Trachten, wenn der Boden nicht außerordentlich strenge ist, unmöglich ergiebige Erndte haben; sein Augenmerk ist zu sehr auf die Holländerey gerichtet. Der Mecklenburger nimmt nach einer 3, 4, 5 bis 6 jährigen Ruhe, nur 2, höchstens 3 Saaten, hält dann wieder Brache, die er düngt, und nimmt so aus diesem Dünger 3 Saaten. 2) Der Hollsteiner fängt in der Regel nach dem Aufbruch der Weide mit Buchweizen oder Gersten an, und säet daher seine Winterung als die Hauptsaat in die Stoppeln. Der Mecklenburger säet Roggen oder Weizen in die reine Brache. 3) Der Hollsteiner hat mehr Weide für das Rindvieh: die Schäferey leidet beträchtlich, da ihr keine Hütung auf den Brachfeldern zu Gute kommen kann. Bey dem mecklenburgischen Wirthe kann die Schäferey besser bestehen, da die Brache nur blos den Schafen bestimmt ist. 4) Der Hollsteiner umzäunet alle seine Felder mit lebendigen Hecken, der Mecklenburger gar selten.

selten. Wenn auch das Gute, welches die Hecken dem Ackerbau leisten, die Summe des Schadens übertrift: so hat doch die Ausführung, zumal in schlechtem Boden, unüberwindliche Schwierigkeiten. 5) Der Holsteinsche Bauer kommt unter sich ganz außer aller Gemeinheit: der mecklenburgische bleibt darin, so daß die ganze Gemeine zugleich in diesem Falle Winterung, in jenem Sommerung und in einem andern Brache hat." Noch führe ich die S. 121. gemachte Aeußerung an: „daß in allen Ländern, wo der Städtezwang eintritt, d. i. wo kein Handwerk und bürgerliche Nahrung auf dem Lande getrieben werden darf, auch die Bevölkerung nachlasse." Auf den Einwurf, daß die Koppelwirthschaft der Bevölkerung nachtheilig sey, antwortet der Hr. Verfasser blos, daß man die Verminderung der Bauergüter ganz unrichtig der Koppelwirthschaft als eine von ihr unzertrennliche Folge zur Last bringe.

5.

Mariechen, eine komische Operette in drey Aufzügen, von Friedrich Ernst Jester. In Musik gesetzt von Friedrich Ludwig Benda, ehemaligen Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Kammerkomponisteur, und für das Klavier eingerichtet von Johann Wilhelm Schulz, Organist bey der altstädtschen Pfarrkirche zu Königsberg in Preußen. Königsberg, im Verlage der Hartungschen Buchhandlung. 1 Alph. 7 Bogen in Querfolio.

Wahrscheinlich ist dieser Klavierauszug im Jahre 1794 herausgekommen: warum das Jahr der Herausgabe hier eben so, wie bey einer kürzlich angezeigten Arbeit des Hrn. B. weggelassen ist, sehe ich nicht ein. Mehr kann ich aus dem damals angeführten Grunde von dieser Operette nicht sagen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0226

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 29. Stück.

Den 17. März 1795.

1.

Ueber den Begriff der Academie und Universität, bey Empfehlung der würdigen Feyer des Weyhnachts-Festes, von dem zeitigen Rector hiesiger Universität, M. Samuel Simon Witte, Herzogl. Hofrath und Professor. Rostock, den 25. December, 1794. Gedruckt mit Adlerschen Schriften. 4 Bogen in Quart.

So viele Universitäten es auch mehrere Jahrhunderte hindurch gegeben hat, und so einförmig ihre Einrichtung auch in vielen Dingen ist, so manche Schwierigkeit hat es doch, einen genauen Begriff von einer Universität zu geben, und die Gränzen gegen die Gelehrten Schule und das Gymnasium zu bestimmen. Daß diejenigen sich irren, welche die Berechtigung zur Ertheilung academischer Würden, oder die Jurisdiction über die Studirenden, für etwas mehr als zufällige Dinge ansehen, und daraus Unterscheidungszeichen herleiten wollen, ist wohl außer Zweifel. Mir hat es noch immer am richtigsten geschienen, den Unterschied zwischen der Schule und der Universität, theils in dem Gegenstande des Unterrichts selbst zu setzen, theils in der geringern oder größern Freyheit der Lernenden, diesen Gegenstand auszuwählen. Der Schüler beschäftiget sich auf der Schule bloß mit den allgemeinen Vorkenntnissen, die jeder Gelehrte in der Re-

gel bey seinen künftigen Beschäftigungen gebraucht: und er muß sich hiebey an die Einrichtung binden, die bey der Schule einmal gemacht ist, kann also weder andere als die einmal festgesetzten Stunden verlangen, noch besondere Kenntnisse, in welchen er Unterricht wünscht, auswählen; es würde auch vergeblich seyn, hierin seiner Wahl etwas zu überlassen, weil er den künftigen Gebrauch noch nicht beurtheilen kann. Auf der Academie hingegen werden die Wissenschaften selbst vorgetragen, denen sich der Gelehrte widmen will, und man überläßt es der Wahl des Studirenden, was er lernen will, und in welcher Ordnung er es lernen will. In der Schule hatte der Lehrer auch auf sein sittliches Betragen eine viel genauere Aufsicht: auf der Universität ist er freyer, inzwischen durch die academische Disciplin noch etwas mehr, als andere Staatsbürger, beschränkt. Nach geendigten academischen Jahren wird er erst ganz sich selbst überlassen. Die Gymnasien, welche etwas anders sind, als Schulen, denen man diesen Titel beygelegt hat, wären dann als entbehrliche Zwitter zu betrachten, welche vermuthlich dadurch entstanden sind, daß es junge Leute gab, die ihre Schuljahre schon zurücke gelegt hatten, aber in Wissenschaften oder in der Erziehung so weit zurücke geblieben waren, daß man sie der Academie nicht anvertrauen durfte.

Der Hr. Verf. hat den Begriff einer Universität, den er, so wie den Begriff einer Academie etwas anders, als nach dem bisherigen Sprachgebrauch bestimmet, auf folgende Art aus andern bekannten Begriffen entwickelt. Bey einer jeden Lehranstalt läßt sich ein dreyfacher Zweck denken, der erreicht werden soll, Geschicklichkeit, Tüchtigkeit oder Wissenschaft des Lernenden. Geschicklichkeit wird in der Schule durch Unterricht, Tüchtigkeit in der Uebungsanstalt, (die man Gymnasium nennen könnte,) durch Unterweisung, und Wissenschaft auf der Academie durch den Lehrvortrag bewürket. Die Academie ist demnach zur Ausbildung desjenigen Gelehrten bestimmt, der vorher schon den Grund-

Grundunterricht und die Grundbildung erhalten hat. Er soll auf der Academie Gelehrsamkeit, sowohl nach ihrer Form als nach ihren Gegenständen sich erwerben: er muß also die Methode, nach welcher er denken soll, und den Stoff, der beym Denken die Grundlage ausmacht, kennen lernen. Mit beyden wird er durch den Vortrag des Lehrers bekannt: aber nur dadurch, daß er zugleich seine eigenen Kräfte anwendet, erlangt er die Fähigkeit, selbst wissenschaftlich zu denken, und Wahrheiten in ein System zu vereinigen. Die Academie beschäftigt sich also eigentlich nur mit der Theorie der Wissenschaften: werden damit auch eine Anleitung zu Geschäften, oder andere Arten von Uebungsanstalten verbunden, so bleibt dies außerwesentliche Nebensache, die dem Hauptzwecke keinen Eintrag thun muß. Und da die Wissenschaften sich in drey Klassen theilen lassen, in Lehrwissenschaften, Werkwissenschaften und Geschäftswissenschaften, so lassen sich auch dreyerley Arten der Academien annehmen, die Academie der Wissenschaften, die Academie der Künste, und die insonderheit sogenannte Universität: zusammen verbunden machen sie die allgemeine Lehranstalt aus.

Wen die genauere Entwickelung dieser Begriffe interessiret, und wer noch einige Bemerkungen über den wissenschaftlichen und politischen Character solcher allgemeinen Lehranstalten zu lesen wünscht, muß diese Schrift selbst durchsehen. Ich hebe hier nur noch folgende Stelle über den Vortheil einer Landes-Academie aus. „Auf einer Landes-Academie soll und kann „man mit dem öffentlichen Interesse und Geiste ihres „Staats und Volks näher und vollkommner bekannt „seyn. Man kann also auch den jungen Gelehrten, „und künftigen Staats- und Landes-Diener für beydes „bilden, stimmen und beleben. Dieser behält daneben auch seine Lehrer als Zeugen seines Fleisses, und „als Theilnehmer seines Glücks und seiner Ehre in „der Nähe, und kann sich auch noch immer nach Vollendung seiner academischen Laufbahn in wissenschaftlicher Gemeinschaft, wenn er will, erhalten: so wie

„sich der Staat ehr und näher durch die Lehrer von „den Fähigkeiten seiner Bürger unterrichten, und auf „die Grundsätze derselben in Ansehung seines besondern „Interesse soweit sicher verlassen kann, als sich dies „ohne Nachtheil der Wahrheit, die niemals leiden „darf, mit Recht erwarten läßt. Wobey denn freylich „der auswärtige academische Unterricht, da auch er „seine unverkennbaren eigenthümlichen Vortheile hat, „nicht ganz ausgeschlossen werden darf."

2.

Je unangenehmer es mir gewesen ist, daß man bey der Academie keine zuverlässige Nachrichten auffinden konnte, wie es mit den academischen Beyträgen zu den vorigen Reichskriegen gehalten worden: desto nothwendiger halte ich es, von dem, was gegenwärtig geschehen ist, Nachrichten in diesen Blättern zu sammeln. Mit dem Vorbehalt, künftig einmal einige allgemeine Bemerkungen nachfolgen zu lassen, liefere ich jetzt das, bey Abgabe der ersten Hälfte des Beytrags an den Landkasten abgegebene

Edictmäßige Verzeichniß der von den Academie-Verwandten zu leistenden Beyträge zu den Kosten des Reichscontingents.

I. Abtheilung.

Professores ordinarii, welche von ihrem Gehalt 2 pro Cent geben.

1.	Hr. Rath Hartmann von	100	Rt.	Gehalt.	2	Rt.
2.	— Prof. Becker	— 235	—	—	5	—
3.	— H.R. Tychsen	— 500	—	—	10	—
4.	— Prof. Lasius	— 300	—	—	6	—
5.	— H.R. Rönnberg	— 300	—	—	6	—
6.	— H.R. Witte	— 600	—	—	12	—
7.	— V.D. Martini	— 800	—	—	16	—
8.	— G.C.R. Spangenberg	— 800	—	—	16	—
9.	— Prof. Wiese	— 100	—	—	2	—
10.	— Prof. Schadeloock	— 300	—	—	6	—
11.	— Prof. Eschenbach	— 400	—	—	8	—

12. Hr.

12. Hr. Prof. Hecker von 500 Rt. Gehalt. 10 Rt.
13. — Prof. Pries — 200 — — — 4 —
14. — Prof. Karsten — 550 — — — 11 —
15. — Prof. Weber, IC. — 1000 — — — 20 —
16. — H. R. Vogel — 800 — — — 16 —
17. — Prof. Martini — 600 — — — 12 —
18. — Prof. Weber, Med. — 300 — — — 6 —
19. — H. R. Norrmann — 900 — — — 18 —
20. — Prof. Posse — 700 — — — 14 —
21. — Prof. Josephi — 400 — — — 8 —
22. — Prof. Link — 500 — — — 10 —
23. — Prof. Ziegler — 700 — — — 14 —

Anmerkung. Hr. H. R. Rönnberg und Hr. Prof. Wiese, werden von ihrem Syndicat-Gehalt, so wie Hr. Prof. Weber wegen seines Physicat-Gehalts, zu der Stadt-Collectur beytragen.

II. Abtheilung.

Professor extraordinarius.

1. Hr. Prof. Nolde — — — — 4 Rt.

III. Abtheilung.

Privat-Docenten, die 4 Rtlr. Kopfgeld geben.

1. Hr. Mag. Plagemann — — — 4 Rt.
2. — Mag. Tarnow — — — 4 —
3. — Mag. Westphal — — — 4 —
4. — Mag. Siemssen — — — 4 —

Anmerkung. Die andern, die ein höheres Kopfgeld geben, sind in der VIII. Abtheilung angeführt.

IV. Abtheilung.

Salarirte Mitglieder der Academie, die 2 p. C. geben.

1. Hr. Mag. Ludwig von 150 Rt. Gehalt. 3 Rt.
2. Sprachm. Arenauld — 75 — — — 1 — 24 ßl.
3. Fechtm. Arnaut — 100 — — — 2 —
4. Tanzm. Lion — 100 — — — 2 —
5. Zeichenm. Andorf — 50 — — — 1 —

V. Abtheilung.

Officianten und Bediente der Academie, die $\frac{1}{2}$ p. C. geben.

1. Hr. Doct. Koppe von 250 Rt. Gehalt. 1 Rt. 24 ßl.
2. — Secr. Frehse — 200 — — — 1 — — —
3. Pedell Vorndrann — 100 — — — — 24 —
4. Pedell Wagner — 100 — — — — 24 —
5. Famulus Buck — 50 — — — — 12 —
6. Anat. Wärt. Lange — 30 — — — — 12 —

VI Abtheilung.

Prediger, geben 1 p. C. von ihrem Einkommen.

1. Hr. Past. Taddel von 600 Rt. Eink. 6 Rt. — —
2. — Mag. Gerling — 650 — — 6 — 24 ßl.
3. — Mag. Petri — 471 — — 4 — 36 —
4. — Prof. Becker — 800 — — 8 — — —
5. — Doct. Detharding — 480 — — 5 — — —
6. — Mag. Petersen, d. A. — 440 — — 4 — 24 —
7. — C. R. Hartmann — 550 — — 5 — 24 —
8. — Mag. Niehenk — 400 — — 4 — — —
9. — Past. Brunow — 459 — — 4 — 36 —
10. — Mag. Petersen, d. J. — 270 — — 2 — 36 —
11. — Prof. Pries — 560 — — 5 — 24 —
12. — Mag. Stever — 400 — — 4 — — —

VIII. Abtheilung.

Doctores Iuris und *Medicinae*, so *resp.* 20 und 15 Rtlr. geben.

1. Hr. Doct. Becker — — 15 Rt.
2. — Doct. Beselin — — 15 —
3. — Doct. Brandenburg — — 15 —
4. — Doct. Burchard, d. A. — — 15 —
5. — Doct. Burchard, d. J. — — 15 —
6. — Doct. Detharding — — 15 —
7. — Doct. Ehlers — — — —
8. — Doct. Frehse — — — —
9. — Doct. Krauel — — 15 —
10. — Doct. Neuendorf — — 15 —
11. — Doct. Oerthling — — — —
12. — H. R. Richelmann — — — —
13. — Doct. Schröder — — 15 —
14. — Doct. Schulz — — — —
15. — Doct. C. W. Taddel — — 15 —
16. — Doct. Tarnow — — 15 —

17. Hr.

17. Hr. Doct. Weber, d. A. — — 15 Rt.
18. — Doct. Wendt — — 15 —
19. — Doct. Wiese — — 15 —

VIII. Abtheilung.

Landes-Bediente, so 2 p. C. vom Gehalt geben.

1. Hr. H. R. Mantzel von 1000 Rt. Gehalt. — Rt.
2. — Doct. Behrmann — 400 — — — 8 —
3. — Doct. Wolff — 600 — — — 12 —

IX. Abtheilung.

Magistri und *Candidati* zahlen 1 Rthlr.

1. Hr. Mag. Detharding — 1 Rt.
2. — Mag. Lange, d. A. — 1 —
3. — Mag. Lange, d. J. — 1 —
4. — Mag. Petersen — 1 —
5. — Mag. Wendelborn — 1 —
6. — Cand. Petersen — 1 —

Summe 562 Rt. 24 ßl.

Anmerkungen. Nr. 11 und 12 der VII. Abth. so wie Nr. 1. der VIII. Abth., haben ihrer Versicherung nach an die Herzogl. Justizkanzley hieselbst bezahlt. — Wegen des Nr. 7 und 8 der VII. Abth. ist noch bey Herzogl. Regierung angefragt worden. — Von Nr. 14 der VII. Abth. hat bis jetzt noch nichts erhoben werden können. *)

In Bezug auf die bey hoher Herzogl. Regierung gemachte Anzeige abgegeben von Rector und Concilium hiesiger Academie. Rostock, den 13. Dec. 1793.

Zu wünschen wäre es, daß gesammte Specificationen abgedruckt würden, da sie manche statistische und für die Zukunft brauchbare Data enthalten.

3.

Von richtigen Anschlägen der Landgüter, oder Nachweisung, wie man im Verkauf- und Verpacht-Fall, den

*) Mit Hinzurechnung desjenigen, was an die Herzogl. Justizkanzley abgegeben und nachgeliefert ist, hat die ganze von den Academie-Verwandten bezahlte Summe 647 Rthlr. 24 ßl. betragen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0233

den itzigen Preisen aller Producte angemessen, den Werth der Güter sowohl nach bonitirten Flächeninhalt derselben, als andern Einkünften bestimmen kann. Neubrandenburg, bey C. G. Korb, 1794. 4½ Bogen in Octav.

Unter den Wirthen des östlichen Mecklenburgs herrschet nach der Versicherung des Verf. zu große Unkunde über die Schätzung der Grundfläche, welches vorzüglich daher entstanden, weil die zur Würdigung der Güter bestellten Commissarien ihre Einsichten in diesem Fach nicht gemeinkündig gemacht, und unsere Wirthe sich bis hieher mit Anschlägen auf Kornertrag und Viehabnutzung begnüget haben. Er hat also seine Gedanken darüber bekannt zu machen dienlich erachtet, durch welche er beyläufig zeigen will, daß es schädlich für Käufer und Pächter sey, die Güter meistbietend zu erstehen, und daß es für einen jeden Eigenthümer gerathen sey, alle zufällige Schäden zu übernehmen und sie dem Pächter, wenn sie eintreten, zu vergüten, mithin dafür bey Bestimmung des Pachtgeldes nichts in Abzug setzen zu lassen. In das Detail der ökonomischen Grundsätze kann ich dem Verf. nicht folgen: soviel ergiebt sich bald, daß er den Werth der Güter höher anschlägt, als seine Vorgänger, und daß er auch in der Methode von ihnen abweicht. Wie weit er Recht hat, wird nur ein einsichtiger Landmann zu entscheiden im Stande seyn. Darin aber kann ich seine Vorschläge nicht billigen, daß der Eigenthümer alle zufällige Schäden übernehmen soll. Da der Pächter die zufälligen Vortheile allein genießet, so wäre das schon unbillig: und da beyde Theile sich sehr oft über die Entschädigungssumme nicht einverstehen dürften, so würde das eine Menge von Processen veranlassen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 30. Stück.

Den 24. März 1795.

I.

Rechtfertigung der ergriffenen Appellation wider das in der Schwedter Successions-Angelegenheit am 16 Junius 1791 publicirte schiedsrichterliche Erkenntniß erster Instanz; von Seiten Seiner Herzoglichen Durchlaucht des regierenden Herrn Herzogs Friedrich Franz zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc. als Testaments-Erben der Hochseligen verwittweten Frau Herzogin Louise Friederike zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc. gebohrnen Herzogin zu Würtemberg, ꝛc. ꝛc. Appellanten, wider Ihre Königlichen Hoheiten die Frauen Prinzessinnen Töchter des Hochseligen Herrn Marggrafen Friedrich Heinrich zu Brandenburg-Schwedt, ꝛc. ꝛc. Appellaten. Rostock, 1792. Gedruckt in der Adlerschen Officin. 1 Alph. 8 Bogen in Folio.

Ich habe die Anzeige dieser Deduction seither ausgesetzt, weil ich noch immer hofte, auf einem oder andern Wege die von den andern mitinteressirenden Theilen zum Druck beförderten Schriften über diese Angelegenheit ebenfalls zu erhalten. Dies ist nun zwar noch nicht möglich geworden: inzwischen überhebt mich eine in dem 12 Bande der Neuen allg. deutschen Bibliothek enthaltene hinlängliche Anzeige derselben, auf die ich meine Leser nun verweisen kann, der Nothwendigkeit, hierauf genauere Rücksicht zu nehmen, und ich führe hier also mit Bezug auf

jenige, was ich schon vormals (2. B. S. 305.) darüber gesagt habe, aus der vorliegenden Appellations-Rechtfertigung folgendes an.

In Absicht des Gerichtsstandes ward vom Könige bestimmet, daß diese Streitigkeit durch schiedsrichterlichen Ausspruch, in zwey Instanzen und nach gemeinem Rechte entschieden werden sollte. In der ersten Instanz wurden neun aus verschiedenen Berlinschen Justizcollegiis gewählte Mitglieder zu Schiedsrichtern ernannt, und diese faßten das Erkenntniß dahin ab: daß 1) den beyden Töchtern des Marggrafen Friedrich Heinrich die Succession in die, für die Reluition der Herrschaft Schwedt nebst Zubehör zum sogenannten alten Allodio bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Gelder allein zuzusprechen, und die Töchter des Marggrafen Friedrich Wilhelm, so wie auch die verwittwete Herzogin Louise Friederike von Mecklenburg, von aller Theilnahme auszuschließen; 2) daß die Erben in dem Fall, wenn die Krone die im Jahre 1741 für Velchow gezahlten Kaufgelder der 29000 Rthlr. nicht abzuziehen befugt seyn sollte, sondern diese Summe dem alten Allodio zuwächst, nicht für berechtiget zu achten, wegen der von dem Marggrafen Friedrich Wilhelm geschehenen Veräußerung des Guts Velchow Entschädigung zu fodern, und 3) daß, mit Beyseitesetzung der Gerechtsame der Krone, die streitigen Beylagstücke an Orangerie, Jagdzeug, u. s. w. oder die dafür etwa zu zahlenden Reluitionsgelder, als ein Theil der mit dem Nahmen des alten Allodii bezeichneten Masse zu betrachten, und daher dasjenige Anwendung finde, was bey der Entscheidung des erstern Puncts festgesetzt worden.

Ueber die beyden letzteren Puncte ist eigentlich nur zwischen den beyden andern Linien controvertiret worden, und die hochseel. Herzogin hat daran keinen Antheil genommen. Der erste Punct dieses Erkenntnisses, das mit seinen Gründen auch im 8 Theile von Kleins Annalen abgedruckt ist, veranlaßte eine Berufung auf die zweyte Instanz von Seiten des mecklenburgi-

schen

schen Hauses, zu deren Rechtfertigung die gegenwärtige Schrift bestimmt ist.

Sie ist in 5 Abschnitte getheilet. Der erste enthält eine abermalige Auseinandersetzung des eigentlichen Streitpuncts, der zweyte Betrachtungen über die Controvers-Frage, ob den Erben des Fideicommittenten oder des letzten gravirten Genießers der Vorzug gebühre, der dritte das am 16 Jun. 1791 publicirte schiedsrichterliche Erkenntniß mit seinen Gründen, mit Anmerkungen begleitet, soweit es den ersten Punct betrift, der vierte eine General-Uebersicht des Erkenntnisses erster Instanz und der daraus erwachsenen Beschwerden, und der fünfte endlich einen Anhang einer durch die Lage der Sachen nothwendig gewordenen Maaßregel und Bitte.

Da ich nächstens noch eine anderweitige Deduction in dieser Sache anzuzeigen habe, so verspare ich das Uebrige, was von dem Gegenstande noch anzuführen seyn könnte, bis dahin: und bemerke nur, daß die ganze Fassung der Entscheidung in einer so wichtigen Angelegenheit, die von neun aus mehreren Justizcollegien ausgewählten Männern gemacht ist, auf alle Fälle keinen ganz vortheilhaften Begriff von der preußischen so sehr gerühmten Gerichtsverfassung giebt.

2.

Ueber die Nothwendigkeit verbesserter Gesangbücher, und über das neue Mecklenburgische Gesangbuch. Von Paschen Heinrich Hane, zweyten Prediger zu Gadebusch. Schwerin und Wismar, im Verlag der Bödnerschen Buchhandlung, 1795. 6½ Bogen in Octav.

Ueber die Nothwendigkeit einer Verbesserung der alten Gesangbücher, denke ich, sind alle diejenigen, die sich mit der Lectüre beschäftigen, so sehr einverstanden, daß nur wenige aus besondern Gründen daran zweifeln: nämlich die Gedächtnißtheologen, die jedes von ihrem auswendig erlernten und auf Glauben angenommenen System abweichende Wort für Irrlehre halten,

halten, die Prediger, welche ihre Predigten mit vielen Strophen aus dem alten Gesangbuche auszuzieren gewohnt, und nicht sofort eine gleiche Geschicklichkeit in dem neuen zu erlangen vermögend sind, u. d. g. Diese Gegner wird der Hr. Verf. durch seine Schrift, welche keine neue Gründe enthält, schwerlich bekehren, und in unsern Zeiten ist auch nicht einmal zu besorgen, daß ihre Widersprüche dem guten Zwecke viel schaden könnten.

Was derselbe von dem mecklenburgischen Gesangbuche sagt, ist unbedingtes Lob, in das ich, wie meine Leser schon wissen, nicht einstimmen kann. Am meisten hat es mich gewundert, daß der Hr. Verf. es diesem Gesangbuche zum Vorzug anrechnet, daß alle Gesänge bekannte Kirchen-Melodien haben. Nicht allein eben die Gründe, welche für die Aufnahme neuer Gesänge und die Verbesserung einiger alten angeführt werden, gelten auch für die Aufnahme neuer Kirchen-Melodien und die Verbesserung einiger alten; sondern es kommt bey den letzteren noch der erhebliche Grund hinzu, daß die Melodie dem Inhalte des Liedes angemessen seyn müsse, und Lieder abstechenden Inhalts, z. B. Busslieder und Dankgesänge, wenn sie auch einerley Versart haben, doch nicht nach einerley Melodie gesungen werden sollten. Freylich ist von denjenigen, welche die Auswahl und Abänderung des Textes besorgen, nicht zu verlangen, daß sie auch eine gleiche Bemühung in Absicht der Melodien übernehmen, allein das wird demnächst auch füglich andern Kunstverständigen überlassen werden können. Bedauerlich wäre es also, wenn dieser ganz unrichtige Grundsatz auf die Auswahl Einfluß gehabt hätte; und aus manchen Aeußerungen des Hrn. Verf. scheint es doch, als wenn derselbe hierüber nähere Nachrichten hat, als das Gesangbuch selbst darbietet.

Neben einigen Beyspielen kleiner Veränderungen, die von den Herausgebern des Gesangbuches herrühren, und von denen ein Theil allerdings Beyfall verdient, beruft derselbe sich unter andern auch auf die

völlige

völlige Umänderung des Gellertschen Liedes, Der Wollust Reiz zu widerstreben, ꝛc.: diese ist aber meines Ermessens auszurathen, indem die Abkürzung der 5 ersten Zeilen jeder Strophe nicht allein oft einen steifen Ausdruck und eine harte Versification veranlaßt; sondern auch zuweilen den Gedanken selbst verwischt hat. Man vergleiche dasselbe nur mit dem Original; so wird man durchweg Stellen, wie folgende:

Um ihrem Reiz zu wehren,
Vernimm der Tugend Lehren,
Sey Freund der Nüchternheit. —
Dem Auge zu gebieten,
Und Wollust zu verhüten,
Kleid sittsam deinen Leib. —
Des Müssiganges Wege,
Des Körpers weiche Pflege,
Laß nie ins Netz dich ziehn.
Lieb Arbeit und Geschäfte,
Sie stärken deine Kräfte.
Der schnöden Wollust Reiz zu fliehn. u. s. w.

finden, und sich leicht überzeugen, wie viel dies Lied durch die Veränderung fast in allen Strophen verloren habe. Bedurfte es einer Kirchen-Melodie, so bot das zollikoferische Gesangbuch eine viel bessere Abänderung dar: und selbst die Abänderung im preußischen Gesangbuch, die auch Koppe mit einigen nicht sehr erheblichen Verbesserungen aufgenommen hat, dürfte vielleicht noch vorzuziehen seyn.

Je weniger bisher in Mecklenburg die Kritik bey den zu den schönen Wissenschaften gehörigen Aufsätzen sich wirksam zeigt, desto nöthiger halte ich es, gelegentlich darauf aufmerksam zu machen. Sonst habe ich noch folgende Nachrichten aus: — Außer den 200 Rthlrn. Courant, welche für den Verlag des mecklenburgischen Gesangbuchs jährlich bezahlt werden (5. B. S. 133.) müssen für den Verlag dieses neuen Gesangbuchs noch 40 Rthlr. gegeben werden, die man eben so gemeinnützig verwendet; (wozu? ist nicht angezeiget.) — Gegen den seel. C. R. Reßler äußerte jemand einmal

sein Bedauren, daß in unserm vorigen Landgesangbuche von den schönen Gellertschen Liedern nicht mehr als zwey aufgenommen worden. Da, ja, antwortete er, mit Gellert ist es auch so was, in der Dreyeinigkeitslehre ist er nicht so recht richtig, er hat nicht einmal ein Lied auf den heil. Geist gemacht, und Comödien hat er auch geschrieben. — Das neue Gesangbuch wird auf Ostern auch zu Boizenburg, Plate, Gr. Salitz und Lübsee eingeführt werden.

Z.

Aus den politischen Zeitungen ist es meinen Lesern wenigstens schon bekannt, daß im vorigen Jahre die Academie zu Stuttgard aufgehoben ist. Ihre ganze Einrichtung, von welcher bisher keine genügende Nachricht vorhanden ist, verdient um so mehr eine Erörterung, da sie nicht bloß eine Lehranstalt, wie andere Academien, sondern zugleich eine Erziehungsanstalt war, die einige neuere Reformatoren mit den Academien verbunden wissen wollen. Jetzo finde ich davon in der Reise des Grafen Friedrich Leopold zu Stollberg in Deutschland, der Schweiz, Italien und Sicilien folgende Nachricht:

„In Stuttgard besuchten wir die Militairacademie. (im Aug. 1791.) Kaiser Joseph II. verlieh ihr die Rechte einer Universität. Es werden in den obern Classen alle Wissenschaften der vier Facultäten gelehrt. An Vollständigkeit des Unterrichts, an Menge der Lehrer, deren 143 sind, an allen zu wünschenden Hülfsmitteln der gelehrten Studien und ritterlichen Uebungen, mögen wenig Academien mit dieser zu vergleichen seyn. Ob ein edler Geist das Ganze beseele? Ob wahre Humanität in den Lehrsälen aus- und eingehe? Ob militärisches Commando nicht manchen Keim ersticke? das sind Fragen, welche jedem, der die Academie besucht, leicht einfallen müssen. Sehr verderblich scheint mir die Sitte, den Zöglingen für jedes Versehen einen Zettel zu geben, den sie verwahren, und dem Herzoge, wenn er hinkomt, vorzeigen müssen, damit ihnen alsdann von ihm die Strafe dictirt werde: desto

verderb-

verderblicher, da die kleinern Versehen zusammen summiret, und oft, nachdem ein Jüngling Wochenlang das schriftliche Andenken seiner Schuld mit sich herumgetragen, strenge bestraft werden. Kann ihn das nicht, je nachdem seine Gemüthsart ist, erbittern oder schüchtern machen? oder melancholisch? oder gar unverschämt? Wir sahen 275 Knaben und Jünglinge in einem schönen Saale essen. Warum sind die Adlichen von den Bürgerlichen durch die Tische getrennt? Es ist nicht weise, die Jugend auf Ungleichheit der Stände aufmerksam zu machen, ehe sie einsehen lernet, daß eben aus dieser Ungleichheit eine Harmonie des Ganzen zum Vortheil aller entspringt. Der auf solche Art ausgezeichnete Junker geräth leicht auf die böse Vorstellung, daß er besser sey als andre, weil er vornehmer ist. Vier Prinzen aßen an einem besondern Tische. Acht Knaben, welche ihrer guten Aufführung und ihres Fleißes wegen belohnt werden sollten, aßen ohne Unterschied des Standes an einem besondern Tische. Muß nicht sowohl diese Ausnahme als die Regel in den Adlichen den Geburtsstolz nähren? Nährt sie nicht in den Bürgerlichen diese Abneigung, diese Erbitterung gegen den Adel, welche die Herzen nicht weniger verderbt, als jener Geburtsstolz? Und dann die Orden, welche die acht Ausgezeichneten trugen! Wehe der Erziehung, welche das als verlangenswürdig vorstellt, was wahre Philosophie und Edelmuth gering schätzen lehren. Die Anzahl der Schüler beläuft sich gegen 500, wenn man diejenigen, welche nicht im Hause wohnen, mitrechnet. Im Hause wohnen ungefähr 300. Ueber ein Drittel, ja wohl die Hälfte, wird vom Herzoge frey gehalten. Für die andern wird wenig bezahlt: 200 fl. für achtjährige Knaben, 500 für Knaben von 15 Jahren und drüber, und nach Maaßgabe ihres Alters für Knaben zwischen 8 und 15 Jahren. Sie wohnen gut, sehen wohl genährt aus, und werden gut gekleidet. Sie tragen blaue Uniform mit schwarzen Aufschlägen. Zum Baden werden sie täglich angehalten, im Winter in einem

großen

großen häuslichen Bade, des Sommers im Garten. Dieser ist groß und schattig. Jeder hat sein eigenes Gartenbeet zum Vergnügen. Das Naturalienkabinet ist schön. Nicht nur in Wissenschaften, sondern auch in Künsten werden diejenigen, welche es verlangen, von geschickten Meistern unterrichtet. Es sollen schon verschiedene gute Maler und Kupferstecher da erzogen gebildet worden.

Sonst hat der Hr. Graf, obgleich seine Reisebeschreibung manchen Ausmuls enthält, und manche Kleinigkeiten berühret, die Universitäten, die er auf seiner Reise traf, nicht zu den Gegenständen gerechnet, die einer Untersuchung werth wären. Von denen zu Bonn, Cölln, Heidelberg und andern, sagt er gar nichts. Von der zu Mainz beyläufig, daß sie gegen die Millionen Gulden an Vermögen besitze. Von der zu Turin, daß die Bibliothek aus 55000 Bänden bestehe und noch über 2000 Manuscripte habe; imgleichen, daß das Museum viele Merkwürdigkeiten enthalte. Von der zu Pavia, daß man die Rechtschaffenheit, den Eifer, die Geschicklichkeit der Lehrer in der Theologie rühme, daß sie in einigen wichtigen Wissenschaften, in der Jurisprudenz Philologie und Philosophie, vielleicht vielen deutschen Universitäten nachstehe, aber auch vielleicht keine ihr an großen Lehrern in der Arzneywissenschaft, der Naturkunde, der Physik und Astronomie gleich sey; daß das Museum und die Hörsäale im großen Gebäude der Universität sich befinden, und nahe an Franks Hörsaal das kleine Hospital von 20 Betten, auf welchen immer ausgesuchte Kranke des großen Hospitals liegen, zu denen er seine Zuhörer führet; daß die Anzahl der Studirenden sich auf 1200 Jünglinge beläuft, und in 6 Collegien Studenten umsonst unterrichtet werden. Von der zu Padua endlich, daß man daselbst jetzt nur 600 Studenten zähle, daß auf diese Universität viel gewandt, und ihre Lehrer reichlich besoldet werden, daß der botanische Garten der schönste in Italien sey, und daß noch ein anderer Garten unter der Aufsicht eines öffentlichen Lehrers stehe, welcher Unterricht im Landbau giebt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 31. Stück.

Den 31. März 1795.

I.

Index praelectionum publice priuatimque in Academia Rostochiensi inde a die XXI Aprilis anni MDCCLXXXXV habendarum. Literis Adlerianis. 1 Bogen in gr. Quart.

Laut dieses Verzeichnisses sind folgende Vorlesungen von den öffentlichen Lehrern und Privat Docenten der hiesigen Academie auf das kommende halbe Jahr in Vorschlag gebracht:

Von Professoren.

I. In der theologischen Facultät. 1) Vom Hrn. C. R. Hartmann, die Dogmatik und Polemik um 10 Uhr nach dem Fecht *), die Exegetik um 11 Uhr nach dem Baumgarten, eine historisch-chronologisch-critische Erklärung gesammter Bücher des Alten Testaments um 2 Uhr, die Harmonie der historischen Bücher des Neuen Testaments um 4 Uhr, und eine critische Erklärung des ersten Briefes Johannis um 5 Uhr. „Faxit D. T. O. vt cuncta fiant in sui gloriam Nominis.“ 2) Vom Hrn. Prof. Pries, eine Erklärung des Buches Hiob um 7 Uhr, die Kirchengeschichte um 9 Uhr, und eine Erklärung der Apostelgeschichte und des Briefes an die Römer um 2 Uhr. 3) Vom

*) In seinem compendio vniuersae theologiae theticae et polemicae. Ich hätte nicht gedacht, daß darüber 1795 noch Vorlesungen gehalten werden könnten.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0243

Hrn. Prof. Martini, eine Erklärung der Psalmen um 7 Uhr, und der vier Evangelisten um 8 Uhr, eine historisch-critische Einleitung ins Neue Testament um 11 Uhr nach dem Bauer, imgleichen öffentlich für das Seminarium, die Erklärung der Schrift des K. Antonin, und die gewöhnlichen homiletischen und catechetischen Uebungen. 4) Vom Hrn. Prof. Ziegler, der zweyte Theil der allgemeinen Kirchengeschichte um 10 Uhr, und eine Erklärung der drey erstern Evangelisten um 3 Uhr, imgleichen öffentlich die Fortsetzung der Reformationsgeschichte, und nach deren Beendigung die Grundsätze der biblischen Kritik.

II. In der juristischen Facultät. 1) Vom Hrn. V. D. Martini, das gemeine und mecklenburgische Lehnrecht um 11 Uhr nach dem Püttmann oder Böhmer, und das mecklenburgische Civilrecht um 3 Uhr nach eigenen Dictaten. 2) Vom Hrn. Prof. Wiese, der Reichsproceß um 9 Uhr nach dem Pütter, ein Examinatorium über die Pandecten um 11 Uhr nach dem Hellfeld, ein Practicum um 2 Uhr, und ein Examinatorium um 4 Uhr. 3) Vom Prof. Eschenbach, die Institutionen um 8 Uhr nach dem Waldeck, und in einer noch unbestimmten Stunde das peinliche Recht nach dem Meister, oder allenfalls das Lübsche Recht nach dem Texte, oder die Lehre von den Klagen und Einreden nach dem Menken. 4) Vom Hrn. Prof. Weber, die Pandecten nach dem Hellfeld, und öffentlich die Theorie des Civilprocesses. 5) Vom Hrn. Prof. Posse, die juristische Encyclopädie um 8 Uhr nach dem Hugo, das canonische Recht um 10 Uhr nach dem Böhmer, und das Lehnrecht um 11 Uhr nach ebendemselben, auch öffentlich das Fürstenrecht um 3 Uhr Mittwochs und Sonnabens nach dem Pütter.

III. In der medicinischen Facultät. 1) Vom Hrn. H. R. Vogel, die Arzneymittellehre, der erste Theil der clinischen Arzneygelahrtheit und die medicinische Encyclopädie, imgleichen die allgemeine Therapie und die gerichtliche Arzneygelahrtheit. 2) Vom Hrn. Prof. Weber, die Fortsetzung der Pathologie

um

um 7 Uhr. 3) Vom Hrn. Prof. Josephi die Anthropologie um 8 Uhr nach dem Metzger, die medicinische Chirurgie um 9 Uhr, und die Entbindungskunst um 11 Uhr nach dem Röderer. 4) Vom Hrn. Prof. Nolde die Entbindungskunst um 11 Uhr, und die Geschichte, Pathologie und Therapie der venerischen Krankheiten um 2 Uhr, auch öffentlich die populaire Medicin.

IV. In der philosophischen Facultät. 1) Vom Hrn. Prof. Becker, die Logik um 11 Uhr nach dem Steinbart, und Disputirübungen über Gegenstände der natürlichen Theologie und philosophischen Moral um 9 Uhr. 2) Vom Hrn. H. R. Tychsen um 9 Uhr, an vier Tagen eine cursorische Durchgehung des Pentateuchus, und an den andern beyden Tagen eine Erklärung der ältesten Gedichte aus den liturgischen Büchern der Juden, (carmina antiquissima, quae partim hebraico partim chaldaico stylo eleganti et sublimi mira arte concinnata in libris Iudaeorum liturgicis passim obuia sunt,) ferner um 10 Uhr die gewöhnliche Anleitung zur hebräischen, syrischen und arabischen Sprache, und auf Verlangen die mecklenburgische Münzkunde. 3) Hr. Prof. Lasius ist durch seine Augenkrankheit behindert. 4) Vom Hrn. H. R. Rönnberg, das mecklenburgische Staatsrecht um 7 Uhr nach dem Hagemeister, das allgemeine Staats- und Völkerrecht um 8 Uhr nach dem Daries, (et quidem ita, vt principia harum scientiarum, quae moderniora vocant, examinentur,) die phil. Moral um 11 Uhr nach ebendemselben, die Reichsgeschichte um 2 Uhr nach dem Pütter, und sein Zeitungscollegium um 5 Uhr. 5) Vom Hrn. H. R. Witte, die Logik um 7 Uhr, und die Metaphysik um 9 Uhr, beyde nach dem Jacob, das Naturrecht um 3 Uhr nach dem Hofbauer, und an zwey Tagen der Woche die allgemeine Encyclopädie und Methodologie nach seinem eigenen Lehrbuche. 6) Vom Hrn. Prof. Schadeloock, die Logik und Metaphysik nach dem Feder, die optischen Wissenschaften nach dem Karsten, die Baukunst und der lateinische Styl. 7) Vom Hrn. Prof. Hecker, die angewandte

Mathematik nach dem Karsten, und die Analyse endlicher Grösen, auch öffentlich der calculus logarithmicus und progressionalis. 8) Vom Hrn. Prof. Karsten, die Landwirthschaft nach einem eigenen Lehrbuche, die theoretische Mathematik nach seines Bruders Auszug, und privatissime die Rechenkunst nach seinem eigenen Lehrbuche. 9) Vom Hrn. H. R. Norrmann, die Universal-Geschichte um 8 Uhr nach dem Schlözer, und in einer noch unbestimmten Stunde die Reichsgeschichte nach dem Pütter, imgleichen öffentlich Sonnabends um 8 Uhr die Geschichte des türkischen Reichs, und privatissime die Statistik nach dem Sprengel, oder die Geographie nach dem Gatterer und Schrämbl. 10) Vom Hrn. Prof. Link, die botanischen Demonstrationen um 4 Uhr, die Naturgeschichte um 11 Uhr nach dem Blumenbach, und öffentlich die Lehre von den Giften.

Von den Privat-Docenten.

I. In der Theologie. Von dem Hrn. Mag. Tarnow, die populaire Dogmatik nach dem Griesbach, und die Fortsetzung einer Erklärung des Neuen Testaments, verbunden mit der Anleitung, Predigt-Texte zu wählen.

II. In der Jurisprudenz. 1) Von dem Hrn. Doct. Burchard d. a. die mecklenburgische Geschichte nach seinem eigenen Lehrbuche **) und die Reichsgeschichte nach dem Pütter, imgleichen eine Anleitung zur Praxis, Disputirübungen und Examinatoria. 2) Vom Hrn. Doct. Wiese, die Institutionen nach dem Waldeck und das deutsche Staatsrecht nach dem Pütter. 3) Vom Hrn. Doct. Brandenburg, die Institutionen Morgens um 6 Uhr nach dem Waldeck.

III. In der Philosophie. 1) Vom Hrn. Mag. Plagemann, eine Erklärung des Redners vom Cicero. 2) Vom Hrn. Mag. Ludwig, die Reichsgeschichte nach dem Pütter. 3) Vom Hrn. Mag. Tarnow, das Naturrecht. 4) Vom Hrn. Mag. Westphal,

**) Wahrscheinlich nach Dictaten, denn abgedruckt ist bisher noch immer nur ein geringer Theil. (4 B. S. 92. 201.)

phal, die griechischen Alterthümer. 5) Vom Hrn. Mag. Siemssen, die Naturgeschichte, vorzüglich für Theologen, die besondere ökonomische Naturlehre, die Forstbotanik, vorzüglich für Cameralisten, und ein Examinatorium über die Zoologie an 2 Tagen der Woche.

2.

Im October-Stücke des Genius der Zeit ist gleich Anfangs eine dritte Abhandlung über die Carcerstrafen eingerückt. Sie hat die Ueberschrift: Ein Beytrag zur Auflösung der Frage: In welchen Fällen sind Carcerstrafen auf Universitäten zweckmäßig anzuwenden? und welche Strafe könnte in den Fällen, wo sie es nicht sind, an ihrer Stelle erkannt werden? und sie ist unstreitig mit mehrerer Prüfung geschrieben, als die beyden erstern. Es werden drey Fälle unterschieden, in welchen man auf Carcerstrafe zu erkennen pflegt: 1) auf Verlangen der Gläubiger wegen Schulden, 2) wegen Vergehungen, die aus jugendlichem Leichtsinn, aus academischen Vorurtheilen, und aus dem, den Studirenden eigenen Begriff von Ehre entstehen, 3) wegen solcher Handlungen, die etwas Schändliches mit sich führen, und einen größern oder kleinern Grad von Niederträchtigkeit des Characters voraussetzen. Nur bey dem letzteren Falle hält der Verf. Carcerstrafe anwendlich, jedoch, daß sie um der Gesundheit des Gestraften, und der Beutel der unschuldigen Väter willen, so viel möglich, verkürzt werde. Er rechnet zu diesem Falle Verläumdungen, vorher ausgesponnene feindselige Ueberfälle, Aufhetzungen, u. d. g. Die Strafe hätte alsdann nach seiner Meinung den Vorzug, daß sie den Gestraften nicht zu sehr erniedrigte, und sein noch übriges Ehrgefühl erstickte. Seine Strafe, die sicher keiner für eine Ehre halten würde, so wie sein Vergehen, würde auch so leicht auswärtig nicht bekannt werden, weil jeder Student ein Interesse dabey habe, die Fehler und Vergehungen seines Mitbürgers zu verschweigen. Und das wäre zu wünschen, da Leichtsinn und

ARCHIV DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741639173/phys_0247

Unvorsichtigkeit selbst an wirklich schlechten Handlungen eines jungen Mannes vielen Antheil haben. Dahingegen hält er in dem ersteren Falle die Carcerstrafe für ungerecht. Unter den Studirenden, d. h. unter einem Haufen junger, gutherziger, fröhlicher und durchgängig gut gebildeter Leute, gebe es keinen absichtlichen Betrüger. Sollte sich auch unter Tausenden einer finden, und bey diesem die Strafe angemessen seyn, so müsse man doch eine Strafe, die für einen aus Tausenden paßt, nicht allgemein machen. Der Student bezahle gerne, wenn er nur kann: aber, wer die Universitäten kennt, wisse, wie leicht der Studirende in Schulden komme, daß der Wechsel durchgängig verzehrt sey, ehe er ankomme, und der noch glücklich sey, der nicht weiter in seinen Finanzen zurück ist. Wären nun die Vermögens- oder Gemüths-Umstände seiner Aeltern nicht so beschaffen, daß er auf einen guten Abschieds-Wechsel hoffen könne, so bestrebe er sich desto mehr, etwas zu lernen, um gleich nach seinen Universitäts-Jahren Geld zur Abtragung seiner Schulden selbst erwerben zu können. Komme aber nun ein aufgeblasener rachsüchtiger Gläubiger, der seiner Rache eine vielleicht nur mäßige Summe aufopfert, und schleppe ihn aufs Carcer: so sey das Unglück, wäre es auch des brauchbarsten und bravsten jungen Mannes, entschieden. Diese Gewalt, seinen Schuldner auf immer unglücklich zu machen, müsse der Gläubiger nicht haben. Auch in dem zweyten Falle misbilliget er die Carcerstrafe, weil sich auf einer etwas zahlreichen Universität täglich academische Bürger zum Carcer qualificiren, und weil die Carcerstrafe bey Vorfällen dieser Art von der ganzen Studentenschaft für eine Ehre gehalten werde.

Für diesen zweyten Fall, — denn im ersten hält er alle Strafe überflüssig, da man den Gläubiger für seine Sicherheit beliebigst sorgen lassen könne, wenn das Gesetz nur der Rachsucht keinen Vorschub thue, — schlägt er als Surrogat des Carcers vor, daß man den Schuldigen zwinge, die Universität auf eine kürzere oder längere Zeit zu verlassen. Diese Strafe wäre a) für die

Eltern

Eltern nicht kostspielig, b) und der Gesundheit nicht nachtheilig, würde auch c) von den Folgen, welche der Verfasser des ersten Aufsatzes angiebt, keine nach sich ziehen, und es fände d) das Vorurtheil von Ehre dabey nicht Statt. Der Exilirte würde aus dem Zirkel lustiger Brüder herausgerissen, in welchem, wenn auch nicht Unschuld und Nüchternheit, doch wenigstens Zeit und Lust zu nützlicher Thätigkeit verlohren gehe. Es würde auch die Besserung des Bestraften auf diese Weise am sichersten bewirkt werden, und er bey seinen Aeltern, oder in deren Ermangelung bey irgend einem Freunde, sich an eine ordentliche Lebensart gewöhnen. Den Einwurf, daß der Exilirte nach seiner Rückkehr dieselbe Lebensart wieder anfangen werde, widerlege die Erfahrung: zum Beweise dürfe nur angeführt werden, daß es wenige Studenten gebe, die nicht die erste Zeit ihrer academischen Jahre in beständigen Vergnügungen, in rauschenden Gesellschaften, und also auch in Unthätigkeit hinbringen, aber auch eben so wenige, die nicht die letzten Jahre, wenigstens das Letzte, zur ordentlichen Thätigkeit zurückkehrten. „Kaum" sagt der Verf. „hat der junge Student die Universität be„zogen, so sieht er sich in eine Welt versetzt, wo ihm „alles völlig neu ist. Noch nie hat er so frey geath„met. Wie viele reizende Gelegenheiten, sich zu ver„gnügen! und er mit seinen 70, 80 Rthlr. die Mut„ter- Großmutter- und Tanten-Pfenninge mit einge„rechnet, kann alle benutzen, kann von Allem genießen. „Wer, dessen Gefühl nicht ganz durch hebräische Vo„cabeln verkrüppelt ist, könnte hier an Collegia und „Studiren denken? Doch der Reiz der Neuheit ist ver„schwunden, die Sinne sind gesättigt, und die herzbe„engende Langweile stellt sich ein. Ist er nun so glück„lich, in jenen Zeiten der Wonne keine Excesse began„gen zu haben, so wird er sicher bald zur Ordnung und „Thätigkeit zurückkehren. Hat er aber das Carcer be„stiegen, und also mehr öffentliches Interesse bey der „Studentenschaft erlangt: so wird er auch mehr ge„sucht, in Gesellschaften gezogen, wo seine Ehrliebe so

„viele

„viele Nahrung findet, und die heilsame Langeweile „bleibt entweder länger aus, oder wird unterdrückt. — „Welch ein Glück für einen solchen, wenn man ihn, „statt aufs Carcer zu schleppen, auf ein halb Jahr oder „so nach seinen Eltern schickte, damit er hier unge„stört über seine geführte Lebensart nachdenken, die „Dinge in ihrem wahren Lichte betrachten, und sich bes„sern könne." Allenfalls sollen noch Zeugnisse des Fleißes und der guten Aufführung bey der Rückkehr eingeliefert werden.

So wie ich überzeugt bin, daß die gerügten nachtheiligen Folgen des Carcers gutentheils nicht Folgen der Sache selbst, sondern Folgen verkehrter Einrichtungen sind, und jedes Surrogat ebenfalls nachtheilige Folgen habe: so kann ich auch das hier vorgeschlagene Surrogat nicht billigen. Wenn der Exilirte keine Aeltern und Freunde in der Nähe hat, so wird er die Zeit der Entfernung in einem nahen Gasthofe noch schlimmer, als auf dem Carcer zubringen; auch wenn die Entfernung länger als zum nächsten Ostern oder Michaelis dauert, lieber nach einer andern Academie gehen, und da von vorne anfangen. Uebrigens scheinen mir die Erfahrungen des Verf. nicht allgemein richtig: und ich würde insonderheit Studirende, die in den ersten Jahren alle Collegia versäumen, und nur in den letzten Zeiten Fleiß beweisen, nie begünstigen, da dies äußerst selten brauchbare Leute werden können. (5 B. S. 89. 182.)

3.

Eine metrische Uebersetzung der zehnten Heroide des Ovid, vom Hrn. M. Ahlwardt, stehet im 11 Stücke des neuen deutschen Mercurs vom vorigen Jahre.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 32. Stück.

Den 14. April 1795.

1.

Sind ökonomische Institute Akademien nützlich? nebst der Geschichte einer seit 1793 hier errichteten ökonomischen Anlage; untersucht und freymüthig dargelegt von Franz Christian Lorenz Karsten, ordentlichen öffentlichen Professor der Oekonomie in Rostock. Hic labor, hinc laudem fortes sperate coloni. Rostock, in Kommission der Stillerschen Buchhandlung, 1793. 3 Bogen in Quart.

Zum Beweise des Nutzens, den eine ökonomische Anstalt für die Academie hat, beruft sich der Hr. Verf. zuerst auf den allgemeinen Grundsatz, daß auf Academien der Grund zu allen Kenntnissen des menschlichen Wissens gelegt werden soll, (ist das nicht zu viel von einer Academie gefodert?) folglich die Lehrer den Zweck ihres Daseyns desto leichter erfüllen, je reicher dieselbe mit Hülfsmitteln aller Art und in allen Fächern versehen ist. Danächst aber bemerkt er noch kurz, daß man nicht bloß für den künftigen Oeconomen von Profession, sondern auch für alle diejenigen Studirenden, denen in ihrem künftigen Amte diese Kenntniß brauchbar werden kann, z. B. ein Beamter, ein Landprediger, u. s. f. das Daseyn einer solchen Anstalt auf Academien wünschen müsse. Auf diese Einleitung folgt hienächst eine umständlichere Nachricht von der Einrichtung und dem ersten Erfolg der

von dem Hrn. Verf. vor dem Kröpliner Thore angelegten und von ihm jetzt bewohnten Meyerey, davon ich das Wesentliche, soweit es der Zweck dieser Blätter erfodert, schon angezeiget habe. (4. B. S. 34.) Ueber die Art und Weise, wie in der Folge der practische Unterricht in der Oeconomie daselbst gegeben werden wird, ist das Weitere in einer künftigen Nachricht zu erwarten.

2.

Am 17 Januar verlohr Mecklenburg einen seiner vorzüglichen Gelehrten und Geschäftsmänner, den Hrn. Baron Gottfried Rudolph von Ditmar. Er war im Anfange des Februars 1716 zu Schlagstorf im Fürstenthum Ratzeburg gebohren, wo sein Vater, Balthasar Adolph Ditmar, Prediger gewesen ist. Diesen verlor er im 15 Jahr seines Alters: da er noch sieben ältere Geschwister, den Probst Ernst Martin Ditmar zu Ratzeburg, und sechs Schwestern hatte, so entzog ihm dieser Todesfall auch die Mittel, seine Studien nach seinem Wunsche einrichten, und ihnen eine hinlängliche Zeit widmen zu können. Nur ein Jahr war es ihm möglich, sich in Wittenberg fortzuhelfen, und nach dessen Ablauf mußte er zu Fuße in seine Heimath zurücke kehren. Inzwischen ersetzten große Naturgaben und eigner Fleiß, was ihm an fremden Unterrichte abgieng. Zuerst nahm ihn sein Onkel, Hauptmann Ditmar, damaliger Beamter zu Schönberg, als Justitiarium zu sich: weil er aber dabey keine Aussicht zu einem weiteren Fortkommen hatte, so vertauschte er diese Stelle mit einer ähnlichen bey dem königl. dänischen Beamten zu Bramstädt, Grafen v. Ranzau. Vielleicht hätte er im dänischen Reiche sein Glück machen können, da die von ihm abgefaßten Berichte in ihrer Fassung sich vor andern Berichten vortheilhaft auszeichneten, und dies in der königl. deutschen Kanzley zu Kopenhagen bemerkt war: aber Gründe, die nicht mehr bekannt sind, bewogen ihn, auch diese Stelle wieder zu verlassen,

sen, und zu seinem Schwager, dem Trib. Assessor Gröning nach Wismar zu gehen. Hier trat er in die Dienste Herzogs Carl Leopolds, der ihn am 6. Sept. 1740 zum Kanzellisten, und am 6 May 1741 zum geheimen Secretair, auch nachhin, wie er denselben nach Dömitz begleitet hatte, unterm 7 April 1745 zu seinem Kanzleyrath ernannte. Nach dem Tode dieses Fürsten behielt ihn Herzog Christian Ludwig in seinen Diensten, ernannte ihn sogleich am 12 Dec. 1747 zu seinem Regierungsrathe, am 12 May 1750 zum Vicekanzler, und am 5 März 1752 zum würklichen Geheimen-Rathe: bewürkte auch 1753 ohne sein Wissen, daß er vom Kaiser in den Reichsfreyherrn-Stand erhoben ward, vermuthlich, weil man damalen glaubte, daß ein Bürgerlicher diesen Posten nicht so füglich bekleiden könne. Bey seiner Ernennung zum Vicekanzler übernahm er die Besorgung der Correspondenz und die Abfassung gesamter Deductionen. In den Jahren 1750 bis 1753 war er mehrentheils in Wien, um vor der dort angeordneten Hof Commission die Gerechtsamen seines Lanherrn wahrzunehmen, doch schloß er auch in diesem Zeitraume unterm 14 April 1752 eine erneuerte Allianz mit dem Könige von Preußen, (5. B. S. 63.) die meines Wissens bis jetzt noch nicht durch den Druck bekannt gemacht ist. Im Jahre 1753 kam er wieder nach Mecklenburg zurücke, und bewürkte mit anhaltendem Eifer die Beendigung der langwierigen Irrungen zwischen dem Landesherrn und der Ritterschaft durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755. Von den Ständen erhielt er für seine dabey angewandten Bemühungen ein Geschenk von 10000 Rthlr.: auch ward er von der eingebohrnen und recipirten Ritterschaft aufgenommen. Bald nachhin unternahm er eine nützliche gelehrte Bemühung, indem er in einer mecklenburgischen Staatskanzley *)

*) Da von dem ersten Theile dieses Werks nur wenige durch einen Zufall ins Publicum gekommene Exemplare

alle diejenigen Gesetze, Verträge und Privilegien sammeln wollte, welche zu einer genauen Kenntniß des einheimischen Staats- und Privatrechts führen. Vermuthlich beabsichtigte er damit die Vorbereitung und Erleichterung derjenigen Landesgesetze, deren Abfassung in dem Landesvergleiche versichert war. Aber der sie-

ben-

plare vorhanden sind, so wird eine genauere Nachricht darüber hier manchem meiner Leser vermuthlich angenehm seyn. Es hat den Titel: Mecklenburgische Staats-Canzeley zum Dienst der Mecklenburgischen Staats-Verfassung und Rechts-Gelehrsamkeit. Erster Theil. Mit Landesfürstlicher gnädigster Freyheit. 1757. und beträgt 1 Alphabeth 15 u. einen halben Bogen in Octav. Es ist folgenden Inhalts. Erstes Hauptstück, zur Verfassung der Herzogl. Häuser unter sich, enthält: I. den Successions-Vergleich vom 8 März 1701. II. den Erläuterungs-Vertrag vom 14. Jul. 1755. Zweytes Hauptstück, zur Verfassung des Landes: I. Landes-Grundgesetzlicher Erbvergleich vom 18 Apr. 1755, mit der Kayserl. Confirmation, samt dem Herzogl. Strelitzischen Agnitions- auch Ritter- und Landschaftlichen Gegen-Revers. II. Kayserliche Erweiterungs-Urkunde über das Herzogl. Mecklenburgische Privilegium de non appellando. Drittes Hauptstück, zur Verfassung der Stadt Rostock, enthält: I. Den Erb-Vertrag vom 21 Septbr. 1573, II. den Erb-Vertrag vom letzten Februar 1584, III. die Convention vom 26 Apr. 1748, IV. das Regulativum Iurisdictionis & Iuris Politiæ vom 16 Aug. 1748. Viertes Hauptstück, von der Abschoß- oder Abzugs-Freyheit der Mecklenburgischen Unterthanen, I. Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Reversales (vom 2 Apr. 1754.) II. Herzoglich-Mecklenburgische Reversales (vom 10 April 1754.) Fünftes Hauptstück, Landtags-Acta vom Jahre 1755 I. Landes-Fürstliche Proposition, II. Ritter- und Landschaftliche Antwort darauf, III. der Ritter- und Landschaft Gravamina, IV. Landes-Fürstliche Resolution auf die Ritter- und Landschaftliche Antwort ad Propositionem, V. Landes-Fürstliche Resolutiones ad Gravamina, VI. Ritter- und Landschaftliche weitere Erklärung ad Capita Propositionis, VII. Landes-Fürstlicher Landtags-Abschied. Von der Vorrede, die von den Ursachen der vielen Streitigkeiten über die landesherrlichen und ständischen Rechte handelt, ist aber nur ein Bogen abgedruckt.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0254

benjährige Krieg unterbrach zuerst die Fortsetzung dieses Werkes, und er mußte auf Veranlassung desselben im Jahre 1758 wieder nach Wien gehen, wo er bis zum Jahre 1762 blieb. Während seines dortigen Aufenthalts arbeitete er den ersten Theil des Landesfürsten in Rostock aus **). Bey seiner Rückkehr erhielt er vom Kaiser und der Kaiserin Königin empfehlende Recreditive, auch von dem Fürsten von Colloredo und Kaunitz ehrenvolle Zeugnisse seines Wohlverhaltens in Briefen an seinen Landesherrn. Ganz unvermuthet aber ward er bald nach seiner Ankunft in Lübeck am 8 Jun. 1762 seiner Dienste entlassen, behielt jedoch gegen die Verpflichtung, ohne Erlaubniß in keine fremde Dienste zu treten, ein Gehalt von 1200 Rthlr.: die eigentlichen Gründe zu dieser Entlassung sind nicht bekannt geworden. Inzwischen mußte er nun, was für den einheimischen Rechtsgelehrten immer sehr bedauerlich bleiben wird, jene Entwürfe aufgeben, die er nach geendigtem Kriege auszuführen Gelegenheit gehabt haben würde: er ließ sogleich den kaum vollendeten ersten Theil seiner Staatskanzley in Maculatur verwandeln ***); und die Berichtigung der für unser Land so nothwendigen allgemeinen Gesetze ist nachhin, bis auf ein Paar fruchtlose Versuche, völlig bey Seite gelegt. Für den Mangel dieser berichtigten Gesetze, die Quelle vieler unnützen Processe, werden wir uns damit trösten müssen, daß diese Berichtigung nun in Zeiten fällt, wo manche Grundsätze der Legislation eine große Veränderung erlitten haben, und diese Gesetze also jetzt einen höhern Grad von Vollkommenheit erreichen werden. Nach seiner Entlassung widmete er sich zuerst der Landwirthschaft, und pachtete das Guth Vietlübbe: er fand

**) Er ist auch zuerst in Wien gedruckt. Hier findet man gewöhnlich einen nachhin in Schwerin veranstalteten Abdruck.

***) Er war hier bey Rösen gedruckt. Recht sehr ist es zu wünschen, daß jemand für einen abermaligen Abdruck und für die Fortsetzung des Werks sorge.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0255

aber an diesem Betrieb nicht lange Neigung, und wählte Neese zu seinem Aufenthaltsorte, wo er bis 1770 ganz im Stillen privatisirte. Am Ende des Jahres 1769 nämlich ward er als Reichshofrath nach Wien berufen, und erhielt vom Herzoge sogleich die Erlaubniß, diese Stelle anzunehmen, auch noch ein Geschenk von 3600 Rthlr. zu seiner Einrichtung. Bey dem Misverhältnisse der Besoldung eines Reichshofraths mit den daselbst gewöhnlichen Ausgaben, und bey seiner Abneigung, sich mit häuslichen Angelegenten zu befassen, die er, da er niemals verheyrathet gewesen, zu häufig seinen Bedienten überließ, kam er an seinem neuen Aufenthaltsorte in erhebliche Schulden. Zwar kaufte ihm im Jahre 1779 der hochseel. Herzog Friederich bey Gelegenheit eines Besuches, den er in seinem Vaterlande machte, seine hier noch befindliche Bibliothek ****) für 10000 Rthlr. ab: aber auch dies reichte nicht hin, seine Schulden zu tilgen, und den Abgang der Einnahme zu ersetzen. Die Unmöglichkeit, seine andringenden Gläubiger zu befriedigen, ward also die Veranlassung, daß der Kaiser Joseph ihn entließ. Nachdem er noch einige Jahre in Wien in bedrängten Umständen zugebracht hatte, ward er nach des Kaisers Tode vom Churfürsten von Pfalzbayern zum Mitgliede des Reichs-Vicariats-Gerichtes berufen. Wie er dies aber aber unserm Durchl. Herzoge, vermuthlich in Grundlage jenes ältern Versprechens, anzeigte, so berief derselbe ihn nach Ludwigslust, um sich gelegentlich seines Raths zu bedienen, gab ihm auch sein voriges Gehalt von 1200 Rtl. wieder, und freye Wohnung und Tafel. Von der Zeit an war er gewöhnlich im Gefolge seines Landesherrn: und mit demselben war er auch im Anfange dieses Jahres nach Schwerin gereiset, wo er am 17 Januar an einen Steckfluß nach einer kurzen Krankheit, fast am Ende seines 79 Lebensjahres, verstarb.

Er

****) Sie ist bis zum Jahre 1792 zu Schwerin für sich aufbewahrt gewesen, da sie zu einer Bibliothek für die Herzogl. Regierung eingerichtet wurde. (3. B. S. 400.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0256

Er ward auf Herzogliche Kosten in der dortigen Domkirche beygesetzt.

Von seinen Deductionen kann ich sogleich kein vollständiges Verzeichniß liefern: hoffentlich bin ich aber bald im Stande, dies nachzuholen. Seine im Druck erschienenen Schriften bezeugen seine ausgebreitete Gelehrsamkeit, seine richtige Beurtheilungskraft, und seinen musterhaften Vortrag. Wenn er auch in seinen Deductionen zuweilen den Grundsätzen der hallischen Publicisten zu sehr folgte, so ist das aus der Zeit, wo er sich bildete, und aus den Verhältnissen, worin er sich bey Abfassung dieser Schriften befand, leicht zu erklären.

Bey Gelegenheit seiner hiesigen Anwesenheit im Jahre 1788 versuchte ich es, seine persönliche Bekanntschaft zu erhalten, da ich von dem seel. G. K. R. Aepinus und andern, die ihn gekannt, seinen eben so gefälligen als lehrreichen Umgang immer hatte rühmen hören, und über einige geschichtliche Gegenstände gerne von ihm eine nähere Aufklärung gewünschet hätte. Allein er lehnte hier alle Besuche gänzlich ab: und ich habe nachhin erfahren, daß er auch in Ludwigslust und Schwerin nur mit einigen wenigen von seinen Bekannten Umgang gehabt, und alle übrige Besuche, selbst von nahen Anverwandten, abgelehnet. Vermuthlich bot seine Lage, die wegen älterer oft noch in Anrege kommender Schulden mit Unannehmlichkeit für ihn verbunden war, und sein gegen vormalige Zeiten sehr verändertes Verhältniß, ihm Gründe mehrerer Art dar, sich am Schlusse seines mit so vielen Abwechselungen begleiteten Lebens, dem allgemeinen Umgange zu entziehen.

Es wird mir angenehm seyn, wenn diese Bruchstücke aus der Geschichte seines Lebens denjenigen, die eine genauere Bekanntschaft mit ihm gehabt haben, Gelegenheit geben, solche durch einzelne Zusätze zu ergänzen.

3.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 1. Stück. Januar, 1795. Schwerin, 2c. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Zur Förderung des Wohlstandes der Handwerksgenossen und der Gewerbe im Lande. — Zufällige Gedanken, die weder unter sich, noch in Rücksicht auf die Ueberschrift, hinlänglichen Zusammenhang haben. 2) Statistische Bruchstücke über Rostocks Verfassung. Fortsetzung. (5. B. S. 104.) — Sind noch unbeendigt. 3) Ueber den Misbrauch des Vater-Unsers. 4) Fortgesetzter Mecklenburg-Sicilianischer Briefwechsel. 5) Des Töpfermeisters Meßmann Bemerkungen über Hrn. Prof. Heckers Warnung vor Vergiftung durch Töpfergeschirr. (5. B. S. 163.) — Ist, so wie der Aufsatz des Hrn. Prof. Heckers (in Erfurt,) aus dem Reichsanzeiger entlehnt. 6) Bedenklichkeiten bey der Antwort auf das Gegenstück über ein Paar Gegenworte auf eine sogenannte Censur der Abhandlung: Ueber mecklenburgisches Reichscontingent und Römermonate. — Ganz unbedeutend. 7) Ueber die Kleesaat, verbunden mit Getreide-Aussaat, imgleichen den Turnips-Bau. 8) Züge zu einem Gemälde vom Kriege, und 9) Am Grabe des Burgermeister *Frosch*. — Sind Verse, jene vom Hrn. C. Ackermann, diese vom Hrn. J. J. Brinkmann. 10) Patriotisch ökonomische Fragen.

4.

Nach dem 4 Stücke der gothaischen gelehrten Zeitung ist des Hrn. H. R. Gumpelzhaimer evangelische Religionsgeschichte des Stifts Strasburg auch zu Regensburg 1794 in Octav, 6 Bogen stark, abgedruckt. Der hiesige Abdruck derselben, sowohl in der Monatsschrift von und für Mecklenburg (5. B. S. 66.) als der daraus entlehnte besondere Abdruck, 4 Bogen in Quart betragend, wird also vermuthlich schon nach dem regensburger Abdruck gemacht seyn.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0258

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 33. Stück.

Den 21. April 1795.

I.

Der neue Schwedter Proceß, oder Rechtfertigungsschrift nach Berufung auf die zweite Instanz, gegen den in der Schwedter Successionsangelegenheit, besonders über den Legitimationspunkt, von dem Instruktionssenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin gefällten, am 10 April 1794 eröfneten schiedsrichterlichen Ausspruch; von Seiten Seiner Herzoglichen Durchlaucht, des Herrn Friedrich Franz, regierenden Herzogs zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc. wider Ihre Königlichen Hoheiten die fünf Frauen Prinzessinnen Töchter der Hochseligen Markgrafen Friedrich Wilhelm und Friedrich Heinrich zu Brandenburg-Schwedt, ꝛc. ꝛc. nebst XXV Anlagen. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Offizin, 1794. 2 Alph. 3 Bogen in Folio.

Auf die kürzlich (5. B. S. 233.) angezeigte Appellations-Rechtfertigung erfolgte im März 1793 in der zweyten Instanz das von dem ersten Ausspruche ganz abstimmige Erkenntniß dahin, daß das alte Allodium den Töchtern des Markgrafen Friederich Heinrich keinesweges allein zuzusprechen, vielmehr mit ihnen zugleich die Töchter des Markgrafen Friedrich Wilhelm und der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, jedoch letzterer nur auf den Fall, wenn er den ihm entgegen gesetzten Mangel der Le-

gitimation zu heben vermögte, zur Successsion in dieses alte Allodium nach Stämmen zuzulassen, auch in Ansehung der streitig gewesenen Effecten, oder der von der Krone dafür zu zahlenden Gelder, eine gleiche Succession nach Stämmen Statt finde. Dies Erkenntniß ist auf ein Gutachten von 9 andern Mitgliedern berlinscher Justizcollegien erlassen, welches sich im 11 Bande von Kleins Annalen abgedruckt findet. Durch dasselbe ist die Hauptsache beendiget, und das von der verstorbenen Herzogin Louise Friederike verlangte Erbrecht für völlig begründet anerkannt worden.

Von dem Gegenstande dieses Processes wird nun noch folgendes zur Nachricht anzuführen seyn. Die Churfürstin Dorothea hatte zur Reluirung des Amtes Schwedt 26500 ℛ Species vorgeschossen, aber auf der einen Seite bedungen, daß sie in die Stelle des Pfandinhabers treten, und ihre nachgebohrnen Prinzen und deren männliche Nachkommen in dem Besitze dieses Amtes bleiben, auf der andern Seite aber verabredet, daß nach dem Abgange des Mannsstammes das Amt mit seinen Pertinenzien zwar an das Churhaus Brandenburg zurückfallen, dagegen aber den alsdann vorhandenen Prinzessinnen der Pfandschilling und die Meliorationskosten anheimfallen sollten. (2. B. S. 305.) Bey Entscheidung der Sache kam es also nun darauf an; ob dies ein Familien-Fideicommiß sey, und ob die Töchter des letzten Besitzers eines Familien-Fideicommisses ein vorzügliches Recht an dasselbe haben; oder ob die Descendenten der Churfürstin Dorothea, soweit sie nicht durch besondere Verträge ausgeschlossen sind, nach Stämmen diese Erbschaft erhalten. Mecklenburgischer Seits war, wie ich schon vormals bemerkt habe, behauptet, daß hier kein Fideicommiß existire, inzwischen zugleich gezeiget, daß, wenn man auch ein Familien-Fideicommiß annehmen wolle, doch nicht auf die bloße Auctorität einiger Rechtslehrer ohne hinlängliche Gründe vorausgesetzt werden dürfe, daß die Töchter des letzten

Besi-

Besitzers einen Vorzug vor den weiblichen Descendenten anderer Linien hätten. (2. B. S. 306.)

Die beyden Urkunden von 1670 und 1690, davon die erstere die Versicherung des Churfürsten Friedrich Wilhelm über die von der Churfürstin Dorothea gemachten Bedingungen, und letztere die Erbtheilung enthält, sind freylich nicht bestimmt genug abgefaßt. Erstere sagt bloß, „wenn der männlichen Erben keine mehr vorhanden, so daß dieses Amt an Prinzessinnen kommen und devolviret werden mögte, alsdenn sollen ihnen die 26500 ℛ℮, nebst den Meliorationskosten wieder erstattet werden:“ und letztere enthält nur die Stelle, „dafern aber alle männliche Descendenten mit Tode abgehen sollten, fallen zwar diese Aemter und Güter an das Churhaus, hingegen aber die davon zurückfallende Reluitions- Kauf- Meliorations- und dergleichen Gelder stammen auf die alsdann befindlichen markgräflichen Prinzessinnen.“ Die ersten Urthelsfasser baueten ihr Erkenntniß darauf, daß durch diese Urkunden ein Familien-Fideicommiß eingeführet worden, und hielten es dabey für ausgemacht, daß nach gemeinem Rechte Fideicommißgüter bey Endigung des Fideicommisses den Erben des letzten Besitzers, dessen freyes Eigenthum sie würden, anheim fallen *), welches

*) Diese weder in der Natur der Sache noch in den Gesetzen in der Maaße begründete Satz wird freylich von manchen Rechtslehrern behauptet, aber in einem so wichtigen Processe hätte er doch wohl eine möglichst genaue Prüfung, und eine bündige Auseinandersetzung der dafür und dawider sich ergebenden Argumente in den Entscheidungsgründen verdienet. Die Urthelsfasser hingegen beziehen sich zu dessen Bestätigung blos auf drey Schriftsteller, nämlich den Voet, 36. Buch, 1. Tit. §. 31., den Stryk, de succ. ex fideicomm. fam. 2. Kap. §. 16. 17. und den Knipschild, de fideicomm. fam. 8. Kap. nr. 286. Schlägt man aber diese Allegaten nach, so findet man, daß Voet von der Erbfolge während der Dauer des Fideicommisses, also von einem ganz verschiedenen Fall, handle.

ches sie noch durch einige der in den Urkunden gebrauchten Ausdrücke, (die aber sehr willkührlich erkläret werden,) unterstützen wollten, glaubten auch, es sey natürlich, daß eben dies in Absicht des an die Stelle der Güter tretenden Geldes Statt finden müsse. Die letzten Urthelsfasser hingegen nehmen an, daß die von der Krone zu zahlende Summe nie ein Gegenstand eines Fideicommisses gewesen, sondern als eine zu dem Nachlaß der Churfürstin Dorothea und ihres Sohnes Philipp Wilhelm gehörige, bey deren Ableben schon vollkommen begründete, aber jetzt erst zahlbar gewordene Activ-Foderung den Erben gedachter beyden Erblasser nach der gewöhnlichen Successions-Ordnung zufalle. Den ungewöhnlichen Nahmen eines alten Allodii hat man derselben in dem Proceß aus der Ursache gegeben, um sie von denjenigen Meliorationen zu unterscheiden, welche aus den Zeiten der beyden letzten Markgrafen herrühren, über deren Vererbung kein Streit war.

Mit

handle. Non minus ambiguum, sagt er, vtrum in casu, quo fideicommissum proximioribus ex familia restituendum, proximitas grauantis an grauati, adeoque vltimi possessoris spectanda sit: hier und in dem ganzen Paragraphen heißt, nach Maaßgabe des Zusammenhanges, vltimus possessor nicht die allerletzte Person in der Familie, mit der das Fideicommiß aufhört, sondern derjenige, der zuletzt das Fideicommiß hatte, und von dem es jetzt als Fideicommiß an einen andern Fideicommiß-Erben übergeht. Beym Stryk und Knipschild steht an den angeführten Stellen gar nichts von dem bey dieser Entscheidung untergelegten Satze. Beyde sagen nur, daß wenn bey Erlöschung der Familie das Familien-Fideicommiß aufhört, Frauenzimmer und Mannspersonen, die von weiblicher Seite her verwandt sind, gleiche Rechte haben, und blos die Nähe der Verwandtschaft entscheide: sie erwähnen aber der Nebenfrage gar nicht, ob die Berechnung der Verwandtschaft in Bezug auf den Stifter oder auf den allerletzten Fideicommiß-Erben zu machen sey. Drey unrichtige Allegaten sind also die gewählten Beweise für den Hauptgrund, auf welchen das ganze Erkenntniß beruhet.

Mit dieser zweiten Entscheidung würde der Streit beendiget worden seyn, wenn nicht der inzwischen erfolgte Todesfall der Herzogin Louise Friederike dem mecklenburgischen Hause in Erhebung seines Antheils ein neues Hinderniß in den Weg gelegt hätte. Diese hatte nämlich in einem 1786 abgefaßten Codicill verordnet: "Art. II. Fallen alle unsere rechtliche Ansprüche, welche uns noch an das Königl. Haus Preußen zustehen, nach Unserm Ableben an — die nachgebliebenen Prinzessinnen der wail. Herren Gebrüder, Herrn Friedrich Wilhelms und Herrn Friedrich Heinrichs, Marggrafen zu Brandenburg, — welchen Heimfall Wir hiemit ausdrücklich bestättigen, und alle und jede Rechte, die Wir aus solchen Ansprüchen gehabt haben und noch jetzo haben, Denenselben zum Ueberfluß Kraft dieses völlig und gänzlich überlassen und cediren." Obgleich diese Stelle sichtlich von Ansprüchen redet, die 1786 schon vorhanden waren, und solche Ansprüche noch dergestalt bezeichnet, daß selbige schon aus einem andern Grunde den gedachten Prinzessinnen heimfallen würden, so bezogen sich diese doch beyläufig darauf, daß ihnen durch jenes Codicill auch der Antheil der Verstorbenen an dem Schwedter Nachlaß, der der Herzogin erst am Schlusse von 1788 angestorben war, vermacht wäre. Diese beyläufige Aeußerung ward die Veranlassung, daß in der zweyten Urthel die Clausel eingerückt ward, daß der Durchl. Herzog den ihm entgegengesetzten Mangel der Legitimation heben solle. Dadurch entstand ein neues Verfahren, in welchem von Seiten des mecklenburgischen Hauses alle Verhandlung über den Umfang jenes Vermächtnisses aus dem Grunde, daß der Gerichtsstand der verordneten Schiedsrichter sich auf diesen Gegenstand nicht erstrecken könne, abgelehnt ward. Es erfolgte aber am 10 April 1794 das widrige Erkenntniß, „daß der Hr. Herzog von Mecklenburg-Schwerin der ihm in dem über den Successionsstreit wegen der Schwedtschen alten Allodii gewordenen Auflage, die Hebung des Ihm von den Frauen Klägerinnen entge-

gengesetzten Einwandes der Legitimation betreffend, keinesweges ein Genüge geleistet, vielmehr die Klägerinnen soviel nachgewiesen, daß Ihnen das Eigenthum des auf die hochseelige Frau Herzogin zu Mecklenburg-Schwerin Louise Friederike gefallenen dritten Theils des von der Krone zu bezahlenden sogenannten Schwedtschen alten Allodii zuzusprechen, und selbige für wohlbefugt zu erachten, die deshalb in Depósito des Kammergerichts befindlichen liquiden Summen mit Ausschließung des Hrn. Beklagten zu erheben. Die Kosten dieser Separat-Verhandlung sind übrigens von dem Hrn. Beklagten allein zu tragen." Hiegegen ist nun abermals eine Berufung auf die zweyte Instanz nöthig geworden, und die vorliegende Schrift ist zur Justification derselben bestimmt. Sie ist in acht Abschnitte abgetheilt, welche folgenden Inhalts sind: 1) Uebersicht der Legitimation, 2) Geschichte des neuen Processes, 3) Ueber den Legitimationspunct, 4) Ueber die Einrede des incompetenten Gerichtsstandes, 5) Ueber das Verfahren in contumaciam, 6) Schiedsrichterliches Erkenntniß des Kammergerichts zu Berlin, publicirt den 10 Apr. 1794, mit den Entscheidungsgründen, und mit Anmerkungen des Hrn. Verf. 7) Rechtfertigung der eingelegten Rechtsmittel der Appellation und der Nullitätsquerel, imgleichen des Gesuchs um Restitution, 8) Nachtrag, betreffend zwey Erklärungen von Seiten Ihrer Königlichen Hoheiten. Den wesentlichen Inhalt dieser acht Abschnitte wird man aus dem vorstehenden schon ermessen können: wenn die zweyte Urthel erfolgt ist, wird sich derselbe kürzer anführen lassen.

Die 25 Anlagen sind sämtlich einzelne Stücke aus den Proceßacten. Die beyden hauptsächlichen Urkunden, worauf der Legitimationspunct beruhet, nämlich das Testament und das Codicill der verstorbenen Herzogin, die auch in andern Hinsichten nützlich wären, sind nicht vollständig beygefügt; und gleichwohl dürften diese für das Publicum nothwendig seyn, da es nicht, wie mancher Richter, sich durch beliebige Extracte über-

überzeuget, sondern eine Urkunde vollständig kennen muß, wenn er über deren Bestand und Erklärung urtheilen soll.

Beyde Deductionen in dieser Sache sind übrigens wiederum aus der Feder des Hrn. K. H. v. Mecklenburg. Auch der Recensent in der Neuen allg. deutschen Bibliothek gestehet ihnen das Verdienst zu, daß sie die gründlichsten unter den in dieser Sache erschienenen Schriften sind. Er meint zwar zugleich, daß alle streitende Theile den Hauptgesichtspunct übersehen hätten, und daß es auf den Inhalt der Recesse ausschließlich allein ankomme: dies beruhet aber wohl auf einen Misverstand. Die beyden Recesse von 1670 und 1690 geben blos das von beyden Seiten anerkannte, wenn gleich nicht vollständig ausgedruckte Factum, die Rechtsgründe zur richtigen Beurtheilung desselben mußten aus andern Quellen aufgesucht werden: und auf diese kam es hier hauptsächlich an, da kein Theil weitere factische Beweise beygebracht. Daß auch in den mecklenburgischen Deductionen von Anfang her dieselbe Darstellung der Sache, welche die Richter zweyter Instanz gründleglich machten, gewählt ist, zeigt der erste Abschnitt der ersten Deduction, dessen Resultat daselbst im §. 28. folgendergestalt zusammengefaßt ist: „Nach diesen Erörterungen wird leicht zu entscheiden seyn, wem die Gelder zufallen. Die Gelder, welche das Churhaus gegenwärtig ausbezahlt, kommen von der Churfürstin Dorothea oder von den spätern Marggrafen her. Sie wurden in die Güter gesteckt, und konnten bis jetzt nicht zur Theilung kommen: allein nun haben die Erben derer, von welchen die Gelder herrühren, ein unbestreitbares Recht an dieselben. — Nichts kann einfacher seyn, als das hier anzuwendende Recht. Ein jeder bekömmt das Seinige wieder. Die Gelder, welche die Churfürstin Dorothea angeliehen, oder durch Ankauf und Meliorationen in die Güter verwandt hat, kommen auf ihre Erben. Was von dem Marggrafen Philipp Wilhelm herrührt, fällt auf seine Kindeskinder, und einer gleichen

pen Wiedererstattung haben sich die Prinzessinen Töchter der Marggrafen Friedrich Wilhelm und Friedrich Heinrich in Ansehung der von diesen Prinzen beschafften Meliorationen zu erfreuen." Sollte dies von den bey dem letztern Erkenntnisse angenommenen Grundsätzen im mindesten verschieden seyn.?

2.

Rede des Bürgers und Kaufmanns Joachim Heinrich Schröders, des ersten Quartiers Senior, vor Einem Ehrbaren Rath der Stadt Rostock, und dem vor demselben versammelten Hundertmänner-Collegium bey Gelegenheit der am 31 October 1794 verkündigten Haupt-Proposition gehalten, nebst dem im November-Stück der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg vom Jahr 1794 derselben beygefügten anonymischen Nachtrage, und einem hiedurch veranlaßten Vorbericht. Rostock, gedruckt mit Adlerschen Schriften, 1795. 2 Bog. in Quart.

Weil die Monatsschrift von und für Mecklenburg nicht in den Händen aller derer ist, die aus Pflicht und Beruf an Besorgung hiesiger Stadtangelegenheiten Theil nehmen, und der Hr. S. wünschte, „sie alle mit den Vorschlägen eines mit gründlichen und tiefen Kenntnissen der rostockschen Stadtverfassung ausgerüsteten Patrioten, zur bessern und zweckmäßigern Einrichtung derselben bekannt zu machen:" so hat er dieselben mit seiner Rede, worauf sich solche beziehen, nochmals besonders abdrucken lassen. Ich habe den Inhalt beyder Stücke schon angezeigt. (5. B. S. 187.)

3.

Am 15 März verstarb ganz unvermuthet an einem Schlagflusse der Hr. Oberappellationsrath, Edler von Quistorp, zu Wismar im 58 Jahre seines Alters. Seinen Lebenslauf hat er für Koppens gelehrtes Mecklenburg entworfen, wo derselbe im ersten Stücke zu finden ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0266

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 34. Stück.

Den 5. May 1795.

1.

Von der Litteratur, nach ihrem Begriff und Werthe, handelt und ladet daneben zur würdigen Begehung des Oster-Festes ein, der hiesigen Universität zeitiger Rector, M. Samuel Simon Witte, Herzogl. Hofrath und des Natur- und Völkerrechts Professor. Rostock, den 5 April, 1795. Gedruckt mit Adlerschen Schriften. 2 Bogen in Quart.

Folgendes ist das Wesentliche des Inhalts: Zuerst bezeichneten die Römer mit dem Worte Litteratur die mechanische Kunst zu schreiben, nachhin aber auch die Fertigkeit, sich in schriftlichen Aufsätzen richtig und schön auszudrücken. In den neuern Zeiten ist man von diesen römischen Begriffen ganz abgewichen, und nennt Litteratur den Inbegriff aller Bücher und schriftlichen Producte. Neben diesem gemeinen, unächten und neuen Begriffe hat sich indeß der ächte ursprüngliche Begriff, wenn er gleich weniger bemerkt worden ist, doch auch erhalten: und es ist der Mühe werth, den Unterschied beyder ins Licht zu stellen, und den letzteren wieder in seine Rechte einzusetzen. Da die Litteratur als allgemeines äußeres Bildungsmittel zu betrachten ist, und entweder den Verstand durch Erkenntniß oder den Geist des Menschen durch Eindruck und Empfindung bildet: so ist sie in dem ersten Falle die unterrichtende, in dem andern Falle die bil-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0267

dende Litteratur. Jene ist das, was man in der unächten Bedeutung insgemein darunter verstehet: diese hingegen ist die ächte Litteratur, deren Begriff und Werth hier hauptsächlich in Betrachtung kömmt, da der Begriff und Werth der unterrichtenden Litteratur als genugsam bekannt vorausgesetzt werden kann. Um den Begriff der ächten Litteratur richtig einzusehen, bemerke man, daß die Seele das Vermögen habe, ihre Kräfte zu theilen, eine allein ins Spiel zu setzen, und die Aeußerung der übrigen während der Zeit zu hemmen und zurückzuhalten: daß sie es aber auch eben so in ihrer Gewalt habe, sich der ungetheilten Wirksamkeit ihrer Kräfte zu überlassen. Soferne sie ihre Kräfte auf eine getheilte Weise äußert, braucht sie die eine oder die andere als Mittel und Werkzeug, worüber sie zu gewissen Zwecken disponirt; und soferne schreibt man ihr Thätigkeit zu, ist auch gewohnt, die verschiedenen Arten dieser Thätigkeit durch besondere Namen zu bezeichnen, und solche z. B. bald Verstand, bald Wille, bald Freyheit zu nennen. Soferne die Seele aber auf eine ungetheilte Weise ihre Kräfte äußert, soferne wirkt sie: und wir nennen das ungetheilte Princip ihrer Wirksamkeit den Geist des Menschen; seine unterschiedene Wirkungsweise, seinen Character. Die von diesem Princip der ungetheilten Wirksamkeit der Seele herstammenden Werke des Geistes sind entweder Producte des Menschengeistes als eines Gemeinsinns, oder Producte desselben als einer ursprünglichen Naturkraft: in jenem Betrachte sind sie Werke des Geschmacks, in diesem Werke des Genies, und wenn sie beyde Eigenschaften in sich vereinigen, so sind sie classische Werke. Diese classischen Werke machen eigentlich die ächte Litteratur aus, denn nur sie sind vorzüglich zur Bildung des Geistes geschickt und bestimmt: aber sie erfodern noch, insoferne sie Werke des Geschmacks seyn sollen, eine Vorbildung des Geistes. Man nennt daher die Wissenschaften, die zu dieser Vorbildung geschickt sind, vorzüglich die Litteratur, da man sie eigentlich die vorbildende, und

die

die classischen Werke die bildende Litteratur nennen sollte. Zu dieser vorbildenden Litteratur gehören, wie Herder schon bemerkt hat, Sprachkunde, Geschmackswissenschaften, Geschichte und Weltweisheit; inzwischen nicht ausschließlich, sondern nur, insoferne sie zur Vorbildung dienen. Im allgemeinen Verstande gehören also alle Cultur-Wissenschaften in den Umfang der ächten Litteratur: dahingegen alle eigentliche Wissenschaften, folglich auch alle Facultäts- und Geschäfts-Wissenschaften, davon ausgeschlossen sind. Die Bemerkung der Veranlassungen und Fortschritte dieser Geistesbildung nach ihren Stufen und Arten macht den wesentlichen Character der Litteraturgeschichte aus, von der man die Bücher-Kunde und Geschichte, die ihrer Nützlichkeit unbeschadet, immer doch nur Handlanger-Werk ist, sehr wohl unterscheiden muß. Sowohl die vorbildende als bildende Litteratur haben den Geist und den Character des Menschen zum Gegenstande, und mit dem Bürger als Staatsgliede, so wie mit seinen Verhältnissen, Zwecken und Angelegenheiten nichts zu thun: nur der Mensch und seine Vervollkommnung ist ihr großer aber ausschließender Gegenstand. Mit Recht führen sie daher den Nahmen der menschlichen, edlern und feinern Wissenschaften, litterarum humaniorum et elegantiorum. Die classische Litteratur insbesondere ist für die Gesellschaft nicht allein allgemein interessant, sondern auch allgemein bildend. Classische Werke verschaffen nicht allein die reinsten, und damit auch die edelsten, sondern auch die wesentlichsten, d. i. die menschlichsten Empfindungen und Gefühle; sie machen die Natur zu einer ergiebigen, unversiegbaren Quelle von Freuden, stimmen uns dadurch zu den mit ihnen so genau verwandten sittlichen Gefühlen, und erquicken Geist und Herz zugleich durch ihren wechselseitigen Einfluß, und ihre harmonische mannigfaltige Vermischung; sie erwecken, reinigen und erhöhen das Gemeingefühl, das Gefühl der Menschlichkeit nach allen seinen Zweigen, lassen uns die Würde der Menschengattung nach ihrem mannigfachen Cha-

racter in allen Arten des Großen und Erhabenen empfinden, und stimmen uns zur allgemeinen Mitempfindung alles dessen, was in den Begebenheiten, Handlungen, Thaten und Gesinnungen der Menschen und Völker vortreflich, edel und würdig ist. Sie halten uns den Spiegel der Vollkommenheit vor, worin wir uns selbst nach dem, was wir sind und seyn können, kennen, aber auch eben dadurch selbst fühlen, uns so heben, und über das Niedrige emporschwingen lernen; die ursprüngliche Kraft, die sie hervorgebracht und sich in ihnen ausgedrückt hat, läßt durch eine natürliche Sympathie jeden andern Geist den Zug der allgemeinen Natur empfinden, und weckt dadurch in ihm den ersten Funken des Genies, der nachher zu derjenigen Begeisterung, welche die Schöpferin edler Geisteswerke sowohl als edler Thaten und hoher Gesinnungen ist, auflodert. —

Wenn ich in diesem Auszuge irgend etwas nicht ganz richtig gefaßt haben sollte, so liegt das daran, weil ich den von dem Hrn. Verf. gewählten Begriff der Litteratur nicht zu dem meinigen machen kann. Ich sehe nicht ein, was man für Ursachen hätte, den allgemeinen Sprachgebrauch zu verlassen: und unter Litteratur etwas anders, als die Bücherkunde in ihrem vollen Umfange zu verstehen. Hätte das aber Bedenklichkeiten, so dürfte es am besten seyn, die alsdann entbehrliche Benennung, Litteratur, ganz zu vermeiden. Freylich hat Kant den Philosophen das üble Beyspiel gegeben, vielen Worten einen Sinn beyzulegen, den sie nach dem bisherigen Sprachgebrauch nicht hatten. Sollte diese Sprachverwirrung aber wohl nothwendig, und für die Wissenschaft vortheilhaft seyn? und sollte man nicht das Gute in seinen Grundsätzen von diesem Fehler der Form trennen können? Wenn mit der Zeit auch alle Gelehrte in allen Ländern auf immer die Bedeutungen der Worte, so wie er sie bestimmet, annähmen: so werden doch für denjenigen, der die bisherigen Schriften neben den künftigen gebrauchen muß, mancherley Misverständ-

nisse

nisse entstehen: und der Gelehrte hat doch wahrlich die Zeit nicht übrig, die Sprache eines jeden Schriftstellers besonders zu studiren.

2.

Nach erfolgter Restauration der hiesigen Academie ward es, wie man leicht ermessen kann, bald ein Gegenstand mehrmaliger Berathschlagungen des hiesigen Concilii, auf welche Art dem bisherigen großen Mangel der academischen Hülfsmittel, um die sich unsere Vorfahren wenig bekümmert zu haben scheinen, am füglichsten abzuhelfen seyn mögte. In sich selbst hat die Academie keine Hülfsquellen, die dazu hinreichten; von der Herzogl. Kammer durfte man eine sofortige Bewilligung der zu deren Anschaffung erforderlichen Summen nicht erwarten; und gleichwohl wäre es eine vergebliche Bemühung, ohne diese Hülfsmittel den Zweck einer guten Academie ganz erreichen zu wollen.

Insbesondere war die Ergänzung der academischen Bibliothek dasjenige Bedürfniß, was alle Professoren zunächst und in gleicher Maaße interessirte. Zwar war durch die Verbindung der bützowschen und rostockschen, und durch den Ankauf der tozischen Bibliothek, die Zahl der Bücher zu einer nicht ganz unansehnlichen Summe angewachsen, (2 B. S. 178. 179.) zwar war die äußere Gestalt der Bibliothek durch die Einrichtung eines großen, auf einige Zeit hinlänglichen Saals sehr verschönert, (2 B. S. 40.) auch ihre ehedeß ganz unerhebliche Einnahme so weit vermehrt, daß man im Durchschnitt auf 150 Rthlr. rechnen konnte. Allein die Auswahl der Bücher entsprach dem äußern Umfange der Bibliothek nicht, vielmehr fehlten in allen Fächern diejenigen Bücher meistens, welche der, auch mit einer brauchbaren Handbibliothek versehene Gelehrte in einer öffentlichen Bibliothek erwartet: und die vorgedachte Summe, die etwa zu einer beträchtlichern auf ein Fach beschränkten Privatbibliothek hinreichen mögte, genügt bey einer öffentlichen, allen Fä-

chern der Gelehrsamkeit gewidmeten Bibliothek sichtlich überall nicht. Ueberzeugt von der unbedingten Nothwendigkeit einer brauchbaren öffentlichen Bibliothek, entschloß man sich im Anfange des Jahres 1791, nachdem man vergeblich gehofft hatte, daß der Vicekanzler und Curator der Academie sich dafür thätig verwenden würde, der Herzogl. Regierung die aus dem Mangel einer solchen Bibliothek entstehende große Verlegenheit vorzustellen, und um die Anweisung einer jährlichen Summe von 1200 Rthlr. unter dem Erbieten, daß solche nachhin bey der Liquidation mit der Herzogl. Kammer wieder in Anrechnung gebracht werden könnten, nachzusuchen. Jene Summe wählte man, weil man sie für die niedrigste hielt, mit der sich in einer freylich nicht kurzen Zeit dasjenige einigermaßen anschaffen läßt, was zum nothdürftigsten Gebrauch der Professoren erfoderlich seyn mögte; und die Betrachtung, daß in andern Bibliotheken manches Buch haben angeschaft werden müssen, was jetzt entweder ganz entbehrlich oder aus Auctionen wohlfeiler zu haben ist, bewog uns, damit wenigstens solange, bis sich andere Zuflüsse finden würden, den Versuch zu machen. Inzwischen zeigte man zugleich durch eine detaillirte Berechnung, wie wenig hievon auf jedes einzelne Fach komme, und daß jede Abtheilung hiedurch nicht mehr erhalte, als der größere Theil von Professoren auf seine Handbibliothek wenden muß. Allein unsere Bitte ward uns nicht gewähret.

Nachdem aber im Jahre 1793 durch die zum Theil bewerkstelligte Liquidation mit der Herzogl. Kammer eine jährliche Rente von 650 Rthl. herausgebracht worden, (4 B. S. 317.) faßte man sofort den Entschluß, hievon 600 Rthlr. zur etwanigen Abhelfung dieses dringendsten und allgemeinsten Bedürfnisses zu bestimmen: und erhielt hiezu die Herzogl. Genehmigung durch folgendes Rescript:

Friederich Franz, v. G. G. Herzog zu Mecklenb. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Vester ꝛc. Da nunmehr der Vergleich mit Unserer Kammer wegen der academischen Foderungen

rungen zu Unserer Regierung eingesandt, und von Uns beygefügtermaßen bestättiget ist: so genehmigen Wir auch den in eurer Vorstellung vom 18 v. M. gemachten Vorschlag, jährlich Sechshundert Rthlr. N. Zweydr. von den aufkommenden Zinsen des academischen Fiscus für die Universitäts Bibliothek zu verwenden: wollen jedoch noch euren gutachtlichen Bericht darüber gewärtigen, welche Einrichtung wegen der Wahl der anzuschaffenden Bücher zu treffen seyn wird, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 11 November, 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

Zur Befolgung der in diesem Rescript am Schlusse enthaltenen Aufgabe ward ein Commissorium an den Hrn. H. R. Tychsen entworfen, das die Vertheilung des Geldes für die verschiedenen Fächer, die Bestimmung der Personen, welche in jedem Fache die Bücher auswählen, die Grundsätze, nach welchen diese Auswahl geschehen soll, und das Uebrige, was bey der Anschaffung zu beobachten ist, reguliret. Bey der Vertheilung des Geldes ist der Grundsatz angenommen, daß kein Fach vor dem andern einen Vorzug haben müsse: da indeß die Anwendung dieses an sich unbestrittenen Grundsatzes nicht leicht ist, und jetzt insbesondere eine von einigen gewünschte Abweichung von dem 1791 gebilligten Entwurfe mancherley Schwierigkeiten fand, so behielt man die damals angenommene Proportion bey. Die Auswahl ist ganz denjenigen Professoren überlassen, welche sich mit jedem Fache beschäftigen, um allen gegründeten und ungegründeten Beschwerden auszuweichen, die unvermeidlich sind, wenn man die Auswahl dem Bibliothekar oder einer Deputation überläßt. Nur insoferne hat man dieser Auswahl Gränzen gesetzt, daß einestheils in der neuern Litteratur einige Vollständigkeit bewürkt werde, und anderntheils der mäßige Fond so weit reiche, als er reichen kann. Eigentlich werden freylich erst unsere Nachkommen die Früchte dieser, von Herzogl. Regierung gleichfalls genehmigten Einrichtung genießen. Denn erst nach

etwa

etwa 50 Jahren kann die Bibliothek hiedurch einen größern Grad von Brauchbarkeit erreichen: inzwischen werden sie uns danken, daß wir dafür gesorget, so wie es uns unbegreiflich ist, wie unsere Vorfahren in diesem Stücke so sorglos gewesen. Das Commissorium selbst will ich, da hier der Raum mangelt, nächstens liefern.

3.

Anweisung für die Schulmeister, wie der neue Landeskatechismus recht zu gebrauchen sey. Stade, gedruckt bey Heinrich Andreas Friedrich, 1792. 2 Bogen in Octav.

Seit mehrern Jahren zeigt sich in den Schriften des Hrn. G. S. Velthusen eine gewisse Schwäche des Geistes, die vermuthlich eine Folge körperlicher Schwachheiten ist, und ihnen den Werth entziehet, den manche seiner vorigen Arbeiten haben. Auch die gegenwärtige Anweisung ist nicht so beschaffen, daß ein sonst brauchbarer Schulmeister davon einen erheblichen Nutzen haben könnte.

4.

In einer Recension der Materialien zu einer Geschichte des Buchhandels, Leipzig, 1795, fand ich den Inhalt nach der dem Buche vorgesetzten Inhaltsanzeige angeführt, und bey der Angabe der auf einzelne Fälle sich beziehenden Schriften auch die Rubrik Carl Friedrich Voigt bemerket. Die Nachsicht des Buches hat ergeben, daß es überhaupt ein Real-Index über die, etwas von der Geschichte des Buchhandels enthaltenden Schriften, und unter jener Rubrik bloß auf die Schrift des Hrn. Gräff (5 B. S. 48.) verwiesen sey.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0274

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 35. Stück.

Den 26. May 1795.

1.

Etwas über Landgestüdte, Nutzen, Anlegung und Einrichtung derselben, besonders in Mecklenburg; mit einer Vorrede, von Georg Friedrich Eggers, Herzogl. Stallmeister in Rostock. Gedruckt bey Adlers Erben, 1795. 4½ Bogen in Quart.

Aus der bevorstehenden Anlegung eines Landgestüdtes in unsern Landen hat der Hr. Stallmeister Eggers Veranlassung genommen, die bey einer solchen Einrichtung zu beachtenden Gegenstände kurz zu erörtern. Es wird also von dem Nutzen desselben, besonders von den Gründen, welche die Anlegung eines Landgestüdtes in Mecklenburg anrathen, den Vorbereitungen, die voraufgehen müssen, der eigentlichen Einrichtung der ganzen Anstalt, und einigen zur Erhaltung einer beständigen Ordnung nöthigen Neben-Vorkehrungen gehandelt.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 2 Stück. Februar, 1795. Schwerin ꝛc. 4 Bogen in Quart.

In diesem Monatsstücke befinden sich folgende Aufsätze: 1) Statistische Bruchstücke über Rostocks Verfassung. — Sind noch unbeendiget. 2) Ankün-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0275

digung einer Anstalt zur Bildung junger Jäger und Forstmänner, als Vorläuferin einer Forstacademie. — Ist eine aus andern Blättern schon bekannte Ankündigung des Hrn. B. R. Bechstein. Hr. F. J. Becker wünscht, daß er viele Zöglinge aus Mecklenburg erhalte: ich würde dergleichen Institute nicht anpreisen, solange ich nicht aus eigner Kenntniß von ihrem Werthe überzeugt wäre. In der Nähe sehen unsere neueren Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten oft ganz anders aus, als man nach den Ankündigungen und Beschreibungen vermuthen sollte: es kann jemand ein guter Schriftsteller, und die von ihm gestiftete Anstalt deswegen doch schlecht seyn. 3) Ueber das öftere Verpachten der Kirchen- und Oeconomie-Grundstücke in den Städten. — Der Verf. ist der Meinung, daß selbige, wenn auch nicht gerade für die Kirchen, doch für das Publicum nachtheilig sey, indem in den beyden letzteren Jahren der gewöhnlich auf 6 Jahre gehenden Verpachtung der Acker nicht gut bestellet, und durch die Licitationen diejenige Classe von Menschen, die dadurch vorzüglich begünstiget werden sollte, nämlich die bloßen Ackerleute, verdrängt wird. 4) Beantwortung der Anfrage wegen des jährlichen Beytrags zur städtischen Brand-Assecurations-Casse in den Städten Mecklenburgs-Schwerin, vom Hrn. BM. Brandt. — Der kleine jährliche Beytrag von einen Schilling auf 100 ℳ wird zur Bestreitung kleiner Ausgaben, und wenn etwas übrig ist, zur Verbesserung der Feueranstalten verwendet. 5) Bemerkungen über die Beantwortung der Frage: Ob ein Gutsherr ohne landesherrlichen Consens seine Leibeigenen frey lassen könne und dürfe? — Die Berechtigung und das Gute wird gegen den Verf. eines vorhergehenden Aufsatzes (5 B. S. 123.) behauptet, der, wie ich seiner Zeit schon bemerkte, sonderbar genug abgefaßt war. Beyläufig wird folgende Aeußerung gemacht: „Daß der Verf. des Vorschlags: wie die Bauernwirthschaft schnell verbessert werden könne? völlig Recht habe, wenn er die Verpachtung an freye Leute, und wenn es gleich nur einer

oder

oder einige in jedem Dorfe wären, anräth, begreife ich eben so überzeugt, als traurige Wahrheit es ist: daß viele der Domainen-Bauern bey weitem nicht die Hälfte der Pacht bezahlen, daß sie dieselbe häufig blos von dem Obstbau nehmen können, daß daher die mehresten schlecht wirthschaften, und weil sie die Pacht im Schlaf verdienen können, an keine Meliorationen ꝛc. gedenken, sich dem Müssiggange und dem Wohlleben überlassen, Hochzeiten von 100 und mehreren Gästen auf 4 bis 5 Tage mit lärmender Musik ausstatten; — daß durch diese Bauernüppigkeit die angränzenden mäßigern geringen Landleute aus Aemulation zu gleichen Ausschweifungen verleitet werden; und daß mithin der Domainen-Unterthan eben nicht zum Muster angeführet werden könne; worüber, wie ich weiß, zum öftern verdienstvolle würdige Beamte, aber nur im Stillen seufzen. — Eine Sache, welche viele Umsichtigkeit erfodert, und das Gemeinwohl gewiß nicht befördert." 6) Beantwortung der über den schädlichen Artoffelbau des Schwerinschen Stadtfeldes eingerückten Bemerkung. (5. B. S. 189.) — Der Verf. meint, daß die Vortheile immer größer sind, als der von einem andern Verf. gerügte Nachtheil, der ohnehin nur in einzelnen Fällen richtig seyn dürfte. 7) Vorschlag zur Veränderung der Kundschaften in Kundbücher. — Zur Abhelfung der Unordnungen unter den Gesellen giebt der Verf. den zweckmäßigen Vorschlag, daß die Kundschaften nicht einzeln ausgefertiget, sondern zusammen in ein kleines Buch geschrieben werden sollen, damit man daraus die ganze Zeit, welche ein Geselle seit geendigten Lehrjahren zugebracht hat, mit einem Male übersehen könne. — Es wird dabey folgende wohlfeile und nach der Versicherung dauerhafte Art der Besiegelung angegeben: „Man schüttet feinen trockenen Sand auf den Tisch oder auf ein kleines Brett, feuchtet die Stelle, wo das Siegel stehen soll, mäßig mit der Zunge oder mit einem kleinen Schwamm an, und drückt dann das Siegel über dem Sande aus. Es geräth eben so scharf, als es sich in Lack nur aus-

drücken läßt, und schärfer, als Abdrücke auf Papier mit untergelegten Oblaten oder Wachsstücken. Jene Abdrücke lassen sich nicht nachmachen, und stehen solange, als das Papier dauert: man muß nur die Abdrücke eine kurze Zeit ganz austrocknen lassen, ehe man sie zwischenklemmt, oder sonst drückt." 8) Ein Wort für die geringere Menschenklasse Mecklenburgs. — Die hohen Preise des Getraides drücken einen großen Theil der geringern Leute: der Verf. empfiehlt also, daß man den Arbeitslohn auch da, wo er sonst seine feste Bestimmung hat, erhöhe, und den Arbeitslosen Arbeit gebe. 9) Wie sind die Mängel der guten Stadt Rostock abzuhelfen? — Der Verf. räth an, einige Vermittler, welche mit den Localverhältnissen genau bekannt sind, zuzuziehen, weil Rath und Bürgerschaft sich sonst über manche von den zu regulirenden Puncten nicht einig werden dürften. 10) Etwas von den Armenanstalten zu Friedland. Beschluß. (5. B. S. 124.) — Es ist ein Abdruck der von dem Durchl. Herzoge bestättigten Armenordnung, aus welcher ich hier folgendes bemerke: „Ein jeder Einwohner der Stadt soll und muß sich einzeichnen, wie viel er jährlich oder alle Quartale vorschußweise zur Armenkasse freywillig beytragen wolle: unter 6 Schillinge quartaliter von einem Einwohner, der ein eignes Haus hat, 4 Schilling von einem, so sich eingemiethet, und 2 Schilling von Taglöhnern soll nicht eingezeichnet werden: was aber jeder mehr beytragen will, bleibet frey. — Dürfte die Zahl der Stadtarmen zu groß seyn, als daß sie aus den Widmungen zur Armenkasse unterhalten werden könnte, so soll bey Einnahme der Contribution quartaliter von allem dem, so versteuret worden, a Thaler 1, 2, oder 4 ßl. Nachschuß entrichtet, und zur Armenkasse bestimmt werden, je nachdem die Bedürfnisse es erfodern. — Die Stadtarmen sollen in gewisse Klassen getheilet werden, nachdem sie völligen Unterhalt, oder auch nur einige Beyhülfe gebrauchen, und erhält der Arme in der ersten Klasse wöchentlich 14 Schilling, in der zweyten Klasse wöchentlich 7 Schil-

ling

ling, und in der dritten Klasse wöchentlich nur 4 Schilling. — Bey Kornthenrungen soll für die Armen Brodt gebacken werden, a 100 Pfund vom Scheffel gutem Rocken, und denselben die Hälfte in Brod, das Pfund zu 6 Pfenning gegeben werden. — Kranke werden vom Stadtphysico umsonst curirt, und erhalten die Medicin auf Kosten der Armenkasse unentgeldlich; jedoch muß der Physicus die Recepte nach dem Einkaufspreise mit den Unkosten reduciren, und der Rathsapotheker solche ohne Gewinn verabfolgen. — Das Herumsingen der Currenten, welches mehr anstößig als erbaulich ist, soll gänzlich aufhören. — Verstirbt ein Armer, so soll der Provisor dessen Nachlaß öffentlich verkaufen, und davon, falls es vorhanden, soviel als der Präbendarius aus der Kasse erhalten, zu der Kasse zurücknehmen, und nur das Uebrige facta decimatione, so der Armenkasse anfällt, an dessen Erben gesetzlich verabfolgen lassen. — Würde die Stadt Gelegenheit finden, eine Wollspinnerey in Gang zu bringen, so ist jeder Arme schuldig, alle 4 Wochen ein Pfund ordinaire Wolle, oder ein Pfund Heede, oder ½ Pfund Flachs unentgeldlich aufzuspinnen." 11) Bitte eines Landmannes an den Herrn B. M. Timm zu Malchin. — Der Landmann glaubte, daß des Hrn. T. Flora Megapolitana ein für ihn brauchbares Buch sey, ließ es holen, und war unzufrieden, daß es in lateinischer Sprache abgefaßt ist. Er bittet also, mit Beyfügung der plattdeutschen Nahmen ein solches Verzeichniß herauszugeben. Anstatt diesen Aufsatz einrücken zu lassen, hätten die Herausgeber dem Einsender bedeuten sollen, daß die Erfüllung seines Wunsches Schwierigkeiten habe, die er nicht übersehe. 12) Einige allgemeine politisch publicistische Bemerkungen. — Wenn sie gleich nicht neu sind, so dürfte es doch nicht unzweckmäßig seyn, sie hier zur allgemeinen Erinnerung zu bringen. Nur die erste, „die Scheidemünze ist der Probierstein des Wohlstandes eines Staats," mögte wohl nicht zu erweisen seyn. 13) Berichtigung. — In meiner Anzeige desjenigen, was

Mecklenburgs Schriftsteller überhaupt, und die rostockschen Professoren insbesondere, von 1788 bis Ostern 1795 durch Druckschriften für die Wissenschaften geleistet, habe ich gesaget, daß der Hr. Prof. Wiese in diesem Zeitraum nichts herausgegeben habe. (5 B. S. 31.) Dies wird hier folgendergestalt berichtiget. „In eben diesen Annalen (1 B. S. 297. 2 B. S. 292.) finden sich zwey Disputationen recensirt, welche von dem Hrn. Prof. W. in den Jahren 1789 und 1790 herausgegeben sind. Was beyde Disputationen enthielten, und wer sie unter seiner Direction ausgearbeitet, auch unter dessen Vorsitz öffentlich vertheidigt hat, ist an den angeführten Stellen mit mehreren beschrieben worden, deshalb ein bloßer Bezug darauf genüget, um bemerklich zu machen, daß diese Annalen selbst der Behauptung widersprechen, als sey vom Hrn. Prof. W. in dem bemerkten Zeitraum nichts herausgegeben worden." Von den Herausgebern der Monatsschrift wird zugleich bezeuget, daß der Hr. Prof. W. darin mehrere Aufsätze einrücken lassen. — Soviel zuvörderst diese Aufsätze in der Monatsschrift betrift, so mag es damit immer seine Richtigkeit haben: nur konnte das niemand wissen, da ihr Verfasser sich zu ihnen nicht bekannt hat; von Erheblichkeit werden sie überdem wohl nicht seyn. Im übrigen aber ist die Berichtigung sehr unrichtig. In diesen Annalen ist keinesweges angegeben, daß die angeführten beyden Disputationen unter Direction des Hrn. P. W. ausgearbeitet worden, und konnte auch nicht gesagt werden: sondern es ist blos durch wörtliche Abschrift des Titels angezeigt, daß er bey der Disputationshandlung präsidirt, worauf inzwischen gar nichts ankam, weil der Präses deshalb nicht zugleich Verfasser der Disputation ist. Der angebliche Widerspruch, den der Berichtiger in diesen Annalen gefunden haben will, liegt also nicht darin, sondern in seiner zu flüchtigen Durchsicht. Aber auch die Sache selbst, ohne Rücksicht auf meine ehemalige Anzeige, dürfte ganz ungegründet seyn. Auf beyden Disputationen ist nicht

allein

allein ausdrücklich der Respondent als Verfasser angegeben: sondern auch aus beyden Abhandlungen ergiebt sich, daß der Präses daran keinen nennenswerthen Antheil habe. In dem der einen Disputation angehängten Glückwünsche sagt dieser selbst, vt eo magis eluceat, proprio te marte elaborasse hanc disputationem, nec stylum nec ordinem nec materiam mutavi, sed tantum addere tibi auctor fui, quae addenda duxi. Und in der andern Disputation ist ebenfalls angezeigt, wie der erste Entwurf entstanden sey, zu dessen Erweiterung der Respondent einer erheblichen Hülfe gar nicht bedurfte. Beyde Abhandlungen können demnach nicht unter die Schriften des Hrn. Prof. Wiese gezählet werden.

3.

Selecta capita doctrinae de fideicommissis familiarum nobilium, ex iure Megapolitano et Slesvico-Holsatico illustrata a *Ioanne Dieterico Meümanu*, I. V. D. et P. P. O. in Academia Kilonienſi, ibique Ordinis ICtorum Seniore et h. t. Decano, instituti Regii historici Goettingensis Sodali. Ex fumo dare lucem cogitat. *Horat.* Altonae et Lipsiae, apud Ioannem Henricum Kaven, MDCCXCIII. 18½ Bogen in Octav.

Dies Buch besteht aus einem theoretischen und einem practischen Abschnitte. Der letzte ist der größte, indem er fast 12 Bogen einnimmt. Er hat wieder zwey Abtheilungen. In der ersten werden zwey Belehrungen abgedruckt geliefert, die der Hr. O. A. R. Quistorp und der Hr. G. J. R. Böhmer bey dem letzteren Successionsfalle in der Gräfl. Bothmarschen Familie ausgefertiget. In der zweyten Abtheilung finden sich ebenfalls zwey Belehrungen, die eine von dem Hrn. Verfasser, die andere vom Hrn. G. J. R. Böhmer, bey Gelegenheit eines v. Brockdorffschen Fideicommisses ertheilet, und die in diesem letzteren Fall angebrachte Klage, vermuthlich auch von dem Hrn. Verf. abgefaßt. Diese letzteren Aufsätze haben

den

den Hrn. Verf. veranlasset, über den darin enthaltenen Gegenstand in einer Rede, welche er bey Antretung seines Rectorats halten mußte, allerley zu sagen, was bey einem zu gedehntem Vortrage wenig interessiret, wenn nicht etwa, was ich mir zu beurtheilen nicht getraue, das schleswig-hollsteinische Privatrecht mehr dadurch gewinnen könnte, als das gemeine und mecklenburgische Recht. Aus diesem ist in dem §. 7. laut der Ueberschrift eine Obseruatio iuris Mecklenburgici de qualitate bonorum auitorum seu fideicommissorum feudis superaddita versprochen. Allein man findet auf 3½ Seiten bloß die Bemerkungen, daß auch in Mecklenburg Familien-Fideicommisse gewöhnlich sind, daß schon Mantzel, celebris quondam ille ICtus polygraphus Megapolitanus, in cuius scriptis nil nisi iudicium desideratur, eine Disputation de fideicommissi familiae qualitate feudo superaddita geschrieben, daß die Gräfl. Bothmarschen Güter mit einem solchen Fideicommiß belegt sind, und daß Hr. O. A. R. v. Quistorp in dem beygefügten Erachten zwar behauptet, daß eine lehnsherrliche Bestättigung zu einem solchen Fideicommiß nothwendig sey, aber vom Hrn. G. J. R. Böhmer das Gegentheil erwiesen worden.

4.

Mecklenburgs Glück in Absicht seiner bürgerlichen Verfassung, und vieler geistlichen und leiblichen Vorzüge. Eine am zweyten Sonntage des Advents v. J. gehaltene, und hernach zum Druck weiter ausgeführte Predigt. Schwerin, 1795, 2½ Bogen in Octav.

Aus welcher Ursache diese Predigt dem Drucke überliefert worden, ist nicht angegeben. Wenn nicht irgend ein besonderer Zweck den Abdruck rechtfertigen sollte, so würde sie, da die Ausführung nicht vorzüglich ist, füglich haben entbehret werden können.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0282

Annalen der Rostockschen Academie.

5. Band. 36. Stück.

Den 2. Junii 1795.

I.

Magazin für die Naturkunde und Oekonomie Mecklenburgs, II Band. Herausgegeben von M. Adolph Christian Siemssen, der Königl. Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Landwirthschafts-Gesellschaft in Celle Mitglied. Schwerin und Leipzig, bey Wilh. Bärensprung und in der Gräffschen Buchhandlung, 1795. 22 Bogen in Octav.

Ich will, so wie beym ersten Theile geschehen ist, (3. B. S. 113.) gesamte einzelne Stücke dieser Sammlung, und einiges von ihrem Inhalte anführen. 1) Bemerkungen über den Geist der Landwirthschaft in Mecklenburg. — Sie beruhet noch nicht durchweg auf feste Grundsätze. 2) Die natürliche Geschichte des Luchses und seine Ausrottung im Vaterlande. Vom Herausgeber. — Bey uns ist dies schädliche Raubthier erst in diesem Jahrhundert ausgerottet. 3) Kurzer Bericht von den ersten Inoculations-Versuchen der Rindviehseuche in Mecklenburg. Vom Hrn. Prof. Karsten. — Aus den Anmerkungen zu Nugents Reisen. 4) Nachricht von dem Gebrauche der Buchmast zum Oelschlagen. — Aus der Monatsschrift von und für Mecklenbur, (2 B. S. 70.) 5) Einige vaterländische Wetterbeobachtungs-Regeln. 6) Lebenslauf des Präp. Jac. Schmidt zu Gnoyen. — Die Prinzessin Augusta berief ihn

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0283

und den Präp. Ehrenpfort ins Land. Sie beyde veranlaßten *) die bekannte Dargunsche Controverse. Er war erst Prediger zu Levin, und beschäftigte sich in spätern Jahren auch mit einigen Gegenständen der Naturgeschichte. Indeß hat er außer seinen Beobachtungen über die Hornisse, die im 1 Bande der Verhandlungen der oberlausitzischen Bienen-Gesellschaft abgedruckt seyn sollen, und außer seinem Antheile an der Dargunschen Schutzschrift, nichts als einige Predigten herausgegeben. 7) Des Hrn. Kirchenraths Tode Versuch einer genauen Eintheilung der Keulenschwämme. — Aus den Schriften der Berlinschen Gesellschaft naturforschender Freunde. 8) Des Hrn. Präp. Genzmer Abh. von der sogenannten Käfermuschel. — Aus den berlinschen Sammlungen. (3 B. S. 116.) 9) Des Hrn. H. R. Beckmanns Beurtheilung der Vorschläge zur Holzvermehrung und Anweisung zum Holzbau, vom Cap. Joh. Steph. Schwabe, Schwerin, 1769. — Aus des erstern phys. ökon. Bibl. 10) Des Hrn. B. M. Timm Beschreibung der malchinschen feuerfichern Lehmschindel-Dächer. — Aus dem Quartcalender von 1791. (2. B. S. 287.) Ich habe sie damals für einen Aufsatz des Hrn. Prof. Karsten gehalten, Hr. M. S. aber versichert, daß dieser sie blos bekannt gemacht: und da er hievon hinlänglich unterrichtet seyn kann, so wird meine vormalige Anzeige hiernach zu berichtigen seyn. 11) Beytrag zur Aufklärung der Begriffe vom Ertrage, oder über die Ergiebigkeit der Getreidefelder. Vom Hrn. Amtm. Schumacher. — Aus den neuen Abhandlungen und Nachrichten der Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle. 12) Frucht- und Victualien-Preise des 16 und 17 Jahrhunderts aus dem Kirchen-Archive zu Staven bey Neubrandenburg. — Aus der Periode von 1571 bis 1688. 13) Etwas über die räthselhaften gallertartigen Körper, welche in den Sommermonaten häufig an

*) Das, was damalen vorging, sagt der Verf. dieses Aufsatzes, war die Wirkung mehrerer vereinten, ohne Zweifel nicht bloß menschlichen Kräfte.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741639173/phys_0284

an unserer Ostseeküste gefunden werden. Vom Herausgeber. — Sie gehören zu den nackten Würmern; Linne nennt diese Art Medusa aurita. 14) Beschreibung der krankehligen Taucherente, vom Hrn. Doct. Detharding. 15) Hrn. B. M. Timms Fortsetzung der vorläufigen Nachlese zur Flora Megapolitana. (1 B. S. 121. 3. B. S. 115.) — Dieser zweyte Nachtrag enthält 61 neue Arten: unter ihnen besonders eine Art Rohr, dem der Hr. Verf. den Nahmen Arundo stricta giebt. 16) Bemerkungen über die mecklenburgische Koppelwirthschaft und Stallfutterung. — Aus der neuen allgem. deutschen Bibliothek. 17) Beurtheilung der Schrift: der patriotische Menschenfreund, von C. H. Binder. — Aus Beckmanns phys. ökon. Bibliothek. 18) Linneische Synonymie zu den mecklenburgisch. platten Pflanzen-Nahmen. Vom Herausgeber. — Aus der Monatsschrift von und für Mecklenburg (2. B. S. 300.) entlehnt, mit Zusätzen. 19) Ueber zwey merkwürdige, die Impfung der Rindviehseuche betr. Schriften. — Zwey Recensionen aus Beckmanns phys. ökon. Bibl. von folgenden beyden Schriften: a) Oeffentliche Bekanntmachung der nunmehr sattsam erprobten und in Mecklenburg allgemein gewordenen Inoculation der Rindviehseuche, von C. D. v. Oerzen, Hamb. 1779. 11 B. 4. b) Genaue Beschreibung der von dem Hrn. K. J. v. Bülow auf Prützen zuerst versuchten, und nachher in den Aemtern Bützow und Rühn mit dem besten Erfolg angewandten Inoculation der Hornviehseuche, Bützow und Wismar, 1779. 1½ B. 8. Nach einer beygefügten Anmerkung ist letztere von dem Hrn. A. Schumacher, und 1779 auch zu Berlin unter dem Titel: Die gehobene Gefahr beym Eintritt der Rindviehseuche, herausgekommen. 20) Beyträge zur vaterländischen Thierkunde. Vom Herausgeber. — Einzelne Bemerkungen über eine ziemliche Anzahl von Thieren. 21) Beurtheilung der Schrift des Hrn. v. Vegesack, Zur Aufnahme der Landwirthschaft, zweyte Auflage, Rostock und Leipzig, 1770. 20 B. 4. — Aus Beck-

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741639173/phys_0285

manns phys. ökon. Bibliothek. Die erste Auflage der beurtheilten Schrift ist 1766 erschienen. 22) Biographische Nachrichten vom A. A. C. Streubel in Schwerin, vom Herausgeber gesammelt. — Er war 1698 zu Rithmitz in Sachsen gebohren, kam 1718 als Rechnungsführer nach Dobberan, bezog noch 1729 die rostocksche Academie, ward nachhin Amtsschreiber, 1747 Amtsverwalter, und 1750 Amtmann beym Amte Schwerin. In die Leipziger Sammlungen, die ökonomischen Nachrichten, das hamburger Magazin und die wöchentlichen Relationen der Realschule zu Berlin, hat er kleine Aufsätze ökonomischen Inhalts einrücken lassen. Er starb 1774.

2.

Seit der Restauration der hiesigen Academie ist verschiedentlich die Frage entstanden, ob es nicht rathsam sey, die vormalige hiesige gelehrte Zeitung wieder in Gang zu bringen. Und in dem Concilio ist diese Frage schon einmal bejahend entschieden, da man in einem der Herzogl. Regierung eingereichten Verzeichnisse gesamter, unserer Academie noch abgehenden Hülfsmittel und Bedürfnisse auch eine gelehrte Zeitung mit zu nennen beschloß. Ich denke inzwischen hierüber etwas anders, und will zur Erfüllung des vor einiger Zeit gegebenen Versprechens (5. B. S. 78.) meine Gedanken über diesen Gegenstand, zu deren hinlänglicher Darstellung mir damals der Raum fehlte, jetzt nachholen.

Ich halte es am zutreffendsten, die aufgeworfene Frage in einige andere Fragen aufzulösen.

I. Ist es Gewinn für die Wissenschaften, wenn die Zahl der gelehrten Zeitungen vermehrt wird, und zu den bisher schon vorhandenen noch eine rostocksche gelehrte Zeitung hinzukommt? Ich glaube diese Frage ganz unbedenklich verneinen zu dürfen, wenn eine gelehrte Zeitung von gewöhnlicher Einrichtung beabsichtiget wird. Wir haben in Deutschland so viele gelehrte Zeitungen, daß

daß nur sehr wenige Gelehrte im Stande sind, sie alle zu lesen: dabey enthalten sie alle, die eine mehr die andre weniger, unzuverlässige und flüchtig gearbeitete Artikel. Die Wissenschaften gewinnen also sicherlich nicht durch die Vervielfältigung derselben, sondern durch Vermehrung ihres innern Werthes, und durch Beschränkung auf eine geringere Anzahl, die sich jeder Gelehrte anschaffen kann. Wenn der rostocksche Professor also das, was er zu einer rostockschen gelehrten Zeitung beytragen könnte, eine bestimmte Anzahl gründlich ausgearbeiteter Recensionen, zu einer schon bestehenden gelehrten Zeitung oder einem critischen Journale liefert, so verlieren die Wissenschaften überall nichts: ob der Aufsatz in der rostockschen gelehrten Zeitung, oder in der jenaischen Litteraturzeitung, allgemeinen deutschen Bibliothek, ꝛc. stehet, ist, wie man leicht einsieht, sehr gleichgültig. Und wenn auch alle rostocksche Professoren volle Fähigkeit und Neigung zum Recensiren hätten; so würde die Gelegenheit nicht ermangeln, Mitarbeiter an dem einen oder andern litterarischen Institute zu werden.

II. Kann die rostocksche Academie durch eine hiesige gelehrte Zeitung gewinnen? Wenn die bisher übliche Einrichtung gelehrter Zeitungen bleibt, läßt sich kein wesentlicher Gewinn absehen. Denn wenn auch die Zeitung selbst zu den bessern gehörte, so verdient deshalb doch nicht die Academie, sondern die Gesellschaft der oft auswärtigen Mitglieder, den Beyfall der Gelehrten. Im Gegentheil kann eine gelehrte Zeitung der Academie nachtheilig werden, wenn aus Noth oder aus Nebenabsichten Beyträge von allerhand Leuten angenommen werden, und man alsdann einen oder den andern schlechten Aufsatz, oder die darinn etwa geäußerten unrichtigen Grundsätze, hiesigen Professoren zuschriebe. Nur alsdenn, wenn die rostocksche Zeitung eine vortheilhafte, von der sonstigen wesentlich verschiedene Form erhielte, oder wenn sie die Controlle *) würde, die den Beweis lieferte, daß jeder

*) S. meine Abhandl. v. den Nominal-Professuren, S. 18.

Professor die neuen in seinem Fache herauskommenden Bücher mit Aufmerksamkeit durchgelesen habe: würde sie ihren unstreitigen Nutzen haben. Und im letzteren Fall würde die zur Erreichung des Hauptzwecks ohnehin erfoderliche Benennung des Recensenten zugleich die Wirkung haben, daß man auf gut ausgearbeitete Recensionen rechnen könnte.

III. Kann jetzt schon eine gute gelehrte Zeitung in Rostock geschrieben werden? Man erwäge die Erfodernisse, die davon nicht zu trennen sind. Sie bedarf 1) eines Directors. — Kürze halber will ich voraussetzen, daß es daran nie ermangeln werde, obgleich dieses Geschäft lästiger ist, als es mancher ansieht, und die Leute, die blos um des allgemeinen Besten willen lästige Bemühungen übernehmen, sehr selten sind. 2) Hinlänglicher und fleissiger Mitarbeiter in allen Fächern. Wenn die mühsame Arbeit nicht sehr gut bezahlt würde, so zweifle ich, daß brauchbare Mitarbeiter anhaltend und zu rechter Zeit soviel Beyträge dazu liefern, daß man die Zeitung regelmäßig ausgeben könnte. Im Anfange pflegte man freylich wohl so viel zusammen zu bringen, um einige Monate hindurch den entworfenen Plan zu befolgen: aber der Eifer pflegte bald zu erkalten, ihn mögten denn Nebenabsichten anfachen, was auch nicht gut ist; und würkliche Hinderniße unterbrechen den, der auch würklich die Neigung behält, so oft, daß die Nachholung schwer wird. Treibt alsdann kein gutes Honorarium den Mitarbeiter an, so stockt das Institut sehr leicht: und woher sollte die Bezahlung genommen werden? Auf einen Verleger, der diese Ausgabe und das ganze Risico übernehme, darf man wohl in den ersten Jahren nicht rechnen. 3) Gesamter anzuzeigender Bücher. Was der hiesige Gelehrte zu seiner Handbibliothek anschaft, und was für die beyden hiesigen Bibliotheken von deren eingeschränkten Fond gekauft werden kann, ist zu einer irgend vollständigen gelehrten Zeitung bey weitem nicht hinlänglich. Woher sollte man denn die übrigen Bücher,

besonders

besonders ausländische und kostbare Werke erhalten, deren Anzeige in der Zeitung nicht fehlen darf, wenn sie nicht hinter andern zurücke bleiben soll? 4) Der ältern Bücher und Schriften, deren man zur Vergleichung bedarf. Auch hiebey helfen unsere öffentlichen und Privatbibliotheken noch nicht aus, und gleichwohl ist es eine hauptsächliche Pflicht des Recensenten, genau anzuzeigen, ob und worin ein neues Buch vor den bisherigen Schriften gleiches Inhalts, und wenn es eine wiederholte Ausgabe ist, vor den ältern Ausgaben einen Vorzug habe.

Wenn also auch jemand die beyden ersten Fragen bejahend zu beantworten sich getrauete, so würde er doch darlegen müssen, wie die bey der dritten bemerkten Hindernisse beseitiget werden sollen. Ich gestehe gerne, daß ich, dem doch keine der hiezu erfoderlichen Localkenntnisse fehlet, die Möglichkeit nicht absehe, sie alle in den nächsten 30 Jahren zu heben: werde aber die Belehrung desjenigen, der mir Gründe und specielle Nachweisungen entgegen setzen kann, gerne annehmen.

3.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 3 Stück. März, 1795. Schwerin ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Unterhaltende und belehrende practische Rechtsvorkommenheiten. Fortsetzung. (5 B. S. 88. 103.) — Das Ende ist noch nicht da. 2) Ein Paar Worte zur etwanigen Beantwortung einer Anfrage. — Nur für Wetterpropheten brauchbar. 3) Ueber Hrn. Dietzens Beurtheilung meiner Uebersetzung von Horazens Dichtkunst. Von Hrn. Geisenhayner. (2. B. S. 317. 3 B. S. 316.) — Eben so unerheblich als die Probe der Uebersetzung und deren Beurtheilung. 4) Wegen einer Anfrage. — Betrift die städtische Brandcasse, und ist im Wesentlichen einer vorhergehenden Antwort (5. B. S. 274.) gleich. 5) Auch ein Wort zum Besten der ärmern Classe meiner

ner Mitbürger gesagt. — Der Verf. wünscht, daß in den Städten zum Behuf der Handwerker, die keinen Ackerbau treiben, der Tagelöhner und der armen Wittwen bey solchen theuren Zeiten, wie das jetzige Jahr ist, ein Magazin von der Obrigkeit angelegt, und ihnen die Nothdurft für einen mäßigen Mittelpreis verabfolgt werde; und daß auf dem Lande gleichfalls den zu Hofe dienenden Einliegern der Rocken und Gersten zu einem geringern Preise gelassen werde. Beyläufig äußert er, daß zwar wohlhabende, nicht aber reiche Bauern dem Lande nutzen, weil die letzteren leicht unthätig und aufsätzig werden, auch ihr Geld mehrentheils außer Circulation bleibt, und sodann nicht selten der Reiz und der Raub der Diebe wird. 6) Glaubwürdiger Bericht der neulich in Rostock vorgefallenen Begebenheiten, betreffend die Unruhen der dortigen Handwerksgesellen, und die dagegen genommenen ernstlichen Maaßregeln, von einem Augenzeugen. — Im Wesentlichen ist das Vorgefallene, soweit es allgemein bekannt ward, richtig angegeben. Die öffentlich publicirte Urthel ist mit den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern gedruckt vertheilt. 7) Nachricht von den vorzüglichsten Handelsgewächsen, welche in Mecklenburg angebauet werden können, vom Hrn. F. J. Becker. — Es wird kurz vom Raps, chinesischen Oelrettig, Mohn, der Sonnenblume, dem Flachs, Hanf, Hopfen, Weinstock, der Kartendistel, dem Kanariengrase, Toback, Krapp, Waid, Wau, der Fieberscharte, dem Saflor, Safran, Süßholz und der Cichorie gehandelt. 8) Ein Mittel zur Vertilgung der Wucherblume. 9) Viel Schnee im März.

4.

Unterm 18 May erklärte die medicinische Facultät den Hrn. Carl David Seboldt, aus Rostock gebürtig, zum Doctor der Arzneygelahrtheit. Seine mit dem Patent vertheilte Inaugural-Abhandlung werde ich nächstens anzeigen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 37. Stück.

Den 9. Junii 1795.

I.

Der Begriff der Kritik, bey Empfehlung einer würdigen Feyer des Pfingst-Festes entwickelt von M. Samuel Simon Witte, Herzogl. Hofrath und des Natur- und Völker-Rechts Professor, als zeitigem Rector der Universität. Rostock, den 24sten May, 1795. Gedruckt mit Adlerschen Schriften. 2 Bogen in Quart.

Kritik im Allgemeinen läßt sich seiner etymologischen Bedeutung gemäß, im Allgemeinen durch Urtheilskunst erklären. Sie ist so verschieden, als die Urtheilskraft selbst. Nun ist diese bald bestimmend oder urtheilend, soferne sie die Materie unter die Regel bringt und darnach bestimmet: bald aber reflectirend oder beurtheilend, soferne sie ein gegebenes Mannigfaltiges auf die Einheit nach der Regel bringt, und solches darnach verbindet. Die Kritik ist demnach bald die bestimmende oder urtheilende, bald die reflectirende oder beurtheilende Kritik. Jener ist die Form und ihre Regel gegeben, und sie suchet solche nur auf die Materie anzuwenden, und sie zu bestimmen: diese sucht aber erst die Form und ihre Regel zu finden. — Die beurtheilende Kritik, von der hier eigentlich nur die Rede ist, hat die Form selbst zum unmittelbaren Gegenstande: aber nicht mit den Erkenntnißgründen dieser Form, folglich auch nicht mit Grund-

sätzen, die jederzeit materiell sind, sondern nur mit den Kriterien, d. i. mit den Bedingungen der Möglichkeit, und der Allgemeingültigkeit der Form, zu thun, um durch die erstern ihre Wahrheit, d. i. ihre Richtigkeit, durch die andern aber ihre Güte zu bestimmen und auszumitteln. Die Wissenschaft von diesen Kriterien und der Art und Weise ihrer Anwendung macht demnach die Kritik als einen besondern Theil der Gelehrsamkeit aus, der in die Analysis, die Lehre von den ächten Kriterien, in die Dialectik, die Lehre von den scheinbaren und unächten Kriterien, und in die Methodenlehre zerfällt.

Dies ist die Erklärung der Kritik, die der Hr. Verf. zum Grunde legt: wen die weitere Entwickelung derselben interessirt, den muß ich auf das Programm selbst verweisen.

2.

Beyträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht. Vom Canzleyrath von Kampz zu Neustrelitz. Erster Band. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1795. 18 Bogen in Octav.

Schon daraus, daß sich außer Warnemünden bisher niemand an eine systematische Darstellung des mecklenburgischen Privatrechts hat wagen wollen, obgleich die Bärensprungsche Sammlung unserer Gesetze *) und die verschiedenen Repertoria diese Arbeit merklich erleichtern, kann man abnehmen, wenn man es auch sonst nicht wüßte, daß eine zusammenhängende Uebersicht ihre erheblichen Schwierigkeiten haben müsse: und man ist also dem Hrn. Verf. Dank schuldig, daß er durch kleine Abhandlungen einzelne Gegenstände mehr in Gewißheit setzen, und zugleich das Staatsrecht, welches durch die Bemühung des Hrn. Prof. Hagemeister früher zu einem brauchbaren System gelanget

*) Warum mag ein versprochener, und dem Vernehmen nach vorlängst zum Theil abgedruckter Supplementband so lange zurücke bleiben?

gelanget ist, erläutern will. Es ist zu wünschen, daß diese Sammlung ihren ununterbrochenen Fortgang behalten könne.

Der Inhalt des ersten Bandes ist folgender: I.) Ueber die aus dem wendischen Ursprunge des mecklenburgischen Staats entspringende Abstimmungen des mecklenburgischen Staatsrechts von dem der ursprünglich deutschen Reichsländer. — Die mecklenburgischen Fürsten waren nicht, wie viele andere deutsche Fürsten, zuerst bloße Beamte der fränkischen Könige, welche in der Folge ihre Stellen erblich gemacht, und nach und nach ihre Macht erweitert: sondern sie waren schon vor ihrer Verbindung mit dem deutschen Reich würkliche Fürsten, die das Land erblich regierten. Diese Verbindung geschahe später, als die südlichen Provinzen Deutschlands von den fränkischen Königen erobert wurden, und sie behielten bey dieser Verbindung ihre eigene nun schon consistenter gewordene Verfassung. (Die Grundsätze des Hrn. G. J. R. Rudloff und des Hrn. Verf. sind wohl nicht wesentlich unterschieden.) Daher ist das Haus Mecklenburg das älteste regierende Haus in Deutschland. Das Land ist ein an einander hängendes geschlossenes, aus keinen verschiedenartigen Theilen zusammengesetztes Land, und es streitet für die Herzöge die Vermuthung, daß darin keine Person, kein Grundstück unmittelbar sey. Die mecklenburgischen Fürsten hatten, wenn sie gleich nicht unumschränkt regierten, die Landeshoheit und die davon abhängenden Rechte schon früher als andere deutsche Fürsten, und nicht aus kaiserlicher Bewilligung: vielmehr ward ihre ursprüngliche Landeshoheit durch die Verbindung mit dem deutschen Reiche Beschränkungen unterworfen, die sie vorher nicht hatte. II.) Ueber die Befugnisse des Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Hauses in Ansehung der beyden Mecklenburgischen Präbenden im Hochstift Strasburg. — In dem westphälischen Frieden wurden dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin für das abgetretene Wismar mit Zubehör unter andern die beyden Strasburger Canonicate

nicate zur Schadloshaltung angewiesen, und dabey hin angesetzt, daß nach dem Abgange der schwerinschen Linie die güstrowsche succediren solle. Da die strelitzische Linie jetzt einen Theil des Herzogthums Güstrow besitzt so könnte man daraus herleiten, daß dieselbe jetzt auch noch kein Anrecht an diese Canonicate habe, (wenn jemals dafür etwas zu erhalten ist.) Der Hr. Verf. erweiset aber das Gegentheil daraus, daß die jetzige strelitzische Linie von dem damaligen schwerinschen Herzog Adolph Friedrich I. abstammt, und dieses ein nicht an den Besitz des Landes gebundenes, sondern vielmehr ein persönliches, der ganzen männlichen Linie verliehenes, auch von Herzog Adolph Friederich II. vor der gewaltsamen Entsetzung schon erworbenes Recht sey. III) Ueber die Lehnsfolge der Seitenverwandten nach Mecklenburgischen Lehnsgesetzen, insonderheit den Artikeln 24 und 30 der Landes-Reversalen von 1621. — Ist eigentlich bloß eine Erklärung dieser beyden Artikel der Reversalen. Der Hr. Verf. ist der Meinung, daß der 30 Artikel nur dann anwendlich sey, wenn das Lehn aus einem Geschlecht ins andere verkauft wird: also nicht, wenn es aus einem Concurse gekauft oder eingetauscht worden. Er ist geneigt, den Reversal-Vettern das Recht beyzulegen, daß sie ihre Mitaufnahme dem Käufer eines Lehns zur Pflicht machen können: und giebt ihnen völlig gleiche Rechte mit andern Agnaten in Absicht der Dispositionen des Besitzers über das von ihm verkaufte Lehn. Zugleich hält er es für nöthig, daß sie mit ihrem eigenen Nahmen nicht nur im Lehnbriefe, sondern auch im Kaufcontract benannt werden. Bey der Erklärung des 24 Artikels hält er für alte Lehne diejenigen, welche den sie 1621 besitzenden Lehnmännern angestammt waren; und fodert von den Schildvettern, wie er sie nennt, außer dem Beweise des gleichen Nahmens und Wapens, noch einen besondern Beweis der Agnation; hält es auch nicht ausgemacht, daß die präsumtive Abstammung vom ersten Erwerber den Grund dieser Vorschrift enthalte. (Daß von der

Seite

Seite 57 angeführten Rönnbergschen oder wohl vielmehr Mantzelschen Disputation eine zu Göttingen 1764 herausgekommene Ausgabe vorhanden seyn sollte, ist mir nicht wahrscheinlich: vermuthlich beruhet dies auf einen Schreibfehler.) IV.) Ueber den Gegenstand der Mecklenburgischen Herzogswürde. — Ist die schon einzeln abgedruckte Abhandlung, (5. B. S. 96.) aber mit manchen Zusätzen, deren ich bey einer andern Gelegenheit noch gedenken werde, vermehrt. V.) Ueber die Mecklenburgische Hofwart, oder die Hof- und Ehrendienste der Mecklenburgischen Lehnleute. — Beschäftiget sich hauptsächlich mit den einzelnen Fällen, in welchen diese Hofwart geleistet ist. VI.) Ueber das märkische Recht in dem Mecklenburg-Stargardschen Creyse. — Der Hr. Verf. nimmt zwey Ueberbleibsel des märkischen Rechts an, die Schulzenlehne, und die Gütergemeinschaft in den Städten. Jene hat er schon in einer besondern Abhandlung (4. B. S. 229. 5 B. S. 72.) genauer untersucht, und für diese soll auch noch eine umständlichere Abhandlung folgen. Dieser Aufsatz, der im Wesentlichen schon in den Strelitzischen Intelligenzblättern zu finden ist, enthält also nur einige allgemeine Bemerkungen. VII.) Aphorismen. — Sind kleinere Observationen über folgende Gegenstände: 1) Mühlenlehne, und 2) Burglehne in Mecklenburg. 3) Ueber den Antonii-Termin. — Eine Urthel des Hof- und Landgerichts von 1791. darin folgende beyde Sätze enthalten sind: a) da sowenig ein ausdrückliches Gesetz noch ein jus consuetudinarium die Dauer bestimmet, mithin das gerichtliche *Arbitrium* in alle Wege platzgreiflich wird, dieses Arbitrium dem Termin eine über vier Wochen hinausgehende Dauer nicht, und um so weniger einräumen möge, als teste Mantzelio ein von der rostockschen Juristen-Facultät ausgesprochenes Laudum sich auf eine Woche beschränkt *); b) daß eine Kündigung, wenn

 solche

*) Im Jahr 1791 ward eine Declaration dieses Laudi begehret, und dahin von der Facultät ertheilet, daß eine

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741639173/phys_0295

solche auch bloß halbjährig stipulirt worden, gleichwohl den Zeitraum von einem Landes Termin bis zum andern, wenn auf diese Termine die Zahlung festgesetzt i[illegible], befassen müsse, und hinfolglich nur in einem derselben valide geschehen könne. 4) Ueber die natürlichen Kinder der Herzöge von Mecklenburg. — Nur von denen, die von regierenden Fürsten, als solche, förmlich anerkannt sind. 5) Erbfolge der Ehegatten bürgerlichen Standes in Wahren. — Laut eines auszugsweise abgedruckten Attestes des dortigen Stadtgerichts gilt daselbst keine Gütergemeinschaft unter Ehegatten. 6) Erste Bestimmung der Gränzen zwischen den Herzogl. Landesbehörden zu Strelitz. — Durch 2 Verfügungen von 1718 sind die für das Geheime-Raths Collegium, die Kammer und die Justiz-Canzley gehörigen Sachen bestimmet.

3.

Gedanken über die beste Art der Aufbringung der Reichskriegssteuer in den Städten Mecklenburgs. Neubrandenburg, gedruckt und in Commission bey C. G. Korb, 1794. 1 Bogen in Octav.

Nach dem Vorschlage des Verf. wäre die im Schwerinschen gewöhnliche fünfte Pfenningssteuer, welche mit dem im Strelitzischen eingeführten Nachschuß einerley ist, die leichteste und zweckmäßigste Art, die Reichssteuer zusammen zu bringen. Beyde erhöhen die Abgabe von Häusern, Ländereyen, Vieh, Schlachten, Getreide zur Mühle, Kaufmannschaften und allem sonstigen Erwerb und Verkehr in der Art, daß auf jeden, als Steuer bezahlten Thaler 12 ßl. mehr gegeben werden müssen, nur sind sie darin unterschieden, daß die fünfte Pfenningssteuer mit der Abgabe selbst, der Nachschuß aber quartaliter entrichtet wird. Sie wird deshalb für die beste Art der Zusammen-

eine volle Octave gerechnet werden könne, mithin in dem Abdruck des ältern Landi, dessen Entwurf nicht aufgefunden werden konnte, die Zahl ein Druckfehler seyn müsse, nicht das Wort, inclusiue.

menbringung angenommen, weil der Accise-Modus überhaupt der bequemste für Mecklenburg zu seyn scheint, und weil man jährlich auf einen gewissen Ertrag von 20000 Rthlr. rechnen könnte. Unter mehreren Einwendungen, die er selbst anführt, hält er nur die einzige für gegründet, daß eine solche Abgabe auf Brodtkorn den ärmern Einwohner zu sehr drücken würde. Das Brodtkorn soll also ganz von dieser Steuer befreyet, und der hiedurch entstehende Ausfall durch einen Impost auf Importanda ersetzt werden.

Die Klagen, welche besonders die Einwohner der Städte im Jahr 1793 nicht sowohl über Bezahlung der Steuer selbst, als vielmehr über Ungleichheit und Unbilligkeit des Verhältnisses, in welchem sie bezahlen mußten, geführet haben, bewogen den Verf. nach seiner Versicherung, seine Gedanken über eine Sache drucken zu lassen, die damals bald ein Gegenstand der Untersuchung für die Landtags-Versammlung werden sollte. Diese hat seinen Vorschlag aber nicht gebilliget.

4.

In einer bey E. E. Rath anhängigen Ehescheidungs-Sache ward im Anfange dieses Jahrs ein Mitglied der hiesigen medicinischen Facultät über ein aus einer Krankheit des einen Ehegatten hergenommenes Argument zum Zeugen vorgeschlagen. Es mußte dies aber abgelehnet werden, weil der bey der medicinischen Facultät gewöhnliche Doctor-Eyd das Versprechen der Verschwiegenheit über solche Fälle enthält. Dem Zwecke dieser Blätter wird es also gemäß seyn, diese Eydes-Formel hier bekannt zu machen, um für die Zukunft ähnliche vergebliche Anträge zu verhüten:

Ego N. N. iuro atque promitto, me quicquid ad existimationem, famam, honorem atque incrementum huius Vniuersitatis, et sigillatim Ordinis mei vllo modo facere videro, nullo non tempore sancte facturum, commoda, quantum in me erit, promoturum, damna auersurum. Porro me velle officio meo penes aegros, vbi vocabor, summa industria sum-

summoque studio fungi, ita vt Deo et Vniuerso mearum actionum rationem quouis tempore reddere possim; praeterea me velle in diaeta ordinanda et praescribendis medicamentis summa cum sollertia procedere, in statum et conditionem aegrotorum meorum accurate inquirere, *affectus et morbos sub silentio mihi relatos nemini reuelare*, pauperibus pariter ac diuitibus consilio meo assistere, in relationibus vero officii ergo expediendis veritatem sequi, et vndique me gerere, vt prudentem et famae suae studiosum medicum decet ac oportet, ne ars medica vnquam mei caussa male audiat. Sic me Deus adiuuet. — Sollte ein solches unbedingtes Versprechen wohl zu billigen seyn.

5.

In der berlinischen Monatsschrift im Aug. v. J. ist enthalten: 9) Mangel an Gemählden und andern Kunstwerken auf deutschen Universitäten. Es wäre freylich gut, wenn eine ausgesuchte Sammlung auf den Universitäten vorhanden wäre, und besonders darüber angestellte Vorlesungen den Geschmack des Jünglings in den Jahren, die dazu die bequemsten sind, bilden könnten. Allein auf der einen Seite erfodert dies Kosten, die nicht geringe sind, anderntheils dürfte der größere Theil von Studirenden immer zu wenig Neigung haben, von einer solchen Gelegenheit einen zutreffenden Gebrauch zu machen. In Leipzig, dessen der Verf. des Aufsatzes gar nicht gedenkt, giebt die Königl. Zeichnungs- und Maler-Academie, die Winklersche und Richtersche Gemälde-Sammlung, und das Daseyn manches andern Kunstwerks dazu eine Gelegenheit, dergleichen an andern Orten so leicht nicht einzurichten ist: aber wie viele Studirende giebt es dort, die diese Gelegenheiten benutzen? und bey der Summe, die ihnen jährlich ausgesetzt ist, benutzen können?

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 38. Stück.

Den 16. Junii 1795.

1.

Mali hypochondriaci veri ac neruosi, s. morbi sine materie, auct. notio et natura. Specimen nosologiae medicinalis. Pro impetrando in Academia Rostochiensi gradu Doctoris examini publico submittit *Carol. Dav. Seboldt*, Rostochiensis. Rostochii, literis Adlerianis, CIↃ. IↃ. CC. XC. V. 5 Bogen in Octav.

Für das hauptsächliche Unterscheidungs-Zeichen der Hypochondrie hält der Hr. Verf. irritabilitatis exercitium, varium quidem nec una sede adstrictum, cum maxime circa hypochondria tardum, lentum ac diuturnum, ex aucta vel alienata sensibilitate neruorum, cum maxime abdominalium: und die ganze Abhandlung ist einer umständlichern Erörterung dieser Erklärung gewidmet.

2.

Commissorium. (5 B. S. 272.)

Rector und Concilium hiesiger Academie communiciren ihrem Collegen, dem Hrn. Hofr. Tychsen, als ersten Bibliothekar, das von Herzogl. Regierung unterm 11 Nov. 1793 erlassene Rescript, nach welchem aus der jährlichen Rente von 650 ℛ. Rthl., die die hiesige Academie aus dem mit Herzogl. Kammer geschlossenen Vergleiche erhält, zur Completirung der

academischen Bibliothek jährlich wiederum 600 ℛ verwandt werden können: und eröffnen demselben, daß bis zur vollbrachten Regulirung der academischen Statuten, nach Maasgabe eines unterm 2 Apr. 1791 an hohe Herzogl. Regierung über diesen Gegenstand erstatteten Berichts, folgende Grundsätze beliebet und verabredet worden.

I. Nach der damalen gemachten Proportion sind jährlich von diesen Sechshundert Rthlr. N. ⅔tel zu verwenden:

1) zu theologischen Büchern	—	50 ℛ
2) zur morgenländischen Litteratur	—	25 —
3) für das Civil- und Criminal-Recht, den Proceß, die Rechtsgeschichte und Rechts-Alterthümer	— —	50 —
4) für das Staatsrecht, die Reichsgeschichte, das deutsche Recht und das Lehnrecht		50 —
5) für medicinische Bücher	— —	75 —
6) für mathematische Bücher	— —	40 —
und für physicalische, naturhistorische, chemische und botanische Schriften	—	60 —
7) für philosophische Schriften	— —	25 —
8) für Geschichte, Statistik und Geographie		75 —
9) für Cameral-Wissenschaften	—	50 —
10) für griechische und lateinische Litteratur		25 —
11) für schöne Wissenschaften und neuere Sprachkunde	— — —	25 —
12) für allgemeine Gelehrten-Geschichte		15 —
für Meclenburgica, Rostochiensia	—	10 —
13) für vermischte Schriften	— —	25 —
		600 ℛ

II. Die Auswahl dieser Schriften bleibt, damit kein Fach versäumet werde, und alle Beschwerden über die Bibliothekarn wegfallen, den mit jedem Fache sich beschäftigenden Personen überlassen, namentlich: 1) bey den theologischen Büchern, dem Hrn. Rath Hartmann, dem Hrn. Prof. Pries, dem Hrn. Prof. Martini und dem Hrn. Prof. Ziegler; 2) bey der morgen-

morgenländischen Litteratur, dem Hrn. Hofr. Tychsen; 3) bey den in das Civil- und Criminal-Recht, den Proceß, die Geschichte und die Alterthümer des römischen Rechts einschlagenden Büchern dem Hrn. V. D. Martini, Hrn. Prof. Wiese, Hrn. Prof. Eschenbach und Hrn. Prof. Weber; 4) bey dem Staatsrechte, der Reichsgeschichte, dem deutschen Rechte und dem Lehnrechte, dem Hrn. Prof. Posse; 5) bey den medicinischen Büchern, dem Hrn. Hofr. Vogel, Hrn. Prof. Weber, Hrn. Prof. Josephi und Hrn. Prof. Nolde; 6) bey den mathematischen Büchern, dem Hrn. Prof. Becker, Hrn. Prof. Schadeloock, Hrn. Prof. Hecker und Hrn. Prof. Karsten; und bey den die Naturlehre, Naturgeschichte, Chemie und Botanik betreffenden Schriften, dem Hrn. Prof. Link; 7) bey den philosophischen Schriften, dem Hrn. Prof. Becker, dem Hrn. Hofr. Rönnberg, dem Hrn. Hofr. Witte und dem Hrn. Prof. Schadeloock; 8) bey den zur Geschichte, Statistik und Geographie gehörigen Büchern, dem Hrn. Hofr. Norrmann; 9) bey den Cameral-Wissenschaften, dem Hrn. Prof. Karsten und Hrn. Hofr. Norrmann, und zwar ersterem für Oeconomie, Finanz- und Policey-Wissenschaft, letzterem für Staatswirthschaft, Handlungswissenschaft und Technologie; 10) bey den zur griechischen und lateinischen Litteratur gehörigen Büchern, dem Hrn. Prof. Lasius und Hrn. Prof Martini; 11) bey den zu den schönen Wissenschaften und der neuern Sprachkunde gehörigen Schriften, Hrn. Hofr. Witte und Hrn. Prof. Martini; 12) bey der allgemeinen Gelehrten-Geschichte dem Hrn. Prof. Ziegler, dem Hrn. Prof. Posse, dem Hrn. Hofr. Vogel und dem Hrn. Hofr. Witte; und bey Meclenburgicis und Rostochiensibus dem Hrn. Hofr. Rönnberg, Hrn. V. D. Martini und Hrn. Prof. Eschenbach; endlich 13) bey den vermischten Schriften, dem Hrn. Hofr. Tychsen, dem Hrn. Hofr. Witte und dem Hrn. Prof. Schadeloock.

III. Bey der Auswahl der Bücher sind folgende Grundsätze zu beobachten: 1) Alle Bücher, die in der Handbibliothek eines Gelehrten ihren Platz haben müssen, sind für die öffentliche Bibliothek nicht anzuschaffen, da der Fond dazu nicht hinreicht und der öffentliche Gebrauch die Bibliothekare zu sehr belästigt. 2) Blos kostbare oder seltne Werke, splendide Ausgaben, die keinen größern Nutzen, als andere haben, Kupferstiche, bey denen bloß die Kunst des Meisters in Betracht kommt, Manuscripte, und überhaupt alle sogenannte Bibliothek-Stücke können nur sodann gekauft werden, wenn sie in Auctionen zu wohlfeilem Preise zu haben sind, und in den abgewichenen Jahren dazu Geld aufgesparet worden. 3) Alle Bücher, die bloß eine unterhaltende Lectüre gewähren, und überhaupt diejenigen, welche nicht für den eigentlichen Gelehrten bestimmt sind, müssen bis dahin ausbeschieden werden, daß sich der Fond der Bibliothek beträchtlich vermehret hat, und an alten Büchern nicht viel nachzuholen ist. 4) Es ist demnach zur Zeit die Absicht blos auf solche Bücher gerichtet, die für den Gelehrten, als Gelehrten geschrieben sind, und insbesondere den hiesigen Professoren zum Behuf ihrer Vorlesungen und der von ihnen herauszugebenden Schriften nützliche Dienste leisten können, aber in eine Handbibliothek nicht gehören. Sollte die Bibliothek in Zukunft einen größern Fond erhalten, so wird alsdann auf die jetzt ausgeschlossenen Schriften mehrere Rücksicht genommen werden. 5) Von 1789, als der Zeit der Restauration der Academie an, sind zuvörderst, so weit es die Kasse erlaubt, diejenigen Bücher neu anzuschaffen, welche nach den vorhin bemerkten Grundsätzen für die Bibliothek gehören, und brauchbar sind, damit von diesem Zeitpunkt an in der neuen Litteratur eine zweckmäßige Vollständigkeit entstehe. Doch wird jedes Buch, was im hiesigen Buchladen zu haben ist, vorher nachzusehen und im Allgemeinen zu prüfen, und bey andern Schriften eine möglichst zuverlässige Nachricht von dem Inhalte und Werthe zu erwarten seyn, um schlechte und unbrauchbare Schriften thun-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741639173/phys_0302

thunlichst abzusondern. 6) Für das Geld, was alsdann noch übrig bleibt, sind auf Auctionen die vor 1789 herausgekommenen Bücher nachzuholen, um auch darin mit der Zeit zu einiger Vollständigkeit zu gelangen. Bey Büchern, von denen mehrere Ausgaben vorhanden sind, ist sogleich auf die brauchbarste zu sehen, wenn nicht etwa mehrere Editionen nöthig würden. Diejenigen Bücher, die auf der ritter- und landschaftlichen Bibliothek und in hiesigen Privatsammlungen zu haben sind, stehen denen billig nach, welche man in Rostock nicht geliehen erhalten kann. Und obgleich unter diesen aus Auctionen zu erstehenden Büchern auch die minder brauchbaren mitgenommen werden müssen, weil man ihrer zum Nachschlagen zuweilen bedarf, und sie in Privatsammlungen noch weniger zu finden sind: so wird dennoch darauf zu sehen seyn, daß man sie nicht hoch bezahle. 7) Die Regel, daß alle vor 1789 erschienene Bücher nicht neu angeschafft werden sollen, mag inzwischen alsdann eine Ausnahme leiden, wenn ein classisches Werk in einem Fache nicht füglich zu entbehren ist, und gleichwohl nicht darauf gerechnet werden kann, daß es bald in Auctionen vorkomme; oder wenn jemand zum Behuf eines durch den Druck herauszugebenden Buches eine Schrift zu haben wünscht, und den Ankauf aus Auctionen nicht erwarten kann. In beyden Fällen muß aber doch die Anschaffung von derjenigen Summe geschehen, welche vorhin in Nr. 1. für jedes Fach ausgesetzt ist. 8) Alte Bücher sollen zur Beseitigung aller Erinnerungen nicht aus der Hand gekauft werden: es wäre denn, daß der Bibliothekar von den Antiquarien und ähnlichen Leuten ein noch brauchbares Buch, das sonst zu Maculatur verwandt werden würde, für eine Kleinigkeit erhalten könnte. 9) Wenn es gleich bey Auctionen nicht möglich ist, sich ganz genau an die vorgeschriebene Summe zu binden: so muß doch dahin gesehen werden, daß die Ausgabe nicht über die Einnahme beträchtlich hinausgehe, und, wenn auch in einem Jahre einige Thaler mehr verwandt wären, solche in dem nächsten Jahre sogleich wieder eingeholt werden.

IV. Ob zwar vorstehendermaßen die Auswahl der Bücher in jedem Fache den dabey interessirenden Professoren überlassen worden: so bleibt doch der würkliche Ankauf, die Besorgung des Einbindens und die Bezahlung dem Bibliothekar allein reserviret. Zu dem Ende haben 1) diejenigen, denen die Wahl in einem Fache überlassen ist, über die nach einer Messe, oder in einer Auction anzukaufenden Bücher, eine genaue von ihnen unterschriebene Specification dem Bibliothekar einzuliefern, der diese nachhin seiner Rechnung als Belag beyfügt. Ist die Besorgung eines Faches mehreren gemeinschaftlich übertragen, so müssen alle das Verzeichniß unterschreiben. Ist der Ankauf in Auctionen zu machen, so fügen sie zugleich den Preis, welchen sie billig halten, bey, und liefern dem Bibliothekar den Auctions-Catalog, wenn er ihn nicht ohnehin hat, solange ein, daß er die Commission geben kann. 2) Solange noch kein gedrucktes Verzeichniß der Bibliothek zu haben seyn wird, ist bey den, besonders aus Auctionen zu erstehenden ältern Büchern zuvörderst zu untersuchen, ob das Buch auch schon vorhanden sey, und ob die Kasse auch das Geld habe, um nach geendigter Auction die sofortige Bezahlung zu leisten. 3) Er nimmt alsdann die neu anzuschaffenden Bücher aus dem Buchladen, und läßet sie sogleich binden, oder sendet die Commissionen zu den Auctionen nach dem Orte ihrer Bestimmung, (wobey ein für allemal zu bedingen ist, das jedes anzukaufende Buch gut conditioniret seyn müsse,) und nimt die eingehenden Bücher zu sich, trägt sie in den Catalogum ein, giebt auch im letzterem Falle den Wählenden Nachricht, was wirklich aus der Auction erstanden worden, und wieviel die Kosten betragen, damit diese sich bey mehreren Auctionen in einem Jahre nach dem vorräthigen Quanto richten können. 4) Von den vorerwehnten 600 ℛ wird gegen Trinitatis d. J. schon eine zweyjährige Hebung zahlbar werden, mithin wird diese Pränumeration den Bibliothekar in den Stand setzen, die aus Auctionen zu erkaufenden Bücher baar zu bezahlen,

und

und wenn ja einige Thaler mehr erfodert würden, einen kleinen Defect solange creditirt zu erhalten, bis der nächste Termin eingehet. 5) Von den aus dem vormaligen Fisco Ducali der Bibliothek angewiesenen 80 rℳ, imgleichen was aus Promotionen und Inscriptionen aufkommt, sind 96 rℳ in gleicher Proportion als obige 600 rℳ zum Bindelohn der schon vorhandenen und noch anzuschaffenden rohen Bücher, und Porto für die aus Auctionen angekauften Bücher bestimmet. Was alsdann übrig bleibt, ist zu etwanigen außerordentlichen Bedürfnissen zurücke zu legen. Ungebundene Bücher, die beym Gebrauch beschädiget und auseinander gerissen werden, sind in der Regel nicht zu dulden; auch nicht aus fremden Auctionen zu kaufen, da man für Defecte nicht gesichert ist. 6) So oft in Absicht derjenigen Personen, denen die Wahl der Bücher aufgetragen ist, eine Veränderung eintritt, soll dem Hrn. Hofrath **Tychsen** davon Nachricht gegeben werden. Diesem wird zugleich committiret, den Hrn. Doct. **Koppe** mit dem Inhalt dieses Commissorii bekannt zu machen, und ihm überlassen, diejenigen Stücke, in welchem ihm der zweyte Bibliothekar zu Hülfe kommen muß, selbst zu bestimmen.

Urkundlich ist dieses Commissorium nicht allein sub sigillo Academiae dem Hrn. Hofr. **Tychsen** zugefertiget, sondern auch einem jeden Professor zu seiner Nachricht eine Abschrift zugestellet, und hält man sich von ihnen allen einer genauen Beobachtung dieser zum allgemeinen Nutzen dienenden Einrichtung versichert. Rostock, den 21 März, 1795.

3.

Ueber die Leitung der Einbildungskraft in den ersten Jahren des Lebens. Erste Abtheilung. Womit zur am 22sten, 23sten und 24sten September öffentlichen *) Prüfung

*) Bey dem vorigjährigen Programm (4. B. S. 231.) hielt ich diese Verbindung für einen Druckfehler: die jetzige Wiederholung ergiebt, daß es das nicht war, sondern eine dem Hrn. Verf. eigne, sonst ungewöhnliche Construction ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0305

Prüfung und Redeübung alle Freunde des Schulwesens ehrerbietigst einladet, J. G. Schmidt, Prof. und Rector der Domschule. Schwerin, gedruckt mit Bärensprungschen Schriften, 1764. 2¼ Bogen in Octav.

Unter die Hindernisse des Schulunterrichts rechnet der Hr. Verf. auch die unrichtige Lenkung der Einbildungskraft bey Kindern. In dieser Abtheilung handelt er von denjenigen Arten, die in der körperlichen Beschaffenheit des Kindes ihren Grund haben, und nennet namentlich das Uebermaaß im Essen und Trinken, und unzweckmäßige Strafen, als Ursachen einer unrichtigen Leitung der Einbildungskraft. In der Einrichtung der Schule ist keine wesentliche Veränderung vorgegangen.

4.

D. Gotthelf Traugott Zachariä, vormals ordentlichen Professors der Theologie zu Göttingen, und darauf Königl. Dän. Kirchenraths und Professors der Theologie zu Kiel, paraphrastische Erklärung des Briefes an die Hebräer. Von neuem herausgegeben und mit Anmerkungen vermehrt von M. Ernst Friedr. Karl Rosenmüller. Göttingen und Leipzig, bey Johann Daniel Gotthelf Brose, 1793. 19 Bogen in Octav.

Paraphrastische Erklärung des Briefes an die Hebräer. Neu bearbeitet von M. Ernst Friedr. Karl Rosenmüller. Göttingen und Leipzig, ꝛc.

Mit der Arbeit des seel. Zachariä, die zuerst 1771 erschienen ist, werden diejenigen Leser, welche das Buch interessiret, schon bekannt seyn. Die Anmerkungen des Hrn. M. Rosenmüller sind, wie er selbst in der Vorrede zugestehet, nicht viele, auch scheinen sie außer einigen Nachweisungen anderer späterer Schriften, nichts Erhebliches zu enthalten: der zweyte dem Buche vorgesetzte Titel paßt also gar nicht dazu.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 39. Stück.

Den 7. Julii 1795.

1.

Ein Wort zu seiner Zeit, vielleicht brauchbar für die Zukunft; oder: Etwas über Kornmangel und Kortheurung in Mecklenburg. Rostock, gedruckt bey Adlers Erben, 1795. 1 Bogen in Octav.

Im Anfange dieses Jahres entstand in Mecklenburg die Besorgniß eines Kornmangels. Der im vorigen Jahre im Sommerkorn eingetretene Miswachs, und die durch den Krieg veranlaßten auswärtigen Commissionen trieben die Preise des Korns so hoch hinauf, als sie noch nie gewesen sind. Und die Anträge der Städte bey der Herzogl. Regierung veranlaßten verschiedene Verhandlungen, bey denen insbesondere die Zurücklegung einer gewissen Quantität Korn auf den gesammten ritterschaftlichen Gütern in Vorschlag kam. Weil aber die Ritterschaft das Daseyn eines wirklichen Korn-Mangels bezweifelte, und die Folge ergab, daß nicht sowohl ein Korn-Mangel, als vielmehr nur eine Theurung desselben behauptet werden könne: so sind die anfänglich im Vorschlag gekommenen Maasregeln nicht ausgeführet. Indeß hat der Verf. dieses kleinen Aufsatzes nöthig gefunden, einige bey diesen Verhandlungen in Erwägung gekommene Grundsätze durch den Druck auch für künftige Fälle dieser Art in Erinnerung zu erhalten, wofür wir ihm denn allerdings unsern Dank schuldig sind.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0307

Das Wesentliche des Inhalts ist folgendes. Ueberhaupt hat schon Reimarus in seiner Abhandlung: Die Freyheit des Getraidehandels nach der Natur und Geschichte erwogen, Hamburg, 1790, gezeigt, daß Kornsperre dem Mangel nicht abhilft. Und in einem Kornlande, wie Mecklenburg, das so ergiebig ist, und so wenige einländische Consumenten hat, ist es nicht allein äußerst bedenklich, sich die Hauptquelle seiner Handlung zu verstopfen, sondern die Resolutionen auf die 1701 übergebene Beschwerden, N. 6 u. 7, und der Landesvergleich, §. 252, 365 und 366, bestimmen auch, daß bloß die Nothdurft für die Armuth ausgemittelt werden, und demnächst der Ausfuhr des Korns kein Einhalt geschehen soll. Diese Nothdurft für die Armuth kann aber nicht viel betragen, da Mecklenburg keine große Bevölkerung hat: man mag nun die Bevölkerung des ganzen Landes mit dem Hrn. B. von Langermann zu 408351, oder mit der statistischen Uebersicht der vornehmsten deutschen und sämmtlichen europäischen Staaten, (1786) zu 300000, oder mit dem gemeinnützigen Berlinschen Calender für das Jahr 1795 zu 292000, oder mit dem Hrn. Plitt zu 350000 (5. B. S. 174.); oder die Bevölkerung des schwerinschen Antheils mit dem Hrn. H. R. Bouchholz zu 240000, oder mit der Monatsschrift v. u. f. Mecklenburg (4. B. S. 78.) zu 237491 Personen annehmen. Denn wenn man auch allenfalls die runde Summe von 400000 wählen will, so könnten doch davon für gesammte Städte nur 100000 Menschen gerechnet werden. Von diesen treibt aber ein Theil selbst Ackerbau, ein anderer Theil ist im Stande, zu rechter Zeit auf seine Versorgung selbst Bedacht zu nehmen. Es verringert sich also die Zahl derer, welche mehrere oder mindere Unterstützung bedürfen, sehr merklich: und diese dürften im schwerinschen Antheil vorzüglich zu Rostock, Güstrow, Schwerin, Boitzenburg, Grabow, Malchin, Wahren und Goldberg anzutreffen seyn. Da nun ein Scheffel Rocken kleiner Maaße im Durchschnitt 60 Pfund Mehl oder 75

Pfund

Pfund Brod giebt, und für jede Person täglich 1 Pfund Brod erfoderlich ist, so wäre durch Beyhülfe der städtischen Steuer-Register die ungefähre Summe des Bedürfnisses füglich heraus zubringen. Immer wird es bey Korn-Theurungen am zweckmäßigsten seyn, auf landesherrliche oder der einzelnen Städte Kosten zur gelegenen Zeit Mehl-Magazine anzulegen. —

Ich will noch einige Bemerkungen über diesen Gegenstand hinzufügen: I. Wenn jeder Guthseigenthümer es übernimmt, seine Hintersassen zu versorgen, wie das in den diesjährigen Verhandlungen vorausgesetzt ward, so kann freylich bloß auf den Bedarf der Städte gesehen werden: ersteres ist aber noch nicht allgemein bestimmt, und hat bey verpachteten Gütern vielleicht Schwierigkeiten, müßte also durch eine allgemeine Vorschrift zur Pflicht gemacht werden. II. Könnte dabey bestimmet werden, daß diejenigen Personen, die für ihre Arbeiten immer einen bestimmten Preis erhalten, auch das nothdürftige Korn zu einem billigen Mittelpreise erhielten, (5. B. S. 288.) wie das auf mehreren Gütern wirklich geschehen seyn soll: so würde dadurch manchem Uebel vorgebeuget seyn. III. Daß diejenigen Städte, die selbst hinlänglichen Ackerbau haben, in gleicher Maaße für sich selbst sorgen, auch in denselben Branntweinbrennereyen nicht anders zugelassen werden, als wenn dieser Betrieb mit überflüssigen oder auswärts angeschafften Korn unterhalten werden kann, scheint der Billigkeit gemäß. IV. Wenn eingetretener Miswachs die Ursache des Kornmangels wird, so ist es wohl der Ordnung gemäß, schon im Herbste an die nöthigen Maasregeln zu denken, und sie nicht bis zum Frühjahr auszusetzen, wo manche Einrichtung theils gar nicht mehr möglich ist, theils andere Leute in Schaden bringt. V. Wenn auch der Landbegüterte die Einwohner der Städte mit nothdürftigen Korn versorgen muß, so kann ihm dies doch wohl nicht anders angemuthet werden, als wenn ihm das Korn zum marktgängigen Preise abgekauft wird. Der diesjährige Vorschlag, daß jeder eine gewisse

Quantität Korn liegen lassen solle, ohne zu wissen, ob, wann, und zu welchem Preise es ihm abgefodert werden würde, ist für den Landmann zu nachtheilig. VI. Der §. 134. des neuen Erbvertrags, nach welchem das Commercium schon gesperrt werden kann, wenn entweder zu Lübeck, oder zu Wismar, oder zu Stralsund, an einem dieser Orte, dergleichen verhängt wird, scheint mir nicht zweckmäßig zu seyn. Einestheils erfordert es die Billigkeit und die Handlungs-Freyheit, daß das in Rostock entweder von hiesigen Kaufleuten zum auswärtigen Handel angekaufte oder gar schon für fremde Rechnung aufgeschüttete Korn ausgeführet werden könne, wenn nicht der Staat den aus einem nachhin erlassenen Verbot entstehenden Schaden übertragen will: darauf ist aber in dem Erbvertrage nicht gesehen. Anderntheils kann die Ausfuhr in Rostock nicht füglich eher verboten werden, als bis sie auch in Wismar und Lübeck gesperret ist. Beyde behalten sonst einen erheblichen Vorzug voraus: und es leidet nicht allein die hiesige Handlung auf die Zukunft, sondern mittelbar auch derjenige Theil des Landes, der sein Korn gewöhnlich nach Rostock bringt.

2.

Herr Prof. Münter in Kopenhagen hat seit 1792 ein Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens herausgegeben, dessen erster Band einige Nachrichten enthält, welche die Universität zu Kopenhagen betreffen. Im ersten Stücke dieses Bandes stehet: III. Stiftungsbulle der Universität zu Kopenhagen von Pabst Sixtus IV. Sie ist kürzer, als andere ähnliche Bullen, und enthält nichts, dessen ich hier gedenken dürfte. Im zweyten Stück sind enthalten. V. Neue und verbesserte Einrichtung des theologischen Candidatenexamens in Kopenhagen. Weil die dänische Kirche keine Consistoria hat, so ist das Geschäfte der Examinirung der Candidaten des Predigt-

amts

amts der theologischen Facultät übertragen, und durch die neue königliche Fundation und Anordnung für die Kopenhagener Universität vom 7 May 1788 in der Form verändert. Wer sich zu einem solchen Examen meldet, muß die wichtigsten Theile der Theologie gehört haben: nur bey sehr armen Männern, die in der so theuren Hauptstadt, selbst mit academischen Stipendien, nicht so lange leben können, wird etwas nachgesehen.

In dem schriftlichen Ansuchen müssen sie ihren Lebenslauf einrücken, und von ihrem bisherigen Studiren Rechenschaft geben. Dann werden ihnen 8 Fragen aus der Exegese des A. und N. Testaments, der Dogmatik und Moral, der Antideistik und der Kirchengeschichte, zur schriftlichen Beantwortung gegeben. Diese Beantwortung müssen sie in einem Tage unter besonderer Aufsicht ausarbeiten, und es werden ihnen dabey keine andere Hülfsmittel, als die ebräische Bibel, das griechische neue Testament, und die Septuaginta erlaubt. Dann werden sie, wenn der schriftliche Aufsatz nicht zu schlecht gerathen ist, nochmal mündlich durch drey Professoren der Theologie, in Gegenwart zweyer Assessoren aus den Hof- und Hauptpredigern, examiniret. Wer nicht ganz abgewiesen wird, muß schweren, se omnem operam collocaturum esse, cum in puritate doctrinae christianae fideliter seruanda, tum in vera virtute christiana pie colenda atque exercenda; und dann erhält er einen der drey Characterе, non contemnendus, haud illaudabilis, oder laudabilis durch Mehrheit der Stimmen. Hierauf wird ihm ein Text zu einer Probepredigt gegeben, welche er spätestens 4 Wochen nachhin in Gegenwart zweyer Professoren und eines Assessors halten muß. Wer abgewiesen ist, oder einen der geringern Characterе erhalten, kann sich nach einem halben Jahre zum neuen Examen melden. Nach den drey verschiedenen Characteren richtet sich die Beförderung: wer den besten hat, kann sich nur zu Pfarren melden, die in der Kanzley auf 300 Rthlr.

und darüber angesetzt sind, der zweyte Character berechtiget nur zu Diensten von 150 bis 200 Rthlr., und diejenigen, die den untersten Character haben, dürfen sich nur um die geringsten Stellen bewerben. *) Bis auf kleine unbedeutende Gebühren für Ausfertigung des Testimonii und die Pedellen, geschiehet das Examen vollkommen umsonst. VI. **Preisaufgaben für die Studirenden auf der Universität zu Kopenhagen.** Jährlich werden acht Preisaufgaben aus den Fächern der Theologie, Jurisprudenz, Medicin, Philosophie, Mathematik, Philologie, Geschichte und schönen Wissenschaften von den Professoren vorgeschlagen, und vom Patrono genehmiget. Alle Studirende und nicht beförderte Candidaten werden dabey zugelassen. Der Preis ist eine goldene Medaille von 40 Rthlr. Das Urtheil fällen die Facultäten, zu denen der Gegenstand gehört: und der Rector macht es am Schluß der Rede, die er jährlich am Geburts-Tage des Königs hält, öffentlich bekannt. Im dritten Stücke ist: V. **Aeltester Lectionscatalogus der Universität zu Kopenhagen nach der Reformation von 1537.** Und im vierten Stücke sind aufgenommen: V. **Aelteste Statuten der Kopenhagener Universität vom Jahr 1429.** Ich ziehe aus denselben einige Stellen aus: 1. Statuimus et ordinamus, noui Rectoris electionem bis in anno celebrandam fore. — 3. Item statuimus et ordinamus, quod tempore electionis noui Rectoris quatuor Intrantes, ex singulis Facultatibus vnus, ad eligendum Rectorem deputentur, qui, antequam intrent conclaue, ad manus Rectoris cessuri iurabunt, quod nullam Facultatem spernant, aut aliquam alteri praeponant, aut aliquam quacunque affectione excludant, sed eligant secundum suas conscientias vnum Suppositum, cuiuscunque Facultatis fuerit, quod ipsis pro tunc ad Rectoriam magis

*) Der jetzige Ertrag wird in der Regel doppelt so hoch angeschlagen.

gis idoneum videbitur; ita tamen ordinando, quod Rectoria non semper maneat in vna Facultate, sed quod transeat ad Supposita diuersarum Facultatum, si reperiantur, prout Intrantibus videbitur expedire; eo tamen saluo, quod idem Suppositum non grauetur saepius hoc officio praeter suam voluntatem. 4. Item statuimus et volumus, quod Rector nouiter electus statim iuret publice ad manus Rectoris praecedentis in praesentia Magistrorum, quod fideliter et diligenter exercebit officium suum iuxta statuta Vniuersitatis desuper ordinata, et alias, prout melius nouerit expedire, quodque huiusmodi statuta eadem die vel sequente attente perlegere non omittat. — 9. Statuimus et volumus, quod Rector congregationem facturus illam quatuor Decanis per bedellum die praecedenti insinuet, mittendo cuilibet eorum articulos omnes in scriptis, super quibus fienda erit congregatio, nisi factum celeriorem expeditionem requirat. — Decani vero vocati vlterius quilibet in sua Facultate conuocent omnes ad congregationem pertinentes. — 13. Statuimus et volumus, quod modus deliberandi in Vniuersitate sit iste, quod propositis modo consueto articulis per Rectorem, quatuor Facultates, vel tres earum, si quartam abesse contigerit, subtrahant se ad partes seorsim deliberaturae: Rector vero ad suam accedat Facultatem, vocem vnius singularis suppositi duntaxat habiturus. Deliberationibus autem habitis, et Facultatibus cum Rectore collectis, quaelibet Facultas suam deliberationem per eius Decanum seu locum tenentem referat in communi, incipiendo a Facultate artium, in Facultate theologiae terminando. — 20. Statuimus et ordinamus, quod nulla ordinatio seu statutum cuiuscunque Facultatis habeat vim seu efficaciam ligandi, sic quod ad eius obseruantiam obligetur aliquis, nisi postquam per Vniuersitatem legitime fuerit approbatum. Quodque nulla Facultas statutum approbatum per Vniuersitatem possit sine eius scitu et expresso consensu reuocare.

Nec

Nec valebit approbatio, nisi postquam in pergameno fideliter conscripta tradatur Vniuersitati, ad eius arcam communem reponenda. — 22. Statuimus et ordinamus, quod si contingat, in Vniversitate nostra aliquem casum emergere concernentem specialiter vnam Facultatem, se partem facientem, et ex causis rationalibus stare iudicio aliarum trium Facultatum denegantem, pro tunc, quoties hoc contigerit, ad vitandum dissensiones eligi debent et assumi, tam ex parte Vniuersitatis, quam etiam ex parte dictae Facultatis se partem facientis, competentes arbitri seu diffinitores, qui — debebunt huiusmodi casum via amicabili, si poterint, alioquin secundum iuris vigorem quantocius expedire. —

3.

Der Mecklenburgische Bote. Ein Wochenblatt. 1791. Sieben und dreißig Stükke. Schwerin in der Bödnerschen Buchhandlung. 1 Alphb. 14 Bogen in Octav.

Eine für den geringern Mann bestimmte Nachahmung des thüringschen Boten, die aber nicht Beyfall genug fand, um länger auszudauren, und, wenn sich auch in Mecklenburg Unterstützung genug für Arbeiten dieser Art fände, doch auch den innern Werth nicht gehabt haben würde. Im Staatscalender von 1793 sind zwar 52 Stücke angeführt: das ist aber, wie auch schon der Titel ergiebt, ein Irrthum.

4.

Unterm 27 May hat die medicinische Facultät den Hrn. Christian Ludwig Wischke, aus der Mittelmark gebürtig, durch ein Patent zum Doctor erkläret. Seine zugleich vertheilte Inaugural-Abhandlung will ich gelegentlich anzeigen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0314

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 40. Stück.

Den 14. Julii 1795.

I.

Die ersten Gründe der Landwirthschaft, sofern sie in Deutschland und vorzüglich in Mecklenburg anwendbar sind. Zum Gebrauch akademischer Vorlesungen aufgesetzt von Franz Christian Lorenz Karsten, Herzoglichem Professor der Oeconomie zu Rostock. Nil noui quidem, sed veri multum. Berlin und Leipzig, bey Carl August Nicolai, 1795. 1 Alph. 5 Bogen in Octav.

Mit den Grundsätzen der Landwirthschaft bin ich nicht bekannt genug, um den Werth eines solchen Lehrbuchs bestimmen zu können. Ich begnüge mich daher, den Inhalt anzugeben, welches ich desto genauer thun will, da eine zufällige Vergleichung mit ähnlichen Büchern mich belehret hat, daß hier einiges vorkomme, was in andern nicht in gleicher Maaße vorgetragen ist. Einleitung. Erste Abtheilung. Cultur der Pflanzen. 1) Kenntniß des Ackers und dessen Verbesserung, 2) Düngen, 3) Zubereitung des Bodens zum Pflanzenbau, 4) Cultur der Getraidepflanzen, 5) Cultur einiger Hülsenfrüchte und des Buchweizens, 6) Cultur einiger Handelskräuter, 7) Erndtegeschäfte, 8) Dreschergeschäfte, 9) Befriedigungen, 10) Vertilgung des Unkrauts, 11) Mutterkorn, Brand und andere Zufälle, 12) Verminderung schädlicher Thiere, 13) Vorkehrungen

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0315

gegen Wetterschäden, 14) Aufbewahrung des Getraides, 15) Anwendung der erzeugten Früchte. Zweyte Abtheilung. Vom Futterbau. 1) Allgemeine Betrachtungen über Wiesen und Weiden, 2) Nützliche und schädliche auf Wiesen und Weiden wildwachsende Gewächse, 3) Die Heuerndte, 4) Die Koppelwirthschaft, 5) Vom künstlichen Anbau der Futterkräuter und verschiedener nützlicher Futtergewächse, 6) Verbindung der Koppelwirthschaft mit dem Anbau der Futterkräuter. Dritte Abtheilung. Von wirthschaftlichen Gebäuden. 1) Allgemeine Bemerkungen, 2) Wohngebäude, 3) Viehställe, 4) Vorrathshäuser und andere Nebengebäude. Vierte Abtheilung. Von den bey der Landwirthschaft nöthigen Personen. 1) Beschäftigungen und Pflichten des Landwirthes, 2) Beschäftigungen und Pflichten der Aufseher, 3) Frohndienste, 4) Gesinde. Fünfte Abtheilung. Von der Viehzucht. 1) Allgemeine Bemerkungen, 2) Pferde, 3) Rindvieh, 4) Schafe, 5) Ziegen, 6) Schweine, 7) Federvieh, 8) Bienen. Wenn ich diesem Abrisse des Inhalts noch die Bemerkung hinzufüge, daß bey allen diesen Gegenständen das Eigenthümliche unsers Landes angeführet, und durchgehends eine ziemliche Anzahl von Schriftstellern, die von den berührten Materien handeln, nachgewiesen sind, so werde ich alles gesagt haben, was ich von diesem Werke sagen kann.

Von den beyläufigen, auf Mecklenburg Bezug habenden Nachrichten führe ich eine hier an. „Die in Ludwigslust errichtete Veterinairschule steht unter der Direction des Oberhofroßarztes, Hrn. Steinhoff, der seit 10 Jahren nicht nur über Pferdekrankheiten, sondern auch über die Krankheiten anderer Hausthiere öffentlichen Unterricht ertheilt. Der itzt regierende Herzog Friedrich Franz hat zu diesem Zweck 3 Krankenställe erbauen lassen: diesen sollen itzt noch mehrere, wie auch ein Laboratorium und andere nothwendige Bedürfnisse hinzugefügt werden. Diese Krankenställe sind insgesamt gehörig von einander abgesondert, auch

ist

ist die wesentliche Einrichtung getroffen, daß sie im Winter, wenn es nöthig ist, geheitzt werden können. In der Nachbarschaft derselben ist eine Krankenwärterstube, und noch ein anderes Zimmer, das zu anatomischen Demonstrationen bestimmt ist. In einem daran stoßenden großen Saal werden die anatomischen Präparate, sowohl getrocknet als in Spiritus, aufbewahret; und dieser dient zugleich dem Hrn. St. zu seinen Vorlesungen. Es wird daselbst beständig eine Anzahl kranker Pferde und anderer Hausthiere aus verschiedenen Gegenden bereitwillig angenommen, damit es Lehrlingen nie an Gelegenheit fehle, sich anschauend zu unterrichten."

2.

Zum Andenken der vierten akademischen Jubelfeier zu Erfurt, von M. Jacob Dominikus, der Philosophie außerordentlichen Lehrer auf der Universität Erfurt. Erfurt, 1792. Bei Johann Christoph Görling, Universitäts-Buchdrucker. 14½ Bogen in Octav. (Auf einem farbigen Umschlage steht auch folgender Titel: Sammlung der größtentheils ungedruckten Reden bey der vierten Academischen Jubelfeier der Universität Erfurt. Im September 1792.)

Nach einer eingeführten Gewohnheit feyern die deutschen Academien alle hundert Jahre den Tag ihrer Stiftung; und es ist dies nicht zu misbilligen, wenn nur nicht große Kosten auf diese Tage verwandt, und fortdauernden nützlichen Einrichtungen entzogen werden, da dies nicht allein für die Lehrer eine besondere Ermunterung zum Fleiße, sondern auch für die Landesherren und reiche Liebhaber eine Veranlassung zu Verbesserungen, Stiftungen und Geschenken zu seyn pflegt. Von der bey einer solchen Jubelfeier sonst beobachteten Mode, andern Academien diese Feyerlichkeit kund zu machen, und nachhin die Gelegenheits-Schriften zusammen drucken zu lassen, ist die Erfurter Universität abgegangen: wenigstens ist an die

hiesige Academie kein solches Notifications-Schreiben ergangen, und diese Sammlung scheint ein bloßes Privatunternehmen des Herausgebers zu seyn.

Sie enthält folgende einzelne Stücke: 1) Predigt vom Hrn. Prof. Plac. Muth. 2) Oratio sollennis habita ab Vniuersitatis Rectore, *Jo. Jac. Frid. Sinnhold.* — Es wird darin das merkwürdige der letzten 100 Jahre erzählt. 3) Rede vom Hrn. Prof. Bellermann. — Er beantwortet die Frage: was hatten die Universitäten bisher für vortheilhaften Einfluß aufs Wohl der Staaten? und was können sie noch leisten? Er hat aber seinen Gegenstand nicht so abgehandelt, daß ein Auszug aus dieser Rede einigen Nutzen haben könnte. 4) Einige Nachrichten über den Ursprung und die Fortbildung der uralten Universität Erfurt, vom Herausgeber. — Sie hat in den ersten Jahrhunderten eben so viel Wiederwärtigkeiten gehabt, als die hiesige. 5) Geschichte der Jubiläen und Restaurationen, von eben demselben. — Von einer nach Ablauf des ersten und zweyten Jahrhunderts veranstalteten Jubelfeier hat man gar keine Nachricht. Bey dem dritten Jubelfeste erbat sie sich bey der Unzureichlichkeit ihres Fiscus die Kosten vom Churfürsten, erhielt aber zur Antwort, daß man sich bey diesen traurigen Zeiten mit einem spärlichen Gastmahle, wozu Churfürstliche Kammer das Wild mögte schießen lassen, begnüge: inzwischen ward doch eine Denkmünze geprägt. Außerdem hat sie bisher zwey Restaurationsfeste gefeyert, das erste 1632, da die verfallene Universität, unter schwedischer Auctorität vom Rathe wieder eingerichtet ward, der sich zum Stifter Patron und Oberherrn der Universität erklärte, und sich so, wie der Rath zu Strasburg und Nürnberg gegen ihre Universitäten, zu benehmen erklärte, welche Einrichtung aber nach dem westphälischen Frieden wieder aufgehoben ward. Das zweyte 1768, als Churfürst Emmerich Joseph eine erhebliche Verbesserung veranstaltete, protestantische Professoren in der theologischen Facultät anstellete, einen neuen

Fond

Fond anwies, das Convictorium bis zu 50 Personen vergrößerte, und mehrere nützliche Einrichtungen machte. Die zur Aufnahme der Universität würksamen Bemühungen des Statthalters, Grafen von Boineberg, der seine Bibliothek der Academie schenkte, und eine Professur das Staatsrecht und der Geschichte stiftete, auch ein beträchtliches Vermächtniß für beyde Anstalten hinterließ, könnten auch noch eine Restauration genannt werden. 6) Beschreibung der Feyerlichkeiten im Jahr 1792. 7) Anhang. — Enthält einige kleine unbedeutende zu dieser Feyerlichkeit gehörige Stücke. Die Titel-Vignette bildet eine auf das Jubelfest geschlagene Medaille ab.

Aus den geschichtlichen Nachrichten führe ich noch folgendes an: — Zwischen 1720 und 1730 hatte die Churfürstl. Kammer zur Reparatur des Gebäudes, darin die Universitäts-Bibliothek aufgestellt ward, 1000 Rthlr vorgeschossen, und foderte den Ersatz von der Academie, die denselben verweigerte, und es auf richterliche Entscheidung ankommen lassen wollte. Aber der Churfürst schlug die Sache nieder, erließ der Academie die Ansprache, und gab die zur Vollendung des Baues noch ferner erfoderlichen Kosten her. — Im Jahr 1741 ist eine Sammlung physicalischer Instrumente angefangen und in der Folge vermehrt worden. — Im Jahr 1755 hat sie ein anatomisches Theater, ein chemisches Laboratorium, einen botanischen Garten, und eine Reitbahn erhalten: ein Observatorium, das auch beabsichtiget ward, kam nicht zu Stande. — Im Jahr 1778 ward ein Hebammen-Institut errichtet, und dabey ein besonderer Professor angestellt. — Im Jahr 1784 ward die Universitäts-Wittwenkasse angelegt. — In eben dem Jahr ist die academische Gerichtsbarkeit auf Lehrende und Lernende beschränkt. — Im Jahr 1786 ist den Professoren die Brieffreyheit auf den Posten ertheilt. — Im Jahr 1788 ist die Bibliothek der Exjesuiten und des Raths der acad. Bibliothek einverleibt.

Bey der jetzigen Feyerlichkeit sind auch daselbst Handschuhe unter das Volk, als Geschenke der Academie ausgeworfen, wie das vordem hier in Rostock bey einer feyerlichen Promotion aller 4 Facultäten zu geschehen pflegte. Bey dem Tumulte von 1510 wird einer Sprengung der Bourſen, ohne weitere Erklärung dieses Nahmens, gedacht: sollte man dadurch nicht die Bedeutung des vormaligen hiesigen Ausdruckes, Bursa Olaui, herausbringen können?

3.

Louisens und Friederikens, Kronprinzessin, und Gemahlin des Prinzen Ludwig von Preußen, gebornen Prinzessinnen von Mecklenburg-Strelitz, Ankunft und Vermählung in Berlin. Im December 1793. Le Dieu du tendre Hymen donne a ces vrais amans Ces biens purs et parfaits, ces doux raviſſemens. Qui naiſſent de l'eſtime, ou le coeur participe, Dont l'amour reciproque eſt le conſtant principe; Agremens inconnus, dans la ſleur de leurs jours, A tous les partiſans des frivoles amours. *Frederic II.* Mit Kupfern, Berlin, 1794. $7\frac{1}{4}$ Bogen in gr. Octav.

Für denjenigen, dem dergleichen Feyerlichkeiten wichtig sind, wird es angenehm seyn, darüber in diesen Bogen das genaueste Detail, und nebenher noch die Gelegenheitsgedichte, Traureden, u. d. g. zu finden. Hier wird es genügen, die Beschreibung von vier durch diese Vermählung veranlaßten Münzen auszuziehen, davon die erste und zweyte von dem Hofmedailleur Loos und seinem Sohn, die dritte von dem Medailleur Abrahamſon, und die vierte von dem Medailleur Stierle verfertiget ist: sie sind unter den Kupfern mit abgebildet. I. V. S. Die Brustbilder des Kronprinzen und seiner Braut, und zwar des ersteren in der Uniform seines Regiments, neben einander. Umschr. in 2 Reihen. Friedrich Wilhelm, Kronprinz von Preussen. — Luise Auguste Wil-

Wilhelmine Amalie, Prinzeſſ. v. Mecklenb. Strel. Unten. Loos. R. S. Mars führet einen jungen Helden, in römiſcher Kriegestracht und mit einem Lorbeerkranze, zur Göttin der Fruchtbarkeit, die in der rechten Hand einen Myrthenkranz und einen Pfeil, die Symbolen der Liebe, und in der linken Hand einen aufgebrochenen Granatapfel, ihr Attribut, hält. Umſchr. Geſegnet ſey durch ihn ein ganzes Volk! Abſchn. Vermaehlt in Berlin den 24 Decemb. 1793. II. V. S. Die Bruſtbilder des Prinzen Friedrich Ludwig und ſeiner Braut, jenes ebenfalls in der Uniform. Umſchr. in zwey Reihen. Friedrich Ludwig Karl, Prinz von Preuſſen, — Friedrike Karoline Sophie, Prinzeſſ. v. Mecklenb. Strel. Unten. Loos. R. S. Ein junger Held in altdeutſcher Tracht, unbewafnet, mit einem Lorbeerkranze und auf Trophäen ſitzend, zu dem die Göttin der Liebe, an ihren Tauben kennbar, auf einer Wolke kommt, und ihm einen Myrthenkranz hinreicht. Umſchr. Dem jungen Helden auch der Myrthenkranz. Abſchn. Vermaehlt in Berlin, d. 26 Decemb. 1793. (Die Bruſtbilder ſollen ſehr ähnlich ſeyn.) III. V. S. Die Bruſtbilder des Kronprinzen und ſeiner Braut. Umſchr. Fridericus Princ. hered. Bor. Ludovica Princ. Megalopol. Unten. Das Zeichen des Medailleurs. R. S. Ein mit einer Guirlande verzierter Altar, um den römiſche Waffen liegen und auf dem eine Flamme lodert. Auf ſeiner Vorderſeite iſt Hymen, mit zwey Myrthenkränzen in der rechten und der Fackel in der linken Hand, in halberhabener Arbeit zu ſehen. Umſchr. Media inter arma Hymenaeo. Abſchn. Nupt. celeb. Berolini d. XXIV Decemb. MDCCXCIII. IV. V. S. Kaſtor und Pollux neben einander an einem Altare, auf den ſie jeder einen Myrthenkranz legen. An die andere Seite des Altars iſt eine brennende Fackel mit Roſen umwunden gelehnt; und vorne an demſelben iſt ein Medaillon mit zwey weiblichen Köpfen in halb erhabener Arbeit. Umſchr. Pares ſanguine virtute amore. Unten

ten Stierle. A. S. Fridericus - regni Bor. heres - Ludovicus - hered. reg. frater - cum sororibus - Ludovica et Friderica - filiabus - heredis Ducatus - Strelitio Megalop. fastis matrim. iuncti - Berolini - d. XXIV et XXVI Dec. - MDCCXCIII. Unten Ein Blumenkranz. — Die übrigen Kupfer sind die Bildnisse beyder Prinzessinnen, und die Ehrenpforten.

4.

Verzeichniß der Lectionen, welche bevorstehenden Winter in den verschiedenen Classen des güstrowschen Gymnasii werden gegeben werden; womit zu der auf den 6 und 7 October anzustellenden Schulprüfung unter Bemerkung der diesmal auf die Universität gehenden Jünglinge, imgleichen der Ordnung des Examens, alle resp. Gönner und Beförderer dieser Schulanstalt mit gebührender Ehrerbietung einladet, Adolph Friedrich Fuchs, Professor und Rector. Voran eine kurze Nachricht, betreffend ein Kunst und Naturalien-Cabinet, womit durch freywillige Beyträge, hauptsächlich des Güstrowschen Publicums, unsere Schule bereichert worden. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Officin, 1794 2½ Bogen in Quart.

In der Schuleinrichtung ist die kleine Veränderung getroffen worden, daß die zum Unterrichte in der ebräischen Sprache bestimmten Stunden vermindert, und die dadurch ersparte Zeit zur Erweiterung des Unterrichts in unserer Muttersprache angewandt ist. Das angekaufte Cabinet hat 60 Rthlr. Gold gekostet: die dazu eingegangenen Beyträge waren 40 Rthlr. Gold und 61 Rthlr. 44 ßl. N. Zweydr.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 41. Stück.

Den 21. Julii 1795.

1.

Am 1 Jul. d. J. übernahm der Hr. V. D. Martini das Rectorat der Academie, wozu ihn sowohl die erbvertragsmäßige Ordnung der Reception, als die am 24 Jun. erfolgte Wahl des Concilii bestimmte. Im engern Concilio hat derselbe den Hrn. H. R. Witte und den Hrn. Prof. Wiese zu Assessoren erhalten. Der abgehende Rector hat 42 Studirende immatriculiret, und die jetzige Zahl der Studirenden ward zu 101 angegeben. Unter den Memorabilien des vorigen Rectorats ist hier besonders ein bald nach Anfang desselben entstandener Tumult vorläufig zu bemerken, der wohl die hauptsächlichste Ursache der merklichen Abminderung der Zahl der Studirenden seyn dürfte. Das Decanat in den Facultäten ist auf die Hrn. Prof. Martini, Wiese, Weber und Hecker, und die Besorgung des Convictorii auf den Hrn. Prof. Schadeloock übergegangen.

2.

Hodegetik für das Universitäts-Studium in allen Facultäten. Von *Erduin Julius Koch*, Prediger zu Stralum, berufenem Diaconus zu St. Marien, und ordentlichem Lehrer der griech. und latein. Literatur auf dem Königl. Pädagogium der Real-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0323

Schule. Berlin, in der Frankeschen Buchhandlung, 1792. 12 Bogen in Octav.

Hodegetik für das Universitäts-Studium, nennt der Verf. die Wissenschaft, welche theils zu diesem Studium vorbereiten, theils während desselben leiten soll. Die wahren Absichten, derentwegen man die Universitäten noch jetzt besuchen sollte, kennen zu lehren, die leichtesten und sichersten Mittel und Vortheile zur Erreichung dieser Absichten anzugeben, und auf diejenigen Umstände aufmerksam zu machen, welche die äußere Lage auf der Universität constituiren, und auf das innere Wohl und Wehe oft so sichtbaren Einfluß haben, soll der nähere Zweck und Inhalt dieser Hodegetik seyn. Und da der Studirende nicht allein zum brauchbaren Geschäftsmann, sondern auch zum Menschen auf der Academie gebildet werden muß, so sollte sich nach der Einleitung das Buch auf beydes erstrecken: der Verf. aber hat sich nachhin bedacht, und die weitere Ausführung des zweyten Gegenstandes ganz weggelassen. Uebrigens soll die Hodegetik sowohl den für die Universität bestimmten Schüler schon mehrere Jahre vorher dazu vorbereiten, als dem auf der Academie befindlichen Studenten die richtigsten und kürzesten Wege zu seinem Ziele nachweisen.

Nach der Versicherung des Verfassers existirte eine nach diesem Plane und Umfange gearbeitete Hodegetik bisher nicht. Vermuthlich wird man es also von dem Manne, der sich an diese neue Arbeit wagte, und sie sogar als die Frucht eines mehrjährigen Unterrichts, welchen er den Abiturienten des Pädagogiums ertheilet hat, anzugeben kein Bedenken findet, erwarten, daß er die dazu erfoderlichen Kenntnisse vorher sorgfältig gesammelt, und sich einer fleißigen Bearbeitung derselben unterzogen haben werde: dem, der zuerst die Bahn zu brechen unternimmt, würde man alsdann, wenn sein Werk auch nicht sogleich vollkommen wird, die billigste Schonung angedeihen lassen müssen. Allein mit diesem Buche ist der Fall anders: dem Verf.

gehen

gehen die dazu erfoderlichen Kenntnisse fast ganz ab; und seine Schrift ist sowohl der Anlage als der Ausführung nach mit einer unbegreiflichen Flüchtigkeit abgefaßt, das Vorgetragene ist meistens oberflächlich, verworren und unvollständig abgehandelt, auch mit manchen Abschweifungen durchwebt, und selbst der Vortrag ist so abschreckend, daß diejenigen, für die sie zunächst bestimmt ist, sie geschwinde aus den Händen legen dürften.

Da sie solchemnach bald in Vergessenheit gerathen mögte, so will ich eine allgemeine Anzeige vom Inhalt ihrer einzelnen Abschnitte geben, und einige einzelne Sätze ausheben, die ich nach dem Zwecke dieser Blätter in Anrege zu bringen mich bewogen finde.

Einleitung. Begriff, Zweck, Umfang, Nutzen, Litteratur des Gegenstandes. — „Universität ist jede litterarische Anstalt, in welcher alle gelehrte Kenntnisse zur Vorbereitung auf einen öffentlichen Beruf gelehrt und gelernet werden können.“ — Erste Abtheilung. Zweck und Nutzen des Universitäts Besuches. — „Die beyden Haupterfodernisse eines Geschäftsmannes sind Kenntnisse und Fertigkeiten gewisser Art. Jene machen das Materiale, diese das Formale seines Wirkungskreises aus. Wer während seiner Universitäts-Jahre jene in einem größern Umfange erwirbt, und diese in einem höhern Grade ausbildet, hat den Zweck des academischen Lebens von dieser Seite glücklich erreicht. — Zweyte Abtheilung. Ueber die Mittel zur Erreichung des zusammengesetzten Zweckes. Erste Unterabtheilung. Bildung des Geschäftsmannes. Erster Abschnitt. Erwerb der Kenntnisse. I. Besuch der Universitäts-Vorlesungen. — „Will ich den angegebenen Zweck des Universitäts-Unterrichts erreichen, so muß ich nicht allein unablässig die angenommenen Vorlesungen besuchen, sondern auch zu jeder Lection so vorbereitet kommen, daß ich im Stande bin, über den Vortrag zu urtheilen, und mit dem Lehrer

zugleich zu denken. Ich muß also vorher selbst eine Uebersicht der ganzen Vorlesung haben, und zwar, wenn ein Compendium zum Grunde gelegt wird, aus diesem. Alsdann muß ich die Hülfsmittel kennen, durch deren Gebrauch ich mich vorbereiten kann. Zuletzt muß ich selbst versuchen, was ich über das bevorstehende Pensum sagen könnte, und das, was ich durch Gebrauch der Hülfsmittel und eignes Nachdenken herausgebracht habe, schriftlich niedersetzen. Nun erst gehe ich in das Collegium, nun verstehe ich den Vortrag, und bin im Stande, über dessen Materielles und Formelles zu urtheilen. Ich werde nur mit strenger Auswahl niederschreiben, und dies wird mir in der That wichtig seyn, weil ich es durch eignes Bemühen nicht auffinden konnte. Die Wiederholung des Gehörten wird dann mehr Erholung als Anstrengung seyn; denn sie besteht in einer Vergleichung dessen, was ich schon gewußt, mit dem, was ich so eben zugelernet habe. Sie kann mich auf einem einsamen Spaziergange beschäftigen, oder mir und meinen gleich denkenden Freunden Stoff zur gesellschaftlichen Unterhaltung geben." — „Wer nach diesem Plane jede Vorlesung abwarten will, kann nicht mehr als 3 Stunden täglich auf sich nehmen: und noch eine, welche 2 Stunden die Woche über wegnimmt." — „Bey wem soll man seine Vorlesungen annehmen? Hier kommt es auf erfahrne und unpartheyische Rathgeber an. Unsern Commilitonen fehlt es hierin an Erfahrenheit, und unsern academischen Lehrern gewöhnlich an Unpartheylichkeit. Man befrage also vorher erfahrnere Freunde, die aus den academischen Verhältnissen herausgetreten sind. Man hüte sich aber auf jeden Fall, dem großen Haufen zu folgen. Man lasse sich nicht durch schlechten Vortrag abschrecken; man sehe auf die Sache und deren Gehalt." — II. Privat-Studium. — „Die allgemeinen Mittel sind Lectüre und schriftliche Aufsätze." — A) Ueber die Lectüre der Studirenden auf der Universität." — Dem Studirenden kann unter keinem

Vor-

Vorwande eine Lectüre empfohlen werden, die bloße Erholung, bloße Quelle von Vergnüglichkeit wäre." — „Soll der Studirende die Lectüre mit Erfolg treiben, so muß er diese schon als Schüler zu folgenden Zwecken und in folgender Manier geübt haben. a) Zur Gewöhnung an eine solche freythätige und ununterbrochene Aufmerksamkeit beym Unterrichte eines todten oder stummen Lehrers, wie die beym öffentlichen Unterrichte nicht seyn kann. Zur Gewöhnung, einen Lehrer verstehen zu lernen, der nicht für ein bestimtes Zeitalter oder Publicum seinen Vortrag eingerichtet hat. Zur Erweckung eigner Gedanken bey dem Umgange mit fremden, ꝛc. b) Zur Erreichung dieser und ähnlicher Zwecke muß der Schüler nach einer seinen gegenwärtigen und vorhersehbaren künftigen Bedürfnissen angemessenen Stufenfolge, und stets mit der Feder in der Hand lesen. Er muß sich selbst oder Andern eine schriftliche Rechenschaft von dem Umgange mit seinen Büchern ablegen, ꝛc. — Nur dann, wenn der Schüler durch eine solche Lectüre seinen Verstand aufgehellt, und seinen Geschmack gefestet hat, darf der Student zu den höhern Zwecken dieser Uebung fortschreiten. Diese sind, ihn mit höhern und völligern Ideen zu bereichern, und die bisherigen theils zu berichtigen theils zu auctorisiren; das Musterhafte und dessen Gegentheil im Ganzen aufzusuchen, die Individualität des Schriftstellers aus dessen Geistes-Producten zu abstrahiren, und daher Verhaltungsregeln für die eignen Arbeiten zu bilden; sich zu den öffentlichen Lectionen theils vorzubereiten, theils diese so zu wiederholen, daß man die dort gegebenen Winke weiter verfolgt, und die nicht gegebenen aber dunkel geahndeten anderwärts sucht, und nach den nächsten Bedürfnissen nützt." — „Um diese Zwecke zu erreichen, lese man in jedem Semester nur solche Schriften, welche auf die angenommenen Vorlesungen den genauesten Bezug haben. Man lese stets mit der Feder in der Hand, sey auf alles, vom Hauptgedanken bis zur größten Interpunctions-Kleinigkeit herab

aufmerksam, und trage das Bemerkte in ein dazu angelegtes Collectaneum ein. Am Schlusse der Lectüre schreibe man sein mit Gründen unterstütztes Urtheil über das Allgemeine und Besondere des Werks nieder. Um sich zum schnellen Lesen zu gewöhnen, lese man mehrere Schriften über einen Gegenstand hinter einander in chronologischer Ordnung. Dadurch wird man sich außer andern Vortheilen am sichersten glückliche Conjectural-Fertigkeiten in Absicht auf fremde Ideen über einen bestimmten, schon oft bearbeiteten Gegenstand erwerben. Man sey nicht zu eckel in Ansehung des Styls und gewisser äußern Eigenheiten, welche an das Fehlerhafte gränzen, oder es selbst sind. Bey Werken, welche es verdienen, verweile man länger, lese sie mehrere Male, und in verschiedener Absicht." B) Ueber die Styl Uebungen des auf der Universität Studirenden. Auch hier fodert der Verf. eine voraufgehende starke Uebung des Schülers in Aufsätzen aller Art, und entwirft für den Studenten den Plan, nach welchem er in Verbindung mit andern diese Uebung fortsetzen und zur größern Vollkommenheit bringen soll. Ein Auszug aus diesem Plan würde zu weitläuftig, und schwerlich von einigen Nutzen seyn. C) Ueber die Theilnahme der Studirenden an einer litterarischen Gesellschaft unter academischen Freunden. Nichts als das Allgemeine: außer daß der Verf. anräth, in diese Gesellschaft nicht unter 6, und nicht über 8 Mitglieder aufzunehmen, und auf gemeinschaftliche Kosten die vorzüglichsten Zeitschriften anzuschaffen. Bey diesem Abschnitte fängt derselbe an, von der bisherigen Weitschweifigkeit in das andere Extrem überzugehen. Diese Abtheilungen sind daher auf 10 Seiten abgefertigt. Zweyter Abschnitt. Erwerb der Fertigkeiten. I. Uebungen im Unterrichte der Jugend. „Diese Uebungen müssen die ersten seyn, weil sie alle folgenden erst recht vorbereiten. Sie können nicht früh und häufig genug getrieben werden." II. Uebungen im Predigen — „Die ausschliessend

send eigenthümlichen Vortheile, welche daher in Absicht auf Memoriren, Declamiren und Agiren für jeden Facultisten entstehen können, sind so wichtig und bleibend, daß ich selbst allen Juristen und Medicinern diese Uebung empfehlen würde, wenn sie nicht jedem Layen hoch verpönt wäre." III. Disputir-Uebungen. Mehrerer Fertigkeiten erwähnt der Verf. nicht. Zweite Unterabtheilung. Bildung des Menschen. Dieser Abschnitt fehlt, wie ich schon bemerkt habe: die Gründe, wodurch die Weglassung entschuldiget wird, sind sehr unrichtig, indeß mögte er auch wenig genutzt haben, wenn er nicht besser, als das Uebrige ausgearbeitet wäre.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier die aus diesem Buche ausgezogenen Aeußerungen berichtigen sollte: es werden sich andere Gelegenheiten finden, um meine Meinung über diese Gegenstände zu äußern.

3.

Johann Nordenanker, Vice-Admiral, Sr. Königl. Majestät General-Adjutant, Admiralitätsrath, und Ritter des Schwerdt-Ordens, von dem Ströhmungen der Ostsee. Aus den Schwedischen übersetzt von D. C. G. Gröning. Leipzig, 1795, bey Heinrich Gräff. 1½ Bogen in Octav.

Aus dieser Rede, die ihren Gegenstand nicht erschöpft, wie man schon aus dem geringen Umfange ermessen wird, ziehe ich bloß folgende Stelle aus, die für uns Mecklenburger ein größeres Interesse als das Uebrige hat. „Die Ostsee kann mit Recht unter die Landseen gerechnet werden, wovon der allgemeine Begriff ist, daß sie höher liegen, das ist, daß ihre Oberfläche höher als die Oberfläche des Weltmeers unter gleicher Polhöhe ist: so daß die Ost-See höher als das Weltmeer liegt, so wie der Mälarsee wieder höher liegt, als die Ostsee. In solcher Hinsicht kann auch die sogenannte und so sehr bestrittene Wasserverringerung in der Ostsee weniger zweifelhaft weniger son-

der-

derbar werden: so ungewiß auch die Zeit seyn mag, sowohl, wann die Ostsee bey Oehresund und durch die Belten zur Vereinigung mit der Nordsee durchgebrochen ist, da die Wasserabnahme ihren Anfang genommen haben mag; als auch, wie bald ihre Wasserfläche durch ein gleiches Ausströmen oder durch einen geräumigern Ausbruch sich mit dem Weltmeere in Gleichgewicht setzen wird, da die Wasserverringerung aufhören mag. Allein, daß sie noch heut zu Tage in demselben ungefähren Verhältnisse, das bekannt ist, ungefähr $4\frac{1}{2}$ Linien im Jahr oder 4 Fuß 5 Zoll in 1co Jahren, Statt habe, davon können folgende Anmerkungen nähere Ueberzeugung geben. ꝛc." — Sie wird wenigstens dazu dienen, bey einigen einheimischen Gegenständen hierauf zu achten.

4.

That und Reue. Ein Schauspiel in vier Aufzügen von J. B. Tilly. Schwerin und Wismar, im Verlag der Bödnerschen Buchhandlung, 1792. $5\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Ein Schauspiel, wie sie jetzt gewöhnlich sind; ohne richtige Anlage und ohne bestimmte und ausgebildete Charactere, nicht vorzüglich, aber auch nicht ganz schlecht im Vortrage; folglich gut genug für jedes Publicum, das immer neue Stücke zu sehen verlangt, und für jede reisende Schauspieler-Gesellschaft, die sich bequemen muß, diesen Durst nach Neuigkeiten zu befriedigen.

5.

Im Märzmonat des Genius der Zeit ist ein Aufsatz befindlich, der die Aufschrift hat: Brief an einen Prinzen über die Karls-Academie in Stuttgard. Er enthält aber nichts über die eigentliche academische Einrichtung, und ich erwehne seiner bloß, um bemerklich zu machen, daß er mit Vorbedacht übergangen worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0330

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 42. Stück.

Den 28. Julii 1795.

1.

D. Samuel Gottlieb Vogels, Hofraths und Professors in Rostock, Handbuch der practischen Arzneywissenschaft, zum Gebrauch für angehende Aerzte. Vierter Theil. Stendal, bey Franzen und Grosse, 1795. 1 Alph. 7 Bogen in Octav.

In diesem neuen Theile eines schon bekannten und mit Beyfall aufgenommenen Buches sind die sämmtlichen Entzündungen in 26 Abschnitten nach der in den vorigen Theilen beobachteten Methode abgehandelt: und es sind dadurch die fieberhaften oder sogenannten acuten Krankheiten beendiget. Der Herr Verf. verspricht die Lehre von den fieberlosen und chronischen Krankheiten bald nachfolgen zu lassen.

2.

Erinnerung an die Nichtadlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg. Rostock, gedruckt bey Adlers Erben, 1795. 3½ Bogen in Quart.

Seitdem ich die erste Schrift, welche durch den auf dem letzteren Landtage zwischen den bürgerlichen Mitgliedern der mecklenburgischen Ritterschaft und den eingebohrnen und recipirten Familien entstandenen Zwist veranlaßt worden, anzeigte, (5 B. S. 213.) ist in Sternberg eine Zusammenkunft eines großen Theils der nichtadlichen Gutsbesitzer gewesen, welche den Beschluß

schluß gefaßt haben, eine völlige Gleichheit mit diesen Familien, sowohl in Absicht der drey ritter- und landschaftlichen Klöster, als in Absicht der übrigen verlangten Prärogativen zu behaupten, und deshalb bey der Herzogl Regierung Anträge zu machen. Es hat sich bey dieser Gelegenheit ergeben, daß der Hr. P. D. Hennemann, welcher auch zum gemeinschaftlichen Sachwalde von den nichtadlichen Gutsbesitzern erwählt worden, der Verfasser jener ersteren Schrift sey.

Derselben ist nun diese zweyte entgegen gesetzt. Sie ist aber von einem noch geringeren innern Gehalt: neue historische Data enthält sie ebenfalls nicht, und den Grad der Prüfung, welchen das Publicum in den Druckschriften streitender Partheyen billig erwartet, vermißt man fast gänzlich. Gegen den bisherigen, auf unsere Landesgesetze begründeten Sprachgebrauch behauptet der Verfasser, daß die nichtadlichen Gutsbesitzer keine Mitglieder der mecklenburgischen Ritterschaft genannt werden müßten, und macht zu dem Ende die Distinction, daß sie zwar in Absicht ihrer Güter, aber nicht in Absicht ihrer Personen zur Ritterschaft gehörten. Er führet ferner an, daß die mit dem Indigenat verbundenen Rechte nicht sowohl den Gütern, als den Personen des Corps der Ritterschaft zustehen, und daß dies ein Corpus clausum sey; wobey er inzwischen selbst bemerket, daß die diplomatischen Beweise hierüber aus den ältern Zeiten ganz abgehen. Und von den landesherrlichen Rescripten von 1789 und 1793 sagt er, daß dadurch die Acten noch nicht geschlossen wären, und man den Erfolg abwarten müsse. Mehr werde ich daraus nicht anführen dürfen, obgleich über Nebendinge noch einige auffallende Aeußerungen gemacht sind.

Da diese mit vieler Heftigkeit angefangene, und in ihrer jetzigen Lage ziemlich weit aussehende Controverse, manchen nützlichen Einrichtungen in unserm Vaterlande hinderlich werden könnte: so wäre wohl zu wünschen, daß beyde Theile sich in ihren Grundsätzen näherten, und sich nach Gründen der Billigkeit vereinbarten.

barten. Vielleicht ist es nicht ganz unnütz, zu diesem Zweck hier folgendes zu bemerken. I. Die Reception, als das bisherige Mittel, an den Landesklöstern und einigen Aemtern ein Anrecht zu erhalten, scheint mir an sich ganz unschädlich, und durch mancherley analogische Einrichtungen hinlänglich gerechtfertiget zu seyn. Es darf nur dasjenige davon getrennet werden, was etwa in einzelnen Fällen ohne richtigen Grund behauptet, oder zum bloßen Privatnutzen einiger Mitglieder als fortdaurende Regel angenommen worden. Gleichfalls dürfte II. die damit verbundene Erlegung einer bestimmten Summe zur Verbesserung der Klöster nicht zu misbilligen seyn. Bey der ersten Erwerbung dieser Klöster für die Ritter- und Landschaft haben die damaligen Theilnehmer eine für jene Zeiten nicht unerhebliche Summe erleget: warum sollte man von neuen Interessenten nicht einen verhältnißmäßigen Beytrag fodern, und dadurch diese nützliche Anstalt erweitern? Dagegen aber werden sodann auch III. mehrere Gründe der Billigkeit und Politik anrathen, jedem Eingesessenen, der die Reception sucht, und seinen Beytrag leisten will, an den für die Ritterschaft erworbenen Rechten Antheil nehmen zu lassen. Persönliche Eigenschaften kommen bey der Reception eben so wenig in Betracht, als sie bey allen Nachkommen der bisher recipirten Personen vorausgesetzt werden können. Bey Wahlen kann man, der Reception ungeachtet, darauf immer noch sehen. Bey einer solchen allgemeinen Reception würden denn IV. bürgerliche Gutsbesitzer derselben ebenfalls fähig werden. Bisher ist auch noch keine Ursache angeführt, die eine gänzliche Ausschließung nothwendig machte. Damit übrigens V. Gratificationen und Erschwerungen, die nur selten auf einem richtigen Grunde beruhen, nicht besorgt werden dürften: so würde die Bestimmung einer festen, nur mit den allgemeinen Preisen der Dinge einer proportionirten Erhöhung fähigen Receptions-Erlegniß allen Bedenklichkeiten abhelfen; auch eine gänzliche Erlassung des Beytrags, als mit dem eigentlichen Zwecke dieser

Erlegniß unvereinbarlich, nie eintreten müssen. Sollte es endlich VI. nicht zuträglich seyn, die Einzeichnung zu den Klosterstellen auf Enkelinnen eines würklichen Eingesessenen zu beschränken? — Die übrigen Modificationen würden sich von selbst finden.

3.

Supplement zu der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg. 1 Stück, zum Monat März, 1795. Schwerin ꝛc. 5 Bogen in Quart.

Schon mehrmalen habe ich bemerklich gemacht, daß es der Monatsschrift nicht sowohl am äußern Umfange als am innern Werthe fehle, und daß eine viel strengere Auswahl der eingesandten Aufsätze nöthig werde, wenn sie auf Unterstützung gerechte Ansprache machen soll. Unerwartet ist es daher, daß bey der merklich abnehmenden Anzahl guter Aufsätze noch Supplemente erscheinen sollen. Zieht man dabey noch in Erwägung, daß vormalen versprochen worden, die Monatsstücke 5 bis 6 Bogen stark zu liefern, daß aber in den letzten Zeiten nur selten diese versprochne Bogenzahl geliefert worden, so kann man es eben so wenig billigen, daß das, was an der Monatsschrift bisher gefehlt hat, nun unter dem Titel von Supplementen besonders bezahlt werden soll. Ich würde es bedauern, wenn diese Einleitungen die Fortdauer der Monatsschrift abkürzten, die aller ihrer Mängel ungeachtet, dann und wann doch noch einen brauchbaren Aufsatz liefert.

Der Inhalt des jetzigen ersten Stückes ist dabey ausgezeichnet unerheblich: 1) An die nichtadelichen Mitglieder der mecklenburgischen Ritterschaft. — Wenn nicht alle mecklenburgische Flugschriften in die Monatsschrift aufgenommen werden sollen, verdient es diese (5 B. S. 213.) ebenfalls nicht, nochmal abgedruckt zu werden. 2) Versuch über die Ausrottung der Blatterkrankheit. — Eine Recension aus der jenaischen Litteraturzeitung, deren Inhalt derjenige, der sie nutzen kann, ohnehin kennen wird. 3) Nachhall am Grabe

Friede-

Friederichs, des guten frommen Fürsten. — Schlechte Verse, deren Verf. aber vielleicht, wie es scheint, bessere liefern könnte. 4) Ueber die nun bald! vollendet werdende Veredelung des Menschengeschlechts. — Soll eine Art von Satyre seyn. Wenn der Verf. sich erst richtige Begriffe von den Gegenständen verschaft hat, über die er schreibt, so wird er finden, daß er eben so weit vom rechten Wege verirret sey, als diejenigen, die durch übertriebene Aeußerungen seinen Unwillen veranlaßten. 5) Nachricht von alten Leuten in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen. — Aus dem Staatscalender: schwerlich für jemanden brauchbar, da der Staatscalender überdem in jedermanns Händen ist. 6) Die Betrügerey ist groß in der Welt, und 7) Auch unter geringen Leuten giebts gutdenkende, dankbare und erkenntliche Seelen. — Zwey Geschichtchens ohne Interesse.

4.

Beyträge zu den Staatswissenschaften, mit besonderer Rücksicht auf teutsche Provinzen, entworfen von Herrmann Friederich Becker, Forstinspector zu Röversdagen bey Rostock, Mitglied der Königl. Märkischökonomischen Gesellschaft zu Potsdamm, und der Naturforschenden Gesellschaft zu Jena. Ersten Bandes drittes Stück. Rostock und Leipzig, in der Stillerschen Buchhandlung, 1795. 8 Bogen in Octav.

Beyträge zu den Staatswissenschaften, — — Erster Band, mit dreyen Kupfern ꝛc.

In diesem Bande befinden sich folgende sechs Aufsätze: 1) Grundsätze der Eintheilung mecklenburgischer Landgüter: ein Beytrag zur Beantwortung der Frage, ob die Koppelwirthschaft in der Mark Brandenburg einzuführen sey? — Die Koppelwirthschaft beruhet auf den Erfahrungssatz, daß ein Acker, der mehrere Jahre ruhet, ohne zum Getreidetragen genöthiget zu seyn, nachhin mehr Getreide trägt, als wenn er nicht geruhet hätte, ja auch ungedüngt nach der Ruhe

mehrere und mehlreichere Körner trägt, als wenn er gedüngt würde, dabey aber keine Ruhe hätte. Inzwischen läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, wie groß der Theil des Ganzen seyn müsse, den man nach einer bestimmten Ordnung und Abtheilung ruhen lassen muß, vielmehr ist dies nach der Beschaffenheit des Bodens, der Lage des Feldes, dem Umfange der Wiesen und der Nebenweide, und andern individuellen Umständen, in jedem Falle besonders zu entscheiden. 2) Schreiben eines mecklenburgischen Landmanns an Se. — — in Berlin, über die Einführung der Koppelwirthschaft in der Mark Brandenburg. — Der Verfasser, ein aus dem Preußischen gebürtiger Landwirth, behauptet nach eignen Erfahrungen, daß jedes Gut, welches nicht den besten Kleyboden hat, mehr trage, wenn es in viele Schläge eingetheilt ist, als wenn es in 3 oder 4 Schlägen bewirthschaftet wird, auch die Bevölkerung darunter gar nicht leide. 3) Beytrag zur Beantwortung der Frage: ob die Umlegung eines Feldes aus drey oder vier Theilen in mehrere, eine Verminderung der Bevölkerung nach sich ziehe? — Diese Frage wird verneint, und zugleich durch Einrückung einer Stelle aus dem Aufsatze des Hrn. P. Tiburtius (3 B. S. 226.) die Legung der Bauren als der Bevölkerung unschädlich dargestellt. 4) Von der Holzweide. — Daß die Hütung des Viehes im Holze durchaus schädlich sey, ist längst anerkannt: gleichwohl behält man in Mecklenburg, wo das Holz so selten wird, an vielen Orten noch immer die Holzweide bey. 5) Von Privat-Leih-Anstalten, mit einer für die Stadt Rostock entworfenen Leihordnung. — Dem Entwurfe, der nicht realisiret worden, ist blos ein kurzer Eingang vorgesetzt. Mit den im Entwurfe dem Lombardier zugebilligten 6 p. C. kann derselbe nicht zufrieden seyn, solange der gewöhnliche Zinsfuß noch auf 5 p. C. stehet: und in etwanigen gerichtlichen Erörterungen müßten noch einige zur Abkürzung des gewöhnlichen Processes nöthige Zusätze beygefügt werden. 6) Bemerkungen und Vorschläge über die

Abhel-

Abhelfung des eintretenden Holzmangels, in besonderer Rücksicht auf Mecklenburg. — Die Mittel, dem immer mehr zu besorgenden Holzmangel abzuhelfen, sind nur ganz kurz und im Allgemeinen angegeben.

5.

Johann Christian Edlen von Quistorps, des heiligen römischen Reichs Ritters, Königl. Schwedischen Ober-Appellations-Raths, auch ordentlichen Beysitzers beym hohen Tribunal und Oberappellations-Gerichte in Sr. Königl. Majestät von Schweden deutschen Staaten, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Erster Theil. Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Churfürstl. Sächs. allergn. Privilegio. Rostock und Leipzig, bey Carl Christoph Stiller, 1794. 2 Alph. 5½ Bogen in Octav. Mit dem Bildnisse des Verfassers. — Zweyter Theil. 1 Alph. 17 Bogen.

Bey einem so allgemein bekannten Werke werde ich von der Einrichtung, die von der Einrichtung anderer Lehrbücher des Criminalrechts nur in Absicht des Umfangs verschieden ist, nichts erwähnen dürfen. Ich begnüge mich also zu bemerken, daß in dieser fünften Auflage, eben so wie bey den vorigen, manche Abänderungen und Zusätze gemacht; inzwischen dadurch die bisherigen Mängel dieses Buches, nämlich die unrichtigen und ohne eigene Nachsicht und Prüfung der Schriften und Beweisstellen nachgeschriebenen Allegaten, die häufige Anführung mehrerer Meinungen ohne hinlängliche Bestimmung derjenigen, die den Vorzug verdienet, und die Berufung auf einen angeblichen Gerichtsgebrauch, der nicht erwiesen ist, und nicht erwiesen werden kann, noch immer nicht gehoben sind. Aber dasselbe ist demungeachtet für denjenigen, des das Vorgetragene zu prüfen im Stande ist, ein in mehreren Hinsichten brauchbares Handbuch. Der Druck ist diesmal kleiner, obgleich immer deutlich genug: bey einer sechsten Ausgabe wäre wohl das Quartformat vorzuziehen,

um

um beyde Theile in einem Bande zu haben, welches bey einem solchen, zum öftern Nachschlagen bestimmten Buche ungleich bequemer ist.

6.

Tableau genealogique des alliances de la famille royale de Prusse avec la maison de Mecklenbourg, presenté dans la seance publique de l' Academie royale des Sciences et Belles Lettres du 30 Janvier, par Monsieur *Erman*, Historiographe de Brandebourg, et Membre de l' Academie royale des Sciences et Belles Lettres. Berlin, imprimé chez G. F. Starke. $1\frac{1}{4}$ Bogen in Octav, und eine Stammtafel.

Was den Inhalt einer solchen Schrift ausmacht, wird man leicht errathen: ich bemerke also bloß, daß darin kein Gewinn für die mecklenburgische Geschichte enthalten sey.

7.

Herzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Staats-Calender auf das Jahr 1795. Mit Herzoglichem gnädigsten Special-Privilegio. Neustrelitz, bey dem Ober-Bau-Commissair Wier. Gedruckt zu Rostock, in der Adlerschen Officin. $8\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

In der Einrichtung des Ganzen ist dieser Calender dem vom vorigen Jahre völlig gleich. Es wird also genügen, daraus anzuführen, daß 1793 im Strelitzischen 1703 Personen gebohren und nur 1067 gestorben, im Ratzeburgischen aber 287 gebohren und 265 gestorben sind.

8.

Herr Doct. Zimmermann in Neubrandenburg hat öffentlich erkläret, daß er an der Abhandlung von richtigen Anschlägen der Landgüter, (5 B. S. 231.) für deren Verfasser er ausgegeben worden, nicht den entferntesten Antheil habe.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0338

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 43. Stück.

Den 4. August 1795.

1.

Eusebii Caesareensis de diuinitate Christi sententia, eiusque tum cum placitis Arianis tum cum fide Nicaeno-Athanasiana comparatio. Praemissa est historiae antiquioris dogmatis istius breuis expositio. Particula prior. Quam Praeside *Chr. Dav. Ant. Martini*, Theol. Doctore et Prof. P. O. Consistorii Duc. Assessore, et Seminarii paedagogico theologici Directore, die XXVII. Iunii MCCXCV. publice defendent, *Nic. Chr. Joach. Fraehn, Friedr. Wilh. Friederichsen, Heinr. Joh. Fr. Gesenius, Chr. Leonh. Spangenberg, Voür. Bernh. Ad. Studemund*, Seminarii Ducalis paedag. theologici Sodales. Rostochii, litteris Adlerianis. 13 Bogen in Quart.

In dieser Abtheilung ist die ältere Geschichte des Dogma von der Gottheit Christi, und eine genaue Entwickelung der Lehre des Eusebius, darüber die Meinungen der Gelehrten bisher so verschieden waren, mit wörtlicher Anführung der hierauf sich beziehenden Stellen, enthalten. Die Vergleichung mit den Lehren des Arius und Athanasius ist dem zweyten Abschnitte vorbehalten. Die auf dem Titel genannten Seminaristen waren nicht alle, wie man nach dem

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0339

Ausdrucke vermuthen würde, Respondenten bey dieser Disputations-Handlung, sondern die vier letztern waren die Opponenten.

2.

Bemerkungen eines Akademikers über *Halle* und dessen Bewohner, in Briefen, nebst einem Anhange, enthaltend die Statuten und Gesetze der Friedrichsuniversität, ein Idiotikon der Burschensprache, und den sogenannten Burschenkomment. Germanien, 1796. 1 Alph. 9½ Bogen in Octav.

Ich will aus diesem Buche, das eine Rhapsodie von allerhand Nachrichten enthält, so wie ich bey ähnlichen Büchern gethan, diejenigen Stellen ausziehen, die zum Zwecke künftiger Vergleichungen vermuthlich einige Dienste leisten dürften. Erster Brief. Allgemeine Betrachtungen. Zweyter Brief. Halle ist eine ganz gewöhnliche Stadt, deren Häuserzahl man ohne die Vorstädte auf 1500 angiebt, mit den Vorstädten aber hat sie 2184. Die Zahl ihrer Einwohner beläuft sich auf 23000 oder 23500, wovon die Studenten etwa 1000 ausmachen. Die Straßen sind unregelmäßig, die Häuser im Ganzen genommen schlecht gebauet: seit den letztern Jahren hat aber der Verschönerungstrieb merklich überhand genommen. Der Steinkohlendampf von den Salzkothen hüllt die Stadt fast beständig in einen dicken Nebel: ob dies der Gesundheit zuträglich oder nachtheilig sey, darüber kann ich nicht urtheilen. Die Gegend um H. ist schön. Die Polizeyanstalten sind in vieler Rücksicht musterhaft und vortreflich, z. B. bey Feuersgefahr. Nur wäre zu wünschen, daß mehr auf Reinlichkeit der Straßen und Besserung der Wege, besonders in den Vorstädten gesehen würde. Die Nahrungsmittel sind an sich sehr gut, und dabey zugleich sehr wohlfeil, wenn sie schon der Student nach dem theuersten Preise bezahlen muß, und dabey am schlechtesten erhält. In den Familien wird auch größtentheils das Essen sehr gut zubereitet, doch vermißt man überall die Haupteigenschaft aller Speisen, die Nahrhaftigkeit. Bey weitem schlechter

ist

ist aber im Ganzen genommen die Zubereitung derselben für Studentenmagen. Dritter Brief. — Vierter Brief. Der Luxus überhaupt, und besonders der Hang zu sinnlichen Vergnügungen, hat hier sehr die Oberhand gewonnen. Bälle, Assembleen, Lustpartien aller Art, und Familiengesellschaften, wobey es beständig sehr splendide hergeht, wechseln täglich mit einander ab. Zu einigen dieser Zirkel haben auch Studenten, aber bloß die reicheren, Zutritt. So vortheilhaft diese Familienbekanntschaften einem Studirenden seyn könnten, wenn sie anders wären, als sie hier wirklich sind, so wenig sind sie im Ganzen genommen zu empfehlen, denn offenbar wird dadurch der Jüngling von noch nicht reif gewordenen Grundsätzen zum Verschwender und Müßiggänger gebildet. — Wie mannigfaltig die Art der Prellereyen ist, denen der Student ausgesetzt ist, überschreitet allen Glauben. Es ist in H. allgemeiner Volksgrundsatz, der Student muß betrogen werden. Fünfter Brief. Ein großer Theil der Studenten verzehrt seinen halbjährigen Wechsel und drüber in Lauchstädt in der Badezeit, ein nicht geringerer in Leipzig zu den Meßzeiten. Sechster Brief. Aller Luxus und der unmäßige Hang zu sinnlichen Vergnügungen hat beständig schlimmen Einfluß auf den moralischen Character; auch bey dem hallischen Bürger finden wir eine Bestätigung dieser Wahrheit. Siebenter Brief. Die Universitäts-Bibliothek ist in zwey Säale vertheilt: Der größere Theil befindet sich in dem mittleren Stockwerke, die wichtigsten Werke sind aber in dem obern. Nur zu jenem Theile hat jedermann freyen Zutritt, der obere Theil bleibt beständig verschlossen. Aller Bemühungen ungeachtet habe ich die eigentliche Stärke der Bibliothek nicht erfahren können, deren Bücherzahl ich daher nur muthmaßlich auf 20000 Bände angebe. Achter Brief. Unter den Studirenden hat sich eine gelehrte Gesellschaft gebildet, wenn man sie so nennen darf. Die Mitglieder üben sich durch theologische, philosophische und kritische Abhandlungen. Sie hat sich gegen die Gewohnheit

ARCHIV DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741639173/phys_0341

solcher Gesellschaften bereits über 20 Jahr erhalten. — Der Fond des theologischen Seminars war ehedeß ein Theil der Einkünfte des eingezogenen Klosters Hillersleben, dessen sämmtliche Revenüen die theologische Facultät zog, bis der König es zu einem Amte machte, und die Facultät mit 30,000 Rthlr. befriedigte, welche statt dessen die Rittergüter Beesen und Ammendorf kaufte. Die Zahl der Mitglieder ist 12: die ältesten haben freye Wohnung, und alle erhalten monatlich etwas Gewisses, das aber nur sehr wenig beträgt. — Das philologische Seminarium besteht aus eben so viel Mitgliedern. Die Einkünfte betragen für jeden 40 Rthlr., wovon sie aber über die Hälfte für philologische Vorlesungen bezahlen müssen. — Das Clinicum ist eine neue Anstalt, zu welcher die Gnade des jetzigen Königs einen beträchtlichen Fond ausgesetzt hat. Neunter Brief. — Zehnter Brief. Unter allen Königl. Verordnungen wird keine dem Buchstaben nach besser befolgt, und dem Geiste nach mehr übertreten, als die, welche die Prüfung der auf die Universität Abgehenden betrifft. Wenn ein junger Studirender ankommt, meldet er sich zuerst bey dem Dechanten der philosophischen Facultät, wo er sein Schulzeugniß vorreicht, welches in den Depositions-Schein dem Inhalte nach eingerückt wird. Man weiset keinen ab, wenn er auch das Zeugniß der Unreife von der Schule mitbringt, sondern man bemerkt dies blos mit dem Worte immaturus: und wenn der junge Mann nachher die Universität verläßt und in sein Vaterland zurückkehrt, so wird auf das Schulzeugniß nirgends mehr Rücksicht genommen. Kommt jemand auf die Universität, welcher gar kein Zeugniß aufzuweisen hat, so wird ihm, wenn er ein Inländer ist, ein Tag zur Prüfung vor der Schulexaminations-Commission festgesetzt, der Depositions-Schein und die Matrikel aber praefatis praestandis sogleich ertheilt. Der Termin der Prüfung ist gewöhnlich 8 bis 12 Wochen und zuweilen noch länger hinausgesetzt. Der größte Theil wird dann für unreif erklärt, bezieht aber doch

die

die Universität und geht nachher zu Hause, wo man von seiner Prüfung gar nicht weiter Notiz nimmt. Eilfter und zwölfter Brief. — Dreyzehnter Brief. Die Einkünfte der Professoren und übrigen Universitäts-Bedienten sind nach der ersten Einrichtung sehr gering, und betragen nur 7400 Rthlr., wozu der jetzige König noch 7000 Rthlr. hinzugefügt hat. Die theologische Facultät erhält nach der ersten Anlage jährlich 1200 Rthlr., die Juristen-Facultät 2450 Rthlr., die medicinische 600 Rthlr., die philosophische 1750 Rthlr., die übrigen Bediente 516 Rthlr. 16 gr., nemlich der Syndicus 100 Rthlr., der Secretair 220 Rthlr., der Actuar 110 Rthlr., der erste Pedell 52 Rthlr., und der zweyte 34 Rthlr. 16 gr. Die Stall- und Exercitien-Meister erhalten 883 Rthlr. 8 gr., wovon der Stallmeister 400 Rthlr. Gehalt und 280 Rthlr. 16 gr. Hafergelder, der Tanzmeister 100 Rthlr., der Fechtmeister 50 Rthlr., und ein Sprachmeister 50 Rthlr. erhalten, 2 Rthlr. 16 gr. aber zu Briefporto liegen bleiben. — Zu den Universitätsverwandten gehören die Pastoren, die Privatlehrer, alle graduirte Personen, die kein anderes Amt haben, die Sprach- und Exercitien-Meister, die Studirenden, die Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder, und von jeder Kunst und von jedem Handwerke ein Meister. — Zu Anhörung der Klagen ist täglich eine Stunde im Hause des Prorectors bestimmt, in welcher auch Kleinigkeiten geschlichtet, und Vergleiche geschlossen werden. Wenn die Klage wichtigere Dinge betrifft, oder kein Vergleich angenommen wird, so kommen sie vor das ordentliche Concil, welches aus dem Prorector, Director, Syndicus, Secretair und Actuar besteht, und Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr seine Sitzung hält. Sachen von Wichtigkeit aber, welche Carcerstrafe oder Relegation zur Folge haben könnten, so wie Schuldfoderungen, welche den Werth von 20 Rthlr. übersteigen, werden für das General-Concil gezogen, in welchem außer den genannten Personen alle ordentlichen Professoren Sitz und Stimme haben.

Vierzehnter bis siebzehnter Brief. Enthalten Urtheile über einige Professoren. Achtzehnter Brief. Im Ganzen genommen kann man das Betragen und Aeußere der Studirenden noch nicht als Muster der Nachahmung aufstellen; allein soviel ist auch richtig, daß der bessere Theil derselben, der nicht klein ist, ein Betragen angenommen hat, welches der Jüngling von gesetzten Jahren am besten kleidet. — Der Hang zu Vergnügungen ist wohl verhältnißmäßig auf wenigen Universitäten so groß, als hier. Das Besuchen der Dörfer nimmt weder im Sommer noch im Winter ein Ende: besonders ist Lauchstädt während der Badezeit der allgemeine Tummelplatz aller Vergnügungen. — Der Hang zum Spiele ist unter allen Studirenden so eingerissen, daß es kaum denkbar ist, er könne noch mehr überhand nehmen. Man spielt nicht allein die bessern Spiele, sondern größtentheils die elendesten Hazardspiele, und zwar ganz übertrieben hoch. — Man hat ehedem den Studirenden einen übermäßigen Hang zum Trunke schuld gegeben, allein jetzt finden sich davon wenig Spuren. Es ist aber etwas bey weitem Gefährlichers an dessen Stelle getreten, der Hang zur sinnlichen Wollust. Unbeträchtlich ist die Zahl derer, welche nicht auf irgend eine Art die schädlichen Folgen davon empfinden. Neunzehnter bis Drey und zwanzigster Brief. Enthalten Nachrichten von den Orden und Landsmannschaftlichen Kränzchen. Vier und zwanzigster Brief. Die Freytische theilen sich in Provinzialtische und königliche Freytische. An den erstern wird nur eine bestimmte Zahl gespeiset, die aus einer gewissen Provinz gebürtig seyn müssen: die Kosten bestreiten die Landstände dieser Provinz. Es sind aber nur zwey solcher Provinzialtische, der magdeburgische und halberstädtsche. Zu den Königlichen Freytischen kann sich jeder Einländer melden, wenn er ein halbes Jahr auf der Universität gewesen ist. Die Candidaten werden dann vorher geprüft, und die Stellen vierteljährig besetzt. Selten erhält aber jemand eine solche Stelle auf längere Zeit, als auf 6 Wochen, wegen

gen der großen Menge der Competenten; er kann sich aber im nächsten Vierteljahre wieder melden. Zu diesen Freytischen wird vierteljährig in allen Kirchen der preußischen Staaten collectiret. Da aber von Jahre zu Jahre immer weniger Gelder einlaufen, so werden auch der Stellen immer weniger, und es ist ein seltner Fall, daß ein Studirender diesen Tisch länger als ein halbes Jahr erhält Auch die Reformirten haben einen eignen Freytisch, an welchem fast alle, auch die reichen gespeiset werden, weil es beynahe so viel Stellen giebt, als sich hier Studirende von dieser Confession befinden. — Die Einrichtung mit der Commission, welche die Rechnung für Studenten zu führen übernimmt, ist an und für sich selbst gut, doch wird sie von manchen traurigen Folgen begleitet, die sich nicht davon trennen lassen. Es kann nicht fehlen, daß mancher Bürger, der nichts davon weiß, betrogen wird. Da ferner die Commission die Ausgaben des Studenten sehr einzuschränken pflegt, so werden viele zu abscheulichen Niederträchtigkeiten verleitet, um sich auf andere Art Geld zu verschaffen. Die Mängel sind meiner Meinung nach beträchtlicher als der Nutzen: denn das Schuldenmachen unterbleibt dennoch nicht, wie die tägliche Erfahrung lehrt.

Dieses Buch gehört zu den schlechteren in seiner Art. Der Verfasser hat in H. Theologie studiret, und nichts als die Außenseite der Academie kennen gelernet, auch sind seine Nachrichten mit einer allenthalben sichtlichen Flüchtigkeit abgefaßt. Sie sind also nicht allein äußerst unvollständig und guten Theils uninteressant, sondern auch sehr gedehnt, und hin und wieder in einem anscheinenden Widerspruche. Daß man bey solchen anonymischen Nachrichten, bey denen auch sogar der Verleger das Licht scheuet, auf Zuverlässigkeit nicht rechnen könne, darf ich wohl nicht bemerken. Die im Anhange enthaltenen Gesetze sind nur in Auszügen und nicht vollständig geliefert.

Uebrigens wird auch der Anhang unter dem ganz unpassenden Titel: Vademecum für Studenten, besonders

sonders auf der Friedrichs-Universität zu Halle, Eleutheropolis, 1795, besonders zum Verkauf ausgeboten.

3.

Repertorium der in dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen. Herausgegeben vom Canzley-Rath von Kamptz zu Neustrelitz. Neubrandenburg, bey C. G. Korb, Herzogl. Hofbuchdrucker. 1794. 1 Alph. 17 Bogen in Quart.

So lange wir noch keine unter öffentlicher Auctorität herausgegebene vollständige Sammlung von unsern Landes-Gesetzen haben, und so lange noch nicht für eine einförmige Art der Promulgation gesorgt ist, so lange verdienet die Bemühung jedes Privatmannes Dank, der die zu lange vernachlässigte Bekanntschaft mit diesen Gesetzen erleichtert. Gegenwärtiges Repertorium hat überdem durch die Verhältnisse, in denen der Hr. Verf. stand, einen höhern Grad der Vollständigkeit erhalten, als ihm viele andere hätten geben können. Die allgemeinen größern Landes-Gesetze, z. B. der Landesvergleich, die Policeyordnung, u. d. g. sind nicht excerpiret, sondern nur im Allgemeinen allegiret, um dem Werke keine zu große Ausdehnung zu geben. Als solche Verordnungen, welche im Strelitzischen Gesetzeskraft haben, sind in dem Annal. Register 564 aufgeführt, von denen 5 von Herzog Ulrich, 3 von H. Adolph Friedr. und Johann Albert II gemeinschaftlich, 3 von Johann Albert II allein, 60 von H. Gustav Adolph, 3 von der Interimsregierung, 15 von H. Adolph Friedrich II, 75 von H. Adolph Friedrich III, und 400 von H. Adolph Friedrich IV erlassen sind. Gleichwohl sind noch alle Verordnungen ausgelassen, die nicht im ganzen Lande sondern nur in einem Theile des Fürstenthums Stargard gelten; deren Sammlung doch aber auch zu wünschen ist, da der Rechtsgelehrte sie eben sowohl als die allgemeinen kennen muß. In dem Subscribenten-Verzeichniß wird einer Kreisbibliothek gedacht, deren Daseyn mir bisher noch nicht bekannt gewesen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0346

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 44. Stück.

Den 11. August 1795.

1.

In diesem halben Jahre hat die hiesige Academie das Glück gehabt, daß auch der Durchl. Erbprinz von Mecklenburg-Strelitz, Georg Friedrich Carl Joseph, dieselbe gewählt hat, um sich durch ihre Lehrer verschiedene wissenschaftliche Kenntnisse zu verschaffen. Er traf zwar schon um Pfingsten in Begleitung seines Gouverneurs, des Herrn Obristen von Gräfe, hieselbst ein, machte aber gleich nachher noch eine Reise nach Schonen, und ihm ward also erst nach seiner Rückkehr am 22 Jul. die Matrikel überreichet.

2.

Es ist freylich wohl nicht zu bezweifeln, daß bey den deutschen Universitäten, (eben so, wie bey andern Einrichtungen unserer Staaten,) bey der einen mehr bey der andern weniger, noch mancherley Verbesserungen möglich sind. Indessen läßt sich eine Universität einestheils nicht füglich mit einem Male umformen: und anderntheils fehlt es meistens an dem dazu erfoderlichen nicht unbeträchtlichen Fond, den der Staat nicht hergeben will, oder nicht hergeben kann. Seltsam ist es daher, wenn jetzt so viele Schriftsteller wegen einiger würklichen oder eingebildeten Mängel sogleich eine völlige Umformung des Ganzen, deren Fol-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0347

gen sich nicht sogleich übersehen lassen, geradezu verlangen; und dabey nicht erwägen, daß sich die Vorschläge in der wirklichen Welt nicht so leicht realisiren lassen, als sie auf dem Papiere hingeschrieben werden. Die Nachricht von einer in Norwegen und Südpreussen anzulegenden Universität, hat einen Aufsatz in dem April-Stücke der Berlinischen Monatsschrift veranlasset, der auf dem Umschlage die passendere Aufschrift hat: Vorschläge für Universitäten am Ende des 18 Jahrhunderts, inwendig aber überschrieben ist: Zwey neue Universitäten in Europa gegen das Ende des 18 Jahrhunderts. Der Verf. desselben scheint weder mit der innern Einrichtung der deutschen Academien noch mit den neuern Schriften über diesen Gegenstand hinlänglich bekannt zu seyn: spricht aber demungeachtet in einem sehr zuversichtlichen Tone, und läßt sich auf Gründe fast gar nicht ein. Es würde also eine allgemeine Anzeige genügen, wenn er nicht gerade einige Puncte berührte, deren in diesen Blättern noch nicht gedacht ist. Ich finde mich also bewogen, seine Vorschläge hier anzuführen, und mit einigen Anmerkungen zu begleiten. 1) Eine Quelle vieles Uebels ist, daß die Academien ihre besondere Gerichtsbarkeit haben. (Das Uebel entspringt nicht sowohl aus der Gerichtsbarkeit selbst, als aus der Art und Weise, wie sie oft verwaltet wird. Indeß bin ich insoferne mit dem Verf. einverstanden, daß es gut ist, wenn die Professoren gar keinen Antheil an der Verwaltung der academischen Jurisdiction haben.) Die Professoren haben über nichts weiter gemeinschaftliche Abrede zu nehmen, als über die Vorlesungen, die sie geben, und die Art, wie sie besucht werden. (Gerade hierüber bedarf es selten einer gemeinschaftlichen Abrede: und dagegen giebt es viele andere Dinge, die eines gemeinschaftlichen Beschlusses bedürfen.) Nur der Unfleiß, womit die Studenten die Collegien besuchen, kann von ihnen bestraft werden; und weil es lächerlich seyn würde, einen im Besuch der Collegien nachlässigen Menschen in ein Gefängniß ein-

einzusperren, wodurch es ihm physisch unmöglich würde, sie zu besuchen, so wird an das Curatorium der Universität davon berichtet. (Bey denjenigen Personen, welche die Collegia nachlässig besuchen, hat die Anwendung der Carcerstrafe das wenigste Bedenken. Die Fragen, was denn das Curatorium der Universität auf einen solchen Bericht verfügen solle? und ob Ausländer sich um einen solchen Bericht wohl bekümmern mögten? sind dem Verf. schwerlich dabey eingefallen.) 2) Die Eintheilung der Professoren in ordentliche und außerordentliche ist eine Pedanterey, deren sich die Professoren selbst schämen. Sie fällt also weg. (Vielleicht wäre es gut, wenn die Zahl der außerordentlichen Professoren vermindert würde, und diese Benennung, insoferne sie bloßer Titel ist, wegfiele. Im übrigen aber ist die Eintheilung bey den Professoren so wenig Pedanterey, als bey andern Collegiis. Und warum sich die Professoren ihrer schämen sollten, wüßte ich doch nicht.) 3) Noch läppischer ist die Eintheilung in vier oder mehrere Facultäten, und die darnach bestimmte Rangordnung der Mitglieder. Sie hat zu unzähligen Irrthümern und Verkehrtheiten Anlaß gegeben. Die Professoren rangiren unter sich nach der Zeit, da sie ihre Lehrstellen angetreten haben. (Wenn es dem Verfasser belieben wird, von den unzähligen Irrthümern und Verkehrtheiten, zu denen die Eintheilung in Facultäten Anlaß gegeben haben soll, erst eine kleine Anzahl deutlich zu bestimmen: so wird er wahrscheinlich finden, daß ihrer nicht so viele sind, als er sich einbildete, daß sie mit dieser Eintheilung nicht wesentlich verbunden sind, und daß die Eintheilung im Ganzen immer ihr Gutes habe. Die damit sehr wohl vereinbarliche Ordnung der Reception gilt schon in Rostock, (2 B. S. 46.) ohne daß die Facultäten aufgehoben wären.) Damit sie in Gesellschaften mit Würde erscheinen können, so wird ihnen der Rang würklicher Räthe ertheilt. Die Sucht nach Titeln wird ihnen dadurch benommen. (Das Letztere wird durch die Erfahrung nicht allerdings bestättiget. Den

bützowschen Professoren ward der Rang eines Hofraths ertheilt, (1 B. S. 299.) gleichwohl bewarben sich jederzeit mehrere von ihnen um diesen Titel. Ob in Rostock weniger Titelsucht seyn wird, läßt sich noch nicht beurtheilen.) 4) Wenn keine Facultäten sind, so können auch keine Gutachten von ihnen ausgefertiget werden. Es folgt aber daraus nicht, daß das Publikum den Vortheil entbehren werde, die Einsichten der Professoren in zweifelhaften Fällen zu benutzen. Man wendet sich mit seinem Anliegen an den Professor, in dessen Fach die Materie, worüber man Belehrungen einziehen will, einschlägt: und wenn man auch seiner Collegen Meinung darüber wissen will, so ersucht man ihn, die Sache denselben mitzutheilen, und ihre Beystimmung oder Abweichung in der Antwort zu melden. 5) Die Facultätspromotionen fallen mit den Facultäten weg. Will man die Ertheilung der academischen Würden nicht ganz abschaffen, wozu ich sonst von Herzen meine Einwilligung gebe, so werden sie inskünftige im Nahmen der Academie ertheilt. Der Candidat, der in der angestellten Prüfung sich hervorgethan hat, bekömmt den Character eines Doctors, d. h. Erlaubniß auf der Universität Vorlesungen zu halten. Andere Rechte oder Privilegien sind mit diesem Ehrentitel nicht verknüpft. (Nach den neuern Grundsätzen ist die Promotion ein öffentliches Zeugniß, daß jemand auf der Academie sich diejenigen gelehrten Kenntnisse in einem bestimmten Fache erworben hat, welche ein Studirender bey hinlänglichen Vorkenntnissen, erfoderlichen Naturgaben, und mittlerem Fleiße erlangen kann, und daß er also nun im Stande sey, durch eigenes Studiren sich weiter fortzuhelfen. Dies Zeugniß kann die ganze Academie nicht geben, weil nur die Lehrer des bestimmten Faches darüber zu urtheilen vermögend sind: ich sehe auch keinen Nutzen davon, daß die ganze Academie statt der einzelnen Facultäten dies Zeugniß ertheile. Seltsam würde es seyn, die Erlaubniß zu academischen Vorlesungen für die Folge, und dazu für die einzige Folge dieses Zeugnisses zu erklären.) 6) Die

Pro-

Professoren versammeln sich alle Quartale oder Monate, wenn sie wollen, und besprechen sich über Dinge die den Flor der Wissenschaften, oder dieser Universität besonders angehen. (Da hätten sie also doch mehr zu verabreden, als der Verf. vorhin bey Nr. 1. glaubte. Wenn sie sich auch nur auf das beschränken, was der Flor der Universität erfodert, so wird das schon von ziemlichen Umfange seyn, und nicht immer bis zu monatlichen und vierteljährigen Zusammenkünften ausgesetzt werden können. Auch wird das blosse Besprechen nicht genügen. Die Sache käme also ziemlich zur alten Einrichtung zurücke.) Der Prorector, welche Ehrenstelle auf 10 Jahre von den Professoren besetzt wird, beruft die Versammlung. (Warum das Rectorat gerade 10 Jahre dauren soll, vermag ich nicht einzusehen. Freylich wird derselbe weniger Bemühung haben, sobald die Gerichtsbarkeit und alles, was damit in Verbindung stehet, ihn nicht weiter beschäftigen darf: allein 10 Jahre wären doch immer zu viel, wenn es nicht auf Lebenszeit dauern soll.) 7) Naturgeschichte, Mathematik, Physik, Landwirthschaft, Technologie, Chemie, müssen vorzüglich excolirt, und tüchtige Männer für diese Wissenschaften ausgesucht werden. Sie müssen die Natur und Oeconomie des Landes studiren, zu dem Behuf Reisen anstellen, mit denen, welche die angeführten Wissenschaften practisch treiben, sich in Verbindungen einlassen, mit Auswärtigen einen Briefwechsel unterhalten, und den Nahrungsstand des Landes durch ihre Einsichten zu verbessern suchen. Wer ein Product in dem Lande gefunden, oder es besser zu benutzen gelehrt, oder ein Ausländisches dahin verpflanzt hat, bekommt Lob und Besoldungszulage. Der Professor muß nicht glauben, daß er bloß Collegien lesen und Bücher schreiben müsse. Dem Bücherschreiben muß nachgerade Einhalt geschehen, und die Professoren müssen neue Wege betreten, wenn sie sich um das Vaterland verdient machen wollen. Bisher haben Regenten geglaubt, Universitäten seyen da, um Pfarrer, Juristen und Aerzte zu erziehen: künftig müssen sie

durch kluge Leitung der Bemühungen der Professoren sich die ersprießlichsten Vortheile für den Wohlstand der Länder von ihnen verschaffen. Sechs Männer müssen wenigstens für die oben genannten Fächer angestellt, und mit einem reichen Apparat alles dessen, was sie zum Fortgange in ihren Studien und dem Vortrage derselben gebrauchen, versehen werden. Die besten Bücher darinn müssen auf der Bibliothek vorhanden seyn, an einem botanischen und öconomischen Garten, an einer Maschinen- und Instrumenten-Kammer für Mathematik, Physik und Technologie, an einem Laboratorium, muß es nicht fehlen. Für alle Arten von Versuchen, welche die Lehrer für sich oder in ihren Lehrsälen anstellen, muß das Geld aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden. (Daß die benannten Wissenschaften nicht so, wie vormals, vernachlässiget werden, ist sehr gut: nur muß man die übrigen dabey nicht wiederum zurücke setzen. Gelehrte Reisen der Professoren im Lande, und auch ins Ausland, selbst in entfernte Welttheile, sind unstreitig von Nutzen, wenn nur inzwischen die den reisenden Professoren aufgetragenen Vorlesungen von andern besorgt werden. Aber leider! ist die öffentliche Casse, welche alle diese kostbaren Anstalten besorgen kann und will, gewöhnlich nicht ausfindig zu machen.) 8) Für das Studium der zur Medicin gehörigen Wissenschaften muß nach dem Muster, das auf einigen Universitäten, — ich will nur Göttingen und Jena namentlich anführen, — gegeben ist, gesorgt werden. 9) Die Zahl der Theologie und Jurisprudenz docirenden Professoren ist auf unsern Academien viel zu groß. Wenn für die Theologie zwey und für die Jurisprudenz höchstens drey Lehrer angestellt sind, so werden diese hinreichend seyn, das würklich Nützliche und Brauchbare aus diesen Wissenschaften vorzutragen. (Das ist ein großer Irrthum. Für die Theologie werden, wenn man die Kirchengeschichte nicht davon trennen will, schwerlich zwey, und für die Rechtsgelahrtheit selbst alsdann, wenn wir einmal neue Gesetze erhalten haben, drey

Lehrer

Lehrer nicht genügen. Warum wollte man auch in der Zahl der Lehrer sparsam seyn, wenn in andern Dingen kein Geld geschont werden soll?) 10) Die Sprachkunde muß auf Universitäten vorzüglich getrieben werden. Ohne sie können wir zu dem Schatze fremder Kenntnisse nicht gelangen: es müssen daher Professoren da seyn, welche die alten und neuen Sprachen verstehen. Die, welche sich mit der orientalischen Litteratur abgeben, klagen oft darüber, daß es ihnen an Gelegenheit fehle, ihre Werke durch den Druck bekannt zu machen: diesen Klagen muß durch Unterstützung von hoher Hand vorgebeugt werden. (Diese Unterstützung müßte sich ja wohl auf alle Schriften erstrecken, die das größere Publicum nicht interessiren, und also häufig von Buchhändlern nicht angenommen werden.) 11) Die Historie und Geographie müssen jede ihren besondern Lehrer haben. (Auf einer Academie, wo zu allen Bedürfnissen Geld genug vorhanden ist, sollten für die Geschichte doch wohl mehrere Lehrer angestellet werden.) 12) Für die Pädagogik wäre ein besonderer Lehrstuhl zu errichten, und von denen für die theoretische und practische Philosophie zu trennen. 13) Jeder Lehrer ist gehalten, seine Zuhörer wöchentlich oder alle 14 Tage einmal zu prüfen, und über die abgehandelten Materien zu examiniren. Am Ende jedes Jahres würden öffentliche Prüfungen angestellt. 14) Den Studirenden ist die Wahl der Collegien, die sie besuchen wollen, nicht freygelassen. Der Plan, nach welchem sie studiren sollen, wird ihnen wenigstens auf 2 Jahre vorgeschrieben, nach Verlauf welcher Zeit sie sich die Collegien selbst aussuchen dürfen. 15) In Ansehung der Lehrbücher, welche die Professoren bey ihren Vorlesungen gebrauchen wollen, wird nichts vorgeschrieben. Vorlesungen, die über Bücher, welche der Lehrer verwirft, gehalten werden, müssen als eine erzwungene Geistesarbeit nothwendig schlechter ausfallen, als die, welche über ein vielleicht minder gutes Buch — ich sage vielleicht, weil sich auch die Schulcommission, welche die Bücher vorschreibt,

schreibt, irren kann, — freywillig vorgetragen werden. 16) Die Bildung des moralischen Characters suche der Professor durch gute Lehren und Beyspiele in der studirenden Jugend zu befördern.

Das ist es denn wieder alles, was dieser Reformator zu erinnern hat. Wer sich um den Fond zu den neuen Einrichtungen so wenig bekümmert, der sollte doch ganz andere Vorschläge machen.

3.

Versuch den Begrif des Rechts zu bestimmen, von *D. St.* Schwerin, 1793, Gedruckt und verlegt von Wilh. Bärensprung. $2\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Seitdem die Kantische Philosophie so vielen Beyfall findet, hat man auch den Begriff des Rechts, mit dem, was davon abhängig ist, anders als vorher zu bestimmen nöthig gefunden. Der Verf. dieser Schrift, welcher nach der Angabe des Hrn. D. Roppe Hr. Cand. Stavenhagen in Schwerin ist, hat in drey Abschnitten ebenfalls den Begrif des absoluten Menschenrechtes, des strengen Vertragsrechtes, und des Vernunftrechtes genauer zu bestimmen sich bemühet. Ich glaube, daß es noch nicht Zeit ist, über den Bestand solcher Meinungen etwas entscheiden zu wollen.

4.

In einer Abhandlung des Hrn. G. J. Pütter von der geistl. Gerichtsbarkeit über evangelische Reichsstände und Unterthanen, die im zweyten Bande seiner Erörterungen und Beyspiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts zu finden ist, führet derselbe auch die beyden Ehescheidungs-Fälle Herzogs Christian Ludwigs *I.* und Carl. Leopolds, S. 274 und 286 an. Vielleicht ist es einem künftigen Liebhaber unserer Geschichte, der dieses Buch sonst nicht lieset, angenehm, wenn ihm hier diese Stellen nachgewiesen werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0354

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 45. Stück.

Den 18. August 1795.

1.

Mali hypochondriaci veri ac neruosi signa et diagnosis. Specimen semiologiae medicinalis criticae. Pro impetrando in Academia Rostochiensi gradu Doctoris examini publico submittit *Christ. Lud. Wischke*, Mesomarchicus. Rostochii, litteris Adlerianis, CIↃ. IↃ. CC. XC. V. 4½ Bogen in Octav.

Ueber den Inhalt dieser Inaugural-Abhandlung getraue ich mir, da sie ganz außer meinem Fache liegt, nichts weiter zu sagen, als was der Titel ohnehin ergiebt, und daß sie eine Fortsetzung einer andern über die nämliche Krankheit ist. (5 B. S. 297.)

2.

Die in der Monatsschrift von und für Mecklenburg (5 B. S. 47.) angezeigte statistisch-geographische Beschreibung der Lande des Herzogl. Hauses Mecklenburg, vom Hrn. Mag. J. H. Jacobi, habe ich endlich im 5 Stücke des 3 Bandes von J. L. Brunns Magazin zur wahren Kenntniß des physischen und politischen Zustandes von Europa und dessen auswärtigen Colonien vorgefunden, woselbst sie den ersten Platz von S. 385 bis 413 einnimt. Und aus dem Umschlage ersehe ich, daß sie zugleich mit einer in einem andern Stücke dieses Journals befindlichen ähnlichen Beschreibung der Für-

stenthümer Anspach und Baireuth, zum Besten der Verwundeten des Regiments des regierenden Herzogs von Braunschweig noch besonders abgedruckt sey.

Obgleich dem Verf. in der Monatsschrift auch das, was bloß incorrecter Ausdruck, und selbst sichtlicher Druckfehler ist, zur Last gelegt worden, so hat es nichts desto weniger seine Richtigkeit, daß der ganze Aufsatz eine eben so unvollständige, als mit einer Menge von Unrichtigkeiten durchwebte und flüchtig hingeworfene Rhapsodie ist, welche den Abdruck nicht verdiente. Aus welchen Quellen der Verfasser schöpfte, und ob irgend etwas auf sein eigenes Zeugniß beruhen solle, ist nicht angezeigt: dagegen ergiebt sich bald, daß vieles in diesem Aufsatze aus den bekanntesten Hülfsmitteln hätte berichtiget werden können. Daneben aber fehlt es, nach diesem Aufsatze zu urtheilen, dem Verf. auch ganz an der Fähigkeit, die sich ihm darbietenden Materialien zu bearbeiten. Ich will verschiedene von seinen Nachrichten, so wie ich sie finde, — denn wer könnte sich hiebey auf Berichtigungen einlassen, — ausziehen, von welchen einige einen Beweis von den begangenen Fehlern geben, andere aber einige Gegenstände beyläufig in Erinnerung bringen mögen.

„Den Flächeninhalt rechnet man insgemein 300 geogr. Quadratmeilen, nemlich auf Schwerin 240, und auf Strelitz 60. Einwohner leben auf diesem Raum 340,000, in Schwerin 270,000, in Strelitz 70,000 Seelen. Es kommen also im Durchschnitt ungefehr 1136 Menschen auf eine Quadratmeile. Diese schwache Bevölkerung rührt, wie in Polen, Kurland und Rußland, wohl hauptsächlich von der Sclaverey der Bauern her. — Zufolge des 1442 geschlossenen Vergleichs folgen die Churfürsten von Brandenburg nach dem gänzlichen Abgange des lehnsfähigen Mannsstammes in allen Landen des Hauses Mecklenburg erblich, daher auch von der Zeit an dem Hause Brandenburg in allen mecklenburgischen Ländern die Erbhuldigung geleistet wird. — Die Gewalt der Landesherren ist durch die Rechte der Stände sehr beschränkt.

beschränkt. Erstere sind das Oberhaupt der Regierung, und die Stände sind Mitglieder derselben. Bey Entwerfung der Gesetze müssen die Ritter- und Landstände erst befragt werden, wiewohl das Befragen nicht immer auf gleiche Weise geschieht. Uebrigens aber üben die Herzöge alle Rechte der Landeshoheit aus. — Unter den Ständen ist der Adel der erste. Er besitzt ansehnliche Privilegien und Reichthümer. Man schätzt den Werth seiner Ländereyen auf 20,700,000 Thaler, deren jährliche Revenüen sich auf 1,035,000 Thaler belaufen. Rechnet man hiezu die jährlichen Revenüen der Städte und übrigen Ländereyen, so betragen die gesammten Einkünfte des Landes jährlich an 4,500,000 Thaler. — Man unterscheidet in Mecklenburg eigentlich zwey Arten des Adels, nämlich den erworbenen, collatam, und den angebohrnen Adel, innatam: ersterer wird mittelst eines Patents ertheilt, letzterer hingegen stammt in gerader Linie von den Vorfahren ab, und dieser ist in großem Ansehen. — Den zweyten Stand machen die Deputirten der Städte aus. — Im Jahr 1513 ward zwischen dem Adel und den Bürgern eine Union errichtet, vermöge deren alle freye Einwohner einerley Rechte, Privilegien und Freyheiten haben. — Zu den sogenannten Necessarien, wovon ein Theil zum Abtrag der Landesschulden an Preußen verwendet werden soll, fließen jährlich in den mecklenburgischen Landkasten 23460 Thaler. — Die sämtlichen Einkünfte des Herzogs von Mecklenburg Schwerin betragen jetzt gegen 900,000 Rthlr.: die des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz machen 130,000 Rthlr. aus. — Der Lachsfang in Botzenburg ist unstreitig der wichtigste auf dem ganzen Elbstrom: man giebt den Ertrag dieses einzigen Fischartikels in manchen Jahren daselbst gegen eine Tonne Goldes an. — Die ansehnlichen Steinbrüche geben Sandsteine, Marmor und Kalk. Man hat auch gute Thonarten zu allerhand Töpferwaaren, und etwas Allaun: Metalle aber finden sich im ganzen Lande nicht. — Alle Bemühungen der Regierung, eigne Manufacturen zu Stande zu bringen,

sind bisher fruchtlos geblieben, und werden es auch bleiben, wenn der Staat nicht erst darauf denkt, die Population zu befördern. — Alles, was das Land anjetzt von Fabriken aufzuweisen hat, besteht in der Weisglas-Fabrik zu Remplin, in den Wollenmannfacturen und Gärbereyen zu Rostock, und andern mehr, die aber kaum den Nahmen der Manufacturen verdienen, und in den Glashütten, welche grünes Glas auch außerhalb Landes liefern; Mülzereyen, Essigbrauereyen und Branntweinbrennereyen giebt es eine Menge im Lande, wodurch viel Geld gewonnen wird. — Der Handel, den das Land mit seinen Naturproducten führt, erweitert sich fast mit jedem Jahre. Die Ausfuhr besteht in Getraide aller Art, in Holz, Buchweizen, Leinsaat, Leinöl, Flachs, getrocknetem Obst, Essig, Branntwein, Malz, in Gartengewächsen, Toback, Wolle, Vieh, Butter, Käsen, Pferden, Thierhäuten, Wachs, Honig, Fischen, Federn, Posen oder Spulen zu Schreibfedern, geräucherten Gänsen, Talg, Glaswaaren, Salz und einigen andern Artikeln. — Was die Gelehrsamkeit und die Wissenschaften anbetrift, so sind sie seit den Zeiten der Reformation immer sehr in Flor gewesen, und die Universität zu Rostock hat eine Menge gelehrter Männer aus allen Theilen der Gelehrsamkeit aufzuweisen gehabt. Selbst unter den Herzögen und dem Adel, sind viele wegen ihrer Gelehrsamkeit berühmt, und die mehresten von ihnen sind Beförderer der Wissenschaften gewesen. Viele der größten Reichsfürsten haben es sich für eine Ehre gerechnet, Rector der Universität zu Rostock zu seyn. — Zu Boizenburg bey der Elbe ist ein Zoll, der vormals an 30,000 Thaler, jetzt aber kaum die Hälfte einbringt. Der Zoll zu Dömitz ist dem in Boizenburg gleich. — Warnemünde ist zwar nur klein, aber doch angenehm. Die Schweden hatten hier vormals eine Citadelle, und jedes Schiff, das hier vorbey gieng, mußte ihnen Zoll entrichten. Im Jahr 1740 ward dieser Zoll an den Herzog von Mecklenburg verpfändet. Er soll ehemals 80,000 Rthlr. jährlich betragen haben, jetzt macht er

unge-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0358

ungefähr nur 6000 Rthlr. aus. — Die Einkünfte aus dem Fürstenthum Ratzeburg betragen jährlich 37 bis 38,000 Rthlr. —"

3.

In dem zweyten Theile der Reise des Hrn. Meermann, Freyherrn v. Dalem, finden sich ungleich weniger Nachrichten von Universitäten, als in dem ersteren. (5 B. S. 146.) Bey Prag und Würzburg wird der dortigen Universitäten nur ganz beyläufig gedacht: und folgende Nachrichten von der Universität zu Wien sind die einzigen, die bey aller ihrer Unvollständigkeit doch noch etwas Specielles enthalten.

Das Universitäts-Gebäude kann man zu der kleinen Zahl der Häuser in Wien zählen, welche von Architectur zeugen. Ein geräumiger Platz vor dem Gebäude, ein Eingang auf drey verschiedenen Seiten, inwendig ein Rez de Chaussée, Kolomeen, welche die gewölbte Decke tragen, eine stolze Treppe, und ein prächtiger, wenn auch nicht im neuesten Geschmack verzierter öffentlicher Hörsaal, vereinigen sich mit dem Vorgiebel, um dies Gebäude zum schönen Gebäude zu machen. Die übrigen zum täglichen Gebrauch bestimmten Auditoria sind ohne Schmuck. Alle Professoren, den der Botanik, und irre ich nicht, noch einen ausgenommen, halten hier, also nicht in eigenen Häusern, wie in Holland und dem nördlichen Deutschland, ihre Vorlesungen. Sie alle bedienen sich bey denselben der Muttersprache: nur das canonische Recht wird in der ehemals allgemeinen Sprache der Gelehrten entwickelt. Die Zahl der Studirenden wird über tausend geschätzt; unter diesen findet man verschiedene Stipendiaten. Diese, so wie die Theresianer, bezahlen nichts für den Unterricht, dem sie beywohnen: und das, was die andern Studenten den Professoren zu erlegen haben, vermehrt das Einkommen dieser Letzteren ganz und gar nicht. Alles, was die Studenten für den Unterricht bezahlen, wird in eine Kasse geworfen, und der Ge-

brauch, welchen man von diesem Gelde macht, besteht darin, daß man arme Studenten mit demselben unterstützt. Die Stipendiaten können in der Wahl der Vorlesungen nicht nach eigenem Belieben verfahren, sondern sie sind genöthiget, die Ordnung zu beobachten, welche ihnen von der Studien-Commission vorgeschrieben wird. Ein academischer Cursus dauert zehn Monate. Zweymal jährlich wird in allen Collegien durch Fragen und Antworten das Vorgetragene wiederholt, und keinem der Jünglinge ist es erlaubt, sich diesen Prüfungen zu entziehen. In dem sogenannten Wiener Schematismus werden 6 Lehrer in der theologischen Facultät, 8 in der juristischen, 8 in der medicinischen, und 13 in der philosophischen Facultät, aufgeführt: auf 35 steigt also die Zahl der sämmtlichen Professoren in allen vier Facultäten. — Das Observatorium hat man oben auf dem Universitäts-Gebäude angelegt: es enthält aber noch keine Instrumente, wodurch es von den Observatorien in andern Städten sich unterscheidet. In dem Hörsaal der Physik und in einem Vorzimmer fand ich eine Sammlung von Instrumenten, welche zu dieser Wissenschaft gehören; und in dem Saale eines benachbarten Gebäudes stehen einige Modelle von Werkzeugen, die man eben nicht auf die beste Art unterhalten hatte, und die sich auch nicht gerade in der besten Ordnung befanden. Eben dieser Flügel enthält auch das Naturalien-Cabinet der Universität, in zwey hintereinander folgenden Säälen: das Hauptsächlichste und Beste sind die ausgestopften Thiere und Vögel, meist alle von geschickten Händen in den Zustand versetzt. Die Erze, und was sonst weiter gezeigt wird, bedeuten wenig. Die Bibliothek ist sehr nahe bey jener Sammlung. Ein Saal von ansehnlicher Länge umfaßt alle Bücher: doch dient unten das alte Refectorium zu einer Art von Magazin für Werke, nach welchen keiner mehr frägt. Dann findet man noch daneben ein kleines Cabinet und ein Lesezimmer, das fleißig besucht wird. Rund um den Saal geht von oben herab eine Gallerie, so daß die Bücher bis zur

Decke

Decke hinauf reichen. Die Repositorien würden schöner seyn, wären sie von einfacherer Zeichnung. Die Bibliothek hat ihren eignen Fond, und dieser ist nichts weniger als unansehnlich. Sie überläßt es dem Kayserlichen Bücherschatz, Manuscripte und alte Ausgaben anzukaufen, und hält Absprache mit demselben über den Ankauf neuerer Werke, um nicht Bücher zweymal anzukaufen. Die theologischen Werke, welche von Jesuiten kamen, sind größtentheils verkauft; auch das historische Fach schien mir nicht stark genug besetzt zu seyn. Desto zahlreicher fand ich dagegen das medicinische, und in diesem Fache sowohl als in der Naturgeschichte und der Alterthumskunde, trift man hier einen Reichthum, den ich selten bey einander traf. Das Neueste und Schönste wird aus allen Ländern zusammengesammelt. Aber Jammer ist es, daß man bey der Stellung der Bücher keine Ordnung beobachtet hat, und daß der Catalogus nur alphabetisch eingerichtet ist: die Folge dieses zwiefachen Gebrechens ist, daß man *) sich nicht im Stande sieht, genau erfahren zu können, was die Bibliothek in jeder Wissenschaft besitzt. Bey allen ihren Schätzen kann sie nicht im mindesten mit der Kayserlichen verglichen werden. —

4.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 4 Stück. April, 1795. Schwerin ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Unterhaltende und belehrende practische Rechts-Vorkommenheiten. — Es wird noch eine Fortsetzung folgen. 2) Nachlese zur Empfehlung der Veredlung der Schafe und Emporhebung der einheimischen Wollmanufacturen. 3) Ueber Erziehung. Fortsetzung. (2 B. S. 265.) — Ist wieder abgebrochen. 4) Bemerkungen über die kleine Schrift: Von

*) Ein Reisender nämlich, der die Bibliothek flüchtig besieht, und nach einem Fache, darin er einige Bücherkenntniß hat, mit der Mine eines Kenners das Ganze beurtheilt.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0361

Von richtigen Anschlägen der Landgüter, ꝛc. (5 B. S. 225.) — Einzelne Erinnerungen gegen verschiedene Behauptungen in dem angeführten Buche, aber nicht einleuchtend vorgetragen. 5) Fortsetzung der statistischen Bruchstücke, über Rostocks Verfassung. — Noch unbeendiget. 6) Ueber das vom Hrn. E. in Vorschlag gebrachte plattdeutsche Wörterbuch, und über das Wort, driftig, nebst einem Beytrage zum plattdeutschen Wörterbuch. (2 B. S. 363.) — Ist abgebrochen. 7) Der Baugeist, auch vielleicht eine besondere Art von Aberglauben. — Baugeist ist eine Art von Geräusche, das angeblich in der Nacht bey unvollendeten Gebäuden bemerkt, und einem Geiste zugeschrieben wird. 8) Ein Vorschlag zur Verhütung, wenigstens zur Verminderung der Pferdediebereyen. — Der Verf. behauptet, daß in seiner Gegend diese nur vornämlich auf adlichen Gütern verübt werden, und giebt als die Ursache an, die Diebe sollten der Meinung seyn, daß deren Besitzer nicht so leicht, als die Herzogl. Beamten, eine Untersuchung gegen sie verhängten. Er schlägt also vor, daß in allen Aemtern die Eingesessenen sich verbinden mögten, diese Kosten gemeinschaftlich zu tragen. Da in Mecklenburg die Untersuchung der Verbrechen nicht an den Ort, wo sie begangen worden, gebunden ist, so kann die angeführte Ursache wohl nicht die richtige seyn: wenn anders die vermeintliche Erfahrung überall Grund hat.

5.

In dem dritten Stücke des ersten Bandes der Beyträge zur Geographie, Geschichte und Staatenkunde, vom Hrn. Prof. Fabri, findet sich: XXXI. Feuerassecuranzwesen in den Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen, und XXXII. Mecklenburg-Schwerinsche Kirchenlisten vom 2 Dec. 1792, bis den 2 Dec. 1793, mit Anmerkungen vom Hrn. L. R. Rudloff. Es ist aber nichts weiter, als ein bloßer Abdruck der beyden Verzeichnisse aus unserm Staatscalender.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0362

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 46. Stück.

Den 25. August 1795.

I.

Dissertationes botanicae, quibus accedunt primitiae horti botanici et florae Rostochiensis, aut. *H. F. Link*, Med. et Phil. Dr. Phys. Chem. et Botan. Prof. P. O. Societ. reg. Goetting. Litter. coniunct. Soc. Phys. Ienens. et Soc. botan. Ratisbon. Socio honor. Soc. Phys. Goetting. Sod. ord. Suerin. 1795. Apud Guilielmum Baerensprung, Ducalem Megapolit. aulae-typographum. 11 Bogen in Quart.

Nachdem unser botanischer Garten durch die Einleitungen des Hrn. Verf. eine bessere Gestalt gewonnen, (5 B. S. 151.) und dadurch die zum Unterrichte in der Botanik erfoderliche Brauchbarkeit erhalten: hielt er es für nützlich, ein kurzes Verzeichniß der darin befindlichen Pflanzen, und derjenigen, die in der Gegend von Rostock wild wachsen, vorzüglich zum Behuf seiner Vorlesungen drucken zu lassen. Zur Einleitung hat derselbe zwey Abhandlungen vorausgehen lassen, wovon die erste de terminis botanicis, qui ad formam plantarum externam pertinent, die andere de generum in botanica constituendorum ratione handelt. Denn folgt das erwähnte Verzeichniß, in welchem zugleich die Oerter angegeben sind, wo man die wildwachsenden Pflanzen finden kann: ihm ist noch eine kurze Einleitung de differentiis specificis plantarum vorgesetzt. Aus der vom Jul. 1794 datirten

Vorrede führe ich folgende Stelle an: Res a *Loccenio*, olim Academiae Vicecancellario, initio ita instructa erat, vt ligna ad caldarium calefaciendum a Senatu ciuitatis Rostochiensis rogarentur, qui quidem, vt fama fert renitente altera curia, haec ligna, vix 6—7 thalerorum pretium superantia, Academiae, cuius est compatronus, negare non dubitauit!

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 5 Stück. May, 1795. Schwerin, ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Anzeige von dem Schwerinschen Armen-Institut auf Ostern 1795. — Die General-Berechnung für das verflossene Jahr. 2) Finden gegen allgemein verbindliche Gesetze Ausnahmen statt, und ist dies der Fall bey der jetzigen Kriegssteuer? — So unrichtig, wie diese Frage ausgedruckt ist, so unzutreffend ist der ganze Aufsatz abgefaßt. Hätte der Verfasser erwogen, daß nicht allein überhaupt durch Verträge den Gesetzen, und durch Particulair-Gesetze dem gemeinen Rechte derogiret werden könne, auch bey Reichssteuern insbesondere die Art der Repartition in den einzelnen Reichslanden dem Ganzen gleichgültig ist, sobald nur die erfoderliche Summe dadurch aufgebracht wird: so würde der Aufsatz eine ganz andere Gestalt erhalten haben. 3) Fortsetzung der statistischen Bruchstücke über Rostocks Verfassung. — Noch immer unvollendet. 4) Beytrag zu des Hrn. M. Siemssen Nachricht von den Mineralien Mecklenburgs. — Ehedeß sind auch zu Sülten und Ronow Salzquellen gewesen. 5) Ueber das von Hrn. E. in Vorschlag gebrachte plattdeutsche Wörterbuch, nebst einem Beytrage zum meckl. plattdeutschen Wörterbuche. — Ich zweifle, daß auf diesem Wege der Zweck erreicht werden kann. Ein der plattdeutschen Sprache hinlänglich erfahrner Mann, lege lieber ein anderes Buch, z. E. Dähnerts Wörterbuch, zum Grunde, sondere das ihm unbekannte oder unrichtig scheinende ab, und erwarte als-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0364

alsdann weitere Beyträge. Immer wird es Schwierigkeit haben, sich über die Bedeutung mancher Worte einzuverstehen. 6) Ob und was der Krieg für Vortheil bringe? 7) Ueber die Frage: Hat ein Gutsbesitzer bey Aufhebung der Leibeigenschaft Mangel an Leuten zu besorgen? — Ist unerheblich.

3.

Für das gegenwärtige Jahr ist erschienen: Reichstags-Almanach für das Jahr 1795. Stuttgard, bey Erhard und Loflund, der wahrscheinlich Beyfall erhalten wird, wenn solche überflüssige Dinge, wie der eigentliche Calender, das 5 Bogen betragende genealogische Verzeichniß der fürstlichen Personen in Europa, das man in andern Calendern schon vorfindet, ꝛc. zur Verminderung des Preises wegbleiben, und die übrigen Nachrichten mit Sorgfalt und Rücksicht auf einen billigen Preis, da man mehrere Bücher dieser Art kaufen muß, gewählt werden.

Ich bemerke aus diesem ersten Almanach folgende Artikel. XI. Ueber die Abwechslung einiger Stimmen im Reichs-Fürstenrath. — Eine kurze Nachricht von dieser Alternation, an welcher auch Mecklenburg Theil nimmt. XII. Historische Uebersicht der Reichstagsgeschäfte im Comitialjahre 1793. 94. — Folgende Stellen haben einen speciellen Bezug auf Mecklenburg: „Das Kammergericht gab auch bey dem am 12 Sept. gehaltenen Reichsrathe den Stof zu einer Erklärung, welche der Herzogl. mecklenburgische Gesandte zu Berichtigung des am 18 Jul. dictirten kammergerichtlichen Verzeichnisses der im Jahr 1793 eingegangenen ausgegebenen und im Rückstand gebliebenen reichsständischen Kammerzieler auf ausdrücklichen Befehl seines Hofes gemacht hat. Es führte das besagte Verzeichniß für Mecklenburg-Schwerin und Güstrow einen gedoppelten Rückstand von 38 Rthlr. 80 Kr. auf. Der Hr. Herzog ließ jetzt dagegen bey der Reichsversammlung erklären, daß jener angebliche Rückstand dasjenige Indebitum sey, was er zufolge des Reichsschlusses vom

6 May 1686, wegen der an die Krone Schweden abgetretenen Stadt und Herrschaft Wismar, von jedem Ziel für die beyden Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow in Abzug zu bringen und zurückzubehalten, so berechtiget als verpflichtet sey: und zugleich versprechen, die actenmäßigen Verhältnisse dieses rechtsbegründeten Abzugs, nächstens in einem beurkundeten Pro-Memoria ausführlicher zur Kenntniß des versammelten Reichs gelangen zu lassen. Der Herzogl. Gesandte verwahrte daher einstweilen mit dieser Erklärung die Gerechtsame seines Hofes." — „Die am 12ten beym Reichsrath von dem Herzogl. mecklenburgischen Gesandten gemachte Erklärung, wegen eines angeblichen Rückstandes von Kammer-Zielern der Herzogthümer Schwerin und Güstrow, wurde am 22 Sept. eben so unvermuthet von der schwedischen Gesandtschaft mit einer Gegenerklärung beantwortet, worin gesagt wird: man hätte mit Befremden jene Erklärung vernommen; die Bestimmung der zu zahlenden Quote sey in dem Reichsgutachten von 1686 keinesweges dem einseitigen Ermessen, sondern der verfassungsmäßigen Erörterung des niedersächsischen Kreises anheimgestellt, bey letzterem aber bis jetzt weder Anrege gethan, noch von demselben Verfügungen desfalls getroffen worden. Und nun wird vermuthlich als eine Anspielung auf die von Schweden an Mecklenburg verpfändeten Warnemünder Zölle gesagt: man hätte die Rügung eines so geringfügigen Umstandes am wenigsten zu einer Zeit erwarten sollen, da es von Seiten der Krone Schweden als eine unverkennbare Folge nachbarlicher Vergünstigung zu betrachten sey, wenn des Hrn. Herzogs Durchl. in dem ungestörten Genuß einer wichtigen, gedachter Krone kraft des westphälischen Friedens zuständigen Besitzung gelassen, und deren Herzoglicher Seits bis hieher ausgewichene Lösung und Rückgabe nachgesehen worden." XIII. Reichstagslitteratur vom Jahr 1793. 1794. — Es ist in Form eines Realregisters abgefaßt. Ich bemerke daraus folgende Rubriken: „Mecklenburg, 50. S. Reichs-

Reichskammergericht. 51. S. Reichscontingent. Nr. 81. 82. 83. 52. S. Strasburg. Reichscontingent. 81. Mecklenb. Reichscontingent und Römermonate. (4 B. S. 143.) 82. Das meckl. Reichscontingent gegen Frankreich, 1. Lieferung. (4 B. S. 250.) 83. D. J. J. Prehn von der Verbindlichkeit der Vasallen und Unterthanen, zum Beytrag des Reichs- und Kreiscontingents. **. (4 B. S. 329.) Reichskammergericht. 105. Erklärung der Herzogl. meckl. Gesandtschaft in Circulo bey Reichsrath vom 12 Sept. einen angeblichen Rückstand von Kammerzielern betreffend. 106. Gegenerklärung der schwedischen Gesandtschaft hierauf bey Reichsrath vom 22 Sept. 1794. Strasburg. 172. Evangelische Religionsgeschichte, ꝛc. Octav *. (4 B. S. 66. 104. 256.) — Ich füge noch hinzu, daß das Comitialjahr vom 15 Nov. 1793. bis zum 15 Nov. 1794 gerechnet ist, und daß in der Reichstagslitteratur ein oder zwey Sternchen hinter den angeführten Schriften, gute sich auszeichnende Schriften anzeigen.

4.

Topographische Beschreibung der Stadt Jena, nebst ihrer politischen und academischen Verfassung von Joh. Ernst. Basil. Wiedeburg. Mit Kupfern. Weimar, 1795, im Verlage des Industrie-Comptoirs. 1 Alph. 21 Bogen in Octav.

Mit diesem neuen Titel hat die Verlagshandlung ein Buch in den Buchhandel gebracht, das der Verf. 1786 auf seine Kosten unter dem Titel: „Beschreibung „der Stadt Jena nach ihrer topographisch-politisch-„und academischen Verfassung," heraus gab: und ich nutze diese Gelegenheit, um eine Anzeige davon zu machen. Es hat, wie auch die Titel ergeben, 3 Abtheilungen. In dem ersteren topographischen Theile finden sich schon einige Nachrichten über die academischen Gebäude, sie sind aber sehr kurz. In dem dritten Theile erwartete ich eine vollständige Nachricht von der Verfassung der dortigen Academie: meine Erwar-

tung ist aber sehr wenig befriediget. Dieser dritte Theil ist in folgende Abschnitte getheilet. I. Etwas zur Geschichte der Stiftung der hiesigen Academie, II. Ueber die hiesige academische Frequenz und ihre Perioden, nach Auszügen aus den Matrikeln, III. Von unserer academischen Verfassung überhaupt, IV. Auszüge aus den hiesigen Facultäts-Matrikeln, zur Geschichte der hiesigen Lehrer, V. Noch von einigen neuern Anstalten, VI. Von der hiesigen Disciplin und Sicherheit. Aus dem dritten Abschnitte, der nicht mehr als sechzehn Seiten beträgt, hebe ich folgendes aus: „Die ordentlichen Professionen in allen Facultäten sind schon lange her auf eine gewisse Anzahl, zusammengenommen von 18 gesetzt. Zu der theologischen gehören 3 Stellen, zu der juristischen 5, zu der medicinischen 3, und zu der philosophischen 7. Diese sind zwar der Stiftung und dem Herkommen gemäß nominirt, und solchergestalt gewissermaßen jedem Professor gleichsam sein gewisses Pensum angewiesen. Doch giebt eine solche Stelle ihrem Besitzer kein ausschließendes Recht, diesen Theil des Hauptfachs allein zu lehren: sondern es stehet jedem andern Gliede der Facultät frey, Privatvorlesungen über das nämliche Pensum zu halten. Oft wird sogar auch Professoren und Privatdocenten von den Durchl. Höfen, oder von den freundschaftlichen übrigen Facultäten selbst erlaubt, ohne in letzteren promovirt zu haben, in fremdes Feld zu gehen. Diese bestimmte Anzahl macht zwar gewöhnlich den academischen Senat aus: doch haben sich die Durchl. Höfe gleich anfänglich, wenigstens stillschweigend vorbehalten, und von Zeit zu Zeit huldreichst geruhet, solche mit einem oder anderm überzähligen, gleichwohl ordentlichen Gliede des Senats zu vermehren, welche im übrigen die meisten Rechte der ordentlichen Professoren, nur mit bisheriger Ausnahme des Beysitzes in der Facultät, und der Prorectorats-Fähigkeit, auch des Antheils an dem Wittwen-Fiscus haben und ausüben. — Geschickte thätige Privatdocenten, tragen zu den wesentlichen Vorzügen einer

Acade-

Academie gewiß nicht den kleinern Theil bey, und eine Academie und Facultät, die ihren Vortheil kennt, wird sich die Vermehrung derselben gewiß wünschen, und sollten sie auch nur dazu dienen, den Wetteifer überhaupt, und sogar auch unter den öffentlichen Docenten zu unterhalten. Freylich stehet aber ihre Anzahl ganz natürlich mit der jedesmaligen Frequenz einer Academie überhaupt im nothwendigen Verhältniß. Man schaffe erst hinlängliche Frequenz auf einer Academie, so werden die so nöthigen Privatdocenten von selbst zufallen, und das beste Mittel, sie darauf zu erhalten, ist Freyheit und Verschonung mit handwerksmäßigem Zwang und zünftigen Einschränkungen, zu lehren und zu lesen, wozu sie Beruf fühlen, den sie aber freylich, den sehr weisen ältern Gesetzen gemäß, erst durch öffentliche Probestücke bestättigen müssen. Hiezu ist das leider abkommende öffentliche Disputiren das einzige zweckmäßige Mittel, es sey nun lateinisch oder deutsch. Ein Quartblatt läßt doch viel Thesen auf sich drucken: und über jede auffallende These läßt sich noch mehr disputiren, und dem Vertheidiger auf den Zahn fühlen: und am Ende würde auch gar nicht zuviel, vielmehr sehr zweckmäßig seyn, wenn denjenigen, welche die Schwierigkeit der Kosten zum Vorwande ihres öffentlichen Stillschweigens nehmen, diese Kosten aus den öffentlichen Fonds vorgehalten würden. — Neuerlich ist die herkömmliche Zahl der ordentlichen Professoren, von 18 bis auf 22 erhöhet, indem zu jeder Facultät noch eine überzählige Stelle angeordnet ist. — Dem von jeher entschiedenen Fleiß der ordentlichen Professoren überhaupt wird schon dadurch mehr Raum gelassen, daß keine der ordentlichen Stellen mit irgend einer Nebenbedienung, es seyen denn bloß commissorische Aemter *), verbunden ist."

Ich

*) Dahin gehören aber, nach dem im zweyten Theile gegebenen Verzeichniß, unter andern das Hofgericht, bey dem damals 5 Juristen angestellt waren, die Landschafts-Deputation, zu der ein Theologe gehörte, und das Consisto-

Ich könnte noch einiges aus den beyden letzteren Abschnitten hier anführen: aber die Art und Weise, mit welcher der Verf. seinen Gegenstand behandelt, scheint mir nicht zweckmäßig und zuverlässig genug zu seyn.

5.

Geologische Resultate aus Beobachtungen über einen Theil der südbaltischen Länder, von *E. G. F. Wrede*. Halle, in der Rengerschen Buchhandlung. 1794. 13½ Bogen in Octav.

Da Mecklenburg auch unter die südbaltischen Länder gehöret, so könnte man vermuthen, daß in dieser Schrift vielleicht etwas vorkomme, was unser Vaterland angehet: und ich selbst bin durch diese Vermuthung bewogen worden, sie durchzusehen. Das ist aber der Fall nicht. Der Theil der südbaltischen Länder, von deren Betrachtung der Verf. ausgehet, ist das Land am Ausflusse der Oder. Die jetzige Bildung dieser Länder schreibt er ebenfalls den, von Gebirgen herabströmenden Gewässern zu.

6.

Die hiesigen und schwerinschen politischen Zeitungen, imgleichen das schwerinsche Intelligenzblatt, sind auch im Jahre 1794 fortgesetzet, bey dem letzteren aber wieder keine gelehrte Artikel geliefert worden.

sistorium, bey dem auch Professoren angestellt werden können. Sollte übrigens wohl ein wesentlicher Unterschied zwischen commissorischen Aemtern und andern Neben-Aemtern seyn? Beyde erfodern Zeit, die man besser dem Professorate widmet: und einige der angeführten commissorischen Stellen dürften doch wohl manche nicht ganz beyläufige Arbeiten verlangen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 47. Stück.

Den 1. September 1795.

1.

Prüfung der neuen Theorie des Herrn *de Luc* vom Regen, und seiner daraus abgeleiteten Einwürfe gegen die Auflösungstheorie. Eine von der Königl. Preuss. Academie der Wissenschaften zu Berlin gekrönte Preisschrift, zur Beantwortung der über diesen Gegenstand von der physicalischen Klasse dieser Academie für das Jahr 1794 aufgegebenen Preisfrage, *Al pié del vero a guisa di rampollo nasce il dubbio. Dante.* Berlin, bey Friedrich Maurer, 1796. 18 Bogen in Octav.

De Luc behauptete, daß die wässerigten Ausdünstungen der Erde sich in den öbern Regionen der Atmosphäre in wirkliche Luft, und also die wirkliche Luft wieder in Regen verwandle. Die berlinische Academie der Wissenschaften wählte diese Behauptung zum Gegenstand einer Preisfrage, deren Beantwortung der Hr. Cand. Zylius, damals noch Hauslehrer hier in Rostock, jetzt in Bützow, in der Maaße übernahm, daß er die Unzulänglichkeit der Gründe, worauf jene Behauptung gebauet ist, zeigte. Sie war zwar die einzige Beantwortung, welche eingesandt ward: allein die Academie bezeugte, daß sie ihr ein Genüge geleistet habe.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0371

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 6. Stück. Juny, 1795. Schwerin ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Fortsetzung der statistischen Bruchstücke über Ropocks Verfassung. 2) Einige vorläufige Erinnerungen gegen den sogenannten unmaßgeblichen Vorschlag, den Stadt- und Land-Schulen gute Extralehrer ohne alle Kosten zu verschaffen. (z. B. S. 189.) — Der Verf. schildert zur Widerlegung seines Gegners die schwere Amtslast eines Predigers so naiv, daß es für den, der nicht mit ihm gleichstimmig denkt, ein Vergnügen ist, diesen Aufsatz zu lesen. 3) Nachtrag zu den Bemerkungen über das Wettereinschlagen. (z. B. S. 103.) 4) Etwas über das Güter-Negoce, als Beschäftigung für Prediger. — Der Verf. misbilliget es, daß Prediger sich damit befassen. 5) Untrügliches Mittel, die heftigste Feuersbrunst in einem Augenblick zu löschen. — Ist die schon aus andern Nachrichten bekannte Vorschrift des Hrn. von Aken. 6) Etymologische Bemerkungen vom Hrn. von Winterfeld. — Von sechs Worten, die in mehreren Sprachen ähnlich lauten, werden diese ähnlichen Ausdrücke neben einander gestellt. Wozu das nützen soll, ist nicht angegeben. 7) Die ächte Freundschaft, nach la Fontaine, von Hrn. Ackermann. 8) Menschenrecht und Sclaverey. — Unerhebliche Betrachtungen über den jetzt so häufigen Misbrauch dieser Worte.

3.

Der erste Theil der vertrauten Briefe über das Fürstenthum Baireuth enthält im 18 Briefe einiges über die Academie zu Erlangen, dem ich hier einen Platz anweise. „Die Academie ist in allen Facultäten mit guten Männern besetzt, und hat gute Anstalten. Marggraf Friedrich ist der erste Stifter derselben, Alexander der zweyte, der über 100000 Fl. darauf verwendete. Ich habe seit 25 Jahren diese

Acade-

Academie vor Augen gehabt, und ich kann keinen Grund entdecken, warum sie ihren Schwestern nicht mehr Abbruch thut. Das Einzige, was ich zu tadeln fände, wäre, daß die Auswahl der Lehrer dort nicht groß ist, und daß Kabale unter diesen herrscht. Durch diese kamen Rosenmüller, Elsässer, Gmelin, Malblank, und andere mehr, von E. weg: Männer, die sich berühmt gemacht hatten, und allgemein geschätzt waren. Die Gegend ist, so wie die Stadt, schön; die Kost und Collegien, so wie andere Nothwendigkeiten zum Lebensunterhalt und Kleidung, sind nicht theuer; nichts fehlt dieser Academie, da auch für die Mediciner durch einen vortreflichen botanischen Garten, durch ein nothdürftig versehenes anatomisches Theater, und durch ein clinisches Institut gesorgt ist, als daß man sie eine große Academie nennen könnte; denn darauf thut man sich gewöhnlich etwas zu gute. Alle Einrichtungen, die man zeither zu besserer Aufbringung der Academie machte, schienen mir von Männern entworfen zu seyn, die den Studenten nicht haben kennen lernen. *) Gesetze und Strafe bessern den Studenten nicht: alle Einschränkungen helfen nichts, wenn der Student wilde Freyheit liebt. Der Student muß sich selbst einschränken, und, um dieses so weit zu bringen, muß man schon auf Schulen mehr auf Sitten sehen, die Schüler zu anständigen Gesellschaften ziehen, und ihren Geschmack auf andere Gegenstände ihres Vergnügens zu lenken suchen, als auf Hospize, Saufen, Schlägereyen, Gassenhauer und närrische Kleidungen. Hierin aber wird es gemeiniglich versehen: und der Schüler, der gewissermaßen verachtet wird, sucht seine Zerstreuung beym Bierkrug in Wirthshäusern, weiß nichts Größers, als einen Studentenhut, einen Säbel

*) Unter gehöriger Bestimmung läßt sich dies zwar behaupten: aber nie darf man es doch dahin ausdehnen, daß die academischen Gesetze und Einrichtungen nach den ohnehin veränderlichen Vorurtheilen der Studenten gemacht werden müßten, anstatt daß diese sich nach jenen richten sollen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0373

und Knotenstock, ein Hospiz und einen närrischen Anzug, der ihn vor andern Menschen kenntlich macht. Mit solchen Begriffen seiner Würde läuft er nun in den Hafen seiner Wünsche ein, und ist überzeugt, daß er desto angesehener unter dem großen Haufen der Studenten seyn werde, je burschikoser er sich schon auf Schulen zu diesem Stande vorbereitet hat. Auf Academien geht es wieder eben so. Der Student hat in E. keine Gelegenheit, Sitten zu lernen, als in der sogenannten Wasserassemblee, in welche aber der arme Teufel nicht eintreten kann. Er setzt also sein Commerz in Wirthshäusern fort, oder säuft sich zu Hause den Kopf dumm. Schlägereien sind am leichtesten abzustellen: kein Student schlägt sich gern, er muß es aber der andern wegen thun. Ich würde für jede Landsmannschaft einen Mann wählen lassen, so wie ehemals die sogenannten Seniores waren, der bey seinen Landsleuten in Achtung steht, und dieser müßte mir für alle Händel stehen. Ich versichere Sie, ein Senior hatte bey den Studenten mehr Ansehen, als die ganze Academie. Was dieser befahl, geschah, was dieser verbot, unterblieb, der Rector und die Schnurren oder Häscher mogten sagen und thun, was sie wollten. Widersetzte sich einer dem Senior, so mußte er aus der Landsmannschaft austreten, und kam, wie der Student sagt, in Verschiß, das heißt, er wurde für alle Studenten-Gesellschaften unfähig erklärt. Jedermann konnte ihn beleidigen, ohne daß sich ein Student seiner annahm, und der Student behandelte ihn, wie einen Infamen. Man wirft den Lehrern der Academie vor, daß sie nicht fleißig genug im Collegienlesen wären, und sich mehr auf das Bücherschreiben legten. Das ist möglich. Vielleicht ist die Besoldung zu schlecht, von der sie größtentheils leben müssen, denn die Collegiengelder können nicht viel betragen, da die Anzahl der Studenten, die niemals höher als auf 300 stieg, zu geringe ist, und verhältnißmäßig die Anzahl der Lehrer zu groß. Soviel ist gewiß, daß E. gute Männer gezogen hat, und daß jeder sich dort zum brauchbarsten

Mann

Mann bilden kann, wenn er nur Lust hat. Die Bibliothek der Universität ist sehr schön, und steht den Studenten wöchentlich zweymal offen."

4.

Bremische und Verdensche Synodalbeyträge, gesammelt von Johann Caspar Velthusen, Generalsuperintendent in den Herzogthümern Bremen und Verden. Erstes Heft. Stade, gedruckt bey Heinrich Andreas Friedrich, Königlich privilegirtem Buchdrucker, 1792. 8 Bogen in Quart. — Zweytes Heft, 1793. 5 Bogen. — Drittes Heft, 1794. 6½ Bogen. — Viertes und letztes Heft. 6 Bogen.

Auf den Synoden im Herzogthum Bremen und Verden müssen die Prediger unter andern eigene kleine Aufsätze über theologische Gegenstände liefern, von denen einige vorzüglichere auf öffentliche Kosten gedruckt werden. Dies ist die Veranlassung der gegenwärtigen Schrift. Einer Anzeige der einzelnen Aufsätze in derselben wird es nach dem Zwecke dieser Blätter nicht bedürfen: ich bemerke also nur, daß in dem vierten Hefte sich mehrere Verse, vermuthlich alle von dem Herausgeber, unter andern auch das politische Zeitgebet (5. B. S. 112.) und das rheinländische Winzerlied (5. B. S. 56.) vorfinden: letzteres ist auf einem allgemeinen Titelblatte: Sammlung Bremischer und Verdischer Synodalbeyträge von den Jahren 1792, 1793 und 1794, in vier Heften, auf der untern Hälfte abgedruckt, wo es gerade am wenigsten paßt. Außerdem ist in dem vierten Hefte eine „Anzeige der im Sommer 1795 zu haltenden General„Kirchenvisitationen in der Kedingschen, und Synoden „in der Bederkesischen wie auch Land-Wursteschen Prä„positur" eingerücket. Ferner finden sich noch folgende litterarische Anzeigen darin: Im Frühling 1794 hatte der Hr. Herausgeber ein Taschenbuch für christliche Soldaten gesammelt. Es entstand, sagt er, „aus der besondern Gemüthsstimmung, in welche mich „die Nothwendigkeit, einen vierten Feldprediger ein-

„zusegnen, mehrere Wochen lang versetzte, die mich „zu jedem andern Gedanken unfähig machte, und meine „Seele Tag und Nacht hinzog in die Gegenden, wo „meine armen Brüder eine Pflicht auch mit für mich „ausübten, zu deren Leistung ich, wenn es von „mir gefodert wäre, oder noch gefodert werden könnte, „Verbindlichkeit und Drang in mir fühle; die „Pflicht jedes Mitbürgers, der Gewalt eines Land „und Volk zu überströmen und zu verderben drohenden „Feindes, sich als einen Damm entgegen zu „stellen.“ — Er hatte es auch schon einem Verleger hingegeben, und bezog sich selbst in den Comm. theol. in der Voraussetzung, daß es schon gedruckt wäre, auf dies Taschenbuch. Aber die Pressen waren schon zu stark besetzt gewesen; und er wird es also, nachdem sich die Lage der Dinge geändert hat, als ein Christliches Trostbuch in Kriegszeiten einrichten, und drucken lassen, wenn ihn eine hinlängliche Anzahl von trostesbedürftigen Subscribenten in Ansehung der Kosten einigermaßen deckt. — Um den Eltern, besonders den Müttern, in Ermangelung einer Sommerschule auf den Nebendörfern die nöthige Vorbereitung der kleineren Kinder möglichst zu erleichtern, hat er zwey kleine Hülfsbücher drucken lassen, nämlich 1) Spruchbuch für Kinder unter zehn Jahren, zur Vorbereitung auf die jährlichen Kirchenvisitationen, (kostet 8 Pfenninge) und 2) Erste Grundlage des Unterrichts in der Religion für Kinder unter zwölf Jahren, zum Gebrauche bey den jährlichen Kirchenvisitationen, mit Hinweisungen auf das neue Stadische Gesangbuch, (auch das N. Bremische Domgesangbuch und das N. Oldenburgische,) aufs neue bearbeitet (kostet 2 ggr.) — An die Stelle dieser Synodalbeyträge wird nun eine Octavschrift unter dem Titel: Bremisches und Verdisches Synodalmagazin treten: und zugleich wird noch eine andere Provinzialzeitschrift von ihm herausgegeben werden, die zunächst der gelehrtern und theoretischen Religionswissenschaft gewidmet ist, und den Titel eines Bremischen und Verdischen theologischen Magazins erhalten wird. 5.

5.

In dem 81 Stücke der hannöverschen Anzeigen vom J. v. J. ist ein Reskript der Königl. Regierung vom 3 Oct. an die Universität Göttingen eingerückt, in welchem derselben bekannt gemacht wird, daß der König sich zu desto mehrerer allgemeiner Steuerung der Studenten-Orden mit sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des deutschen Reichs bey fürwährender Reichs-Versammlung dahin vereiniget habe, daß 1) alle und jede Studenten-Orden auf allen Universitäten in Deutschland schlechterdings verboten seyn sollen, 2) jeder Studirende, welcher nach Bekanntmachung des Verbots doch noch in einem Studenten-Orden geblieben, oder gar solchem erst beygetreten ist, allenthalben unnachsichtlich und gleichförmig sofort mit der Relegation belegt, auch 3) auf keiner andern Universität in Deutschland wieder aufgenommen werden, und 4) diese Relegation von der Universität den Landescollegien in dem Vaterlande des Relegati und den andern Universitäten bekannt gemacht, übrigens 5) dieses alles den Universitäts-Gesetzen allenthalben namentlich einverleibet, und einem jeden Studirenden bey der Immatriculation mit warnenden Nachdruck eingeschärfet werden soll. Es wird also die Befolgung dieser allgemeinen Vereinbarung befohlen, und zugleich landesherrlicher Ermäßigung vorbehalten, nach Befinden diejenigen, welche dem Verbot zuwider sich ferner in Studenten-Orden gehalten oder begeben haben, keiner Anstellung und Beförderung theilhaftig werden zu lassen. — Der hiesigen Academie ist bisher eine ähnliche Verfügung nicht zugegangen.

6.

Dreymal sieben Vortheile in der Bienenzucht, mit 60 Beyspielen für Pommern und Mecklenburg. Aus meist eigner Erfahrung von Georg Stumpf, Königlichen ord. Professor der Kameralwissenschaften zu Greifswald, und mehrerer ökonomischen Gesellschaften ord. u. Ehrenmitgliede. Rostock und Leipzig,

zig, bey Carl Christoph Stiller, 1795. 8 Bogen in Octav.

Unter diesem und noch einem zweyten Titel, auf welchem statt der Worte, für Pommern und Mecklenburg, gesetzt ist, für Ober- und Niedersachsen, liefert der Hr. Verf. einzelne Bemerkungen über die Bienenzucht, die freylich auch in Mecklenburg noch wohl mancher Verbesserung fähig wäre. Unter den Beyspielen ist nur eines, das von einem mecklenburgischen Bienenwirthe herrühret.

7.

Hr. Mag. Siemssen ist von der naturforschenden Gesellschaft zu Jena zum correspondirenden, und von der physicalischen Privat-Gesellschaft zu Göttingen zum Ehrenmitgliede aufgenommen. Die erstere hat im vorigen Jahre auch den Hrn. Doct. Med. Detharding, und den Hrn. Cant. Beutel in Malchin zu ihren Correspondenten gewählet.

8.

In des Hrn. G. H. R. Gruners Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf das Jahr 1795 ist nur ein Aufsatz enthalten, der auf die Einrichtung der Universitäten Bezug hat: nämlich in der sechsten Nummer, Sachen die gesucht werden, wird auch die bessere Einrichtung der Disputationen unter diese Seltenheiten gesetzt. Recht hat der Verfasser nun wohl darin, daß ein großer Theil der Disputationen und anderer kleiner academischen Schriften den Werth nicht hat, den sie haben könnten und sollten: aber das, was er darüber sagt, ist nicht vollständig, enthält auch lauter bekannte Dinge, und Wiederholungen dessen, was er in andern Aufsätzen schon ehemals bemerkte. Ich halte es also genügend, dieses Aufsatzes bloß im Allgemeinen zu gedenken.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0378

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 48. Stück.

Den 15. September 1795.

1.

Vom Gastrechte, und dem dabey zu beobachtenden gerichtlichen Verfahren, von W. G. Detloffe, Gewetts-Secretair zu Rostock. Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker, 1795. 7 Bogen in Quart.

Wenn gleich diese Abhandlung ihrem Inhalte und ihrer Fassung nach diejenigen nicht befriedigen wird, welche eine vollständige wissenschaftliche Erklärung dieser Proceßart erwarten: so liefert sie doch eine historische Nachricht, wie das Gastrecht in Rostock, woselbst die Gerichtsordnung darüber keine hinlänglich bestimmte Vorschriften giebt, gehalten zu werden pflegt; als worüber der Hr. Verf. völlige Auskunft geben konnte, da er viele Jahre bey dem hiesigen Niedergerichte und Gewette als Secretair gestanden hat. Sie ist indeß nicht blos in dieser Hinsicht den hiesigen Sachwalden nützlich: sondern sie zeigt auch zugleich umständlich, wie unförmlich und zweckwidrig diese Gattung des Processes sey. Vielleicht befördert sie also die gänzliche Abschaffung des Gastrechtes, das nicht einmal diejenigen Gründe für sich hat, welche sich noch zur Rechtfertigung des Wechselprocesses anführen lassen: und überzeugt diejenigen, welche bisher glaubten, daß eine solche Procedur zum Vortheile der Hand-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0379

lung gereiche, und daß der Fremde dadurch ohne Nachtheil des hiesigen Bürgers begünstiget werden könne, wie sehr sie sich irren.

2.

Aus dem zweyten unterm 30 Dec. 1794 erlassenen Einfoderungs-Edict wegen der Kosten des zu den fortwährenden Reichskriege zu stellenden Contingents, ziehe ich die von den Academie-Verwandten handelnden Stellen eben so, wie bey dem ersten Edicte (4 B. S. 222.) aus.

Dritter Abschnitt. Von den Eximirten. — Zweyte Classe für die nicht in Besoldung stehenden Personen. Von ihrem Kopfe entrichten: A. — 1) Alle Titulair-Räthe 10 ßß. — B. 1) Doctores und Licentiati Juris et Medicinae, auch Medicinae Practici und Doctoranden*) 5 ßß. — D. Magistri und practicirende Candidati Juris 1 ßß. — G. Männliche Domestiken, 24 ßß., weibliche Domestiken, 8 ßß. — Vierte Classe für Gelehrte und die Geistlichkeit. A. Academie-Verwandte, 1) Professores ordinarii und andere salarirte Mitglieder der Universität zu Rostock geben von 100 ßß ihres Gehalts 1 ßß. 2) Professores extraordinarii, Privatdocenten, Magistri, ebendaselbst, an Personalsteuer 1 ßß. 3) Die academischen Officianten und Bedienten vom Hundert ihres Gehalts, 24 ßß. — C. Prediger in Städten und auf dem Lande von 100 ßß ihres festsstehenden in baarem Gelde oder Naturalien bestehenden Einkommens, wenn solches nicht über 200 ßß beträgt, ½ Procent, beträgt es über 200 ßß, 1 Procent. — Die geistlichen Wittwen, auch Studiosi sind gänzlich frey, es wäre denn, daß die geistlichen Wittwen, außer ihren respectiven Hebungen eigne Capitalien besäßen, so leisten sie hievon, und nicht weiter, die in der zweyten Classe

*) Ob Doctorand hier etwas anders bedeute, als ein practicirender Candidat, und warum der Medicinae Practicus und Doctorand zu 5 Rthlr., der practicirende Candidatus Juris aber zu 1 Rthlr. angesetzt ist, erhellet nicht.

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741639173/phys_0380

Classe unter C. beschriebene Abgabe.*) F. — Alle Stiftungen, welche die Privilegien der piorum Corporum genießen, geben von ihren baaren zinstragenden Capitalien, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu verificiren stehen, nach Abzug ihrer etwa schuldigen Capitalien, für jedes Hundert 12 ßß.

3.

In den Rückerinnerungen von einer Reise durch einen Theil von Deutschland, Preußen, Kurland und Liefland, während des Aufenthalts der Franzosen in Mainz und der Unruhen in Polen, Strasburg, 1795, hat der 21 Abschnitt die Ueberschrift, Georgia Augusta. Das Wesentliche der von dieser Universität gegebenen Nachrichten ist folgendes. „Gewöhnlich sagt man, die geistige Nahrung wäre in G. vortreflich, die leibliche Kost schlecht, und der Aufenthalt theuer. Es läßt sich wohl nichts erhebliches gegen diese Behauptung einwenden. Daß der Aufenthalt hier theurer seyn müsse, als auf verschiedenen andern Universitäten, kann man schon daraus schließen, weil hier der schwere Münzfuß eingeführt ist, nach welchem die Pistole zu 5 rℳ oder nach Kassengeld zu 4 rℳ 16 ggr. gerechnet wird. Man sagt zwar, daß da, wo man schwereres Geld hat, die pretia rerum wohlfeiler wären: ich habe aber die Richtigkeit dieser Behauptung im Ganzen noch durch meine eigene Erfahrung nirgends bestättiget gefunden. Dann bewirkt aber auch der Zusammenfluß der vielen reichen

*) Diese Stelle, worauf Bezug gemacht wird, lautet folgender gestalt: C. Die — von ihren Renten lebenden Adlichen und Bürgerlichen beyderley Geschlechts, soweit Letztere zu den Eximirten gehören, — tragen bey, a) wenn sie unter 100 Rthlr. Einkünfte haben, gehören sie zu den Personis miserabilibus, welche durchhin frey sind, b) wenn sie über 100 bis 300 Rthlr. haben, geben sie überhaupt 4 Rthlr., c) von 300 bis 500 Rthlr., 10 Rthlr., d) über 500 bis 1000 Rthlr., 15 Rthlr., e) über 1000 Rthlr., 20 Rthlr.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0381

Leute, die hier des Studirens wegen ihr Geld verzehren, eine gewisse Theurung: denn, wo viel Geld im Umlauf ist, schlagen die Waaren auf. Drittens machen auch zufällige Dinge den hiesigen Aufenthalt eines Studirenden kostbarer, als er es eigentlich seyn würde. Denn da die jungen reichen Leute ihr Geld und ihre Zeit nicht ganz aufs Studiren wenden können, sondern auch standesmäßig leben wollen, so giebt der Aufwand, den sie bey Bedienten, Pferden, Wagen, Schmausereyen, Kleidungen und Lustparthieen zeigen, auch minder begüterten Veranlassung, diesen Luxus, so gut es gehen will, mitzumachen. Ueberhaupt herrscht unter den Studenten eine große Propretät in Ansehung der Wäsche und der Kleidung: wer sich hierin vernachlässiget, würde dafür auch selbst von Studenten vernachlässiget werden. Von Biercommercen und sogenannten Commercehäusern weiß man in G. nichts: auch machen Renommisten hier kein Glück, weil sie sogleich, wie sie auftreten, die gemeine Meinung gegen sich haben. Gut wäre es, wenn die Studenten-Orden unschädlich gemacht werden könnten, die sich hier eingeschlichen haben, weil durch sie Geld und Zeit versplittert wird, und mancher junge Mann in Händel geräth, die er außer dem Orden würde haben vermeiden können. — Die Studirenden werden durchgängig mit vieler Achtung behandelt, so lange sie sich derselben nicht offenbar unwürdig machen. Der Ort ist an sich stille und gewährt wenig Zerstreuung, welches auch sehr gut ist; wiewohl sich in G. mehr Geld befinden würde, wenn daselbst etwas mehr für das sinnliche Vergnügen der reichen Musensöhne gesorgt wäre, die oft den größten Theil ihres Wechsels in Cassel verzehren. Mit 400 ℛ jährlich kann ein junger Mann, der viel studirt, und wenige Bedürfnisse hat, hier mit Anstand leben. Wenn man sagt, die göttinger Kost ist schlecht, so wäre es wohl richtiger ausgedrückt, wenn man sagte, die gute Kost ist theuer. Denn man kann den Tisch hier haben, wie man will, zu 2 ℛ und zu 15 ℛ monatlich. Im Winter ist wöchentlich einmal academisches

misches Concert unter der Direction des Hrn. Forkel. Dieses Concert ist so gut, als es nur immer verlangt werden kann, zumal, wenn man bedenkt, daß es wenigstens zur Hälfte aus Liebhabern besteht. — Die Bibliothek hat eine musterhafte, ganz zum Vortheil der Studirenden abzweckende Einrichtung. Sie steht täglich einige Stunden offen. Gegen Zurücklassung eines Zettels, worauf außer dem Titel eines Buchs, der Nahme irgend eines öffentlichen Lehrers, die Wohnung und der Nahme des Empfängers und das Datum steht, kann jedes Buch, es müßte denn gerade ein sehr rares Werk seyn, mit nach Haus genommen, und 14 Tage behalten werden. Nach Ablauf dieser Zeit, worauf sehr genau gehalten wird, muß man das Buch wieder zurückbringen, und wenn man es noch länger behalten will, den Zettel erneuern lassen. Auf diese Art kann man einen ganzen Korb voll Bücher nach Haus erhalten, und darf sicher darauf rechnen, stets mit der größten Willfährigkeit bedient zu werden. Man hat mir versichern wollen, daß die Professoren zu Hannover des Democratismus, oder, wer weiß, gar des Jacobinismus beschuldigt würden. Dies ist aber wahrscheinlich nur eine boshafte Verläumdung der hannöverschen Regierung, die ihre Professoren zu sehr schätzt und zu gut kennt, um einen solchen Verdacht gegen sie aufkommen zu lassen. — Eben so wenig kann ich dem Gerüchte beypflichten, daß die Professoren der Theologie ihre Schriften zur Censur nach Hannover einschicken müßten. Man würde sie ja nicht als öffentliche Lehrer anstellen, wenn man sie nicht für mündig genug hielte, sich selbst zu censiren." —

4.

Ob es gleich mit der Einrichtung unserer Academie ungleich langsamer geht, als ich bey der eingetretenen Restauration derselben hoffte, und nach manchen Versicherungen derer, die dazu beytragen können, zu erwarten berechtiget war: so werden wir doch am Ende uns der Vollständigkeit immer mehr nähern,

wenn nur alle Jahre etwas dabey geschiehet. In dem vorigen Jahre ist wenigstens wiederum einem Bedürfnisse abgeholfen, das allerdings manche Rücksicht erfodert; wir haben ein angemessenes Carcer erhalten. Vor 1760 war dasselbe in dem weißen Collegio, und bestand in einer Stube, die nicht hinlänglich Luft und Licht hatte: ob ein ebendaselbst befindliches, mit keinen Fenstern, sondern blos mit einer durch ein eisernes Gitter verschlossenen Oeffnung versehenes Behältniß, und ein ähnlicher Keller, jemalen, wie die Sage wollte, zum Carcer gedienet habe, weiß ich nicht. Bey der Trennung von 1760 behielt die Academie die Aufsicht über das weiße Collegium bekanntlich nicht, sie hatte daher mehrere Jahre hindurch gar kein eigentliches Carcer; endlich aber ward es in dem Hintergebäude der sogenannten Communität, (ein auf dem Johanniskirchhofe belegenes Haus, das die Academie nach dem §. 40. des Erbvertrags von 1584 von den zum Johanniskloster gehörigen Gebäuden erhielt, um es zu der armen Studenten Tisch zu gebrauchen, und deshalb in dem §. 243. des neuen Erbvertrags das Convictorium genannt wird,) eingerichtet, bestand aber auch nur aus einem einzigen Zimmer, bey dem wegen der Wandelbarkeit des Gebäudes, in welchem es lag, verschiedene Unbequemlichkeiten eintraten. Bey der Restauration fand man in dem weißen Collegio keinen angemessenen Platz, hatte aber die Aussicht, daß vorerwähntes Hintergebäude, welches in der zweyten Etage ganz, und in der untern Etage zum Theil der Stadtschule gewidmet ist, in wenigen Jahren völlig neu werde durchgebauet werden müssen: auch hatte man von E. E. Rath, der die Erhaltung des ganzen Gebäudes seit einer mir unbekannten Zeit übernommen hat, (2. B. S. 142.) schon die Versicherung erhalten, daß das Carcer bey dieser Baute zweckmäßiger solle eingerichtet werden. Man mußte also diesen Zeitraum erwarten, der denn auch 1793 eintrat. Das ganze Hintergebäude ward, da es ohne Gefahr nicht länger stehen bleiben durfte, von Grunde aus repariret, (5. B. S. 333.)

333.) und zum Carcer konnten nun 4 Zimmer eingerichtet werden, die 18 Fuß lang, 12 Fuß breit und 12 Fuß hoch sind, eine anständige Gestalt haben, und sich durch eine helle, gesunde Lage empfehlen. Manche Vorwürfe, die man sonst den Carcern macht, treffen also das unsrige nicht mehr; und die Academie wird denjenigen, welche diese Baute dirigirten, für diese erhebliche Verbesserung auf immer ihren Dank schuldig seyn.

5.

Supplement zu der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg, 2 Stück, zum Monat Juny, 1795. Schwerin ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Einige wahrscheinlich im dreyßigjährigen Kriege verlorne Briefe. — Sollen eine Satyre auf die schlechte Beschaffenheit mancher Apotheken seyn. Sie sind noch nicht beendigt. 2) Die Geistlichkeit verdient die Verachtung nicht, die sie drückt. Fragment einer Predigt, von Hrn. Geisenhayner. — Sollte es wohl bey den Protestanten, wie der Hr. Verf. behauptet, der Stand seyn, der so häufig geringe geschätzt wird, und nicht vielmehr die Personen? Verdienen diese nicht oft die Geringschätzung? Und ist es nicht oft das Bewußtseyn eigener Schuld, das so viele veranlasset, dieselbe dem Stande zuzueignen? 3) Was der gemeine Mann zuweilen denn auch für seltsame Vergleichungen macht! — Schlechte Verse. 4) Beantwortung der Anfrage über die Kenntniß und Heilung, den Rotz der Pferde betreffend, vom Hrn. Ober-Roßarzt Steinhoff. — Ist nicht beendigt. 5) Der nicht genugsam in seiner Kunde bewanderte Arzt, von Hrn. Doct. J. J. Schmidt zu Botzenburg. — Erzählung eines einzelnen Vorfalls. 6) Das Predigeropfer. — Die an einigen Orten eingeführte Gewohnheit, daß die Frau des Predigers das sogenannte Opfergeld bekommt, wird gemißbilligt. 7) Dem Hrn. S. zu L. gewidmet, am Tage seiner Vermählung von seinen Jugendfreunden. Von Hrn. J. C. M. Gerhard.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0385

hard. — Wieder Verse. 8) Thrien-Wäsch wird meine Mutter, eine wahre Anecdote.

6.

Kleine Schriften von J. J. Engel. Berlin, in der Voßischen Buchhandlung, 1795. 1 Alph. 9½ Bogen in Octav.

Seitdem der Hr. Verf. seine Stelle in Berlin aufgegeben hat, und in sein Vaterland zurücke gekehret ist, werden wir seiner in unserer Gelehrten-Geschichte zu gedenken verpflichtet seyn. Ich zeige also diese Sammlung von seinen kleinern, wie ich meine, durchgängig schon bekannten Schriften an. Es sind: 1) Lobrede auf den König, gehalten den 24 Jan. 1781. 2) Ueber die Schönheit des Einfachen. 3) Ueber die musicalische Malerey. 4) Vorlesung in der Königl. Academie der Künste. 5) Rede am Geburtstage des Königs, gehalten den 25 Sept. 1786. 6) Ueber einige Eigenheiten des Gefühlsinns. 7) Ueber Artikel, Hülfs- und Personenworte der deutschen Sprache. 8) Fragmente über Gegenstände der schönen Wissenschaften. 9) Versuch einer Methode, die Vernunftlehre aus platonischen Dialogen zu entwickeln. Daß der Hr. Verf. zu den vorzüglichern Schriftstellern gehöre, wird meinen Lesern schon bekannt seyn.

7.

Beytrag zu den Grundsätzen des Erziehungsgeschäftes. Von *Johann Joachim Schmidt*. Halle, 1795. Gedruckt mit Hendels Schriften. 2½ Bogen in Octav.

Von dieser kleinen Schrift weiß ich nichts weiter zu sagen, als daß ich sie nicht verstehe; inzwischen sich doch so viel daraus ergebe, daß Schriftstellerey die Sache ihres Verfassers gar nicht sey.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0386

Annalen
der
Rostockschen Academie.
5. Band. 49. Stück.

Den 29. September 1795.

I.

Offene und deutliche Gegenerklärung, veranlaßt durch eine Erklärung des Herrn Prof. Med. *Nolde*. Rostock, 1794. Gedruckt in der Adlerschen Officin. 1 Bogen in Octav.

Antwort auf des Hrn. Prof. Med. A. G. Weber offene und deutliche Gegenerklärung, ꝛc. ꝛc. Rostock, 1794. Gedruckt in der Adlerschen Officin. 1 Bogen in Octav.

In diesen einzeln abgedruckten, und mit den hiesigen politischen Zeitungen vormals vertheilten Stücken, deren ich der Vollständigkeit halber auch gedenken muß, gehören noch zwey Avertissements des Hrn. Prof. N. in den gedachten Zeitungen, die zusammen folgende Veranlassung haben.

Bey einer im Pfingstenmarkte vorgefallenen Schlägerey war die Besichtigung im Anfange unterblieben, und nachhin auf Ansuchen der einen Parthey dem Hrn. Prof. Weber und einem Chirurgo übertragen, ohne daß das Gericht dabey gegenwärtig gewesen, oder der Auftrag den Partheyen kund gemacht wäre. Hr. Prof. W. hatte sein Commissorium, so wie es lautete, befolgt. Durch Ansinnungen des Verwundeten, die nicht füglich zu erfüllen waren, und durch hinzukommende Misverständnisse fand sich Hr. Prof. N. als dessen Arzt, bewogen, eine Erklärung in den politi-

schen Zeitungen einrücken zu lassen, deren unbestimmte Fassung die offene Gegenerklärung des Hrn. Prof. W. veranlaßte. Hr. Prof. N. antwortete in dem zweyten Stücke, erklärte aber bald darauf durch ein anderweitiges Zeitungs-Avertissement, daß der Hr. Prof. W. sich wegen dieser Sache hinlänglich gerechtfertiget habe, und er zu seiner ersten Erklärung durch unrichtige Berichte und Misdeutungen ärztlicher Aeußerungen veranlaßt worden.

Bey dieser ganzen Controverse kommt es nur auf einen einzigen medicinischen Satz an, den ich nicht beurtheilen kann: im übrigen beruhet alles auf juristische Grundsätze, von denen einer ebenfalls factisch nicht genau genug bestimmt ist. Diese beyden Puncte abgerechnet, die ich auf sich beruhen lassen muß, halte ich auch die Rechtfertigung des Hrn. Prof. Weber völlig hinlänglich: dagegen aber dürfte der Hr. Prof. Nolde nicht ganz Unrecht haben, insoferne er in dem zweyten Stücke gegen die gerichtliche Verhandlung dieser Sache Erinnerungen macht.

2.

Das Mecklenburgische Reichs-Contingent gegen Frankreich, in einer Reihe öffentlicher Verhandlungen, mit Anmerkungen von einem Eingesessenen der Mecklenburgischen Ritterschaft. Zwote Lieferung. Schwerin, gedruckt und verlegt von Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker, 1795. 12 Bogen in Quart.

In dieser zweyten Lieferung, welche eben so, wie die erste, sich bloß auf die Mecklenburg-Schwerinschen Lande beziehet, sind folgende einzelne Stücke enthalten: 1) Landtags-Proposition vom 25 Nov. 1794. Sie beschäftiget sich hauptsächlich mit dem Beytrage zu den Kosten des mecklenburgischen Reichscontingents für das Jahr 1795: denn für den Zeitraum vom 1 März bis zum Ende des Jahres 1794 hat Mecklenburg kein Reichs-Contingent gestellet. Unter den Anlagen dieser Proposition sind vorzüglich zwey Anträge an das Kreis-Directorium zu Ansetzung eines Kreis-Convents,

und

und die darauf erfolgten abschlägigen Antworten zu bemerken. 2) Vorläufige Erklärung der Stände auf die Proposition, soweit sie diesen Gegenstand betrift. Sie ist noch dilatorisch. Aus dem Inhalte derselben ist theils der Grundsatz, daß Unterthanen nicht zur Stellung des Reichs-Contingents, sondern nur zu dessen Unterhaltung beyzutragen haben, insoferne sie durch Landesverträge nicht befreyet sind, theils aber eine Berechnung über den Betrag der ersten Beyträge hier anzuführen. Nach dieser Berechnung wäre aus den im ersten Einfoderungs-Edict begründeten Beyträgen und der von der Stadt Rostock beygetriebenen Summe 87280 ℳ Mz. aufgekommen, und die Herzogl. Kammer würde also zu den Kosten, welche die Redemtion des Reichs-Contingents bis zum 1 März 1794 erfodert hat, etwa 27939 ℳ Mz. haben zulegen müssen, wenn nicht auch diese Summe dadurch beträchtlich vermindert wäre, daß sie den Hüfnern und Bündnern in den Domainen eine Steuer aufgeleget, die bey den Vollhüfnern zu 6 ℳ, bey den andern Hüfnern nach Proportion, und bey den Bündnern zu 1 ℳ gesetzet worden. Weil übrigens diese zuletzt gedachte Steuer in dem auf dem Landtage vorgeschlagenen Modo nicht begriffen, und in dem allgemeinen Einfoderungs-Edicte nicht enthalten gewesen, auch in dem Strelitzischen Antheile nicht gefodert ist: so wird darauf angetragen, daß in den Domainen gegen die bisherige Verfassung keine größere Steuerpflichtigkeit eingeführet, und für dieselben keine absonderliche Steuer-Edicte erlassen werden mögen. Der Herr Herausgeber hat der in dieser Erklärung gemachten Berechnung eine andere beygefügt, welche die allgemeinsten Resultate der von den Einnehmern geführten Berechnung angiebt. Sie begreift zwar so wenig das von der Stadt Rostock beygetriebene Quantum, als die vorgedachte Steuer der Domanial-Hüfner und Bündner: inzwischen mögte sie denn doch auch bey andern Gegenständen noch einmal zur Vergleichung dienen können, und ich will sie also mit einer kleinen Abkürzung hier ausziehen.

Einnahme.

	ℳ	ß	₰
1) Von den Herzogl. Schwerinschen Domainen	9697	41	11
2) Von den Herzogl. Strelitzischen Domainen	1972	30	3
3) Von der Ritterschaft, mecklenburgischen und wendischen Kreises	23823	30	7 10/16
4) Von der Ritterschaft stargardschen Kreises	3363	31	2 5/8
5) Von den Städten der Herzogthümer Mecklenburg und Güstrow	8438	46	1
6) Von den Herzogl. Strelitzischen Städten	2565	33	8
7) Von den städtischen Kämmerey-Gütern	361	12	—
8) Aus den Kloster-Gütern	1310	31	7
9) Aus den rostocker Districts-Oertern	940	39	—
10) Von Eximirten: a) aus den schwerinschen Domainen	487	32	5
b) aus den strelitzischen Domainen	46	47	—
c) aus der schwerinschen Ritterschaft	310	—	—
d) aus der strelitzischen Ritterschaft	52	—	—
e) aus den schwerinschen Städten	1231	36	1 1/2
f) aus den strelitzischen Städten	592	19	—
g) von den schwerinschen Collegiis, Hof-Bedienten, Academie-Verwandten, Advocaten, Geistlichen, ꝛc.	4755	10	3
h) von den strelitzischen Collegiis, ꝛc.	1132	47	—
Summe	61084	8	2

Aus-

Ausgabe.

	Rthl.	ß	₰
a) An die Herzoglich-Schwerinsche Rentercy wegen der Domainen	10105	12	1
wegen der Ritter- u. Landschaft	30027	39	—
b) An die Herzoglich-Strelitzische Renterey wegen der Domainen	2019	29	—
wegen der Ritter- u. Landschaft	5004	30	3
c) An die ritterschaftliche Kasse ist zurückgegeben der Ueberschuß von	11573	42	8⅔
d) Der Berechner Salarium ist festgesetzt zu	600	—	—
e) Zu Schreibmaterialien	40	—	—
f) Der Briefträger hat erhalten	18	—	—
g) Der Notarius Buschmann	7	42	—
h) Für Porto ꝛc. sind verlegt	45	45	3
Summe	59443	—	3⅔
Pro Saldo sind in Cassa	2641	7	10⅓
	61084	8	2

Er hat zugleich diese Berechnung mit umständlichen Anmerkungen begleitet, die indeß einige dunkle Ansätze nicht völlig aufklären: vielmehr selbst noch einiges enthalten, was man nicht ganz übersieht, oder was von Voraussetzungen abhängt, über die man zweifelhaft bleibt. Ich führe daraus folgendes an: Die Ritterschaft erhielt die angegebene beträchtliche Summe zurück, weil ihre Steuer so viel mehr betrug, als ihre berechnete Quote; da im Gegentheil in den Domainen und Städten zu wenig erhoben war. Die Ursache der großen Ungleichheit, zwischen dem edictmäßigen ritterschaftlichen und Domainen Ertrage, bey sonst gleicher Contributions-Norm für das platte Land, liegt darin, daß in den Domainen bloß die Hintersassen steuerten, und das Grundeigenthum frey blieb. 3) Herzogl. Resolution an die Landtags-Versammlung vom 1 Dec. 1794. 4) Ritter- und Landschaftliche Final-Erklärung. Unter einigen Beybedingungen erboten sich, die Ritterschaft zu einer Aversions-Summe von 70000 Rthl. Gold, die

Städte zu 50000 ℛ Rz., und die Stadt Rostock zu 9000 ℛ Gold auf das Jahr 1795, in der Voraussetzung, daß nicht das Quintuplum sondern nur das Triplum zu bezahlen sey. 5) Landtagsabschied. Das Anerbieten der Ritterschaft und der Städte ward angenommen, nicht aber das Anerbieten der Stadt Rostock. 6) Einfoderungs-Edict vom 30 Dec. 1794. Es ist zwar dem ersten Edicte in der Einrichtung im Ganzen ähnlich, weicht doch aber in manchen einzelnen Bestimmungen von demselben ab. 7) Herzogliches Definitiv-Rescript an Bürgermeister und Rath zu Rostock wegen des diesjährigen Beytrags zu den Contingents-Kosten, vom 23 Febr. 1795. Es wird darin ein Aversions-Quantum von 13636 ℛ bestimmet, welches demnächst auch von der Stadt angenommen ist. 8) Convention, die Vertretung der von den Herren Herzögen zu Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zu stellenden dreyfachen Reichs-Contingente betreffend. Sie ist mit dem Herzoge von Sachsen-Teschen geschlossen, und es wird darin von dem Hessen-Darmstädtischen Subsidien-Corps die erfoderliche Mannschaft dergestalt überlassen, daß für jeden Mann zu Fuß 230 Fl. und also für jeden Mann zu Pferde dreymal soviel gerechnet ist.

Laut einer auf dem Umschlage befindlichen Anmerkung haben die im Jahr 1794 zur Reichsoperations-Kasse erlegten 50 Römermonate, den einzelnen Römermonat für die schwerinschen Lande nach Abzug der Wismarschen Quote zu 657 Fl. $21\frac{5}{21}$ Kr. und für die strelitzischen Länder zu 130 Fl. $51\frac{9}{21}$ Kr. gerechnet, *) zusammen für jene 32867 Fl. $41\frac{19}{21}$ Kr. und für diese 6542 Fl. $51\frac{8}{21}$ Kr. betragen.

Beyläufig ist in den Landtags-Verhandlungen auch noch zur Frage gekommen, ob das, was die Stände zu

*) Für das Fürstenthum Schwerin ist das einzelne Römermonat zu 64 Fl. für das Fürstenthum Ratzeburg zu 24 Fl. und für die Stadt und Herrschaft Wismar zu 47 Fl. $21\frac{1}{3}$ Kr. angegeben.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0392

zu Garnisons-Kosten geben, auf etwas mehreres, als auf die Besatzung zu Dömitz sich erstrecke.

Nach dem Schlusse der Vorrede scheint es, als wenn der Hr. Herausgeber hiemit die Sammlung beschließen wolle, im Fall der Friede in diesem Jahr zu Stande kommen sollte. Dann würde aber dieselbe sehr unvollständig bleiben, und der Nutzen also so erheblich nicht seyn, als man ihn nach der ersten Ankündigung voraussetzen durfte. Hoffentlich wird ja nach geschlossenen Frieden das Kreisverhältniß völlig berichtiget werden; die jetzt zur rechtlichen Entscheidung ausgesetzten Streitigkeiten über den §. 106 und 107 des Landesvergleichs, imgleichen den §. 7 der Convention werden auf eine oder andere Art ihre Regulirung finden müssen; und über den jetzt beliebten Modum, so wie über die Art der Erhebung und Berechnung sind dem Vernehmen nach manche Zweifel und Streitigkeiten entstanden. Es dürfte also an Materialien zu mehreren Lieferungen nicht fehlen: und die Kenntniß dieser Materialien bey einem künftigen Reichskriege, wenn auch die jetzige Erfahrung dergleichen endlich seltener macht, allemal interessant bleiben.

3.

Verzeichniß der Universitäten, Academien, gelehrten Gesellschaften, ꝛc. in Spanien, Portugall, Italien, Großbrittannien, der Schweiz, Schweden, Dännemark, Preußen, Polen, Rußland und den vereinigten Niederlanden, nebst einer kurzen Uebersicht des Zustandes der Gelehrsamkeit in diesen Ländern. Leipzig, im Schwickertschen Verlage, 1795. 19½ Bogen in Octav.

Eine Compilation aus einer ziemlichen Anzahl neuerer geographischer und statistischer Schriften, die immer hinreicht, einer fortgesetzten Sammlung zur Grundlage zu dienen, aber bey weitem keinen genügenden Begriff von seinem Gegenstande giebt. Im Anfange eines jeden Abschnittes hat der Verfasser die Bücher angezeigt, aus denen er seine Nachrichten nahm:

besse-

besser wäre es wohl, wenn bey jeder einzelnen Stelle die Quelle genauer allegirt wäre. Bey Großbrittannien, Schweden und Dännemark sind auch die deutschen dazu gehörigen Staaten kurz angeführt: dieser Anhang hätte aber füglich wegbleiben können, da man von den deutschen Academien bessere Nachrichten hat. Einzelne Nachrichten aus diesem Buche hier anzuführen, halte ich nicht nöthig.

4.

Die Annales typographici, ab artis inuentae origine ad annum MD, post *Maittarii*, *Denisii*, aliorumque doctissimorum virorum curas in ordinem redacti, emendati et aucti, opera *Georgii Wolfgangi Panzer*, enthalten in dem zweyten Bande, der 1794 zu Nürnberg herausgekommen ist, im 149 Abschnitte eine Anzeige von vier hieselbst im Frater-Kloster gedruckten Büchern. Es sind: 1) *Lactantii Firmiani* Opera, 1476, 2) Sermones *discipuli* de tempore, 1476, 3) Sermones *Bernardi Clareuallensis* super cantica canticorum, 1481, und 4) *Vicentii Bellouacensis* Libri III de morali principis institutione, de nobilium puerorum institutione, et consolationibus specialibus super morte filii. Dies letztere Buch ist ohne Anzeige des Jahres und Ortes, aber mit denselben Typen gedruckt, die beym Lactantius gebraucht sind. Man vergleiche das Rost. Etwas, 1740, S. 534.

5.

Hr. Senior Gerling in Hamburg hat, wie gewöhnlich, auch im Jahre 1794 die Entwürfe zu seinen Predigten drucken lassen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0394

Annalen
der
Rostockschen Academie.

5. Band. 50. Stück.

Den 13. October 1795.

I.

Zur Begründung pflichtmäßigen Andenkens an den christlichen Lebenswandel und die bewiesene Amtstreue Sr. weiland Hoch-Ehrwürden, des wohlseeligen Herrn, Herrn Georg Vitus Henrich Niehenck, der Weltweisheit Doctors, und bis ins 43ste Jahr treufleißigen Früh- und Nachmittags-Predigers an der Kirche, und Seelsorgers der Gemeine Gottes zu St. Nicolai hieselbst in Rostock, stellet eine kurze Betrachtung über die Worte Davids im Psalm 116, 15. mit Beyhaltung der Lebens- und Krankheits-Geschichte des Wohlseeligen, pflichtschuldigst an, Desselben fast volle 27 Jahre gewesener College, Joachim Hartmann, Herzoglich-Mecklenburgischer Consistorial-Rath, des rostockschen Ehe-Gerichts Assessor, der Academie und der theologischen Facultät Senior, der h. Schrift Doctor und Professor, und Pastor bey der Kirche und Gemeine Gottes zu St. Nicolai, auch Mitglied der Gelehrten-Gesellschaft zu Frankfurt an der Oder und der für den Glauben und fürs Christenthum bestehenden und blühenden Gesellschaft zu Stockholm. Gedruckt in der Officin der Adlerschen Erben 1795. 3½ Bogen in Folio.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0395

Hr. Mag. Niehenk verstarb am 8 März d. J. im 81 Jahre seines Alters, nachdem er schon mehrere Jahre hindurch an Kräften merklich abgenommen hatte. Sein College an der Kirche hat, gleichfalls in seinem 81 Jahre, bey mehreren Kräften des Geistes und Körpers, dies Leichen-Programm auf ihn abgefaßt, da der Hr. Hofr. Witte, als Rector, es wegen seiner sonstigen Geschäfte ablehnte. Ueber Schriften dieser Art habe ich schon zu einer andern Zeit meine Meinung dahin geäußert, daß ich ihre Beybehaltung wünsche, weil sie einzelne nützliche Bemerkungen durch den Druck erhalten, und bisweilen kleine Beyträge zur einheimischen Geschichte liefern können.

In diesen Bogen sind einige bloß ascetische Betrachtungen vorauf geschickt, die für die Wissenschaft keinen Gewinn liefern: und dann folgt die Lebens-Geschichte des Verstorbenen nach einem eigenhändigen Aufsatze desselben, der aber mit einigen Abkürzungen überflüssiger Dinge in Koppens jetztlebenden gelehrten Mecklenburg ebenfalls schon abgedruckt ist, was dem Hrn. Verf. unbekannt gewesen zu seyn scheinet. Auf eine Ergänzung dieses Aufsatzes,*) und insbesondere auf eine

*) Selbst die kleinen Abhandlungen des Verstorbenen in den gemeinnützigen Aufsätzen bey den hiesigen Intelligenzblättern sind nicht vollständig bemerkt. Diejenigen, für die es einer Verzeichnung der einzelnen Stücke bedarf, werden noch folgende hinzufügen müssen: 1784. St. 26. 27. Beglaubte Nachricht von der Feyer des Peter- und Pauls-Tages bey dem hiesigen Löbl. Amte der Stamm- und Brod-Fischer. St. 48. 49. Wahrscheinlicher Beweis, daß schon vormals hier in Rostock ein musicalisches Chor gewesen. 1785. St. 35-38. Etwas topographisches von Rostock, besonders die Stadt-Markt-Plätze und Gassen, mit einigen historisch-statistischen Anmerkungen. 1788. St. 50. Erneuertes Andenken der feyerlichen Einsegnung oder Verbindung des Durchl. hochseel. Herzogs Ulrichs, gl. A. mit der pommerschen Prinzessin Anna, m. A., geschehen zu Wolgast. 1789. St. 37. Nachtrag zu einigen in diesen Wochenblättern aufbehaltenen gemeinnützigen Aufsätzen, meckl. Sachen

eine nähere Nachricht von seinen ungedruckt gebliebenen Ausarbeitungen, hat er sich nicht eingelassen. Ich will über Letztere noch einiges hinzufügen.

Der seel. Mann hatte schon in seinen jüngern Jahren angefangen, dasjenige, was zur rostockschen politischen und gelehrten Geschichte gehöret, bey Gelegenheit zu sammeln und zu excerpiren. Es scheint indessen nicht, daß er außer dem Archiv des hiesigen Ministerii ungedruckte irgend erhebliche Quellen benutzen können. Und in den Zeiten, wo er das Meiste gesammelt haben mag, war er noch nicht im Stande, sich alle gedruckte Hülfsmittel zu verschaffen: in spätern Jahren muß die Neigung dazu geringer geworden seyn, weil er auch das, was sich ihm von selbst darbot, nicht allemal nachgetragen. Aus diesen Sammlungen und Excerpten nahm er denn diejenigen Aufsätze, welche er von Zeit zu Zeit drucken ließ; ihre Auswahl bestimmten wohl meistens ganz zufällige Umstände, und man vermißt in ihnen vorzüglich eine sorgfältige Absonderung überflüssiger Nebendinge. Ungedruckt haben sich noch in seiner Bibliothek gefunden: 1) Rostockſches Gelehrten-Lexicon, (S. Koppe S. 142.) 2) Rostockſche Superintendenten-Geſchichte, (Ebendaſ.) 3) Rostockſche Prediger-Geſchichte. Soweit eine kurze Durchsicht ergab, waren beyde letztere Stücke von der Vollendung noch ungleich mehr, wie das erstere, entfernet. Außer demjenigen, was die Ministerial-Acten darbieten, und gedruckte Nachrichten ergeben, vermuthe ich nichts darinn: und dann mögte es doch rathsamer seyn, diese Quellen selbst zu gebrauchen, als sich auf die Auszüge eines Mannes, in dessen Grundsätze man nicht einstimmen kann, zu verlassen. Zwar fand sich noch in dem Auctions-Catalog angezeiget: „Rostockſche gelehrte Neuigkeiten, eine Fortsetzung der

Sachen betreffend. Vermuthlich gehört auch noch dazu: 1787. St. 33. Unzielsetzliche Gedanken über das Betteln der Kinder auf öffentlichen Gassen und in den Häusern: indem der Verstorbene es mit den übrigen Aufsätzen hatte zusammenbinden lassen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0397

„rostockschen gelehrten Sachen von 1748 von Mag. „Niehenk, Mscpt., von 1749 bis 1780," und „Fortsetzung von 1780 bis 1791." Diese Fortsetzung war aber in einer so unvollkommenen Gestalt,*) und dabey so unvollständig, daß sie für niemanden irgend einen Werth haben kann. In der Auction sind diese Manuscripte für die Herzogl. Regierungs-Bibliothek in Schwerin gekauft: wer daraus einen erheblichen Nutzen erwartet, wird sie dort allenfalls wieder finden.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 7 Stück. July, 1795. Schwerin ꝛc. Enthält: 1) Hrn. Steinhoffs Beantwortung der Anfrage über die Kenntniß und Heilung, den Rotz der Pferde betreffend. Beschluß. — Sie ist auch besonders abgedruckt zu haben unter dem Titel: Kenntniß und Heilung der sogenannten Rotz-Krankheit bey Pferden, von J. C. Steinhoff, Herzogl. Meckl. Schwer. Ober-Roßarzt. Schwerin ꝛc. 3½ Bogen in Quart. 2) Beyträge zur vaterländischen Prediger-Geschichte, aus den Collectaneen des seel. Kammerraths Siemssen zu Ratzeburg, vom Hrn. Mag. Siemssen.

*) Einen einzigen Artikel daraus, der noch einigermaßen brauchbar ist, eine Nachricht von dem seel. Doct. Med. Rosegarten, will ich hier abgekürzt anführen. Er ist 1754 den 25 März zu Grevismühlen geboren: sein Vater ist der dortige Präpositus Bernhard Christian Rosegarten. Er widmete sich zuerst der Apothekerkunst, und kam 1768 bey dem hiesigen Apotheker Bracht in die Lehre. Hier blieb er bis 1774, gieng demnächst nach Rußland, wo er sich bis 1782 aufhielt. Nun entschloß er sich, noch die Medicin zu studiren, und gieng nach Göttingen, wo er im September immatriculiret ist. Nachdem er sich daselbst die erfoderlichen gelehrten Kenntnisse erworben, ward er 1785 Doctor der Medicin; seine Inaugural-Disputation de Camphora vertheidigte er 16 Jun. g. J. Er wählte hienächst Rostock zu seinem Aufenthalts-Orte, fieng hier die medicinische Praxis mit Beyfall an, starb aber schon am 6 März 1787 an einem hitzigen Fieber.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0398

Siemssen. — Ist noch nicht beendiget. 3) Ueber Hrn. Geisenhainers Beantwortung der Dietzeschen Recension seiner Uebersetzung von Horazens Dichtkunst, vom Hrn. Cand. F. Simonis. 4) Ein Paar Worte zu dem, seinem Inhalte und seiner Absicht nach, ganz vortreflichen Aufsatze sub Nr. V. des 3 Stücks der Monatsschrift. — Es wird versichert, daß an mehreren Orten die Gutsherrschaft ihren Tagelöhnern den Rocken zu einem wohlfeilern Preise verkaufte. 5) Ueber Erziehung. Fortsetzung. (5. B. S. 359.) 6) Etwas über eine vaterländische Schulschrift. — Eine aus der gothaischen Zeitung wieder abgedruckte Recension eines Programms des Hrn. Prof. Wehnert, das ich bisher noch nicht gesehen habe. In die gothaische Zeitung waren am Anfange dieses Jahres überhaupt mehrere Artikel über mecklenburgische Schriften und Vorfälle eingerückt, die sich durch auffallende Aeußerungen auszeichneten: das Gerücht giebt einen in Güstrow angestellten Gelehrten für ihren Verfasser an. 7) Beschreibung des Wetterschlages, der am 13 Jul. d. J. in Schwerin das Haus des Hrn. H. R. Brüger traf. 8) Kann ein Begräbniß-Platz in der Entfernung von der Kirche wohl ein Kirchhof heißen? 9) Ein Wort an das Publikum: Den Arzt nicht zu mishandeln. — Aus Elsners Abh. über die Verhältnisse zwischen dem Arzt, dem Kranken und dessen Angehörigen entlehnt.

3.

In den hamburgischen Addreß-Comtoir-Nachrichten d. J. Nr. 23 u. 25. ist ein Verzeichniß der aus Petersburg ausgeschifften Waaren enthalten, aus welchem ich die Totalsumme und den Betrag desjenigen, was nach Rostock gekommen, hier anführe.

Ueberhaupt ist in 374 Schiffen exportiret, 73979 Pud Eisen, 390230 Pud reiner Hanf, 72722 Pud Ausschuß-Hanf, 73197 Pud halbreiner Hanf, 2842 Pud Hanfheede, 93614 Pud zwölfköpfiger Flachs, 4036 Pud neunköpfiger dito, 1105 Pud sechsköpfiger dito, 5128 Pud Flachsheede, 35057 Pud Tauwerk, 325864

Pud Talg, 28777 Pud Talglichte, 17893 Pud Seife, 106348 Pud Hanföl, 109340 Pud Juchten, 16157 Pud Sohlleder, 2686 Pud Wachs, 178 Pud Wachslichte, 954 Pud Hausblasen, 78654 Pud Pottasche, 5170 Pud Schweinsborsten, 4164 Pud Pferdehaare, 4988 Pud Caviar, 389237 Hasenfelle, 7291 Bock- und Kalbfelle, 40026 Stück Segeltuch, 25470 St. Raventuch, 11926 Stück slämisch Leinen, 9345 Stück Calamanken, 260510 Stück Matten, 106486 Stück Bretter und Bohlen, 94682 Arschin Serviet-Leinen, 13400 Arschin breite Leinen, 24730 Arschin gedruckte und gestreifte Leinen, 69681 Arschin Sackleinen.

Davon sind nach Rostock in 13 Schiffen gekommen, 7720 Pud reiner Hanf, 3470 Pud Ausschuß-Hanf, 2884 Pud halbreiner Hanf, 1508 Pud Hanfheede, 35 Pud Tauwerk, 5242 Pud Talg, 2490 Pud Talglichte, 210 Pud Seife, 4434 Pud Hanföl, 80 Pud Juchten, 8235 Pud Sohlleder, 944 Pud Pottasche, 17 Pud Pferdehaare, 2 Pud Caviar, 70 Bock- und Kalbfelle, 171 Stück Segeltuch, 24 Stück Raventuch, 8600 Stück Matten, 420 Arschin gedruckte und gestreifte Leinen.

Bemerklich ist es mir besonders gewesen, daß über die Hälfte des ausgeführten Sohlleders hieher gegangen ist.

4.

Ich habe in einem vorigen Bande (2. B. S. 215.) die äußere Form der Bützowschen Studenten-Matrikeln beschrieben. Für diejenigen, denen dergleichen Nebendinge einigen Werth haben, will ich auch die Form der rostockschen Matrikeln, so wie sie gewöhnlich von etwa 1750 bis jetzt aussiehet, hier kurz bemerken. Die 3 ersten Seiten eines Bogens nehmen die älteren Studenten-Gesetze ein, so wie ich sie habe abdrucken lassen. (4. B. S. 212. 220.) Und auf der vierten Seite ist folgendes hinzugefügt:

Formula

Formula receptionis.

Ego N. iuro et promitto, quod Vobis, Domino Rectori Academiae Roſtochienſis, et veſtris in hoc officio Succeſſoribus, obedire velim in licitis et honeſtis.

Et quod velim obſeruare Statuta, mihi et meo ordini praeſcripta, et in poſterum per Academiam ſtatuenda, et procurare ac promouere bonum Academiae, quantum poſſum, et quantum ſcio, *ad quemcunque ſtatum pervenero.*

Et, ſi propter delictum per me commiſſum, aut propter inobedientiam, a Rectore vel Concilio Academiae mihi mandatum fuerit, vt me poenae certae ſubiiciam, aut intra certum diem ex hac vrbe et Academia diſcedam, et ante terminum mihi praefixum non reuertar, illi mandato absque contumacia parebo, niſi ſuper decreto illo, et termino mihi praefixo, per Concilium, ſiue per Rectorem, mecum fuerit diſpenſatum.

Nec etiam hinc diſcedam, niſi legitime ſatisfecerim Creditoribus, et praeſertim Praeceptoribus meis, aut eorum expreſſam obtinuerim voluntatem. Secus ſi fecerim, pro Arreſti violatore haberi volo, eo effectu, ut propter nexus, quibus durante curriculo academico hic implicabor, ad forum huius Academiae etiam per citationes edictales trahi, ac propter contumaciam poenis affici queam ſolitis.

Sic me Deus adiuuet!

Anno MDCCL — die —

Nomen ſuum Academiae huic Roſtochienſi dedit et inſcriptus eſt, Magiſtratui fidem vitamque legibus hiſce convenientem formula expreſſa promittens

Ego. —

Id quod hac ſcheda teſtatur modernus

Rector

Dies letztere Zeugniß füllet der Rector aus und unterſchreibt es, auch iſt es in den letzteren Zeiten meiſtens unterſiegelt worden. Daneben wird dem angehenden Studirenden das Supplement zu dieſen Studenten-Geſetzen, (4. B. S. 269. 278.) das Creditedict (1.

B.

B. S. 12.) und eine Verordnung wegen Bezahlung der Collegien (3. B. S. 358.) gedruckt zugestellet.

Uebrigens ist die Form des Eydes ganz unpassend, da seit langer Zeit von den Studirenden keine eydliche Versicherung begehret wird.

5.

Rede, bey der Wiederherstellung des academischen Ehrengerichts in Kiel. Nach dem Auftrag und im Nahmen des academischen Consistoriums gehalten vom Prof. Reinhold, den 1 Nov. 1794. Aus dem sechsten Hefte des achten Jahrgangs der schlesw. holls. Provinzialberichte besonders abgedruckt. Kiel, 1794. Gedruckt von Christian Friederich Mohr. 1½ Bogen.

Aus dem Titel dieses einzelnen Stückes erhellet freylich, daß das Ehrengericht zu Kiel (4. B. S. 179.) sehr bald einer Wiederherstellung bedurft. Wann und warum es eingegangen? aus welchen Gründen es hergestellet worden? und ob es in seiner Einrichtung Veränderungen erlitten habe oder nicht? davon erfährt man aus der Rede gar nichts. Sie enthält vielmehr bloße allgemeine Betrachtungen, die meines Ermessens unerheblich sind: nur einige Aeußerungen lassen vermuthen, daß weder alle Studirende noch das ganze dortige Publicum dies Ehrengericht billigen.

6.

Auf Ostern d. J. hat uns der der bisherige hiesige Privat-Docent, Hr. Mag. Flemming verlassen, und ist nach Göttingen gegangen, um sich dort ebenfalls academischen Arbeiten zu widmen.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0402

Register.

I.

Mecklenburgische, oder von Mecklenburg hauptsächlich handelnde, oder auf einheimische Gelehrte sich hauptsächlich beziehende Schriften.

Ahlwardts, C. W. Uebers. von Ariosts Satyren, 24 von Callimachs Hymnen und Epigrammen, 88.

An die nicht adlichen Mitglieder der mecklenb. Ritterschaft, 213.

Anweisung für die Schulmeister, wie der (Hannöversche) Landescatechismus recht zu gebrauchen sey, (von Veltheusen,) 272.

Aufsätze, gemeinnützige, zu den rostockschen Nachrichten von 1788 bis 1794, 201.

Beckers, H. F. Beyträge zu den Staatswissenschaften, 1. B. 2. St. 10. 3. St. 333.

Becker, J. G. vtrum lectio litt. S. omnibus Christianis sit commendanda, (IV. 73.)

Benda, F. L. Cantate, die Religion, 160. Mariechen, eine komische Operette, 224.

Bentell, F. Aufklärung, des Volkes Glück und der Regenten Stütze, 120.

Beyträge zum Naturrecht, (von Siberh,) 1. 2. Samml. 134.

Böttcher, J. A. G. diff. de sopore, interdum periculi vacuo, quin imo salutari, 89.

Bote, der mecklenburgische, 312.

Brandenburg, J. C. diff. inter pupillos et minores, tutores et curatores, 73.

Calender auf das Jahr 1795, 173. Staatscalender, schwerinscher, 180, strelitzischer, 336.

Detloffe, W. G. vom Gastrechte, 377.

(Dreves, G.) Uebers. der Theorie der angenehmen Empfindungen von Levesque de Pouilly, 104.

Eggers, G. F. etwas über Landgestüdte, 273.

Engels, J. J. kleine Schriften, 384.

Erinnerung an die nicht adlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg, 329.

Erman, tableau genealogique des alliances de la famille royale de Prusse avec la maison de Mecklenbourg, 336.

Eschenbach, J. C. Abhandl. von der General-Inquisition, 1. Th. (Meisters ausführl. Abh. des peinl. Processes, nach einem veränderten Plan fortgesetzt, 6. Th.) 153.

Flemming, G. A. über den Charakter des Menschen, 16.

Friederich, J. P. glaubwürdige Prophezeihungen in Beyspielen, 158.

)(

Fuchs, A. F. Verzeichniß der Lectionen des güstrowschen Gymnasiums, 1794. 320.
Gedanken über die beste Art der Aufbringung der Reichskriegssteuer in den Städten Mecklenburgs, 294.
Gerlings, C. L. Auszüge aus seinen Predigten, 16. Jahrg. 80. 17. Jahrg. 392.
Gesangbuch, neues mecklenburgisches, 177.
Hane, P. H. über die Nothwendigkeit verbesserter Gesangbücher, 235.
Hartmanno, J. Leichenprogr. auf M. Niebenk, 393.
Hartmanns, J. D. (und C. Kosegartens) Gedichte, 95.
Jacobi, J. H. statistische Beschreibung von Anspach, Baireuth, und Mecklenburg, 353.
Intelligenzblätter, rostocksche, von 1788-1794, 201. schwerinsche, 368.
v. Kamptz, C. C. H. A. worauf haftet die mecklenb. Herzogswürde? 96. Versuch über das longobardische Lehngesetz, II F. 45, III. Beyträge zum meckl. Staats- und Privatrecht, I. B. 290. Repertorium der im Herz. Strelitz geltenden Verordnungen, 344.
Karsten, F. C. L. sind ökonomische Institute Academien nützlich? 249. Erste Gründe der Landwirthschaft. 313.
Koppe, J. C. juristischer Almanach auf 1794, 193.
Kosegarten, L. T. über den Dichtergeist der heil. Schriftsteller, 7.
Link, H. F. Beyträge zur Naturgeschichte, 2. St., über die Lebenskräfte und die Classification der Säugthiere, 113. Beyträge zur Physik und Chemie, 1. St. über einige Grundlehren der Physik und Chemie, 145. dissertationes botanicae, 361.
Louisens und Friederikens Ankunft und Vermählung in Berlin, 318.
Martini, C. D. A. sententia Eusebii Caesareensis de diuinitate Christi, Part. I. 337.
Martini, J. M. diss. de ind. act. de pauperie et de pastu, 97.
Mecklenburgs Glück in Absicht seiner bürgerl. Verfassung, und vieler geistl. und leibl. Vorzüge, 280.
Mellmanns, J. D. select. capita doctr. de fideicomm. famil. 279.
Michaelsen, C. J. C. über Matth. V, 17 15.
Monatsschrift, neue, von und für Mecklenburg. Dritter Jahrgang. 1. St. 3. 2. St. 23. 3. St. 37. 4. St. 47. 5. St. 66. 75. 6. St. 86. 7. St. 102. 8. St. 122. 9. St. 131. 10. St. 163. 11. St. 186. 12. St. 211. Vierter Jahrgang. 1. St. 252. 2. St. 273. 3. St. 287. 4. St. 359. 5. St. 362. 6. St. 370. 7. St. 396. 1. Suppl. 332. 2. Suppl. 383.
Nolde, A. F. Gallerie der Gesundheits-Lehrer für das schöne Geschlecht, I. B. 25.
Plagemanns, G. L. O. erleichterte lat. Syntaxis, 81. Lehrbuch zum ersten Unterricht in der lat. Sprache, Dritte Aufl. 169.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0404

Posse, A. F. H. über Staatseigenthum und Staatsrepräsentationsrecht, 9.
Pro-Memoria wegen Verweigerung der Kammerzieler für die Herrschaft Wismar, 222.
Prüfung der neuen Theorie des Hrn. de Luc vom Regen, (von Zylius,) 369.
v. Quistorps, J. C. veinl. Recht, 5. Aufl. 335.
Rechtfertigung der Appellation in der Schwedter Successions-Angelegenheit, 233. Rechtfertigungsschrift über den Legitimationspunct, (beyde vom C. H. v. Mecklenburg,) 257.
Reichscontingent, das mecklenburgische gegen Frankreich, 2. Lief 386.
Resultate der philosophirenden Vernunft über die Natur des Vergnügens, der Schönheit und des Erhabenen, (von Dreves,) 79.
Rönnberg, J. F. über Reichsmatrikel, Reichscontingent und Römermonate, 137. Zweyte Fortsetzung seiner Schrift über symb. Bücher, 3. Abth. 209.
Schauspiele, Vielerley Handwerk, vielerley Unglück, Posse von Brökelmann, 184. That und Reue, von Tilly, 328.
Schmidt, J. G. über die Leitung der Einbildungskraft in den ersten Jahren des Lebens, 1. Abth. 303.
Schmidt, J. J. Beytrag zu den Grundsätzen des Erziehungsgeschäftes, 384.
Schröders, J. H. Rede vor E. E. Rath, nebst einem Nachtrage, 264.
Seboldt, C. D. mali hypochondriaci notio et natura, 297.
Siemssen, A. C. Magazin für die Naturkunde und Oeconomie Mecklenburgs, 2. B. 281.
Stumpf, G. Vortheile in der Bienenzucht, mit Beyspielen für Pommern und Mecklenburg, 375.
Tarnow, J. M. über die zur Lohe tauglichen Gewächse, 48.
Tychsen, O. G. physiologus Syrus, 177.
Ueber die jetzige Lage Europens, 185.
Ueber die mecklenburgische Koppelwirthschaft, 95.
Ueber gute allgemeine Aufklärung und Geistesfreyheit, (von Tarnow,) 161.
Ueber Protestantismus, Katholicismus, geheime Gesellschaften ꝛc. von Herrmann Protestant, (Tarnow,) 121.
Velthusens, J. C. bremische und verdensche Synodal-Beyträge, 373.
Velthusens, J. C. Kühnöls, C. G. und Rupertis, G. A. commentat. theol. Vol. I. 200.
Verhandlungen, öffentliche, wegen Regulirung der Lehnpferde und der Roßdienste, 82.
Versuch den Begriff des Rechts zu bestimmen, von D. St. (Stavenhagen,) 352.
Verzeichniß der Bibliothek der zur Beförderung des Guten und Wahren, ꝛc. vereinigten Lesegesellschaft, 1. St. 161.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0405

Verzeichniß der meckl. Conchylien, (von Derharding,) 49.
Vogel, S. G. Handbuch der pract. Arzneywissenschaft, 3. Th. 2. Aufl. 33. 4. Th. 329. über den Gebrauch und Nutzen der Seebäder, 1. B. 129.
Voigt, C. F. diss de praescript. act. pignerat. direct. 65.
Von richtigen Anschlägen der Landgüter, 225.
die Walkendorfer Spuckgeschichte, 176.
Weber, A. O. über Injurien und Schmähschriften, 2. Abth. 41. Beyträge zu der Lehre von Klagen und Einreden, 1. St. 2. Aufl. 217.
Wischke, C. L. diss. mali hypochondriaci signa et diagnosis, 353.
Witte, S. S. über den Begriff der Academie und Universität, 225. über den Begriff und Werth der Litteratur, 265. über den Begriff der Critik, 289.
Wolff, C. A. H. Forts. des Repertorii über alle Landes-Angelegenheiten, 105.
ein Wort zu seiner Zeit, 305.
Wundemann, J. C. Grundzüge zum vernünftigen Denken über die Religion, 136.
Zachariä, G. T. Erkl. des Briefes an die Ebräer, 2. Ausg. 304.
Zeitungen, politische, rostocksche und schwerinsche für 1794. 368.

II.

Auswärtige Schriften, in denen beyläufig von Mecklenburg oder mecklenburgischen Gelehrten etwas vorkomt.

Acta Acad. Elector. scient. util. Erford. ad annum MDCCXCIII. 209.
Addreß-Contoir-Nachrichten, Hamburgische, von 1795, 200. 397.
v. Archenholz, Minerva von 1794, März, 127.
Brunns, F. L. Magazin zur Kenntniß von Europa und dessen Colonien, 3. B. 5. St. 353.
Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie, 23 Theile, 196.
Fabri, J. F. Beyträge zur Geographie, 1. B. 1. St. 142. 3. B. 1. St. 360.
Gothaische gelehrte Zeitung, 1795, 397.
Gräff, E. M. Darstellung der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers, ꝛc. 48.
Grens Journal der Physik, 17. H. 24. 22. H. 104.
Gr. v. Herzberg, discours prononcé le 30 Janv. 1794. 63.
Hochheimers, C. A. F. Samml. auserlesener Abh. über Gegenstände der Chemie, 72.
Höck, J. D. A. Lebensbesch. und litt. Nachr. von berühmten Kameralisten, 1. B. 1. H. 39.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0406

v. Magdebnrg, J. Schwärmerey und Traum, 1. Th. 32.
Materialien zu einer Geschichte des Buchhandels, 272.
Nordenanker, J. von den Strömungen der Ostsee, 327.
Panzers, G. W. Annales typographici, 2. B. 392.
Politisches Jonrnal auf 1793, 184.
Pütters, J. S. Erörterungen und Beyspiele zum deutschen Staats- und Fürstenrechte, 2. B. 352.
Reichstags-Almanach auf 1795, 363.
Rupertt, G. A. und Schlichthorst, H. Magazin für Schullehrer, 2. B. 1. St. 40. 2. St. 56.
Ueber Erhaltung öffentlicher Ruhe in Deutschland und andern Staaten, 216.
Weiße, C. F. Museum für die sächsische Geschichte, 1. Bd. 1. St. 183.
v. Wolff, pract. Bemerkungen über die Anwendbarkeit der Koppelwirthschaft in den preußischen Staaten, 223.
Wrede, E. G. F. geologische Resultate und Bemerkungen über einen Theil der südbaltischen Länder, 368.
Zepernick, T. F. Miscellaneen zum Lehnrechte, 4. B. 72.

III.

Biographische und bibliographische Nachrichten.

Ackermann, G. C. B. 3. 47. 132. 256. 370.
Ahlwardt, C. W. 112. 248.
Althoff, L. C. 120.
Becker, H. F. 24. 47. 120. 123. 132. 134. 274. 288.
Becker, H. V. 176.
Becker, J. G. 72.
Behrens, E. C. A. 104. 186.
Beutell, F. 376.
Binder, C. H. 283.
Böckler, E. J. 212.
Böttcher, J. A. G. 8.
Borchert, L. H. 80.
Brinkmann, J. J. 256.
Bröckelmann, W. 184.
Burchard, F. G. J. 40.
Capobus, 212.
Colerus, Jac. 3.
Colerus, Joh. 3. 39.
Cornarius, J. 204.
Crumbiegel, J. G. 40.
Detharding, G. 176.
Detharding, G. G. 49. 283. 376.
Detharding, G. W. 50.
Dietz, J. C. F. 287.
Ditmar, E. F. 3.
Bar. v. Ditmar, G. R. 250.
Dorsch, J. G. 141.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0407

Dreves, G. 79.
Ebeling, J. P. 120. 184.
Eschenbach, J. C. 212.
Evers, C. F. 72.
Fecht, J. 241.
Flemming, G. A. 400.
Friedrich, J. P. 103. 163.
Gedanken über die Kornausfuhr von Mecklenburg, 200.
Geisenhayner, 287. 383. 397.
Genzmer, G. B. 282.
Gerhard, J. C. M. 383.
Graumann, P. B. C. 51.
Gumpelzheimer, C. G. 66. 104. 256.
Hagemeisters meckl. Staatsrecht, 4. 38.
Hane, P. H. 3. 86.
Hartmann, J. 176.
Hempel, F. 23
Hennemann, C. U. L. 330.
Hermes, J. A. 212.
Hesbusius, T. 184.
Jugler, J. H. 103. 124.
v. Kamptz, C. C. H. A. 72. 187.
Karsten, F. C. L. 281. 282.
Keßler, J. C. 237.
Koppe, J. C. 181.
Kosegarten, A. F. F. 72. 396.
Kosegarten, C. 95.
Kupferstiche von Gelehrten, 3.
Bar. v. Langermann, L. C. 213.
Link, H. F. 131. 152. 176.
Loccenius, A. F. 191.
Lütkemann, J. 3.
Mantzel, C. G. 212.
Mantzel, E. J. F. I. 280.
Martini, C. D. A. 208.
Martini, F. 12.
Medicinische Disputationen, zu Rostock, oder von Mecklenburgern auswärts, geschrieben oder vertheidiget, 3. 123.
v. Mecklenburg, L. H. 233. 257.
Müller, H. 3.
Niebenck, G. V. H. 394.
Nolde, A. F. 120. 144. 160. 385.
v. Oerzen, C. D. 283.
Pallini, G. F. 8.
Passow, M. J. C. 178.
Petersen, J. W. 159.
Plagemann, G. L. O. 122.
Plitt, J. H. 173.
Prehn, J. G. 195.
Quistorp, J. 141.
v. Quistorp, J. C. 3. 264. 279.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741639173/phys_0408

Rönnberg, J. F. 139.
Rudloff, F. A. 181. 195.
Schaarschmidt, A. 51.
Schadeloock, G. 11.
Schmidt, F T. 215.
Schmidt, J. 281
Schmidt, J. J 383.
Schreber, D. G. 39. 151.
Schriftsteller-Arbeiten meckl. Gelehrten von Neujahr 1788 bis Ostern 1794, 17. 26.
Schröder, J. H. 187.
Schumacher, C. W. L. 282. 283.
Schwabe, J. S. 282.
Seboldt, C. D. 288.
Sibeth, F. W. 56. 134.
Siemssen, A. C. 3. 24. 32. 49. 123. 163. 165. 376.
Simonis, F. 397.
Spangenberg, P. L. 49.
Stavenhagen, D. 352.
Stein, C. W. 195.
Steinhoff, J. C. 396.
Streubel, A. C. 284.
Studemund, F. C. 178.
Susemihl, A. G. 37. 165.
Tarnow, J. M. 11.
Tarnow, J. C. M. 122. 161.
Thube, C. G. 80.
Timm, J. C. 277. 282. 283.
Tilly, 328.
Tode, H. J. 160. 178. 282.
Toze, E. 47.
Tychsen, O. G. 23. 165. 256.
Varenius, A. 141.
v. Vegesack, F. 283.
Veltheusen, J. C. 56. 112. 200. 272.
Vogel, S. G. 181.
Voigt, C. F. 48. 181. 272.
Von richtigen Anschlägen der Landgüter, 336. 360.
Weber, A. G. 144. 181. 385.
Wehnert, J. C. M. 397.
Wiese, W. V. 139. 278.
v. Winterfeld, 370.
Wischke, C. L. 312.
Ziegler, W. C. L. 40.
Zimmermann, J. C. D. 336.
Zylius, D. 24. 104. 369.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0409

Nachrichten zur Verfassung und Geschichte der hiesigen Academie.

Besoldung gesamter Professoren im Jahr 1794, 199.
Bibliothek, Vergrößerung des Fonds mit einer jährl. Hebung von 600 Rthlr., 269. Grundsätze bey der Auswahl der Bücher, 297.
Botanischer Garten, 151. 361.
Buchdruckereyen, ehemalige, 392.
Bursa Olaui, 318.
Carcer, neues, 381.
Decane seit der Restauration. — 6) J. H. Pries, 17. 7) C. D. A. Martini, 321. — 6) J. M. Martini, 17. 7) W. V. Wiese, 321. — 6) S. G. Vogel, 17. 7) A. G. Weber, 321. — 6) G. Schadelock, 17. 7) P. J. Hecker, 321.
Facultäten, theologische, Geraische Vermächtniß, 139. 222. Fortgesetzte Statuten, 219 juristische, Erkenntniß in der Froriepschen Sache, 34. Erkenntniß in der Bührenheimschen Sache, 34. 44. 52. 60. medicinische, Doctor-Eyd, 295.
Ferien, Aufhebung der Erndte-Ferien, 110.
Festprogrammen seit der Restauration, 1794. Pfingsten, 209. Weyhnachten, 225. 1795. Ostern, 265. Pfingsten, 289.
Fleiß der Studirenden, und Mittel, ihn zu bewürken, 70. 75.
Fond, 68.
Geldstrafen, vormaliger Antheil des Rectors und Promotors, 102.
Lections-Catalogen seit der Restauration, 6) 1794. Mich. 57. 7) 1795. Ostern, 241.
Leichenprogrammen, 394.
Matrikel der Studenten, rostocksche, Form derselben, 398.
Nomination zur erledigten Professorstelle in der medicinischen Facultät, 118.
Orden der Studenten, 77.
Prinzen, die auf der Academie seit ihrer Restauration studiret: 1) Friedrich Ludwig, Erbprinz von Meckl. Schwerin, (III 393.) 2) Friedrich Carl Joseph, Erbprinz von Meckl. Strelitz, 345.
Probeschriften der Studirenden, 80.
Professoren, Pflichten derselben, 69.
Promotionen — 6) L. J. Borchert, 80. — 8) J. A. G. Böttticher, 8. 9) C. D. Sebold, 238. 10) C. L. Wischke, 312. — 13) J. G. Becker, 72.
Receptionen ins Concilium, 160.
Rectoren nach der Restauration, 6) S. S. Witte, 17. 7) J. M. Martini, 321.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0410

Reichscontingent, 228. 378.
Rescripte, ꝛc. vom 11 Nov. 1793, 270. vom 8 April 1794, 4.
Von der Studenten, 70.
Trennung der Academie, 15.
Umgang der Studenten mit den Professoren, 75.
Vorschläge zu besserer Einrichtung, 37. 66.
Zeugnisse der Facultäten, (IV, 371.)
Zeitungen, gelehrte, 78. 284.

V.

Artikel, welche academische Einrichtungen im Allgemeinen, und Nachrichten von andern Academien betreffen.

A.

Bemerkungen über Leipzig, von I. G. L. 189.
Berlinische Monatsschrift, 1794, August, 296. April 1795, 346.
Briefe eines Akademikers über Halle, 338.
Briefe, vertraute, über das Fürstenthum Baireuth, 1 Th. 370.
Cramer, C. F. Kiel und seine Gegend. — Kiel, Eutin, Lübeck, (menschliches Leben, 10. 11. St. — Baggesen oder das Labyrinth, 1. 2. St.) 71.
Dominicus, J. zum Andenken der 4 Jubelfeyer der Univ. Erfurt, (Samml von Reden, ꝛc.) 315.
Elsässers Bemerkungen über acad. Gegenstände, 98. 106. 113.
Genius der Zeit, 1794. April, 89. Julius, 182. October, 245. 1795. May, 328.
Gruners Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf 1782 bis 1791, 204. auf 1794, 202. auf 1795, 376.
Knötzschkers, J. C. juristische Annalen auf 1795, 195.
Koch, E. J. Hodegetik für das Universitäts-Studium, 321.
Meermanns, J. Freyherrn von Dalem, Reise durch Preußen, Oesterreich, ꝛc. 1. Th. 146. 154. 2. Th. 357.
Münters Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens, 1. B. 308.
Reinholds Rede bey Wiederherstellung des Ehrengerichts in Kiel, 400.
Rückerinnerungen von einer Reise durch einen Theil von Deutschland, 379.
Schlüters, J. C. C. Universitäten-Revolution, 169.
Gr. zu Stollbergs, F. L. Reise in Deutschland, der Schweiz, ꝛc. 238.
Vademecum für Studenten, besonders zu Halle, 343.
Verzeichniß von Universitäten ꝛc. in Spanien ꝛc. 391.
Wiedeburgs, J. E. B. Beschreibung von Jena, 365.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0411

Accouchir-Anstalten, 207. zu Göttingen, 150.
Anatomische Anstalten, zu Erfurt, 317. zu Wittenberg, 156.
Annalen über die merkwürdigen Vorfälle einer Academie, 108.
Begriff der Universität, 225. 323.
Besoldungen der Professoren in Halle, 341.
Beschlüsse der acad. Senate, 107.
Bibliothek zu Erfurt, 317. zu Göttingen, 149. 381. zu Halle, 171. 339. zu Helmstädt, 154. zu Leipzig, 157. zu Turin, 240. zu Wien, 358. zu Wittenberg, 156.
Boineburgische Stiftung in Erfurt, 317.
Botanischer Garten, in Erfurt, 317. in Padua, 240. in Wittenberg, 156.
Brieffreyheit der Professoren in Erfurt, 317.
Carcerstrafe, 89. 172. 182. 245. 347.
Censur in Göttingen, 381.
Chemisches Laboratorium in Erfurt, 317.
Clinische Anstalt in Halle, 340.
Conduitenlisten, 182.
Curatel, 115.
Disputiren, 77. 367. 376.
Doctoreyd, 205.
Doctorwürde, 113. 202. 203.
Duelle, 172.
Ehrengericht in Kiel, 400.
Erfurt, 315.
Erlangen, 370.
Erziehung der Studirenden auf der Academie, 93.
Examina, 203. der Theologen in Kopenhagen, 309. der angehenden Studirenden im Preußischen, 171. 340.
Facultäten, 347. juristische zu Göttingen, (IV. 355.) zu Jena, 166. zu Kiel, (III. 343.) zu Leipzig, 166. zu Wittenberg, 168.
Ferien, 207.
Fond der Academien, Administration desselben, 108. Fond zu Göttingen, 146. zu Halle, 341. zu Mainz, 240. zu Wittenberg, 155.
Freytische, 114. in Erfurt, 317. in Halle, 342.
Geldstrafen, 172. Antheil des Rectors, 101.
Gerichtsbarkeit der Academien, 346. Beschränkung derselben in Erfurt auf Lehrende und Lernende, 317.
Göttingen, 125. 146. 379.
Handschuh-Auswerfen bey acad. Feyerlichkeiten, 317.
Halle, 170. 338.
Helmstädt, 154.
Jena, 166. 365.
Instrumenten-Sammlung, in Göttingen. 150. in Wien, 358.
Jubiläum in Erfurt, 315.
Kiel, 71. 400.
Kopenhagen, 308.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0412

Krankenhaus in Göttingen, 150. in Pavia, 249.
Kunst, Anleitung dazu, 296.
Landesacademie, Vortheile derselben, 227.
Lectüre der Studirenden, 325.
Leipzig, 156. 166. 189.
Mainz, 240.
Missiven des Rectors, 109.
Modellsammlung in Wien, 358.
Naturalien-Sammlung, in Göttingen, 150. in Wien, 358.
Nebenämter der Professoren, 367.
Nomination der Professoren, zu Leipzig, 157. 166. zu Wittenberg, 156. 168.
Observatorium, zu Göttingen, 150. zu Leipzig, 158. 189.
Oeconomische Aufsicht für Studenten in Halle, 343.
Oeconomische Anstalt zu Padua, 240.
Ordensverbindungen, 125. 173. 375. 379.
Padua, 240.
Pastoral-Institute, 171.
Pavia, 240.
Pedellen, 109.
Policeywache, 109.
Preisaufgaben für die Studirenden in Kopenhagen, 310.
Privatdocenten, 366.
Professoren, ausserordentliche, 347. Eigenschaften der Professoren, 205. 206. Zahl derselben, 350. in Jena, 366. 367. in Wien, 358.
Promotionen, 348. Formalien und Kosten der juristischen Promotionen zu Jena, Leipzig und Wittenberg, 166.
Rectorat, 100. Dauer desselben, 349.
Reisen der Professoren, 349.
Reitbahn in Erfurt, 317.
Relegationen, 172.
Restauration der Univ. Erfurt, 316.
Schauspiele auf Academien, 172.
Schöppenstuhl zu Jena, 166.
Schwängerungsklagen gegen Studenten, 125.
Seminarium, theologisches und philologisches in Halle, 340.
Sessionen des acad. Senats, 109.
Sittenverderbniß der Studenten, 171. 172. 371.
Stipendien, 115.
Strafen, academische, 172. 371.
Stuttgard, 238. 328.
Titelsucht der Professoren, 348.
Turin, 240.
Umgang der Studenten mit Professoren, 172. Familien-Umgang, 172. 339
Verbesserung der academ. Einrichtungen, Vorschläge dazu, 11. 346.
Vergnügungen in Halle, 339. 342.
Vorlesungen, 98. 117. in der Muttersprache, 146. wie sie abzuwarten sind, 323. Compendia dazu, 351. Vortrag

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0413

der Lehrer, 98. 205. 206. Freyheit der Studirenden, ihre Vorlesungen auszuwählen, 351. Vorlesungen in Wien, und Verwendung des Honorarii daselbst, 357.
Wien, 357.
Wittenberg, 155, 168.
Wittwenkasse, der Professoren in Erfurt, 317. der Juristen-Facultät in Leipzig, 167. des Schöppenstuhls zu Jena, 166.
Wohlfeilheit, 371. 379.
Zahl der Studenten in Pavia, 240. in Padua, 240.
Zeugnisse über die Fähigkeiten angehender Studenten, 171. 340.

VI.

Auf Mecklenburg Bezug habende Gegenstände, die berühret oder nachgewiesen sind.

Adel, 355.
Antonii-Termin 293.
Armen-Anstalten in Friedland, 276. in Schwerin, 88. 362. auf dem platten Lande, 103. 124. 211.
Bauernlegung, 334.
Bauernwirthschaft, deren Verbesserung durch Verpachtung der Hufen, 124. 163. 274.
Bibliothek des stargardschen Kreises, 344.
Boizenburg, 355.
Brandenburgs Anrecht an Meckl. 63. 354.
Brandversicherungs-Anstalten, 274.
Broda, Kloster, 3.
Candidaten-Seminarium wird vorgeschlagen, 186.
Canut, F. z. W. 143.
Carl, H. z. M. 165. 213.
Carl Leopold, H. z. M. 198. 352.
Catharina, H. z. M. 198.
Christian Ludwig I. H. z. M. 140. 352.
Christina Margaretha, H. z. M. 198.
Christoph, H. z. M. 197.
Divisions-Matrikel der Lehnpferde von 1621, 84.
Dobberan, 129.
Einfuhr aus Petersburg nach Rostock, 398.
Einkünfte des Landes, 355.
Einlieger, 164. 174.
Elbzölle zu Boizenburg und Dömitz, 356.
Elisabeth, H. z. M. 197.
Erbpacht der Pfarrländereyen, 12.
Erbvertrag, neuer, F. 134. 308.
Ertrag des ganzen Landes, 355.
Fehde mit der Stadt Lübeck im Jahr 1506, 89.
Fideicommisse, lehnsherrliche Bestätigung derselben, 279.
Flachsarbeit, 174.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0414

Friederich Franz, H. z. M. 102.
Gärbereyen zu Rostock, 356.
Garnisons-Kosten, Beyträge dazu, 391.
Gesangbuch, neues, 177. 243.
Glasfabrike zu Remplin, 356.
Größe des Landes, 354.
Güter-Gemeinschaft der Ehegatten im Strelitzischen, 293. 294.
Gustav Adolph, H. z. M. 85.
Häuserzahl im Strelitzischen, 144.
Hagelschadens-Assecuranz wird vorgeschlagen, 132.
Handel, 356.
Handwerksunruhen, 288.
Hans Albrecht, H. z. M. 197.
Heringsfang des Klosters Broda, 3.
Herzogswürde, worauf sie hafte, 96. 293.
Hofgericht, strelitzischer Assessor, 23.
Hofwart der Lehnleute, 293.
Hufe, Begriff im Mittelalter, 86.
Hufen-Cataster, Veränderungen seit der Publication, 164.
Hypothek-Aemter, hannöversche, 196.
Indigenat, 213. 329. 330.
Industrie-Schulen auf dem Lande, 3.
Johann der Theolog, H. z. M. 143.
Kammerzieler, Abzug für die Herrschaft Wismar, 218. 363.
Kleesaame, 103.
Klöster, 215.
Koppelwirthschaft, 95. 132. 223. 333.
Kornmangel, Korntheurung u. Verbot der Ausfuhr, 288. 305.
Krieg, siebenjähriger, 127.
Kundbücher, werden statt der Kundschaften bey den Zünften vorgeschlagen, 275.
Lachsfang, 355.
Landesfolge, 84.
Landesvergleich, kaiserliche Confirmation, 109.
Landgüter, deren Preise, 67. 173. 232.
Landtag, 23. 213.
Lehn, Erbfolge nach dem 24. u. 30. Art. der Reversalen, 292.
Lehne extra curtem, 84. Schulzen- Mühlen- Burg-Lehne, 293.
Leibeigenschaft, deren Aufhebung, 47. 87. 123. 211. 274. 362.
Ludwigslust, 104.
Märkisches Recht im Stargardschen Kreise, 293.
Malor terrae, 3.
Manufacturen, 355.
Margaretha Elisabeth, H. z. M. 197.
Medicinal-Anstalten, 86. 124.
Monatsgelder der Fürstl. Bauern im Strelitzischen, 39.
Münzen, 218. 318
Natürliche Kinder der Herzöge, 294.
Necessarien, 355.
Neuburg, 142.

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741639173/phys_0415

Niclot, F. z. W. 3.
Ostsee, Abnahme, 327. Ostseewasser, Bestandtheile, 131.
Pfandinhaber ritterschaftlicher Güter, Landstandschaft derselben, 10.
Pferde-Diebstal, 360.
Policey, 103. in Rostock, 133.
Prävotti, ihnen anbefohlne Denunciationen, 182.
Prediger in Rostock, seit der Restauration, Directoren des Ministerii, 3) G. Detharding, 176. Diacont an Nicolai Kirche, 1) G. P. H. Niebenk, 393.
Prediger-Wittwenkasse, mecklenburgische, 212.
Reichscontingent, 4 23 137. 187 228. 256. 294 328. 362. 386.
Reichsfürstenrath, Alternation darin, 363.
Remplin, 356.
Rindviehseuche, Inoculation derselben, 283.
Rostock, Reinigung der Gassen, 88 133. Vergnügungsörter, 187. fehlerhafte Einrichtungen, 133. 187. 276. Gärbereyen, 356. Einfuhr aus Petersburg, 398.
Salinen, ehemalige zu Sülten und Konow, 362.
Schiffbarmachung der Flüsse und insbesondere der Elde, 79. 131. 165.
Schnatermann, 47.
Schulanstalten in Rostock, 122. Schulmeister-Seminarium, 132. Schulschriften, 103. Naturalien-Kabinet für die güstrowsche Schule, 320.
Schwedische Schuld, 197.
Schwedter-Succession, 233. 257.
Schwerin, 103. 189. 295.
Seebad zu Dobberan, 130. 181.
Sophia Hedwig, H. z. M. 198.
Stadtwirthschaft im Strelitzischen, 165.
Stände, 355.
Steinbrüche, 355.
Strasburgische Canonicate, 66. 104. 291.
Strelitzische Dicasterien, 294.
Successions-Vergleich von 1701 und Erläuterungsvertrag von 1755, 252.
Union, 355.
Verpachtung der Kirchenäcker, 274.
Veterinair-Schule in Ludewigslust, 314.
Volksmenge, 174. 306. 354. im Strelitzischen, 144.
Warnemünder Zoll, 336. 364.
Wendische Abstammung, deren Folgen, 291.
Wollenmanufacturen, 182.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741639173/phys_0416